J. can. 44.
4 m

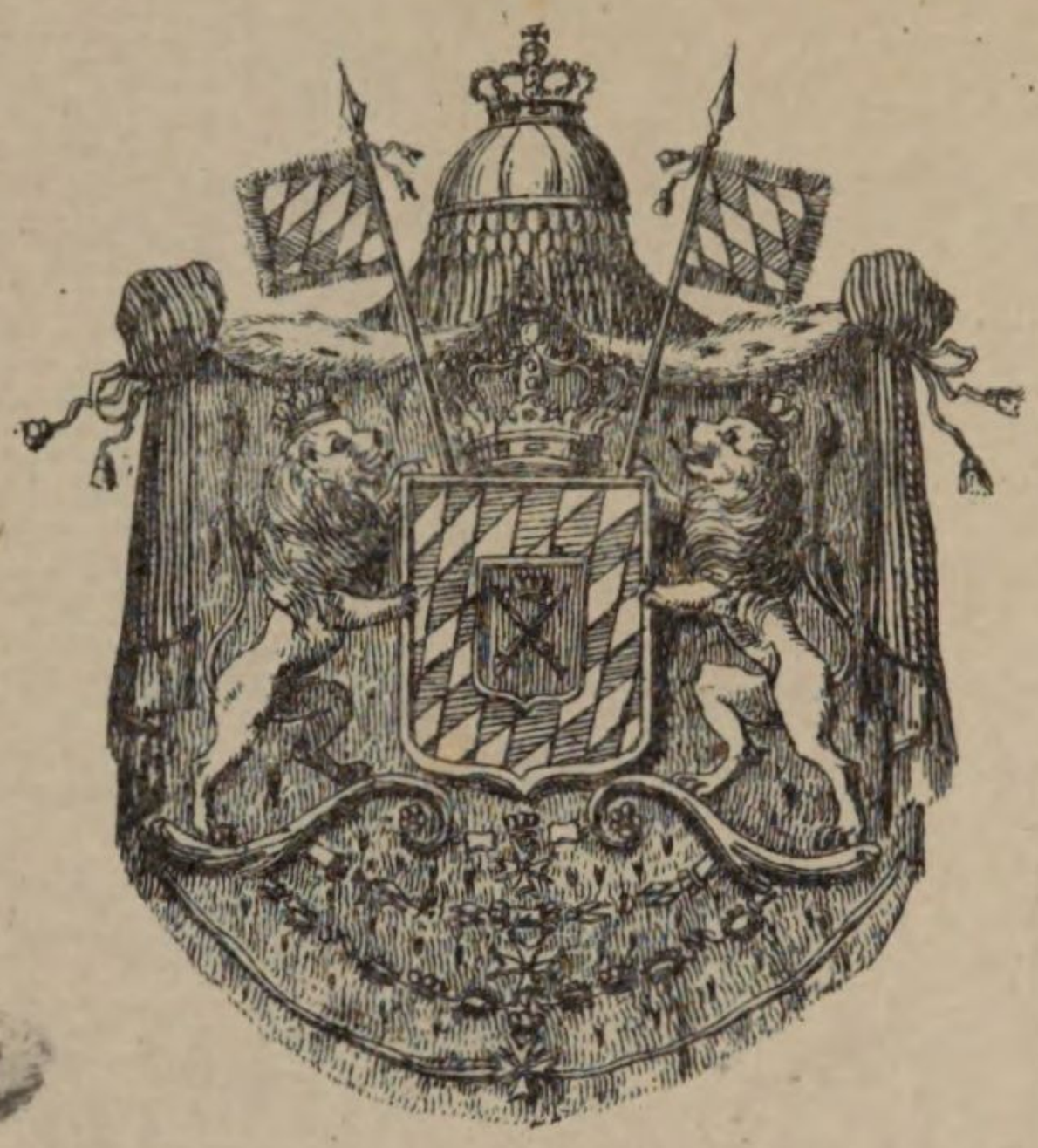

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Handbuch

des

Preußischen Kirchenrechts

von

D. Gustav Alexander Bielitz.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig,
bei August Lehnhold.

1831.

118. D.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

Vorrede zur ersten Ausgabe.

Der Mangel einer zur vollständigen Kenntniß der kirchenrechtlichen Grundsätze im Preußischen dienenden Schrift, welche sowohl den Geistlichen als den Juristen vonnöthen ist, hat den Verfasser bewogen, dieses Handbuch zu verfertigen.

Aus dem nachstehenden Inhaltsverzeichnisse wird man den dabei zum Grunde gelegten Plan übersehen können.

Das Bestreben des Verfassers ist vorzüglich dahin gerichtet gewesen, in Ansehung der Folgeordnung der Materien, und der Vollständigkeit der Darstellung, den billigen Forderungen, welche man an eine solche Schrift machen kann, Genüge zu leisten. Ob dieser Zweck erreicht worden ist, bleibt der Beurtheilung der Kritik überlassen.

Nur darüber glaubt der Verfasser sich erklären zu müssen, warum er die rechtlichen Verhältnisse der Universitäten und ihrer Mitglieder, ingleichen die Gründe und Folgen der Ehescheidung und des Verfahrens dabei, aus dem Umfange der vorliegenden Schrift ausgeschlossen hat.

*

Was nämlich die Universitäten betrifft, so haben dieselben keine Verbindung mit dem Kirchenwesen, und sind ihrer Verfassung und Bestimmung nach keine kirchlichen Institute. Zwar stehen sie unter der Aufsicht des Ministeriums des Kultus, aber nur um deswillen, weil dasselbe zugleich den öffentlichen Unterricht zu besorgen hat, hingegen gehen ihnen die andern geistlichen Obern nichts an. Auch ist man heut zu Tage ziemlich allgemein von der Idee zurückgekommen, daß alle Lehr- und Bildungs-Anstalten unter der Direktion der Geistlichen stehen müssen, und wenn dieses noch bei den übrigen Schulen der Fall ist, so liegt der Grund hiervon in dem Mangel andrer Mittel, diese Aufsicht zu bewirken.

Die Ehe aber gilt ebenfalls gegenwärtig nicht mehr für eine geistliche Sache, und blos das zur Vollziehung derselben erforderliche Aufgebot, und die Trauung, geschieht von den Geistlichen; bei der Scheidung der Ehen hingegen haben sie nichts weiter zu thun, als in manchen Fällen, wenn es von ihnen verlangt wird, den uneinigen Eheleuten Vermahnungen zur Aussöhnung zu halten. Mithin hat dem Verfasser die Entwickelung der Gründe und Folgen der Ehescheidungen, und das Verfahren dabei, in das Kirchenrecht nicht zu gehören geschienen.

Vorrede zur zweiten Ausgabe.

Wenn man die erste im Jahre 1818 erschienene Ausgabe von dem vorliegenden Handbuche des preußischen Kirchenrechts mit der gegenwärtigen zweiten vergleicht, wird man sehr bald finden, daß die letztere den Namen einer vermehrten und verbesserten nicht mit Unrecht führt; denn wenige §§. sind darin ohne Zusätze geblieben, und viele ganz neu hinzugekommen.

Bei dem Fortschreiten aller menschlichen Kenntnisse muß nämlich auch die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft immer vervollkommnet werden, und insonderheit findet im preußischen Staate bei beiden kein Stillstand statt. Wir haben daher seit 1818 nicht nur eine Menge neuer das Kirchenrecht betreffender Gesetze erhalten, sondern die Kenntniß der bestehenden ist auch durch deren Anwendung in einzelnen Fällen vermehrt und berichtigt worden.

Hierin liegt der Hauptgrund der Veränderungen in der gegenwärtigen Ausgabe dieser Schrift. Jedoch begehre ich nicht zu läugnen: daß manche Veränderung auch davon herrührt, weil ich bei dem ersten Entwurfe derselben eine irrige Meinung angenommen, und ein damals schon geltendes Gesetz oder dessen authentische Erklärung übersehen hatte.

Naumburg, am 1. September 1830.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Kapitel.
Einleitung.

Seite

§. 1. Veranlassung der Schrift 1
= 2. Plan derselben 2
= 3. Von den Quellen des preußischen Kirchenrechts . . . 2
= 4. Fortsetzung 5
= 5. Literatur des preußischen Kirchenrechts 7

Erste Abtheilung.
Kirchenrechtliches Personenrecht.

II. Kapitel.
Allgemeine kirchenrechtliche Grundsätze.

§. 6. Von der Religionsfreiheit 8
= 7. Von der religiösen Erziehung der Kinder 11
= 8. Von Religions-, Kirchen- und geistlichen Gesellschaften . 13
= 9. Von den im Staate aufgenommenen und blos geduldeten Religionsgesellschaften 13
= 10. Von den verschiedenen vom Religionsbekenntnisse abhängigen bürgerlichen Rechten 15
= 11. Verhalten der Religionsgesellschaften gegen den Staat . . 18
= 12. Verhalten der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen ihre Mitglieder 21
= 13. Vom Uebertritte von einer Religion zu der andern . . . 22
= 14. Verhalten der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander 24
= 15. Von Religionsvergehen 26

III. Kapitel.
Von den geistlichen Behörden im preußischen Staate.

§. 16. Von den geistlichen Behörden überhaupt 27
= 17. Vom geistlichen Departement 28
= 18. Von der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen 30
= 19. Von den evangelischen Konsistorien 33
= 20. Vom Amte der General-Superintendenten 38
= 21. Vom Amte der Spezial-Superintendenten 39
= 22. Von der Aufsichtsführung des Oberpräsidenten der Provinz in Kirchensachen 43
= 23. Von katholischen Bischöfen 45
= 24. Von dem Verhältnisse katholischer Bischöfe gegen den Staat 49

Seite

§. 25. Von den Konsistorien der katholischen Bischöfe . . . 50
= 26. Von bischöflichen Vikaren und Weihbischöfen . . . 53
= 27. Von Erzpriestern 55
= 28. Von den vorgesetzten Behörden der im Staate blos geduldeten Kirchengesellschaften 55

IV. Kapitel.

Von der Vorbereitung der Geistlichen zu ihrem Amte, und von ihren Prüfungen.

§. 29. Von der Vorbereitung zum geistlichen Amte . . . 57
= 30. Von den Prüfungen der Religionslehrer 58
= 31. Von den andern Erfordernissen derselben 60

V. Kapitel.

Von der Wahl und Anstellung der Geistlichen.

§. 32. Von der Wahl und Anstellung der Bischöfe . . . 61
= 33. Von der Wahl und Anstellung der Vikarien, Weihbischöfe und Erzpriester 63
= 34. Von der Wahl und Anstellung der Superintendenten . 63
= 35. Von der Wahl und Anstellung der Pfarrer und andern Geistlichen überhaupt 63
= 36. Von der Wahl der Pfarrer von dem Landesherrn . . 64
= 37. Von der Wahl der Pfarrer durch eine Privatperson . . 65
= 38. Von der Wahl der Geistlichen durch die Gemeine . . 69
= 39. Von der Wahl katholischer Geistlichen 74
= 40. Von der Probepredigt 74
= 41. Von der Vokation 77
= 42. Von der Präsentation 79
= 43. Von der Ordination 81
= 44. Von der Einweisung oder Investitur 82
= 45. Von den Kosten der Anstellung der Geistlichen . . . 83

VI. Kapitel.

Vom Gerichtsstande der Geistlichen.

§. 46. Vom Gerichtsstande der Geistlichen für ihre Person . . 86
= 47. Vom Gerichtsstande der Frauen, Witwen und Kinder der Geistlichen 89
= 48. Vom Gerichtsstande der Dienstboten und Pachter der Geistlichen 89

VII. Kapitel.

Von den besondern Rechten und Befreiungen der Geistlichen.

§. 49. Von der Kleidung der Geistlichen 90
= 50. Vom Range der Geistlichen 91
= 51. Von der Befreiung der Geistlichen von Landesabgaben und Kommunallasten 93

Seite

§. 52. Von der Befreiung der Geistlichen vom Militairdienste, von Kommunalämtern und Vormundschaften . . . 94
= 53. Von der Exekutionsbefreiung der Geistlichen . . . 95
= 54. Von der den Geistlichen zukommenden Wohlthat der Kompetenz 97
= 55. Von dem Erbrechte der Geistlichen 98
= 56. Von den Rechten der Geistlichen, wenn sie durch Alter oder Krankheit unfähig werden, ihrem Amte länger vorzustehen 98

VIII. Kapitel.

Von den Einkünften der Geistlichen.

§. 57. Von den Einkünften der Geistlichen überhaupt . . . 101
= 58. Von der Benutzung der Amtsgrundstücke der Geistlichen . 101
= 59. Von Pfarrbauern 106
= 60. Von der Benutzung des Kirchhofes 108
= 61. Von der Benutzung der zur Versorgung der Geistlichen gestifteten Kapitale 109
= 62. Vom Zehntrechte im Allgemeinen 110
= 63. Vom Großzehnten 114
= 64. Vom Kleinzehnten 119
= 65. Vom Blut- oder Fleischzehnten 120
= 66. Vom Personalzehnten von Erzeugnissen des menschlichen Fleißes 121
= 67. Vom Sackzehnten 122
= 68. Vom Geldzehnten 124
= 69. Von der Aufhebung des Zehntrechts 125
= 70. Von Deputaten der Geistlichen 126
= 71. Von den Stolgebühren oder Accidenzien der Geistlichen . 128
= 72. Von der Eintreibung der Abgaben an die Geistlichen . . 131
= 73. Von dem Vorzugsrechte, welches die Amtseinkünfte der Geistlichen bei Konkursen genießen 132

IX. Kapitel.

Von den allgemeinen Pflichten der Geistlichen.

§. 74. Von den Pflichten der Geistlichen im gemeinen Leben . 133
= 75. Von den Pflichten der Geistlichen als Religionslehrer . 135
= 76. Von der den Geistlichen obliegenden Belehrung der Gemeine in den Landesgesetzen 139
= 77. Von der Mitwirkung der Geistlichen bei Testamenten . 140
= 78. Von der Mitwirkung der Geistlichen bei Beobachtung der Stempelgesetze 142
= 79. Von dem Verhalten der Geistlichen bei Vermahnungen uneiniger Eheleute 143

Seite

§. 80. Von dem Verhalten der Geistlichen bei Vermahnungen der Schwörenden 146
§. 81. Von dem Verhalten der Geistlichen bei Besuchen der Gefangenen 147
§. 82. Von dem Verhalten der Geistlichen bei Vorbereitung der zum Tode Verurtheilten 148
§. 83. Von dem Verhalten der Geistlichen bei der Ordnungsaufsicht 148
§. 84. Von der ärztlichen Fürsorge der Geistlichen in ihrer Gemeine 150

X. Kapitel.

Von den besondern Amtspflichten der Geistlichen bei Aufgeboten, Trauungen, Taufen und Begräbnissen.

§. 85. Vom Aufgebote 151
§. 86. Von Ehegelöbnissen 157
§. 87. Von der nothwendigen Einwilligung der Aeltern, Großältern und Vormündern bei Ehegelöbnissen . . . 161
§. 88. Von Ehehindernissen 166
§. 89. Von den Gründen, die Aufhebung eines Ehegelöbnisses zu verlangen 172
§. 90. Vom Einspruche 176
§. 91. Von der Trauung 178
§. 92. Von der Ehe zur linken Hand 183
§. 93. Von der Taufe der Kinder 185
§. 94. Von der Taufe der Juden und Konvertiten . . . 188
§. 95. Vom Begräbnisse 190
§. 96. Von Dispensationen 194

XI. Kapitel.

Von den besondern Amtspflichten der Geistlichen in Ansehung der Kirchenbücher, Kirchenzeugnisse und Kirchenlisten.

§. 97. Von Kirchenbüchern 200
§. 98. Von Kirchenzeugnissen 204
§. 99. Von Kirchenlisten 206

XII. Kapitel.

Von Nebengeistlichen.

§. 100. Von Diakonen 206
§. 101. Von Amtsgehülfen der Geistlichen 207
§. 102. Von Kapellanen 208
§. 103. Von Substituten 209

XIII. Kapitel.

Von Militairpredigern.

§. 104. Von den Dienstverhältnissen derselben 210
§. 105. Von deren Anstellung 212

Seite

§. 106. Von deren Rechten 214
= 107. Von deren Gemeine 215
= 108. Von deren Amtsverrichtungen 219
= 109. Von deren Diensteinkommen 225

XIV. Kapitel.

Von der Niederlegung des geistlichen Amtes.

§. 110. Wie die freiwillige Niederlegung des geistlichen Amtes geschehen muß 227
= 111. Von der unfreiwilligen Niederlegung des geistlichen Amtes 228
= 112. Von der Auseinandersetzung zwischen dem neuantretenden Geistlichen und dem abgehenden oder dessen Erben in Ansehung der Amtsgrundstücke 229
= 113. Von der Auseinandersetzung zwischen dem neuantretenden Geistlichen und dem abgehenden oder dessen Erben in Ansehung der Amtseinkünfte 233

XV. Kapitel.

Von den Rechten der Witwen und hinterlassenen Kinder der Geistlichen.

§. 114. Vom Sterbequartale 235
= 115. Von der Gnadenzeit 237
= 116. Von den Pensionen der hinterlassenen Witwen und Kinder der Geistlichen 241

XVI. Kapitel.

Von Küstern und andern Kirchendienern.

§. 117. Von der Wahl und Anstellung der Küster und Kirchendiener. 242
= 118. Von deren Gerichtsstande 245
= 119. Von deren Amtspflichten 245
= 120. Von deren Amtseinkünften 246
= 121. Von deren Vorrechten und Befreiungen 246
= 122. Von Feld- und Garnisonküstern 248

XVII. Kapitel.

Von Kirchenpatronen.

§. 123. Ursprung und Begriff des Kirchenpatronats 249
= 124. Von dessen Erwerbung 250
= 125. Von dessen Ausübung 251
= 126. Von den damit verbundenen Rechten 254
= 127. Von den daraus entspringenden Pflichten 256
= 128. Von den Verhältnissen zwischen mehrern Patronen einer Kirche 257
= 129. Wie das Patronatsrecht aufhört und verloren geht . . 258

XVIII. Kapitel.

Von Kirchenkollegien oder Presbyterien.

		Seite
§. 130.	Aus welchen Personen das Kirchenkollegium oder Presbyterium besteht	260
= 131.	Von der Wahl der Mitglieder desselben	261
= 132.	Von den Geschäften desselben	263
= 133.	Von den Ehrenrechten der Kirchenältesten	267

XIX. Kapitel.

Von Kirchengemeinen und Parochien.

§. 134.	Allgemeine Grundsätze in Ansehung der Parochien	267
= 135.	Von Mutter- und Tochterkirchen	270
= 136.	Von vereinigten in- und ausländischen Parochien	271
= 137.	Wer zur Parochie gehört	273
= 138.	Vom Simultaneum	277
= 139.	Von der Verlassung der Parochie	278

XX. Kapitel.

Von Synoden.

= 140.	Was man darunter zu verstehen hat	279
= 141.	Was dabei zu beobachten ist	280

XXI. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der geistlichen Gesellschaften.

§. 142.	Von geistlichen Gesellschaften überhaupt	281
= 143.	Von der Errichtung derselben	283
= 144.	Von den äußern Rechten derselben	284
= 145.	Von den innern Rechten derselben	286
= 146.	Von den verschiedenen Arten derselben	289
= 147.	Von den Erfordernissen zur Mitgliedschaft in denselben	289
= 148.	Von der Erlangung dieser Mitgliedschaft	291
= 149.	Von der Aufnahme in eine geistliche Gesellschaft	297
= 150.	Von den verschiedenen Klassen der Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft	298
= 151.	Von der Wahl der Vorsteher derselben	300
= 152.	Von den Rechten und Pflichten dieser Vorsteher	305
= 153.	Von den Beamten einer geistlichen Gesellschaft	307
= 154.	Von den Rechten der geistlichen Gesellschaften bei vakantem Vorsteheramte	309
= 155.	Von dem Verhältnisse der geistlichen Gesellschaften der Katholischen zu dem Bischofe	310
= 156.	Von den Rechten der Domkapitel während der Erledigung des Bischofstuhls	312
= 157.	Von den Rechten der evangelischen Stifte	313
= 158.	Von geistlichen Ritterorden	315

Seite

§. 159. Von den besondern Pflichten der Kapitularen . . . 315
= 160. Von den besondern Pflichten der Ordensleute . . 318
= 161. Von den besondern Rechten der Kapitularen . . . 318
= 162. Von den besondern Rechten der Ordensleute . . . 322

XXII. Kapitel.

Von den Schullehrern.

§. 163. Von der Vorbereitung zum Schulamte, und von der Prüfung der Schulamts-Kandidaten 326
= 164. Von der Wahl und Anstellung der Schullehrer . . 330
= 165. Von den Rechten und Befreiungen der Schullehrer . . 334
= 166. Von den besondern Pflichten derselben 337
= 167. Vom Diensteinkommen derselben überhaupt . . . 338
= 168. Vom Schulgelde 340
= 169. Von der Eintreibung des Schulgeldes und der übrigen Einkünfte der Schullehrer 341

XXIII. Kapitel.

Von der Schulverfassung.

§. 170. Begriff und Eintheilung der Schulen 342
= 171. Von Privatschulen 343
= 172. Von der häuslichen Erziehung 348
= 173. Von öffentlichen Schulen überhaupt 349
= 174. Von gemeinen Schulen 350
= 175. Von der Pflicht der Aeltern, die Kinder zur Schule zu halten, und von deren Bestrafung wegen Schulversäumnissen der Kinder 352
= 176. Von Schulferien 355
= 177. Von Sonntagsschulen 356
= 178. Von der Schulzucht 357
= 179. Von gelehrten Schulen 357

Zweite Abtheilung.

Kirchliches Sachenrecht.

XXIV. Kapitel.

Von Kirchengebäuden.

§. 180. Von Errichtung der Kirchengebäude 363
= 181. Vom Gebrauche derselben 364
= 182. Von der Unterhaltung derselben 366

XXV. Kapitel.

Vom Zubehör der Kirchen.

§. 183. Von Kirchengeräthen 368
= 184. Von Kirchenstühlen 369
= 185. Vom Kirchengeläute 375
= 186. Von Kirchhöfen und Begräbnißplätzen 376

XXVI. Kapitel.

Vom Kirchenvermögen und von dessen Verwaltung.

		Seite
§. 187.	Was Kirchenvermögen ist	380
= 188.	Allgemeine Grundsätze bei der Verwaltung des Kirchenvermögens	381
= 189.	Von der Erwerbung desselben	383
= 190.	Von der Verpachtung der einer Kirche gehörigen Grundstücke	387
= 191.	Von der Vermiethung der einer Kirche gehörigen Gebäude	388
= 192.	Von der Benutzung des einer Kirche gehörigen Waldes	389
= 193.	Von Kirchenzehnten	389
= 194.	Von Kirchenkapitalen	389
= 195.	Vom Klingelbeutel und den übrigen Kircheneinkünften	392

XXVII. Kapitel.

Von den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 196.	Von den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen im Allgemeinen	393
= 197.	Von der den Kirchen zukommenden Abgabenfreiheit	394
= 198.	Von Kirchenbauen und insonderheit was denselben vorhergeht	395
= 199.	Von den Kosten bei Kirchenbauen	397
= 200.	Von der Vertheilung der Beiträge zu diesen Kosten unter die hierzu Verpflichteten	404
= 201.	Von der Einziehung und Beitreibung solcher Beiträge	406
= 202.	Von der Aufsicht über die Kirchenbaue	406
= 203.	Von der Unterhaltung der Kirchengeräthe, der Orgeln, der Glocken und der Kirchenstühle	407
= 204.	Von der Unterhaltung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze	408
= 205.	Von dem Baue und der Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude	408
= 206.	Von dem Baue und der Unterhaltung der Schulgebäude	410
= 207.	Von der Erborgung von Geldern für die Kirche und von Verpfändung des Kirchenvermögens deshalb	410
= 208.	Von der Veräußerung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter	412
= 209.	Von der Führung der Prozesse, welche Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstereivermögen betreffen	414
= 210.	Von Vergleichen, welche Kirchen oder Schulen und deren Vermögen betreffen	419

XXVIII. Kapitel.

Von Kirchenrechnungen.

§. 211.	Was Kirchenrechnungen enthalten müssen	419
= 212.	Wenn sie abzulegen sind	420
= 213.	Von der Abnahme derselben	421

Druckfehler.

Seite 11. Note l. u. o. nach II. schalte ein die Zahl (2.).
= 14. = r. statt 14. setze: 11.
= 21. = k. letzte Zeile vor war schalte ein: worden.
= 31. = b. Z. 2. nach gelehrten schalte ein: Schulen.
= 32. Z. 12. statt Demolution setze: Devolution.
= 45. = 4. statt Teutschland setze: Deutschland.
= 66. = 1. statt unmündig setze: unwürdig.
= 78. = 12. streiche das (,) nach zu.
= 87. = 2. v. u. statt anwenden setze: anordnen.
= 105. Note s. setze: Ebend. §. 41.
= 107. Z. 6. v. u. statt Vergleichung setze: Verleihung.
= 118. = 12. setze das Wörtchen nur vor auf.
= 128. = 3. v. u. statt eventen setze: exemten.
= 138. = 10. statt Trauung setze: Trennung.
= 141. = 4. v. u. statt einen setze: Einen.
= 151. Note r. Z. 4. statt Löwenroth setze: Bävenroth.
= 152. Z. 2. v. u. statt eventen setze: exemten.
= 173. = 5. v. u. statt eines setze: Eines.
= 193. = 12. streiche das Wörtchen: denn.
= 200. = 5. vor Katholischen schalte ein: den.
= 304. = 9. statt eingerichtet setze: eingereicht.
= 367. = 1. v. u. statt worden setze: werden.
= 392. = 2. streiche das Wort: haben.
= 400. Note n. Z. 1. setze in die leere Stelle: gemeinen.

Handbuch
des
preußischen Kirchenrechts.

I. Kapitel.
Einleitung.

§. 1.
Veranlassung der Schrift.

So vielseitig jede Wissenschaft und sogar jeder Zweig derselben in den neuern Zeiten entwickelt und ausgebildet worden ist, so wenige dem Kirchenrechte gewidmete Schriften giebt es jedoch.

Indeß die Kenntniß des Kirchenrechts ist nicht nur für die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, deren rechtliche Verhältnisse in Ansehung ihres Standes und Berufs es enthält, eine nothwendige Sache, sondern es kann auch der Jurist dieselbe nicht entbehren.

Als daher die Provinz Sachsen an die Krone Preußen fiel, und das preußische Recht darin eingeführt wurde, konnte es nicht fehlen, daß die in dieser Provinz lebenden Geistlichen und Juristen das Bedürfniß einer Belehrung über das nunmehr geltende Kirchenrecht empfanden, und hin und wieder den Wunsch, eine solche zu erhalten, laut werden ließen.

In dem Verfasser wurde hierdurch die Idee, mit dem preußischen Kirchenrechte sich zu beschäftigen, zuerst rege gemacht, und weil er noch kein vollständiges Handbuch

hierüber fand, so beschloß er, ein solches zu liefern. Er hat jedoch bei dessen Entwurfe nicht blos auf die Provinz Sachsen, worin er lebt, sondern auf den ganzen preußischen Staat Rücksicht genommen, und sich bemüht, in der vorliegenden Schrift alle das preußische Kirchenrecht, sowohl für Evangelische als Katholische, betreffenden Gegenstände, so vollständig wie möglich, zusammen zu stellen, zu entwickeln und zu erklären.

§. 2.
Plan dieser Schrift.

Bei der Wahl des der vorliegenden Schrift zu Grunde zu legenden Plans konnte man nicht lange ungewiß seyn; denn so wie das ganze Civilrecht in das Personen- und Sachen-Recht zerfällt, so unterscheiden sich auch im Kirchenrechte geistliche Personen und Sachen. Es müssen daher zuerst die persönlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten der geistlichen Behörden, der Geistlichen selbst — worunter man die bei einer Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellten Personen versteht [a]) — ingleichen der Schullehrer, und wer sonst in seinem Berufe mit Dingen, die auf die Religion Bezug haben, sich beschäftiget; sodann aber die Rechte der Kirchen und geistlichen Personen gewidmeten Grundstücke, Gebäude u. s. w. ins Auge gefaßt und dargestellt werden.

Uebrigens liefert die vorstehende Inhaltsanzeige eine vollständige Uebersicht der Ordnung, wornach die einzelnen Materien in dieser Schrift abgehandelt sind.

§. 3.
Von den Quellen des preußischen Kirchenrechts.

Die Hauptquelle aller gesetzlichen Vorschriften in Kirchensachen ist das kanonische Recht. Es erlangte sein Ansehen durch die ausgebreitete Macht der Päpste, welche

a) A. L. R. II. 11. §. 59.

es bei allen ihren Entscheidungen und Bestimmungen zum Grunde legten b). Mit der Reformation sank nun zwar das Ansehen der Päpste, und die Protestanten entzogen sich der Gewalt des päpstlichen Stuhls; allein gleichwohl fuhr man fort, die in dem kanonischen Rechte enthaltenen Grundsätze und Aussprüche in soweit zu befolgen, als sie dem protestantischen Lehrbegriffe nicht durchaus widersprachen. Sonach behielt das kanonische Recht seine gesetzliche Kraft auch in den protestantischen Ländern, und man änderte und modificirte dasselbe nur bei Dingen, die mit der protestantischen Lehre unverträglich waren.

Eben dieses war vormals auch der Fall im Preußischen. Kaum hatte jedoch der große Friedrich den Thron bestiegen, so beschloß er eine durchgreifende Reform der Gesetzgebung, und trug dem damaligen Großkanzler von Cocceji, in einer am 31. Dezbr. 1746 an ihn erlassenen Verordnung, die Verfertigung eines allgemeinen Landrechts für seine Staaten in deutscher Sprache auf.

Cocceji suchte auch diesen Auftrag zu erfüllen, und schon im Jahre 1749 erschien der erste Entwurf des neuen Gesetzbuches von ihm, unter dem Titel: Project des corporis iuris Friedriciani, d. i. Seiner Majestät in Preußen c) in der Vernunft und Landesverfassung gegründetes Landrecht, welches den Landes-Justizkollegien zur Abfattung von Gutachten darüber vorgelegt wurde.

Durch Cocceji's bald darauf erfolgten Tod und den Ausbruch des siebenjährigen Krieges kam jedoch die neue Gesetzgebung ins Stocken, und erst im Jahre 1780 legte der Großkanzler von Carmer, welchen der König in einer Kabinetsordre vom 14. April hierzu aufgefordert hatte, von

---

b) Vergleiche Pütters Abhandlung, wie das päpstlich kanonische Recht in Teutschland aufgekommen? in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. II. S. 53.

c) Damals hießen die preußischen Könige noch Könige in Preußen, weil Preußen ursprünglich ein Herzogthum und der im Jahre 1701 angenommene Königstitel blos ein persönlicher war. Erst im Breslauer Frieden wurde Preußen für ein Königreich erklärt, und erst von da an nannte sich Friedrich König von Preußen.

neuem Hand daran. Carmer ließ nämlich unter seiner Direktion von verschiedenen damaligen Rechtsgelehrten, unter denen sich vorzüglich der von ihm aus Breslau mitgebrachte Oberamts-Regierungsrath Suarez auszeichnete, das verlangte neue Gesetzbuch entwerfen, welches mit dem Titel: Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten, theilweise in den Jahren 1784 bis 1789 erschien. Dieser Entwurf wurde nicht nur wiederum den Landes-Justizkollegien zur Begutachtung zugesendet, sondern es erging auch eine öffentliche Aufforderung an in- und ausländische Gelehrte, ihn zu prüfen und ihre Bemerkungen darüber einzureichen, mit Aussetzung eines in zwei goldnen Medaillen bestehenden Preises für die gründlichste Prüfung jeder einzelnen Abtheilung.

Nach dem Eingange der gedachten Gutachten und Bemerkungen erfolgte eine nochmalige Berathung über jede einzelne Materie unter Carmers Vorsitze von den Mitgliedern der Gesetzkommission, und in Gemäßheit der so gefaßten Beschlüsse arbeitete Suarez das ganze Werk nochmals um, worauf es mit dem Titel: Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten, gedruckt wurde, am 20. März 1791 die königliche Sanktion erhielt, und vom 1. Juni 1792 an in gesetzliche Kraft treten sollte.

Ehe aber dieser Zeitpunkt kam, wurde die Einführung des neuen Gesetzbuches wieder suspendirt, es mußte nochmals umgearbeitet werden, man gab ihm den veränderten Titel: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, und erst mittelst des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794 wurde es vom 1. Juni desselben Jahres an eingeführt.

Im Jahre 1803 erschien eine neue Ausgabe des A. L. R., worin die inmittelst erfolgten authentischen Entscheidungen, bei den §§. wohin sie gehören, nachgetragen, und mit kleinerer Schrift gedruckt beigefügt wurden, auch der von Verbrechen und Strafen handelnde 20ste Titel des IIten Theils, weil es damals im Werke war, ein eignes Kriminalgesetzbuch erscheinen zu lassen, wegblieb. Bei der spätern Ausgabe

vom Jahre 1817 findet sich aber der gedachte 20ste Titel des IIten Theils wieder.

Uebrigens ist das A. L. R. in den neuerlich mit dem preußischen Staate verbundenen Provinzen ebenfalls, jedoch zu verschiedenen Zeiten, eingeführt worden, und nur in den rheinischen Provinzen, in dem ehemaligen schwedischen Pommern und in dem Fürstenthume Neuschatel und Valengin hat es gegenwärtig (im Jahre 1830) noch keine gesetzliche Kraft.

§. 4.

Fortsetzung.

Seiner Absicht und Bestimmung nach sollte das A. L. R. die einzige Quelle des Rechts seyn, daher erstreckt es sich auf alle und jede Rechtsmaterien, und es wurde zugleich verboten, auf die bisherigen subsidiarischen Gesetze, wohin auch das kanonische Recht gehört, zurückzugehen [d]), und daraus, so wie aus den Schriften der Rechtsgelehrten [e]), irgend eine Entscheidung zu entnehmen.

Aus diesem Grunde gilt das A. L. R. als die alleinige Quelle der kirchenrechtlichen Bestimmungen im Preußischen für alle Unterthanen ohne Unterschied ihrer Religion, insofern nicht Glaubenslehren eine Abweichung davon nothwendig und zulässig machen [f]).

Besonders aber ist es an die Stelle der in den einzelnen Provinzen, woraus der preußische Staat besteht, vor ihrer Vereinigung damit, gegoltenen allgemeinen Landesgesetze getreten [g]). Und obgleich die die Verwaltung und Verfassung betreffenden Gesetze in den seit 1814 mit dem preußischen Staate vereinigten Provinzen nur dann in Anwendung kommen sollen, wenn sie daselbst besonders publizirt worden sind [h]); so gilt dieses doch nur bei den nach dem A. L. R.

---

d) A. L. R. Einleitung §§. 1 bis 3.

e) Ebend. §. 6.

f) Rescr. v. 17. Juli 1800. Neues Archiv I. S. 296.

g) Publ. Patent v. 15. Novbr. 1816. §. 2. Gesetzsamml. 233.

h) Verordn. v. 3. Jan. 1817. v. Kamptz Annalen der pr. Staatsverwaltung I. S. 3.

erschienenen Verwaltungs- und Verfassungs-Gesetzen, nicht aber bei den im A. L. R. selbst enthaltenen Vorschriften über dergleichen Gegenstände i).

Was hiernächst die neuen zur Erläuterung des A. L. R. dienenden oder die Bestimmungen desselben abändernden Gesetze betrifft, so finden sich solche:

1) in der Neuen Ediktensammlung vom Jahre 1790 bis 1806;

2) in der Gesetzsammlung, welche seit 1810 erscheint, und alle allgemeine neue Gesetze enthält;

3) in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den preußischen Staaten, wovon seit 1794 bis 1804 nach und nach 18 Bände, die letzten zwölf unter dem Titel: neue Beiträge u. s. w. zu Halle erschienen sind;

4) in Amelangs Archive des preußischen Rechts, wovon seit 1799 bis 1805 nach und nach 7 Bände, die letzten vier unter dem Titel: neues Archiv ꝛc., zu Berlin erschienen sind;

5) in Matthis juristischer Monatsschrift, welche aus 11 nach und nach vom Jahre 1805 bis zum Jahre 1811 zu Berlin erschienenen Bänden besteht;

6) in von Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft nnd Rechtsverwaltung, welche im Jahre 1814 begonnen haben und noch immer fortdauern; und

7) in von Kamptz Annalen der preußischen Staatsverwaltung, welche im Jahre 1817 angefangen worden sind, und noch immer fortgesetzt werden.

Bei den in diesen Schriften enthaltenen Verordnungen macht es jedoch einen Unterschied, ob sie Kabinetsordern und auf ausdrücklichen Befehl des Königs erlassene Rescripte, oder Verordnungen der Minister sind; denn nur die Ersten haben gesetzliches Ansehen, die Letztern hingegen gelten blos

---

i) Verordn. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung XXV. S. 94.

insofern, als sie die Art der Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze betreffen [k]).

§. 5.

Literatur des preußischen Kirchenrechts.

Aus dem, was vorhin §. 1. gesagt worden ist, läßt sich schon abnehmen, daß die Literatur des preußischen Kirchenrechts nicht bedeutend seyn könne; und so ist es denn auch in der That. Ein Justus Hennig Böhmers Iuri ecclesiastico für das allgemeine, oder Benedikt Carpzovs Iurisprudentiae consistoriali für das sächsische Kirchenrecht an die Seite zu setzendes Werk über das preußische Kirchenrecht ist gar nicht vorhanden, sondern — außer einigen wenigen Schriften, worin einzelne Materien des Kirchenrechts abgehandelt werden, und von denen an ihrem Orte die Rede seyn wird — giebt es nur 3, dem preußischen Kirchenrechte überhaupt gewidmete Schriften:

1) W. H. Beckers Auszug aus den vornehmsten königlichen Edikten und Verordnungen in Kirchensachen, Berlin 1731, welche Schrift aber, weil seitdem das allgemeine Landrecht erschienen, nur wenig brauchbar ist;

2) D. H. Arnolds Kirchenrecht des Königreichs Preußen, Königsberg 1772, welches äußerst kurz, nur für das eigentliche Königreich Preußen berechnet ist, und sowohl deshalb, als aus dem bei der vorigen Schrift angegebenen Grunde, gleichfalls nur einen sehr geringen Werth hat; und

3) F. Bädeckers allgemeines preußisches Kirchenrecht, ein systematischer Auszug desjenigen, was in dem A. L. R. und in der A. Ger. Ordn. auf das Kirchenrecht Bezug hat. Dortmund 1795, und neu aufgelegt 1825. Diese letzte Schrift ist freilich brauchbarer als die beiden vorher genannten; jedoch enthält sie weiter nichts als einen Auszug der in den preußischen Gesetzbüchern stehenden Vorschriften.

---

k) Verordn. v. 27. Oktbr. 1810. Gesetzsamml. S. 8. — Kabinetsordre v. 6. Septbr. 1815. Ebend. S. 198. — u. Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 8. Ebend. S. 253.

Erste Abtheilung.

Kirchenrechtliches Personenrecht.

II. Kapitel.

Allgemeine kirchenrechtliche Grundsätze.

§. 6.

Von der Religionsfreiheit.

Daß die Begriffe von Gott und göttlichen Dingen kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können, ist in neuern Zeiten beinahe allgemein in Deutschland anerkannt worden, gesetzlich wurde jedoch dieser Grundsatz zuerst im preußischen Landrechte ausgesprochen. Es findet nämlich, nach demselben, eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit statt [l]) — Niemand ist über seine Privatmeinung in Religionssachen Vorschriften anzunehmen schuldig [m]), — Niemand darf wegen seines Glaubens beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden [n]) — Jedem steht die Wahl der Religion, zu der er sich halten will [o]), so wie der Uebergang zu einer andern frei [p]), — und es kann weder ein Pflichterbe, weil er seine Religion

---

l) A. L. R. II. 11. §§. 1 u. 2.

m) Ebend. §. 2.

n) Ebend. §. 4.

o) Ebend. §. 40.

p) Ebend. §. 41. — Zwar ist in einer Verordnung des Ministers des Kultus v. 18. März 1818 (Berliner Zeitung v. Voß. 1819. St. 10.) zweien Weibspersonen der Uebertritt zum Judenthume verboten worden;

verändert hat, enterbt q), noch Jemandem das Verbleiben bei einer Religion, oder der Uebergang zu einer andern sowohl in Verträgen r) als letzten Willen s) zur Bedingung gemacht werden, sondern eine solche Bedingung zieht bei einem Vertrage die Ungültigkeit desselben nach sich t), und bei einem letzten Willen wird sie für nicht beigefügt geachtet u).

Ob nun aber gleich sonach im Preußischen die vollkommendste Religionsfreiheit herrscht, so beschränkt sich dieselbe doch nur auf die innere Ueberzeugung eines Jeden, und auf dessen häuslichen Gottesdienst v).

Wenn hingegen Jemand 1) fremde, nicht zu seiner Familie gehörige Personen an seinem häuslichen Gottesdienste Theil nehmen läßt, oder sich Mehrere zu einer gemeinschaftlichen Religionsübung vereinigen und deshalb Zusammenkünfte halten, so kann die Polizeibehörde des Orts von dem, was in solchen Zusammenkünften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß nehmen, und die Angabe der Lehren und Gebräuche, welche darin vorgetragen werden und statt finden, verlangen w).

Ferner ist 2) jeder Einzelne die Religion, wozu er sich bekennt, alsdann anzugeben schuldig, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt x), wie z. B. bei Eidesleistungen, weil die Eidesnorm sich nach den Religionsbegriffen des Schwörenden rich-

---

allein dieses Verbot hat ohne Zweifel seinen Grund in der bemerkten unlautern Veranlassung zu dem gedachten Entschlusse der beiden Weibspersonen gehabt.

q) Kabinetsordre v. 12. Juni 1804. Neues Archiv IV. S. 110.

r) A. L. R. I. 4. §§. 9 u. 136.

s) Ebend. I. 12. §. 62.

t) Ebend. I. 5. §. 227.

u) Ebend. I. 12. §. 63.

v) Ebend. II. 11. §. 7.

w) Ebend. §§. 9 u. 33.

x) Ebend. §. 5.

tet y), und Mennoniſten von der Leiſtung eines Eides ganz frei bleiben z), — bei der Ablegung eines Zeugniſſes, da Juden in Kriminalſachen überall a), an Orten aber, wo ſie das Staatsbürgerrecht nicht beſitzen, auch in Civilſachen gegen Chriſten b) nicht für vollkommen glaubwürdige Zeugen gelten, — und bei der Uebernahme eines öffentlichen Amtes mit dem Geſchäfte, den Kultus einer gewiſſen Religionspartei betreffend, verbunden, oder von dem die Anhänger einer gewiſſen Religion ausgeſchloſſen ſind.

Auch kann zwar 3) Niemand etwas wider ſeine religiöſe Ueberzeugung zu thun gezwungen werden c); er muß ſich aber die nachtheiligen Folgen, welche die Geſetze mit ihrer unterlaſſenen Beobachtung verbinden, gefallen laſſen d). Daher gereicht es Demjenigen, der die Präſentation eines Wechſels an dem dazu beſtimmten Tage verabſäumt, nicht zur Entſchuldigung, wenn dieſer Tag ein blos von ſeiner Religionspartei zu feiernder Feſttag iſt, und eben ſo hat ein Dienſtpflichtiger die an einem von ihm und ſeiner Religionspartei allein gefeierten Feſte ausgeſetzten Dienſte nicht nur nachzuleiſten, ſondern auch dem Dienſtberechtigten allen hierdurch verurſachten Schaden zu erſtatten.

Sollte es endlich 4) eine Religionsſekte geben, deren Mitglieder kein höchſtes Weſen glaubten, oder Grundſätze annähmen und vortrügen, die der Ehrfurcht gegen daſſelbe, dem Gehorſame gegen die Geſetze, der Treue gegen den Staat, und den guten Sitten zu nahe treten, ſo würde eine ſolche Sekte auf Duldung im Staate keinen Anſpruch machen e), vielmehr die Stifter derſelben mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt werden können f).

---

y) Ger. Ordn. I. 10. §§. 316 flgde. u. Krim. Ordn. §. 334.

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 203. N. 5. u. Verordn. v. 11. März 1827. Geſetzſamml. S. 28.

a) Edikt v. 11. März 1812. §. 23. Geſetzſamml. S. 20.

b) Ger. Ordn. I. 10. §. 230. N. 12. u. Anhangs §. 88.

c) A. L. R. II. 11. §. 30.

d) Ebend. §. 31.

e) Ebend. §. 13.

f) Ebend. II. 20. §. 223.

§. 7.

Von der religiösen Erziehung der Kinder.

1) Die Religion, worin eheliche Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, hat stets, ohne Unterschied des Geschlechts, der Vater zu bestimmen g), selbst wenn die Kinder in einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind v).

2) Nach dem Tode des Vaters darf die Mutter von dessen Bestimmung hierüber nicht abgehen, oder die Kinder in einer andern Religion als der des Vaters erziehen i). Der Vater hingegen hat nach dem Tode der Mutter hierbei freie Hand k).

3) Zu Abweichungen von dieser Regel kann kein Ehegatte den andern durch Verträge l) oder letzten Willen m), verpflichten, und das von Eheleuten verschiedener Religion bei ihrer Verheirathung geleistete Versprechen, die in der Ehe zu erzeugenden Kinder in einer andern Religion als der des Vaters zu erziehen, ist ungültig n). So lange jedoch die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter und keine Obrigkeit das Recht, ihnen hierin zu widersprechen o).

Wenn aber 4) Jemand ein älternloses oder verlassenes Kind aufnimmt, so hängt die religiöse Erziehung desselben lediglich, und ohne Rücksicht auf die Religion der Aeltern, von seinem Gutbefinden ab p).

Bei unehelichen Kindern richtet sich 5) die religiöse Erziehung derselben stets nach der Religion der Mutter, und

---

g) Rescript v. 21. Novbr. 1803. Gesetzsamml. 1825. S. 222.

h) A. L. R. II. 2. §§. 74 und 561.

i) Ebend. II. 18. §. 316. — Min. Verordn. v. 25. Nov. 1813 u. v. 15. Mai 1819. v. Kamptz J. B. II. S. 19 u. XIII. S. 248.

k) Rescr. v. 30. Juli 1804. Neues Archiv III. S. 295.

l) A. L. R. II. §. 77. u. das in der Note g. angeführte Rescript v. 21. Nov. 1803.

m) A. L. R. I. 12. §. 63.

n) Kabinetsordre v. 17. Aug. 1825. Gesetzsamml. S. 221.

o) A. L. R. II. §. 78. und das in der Note g. angeführte Rescript v. 21. Nov. 1803.

p) A. L. R. Anhangs §. 104.

nach deren Vorschriften hierüber q), gesetzt es hätte auch der Vater die Erziehung des Kindes selbst übernommen r). Nur in dem einzigen Falle, wenn der Vater des unehelichen Kindes ein Christ, die Mutter aber eine Jüdin ist, muß das Kind in der christlichen Religion erzogen, und diese Erziehung darf daher weder dem Vater noch der Mutter anvertrauet werden s).

6) Mit zurückgelegtem vierzehnten Jahre erlangt jeder junge Mensch das Recht, die Religion, wozu er sich bekennen will, zu wählen t). Früher aber ist er, selbst mit Bewilligung der Aeltern, zu einem öffentlichen Bekenntnisse seines Glaubens nicht zuzulassen u).

Wählt 7) ein Kind eine von der Religion seiner beiden Aeltern verschiedene Religion, so wird hierdurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern nichts geändert v).

Uebrigens aber darf 8) kein Kind wegen der Religion seiner Aeltern vom Besuche der öffentlichen Schule ausgeschlossen w), sondern die Aeltern können vielmehr, wenn sie nicht für den Schulunterricht der Kinder im Hause sorgen, und sich keine besondere Schule für die Kinder ihrer Glaubensgenossen am Orte befindet, angehalten werden, die Kinder in die öffentliche Schule des Orts zu schicken x). Indeß sind Aeltern nie ihre Kinder an dem Schulunterrichte in einer von der ihrigen verschiedenen Religion Theil nehmen zu lassen verbunden y).

---

q) A. L. R. II. 2. §. 642.

r) Ebend. §. 644.

s) Ebend. §. 643. u. Min. Verordn. v. 11. April 1823. v. Kamptz J. B. XXI. S. 248.

t) A. L. R. II. 2. §. 84.

u) Ebend. §. 83.

v) Ebend. §. 85.

w) Ebend. II. 12. §. 10.

x) Verordn. v. 15. Mai 1824. v. Kamptz Annalen VIII. S. 457 u. Merseburger Amtsblatt S. 203.

y) A. L. R. II. 12. §. 11.

§. 8.

Von Religions=, Kirchen= und geistlichen Gesellschaften.

Vereinigungen mehrerer Einwohner des Staats zu gemeinschaftlicher Ausübung ihrer Religion heißen Religionsgesellschaften z), betrifft aber eine solche Verbindung die öffentliche Feier des Gottesdienstes, so wird sie Kirchengesellschaft genannt a), und Diejenigen, welche sich zu gewissen besondern Religionsübungen vereiniget haben, führen den Namen geistliche Gesellschaften b).

§. 9.

Von den im Staate aufgenommenen, und blos geduldeten Religionsgesellschaften.

1) Die im preußischen Staate aufgenommenen Religionen sind die beiden protestantischen, unter der gemeinschaftlichen Benennung „Evangelische" begriffenen c), Konfessionen d) und die katholische e).

Hingegen gelten blos für geduldet: die Herrnhuter, die böhmischen Brüder und die Mennonisten f), obgleich deren Religionsgrundsätze in den wesentlichsten Punkten mit den evangelischen übereinstimmen, — die Juden, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht g) besitzen h), — und die unirten und nicht unirten Griechen.

---

z) A. L. R. II. 11. §. 10.

a) Ebend. §. 11.

b) Ebend. §. 12.

c) Kabinetsordre v. 3. April 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 341.

d) A. L. R. II. 11. §. 39.

e) Kabinetsordre v. 23. Aug. 1821. Gesetzsamml. S. 113.

f) Edict v. 9. Juli 1788. Neue Ediktensamml. S. 2175.

g) Bekanntlich ist den inländischen Juden durch das Edikt v. 11. März 1812 (Gesetzsamml. S. 17), das Staatsbürgerrecht beigelegt worden. Es gilt jedoch dieses Edikt nur in den Provinzen, woraus der preußische Staat im Jahre 1812 bestand, oder wo es nachher besonders eingeführt worden ist. Min. Verordn. v. 5. Dez. 1817. v. Kamptz Annalen I. S. 127.

h) Min. Verordn. v. 26. Sept. 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 631. Früherhin war durch die Min. Verordn. v. 27. Mai 1817. Ebend. I. S. 98 das Gegentheil bestimmt worden.

Es macht aber 2) einen großen Unterschied, ob eine Religion im Staate aufgenommen ist oder blos geduldet wird. Im ersten Falle hat nämlich die Vereinigung Mehrerer zur öffentlichen Ausübung derselben die Rechte einer privilegirten Korporation i), und nur die von den Bekennern der im Staate aufgenommenen Religionen geschlossenen dem Privatgottesdienste gewidmeten Verbindungen werden für Privatgesellschaften angesehen k).

Auch sind 3) die Folgen davon, daß Verbindungen zur öffentlichen Feier der im Staate aufgenommenen Religionen für privilegirte Korporationen gelten, sehr wichtig. Denn deshalb stellen sie eine moralische Person vor l), haben die Rechte der Minderjährigen m), es findet gegen sie nur die 44jährige Verjährung statt n), ihre zur Feier des Gottesdienstes bestimmten Gebäude heißen Kirchen o), die von ihnen zum Religionsunterrichte und zu Religionsübungen bestellten Personen werden zu den Staatsdienern gerechnet p), bei Konkursen gebührt ihren Forderungen an die Masse ein vielen andern Ansprüchen vorgehender Platz q), und sie dürfen sich sowohl der Glocken bedienen als öffentliche Feierlichkeiten außerhalb ihrer Kirchen halten r), es fällt aber auch ihr Vermögen, wenn sie aufgelöset werden, dem Fiskus anheim s). Ganz andere Verhältnisse finden dagegen bei den im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften statt; indem weder der Fiskus, wenn sie sich trennen, ihr Vermögen an sich nehmen darf, sondern dasselbe unter die zuletzt vorhandenen Mitglieder getheilet wird t), noch sie die

---

i) A. L. R. II. 11. §. 17.
k) Ebend. §. 20.
l) Ebend. II. 6. §. 81.
m) Ebend. II. 11. §. 228.
n) Ebend. I. 9. §. 629.
o) Ebend. II. 11. §. 18.
p) Ebend. §. 19.
q) Ebend. §§. 229. flgde u. Ger. Ordn. I. 50. §§. 357. 358. 404. 405 u. 444.
r) A. L. R. II. 14. §. 25.
s) Ebend. II. 6. §. 192.
t) Ebend. §. 20.

vorbeschriebenen Rechte der im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften besitzen u). Jedoch ist es ihnen, wie den Letztern, gestattet, Häuser zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zu erbauen und unbewegliche Güter an sich zu bringen, daferne sie hierzu die Erlaubniß des Staats auswirken v). Auch sind sie die ihren Gottesdienst besorgenden Personen zu erwählen berechtiget w), und keine Staatsbehörde hat die Macht, in diese Wahl x), oder überhaupt in ihre kirchlichen Angelegenheiten y) sich weiter zu mischen, als ihr eine solche Einmischung bei den Angelegenheiten anderer Privatgesellschaften und wegen polizeilicher Zwecke zusteht.

§. 10.

Von den verschiedenen vom Religionsbekenntnisse abhängigen bürgerlichen Rechten.

An und für sich hat die Verschiedenheit der Religion keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte der Einwohner des Staats z), und insonderheit haben die Bekenner der im Staate aufgenommenen Religionen sowohl bei Erwerbung von Grundstücken, als beim Betriebe von Gewerben, und bei Ansprüchen auf öffentliche Aemter ganz gleiche Rechte. Da jedoch Niemand etwas gegen seine religiöse Ueberzeugung zu thun gezwungen werden kann a), so entstehen hieraus allerdings besondere, vom Religionsbekenntnisse abhängige Rechte.

Dahin gehört nun 1) das Befugniß der Katholischen, ihre Ehesachen bei den bischöflichen Konsistorien anzubrin-

---

u) A. L. R. II. 11. §§. 20. flgde.

v) Ebend. §§. 24. 176 u. 194.

w) Min. Verordn. v. 24. April 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 366.

x) Dergleichen v. 14. März 1823. Ebend. VII. S. 848.

y) Ebendaselbst.

z) A. L. R. II. 11. §§. 28 u. 29.

a) Ebend. §. 30.

gen [b]), und die diesen Konsistorien gestattete Scheidung der Eheleute blos vom Tische und Bette [c]).

Ferner genießen zwar 2) die Mennonisten eine Befreiung von Eidschwüren [d]) und von Kriegsdiensten [e]), es haben aber diejenigen Mennonisten, welche dem Kriegsdienste sich entziehen, nicht nur eine besondere, in drei Prozent von ihrem Vermögen bestehende, jährliche Einkommensteuer zu entrichten, sondern sie sind auch unfähig, Grundstücke, außer denen, die sich schon jetzt in dem Besitze einer Mennonistenfamilie befinden, zu erwerben, und irgend ein öffentliches Amt, blos mit Ausschluß der Kommunalämter, zu übernehmen [f]).

Nicht minder sollen 3) die Gerichten bei Ehescheidungen der Juden die jüdischen Ritualgesetze, wenn daraus ein Scheidungsgrund hergenommen wird, berücksichtigen [g]), und dem Ehemanne im Scheidungsurthel stets die Verpflichtung, der Frau einen Scheidebrief zu geben, auflegen [h]).

Außerdem sind 4) alle Juden, selbst diejenigen, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, nicht fähig: als Abgeordnete auf den Provinziallandtagen zu erscheinen [i]), eine Vormundschaft für einen Christen zu übernehmen [k]), das auf ihren Gütern haftende Wahlrecht eines christlichen Geistlichen auszuüben [l]), ein gültiges Zeugniß in Kriminalfällen, wo es auf eine härtere Strafe als 50 Thaler Geld oder 4 Wochen

---

b) Rescr. v. 17. Juli 1800. Neues Archiv I. S. 293.

c) Ebendaselbst.

d) Ger. Ordn. I. 10. §. 203. N. 5 u. Verordn. v. 11. März 1827. Gesetzsamml. S. 28.

e) Deklaration v. 17. Dez. 1801. Neues Archiv II. S. 377 und Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 11. Gesetzsamml. S. 137.

f) Kabinetsordre v. 16. Mai 1830. Gesetzsamml. S. 81.

g) Min. Verordn. v. 17. Januar 1812. v. Kamptz J. B. I. S. 24.

h) Dergleichen v. 18. April 1820. Ebend. XVI. S. 102.

i) Gesetz v. 1. Juli 1823 u. 27. Mai 1824. §. 5. Gesetzsamml. 1823. S. 131. 139 u. 147. Desgleichen 1824. S. 64. 71. 109 u. 142.

k) A. L. R. II. 18. §. 137.

l) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

Gefängniß ankommt, abzulegen [m]), und irgend ein öffentliches Amt, mit Ausnahme des Amtes einer Magistratsperson oder Stadtverordneten [n]), zu bekleiden [o]); daher sie denn auch zu akademischen Lehr- und Schulämtern nicht mehr zugelassen werden dürfen [p]). Auch finden in Ansehung der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Wechsel bei allen Juden eigne Bestimmungen statt [q]).

Hingegen erlangen 5) die vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossenen Juden zwar ihre Volljährigkeit schon mit zurückgelegten 20sten Jahre [r]), sind der Militärpflicht nicht unterworfen [s]), gelten stets für wechselfähig [t]), und das in einigen Provinzen den Juden, durch das Privilegium vom 17. April 1750, beigelegte Recht, Testamente in der ihren Ritualgesetzen gemäßen Art zu errichten, dauert bei ihnen fort [u]). Sie können aber weder Grundstücke besitzen [v]), noch Bürger werden [w]), ihr Zeugniß gegen einen Christen hat selbst in Civilsachen keine volle Glaubwürdigkeit [x]), und ihren Handelsbüchern kommt die Beweiskraft, wie den Handelsbüchern christlicher Kaufleute und ihrer mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Glaubensgenossen, nicht zu [y]).

---

m) Krim. Ordn. §. 358. u. Edikt v. 11. März 1812. §. 23. Gesetzsamml. S. 20.

n) Min. Verordn. v. 14. Sept. 1809. Rumpfs Städteordnung §. 73.

o) Das in der Note m angeführte Edikt v. 11. März 1812. §. 9.

p) Bekanntmachung v. 4. Dez. 1822. Gesetzsamml. S. 224.

q) A. L. R. II. 8. §§. 872. 989. 990 u. 1096.

r) Ebend. Anhangs §. 3. u. Min. Verordn. v. 30. Okt. 1818. v. Kamptz J. B. XII. S. 255.

s) Min. Verordn. v. 12. August 1817. v. Kamptz Annalen I. S. 225.

t) A. L. R. II. 8. §. 723. u. Min. Verordn. v. 18. Juni 1814. v. Kamptz J. B. IV. S. 44.

u) Min. Verordn. v. 21. März 1812 u. 15. Januar 1815. v. Kamptz J. B. I. S. 57. u. II. S. 188.

v) Das in der Note m angeführte Edikt v. 11. März 1812. §. 12.

w) Ebend. §§. 6 u. 7. u. Städteordnung §. 19.

x) Ger. Ordn. I. 10. §. 230. N. 12. u. Anhangs §. 88.

y) A. L. R. II. 8. §. 585. und das in der Note m angeführte Edikt v. 11. März 1812. §§. 12 u. 20.

Endlich werden zwar 6) die Ehesachen der Katholischen, nach den allgemeinen in den Gesetzen des Staats erhaltenen Vorschriften beurtheilt und entschieden, gleichwohl steht es ihren Geistlichen frei, die Vollziehung einer Ehe durch die Trauung zu verweigern, wenn sie den Grundsätzen des kanonischen Rechts entgegenläuft z).

Und obschon 7) die Begleitung der zum Tode Verurtheilten auf den Richtplatz durch einen Geistlichen abgeschafft ist, so pflegt man doch diesen Trost den Bekennern des katholischen und griechischen Lehrbegriffs nicht zu versagen a).

§. 11.

Verhalten der Religionsgesellschaften gegen den Staat.

1) Sowohl aufgenommene als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten b), und stehen unter der Oberaufsicht des Staats c). Jedoch bringt die Verschiedenheit der Religion auch eine Verschiedenheit der die Oberaufsicht über die Gesellschaften derselben führenden Staatsbehörden hervor d).

Nie dürfen daher 2) die Lehrer einer Religion sich das Recht anmaßen, die religiösen Grundsätze der Anhänger eines andern Glaubens zu verwerfen, und deren Bekenntniß und Ausbreitung zu untersagen e).

Vielmehr sind 3) alle im Staate aufgenommene und geduldete Religionsgesellschaften schuldig, die allgemein vom Staate angeordneten Festtage zwar nicht zu feiern f), aber doch in sofern anzuerkennen, als sie sich jeder Störung der Feier derselben enthalten müssen g).

---

z) Ger. Ordn. Anhangs §. 287.
a) Krim. Ordn. §. 545.
b) A. L. R. II. 11. §. 27.
c) Ebend. §. 32.
d) Hiervon wird im 3ten Kapitel die Rede seyn.
e) A. L. R. a. a. O. §. 15.
f) Ebend. §. 3.
g) Ebend. §. 35.

In Beziehung hierauf kann 4) selbst von einem Juden an Sonn- und christlichen Feiertagen die Acceptation oder Zahlung eines Wechsels nicht, sondern erst am folgenden Tage, gefordert werden h). Wogegen Juden die am Sabbathe und ihren besondern Feiertagen fälligen Wechsel am vorhergehenden Tage zu bezahlen i), und sich auch über die Acceptation der an solchen Tagen zu präsentirenden Wechsel gleichfalls am Tage zuvor zu erklären haben k).

Eben so ist es 5) an allgemeinen Festtagen, außer dem dringendsten Nothfalle l), nicht erlaubt, einer Person, auch wenn sie den Tag selbst nicht feiert, richterliche Verfügungen zu insinuiren m), Termine n) und Auktionen o) zu halten, Exekutionen anzulegen p), oder irgend eine andere gerichtliche Handlung vorzunehmen q).

Nicht minder sollen 6) sowohl am ersten Tage der drei hohen christlichen Feste, am Charfreitage, am Bußtage, und an dem den Andenken der Verstorbenen gewidmeten Sonntage, als an den Vorabenden vor diesen Tagen, keine Bälle, Schauspiele und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden r).

Treibejagden sind 7) gleichfalls an Sonn- und allgemeinen Festtagen ganz, andere Jagden aber während des Gottesdienstes verboten s).

Auch muß 8) der Waarenhandel an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Charfreitage und am Bußtage ganz,

---

h) A. L. R. II. 8. §§. 870. 871. 987 u. 988.

i) Ebend. §. 872.

k) Ebend. §. 989.

l) Ger. Ordn. Anhangs §. 62.

m) Ebend. I. 7. §. 23.

n) Ebend. I. 8. §. 5. Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird der Termin am folgenden Tage gehalten.

o) Ebend. Anhangs §. 420.

p) Ebend. I. 24. §. 25. Die angelegte Exekution dauert hingegen fort.

q) Ebend. II. 2. §. 11.

r) Kabinetsordre v. 26. Febr. u. 20. März 1826. Merseburger Amtsblatt S. 113 u. 159.

s) Fischers Repertorium der preuß. Gesetze. S. 385.

an Sonn- und andern Festtagen aber während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes unterbleiben [t]).

Ehemals war 9) der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen durchaus unerlaubt [u]), nach neuern Bestimmungen kann aber die Provinzial-Regierung die Erlaubniß hierzu ertheilen, in sofern nur dabei nichts vorgeht, was den Anstand verletzt, und der Würde der Kirche, als eines andächtigen Versammlungen gewidmeten Orts, entgegen läuft [v]).

Hingegen finden 10) Bekanntmachungen von der Kanzel oder vom Chor, außer beim Aufgebote verlobter Personen, bei Geburts- und Sterbefällen, und bei der erfolgten Wahl neuer Kirchenältesten [w]), jetzt nicht mehr statt [x]), sondern sie müssen entweder durch Anschläge an den Kirchthüren [y]), oder durch Ablesen vor versammelter Gemeinde geschehen [z]).

Da übrigens 11) dem Staate blos die Oberaufsicht über die Kirchengesellschaften zukommt, so folget: daß er keine Veränderungen in der Form und Feier des Gottesdienstes anordnen und sie einer Kirchengemeine aufdringen kann [a]). Vielmehr hat jede Religionsgesellschaft selbst und allein das Recht, solche Veränderungen einzuführen [b]), wozu nur die Genehmigung des Staats erfordert wird [c]).

---

t) Min. Verordn. v. 21. Nov. 1823. v. Kamptz Annalen VII. S. 946.

u) Reskr. v. 21. April 1803. Neue Ediktensammlung S. 1821, und Deklaration v. 22. Nov. 1804. Ebend. 2765.

v) Cirkulare v. 17. April 1806. Ebend. 131.

w) Verordn. v. 10. Mai 1817. §. 16. Mersеb. Amtsbl. S. 465.

x) Kabinetsordre v. 26. Aug. 1825. Gesetzsamml. S. 220.

y) Min. Verordn. v. 17. Okt. 1825. v. Kamptz J. B. XXVI. S. 394.

z) Dergleichen v. 11. Januar 1817. Ebend. IX. S. 44.

a) Kabinetsordre v. 27. Sept. 1817. v. Kamptz Annalen I. 3. S. 64.

b) A. L. R. II. 11. §. 46.

c) Ebend. §. 47.

§. 12.

Von dem Verhalten der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen ihre Mitglieder.

In dem Begriffe einer Gesellschaft liegt schon die Pflicht zur Verträglichkeit der Mitglieder derselben unter einander, allein die Gesetze enthalten hierüber auch noch besondere Vorschriften bei den Religionsgesellschaften.

Unter dem Vorwande des Religionseifers darf nämlich Niemand den Hausfrieden des Andern stören, oder Familienrechte kränken d).

Keine Religionsgesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung vorzuschreiben e).

Jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft ist zwar der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen schuldig f), diese Kirchenzucht darf aber blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses dienen g), und nie in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen der Mitglieder ausarten h); vielmehr müssen dergleichen Strafen, wenn sie zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Religionsgesellschaft nothwendig sind, der vom Staate gesetzten Obrigkeit allein überlassen werden i).

Ueberhaupt erstreckt sich die Gewalt einer Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung ihres Gottesdienstes und ihrer Religionsgebräuche zu erkennen geben, nur so weit, daß sie solchen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt zu ihren Versammlungen versagen kann k);

---

d) A. L. R. §. 44.
e) Ebend. §. 45.
f) Ebend. §. 50.
g) Ebend. §§. 51 und 89.
h) Ebend. §. 52.
i) Ebend. §. 53.
k) Ebend. §. 54. Vergleiche den in Hitzigs Zeitschrift für die Kriminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten. Heft II. S. 377 ff. erzählten Fall, wo ein Mennonist, weil er Kriegsdienste geleistet hatte, von der Mennonisten-Gemeinde ausgeschlossen war.

jedoch darf auch eine solche Ausschließung wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen nicht erfolgen l), und wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt dem Staate hierüber die Entscheidung m), eben so wie die Genehmigung des Staates in dem Falle einzuholen ist, wenn mit der Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind n).

§. 13.

Vom Uebertritte von einer Religion zu der andern.

Wie schon gedacht (§. 6), steht die Wahl der Religion, wozu er sich bekennen will, und der Uebertritt zu einer andern, Jedem, nach zurückgelegten 14ten Jahre seines Alters o), frei p).

Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat nun zwar die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung über das gewählte oder veränderte Religionsbekenntniß q). Wenn aber hierbei die Frage entsteht: wie die Religionshandlung beschaffen seyn müsse, um daraus die Wahl einer gewissen Religion und den Uebertritt zu einer andern folgern zu können? so lassen sich davon nur einige Beispiele geben.

Die bloße Beiwohnung des Gottesdienstes in der Kirche einer Religionspartei gilt nämlich 1) eben so wenig, als wenn sich Jemand in der Kirche oder von dem Geistlichen einer christlichen Konfession trauen und seine Kinder taufen läßt, für ein Zeichen des Bekenntnisses dieser Konfession, oder des Uebertritts zu derselben: weil Derjenige, welcher eine Kirche, während der Gottesdienst darin gefeiert wird,

---

l) A. L. R. §. 55.
m) Ebend. §. 56.
n) Ebend. §. 57.
o) Ebend. II. 2. §. 83.
p) Ebend. II. 11. §§. 40 u. 41.
q) Ebend. §. 42.

besucht, hierdurch sich nicht zu den in der Kirche vorgetragenen Lehren und üblichen Gebräuchen bekennt, und weil in Ansehung der Taufe und Trauung zwischen den christlichen Konfessionen kein wesentlicher Unterschied statt findet; weshalb es denn auch bei dem Uebertritte von einer christlichen Konfession zu der andern keiner neuen Taufe r), und bei Eheleuten von verschiedenen christlichen Konfessionen keiner doppelten Trauung in den Kirchen oder von den Geistlichen beider Konfessionen s) bedarf. Hingegen ist, sobald Jemand das Abendmahl in der Kirche einer andern christlichen Konfession als der, wozu er sich bisher gehalten hat, feiert, dieses, wegen der nach den Religionsbegriffen sich richtenden verschiedenen Gebräuche der christlichen Konfessionen hierbei, für ein Uebertritt zu der andern Konfession anzusehen.

Soll ferner 2) ein Mennonist dafür gelten, und als solcher von der Leistung eines Eides frei bleiben, so muß er ein Zeugniß der Aeltesten und Vorsteher seiner Gemeine darüber, daß er entweder in der mennonistischen Sekte geboren sei, oder sich doch wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und einen untadelhaften Wandel geführt habe, beibringen t).

Bei einem Juden genügt es aber 3) zum Uebertritt in die christliche Gemeine nicht, wenn er sich, wie ihm frei steht u), blos der Beobachtung der jüdischen Ritualgesetze entzieht, sondern es sind unter diesen Ritualgesetzen nur die die Rechtsverhältnisse der Juden bei der Erbfolge, und bei Testaments-, Vormundschafts- und Ehesachen betreffenden zu verstehen v). Vielmehr gehört zur Aufnahme eines Juden in

---

r) *Boehmer*, jus ecclesiasticum III. lib. 3. tit. 49.

s) Dieses folget aus dem A. L. R. Anhangs. §. 128, welcher den den Pfarrzwang nicht unterworfenen Personen ausdrücklich, sich von den Geistlichen einer andern Konfession trauen zu lassen, gestattet.

t) Verordnung v. 11. März 1827. Gesetzsamml. S. 28.

u) Kabinetsordre v. 17. Juli 1804. Matthis I. S. 50.

v) Reskript v. 5. März 1806. Ebend. IX. S. 460.

die christliche Gemeine wesentlich dessen Taufe w). Wenn jedoch ein getaufter Jude zur mosaischen Religion zurückkehrt, und nachher wieder in die christliche Gemeine aufgenommen seyn will, so ist eine neue Taufe desselben nicht nöthig, sondern es braucht nur eine Bemerkung hierüber im Kirchenbuche zu geschehen x).

§. 14.

Verhalten der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander.

1) Zu allen Zeiten haben die Bekenner verschiedener Religionen der Verfolgung und Bekehrungssucht gegen einander sich schuldig gemacht. Schon aus den im §. 6. enthaltenen Grundsätzen über die Religionsfreiheit ergiebt sich die Unrechtmäßigkeit hiervon; es war aber auch nöthig, noch besondere Vorschriften deshalb zu geben.

Wer daher einen Andersdenkenden durch Zwang oder listige Ueberredung zu seiner Religionspartei überzugehen verleitet, der macht sich hierdurch straffällig y), und seine Strafe wird nach Verhältniß des von ihm angewendeten Zwanges und der von ihm zur Erreichung seines Zwecks gebrauchten Mittel abgemessen z).

In Ansehung der Verträglichkeit zwischen den Mitgliedern verschiedener Religionsparteien gegen einander verordnen aber die Gesetze: daß keine Religionsgesellschaft die andre verfolgen, beleidigen, und sich gegen sie Schmähungen und Beschuldigungen, welche Erbitterung erregen, erlauben darf a), und wer dieser Vorschrift entgegen handelt, es geschehe nun dieses durch Schriften, Reden oder Thätlichkeiten, der verfällt in eine verhältnißmäßige Strafe b). Besonders ist dieses der Fall bei Predigern, welche in ihren

---

w) Edikt v. 11. März 1812. §. 20. Gesetzsamml. S. 12.
x) Altes Archiv I. S. 286, und Kleins Annalen XVII. S. 342.
y) A. L. R. II. 11. §. 43.
z) Ebend. II. 20. §§. 220. folg.
a) Ebend. II. 11. §§. 37 u. 38.
b) Ebend. II. 20. §. 214.

Predigten Andersdenkende schmähen und verunglimpfen c), oder aus übelverstandenem Religionseifer zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern verschiedener Religion Uneinigkeiten zu stiften suchen d).

Indeß erstreckt sich das gedachte Verbot nicht auf die gehörige Untersuchung der Wahrheit gewisser Religionslehren, und auf die Darstellung der Gründe für die Annahme derselben, in sofern nur dabei die Verspottung und Verunglimpfung der Religion überhaupt oder Andersdenkender vermieden wird e).

Ferner sind 2) die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften gegenseitig schuldig, einander auf ihren Gottesackern, in Ermanglung eigner Begräbnißplätze, eine Grabstätte einzuräumen f).

Die beiden protestantischen Kirchengesellschaften aber sollen 3) nicht nur ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme an ihren Religionshandlungen, wenn für die Bekenner der einen Konfession keine eigne Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen können, in der Nähe ist, gestatten g), sondern sie führen auch die gemeinschaftliche Benennung „Evangelische" h), haben einerlei geistliche Obere i), und insonderheit erstreckt sich die Aufsicht des Superintendenten der einen Konfession auch auf die Geistlichen und Kirchengemeinen der andern Konfession k). Ja man hat sogar neuerlich Schritte zu einer gänzlichen Vereinigung beider evangelischen Konfessionen gethan, und sie ist an vielen Orten zu Stande gekommen; jedoch findet hierbei die Freiheit der eigenen Ueber-

---

c) A. L. R. §. 227.

d) Ebend. §. 228.

e) Verordn. v. 18. Okt. 1819. §. II. Gesetzsamml. S. 228, und Kabinetsordre v. 28. Dez. 1824. Gesetzsamml. 1825. S. 2.

f) A. L. R. II. §. 189.

g) Ebend. §. 39.

h) Kabinetsordre v. 3. April 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 341.

i) A. L. R. II. 11. §. 143, u. Verordn. v. 26. Dez. 1808. §. 10. Matthis VII. S. 345.

k) Reskr. v. 28. Aug. 1806. Neue Ediktensamml. S. 739, und Min. Verordn. v. 2. Jan. 1817. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 127.

zeugung statt, und keine Kirchengemeine darf zu dieser Vereinigung gezwungen werden l).

Hiernächst kann es zwar 4) eine Kirchengesellschaft für keine ihr wiederfahrne Beleidigung und Störung ansehen, wenn eine andere Kirchengesellschaft gewisse Festtage, welche sie feiert, nicht ebenfalls anerkennt, sondern wie Werktage betrachtet. Indeß sind die Evangelischen angewiesen, an Orten, wo eine katholische Kirchengemeine besteht, die Prozessionen der Letztern, außerhalb der Kirche und des Kirchhofs, nicht durch Arbeiten außer ihren Wohnungen zu stören m).

Uebrigens stehen 5) Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung, sondern jede Kirchengemeine gilt für eine eigne Gesellschaft und Korporation n).

§. 15.

Vom Religionsvergehen.

1) Das höchste Wesen kann zwar von den Menschen nicht beleidiget werden, eine Gotteslästerung verräth aber stets ein rohes Gemüth, und gereicht zugleich Andern zum Aergernisse. In dieser Hinsicht wird ein solches Vergehen mit 2 bis 6 monatlicher Gefängnißstrafe geahndet o).

Eben diese Strafe trifft 2) den, welcher den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, und deren Lehrer in Amtshandlungen, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, ohne Unterschied, ob er sich dieses Vergehens gegen seine eigne oder gegen eine fremde Religionspartei schuldig macht p); und seine Strafe kann sogar, je nachdem seine Schuld größer oder geringer ist, bis auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erhöhet werden q).

---

l) Kabinetsordre v. 27. Sept. 1817. v. Kamptz Annalen I. 3. S. 64 u. Merseburger Amtsblatt S. 589.

m) Reskr. v. 29. Nov. 1796. Stengel X. S. 171.

n) A. L. R. II. 11. §. 36.

o) Ebend. II. 20. §. 217.

p) Ebend. §. 216.

q) Ebend. §. 215.

Wer ferner 3) religiöse Dinge und Gebräuche zu Gaukeleien und Betrügereien durch Aberglauben mißbraucht, dem ist, nach Beschaffenheit der Sache und nach der Größe des gestifteten Betrugs, Gefängniß oder Zuchthausstrafe angedroht [r]), und er wird überdieß noch am Pranger zur Schau ausgestellt [s]), um ihm auf diese Art den Kredit beim Volke zu benehmen. Bei Wiederholungen kann sogar lebenswieriges Gefängniß eintreten [t]).

Auch zieht es 4) jedes Mal eine Verschärfung der gesetzlichen Strafe eines Verbrechens nach sich, wenn die Religion dabei gemißbraucht worden ist [u]).

III. Kapitel.

Von den geistlichen Behörden im preuß. Staate.

§. 16.

Von den geistlichen Behörden überhaupt.

Die dem Staate zukommende Oberaufsicht über Privat- und öffentliche Religionsübungen, und über Religions- und Kirchengesellschaften [v]), ist verschiedenen Behörden anvertraut, deren Aufsichtsführung sich theils auf alle Religionen, theils nur auf die evangelische oder katholische Konfession, und die im Staate blos geduldeten Religionen erstreckt.

Das Erstere ist der Fall bei dem geistlichen Departement (§. 17), und bei der in jeder Provinzial-Regierung vorhandenen Deputation für Kirchen und Schulsachen (§. 18). Die besondere Aufsicht über die Kirchengesellschaften der Evangelischen aber führen die

---

r) A. L. R. §§. 220 u. 221.
s) Ebend. §§. 224 u. 1402.
t) Ebend. §. 225.
u) Ebend. §. 226.
v) Ebend. §§. 32 u. 33.

Konsistorien (§. 19), die General-Superintendenten (§. 20), und die Spezial-Superintendenten (§. 21); wogegen die katholischen Kirchengesellschaften unter dem Oberpräsidenten der Provinz (§. 22), unter ihrem Bischofe (§§. 23 u. 24), dessen Konsistorium (§. 25), dessen Weihbischofe und Vikare (§. 26), und unter Erzpriestern (§. 27), und die blos geduldeten Religionen unter der Polizeibehörde ihres Orts (§. 28) stehen.

§. 17.

Vom geistlichen Departement.

Das geistliche Departement, welches die höchste Staatsbehörde für alle die Religion und das Kirchenwesen betreffende Gegenstände ist[w]), war ehemals mit dem Ministerium des Innern verbunden, und machte blos eine Abtheilung desselben aus[x]). Seit 1817 hat es aber, unter der Benennung des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, einen eignen Chef erhalten[y]).

Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Religions- und Unterrichtsanstalten im Staate, ohne Rücksicht der Religionspartei[z]). Ihm sind daher alle andere geistliche Behörden untergeordnet, und es hat die gesammten dem Staate zukommenden iura circa sacra zu verwalten[a]). Besonders aber kann ohne seine Genehmigung keine katholische Kirchengemeine von der Unterordnung unter dem Bischofe ausgenommen[b]), — kein Superintendent, Bischof, Vikar und Erzpriester angestellt[c]), — keine General-Kirchenversammlung oder Synode

---

w) A. L. R. §. 113.

x) Publikandum v. 16. Dezbr. 1808. Matthis VII. S. 255. u. Verordn. v. 27. Oktbr. 1810. Gesetzsamml. S. 13.

y) Kabinetsordre v. 3. Novbr. 1817. Gesetzsamml. S. 290.

z) Die in der Note x. angezogene Verordn. v. 27. Oktbr. 1810.

a) Ebendaselbst.

b) A. L. R. II. 11. §. 116.

c) Ebend. §. 133. u. Kabinetsordre v. 11. Januar 1819. Gesetzsamml. S. 3.

im Lande gehalten und im Auslande besucht [d]), — kein Geistlicher von außerhalb Landes durch die Regierung berufen [e]), — kein einer Kirche oder frommen Anstalt gemachtes Geschenk oder Legat über 500 Thaler angenommen [f]), — kein einer Kirche oder frommen Stiftung gehöriges Landgut oder Haus veräußert [g]), — kein neues Lehrbuch in öffentlichen Schulen eingeführt [h]), — kein Feiertag angeordnet oder abgeschafft [i]), — kein Geistlicher seines Amtes ganz entsetzt [k]), — kein ausländischer Offizier im Lande getraut [l]), — kein Brautpaar nur Ein für alle Mal aufgeboten [m]), — keine Ordination außer Landes gesucht [n]), — und keine neue Kirche erbauet werden [o]).

Hingegen wird die unmittelbare Genehmigung des Königs, als des Oberhaupts des Staats, erfordert: zur Verabfolgung eines Geschenks oder Legats an ausländische Kirchen, Klöster und geistliche Gesellschaften [p]), — zur Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, so wie zu jeder stiftungswidrigen Verwendung derselben [q]), — zur Bestimmung der Rechte zweier verschiedenen Religionsparteien, welche Eine gemeinschaftliche Kirche besitzen [r]), — und zu allen Anordnungen wegen der

---

d) A. L. R. II. 11. §§. 141 u. 142.

e) Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825. B. F. S. Gesetzsammlung 1826. S. 6. Die Berufung eines Geistlichen aus dem Auslande durch die Patrone hat hingegen bei Evangelischen das Konsistorium, und bei Katholischen der Bischof zu bestätigen.

f) A. L. R. II. 11. §§. 197, 198 u. Anhangs §. 125.

g) Ebend. §. 220.

h) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. §. 7. Gesetzsamml. S. 240.

i) Ebend. §. 2. N. 11.

k) Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.

l) A. L. R. II. 11. §. 445.

m) Die in der Note h. angeführte Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. N. 10.

n) A. L. G. II. 11. §. 64.

o) Ebend. §. 176.

p) Ebend. §. 195.

q) Verordn. v. 27. Oktbr. 1810. Gesetzsamml. S. 14.

r) A. L. R. II. 11. §. 311.

Toleranz s). Auch sind die Anstellungsurkunden der Bischöfe, Vikare, Superintendenten, der ersten Geistlichen in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen, der ordentlichen Professoren auf Universitäten, der Direktoren in den Gymnasien, der Mitglieder der evangelischen Konsistorien, und der wissenschaftlichen Deputationen für den Unterricht jederzeit dem Könige zur unmittelbaren Vollziehung vorzulegen t), und die Amtsentsetzung dieser Personen darf gleichfalls ohne Vorwissen des Königs nicht geschehen u).

§. 18.

Von der Regierungsdeputation für Kirchen- und Schulsachen.

In jeder Provinzial-Regierung giebt es eine den Kirchen- und Schulsachen gewidmete Abtheilung, welche aus einigen dazu verordneten Mitgliedern der Regierung, mit Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern, besteht v).

Dieser Deputation kommt 1) die Ausübung des königlichen Patronatrechts bei allen Pfarr- und Schulstellen, ohne Unterschied der Konfession w) [blos mit Ausschluß der Superintendenten x), der Erzpriester y) und der Lehrer in gelehrten Schulen z)], ingleichen die Bestätigung der von Privatpersonen und Korporationen erfolgten Wahl eines Geistlichen oder Schullehrers in den Trivialschulen a) zu.

---

s) Die in der Note q. angeführte Verordnung.

t) Ebendaselst.

u) Die in der Note k. angeführte Kabinetsordre v. 12. April 1822.

v) Instruktion für die Regierungen v. 23. Oktober 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 250. u. Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825. Ebend. 1826. S. 7.

w) Die gedachte Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 18 a. u. Kabinetsordre v. 30. Septbr. 1812. Gesetzsamml. S. 185.

x) Vermöge der in der Note v. angezogenen Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825 hat nämlich das evangelische Konsistorium die Superintendenten, mit Genehmigung des geistlichen Departements, anzustellen.

y) Die in der Note w. angeführte Kabinetsordre v. 30. September 1812.

z) Die in der Note v. angeführte Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. a. a. O.

a) Die in der Note v. angeführte Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825.

Ferner führt sie 2) die Aufsicht über das Vermögen aller, auch der katholischen, Kirchen-Pfarreien und niedern Schulen [b]); weshalb die Extrakte aus den Kirchenrechnungen bei ihr eingereicht werden müssen [c]), und sie die erforderlichen Dekrete zur Anstellung der das Vermögen der Kirchen-Pfarreien oder Trivialschulen betreffenden Prozesse [d]), so wie zur Veräußerung und Verpfändung der denselben gehörigen Grundstücke [e]), in sofern diese Grundstücke nicht in ganzen Landgütern oder Häusern bestehen [f]), zu ertheilen, auch die Nothwendigkeit und Art der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaue zu beurtheilen, und woher die Kosten dazu genommen, oder wie sie zusammengebracht und vertheilet werden sollen, zu bestimmen hat [g]).

Ebenso gebührt ihr 3) das Recht, die Einsammlung einer Kirchenkollekte, ohne Unterschied der Konfession, auszuschreiben [h]), — die Stolgebühren aller, auch der katholischen Geistlichen, und die Schulgelder in allen, auch katholischen Elementarschulen zu reguliren [i]), — Schulen zu vereinigen oder zu trennen [k]), — und Parochien zusammen zu ziehen, zu vertheilen oder ganze Dorfschaften auszupfarren [l]).

Nicht minder kann sie 4) das Aufgebot und die Trauung eines Katholischen, wenn sie ihm sein Pfarrer blos wegen kanonischer Ehehindernisse versagt, durch einen evangelischen Geistlichen gestatten [m]).

---

b) Denn die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der gelehrten ist, besage der in der vorigen Note angeführten Kabinetsordre v. 31. Dzbr. 1825, gegenwärtig den evangelischen Konsistorien übertragen.

c) Die in der Note w. angezogene Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 18. g.

d) Reskr. v. 17. Febr. 1803. Neues Archiv III. S. 357.

e) Die in der Note c. angezogene Gesetzstelle, u. A. L. R. II. 11. §§. 220 u. 227.

f) A. L. R. II. 11. §. 220.

g) Min. Verordn. v. 21. Januar 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 9.

h) Die in der Note c. angezogene Gesetzstelle.

i) Ebendaselbst.

k) Ebend. §. 18. k.

l) Ebend. §. 18. l.

m) Min. Verordn. v. 27. Novbr. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 17.

Und wenn 5) die im Staate geduldeten Religionsgesellschaften sich bei den von der Polizeibehörde ihres Orts erlassenen, die Ausübung ihres Gottesdienstes betreffenden, Verfügungen nicht beruhigen wollen, so gelangt der hiergegen zu nehmende Rekurs zuerst an die gedachte Regierungs-Deputation n).

In diesen Hinsichten ist also die Regierung der Provinz eine alle Religionen vorgesetzte Staatsbehörde. Ihre hauptsächlichen Geschäfte betreffen jedoch die Aufsichtsführung über das Kirchen- und Schulwesen der Evangelischen. Denn ihr gebührt:

6) das sogenannte Demolutionsrecht, oder das Recht der Wahl, wenn der Patron damit zögert o), oder zum zweiten Male eine untaugliche Person ernennt p), oder ein Jude ist q), bei evangelischen Geistlichen r) und Schullehrern in niedern Schulen s); auch hat sie die bei den Wahlen der erwähnten Geistlichen und Schullehrer entstehenden Streitigkeiten vorläufig zu schlichten t);

7) die Prüfung und Einweisung der evangelischen Geistlichen, in sofern ihr das Konsistorium solche überträgt u);

8) die Aufsicht über den Lebenswandel der evangelischen Geistlichen und aller Trivialschullehrer v), daher die Visitationsberichte der Superintendenten und Schulinspektoren bei ihr einzureichen sind w);

---

n) Die in der Note c. angezogene Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. — Ger. Ordn. Anhangs §. 243. — u. Min. Verordn. v. 25. Januar 1812. v. Kamptz J. B. I. S. 13.

o) A. L. R. II. 11. §. 398.

p) Ebend. §. 400.

q) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

r) Denn bei Katholischen besitzt der Bischof dieses Recht, besage der in der vorhergehenden Note angeführten Verordn. v. 30. Aug. 1816.

s) Denn die gelehrten Schulen stehen jetzt blos unter dem evangelischen Konsistorium. Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825.

t) A. L. R. II. 11. §. 361.

u) Die in der Note n. angezogene Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 18. a.

v) Ebend. §. 18. b.

w) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. N. 7. Gesetzsamml. S. 238.

9) die Suspension evangelischer Geistlichen, welche sich eines gemeinen Vergehens schuldig gemacht haben x), und die Suspension der Lehrer in Trivialschulen;

10) die Ertheilung der Erlaubniß an die gedachten Geistlichen und Schullehrer zur Uebernahme einer Vormundschaft y), zu ihren Verheirathungen z) und zu einer über einen Sonntag dauernden Reise der Erstern a);

11) die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung bei den Evangelischen b); und

12) die Dispensation vom dritten Aufgebote und zu Haustrauungen der Evangelischen c).

§. 19.

Von den evangelischen Konsistorien.

Früherhin standen nur die der lutherischen Konfession zugethanen Kirchengesellschaften unter Konsistorien, die Reformirten hatten hingegen ein eignes Kirchendirektorium zu Berlin d). Im Jahre 1808 wurden aber die gesammten den öffentlichen Kultus und Unterricht betreffenden Angelegenheiten in jeder Provinz, ohne Rücksicht der verschiedenen Konfessionen, den damals neu errichteten, an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammern gesetzten, Regierungen übertragen e).

So blieb es jedoch nur bis zum Jahre 1815, wo man, mit Beibehaltung der vorgedachten in den Regierungen bestehenden Deputation für Kirchen- und Schulsachen, an jedem Hauptorte der Provinz von neuem ein Konsistorium bil-

---

x) Ebend. §. 2. N. 9.

y) Cirkular v. 11. April 1818. v. Kamptz J. B. XI. S. 198.

z) Kabinetsordre v. 18. Oktbr. 1800. u. 17. Juli 1816. Gesetzsamml. 1816. S. 214.

a) Die in der Note u. angeführte Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 18. b.

b) Ebend. §. 18. c.

c) Die in der Note w. angezogene Instruktion für die Konsistorien §. 2. N. 10.

d) Matthis III. S. 247.

e) Verordn. v. 26. Dezbr. 1808. §. 10. Matthis VII. S. 345.

dete [f]). Von dieser Zeit an sind also die Geschäfte in kirchlichen Angelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen getheilt.

Zwar giebt es auch Mediatkonsistorien, welche den Standesherrn in ihrem Gebiete, durch Vereinigung ihres Oberbeamten bei der Polizei mit einigen geistlichen und Schulinspektoren, zu errichten gestattet ist [g]), und einige Untergerichte, z. B. das Stadtgericht zu Breslau [h]) und das fürstliche Gericht zu Sagan [i]), haben Konsistorialrechte. Allein die letztgedachten Konsistorialrechte beschränken sich blos auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die in Breslau und im Fürstenthume Sagan lebenden Geistlichen und Schullehrer [k]), und den Mediatkonsistorien der Standesherren kommen nur die der Deputation für Kirchen- und Schulsachen in den Regierungen beigelegten Befugnisse zu [l]). Sie dürfen daher nichts vornehmen, was zum Wirkungskreise der königlichen Konsistorien oder der Oberpräsidenten bei Katholischen (§. 23) gehört. Zugleich stehen diese Mediatkonsistorien unter der Aufsicht der Deputation für Kirchen- und Schulsachen in der Regierung ihrer Provinz, an die sie berichten und von der sie Verfügungen annehmen müssen. Besonders aber kann keine geistliche oder Schullehrer-Stelle im standesherrlichen Gebiete, sowohl vom Standesherrn selbst als von einer andern Person oder Behörde, ohne Vorwissen und Bestätigung der königlichen Provinzialregierung besetzt werden [m]).

Nicht minder bestand bis zum Jahre 1811 ein eignes Kriegskonsistorium, dem die Militair-Kirchengemeinen und Geistlichen unterworfen waren. In dem gedachten Jahre ist jedoch dieses Kriegskonsistorium aufgehoben worden, und

---

f) Verordn. v. 30. April 1815. Gesetzsamml. S. 88.

g) Instruktion vom 30. Mai 1820. §. 53. Gesetzsamml. S. 95.

h) Min. Verordn. v. 26. April 1814. v. Kamptz J. B. III. S. 4.

i) Merkels Kommentar zur Ger. Ordn. I. S. 22. beim §. 46.

k) Die in den Noten h. u. i. angeführten Stellen.

l) Die in der Note g. angezogene Instruktion v. 30. Mai 1820. a. a. O.

m) Ebendaselbst.

seitdem stehen die Militair-Geistlichen und Kirchengemeinen unter den nämlichen geistlichen Obern wie die Civil-Kirchengemeinen und deren Geistliche n).

Hingegen erstreckt sich die Gewalt der evangelischen Konsistorien jetzt nicht mehr, wie ehemals o), auf die Wahrnehmung der landesherrlichen **iura circa sacra** bei den Katholischen, sondern diese kommt seit 1826 blos und allein den Oberpräsidenten der Provinz zu p). Nur über die katholischen Seminarien und Schulen haben die evangelischen Konsistorien noch eben dieselbe Aufsichtsführung wie über die evangelischen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten q).

In Ansehung der zum Geschäftskreise der evangelischen Provinzial-Konsistorien gehörigen Gegenstände gelten hiernächst folgende Bestimmungen. Ihnen gebührt nämlich:

1) die Sorge für Errichtung der Provinzial- und Kreis-Synoden der evangelischen Geistlichen, die Aufsicht über dieselben, und die Prüfung der darin gefaßten Beschlüsse, welche sie jedoch nur mit Genehmigung des geistlichen Departements bestätigen können r);

2) die Aufsicht über den evangelischen Gottesdienst im Allgemeinen, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde s);

3) die Prüfung der evangel. Kandidaten **pro ministerio** t),

---

n) Militair-Kirchenreglement v. 23. März 1811. Kap. I. §. 9. Gesetzsamml. S. 172.

o) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. §§. 3 u. 4. Gesetzsamml. S. 238.

p) Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dezbr. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.

q) Kabinetsordre von demselben Tage. Ebend. S. 6.

r) Die in der Note o. angeführte Instruktion §. 2. N. 1.

s) Ebend. §. 2. N. 2.

t) Ebend. §. 2. N. 3. Ehemals geschah auch die erste Prüfung **pro facultate concionandi** beim Konsistorium. Seit 1828 ist aber hierzu eine Kommission auf den Universitäten niedergesetzt. Verordn. v. 10. Januar 1828. Merseburger Amtsblatt S. 38.

das Colloquium bei deren Anstellung und Beförderung u), und die Ordination derselben v);

4) die Bestätigung der von einer Privatperson geschehenen Vokation eines Geistlichen aus dem Auslande w);

5) der Vorschlag wegen der anzustellenden Superintendenten und Inspektoren an das geistliche Departement, und deren Einführung und Investitur x);

6) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen, zu welchem Ende ihnen die von den Superintendenten bei der Regierung eingereichten Visitationsberichte mitzutheilen, und sie nach Befinden außerordentliche Visitationen zu veranstalten berechtigt sind y);

7) die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche wegen Amtsvergehungen z);

8) die Suspension der Geistlichen und der Antrag auf deren gänzliche Amtsentsetzung, in sofern die Erstere nicht wegen eines gemeinen, auch von andern Personen als Geistlichen zu begehenden, Vergehens nothwendig wird; denn in dem letztern Falle kann die Suspension schon von der Regierung oder der Gerichtsbehörde verfügt werden a);

9) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß der Konzession zu Haustrauungen, und der Dispensation vom dritten Aufgebote, welche den Regierungen verbleiben b), und mit Ausnahme der Konzession zum Aufgebote ein für alle Mal c), zur Ordination außer Landes d), zur Trauung eines ausländischen Offiziers e), zur

---

u) Verordn. v. 4. Febr. 1817. Merseburger Amtsblatt S. 153.

v) Die in der Note q. angeführte Kabinetsordre §. 2. N. 2.

w) Ebend. N. 3. Die ehemals den Konsistorien zukommende Bestätigung aller von der Regierung vozirten Geistlichen ist hingegen aufgehoben.

x) Ebend. N. 4.

y) Die in der Note o. angeführte Instruktion §. 2. N. 7.

z) Ebend. N. 8.

a) Ebend. N. 9.

b) Ebend. N. 10.

c) Ebendaselbst.

d) A. L. R. II. 11. §. 64.

e) Ebend. §. 445.

Erbauung einer neuen Kirche [f]), zur Annahme eines einer Kirche gemachten 500 Thaler übersteigenden Legats oder Geschenks [g]), und zur Veräußerung ganzer einer Kirche oder frommen Stiftung gehörigen Landgüter und Häuser [h]), welche allerseits dem geistlichen Departement vorbehalten sind [i]);

10) die Anordnung kirchlicher Feste, nach der Anweisung des geistlichen Departements, und die Bestimmung der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten [k]);

11) die Aufsicht über alle gelehrte Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, blos mit Ausschluß der Universitäten, welche allein und unmittelbar unter dem geistlichen Departement stehen [l]).

Auch beschränkt sich 12) gegenwärtig der Geschäftskreis der Konsistorien nicht, wie ehemals, nur auf die den pädagogischen Zweck der gedachten Unterrichts-Anstalten betreffenden Gegenstände [m]), — die Prüfung der Grundplane und Statuten solcher Anstalten [n]), — die Prüfung neuer und die Revision schon vorhandener Schulordnungen und Disziplinargesetze [o]), — die Abstellung der beim Unterrichtswesen eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche [p]), — die Prüfung der vorhandenen Schulbücher [q]), die Anordnungen der Kommissarien zu den Prüfungen der Abiturienten, und die Beurtheilung solcher mit den auf die Universität abgehenden Schülern vorgenommenen Prüfungen [r]), — und die Anstellung, Beförderung, Suspension und Entsetzung

---

f) A. L. R. II. 11. §. 176.
g) Ebend. §§. 197 u. 198 nebst Anhangs §. 125.
h) Ebend. §. 220.
i) Vergleiche §. 17 dieser Schrift.
k) Die in der Note o. angeführte Instruktion §. 2. N. 11.
l) Ebend. §. 6.
m) Ebend. §. 7. N. 1.
n) Ebend. N. 2.
o) Ebend. N. 3.
p) Ebend. N 6.
q) Ebend. N. 4 u. 5. Zur Einführung neuer Lehrbücher in den Schulen ist jedoch die Genehmigung des geistlichen Departements erforderlich.
r) Ebend. N. 8 u. 9.

der Lehrer bei den gelehrten Schulen s) und Seminarien t); sondern es ist neuerlich bei jedem Konsistorium ein Schulkollegium errichtet, und demselben die, vorher zum Wirkungskreise der Regierungen gehörige, Verwaltung des Vermögens der gelehrten Schulen und Seminarien, ingleichen der Stipendienfonds nebst dem Kollaturrechte der königlichen Stipendien übertragen worden u). Hingegen hat man die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften, der Schulbücher und der religiösen Volksschriften, welche früherhin den Konsistorien oblag v), neuerlich ihnen abgenommen, und solche einer besondern hierzu niedergesetzten Behörde angewiesen w).

Uebrigens aber sind die Konsistorien 13) in allen vorerwähnten ihnen anvertrauten Geschäften dem geistlichen Departement untergeordnet x). Mit den in den Regierungen vorhandenen Deputationen für Kirchen- und Schulsachen stehen sie hingegen in dem Verhältnisse, daß sie an dieselben Verordnungen, jedoch nur im Ersuchungsstyle und gerichtet an das ganze Kollegium, erlassen können y).

§. 20.

Vom Amte der General-Superintendenten.

Durch eine Kabinetsordre v. 7. Juni 1829 ist die Anstellung eines General-Superintendenten in jedem Konsistorialbezirke anbefohlen, und hierauf eine Dienstin-

---

s) Ebend. N. 10. Die gänzliche Entsetzung kann jedoch ohne Zustimmung des geistlichen Departements nicht erfolgen. Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.

t) Ebend. §. 2. N. 6. Jedoch haben die Konsistorien hierbei in Ansehung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Seminarien die Genehmigung des geistlichen Departements einzuholen. Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825. B. §. 8.

u) Die gedachte Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825. §. 9.

v) Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. N. 12. Gesetzsamml. S. 238.

w) Verordn. v. 18. Oktbr. 1819. Gesetzsamml. S. 224. und Kabinetsordre v. 18. Septbr. 1824. Ebend. S. 164.

x) Die in der Note v. angeführte Instruktion §. 10.

y) Ebend. §. 11.

struktion für die General-Superintendenten am 14. desselben Monats erlassen worden z).

Nach dieser Instruktion haben sie die Aufsicht über die im Konsistorialbezirke befindlichen Spezial-Superintendenten und über alle Angelegenheiten der evangelischen Kirchen in dem gedachten Bezirke zu führen. Sie bilden jedoch keine Zwischeninstanz, sondern sind dem Konsistorium beigeordnet, und stehen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten, unmittelbar unter dem geistlichen Departement a). Ihre Amtspflichten aber bestehen darin: sich eine genaue Kenntniß von dem evangelischen Kirchenwesen in den gesammten ihnen untergebenen Ephorien, vornehmlich im Wege des persönlichen Verkehrs mit den Superintendenten und durch eigne Anschauung an Ort und Stelle zu verschaffen, und hierbei ihr Augenmerk auf die Lehrart der Geistlichen, die Reinheit, Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für kirchliche Zwecke in einzelnen Gemeinen vorhandenen Mittel, den in den Gemeinen herrschenden kirchlichen Geist, den Wandel der Kirchenbeamten, den Zustand der Elementar- und die religiöse Tendenz der höhern Schulen zu richten b).

§. 21.

Vom Amte der Spezial-Superintendenten.

Die nächste Aufsicht über evangelische Kirchen und Schulen und die dabei angestellten Lehrer und Beamten führen die Superintendenten, welcher Name im Jahre 1806 allen geistlichen Inspektoren und Vorstehern einer evangelischen Diözese oder Ephorie beigelegt worden ist c). Ihre Amtsrechte und Pflichten begreifen aber folgende Gegenstände in sich:

Sie sind 1) die Organe des Konsistoriums und der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, daher

---

z) Merseburger Amtsblatt 1829. S. 269.

a) Verordn. v. 10. Juli 1829. Merseburger Amtsblatt a. a. O.

b) Ebendaselbst.

c) Reskript v. 28. Aug. 1806. Neue Ediktensamml. S. 739.

die allgemeinen Verfügungen dieser ihnen vorgesetzten Behörden an sie gelangen, und sie solche den Geistlichen und Schullehrern in ihrem Sprengel mittheilen müssen [d]).

Sie haben 2) die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Provinz zu halten, und in ihrer Ephoral-Bibliothek aufzubewahren [e]). Das Letztere wird ihnen unentgeldlich geliefert [f]), und das, was sie für die Erstere verlegen, halbjährig aus der Regierungs-Hauptkasse wieder erstattet [g]), sie müssen aber beide Schriften aus dem nächsten Vertheilungsorte abholen lassen, und eine unrichtige Aufbewahrung der Nummern derselben zieht den doppelten Ersatz des Preises des Jahrgangs nach sich [h]).

Sie führen 3) die Aufsicht über die Lehre und den Lebenswandel aller in ihrem Sprengel sich befindenden Geistlichen und Schullehrer [i]), selbst mit Einschluß der Militairprediger [k]), der Kandidaten des Predigtamts [l]) und der bei gelehrten Schulen angestellten Lehrer, in sofern sich dieselben dem Schullehrerstande nicht für immer gewidmet, und auf alle Beförderungen zu geistlichen Aemtern Verzicht geleistet haben [m]).

Zu dem Ende müssen sie 4) von Zeit zu Zeit Kirchen- und Schul-Visitationen in ihrer Ephorie vornehmen, und bei dieser Gelegenheit sowohl den Zustand der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und Schulen, als die Kirchenbücher untersuchen [n]), und über die Amtsführung der unter ihrer Aufsicht stehenden

---

d) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 11. und für die Regierungen von demselben Tage §. 18. Gesetzsamml. S. 243 u. 259.

e) Verordn. v. 27. Okt. 1810 u. 28. März 1811. Ebend. S. 1. u. 167.

f) Die gedachte Verordnung v. 28. März 1811. §. 8. u. Verordnung v. 9. Juni 1819. Gesetzsamml. S. 150.

g) Verordn. v. 21. Januar 1817. Merseburger Amtsblatt S. 138.

h) Die in der Note e. angeführte Verordn. v. 28. März 1811. §. 9.

i) A. L. R. II. 11. §. 153.

k) Militair-Kirchenreglement v. 28. März 1811. Kap. I. §. 9. Gesetzsamml. S. 172.

l) Verordn. v. 18. April 1820. Merseburger Amtsblatt S. 167.

m) Dergleichen v. 23. Jan. 1821. Ebend. S. 174.

n) Reskr. v. 21. April 1803. Matthis II. S. 259.

Personen Erkundigung einziehen o), hierauf aber einen vollständigen Visitationsbericht bei der geistlichen Regierungs-Deputation einreichen p).

Eben so sind 5) die Kirchenrechnungen den Superintendenten vorzulegen, von ihnen zu prüfen und hierauf mit ihren Gutachten an die gedachte Regierungs-Deputation zu befördern q).

6) Mit dem Patrone, und in Ansehung der Kirchen, deren Patron der König ist, oder welche keinen Patron haben, mit dem Landrathe r), machen sie die Kircheninspektion aus, welche die Kirchenrechnung abnimmt s) und von der die Einweisung der neuen Geistlichen und Schullehrer t), so wie die Auseinandersetzung zwischen dem Abgehenden oder dessen Erben und dem Neuantretenden geschieht u).

7) Während Vakanzen und Reisen der Geistlichen haben sie die Stellvertretung derselben zu veranstalten v), daher auch die Geistlichen, welche länger als drei Tage verreisen wollen, ihre Genehmigung dazu suchen müssen w). Sie selbst aber sind schuldig, sich ihren Urlaub zu Reisen über drei Tage

---

o) A. L. R. II. 11. §. 154.

p) Ebend., und die in Note d. angeführte Instruktion für die Konsistorien. §. 2. N. 7.

q) A. L. R. II. 11. §§. 696 u. 697 und die in der Note d. angeführte Instruktion für die Regierungen. §. 18. g.

r) Dem Landrathe kommt zwar die Haltung und Aufbewahrung der Akten, ingleichen die Abfassung der Protokolle, Verhandlungen und Berichte zu, die an die Kircheninspektion gelangenden Schriften sind aber zuerst dem Superintendenten zur Eröffnung und Empfangsbemerkung vorzulegen, auch darf ohne seine Zustimmung nicht verhandelt, und keine Ausfertigung, wenn er nicht vorher das Konzept genehmigt hat, ins Reine geschrieben werden. Verordn. v. 19. Dez. 1818. Merseburger Amtsblatt 1819. S. 35.

s) Cirkular v. 6. Jan. 1817. v. Kamptz Annalen I. 1, S. 150.

t) A. L. R. II. 11. §§. 405 u. 822.

u) Ebend. §. 823.

v) Ebend. §. 395.

w) Ebend. §§. 414 u. 501.

von der Regierung zu erbitten x), und derselben, wenn die Abwesenheit eines andern Geistlichen länger als einen Sonntag dauern soll, Anzeige hiervon zu erstatten y).

Nicht minder können sie 8) die Erlaubniß ertheilen, mehr als drei Pathen zu nehmen z), oder die Beerdigung von dem Geistlichen einer andern Konfession vornehmen zu lassen a), und die Annahme eines einer Kirche gemachten Geschenks oder ausgesetzten Legats, wenn es 500 Thaler nicht übersteigt, gestatten b), indem sie blos nachher der Regierung davon Nachricht zu geben haben. Bei allen andern Dispensationsfällen c) und bei Geschenken oder Legaten an Kirchen, welche mehr als die gedachte Summe betragen d), müssen sie sich hingegen an das Konsistorium oder die Regierung wenden, und diese Behörden sodann, wenn sie selbst zu entscheiden nicht befugt sind, die Sache weiter dem geistlichen Departement vorlegen e).

Endlich fällt zwar 9) die Konkurrenz der Superintendenten bei Sponsalien= und Ehesachen, und bei Prozessen, die geistliche Personen oder Sachen betreffen, gegenwärtig hinweg; denn wenn es nöthig befunden wird, den uneinigen Eheleuten die religiösen und moralischen Gründe zur Aussöhnung durch einen Geistlichen vorhalten zu lassen, so geschieht dieses von dem Beichtvater und Seelsorger des Ehepaars f), und geistliche Personen g) und Sachen h) stehen blos unter der weltlichen Obrigkeit. Allein gegen einen Geistlichen kann ohne Vorwissen des Superintendenten und des

---

x) Die in der Note d. angeführte Instruktion für die Regierungen §. 18. b. u. Min. Verordn. v. 24. Juni 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 283.

y) A. L. R. II. 11. §. 415.

z) Verordn. v. 30. Dez. 1816. Merseburger Amtsblatt 1817. S. 42.

a) Dergleichen v. 11. Juni 1828. Ebend. S. 194.

b) A. L. R. Anhangs §. 125.

c) Vergleiche §. 18 u. 19 dieser Schrift.

d) A. L. R. II. 11. §§. 197 u. 198.

e) Vergleiche §. 17 dieser Schrift.

f) Ger. Ordn. I. 40. §. 26 u. Anhangs §. 280.

g) Ebend. I. 2. §. 45 u. Anhangs §. 11.

h) Ebend. §. 108. u. A. L. R. II. 11. 777.

Konsistoriums keine Untersuchung verhangen i), oder wohl gar eine Kriminalstrafe erkannt und vollstreckt werden k), und selbst bei Injuriensachen ist das gegen den Geistlichen abgefaßte Urthel vor dessen Bekanntmachung dem Superintendenten, und von diesem dem Konsistorium mitzutheilen l).

An Auslösung erhält übrigens der Superintendent bei Amtsreisen 2 Thaler tägliche Diäten, das Postgeld für drei Pferde, — 12 gGr. täglich Wagenmiethe, — 6 gGr. auf jeder Station zu kleinen Ausgaben, und — 4 gGr. auf die Meile zum Trinkgelde m).

§. 22.

Von der Aufsichtsführung des Oberpräsidenten der Provinz in Kirchensachen.

Da der Oberpräsident den Vorsitz im evangelischen Konsistorium der Provinz n), und auch in der an seinem Wohnsitze befindlichen Regierung o) führt, so nimmt er zwar hierdurch an der, in den §§. 18 u. 19 beschriebenen Leitung des evangelischen Kirchenwesens Theil, für seine Person ist er aber keine Aufsichtsbehörde oder Instanz der evangelischen Kirchengemeine und ihrer Lehrer. Hingegen bildet er eine solche Behörde und Instanz der katholischen Kirchengemeinen und ihrer Vorsteher p), und gilt in Ansehung derselben für den immerwährenden Kommissar des geistlichen Departements q).

Daher müssen ihm 1) alle bei dem Bischofe eingehende,

---

i) Ger. Ordn. Anh. §. 252. u. Kriminalordn. §. 218.

k) Kriminalordn. §. 221. u. Reskr. v. 10. Nov. 1809. Matthis VIII. S. 497.

l) Reskr. v. 28. Febr. 1794. Neue Ediktensamml. S. 1855.

m) Regulativ v. 28. Febr. 1816. Gesetzsamml. S. 115 flgde.

n) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 15. Gesetzsamml. S. 245. — Dergleichen für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825. §. 3. Ebend. 1826. S. 2.

o) Die in der vorigen Note angeführte Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 15.

p) Ebend. §. 2. N. 4.

q) Ebend. §. 12. u. Verordn. v. 30. April 1815. §. 4. Gesetzsamml. S. 87.

nach Rom oder an einem andern auswärtigen Obern gerichtete, Gesuche vor ihrer Absendung [r]), und alle von Rom und den gedachten Obern, in der Form einer Bulle, eines Breve's oder Dekrets, kommende Verfügungen vor deren Bekanntmachung [s]) vorgelegt werden.

Ferner ist 2) der Bischof jede von ihm oder dem Papste getroffene Wahl eines Geistlichen, ehe er sie vollzieht, dem Oberpräsidenten anzuzeigen verbunden [t]), und der Erwählte muß sich einer gehörigen Prüfung, unter der Aufsicht des Oberpräsidenten, durch vom Bischofe hierzu ernannte Kommissare, unterworfen [u]).

Nicht minder findet 3) der Rekurs gegen die einen katholischen Geistlichen von dem Bischofe oder dessen Konsistorium aufgelegten Disziplinarstrafen an den Oberpräsidenten statt [v]).

Ob hiernächst gleich 4) der Bischof alle diejenigen Dispensationen, welche den evangelischen Konsistorien und der Regierungs-Deputation gestattet sind, zu ertheilen das Recht hat [w]), so darf doch keine solche Dispensation vom Bischofe ohne Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen [x]).

So wie denn überhaupt 5) der Oberpräsident der nächste weltliche Vorgesetzte des Bischofs bei allen demselben als solchem zukommenden Befugnissen ist [y]), und nur die das Vermögen der katholischen Kirchen, Pfarreien und Schulen betreffenden Angelegenheiten unter der besondern Leitung der Deputation für Kirchen- und Schulsachen in der Provinzial-Regierung stehen [z]).

---

r) Die in der Note o. angeführte Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. u. Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 4.

s) Ebendaselbst.

t) Min. Verordn. v. 31. Aug. 1818. v. Kamptz Annalen II. S. 717.

u) Die in der Note r. angef. Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 8.

v) Ebend. §§. 2 u. 4. in Verbindung mit der Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 4.

w) Ebend. u. A. L. R. II. 11. §. 143.

x) Noch daselbst.

y) Die in der Note n. angeführte Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 4.

z) Vergleiche §. 18 dieser Schrift.

§. 23.

Von katholischen Bischöfen.

Bekanntlich findet die Bischofswürde auch in der evangelischen Kirche statt, jedoch ist sie bei den evangelischen Geistlichen in Teutschland blos ein Titel, welcher dem, der ihn führt, keine besondern Rechte gewährt. Hingegen gilt der katholische Bischof für den geistlichen Obern aller seiner Glaubensgenossen und ihrer Kirchengemeinen in dem ihm angewiesenen Distrikte a).

Zwar giebt es in der katholischen Kirche noch Erzbischöfe, denen die in ihrem Bezirke angestellten Bischöfe untergeordnet sind, und insonderheit stehen die Bischöfe zu Trier, Paderborn und Münster unter dem Erzbischofe zu Cöln b), der Bischof zu Culm aber steht unter dem Erzbischofe zu Posen und Gnesen c). Allein das Subordinations-Verhältniß der Bischöfe gegen den Erzbischof äußert sich blos durch die dem Letztern zukommende Aufsicht über die Erstern, und die Erzbischöfe haben die das Verhältniß der Bischöfe gegen den Staat betreffenden, im folgenden §. anzugebenden, Vorschriften ebenfalls zu beobachten. Auch ist es nicht unumgänglich nöthig, daß ein jeder Bischof der Suffragan eines Erzbischofs sei, vielmehr stehen die Bischöfe zu Ermeland und Breslau unter keinem Erzbischofe, sondern blos unter dem päpstlichen Stuhle d).

Was aber die dem Bischofe, als geistlichen Obern der Kirchengemeinen seiner Glaubensgenossen, in seinem Sprengel zukommenden Diözesanrechte betrifft, so sind dieselben sehr ausgezeichnet.

Ohne seine Approbation darf nämlich 1) Niemand zum katholischen Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum Lehrvortrage zugelassen worden e). Daher konkurrirt er 2) bei der Prüfung der Kan-

---

a) A. L. R. II. 11. §. 115.

b) Die päpstliche, durch die Kabinetsordre v. 23. August 1821 bestätigte Bulle de salute animarum. Gesetzsamml. S. 116.

c) Ebendaselbst.

d) Ebendaselbst.

e) A. L. R. II. 11. §. 120.

didaten des Predigtamtes [f]), alle erwählte katholische Geistliche sind ihm zur Beurtheilung ihrer kanonischen Fähigkeit vorzustellen [g]), und er hat deren Ordination und Einweisung anzuordnen [h]).

Obgleich ferner 3) die Regierung der Provinz auch die katholischen Geistlichen und Schullehrer bei Kirchen und Schulen, deren Patron der König ist, zu ernennen hat [i]), so fällt doch das Wahlrecht eines katholischen Geistlichen, wenn dasselbe streitig [k]), oder der Patron desselben verlustig worden [l]), oder dem jüdischen Glauben zugethan ist [m]), oder er mit dessen Ausübung allzu lange zögert [n]), nicht wie bei evangelischen Geistlichen und Schullehrern der Regierung [o]), sondern dem Bischofe anheim [p]).

Demnächst gebührt dem Bischofe

4) die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der zu seiner Diözese gehörigen Geistlichen [q]). Dieselben sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres Amtes Gehorsam schuldig [r]), auch kann er, so oft er es für nöthig hält, bei den Kirchen seines Sprengels Visitationen vornehmen [s]).

Vermöge der ihm zukommenden Kirchenzucht hat der Bischof

5) das Recht, die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von 20 Thlr.

---

f) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 8. Gesetzsamml. S. 241.

g) A. L. R. II. 11. §. 386. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

h) A. L. R. II. 11. §§. 63 und 405.

i) Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.

k) A. L. R. II. 11. §. 361.

l) Ebend. §. 613.

m) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

n) A. L. R. II. 11. §§. 398. flgde.

o) Siehe oben §. 18 dieser Schrift.

p) A. L. R. a. a. O. §§. 398 u. 400.

q) Ebend. §. 121.

r) Ebend. §. 122.

s) Ebend. §. 123.

nicht übersteigende Geldstrafen, oder auch durch ein nicht über 4 Wochen dauerndes Gefängniß, zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anzuhalten [t]), sie auch, nach Befinden, an einen andern Ort zu versetzen [u]), und zu suspendiren [v]); jedoch wird, mit Ausschluß der Bußübungen, ein vorgängiger Ausspruch des bischöflichen Konsistoriums erfordert [w]), gegen welchen zwar nicht mehr wie ehemals die Berufung auf rechtliches Gehör [x]), wohl aber der Rekurs an das geistliche Departement offen steht [y]). Andere insonderheit körperliche Strafen, und längeres Gefängniß als 4 Wochen kann hingegen kein Bischof und kein geistliches Gericht auflegen [z]), sondern nach vorgängiger Suspension ist die Untersuchung den weltlichen Gerichten zu überlassen [a]). Wie weit aber die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Konsistoriums reicht, wird weiterhin, im §. 25, angegeben werden.

Nicht minder ist 6) die Aufhebung eines Klostergelübdes zuerst beim Bischofe zu suchen [b]), wenn er aber dieselbe verweigert, kann man sich deshalb an den Oberpräsidenten wenden [c]).

Ehemals stand 7) dem Bischofe eine Verfügung über das Vermögen der in seinem Sprengel befindlichen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zu [d]), und nur die Veräußerung ganzer, den Kirchen u. s. w. gehöriger Landgüter und Häuser, konnte ohne ausdrückliche Genehmigung des geistlichen Departements nicht geschehen [e]). Gegenwärtig aber ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens aller Kirchen und niedern Schulen der Provinzial-

---

t) A. L. R. §. 125.
u) Ebend. §. 531.
v) Ebend. §§. 532 u. 536.
w) Ebend. §. 126.
x) Ebend. §. 533.
y) Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.
z) A. L. R. a. a. O. §. 127.
a) Ebend. §. 536.
b) Ebend. §. 1174.
c) Ebend. §. 1175 u. der vorhergehende §. dieser Schrift.
d) A. L. R. a. a. O. §§. 220 u. 227.
e) Ebend. §§. 219 u. 220.

Regierung f), und die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung aller gelehrten Schulen dem Provinzial-Konsistorium übertragen g); mithin sind auch diese Behörden allein die darauf Bezug habenden Verfügungen, ohne Rücksicht, ob die Kirche oder Schule zur evangelischen oder katholischen Konfession gehört, zu erlassen berechtiget.

Daß endlich 8) der Bischof zwar diejenigen Dispensationen, welche den evangelischen Konsistorien und der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen gestattet sind, seinen Glaubensgenossen in seinem Sprengel zu ertheilen das Recht hat, daß aber diese Dispensationen dem Oberpräsidenten vorgelegt werden müssen, ist bereits im vorigen §. bemerkt worden. Hierbei sind aber drei Punkte zu bemerken: nämlich A. in den schlechterdings verbotenen Graden der Verwandtschaft h) darf auch der Bischof die Ehe nicht gestatten i); B. die Dispensationen kann auch Katholischen, wenn sie darum nachsuchen, das evangelische Konsistorium ertheilen k); und wenn C. in Fällen, wo nach den Landesgesetzen keine Dispensation nöthig, oder dieselbe von den evangelischen Behörden erfolgt ist, der katholische Geistliche die Vollziehung einer religiösen Handlung, entweder überhaupt oder um deßwillen versagt, weil die Erlaubniß dazu nicht von seinen geistlichen Obern nachgesucht oder abgeschlagen worden, so hat die Deputation für die Kirchen- und Schulsachen in der Provinzial-Regierung l) die Macht, die Vollziehung der Handlung einem andern Geistlichen, allenfalls auch von einer andern Konfession zu übertragen m),

---

f) Vergleiche §. 18 dieser Schrift.

g) Ebend. §. 19.

h) Diese sind im A. L. R. II. 1. §§. 3 bis 6 angegeben.

i) Ebend. §. 10.

k) Ebend. II. 11. §. 442.

l) Ehemals hatte das Landesjustizkollegium dieses Recht (A. L. R. II. 11. §. 443); jetzt aber gehört dasselbe zum Geschäftskreise der Regierungen. Min. Verordn. v. 27. Nov. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 17.

m) A. L. R. II. 11. §. 443.

selbst wenn beide Theile dem katholischen Glauben zugethan sind n).

§. 24.

Von dem Verhältnisse katholischer Bischöfe gegen den Staat.

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche gilt der römische Papst nicht nur für das sichtbare Oberhaupt derselben, sondern gewisse Verfügungen können auch blos von ihm ausgehen und erlassen werden. Es muß daher den katholischen Geistlichen erlaubt seyn, die Suprematie des Papstes anzuerkennen, und ihren Glaubensgenossen sich in den gedachten Fällen an ihn zu wenden.

Weil jedoch alle Kirchengesellschaften den Gesetzen des Staats unterworfen o), und die die Form und Feier des Gottesdienstes betreffenden Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorzulegen sind p), so muß dieses auch bei den Verordnungen geschehen, welche vom Papste oder einen andern auswärtigen Obern an katholische Geistliche und deren Glaubensgenossen gelangen q).

Dem gemäß darf 1) ein auswärtiger geistlicher Oberer nicht blos bei religiösen Dingen sich keine Gesetzgebung, Direktion und Gerichtsbarkeit im preußischen Staate und über die Unterthanen desselben anmaßen, sondern dieses Verbot erstreckt sich auch auf Verfügungen, welche das Vermögen inländischer Kirchen betreffen r).

Ferner sind 2) die an den päpstlichen Stuhl zu richtenden Gesuche bei dem Bischofe oder dessen Generalvikare anzubringen, damit derselbe deren Zulässigkeit in geistlicher Hinsicht vorläufig prüfe, und über die Wahrheit der darin angeführten Gründe ein Zeugniß in kanonischer Form ausfertige s). Betrifft ein solches Gesuch blos eine Gewissens-

n) A. L. R. Anhangs §. 130.
o) Ebend. §. 27.
p) Ebend. §. 47.
q) Ebend. §. 118.
r) Ebend. §. 169.
s) Min. Verordn. v. 31. Aug. 1818. v. Kamptz Annalen II. S. 717.

angelegenheit, so kann es der Bischof sogleich an die poenitentiaria romana befördern, und die hierauf zurückkommende Resolution dem Ansuchenden mittheilen. Außerdem aber muß der Bischof das in der gedachten Art beglaubigte Gesuch dem Oberpräsidenten der Provinz übersenden, und nur in sehr schleunigen Ehedispensationsfällen ist es dem Bischofe erlaubt, sich unmittelbar an das geistliche Departement zu wenden t). Auch darf der Bischof keine, den äußerlichen Gottesdienst, die Verleihung geistlicher Würden, Ehedispensationen, und andere geistliche Angelegenheiten betreffende, Verfügung bekannt machen und vollziehen, ehe er sie nicht dem Oberpräsidenten vorgelegt und dieser ihre Bekanntmachung und Vollziehung genehmiget hat u). Der Oberpräsident aber ist, ohne vorhergegangene Anfrage beim geistlichen Departement und dessen Erlaubniß, nicht befugt, weder die Beförderung eines Gesuchs nach Rom, noch die Bekanntmachung und Vollziehung einer von daher kommenden Verordnung zu gestatten v).

Die sonstigen Verhältnisse der Bischöfe aber 3) zu dem geistlichen Departement und zu dem Oberpräsidenten finden sich schon oben in den §§. 17 u. 22, so wie auch

4) der der Provinzial-Regierung über das Vermögen katholischer Kirchen und niedern Schulen, und dem Provinzial-Konsistorium über das Vermögen der katholischen Gymnasien und höhern Schulen zukommende Aufsichtsführung, bereits im vorhergehenden §. 23. erwähnt worden ist.

§. 25.

Von den Konsistorien der katholischen Bischöfe.

Jeder Bischof hat das Recht, für seinen Sprengel ein geistliches Gericht, oder Konsistorium zu errichten, und dessen Mitglieder zu ernennen; jedoch muß ihre Ernennung vom

---

t) Ebendaselbst, u. Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 4. Gesetzsamml. S. 239.

u) Ebendaselbst.

v) Ebendaselbst.

Oberpräsidenten bestätiget werden w), und unter ihnen ein Rechtsgelehrter seyn, welchen das Obergericht zu bestätigen hat, und von dem, zur Vermeidung von Illegalitäten, alle Aussprüche des Konsistoriums, bei Strafe der Nichtigkeit, mit zu vollziehen sind x).

Es erstreckt sich jedoch die Gewalt eines solchen bischöflichen Konsistoriums blos auf die Ahndung der Amtsvergehen der Geistlichen, und auf die Verhandlung und Entscheidung der Sponsalien- und Ehesachen katholischer Glaubensgenossen, nicht aber auf die übrigen Rechtsangelegenheiten y) und Vergehungen z) der Geistlichen, und insonderheit sind die bischöflichen Konsistorien weder letztwillige Verordnungen der Geistlichen oder anderer Personen auf- und anzunehmen a), noch überhaupt irgend eine Handlung der freiwilligen Gerichtspflege auszuüben und zu beglaubigen berechtiget b).

Auch gelten in Ansehung der bei den bischöflichen Konsistorien zu verhandelnden Ehesachen folgende Grundsätze:

1) Die Katholischen sind nicht gezwungen, ihre Sponsalien- und Ehesachen bei dem bischöflichen Konsistorium anzubringen, sondern es steht ihnen frei, die Erörterung und Entscheidung derselben bei den ordentlichen weltlichen Gerichten zu suchen c). Nur muß ihnen in diesem Falle gleich Anfangs bekannt gemacht werden, daß zwar die Sache nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft, und wenn das Scheidungsgesuch gegründet befunden wird, die Trennung der Ehe mit allen rechtlichen Folgen ausgesprochen werden solle, daß aber die Geistlichen ihrer Kon-

---

w) Reskr. v. 17. Juli 1800. §. 1. Neues Archiv I. S. 294 und Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 4.

x) Das in der vorigen Note angeführte Reskript v. 17. Juli 1800. §§. 28 u. 29.

y) A. L. R. II. 11. §§. 128 u. 129.

z) Kriminalordnung §§. 81 u. 82.

a) Reskr. v. 8. März 1800. Stengel XIV. S. 166.

b) A. L. R. II. 17. §. 49.

c) Reskript v. 22. Sept. 1803. Neues Archiv III. S. 427.

fession weder eine von ihnen einzugehende anderweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen, noch wenn dieselben bei erfolgter Wiederverheirathung, aus den Grundsätzen ihrer Religion, eine Veranlassung, ihnen die Sakramente zu versagen, hernehmen sollten, zu deren Darreichung angehalten werden können d). Geschieht es nun, daß der katholische Geistliche einer von den weltlichen Gerichten geschiedenen Person das Aufgebot und die anderweite Trauung verweigert, so bleibt nichts übrig, als an die Regierung e) sich zu wenden, und von derselben zu erbitten, daß das Aufgebot und die Trauung einem Geistlichen von einer andern Konfession übertragen werde f).

Ferner darf 2) das bischöfliche Konsistorium seinen Ausspruch blos auf die Annullirung der Ehe oder des Gelöbnisses, und auf die Trennung des Ehepaars vom Tische und Bette richten g). Hingegen gehört die Bestimmung der civilrechtlichen Folgen der Trennung des Gelöbnisses und der Ehe, — in Rücksicht des Vermögens beider Theile, des der geschiedenen Ehefrau zukommenden Standes und Ranges, der Ehescheidungsstrafen, und der Erziehung und Sicherstellung der Kinder — nicht dem bischöflichen Konsistorium, sondern dem weltlichen Gerichte h), an welches daher das bischöfliche Konsistorium die Parteien, nach der von ihm erfolgten Entscheidung, zu weisen hat.

Wegen Ehebruchs kann 3) das bischöfliche Konsistorium dem Schuldigen blos Bußübungen, nicht aber Geld- oder andere Strafen auflegen i).

Wenn 4) ein vom Tische und Bette geschiedener Katholik eine andere Person heirathet, oder ein katholisches Ehe-

---

d) Ger. Ordn. Anhangs §. 287.

e) Min. Verordn. v. 27. Nov. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 17.

f) A. L. R. II. 11. §. 443.

g) Reskr. v. 17. Juli 1800. §. 7. Neues Archiv I. S. 294.

h) A. L. R. Anhangs §. 81 u. Min. Verordn. v. 27. Nov. 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 225.

i) Das in der Note g. angeführte Reskript v. 17. Juli 1800. §. 8.

paar eine zwar nach den Landesgesetzen gültige Ehe, der jedoch kanonische Hindernisse im Wege stehen, geschlossen hat, weshalb die Trauung von einem evangelischen Geistlichen geschehen ist, so muß das bischöfliche Konsistorium sich jeder Entscheidung über die Gültigkeit einer solchen Ehe enthalten, und die bei ihm angebrachte Scheidungsklage an das weltliche Gericht weisen k).

Hiernächst steht 5) demjenigen Theile, welcher bei dem Erkenntnisse des bischöflichen Konsistoriums sich nicht beruhigen zu können glaubt, eine Appellation dagegen einzuwenden frei, worauf die Sache in zweiter Instanz an ein anderes bischöfliches Konsistorium, nach dem hierbei stattfindenden Instanzenzuge, gelangt l).

Macht sich aber 6) das bischöfliche Konsistorium der Versagung oder Verzögerung der Justiz schuldig, oder läuft sein Ausspruch den Vorschriften der Landesgesetze entgegen, so ist im ersten Falle das Obergericht der Provinz Verfügungen zu erlassen berechtiget m), und im letzten Falle erfolgt die Kassation des Erkenntnisses durch das geistliche Departement n).

§. 26.

Von bischöflichen Vikaren und Weihbischöfen.

Schon das Wort Vikarius zeiget den Begriff desselben an. Ein bischöflicher Vikar vertritt nämlich die Stelle des Bischofs ganz, und hat alle Rechte desselben, muß aber auch alle demselben obliegenden Pflichten beobachten o). Hierdurch unterscheidet er sich vom Weihbischofe, welcher blos bei kirchlichen Handlungen das Amt des Bischofs verwaltet.

Zu der Wahl solcher Stellvertreter ist jeder Bischof berechtiget, daferne er sie nur aus der Geistlichkeit nimmt p),

---

k) Ebend. §§. 10 u. 11.

l) Reskr. v. 15. Dez. 1799. Stengel XIV. S. 159.

m) Das in der Note g. angeführte Reskr. v. 17. Juli 1800. §. 3.

n) Ebend. §. 12.

o) A. L. R. II. 11. §. 139.

p) Ebend. §. 130.

und die Bestätigung des geistlichen Departements dazu erfolgt q).

Bei einzelnen Vorfällen seines Amtes kann hingegen der Bischof einem andern Geistlichen nach Gutbefinden Aufträge geben r); denn die Genehmigung des geistlichen Departements ist nur bei einem General-Vikar und immerwährenden Weihbischofe nothwendig s).

Da es keinem auswärtigen geistlichen Obern erlaubt ist, irgend eine Aufsicht oder Direktion, sowohl über inländische Kirchen t), als deren Vermögen u), auszuüben, und auch kein Unterthan des Landes, geistlichen oder weltlichen Standes, unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden darf v), so folgt, daß ein auswärtiger Bischof, dessen Sprengel sich über inländische Kirchen und Ortschaften erstreckt, einen Vikarius innerhalb Landes sich bestellen lassen muß w).

Zwar hat die, durch die Kabinetsordre vom 23. Aug. 1821 x) bekannt gemachte päpstliche Bulle de salute animarum die Sprengel der wieder hergestellten oder neu errichteten Bisthümer so bestimmt, daß diese Sprengel die meisten inländischen, dem katholischen Glauben zugethanen Kirchengemeinen umfassen y). Allein es wird doch darin den Erzbischöfen zu Prag und Olmütz, und den Bischöfen zu Königsgrätz und Leitmeritz, die Jurisdiktion, welche sie bisher über gewisse im preußischen Gebiete gelegene Kirchen ausgeübt haben, vorbehalten z). Bei solchen Kirchen ist also die Bestellung eines Vikarius von Seiten der auswärtigen Bischöfe nothwendig.

---

q) Kabinetsordre v. 11. Januar 1819. Gesetzsamml. S. 3.
r) A. L. R. a. a. O. §. 132.
s) Ebend. §. 133.
t) Ebend. §. 136.
u) Ebend. §. 169.
v) Ebend. §. 137.
w) Ebend. §. 138.
x) Gesetzsamml. 1821. S. 113.
y) Ebend. S. 127.
z) Ebend. S. 136.

Außerdem kommt aber auch der Fall, wo ein General-Vikarius des Bischofs ernannt zu werden pflegt, bei einer Sedisvakanz vor, wenn nämlich die Verwaltung des bischöflichen Amtes einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird [a]).

§. 27.

Von Erzpriestern.

Was bei den Evangelischen der Superintendent ist, das ist bei den Katholischen der Erzpriester [b]). Der Umfang der Geschäfte desselben bedarf daher keiner weitern Erklärung. Auch versteht es sich von selbst, daß die Erzpriester dem Bischof subordinirt sind, und daß sie nur diejenigen Geschäfte verrichten können, die ihnen der Bischof übertragen, und die er sich nicht etwa selbst vorbehalten hat [c]).

Das Amt eines Erzpriesters ist übrigens mit gewissen Pfarrstellen für immer verbunden, und darf davon nicht getrennt werden [d]). In den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November besetzt das geistliche Departement die erledigt werdenden Erzpriesterstellen, in den übrigen Monaten aber gehört die Besetzung dem Bischofe, und dem geistlichen Departement kommt blos die Bestätigung der vom Bischofe getroffenen Wahl zu [e]).

§. 28.

Von den vorgesetzten Behörden der im Staate blos geduldeten Kirchengesellschaften.

Dem geistlichen Departement kommt zwar die Oberaufsicht über alles, was die Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaften und Kunst im Staate zum Gegenstande hat, und mithin auch über die im Staate blos geduldeten Kirchengesellschaften zu [f]). Es erstreckt sich jedoch

---

a) A. L. R. a. a. O. §. 975.
b) Ebend. §. 150.
c) Ebend. §. 151 flgde.
d) Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.
e) Ebendaselbst.
f) Verordnung v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 13.

diese Aufsicht nur auf die Sorge dafür, daß die Lehren und Gebräuche der gedachten Kirchengesellschaften den guten Sitten, der Ehrfurcht gegen die Gottheit, der Treue gegen den Staat, und dem Gehorsame gegen die Gesetze nicht entgegen laufen g).

Eben so müssen zwar die im Staate blos geduldeten Kirchengesellschaften, wie die aufgenommenen, die Erlaubniß zur eigenthümlichen Erwerbung von Grundstücken h) und zur Erbauung gottesdienstlicher Gebäude i) bei der Regierung der Provinz k) suchen. Allein im übrigen darf weder das geistliche Departement, noch die Provinzial-Regierung, noch irgend eine andere Staatsbehörde, sich in die kirchlichen Angelegenheiten der blos geduldeten Kirchengesellschaften l), oder in die Wahl ihrer Lehrer und Vorsteher m) mischen; sondern die geduldeten Kirchengesellschaften stehen nur unter der speziellen Aufsicht der Polizeiobrigkeit n), welche daher von ihnen weiter nichts als die Anzeige des Orts, wo sie ihre Versammlungen halten o), und der zu ihren Lehrern und Vorstehern gewählten Personen, damit die Wahl nicht etwa auf einen des Lesens und Schreibens und der deutschen Sprache unkundigen oder unsittlichen Mann falle p), verlangen kann.

---

g) A. L. R. II. 11. §. 21.

h) Ebend. §. 194.

i) Ebend. §. 176.

k) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 f. Gesetzsamml. S. 260.

l) Min. Verordn. v. 24. Juni 1823. v. Kamptz Annalen VII. S. 323.

m) Dergleichen v. 24. April 1821. Ebend. V. S. 366.

n) Dergleichen v. 14. März 1823. Ebend. VII. S. 848.

o) A. L. R. II. 11. §. 9.

p) Die in der Note n. angeführte Verordn. v. 14. März 1823.

IV. Kapitel.

Von der Vorbereitung der Geistlichen zu ihrem Amte und von ihren Prüfungen.

§. 29.

Von der Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Die Wahl der Lebensart ist eine so wichtige Sache, daß sie nie der unverständigen Jugend überlassen werden darf, vielmehr hängt die Bestimmung hierüber in der Regel von dem Ermessen des Vaters ab q), der jedoch hierbei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohns Rücksicht zu nehmen hat r), und deshalb, wenn es nöthig ist, von dem Gerichte, dem die Vormundschaft über die Kinder zukommt, zurecht gewiesen werden kann s). Indeß zum Studieren darf ein Sohn, wider seinen Willen, vom Vater nie gezwungen werden; aber der Vater ist auch nicht schuldig, wider seinen Willen, die Kosten zum Studieren seines Sohnes herzugeben t). Auch sollen junge Leute, welche sich, ohne Talent dazu zu besitzen, dem Studieren widmen wollen, hiervon durch die Aufseher der Schulen abgemahnet, fähige Köpfe aber dazu ermuntert und unterstützt werden u). Alles dieses gilt denn auch bei der Wahl des geistlichen Standes, und ist hier noch besonders anbefohlen worden v).

Nach vollendetem Schulunterrichte müssen diejenigen, welche dem geistlichen Stande sich widmen, eben so wie andre Studierende, wenn sie die Universität beziehen, entweder ein Zeugniß ihrer Reife von der öffentlichen Schule, wo sie studiert haben, mitbringen, oder einer dießfallsigen

---

q) A. L. R. II. 2. §. 109.

r) Ebend. §. 110.

s) Ebend. §. 112.

t) Ebend. §. 115.

u) Ebend. II. 12. §§. 62 u. 63.

v) Ebend. II. 11. §. 60.

Prüfung, von einer hierzu verordneten Kommission, sich unterwerfen w). Auf der Universität selbst aber sollen sie drei Jahre lang bleiben x); hingegen fällt der ehemalige sogenannte Universitätsbann hinweg, und es steht vielmehr jedem Inländer frei, auch eine ausländische Universität zu seinem Studieren zu wählen y).

§. 30.

Von den Prüfungen der Religionslehrer.

1) Ein Kandidat des evangelischen Predigtamtes muß sich, nachdem er die Universität verlassen hat, bei dem Superintendenten, in dessen Ephorie er sich aufhält, melden, und demselben seine Kirchen-, Schul- und Universitäts-Zeugnisse vorlegen, worauf ihn der Superintendent anzuweisen hat, daß er sich binnen einem halben Jahre prüfen lasse z).

2) Die erste Prüfung der evangelischen Kandidaten geschieht jetzt von einer auf den Universitäten, und zwar für die Provinz Sachsen zu Halle, niedergesetzten Kommission a).

3) Der Kandidat muß um die Zulassung zu dieser Prüfung auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. ansuchen, und dem Ansuchungsschreiben seinen Taufschein, einen in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslauf, das beim Abgange von der Schule erhaltene Zeugniß der Reife zur Universität b), akademische Zeugnisse darüber, daß er drei Jahre lang studieret c), die theologischen Kollegien gehörig besucht, sittlich gelebt d), und an demagogischen und burschenschaft-

---

w) A. L. R. Anhangs §. 133.

x) Cirkulare v. 27. Nov. 1804. Matthis I. S. 61.

y) Publikandum v. 28. April 1810. Ebend. IX. S. 46.

z) Verordn. v. 24. Febr. 1817. v. Kamptz Annalen I. S. 133.

a) Bekanntmachung v. 10. Januar 1828. Merseburger Amtsbl. S. 38.

b) Instruktion v. 12. Febr. 1799. N. Edikt. Samml. S. 2205 u. Verordn. v. 14. Okt. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 449.

c) Das in der Note x. angeführte Cirkular v. 27. Nov. 1804.

d) Die in der Note b. angeführten Verordnungen.

lichen Verbindungen keinen Theil genommen habe [e]), beifügen, auch zugleich nachweisen, daß er seiner Militärpflicht Genüge gethan habe oder dazu untauglich befunden worden sei [f]).

4) Ueber die Gegenstände, worauf diese Prüfung zu richten ist, enthält eine Instruktion v. 15. Januar 1817 [g]) die nähern Vorschriften; die Gebühren dafür aber sind auf 4 Thaler bestimmt, wozu jedoch noch 1 Thaler für die Censur, und 15 Sgr. für den dießfallsigen Stempel kommen [h]).

5) Ein Jahr nach dieser ersten, mit Beifall überstandenen Prüfung, — wodurch er blos das Recht für einen im Amte stehenden Geistlichen zu predigen (facultatem concionandi) erlangt — kann der Kandidat um die zweite Prüfung ansuchen, welches ebenfalls auf einem Stempelbogen von 5 Sgr., und mit Beifügung der im ersten Examen erhaltenen Censur, nebst den vorgedachten Zeugnissen geschehen muß [i]).

6) Bei dieser zweiten Prüfung ist wie bei der ersten zu verfahren; nur geschieht sie im Konsistorium der Provinz [k]), und durch dieselbe wird der Kandidat erst wahlfähig zu einem geistlichen Amte, daher sie examen pro ministerio heißt [l]).

7) Die dritte Prüfung, oder das Colloquium, findet nur statt, wenn der Kandidat eine Vokation zu einem geistlichen Amte erhält, und seit der zweiten Prüfung mehr als Ein Jahr verflossen ist, oder ein Geistlicher von dem bisher verwalteten Amte zu einem höhern berufen wird [m]).

---

e) Kabinetsordre v. 21. Mai 1824. Gesetzsamml. S. 122.

f) Die in der Note b. angeführte Verordn. v. 14. Okt. 1816 u. dergleichen v. 13. Juni 1822. v. Kamptz Annalen VI. S. 649.

g) v. Kamptz Annalen I. S. 131.

h) Die in der Note a. angeführte Bekanntmachung v. 10. Januar 1828.

i) Die in der Note b. angeführten Verordnungen.

k) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 3. Gesetzsamml. S. 237.

l) Ebendaselbst u. Verordn. v. 4. Febr. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 153, ingleichen Verordnung v. 9. Aug. 1826. Ebend. S. 292.

m) Kabinetsordre v. 15. Aug. 1810. Merseburger Amtsblatt 1815 S. 153.

8) Alle diese Vorschriften gelten im Hauptwerke auch bei den Prüfungen der dem katholischen Lehrbegriffe zugethanen Kandidaten des Predigtamts [n]); jedoch genüget es, wenn sie sich blos auf einem den theologischen Wissenschaften gewidmeten Seminarium gebildet haben [o]), und ihre Prüfungen geschehen stets, unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz [p]), durch vom Bischofe dazu ernannte Kommissare [q]).

Was 9) die Lehrer und Vorsteher der blos geduldeten Religionsgesellschaften, besonders der Judengemeinen, betrifft, so bleibt die Beurtheilung ihrer Fähigkeiten zum Lehramte den Mitgliedern der Gesellschaft selbst überlassen. Indeß ist eine Anzeige von der Wahl derselben bei der Ortsobrigkeit nöthig, und dieselbe hat blos darauf zu sehen, daß der Erwählte ein sittlich lebender Mann, und sowohl der deutschen Sprache als des Lesens und Schreibens mächtig sei [r]).

§. 31.

Von den andern Erfordernissen der Religionslehrer.

Die andern Erfordernisse zum Amte eines Geistlichen und Religionslehrers, außer seinem unbescholtenen Lebenswandel und der vorgedachten gelehrten Bildung, lassen sich, da dieselben von den Verfassungen und Grundgesetzen der verschiedenen Religionsparteien abhängen, im Allgemeinen nicht angeben [s]). Soviel ist jedoch zu bemerken: daß zur Uebernahme eines geistlichen Amtes ein Alter von 25 Jahren erfordert wird [t]), daß aber bei den Evangelischen das Kon-

---

n) Cirkular v. 31. Juli 1820. v. Kamptz Annalen V. S. 622.

o) Ebendaselbst.

p) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. B. §. 7. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

q) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 8. Gesetzsamml. S. 241.

r) Min. Verordn. v. 23. März 1823. v. Kamptz Annalen VII. S. 848.

s) A. L. R. II. 11. §. 62.

t) Cirkular v. 24. Febr. 1817. v. Kamptz Ann. I. S. 133 u. Verordn. v. 9. Aug. 1826. Merseburger Amtsblatt S. 291.

sistorium, und bei den Katholischen der Bischof, mit Genehmigung des geistlichen Departements, eine frühere Erlaubniß hierzu ertheilen kann u).

V. Kapitel.

Von der Wahl und Anstellung der Geistlichen.

§. 32.

Von der Wahl und Anstellung der katholischen Bischöfe.

In der Regel kommt die Wahl des katholischen Bischofs v)), und seines Koadjutors w), oder zur Nachfolge berechtigten Stellvertreters x), dem bei jeder bischöflichen Kirche vorhandenen Domkapitel zu. Als aber im Jahre 1810 die Aufhebung dieser Domkapitel erfolgt war y), wurde die Besetzung der bischöflichen Stellen dem Staatskanzler z), und späterhin dem geistlichen Departement a) übertragen. Durch die, mittelst der Kabinetsordre v. 23. Aug. 1821 b) bestätigte, päpstliche Bulle de salute animarum c), sind jedoch die Domkapitel bei den bischöflichen Kirchen im preußischen Staate wieder hergestellt d), und denselben das Wahlrecht des Bischofs und Koadjutors von neuem ertheilet worden e).

---

u) Verordn. v. 8. Aug. 1828. Mersch. Amtsbl. S. 260.
v) A. L. R. II. 11. §. 1051.
w) Ebend. §. 1016.
x) Ebend. §. 1021.
y) Edikt v. 30. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 32.
z) Verordnung v. 27. Okt. 1810. Ebend. S. 14.
a) Kabinetsordre v. 11. Jan. 1819. Ebend. S. 3.
b) Gesetzsamml. 1821. S. 113.
c) Ebend. S. 114 flgde.
d) Ebend. S. 116.
e) Ebend. S. 125.

Die gedachte Wahl soll innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten [f]) nach Erledigung des Bischofstuhls geschehen [g]), und an derselben nehmen alle, sowohl die wirklichen als die Ehren-Kanonici Theil [h]).

Für wahlfähig aber gilt jeder katholische Geistliche, welcher 30 Jahre alt ist [i]), die höhern Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang dem Seelsorger- oder einem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechts unter der Aufsicht eines preußischen Bischofs vorgestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder dem kanonischen Rechte gehörig erworben hat [k]). Hingegen kommen Stand und Geburt hierbei nicht in Betracht [l]), und der Adel ist kein nothwendiges Erforderniß weder zum Eintritte in die Domkapitel [m]), noch zur Wahlfähigkeit als Bischof [n]).

Das Wahlgeschäft hat jederzeit der Oberpräsident [o]), oder ein anderer vom Könige ernannter Kommissär, zu dirigiren [p]), und nachdem der Unterschied zwischen der definitiven Wahl und bloßen Postulation [q]) ausdrücklich aufgehoben worden ist [r]), so entscheidet bei der Wahl jetzt stets die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kapitularen [s]). Jedoch muß hierauf noch die Wahl sowohl vom Papste [t]) als vom geistlichen Departement, nach ein-

---

f) A. L. R. II. 11. §. 979.
g) Gesetzsamml. 1821. S. 125.
h) Ebendaselbst.
i) A. L. R. a. a. O. §. 1082.
k) Gesetzsamml. 1821. S. 121.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. S. 124.
n) Ebend. S. 125.
o) Instruktion v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.
p) A. L. R. a. a. O. §. 982.
q) Ebend. §. 988.
r) Gesetzsamml. 1821. S. 124.
s) A. L. R. a. a. O. §. 987.
t) Gesetzsamml. 1821. S. 126.

geholter unmittelbarer Genehmigung des Königs u), bestätiget werden.

§. 33.

Von der Wahl und Anstellung der bischöflichen Vikare, der Weihbischöfe und der Erzpriester.

Da von der Wahl der bischöflichen Vikare und Weihbischöfe, so wie von der Wahl der Erzpriester schon in den §§. 26 u. 27 geredet worden ist, so kann man dieses hier als bekannt voraussetzen.

§. 34.

Von der Wahl und Anstellung der Superintendenten.

Wenn die Stelle eines Superintendenten erledigt wird, so erfolgt zwar die Besetzung des Pfarramts, welches der vorige verwaltet hat, von dem Patrone desselben in der gewöhnlichen Art. Es hat jedoch die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen die Pflicht darüber, ob dem Nachfolger das Amt des Superintendenten gleichfalls anzuvertrauen sei, an das Konsistorium v), und dieses weiter an das geistliche Departement zu berichten w), worauf Letzteres den Amtsnachfolger oder einen andern Geistlichen zum Superintendenten ernennt, nachdem es die unmittelbare Genehmigung des Königs hierzu eingeholet hat x).

§. 35.

Von der Wahl der Pfarrer und andern Geistlichen überhaupt.

Ob die Wahl eines Pfarrers und andern Geistlichen dem Landesherrn, einer Privatperson oder der Gemeine selbst zukomme, hängt von der Verfassung oder Observanz

---

u) A. L. R. a. a. O. §§. 133 u. 1009. — Verordnung v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 14, u. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 4. Gesetzsamml. S. 239.

v) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. B. §. 4. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

w) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 5. Gesetzsamml. S. 237.

x) Verordnung v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 14.

eines jeden Ortes ab y), und wenn hierüber Zweifel entsteht, so richtet sich, in Ermangelung klarer Beweismittel hierüber, die Wahl des Geistlichen darnach, wie sie das letzte Mal geschehen ist z), dafern nicht die Wahl damals von den geistlichen Obern, wegen des ihnen zuständigen Devolutionsrechts a), ausgeübt worden.

Die das Wahlrecht der Geistlichen betreffenden Prozesse gehören zwar vor den ordentlichen Richter desjenigen, welcher darin die Stelle des Verklagten vertritt b), wie aber während desselben die Wahl geschehen soll, haben die geistlichen Obern c), nämlich bei den Evangelischen die Regierungsdeputation für Kirchen- und Schulsachen d), bei Katholischen aber der Bischof e) zu bestimmen.

§. 36.

Von der Wahl der Pfarrer von dem Landesherrn.

Das dem Landesherrn zukommende Wahlrecht eines Geistlichen wird, wie schon im §. 18 bemerkt worden, von der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen f), ohne Unterschied der Konfession g), ausgeübt, und es fällt auch die ehemals vorgeschriebene Bestätigung ihrer Wahl durch das Konsistorium hinweg h). Nur wenn sie einen Geistlichen aus dem Auslande beruft, ist hierzu die Genehmigung des geistlichen Departements i), und bei den von ihr ernannten katholischen Geistlichen die Bestätigung des Bischofs k) erforderlich.

---

y) A. L. R. a. a. O. §. 324.
z) Ebend. §. 358.
a) Ebend. §. 398.
b) Ebend. §. 362.
c) Ebend. §§. 361 u. 364.
d) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.
e) Siehe oben §. 23 dieser Schrift.
f) Die in der Note d. angeführte Instruktion a. a. O.
g) Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.
h) Dergleichen v. 31. Dez. 1825. B. N. 3. Ebend. 1826. S. 6.
i) Ebendaselbst.
k) A. L. R. II. 11. §. 120.

Damit nun die gedachte Regierungs-Deputation in den Stand gesetzt werde, die ihr zukommende Wahl des Geistlichen gehörig vornehmen zu können, sind die Superintendenten und Erzpriester angewiesen, ihr nicht nur die Erledigung einer solchen Stelle so zeitig wie möglich anzuzeigen, sondern dieser Anzeige auch ein Verzeichniß in tabellarischer Form, — wovon die erste Kolonne die Art und Gattung der Einkünfte, die zweite den ungefähren Geldbetrag derselben, die dritte den Fond, woher die Einkünfte kommen, und die vierte etwanige Anmerkungen enthält, — beizufügen l).

Uebrigens haben die Bewerber um eine solche Stelle ihr Gesuch in einer auf einen Stempelbogen von 5 Sgr. geschriebenen Bittschrift anzubringen m), derselben ein Attest über ihr kanonisches Alter von 25 Jahren und ihre durch das überstandene examen pro ministerio erlangte Wahlfähigkeit n), und, wenn sie eine Weiterbeförderung suchen, auch ein Zeugniß des Superintendenten darüber, daß sie sich des Schulwesens gehörig angenommen haben o), beizulegen.

§. 37.

Von der Wahl der Pfarrer durch eine Privatperson.

Zu den Rechten eines Kirchenpatrons, wovon weiter unten (Kapitel XVII.) ausführlich gehandelt werden wird, gehört auch die Wahl der Geistlichen an der Kirche, deren Patron er ist p).

Bei der Ausübung dieses Wahlrechts gelten nun folgende Grundsätze:

1) Die Wahl darf auf keinen Mann fallen, welcher mit der Gemeine in Unfrieden lebt, oder gegen dessen Lehre und Leben sich erhebliche Ausstellungen machen lassen q).

---

l) Verordn. v. 20. Sept. 1816. Merseburger Amtsblatt S. 373.

m) Stempeltarif v. 7. März 1822 beim Worte: „Gesuche." Gesetzsamml. S. 80.

n) Verordn. v. 9. Aug. 1826. Merseburger Amtsblatt S. 290.

o) Dergleichen v. 21. Juni 1818. Ebend. S. 220.

p) A. L. R. II. 11. §. 327.

q) Ebend. §. 325.

Besonders aber wird Derjenige für unmündig zum Amte eines Geistlichen geachtet, der dasselbe durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege, wohin auch die Zusicherung ungewöhnlicher Vortheile für den Amtsvorgänger oder dessen Hinterbliebenen gehört [r]), zu erlangen sucht [s]).

Ferner muß 2) der Patron seine Wahl blos auf solche Männer richten, welche entweder schon in einem Pfarramte stehen, oder doch, nach vorgängiger Prüfung, als Kandidaten des Predigtamtes, die Erlaubniß zu predigen erhalten haben [t]).

Ist 3) der Patron einer andern Konfession als die Gemeine zugethan, so kann er keine bestimmte Person ernennen, sondern der Gemeine nur drei Männer zur Auswahl vorschlagen [u]), und muß demjenigen die Stelle geben, welcher bei der Gemeine, nach der Stimmenmehrheit, den vorzüglichsten Beifall findet [v]). Die Gemeine ist aber auch in dem gedachten Falle, oder wenn sonst, vermöge des Herkommens, der Patron blos drei Subjekte der Gemeine zur Auswahl vorzuschlagen das Recht hat, Einen davon anzunehmen verbunden, dafern sie nicht gegen alle dreie erhebliche Einwendungen machen kann [w]). Eben dieses findet im umgekehrten Falle bei dem Patrone statt, wenn ihm, der Observanz nach, nur unter dreien von der Gemeine vorgeschlagenen Männern die Wahl frei steht [x]).

Gelangt aber 4) das Gut, worauf das Patronatrecht haftet, an einen dem jüdischen Glauben zugethanen Besitzer, so ruhet dessen Wahlrecht, und geht, so lange bis das Gut wieder in die Hände eines Christen kommt, bei Evangelischen an die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, und bei Katholischen an den Bischof über [y]).

---

r) Kabinetsordre v. 17. Aug. 1801. Neues Archiv IV. S. 79.
s) A. L. R. II. 10. §. 72.
t) Ebend. II. 11. §. 328.
u) Ebend. §. 340.
v) Ebend. §. 341.
w) Ebend. §. 342.
x) Ebend. §. 343.
y) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

Wenn 5) das Wahlrecht eines Geistlichen dem Stadtmagistrate zukommt, so ist er dasselbe ohne Zuziehung der Stadtverordneten auszuüben befugt, und die Letztern können blos diejenigen Einwendungen, welche der Kirchengemeine zustehen, gegen den Erwählten machen z).

6) Unter mehreren wahlberechtigten Personen entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen a), und die Stimmen werden, wenn das Patronat persönlich ist, nach den Personen, wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth und die Größe derselben, gezählt b), so daß also die Besitzer jedes einzelnen Gutes unter sich gleiches Stimmrecht, obwohl ihre Antheile an dem Gute verschieden sind, zusammengenommen aber nur Eine Stimme haben c).

Können sich 7) die mehrern Patrone über die Wahl des Geistlichen nicht vereinigen, so wird ihnen bei Evangelischen von der Regierung, und bei Katholischen vom Bischofe, eine Frist zu dieser Vereinigung bestimmt, nach deren Ablaufe die Besetzung der Stelle für dießmal den gedachten geistlichen Obern anheimfällt d); jedoch müssen sie in diesem Falle die Stelle einem Dritten, der von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden ist, verleihen e).

Hat aber 8) die Tochterkirche einen eignen Patron, so ist dieser der Wahl des Patrons der Mutterkirche beizutreten verbunden, dafern er nicht erhebliche Ausstellungen gegen den Erwählten machen kann f). Auch giebt die Stimme des Patrons der Tochterkirche nicht einmal dann den Ausschlag, wenn die mehrern Patrone der Mutterkirche uneinig sind, sondern in diesem Falle tritt das Wahlrecht der geistlichen Obern, wie vorgedacht, ein g). Nur in der Neumark

z) Min. Verordn. v. 25. Jan. 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 79.
a) Ebend. §. 344.
b) Ebend. §. 352.
c) Ebend. §. 605. u. I. 17. §. 22.
d) Ebend. §§. 345 u. 346.
e) Ebend. §. 347.
f) Ebend. §. 348.
g) Reskr. v. 12. April 1802. Neues Archiv II. S. 424.

gebührt dem Landesherrn, als Patrone der Tochterkirche, bei der Wahl des Geistlichen eine vollgültige Stimme, und daselbst muß sogar der Patron der Mutterkirche in diesem Falle der Wahl folgen, welche die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen im Namen des Königs getroffen hat h).

Sind 9) die mehrern Patrone blos drei Männer der Gemeine zur Auswahl vorzuschlagen berechtigt, und können sie sich über die vorzuschlagenden drei Subjekte nicht vereinigen, so geschieht der Vorschlag ebenfalls für dießmal von den vorgedachten geistlichen Obern i), jedoch mit dem Unterschiede, daß sie im Falle die Patrone über gar kein vorzuschlagendes Subjekt einig sind, drei ganz Andere, im Falle sich aber die Patrone über einen oder zwei vorzuschlagende Männer vereinigt haben, nur die fehlenden Zweie oder den Dritten zu ernennen haben k).

10) Auch Frauenzimmern gebührt, wenn ihnen das Patronatsrecht zusteht, eine geltende Stimme bei der Wahl des Pfarrers l).

11) Das Direktorium des Wahlgeschäfts und die erste Unterschrift der Vokation kommt in der Regel dem Patrone des Orts zu, wo die Kirche liegt, oder der zu Wählende wohnt m), außerdem wird hierbei unter mehrern Patronen mehrerer vereinigten Kirchen abgewechselt, und nur der Patron der Tochterkirche steht dem Patron der Mutterkirche stets nach n), es müßte denn der Landesherr Mitpatron seyn, denn ihm oder vielmehr seinem Kommissare gebührt jederzeit, auch als Patrone von der Tochterkirche, das Direktorium bei der Wahl, und die erste Unterschrift der Vokation o).

Wenn übrigens 12) das Patronatsrecht streitig ist, so muß dieser Streit bei den ordentlichen Gerichten angebracht

---

h) Stengel II. S. 417.
i) A. L. R. II. 11. §. 349.
k) Ebend. §§. 350 u. 351.
l) Ebend. Anhangs §. 129.
m) Ebend. §§. 607 u. 608.
n) Paalzows Handbuch für Rechtsgelehrte II. S. 868.
o) Ebendaselbst.

und entschieden werden p); hierdurch darf aber kein Aufenthalt bei der Wahl in dem eben eingetretenen Falle entstehen, sondern einstweilen übt, wenn nur ein Patron ist, die geistliche Regierungs-Deputation oder der Bischof das streitige Wahlrecht aus q), sind aber mehrere Patrone, so wählen für dießmal nur die übrigen allein, mit Ausschluß dessen, dem das Patronatsrecht bestritten wird r).

§. 38.

Von der Wahl der Geistlichen durch die Gemeine.

1) Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl der Geistlichen der Kirchengemeine s). In diesem Falle nun haben die Kirchenvorsteher das Recht, der Gemeine drei Männer vorzuschlagen t); jedoch müssen sie ihren Vorschlag vornehmlich auf solche Männer richten, welche der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, und dürfen diejenigen nicht übergehen, bei welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen zu ihnen hegen u). Woraus denn ganz ungezwungen folgt: daß die Kirchengemeine nicht schlechterdings Einen von den drei ihr vorgeschlagenen Subjekten zu wählen verbunden ist, wie wenn der Patron der Gemeine, oder die Gemeine dem Patrone drei Personen zur Auswahl zu ernennen hat v), sondern daß sie auch einen Andern ihr nicht Vorgeschlagenen wählen, und daher, daß ihr alle diejenigen, welche sich um das Pfarramt beworben haben, bekannt gemacht werden, verlangen kann. Auch steht es der Gemeine frei, das ihr zukommende Wahlrecht des Geistlichen einem einzelnen Mitgliede von ihr oder auch einem Fremden zu übertragen w),

---

p) A. L. R. a. a. O. §. 362.
q) Ebend. §§. 361 u. 363.
r) Ebend. §. 364.
s) Ebend. §. 353.
t) Ebend. §. 354.
u) Ebend. §. 355.
v) Ebend. §§. 342 u. 343.
w) Ebend. §. 616.

dafern nur der Beauftragte ein zur eignen Ausübung dieser Wahl fähige Person ist [x]). Hingegen gilt es für eine unerlaubte Sache, Stimmen für einen Bewerber um die Pfarrstelle durch Unterschriften der Mitglieder der Gemeine zu sammeln [y]).

2) An Orten, wo ein Kirchenkollegium besteht, wovon weiterhin (Kap. XVIII) die Rede seyn wird, und mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt sind, nehmen die Letztern nicht nur als Mitglieder des Kirchenkollegiums [z]) an der Ernennung der drei wahlfähigen Subjekte Theil, sondern ihnen kommt auch, weil sie unstreitig Mitglieder der Kirchengemeine sind [a]), jederzeit, ebenso wie den Kirchenvorstehern, eine Stimme bei der nachherigen wirklichen Wahl des neuen Geistlichen zu [b]).

Wenn 3) die Kirchenvorsteher mit Erfüllung ihrer Pflicht drei wahlfähige Personen zu ernennen so lange zögern, daß die Wahl nicht binnen sechs Monaten nach der eingetretenen Vakanz erfolgen kann, so geht nicht das Wahlrecht der Gemeine für diesen Fall verloren, und auf die geistlichen Obern über, sondern die Letztern haben blos das Präsentationsrecht der drei Subjekte, statt der Kirchenvorsteher, auszuüben [c]).

4) Das Wahlgeschäft dirigirt die Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels [d]), oder wenn in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten sind, jede da, wo die besondere Stimmensammlung geschieht [e]). Da aber diese Direktion der Gerichtsobrigkeit blos zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei vorgeschrieben ist [f]), so folget: A. daß die Wahl deshalb, weil sie ohne Zuziehung der Gerichtsobrigkeit geschehen, nicht ungültig wird; B. daß die Stelle der

---

x) A. L. R. a. a. O. §. 61.
y) Min. Verordn. v. 15. Aug. 1817. v. Kamptz Annal. II. 1. S. 80.
z) A. L. R. II. 11. §. 156.
a) Ebend. §. 58.
b) Ebend. §. 356.
c) Ebend. §. 400.
d) Ebend. §. 372.
e) Ebend. §. 373.
f) Ebendaselbst.

Gerichtsobrigkeit auch von der Polizeibehörde vertreten werden kann g); C. daß dem die Wahl dirigirenden Richter keine Stimme dabei zukommt, wenn er nicht selbst zu den Mitgliedern der Gemeine gehört; und daß D. im letzten Falle die Stimme des Richters nicht mehr, sondern nur eben so viel als die Stimme jedes andern Mitgliedes der Gemeine gilt. Hingegen liegt der das Wahlgeschäft dirigirenden Obrigkeit stets die Verpflichtung auf, hierüber ein förmliches Protokoll aufzunehmen, worin die Namen der Erschienenen und die von denselben abgegebenen Stimmen angeführt werden, und welches von allen Erschienenen zu unterschreiben ist, weil dieses Protokoll der Präsentation des Gewählten beigefügt werden muß h).

5) Bei der Wahlverhandlung hat jedes Gemeineglied, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ist, ein Stimmrecht i), und selbstständige Frauenzimmer, d. s. Witwen nach dem Tode ihrer Männer und unverheirathete, großjährige Weibspersonen können das ihrige durch einen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen k), und aus den Mitgliedern der Gemeine erwählten Stellvertreter l) ausüben m). Ausgeschlossen vom Stimmen bleiben aber diejenigen, welche A. unter Vormundschaft stehen n); welche B. einer in vorhergehenden Fällen sich schuldig gemachten Bestechlichkeit überführt sind o); und welche C. zu einer andern Religionspartei als derjenigen, für die der Geistliche gewählt werden soll, gehören p). Auch können eximirte, und deshalb vom Pfarrzwange befreite, Personen q) keine Theil-

---

g) A. L. R. II. 17. §. 10.

h) Ebend. II. 11. §§. 390.

i) Ebend. §. 356.

k) Ebend. I. 13. §. 99.

l) Ebend. II. 6. §. 61.

m) Ebend. Anhangs §. 129. u. Reskr. v. 22. Febr. 1802. Neues Archiv II. S. 332.

n) A. L. R. I. 5. §§. 10 flgde.

o) Ebend. II. 11. §. 613.

p) Ebend. §. 360. u. Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsammlung S. 207.

q) A. L. R. II. 11. §. 283.

nahme an der Wahl des Geistlichen in der Parochie, worin sie wohnen, verlangen; weil sie zu der Parochialgemeine in dem Verhältnisse wie Mitglieder einer Gastgemeine stehen r), und weil sie nur von ihren im Kirchspiele gelegenen Grundstücken Beiträge zu Kirchenbauen zu leisten haben s), das Wahlrecht des Geistlichen aber sich nach der persönlichen Beitragspflichtigkeit zur Unterhaltung der Kirchengebäude richtet t).

Entstehen 6) Streitigkeiten über das Befugniß Einzelner zum Stimmrechte, so geht die Wahl nichts desto weniger vor sich u). Die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, und bei Katholischen der Bischof, bestimmt nämlich die Grundsätze, wornach die Wahl für den gegenwärtigen Fall ausgeübt werden soll v); die Entscheidung über das streitige Wahlrecht selbst gehört hingegen vor den ordentlichen Richter w); jedoch verliert die geschehene Wahl an ihrer Gültigkeit nichts, wenn auch Jemandem das dabei ausgeübte Stimmrecht in der Folge durch rechtliches Erkenntniß ab- oder dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird x).

Wer 7) entweder bei einer vorhergegangenen Wahl ein Stimmrecht in der Gemeine ausgeübt hat, oder zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden sind, oder dessen Vorbesitzer an der vorhergehenden Wahl Theil genommen hat, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme gestattet werden y).

Auch bei Wahlen durch die Gemeine giebt 8) die Stimmenmehrheit den Ausschlag z); wenn jedoch der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach den Gesetzen zu

---

r) A. L. R. II. 11. §. 370.
s) Ebend. §. 722.
t) Ebend. §. 744.
u) Ebend. §. 357.
v) Ebend. §. 361.
w) Ebend. §. 362.
x) Ebend. §. 363.
y) Ebend. §§. 358 u. 359.
z) Ebend. §. 368.

seinem Amte erforderlich sind, so können die geistlichen Obern ihn dennoch verwerfen [a]). Geschieht dieses, so muß die Gemeine zu einer neuen Wahl schreiten [b]), und fällt auch die zweite Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Gemeine für diesen Fall das Wahlrecht, und die Stelle wird von den geistlichen Obern besetzt [c]).

Nehmen 9) mehrere Gemeinen an der Pfarrerwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Andres durch das Herkommen eingeführt ist, die Eingepfarrten [d]) ihre Stimme unter der Hauptgemeine mit abzugeben befugt [e]). Sind aber mehrere Gemeinen unter einem Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeine in der Regel ihre eigne Stimme [f]).

Da 10) wenn eine Kirchengemeine zu einer andern geschlagen wird, die Art der Theilnahme der erstern an der Pfarrwahl jederzeit festgesetzt werden soll [g]), so kann ein Zweifel hierüber nur da entstehen, wo diese Vorschrift nicht beobachtet worden ist. In einem solchen Falle kommt es nun zuerst darauf an, ob die Mitglieder anderer zugeschlagenen Gemeinen im Kreise oder in der Provinz ein Stimmrecht bei der Pfarrwahl haben, und hiernach ist sodann der Zweifel zu entscheiden [h]). Außerdem aber kann einer zugeschlagenen Gemeine die Theilnahme an der Pfarrwahl auch dann nicht versagt werden, wenn sie ausdrücklich die nämlichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirchengebäude, wie die Pfarrgemeine, übernommen, oder dergleichen Beiträge bisher geleistet hat [i]). Und nur in sofern, als keiner der gedachten Umstände vorhanden sein sollte, nimmt die zugeschlagene Gemeine an der Pfarrwahl nicht Theil [k]); es ist

---

a) A. L. R. II. 11. §. 365.
b) Ebend. §. 398.
c) Ebend. §. 399.
d) Es heißt zwar im Gesetze „Filialgemeine," allein von diesem Falle redet der §. 367 und bestimmt ihn anders.
e) A. L. R. II. 11. §. 366.
f) Ebend. §. 367.
g) Ebend. §. 297.
h) Ebend. §. 298.
i) Ebend. §. 744.
k) Ebend. §. 370.

jedoch, wenn sie kein Vertrauen zu den ohne ihr Zuthun Gewählten hat, dieses ein rechtmäßiger Grund, auf die Wiederabtrennung anzutragen [l]).

Entsteht endlich 11) bei der Zählung der Stimmen in jeder vereinigten Kirchengemeine keine überwiegende Mehrheit, so sind die Stimmen der sämmtlichen Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, zu zählen [m]), und sollte auch da keine entschiedene Mehrheit sich ergeben, so gebührt alsdann den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleichen Stimmen gewählten Personen [n]).

§. 39.

Von der Wahl katholischer Geistlichen.

Die in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gelten auch bei der Wahl katholischer Priester. In Ansehung derjenigen katholischen Geistlichen aber, welche vormals von einem Domkapitel, Stifte oder Kloster gewählt wählt worden sind, finden folgende Grundsätze statt:

Wenn eine solche Stelle in den sogenannten päpstlichen Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November, erledigt wird, so besetzt dieselbe der König durch die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, bei den in den übrigen Monaten vakant werdenden hat hingegen der Bischof die Wahl [o]). Uebrigens erfolgt die Bestätigung der vom Bischofe oder andern Personen gewählten Priester von der gedachten Regierungs-Deputation [p]) und nur bei Erzpriestern vom geistlichen Departement [q]).

§. 40.

Von der Probepredigt.

Sobald die Wahl erfolgt, und von der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen genehmigt worden

---

l) A. L. R. II. 11. §. 371.
m) Ebend. §. 368.
n) Ebend. §. 390.
o) Verordn. v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.
p) Ebendaselbst.
q) Noch daselbst.

ist r), muß der gewählte Pfarrer der Gemeine bekannt gemacht s), ihr vorgestellt, und deshalb zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angewiesen werden t). Dieses darf selbst in dem Falle nicht unterbleiben, wenn der Gewählte schon vorher in einem geistlichen Amte gestanden hat, und ihn die Gemeine hinlänglich kennt u). Der Gewählte aber erhält zu gleicher Zeit eine Bekanntmachung der Bedingungen der künftigen Vokation v).

Der Tag der zu haltenden Probepredigt ist der Gemeine wenigstens 14 Tage vorher w) von der Kanzel x), oder durch einen Umlauf, kund zu thun, und in der Regel muß, wenn mehrere Kirchen zusammen gehören, in jeder eine Probepredigt und Katechisation gehalten werden.

Daß der Superintendent, der Landrath oder der Patron der Probepredigt beiwohnen, ist im Preußischen nicht nothwendig; jedoch an den meisten Orten gewöhnlich. Auch braucht die Gemeine nicht auf der Stelle über die Annahme des neuen Pfarrers sich zu erklären, sondern sie hat acht Tage, und wenn der neue Geistliche aus einer andern Diözese ist, vier Wochen lang Zeit, ihre Erklärung bei dem Patrone, oder bei dem, der dessen Stelle vertritt, abzugeben y). Es wird hierzu ein ordentlicher Termin angesetzt, und in demselben hat der Patron dafür zu sorgen, daß von dem Ortsgerichte, oder von einem hierzu beauftragten Notar, über die Erklärung der sich einfindenden Mitglieder der Kirchengemeine ein förmliches von den Erschienenen zu unterschrei-

---

r) Nach einer Verordnung v. 7. März 1826 (Merseburger Amtsbl. S. 95) soll nämlich der neuerwählte Geistliche zur Haltung der Probepredigt ohne vorläufige Genehmigung der gedachten Regierungs-Deputation nicht zugelassen werden.

s) A. L. R. II. 11. §. 326.

t) Ebend. §. 329.

u) Ebend. §. 330.

v) Ebend. §. 375. u. Instruktion v. 12. Febr. 1799. Neue Editensamml. S. 2203.

w) A. L. R. a. a. O. §. 331.

x) Ebend. §. 670.

y) Ebend. §§. 334 u. 335.

bendes Protokoll aufgenommen werde, weil dasselbe der Präsentation des neuen Pfarrers beizufügen ist [z]). Von denjenigen, welche in dem Termine nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie keine Einwendungen gegen den Erwählten zu machen haben [a]).

Ist die Gemeine mit dem Wählenden über die Würdigkeit des Erwählten uneins, so hat die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, den Ausspruch zu thun [b]), wogegen blos die Beschwerdeführung bei dem geistlichen Departement, welche durch den Oberpräsidenten dahin gelangt, offen steht [c]).

Uebrigens dient als Regel bei diesem Ausspruche: 1) daß derjenige, welcher sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Mittel in das geistliche Amt einzuschleichen sucht, desselben für immer verlustig erklärt werden soll [d]); daß

2) auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine keine Rücksicht zu nehmen ist [e]); daß aber

3) wenn der Gewählte wenigstens zwei Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, ihm die Stelle nicht gegeben werden darf, in sofern nicht der Widerspruch gegen ihn blos durch Verhetzung und Aufwiegelung entstanden ist [f]).

Auch die Gemeine selbst kann von ihrer eignen Wahl nach der Probe wieder abgehen, wenn hierzu erhebliche Gründe vorhanden sind [g]).

---

z) A. L. R. a. a. O. §. 389.

a) Ebend. II. 6. §. 54.

b) Ebend. II. 11. §. 336. u. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.

c) Instruktion für die Oberpräsidenten v. 23. Okt. 1817. §. 4. Gesetzsamml. S. 232. u. dergl. v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. S. 2.

d) A. L. R. II. 11. §. 337.

e) Ebend. §. 338.

f) Ebend. §. 339.

g) Ebend. §§. 67, 384 u. 385.

§. 41.

Von der Vokation.

Wenn nach abgelegter Probe die Gemeine keinen Widerspruch erregt, oder derselbe erledigt ist, so muß dem neuen Pfarrer die Vokation ausgefertigt werden [h]). Dieses geschieht entweder vom Patrone, oder, wenn die Gemeine die Wahl gehabt hat, von den Kirchenvorstehern [i]). Bei mehreren Patronen ist die Vokation im Namen Aller auszufertigen [k]), und Alle haben sie durch ihre Unterschrift zu vollziehen; die erste Unterschrift aber gebührt dem Patrone, in dessen Gute die Kirche liegt, oder wo bei vereinigten Kirchen der gemeinschaftliche Pfarrer derselben wohnt [l]).

Dem Berufenen wird zugleich eine Zeit bestimmt, binnen welcher er sich über die Annahme zu erklären hat [m]). Hingegen kann, dafern keine Zeit zur Annahme bestimmt worist, der Berufene die Vokation so lange noch annehmen, als ihm nicht der Widerruf derselben bekannt gemacht worden ist [n]).

Hat er sich bis zu der bestimmten Frist, oder binnen 14 Tagen nach erhaltener Vokation, über die Annahme derselben nicht erklärt, und ist der Patron oder die Gemeine deshalb zu einer andern Wahl geschritten, so hat seine später erklärte Annahme keine rechtliche Wirkung [o]). Erfolgt jedoch die Berufung des neuen Geistlichen auf dessen vorhergegangenes Gesuch, so bedarf es von seiner Seite keiner besondern Erklärung über deren Annahme, und der Wahlberechtigte kann die das Gesuch bewilligende Vokation nur aus erheblichen Gründen zurücknehmen [p]).

Handlungen, welche eine stillschweigende Annahme

---

h) A. L. R. II. 11. §. 374.
i) Ebend. §. 376.
k) Ebend. §. 605.
l) Ebend. §§. 607 u. 608.
m) Ebend. §. 377.
n) Ebend. §. 379.
o) Ebend. §. 380.
p) Ebend. I. 6. §. 82.

voraussetzen, werden auch bei der Vokation q) einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet r). Eine blos mündlich erklärte Annahme ist jedoch nicht hinlänglich s), wohl aber gnügt, wenn die Vokation von Mehrern geschehen, deren schriftliche oder durch Handlungen bewirkte Annahme gegen Einen derselben t).

Durch den Tod des Wahlberechtigten vor der Annahme der Vokation ändert sich das Recht des Berufenen hierzu in keiner Art, sondern der Erbe und Nachfolger des Patrons ist eben so wenig wie er selbst vor Ablauf der bestimmten Frist zum Widerruf der Vokation berechtigt u).

Hingegen steht es dem Berufenen zu, jeder Zeit frei die Vokation wieder aufzugeben, da sogar ein bereits angetretenes Pfarramt niedergelegt werden kann v), und weder der Patron noch die Gemeine ein Widerspruchsrecht dabei hat w). Stets ist jedoch der zurücktretende Geistliche die Kosten, welche durch die von ihm angenommene Vokation entstanden sind, zu erstatten verbunden x).

Ist die Vokation einmal gehörig angenommen worden, so findet der Widerruf derselben nur aus Gründen, wegen welcher ein schon bestellter Pfarrer entsetzt werden könnte, statt y), hierbei aber macht es keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor der Berufung vorhanden und bekannt gewesen, oder erst nachher entstanden und bekannt worden sind z).

Uebrigens giebt es an den meisten Orten ein gewisses herkömmliches Formular zu der Vokation. Dieses kann nun zwar im Hauptwerke beibehalten, es muß aber nach neuern

---

q) A. L. R. II. 11. §. 381.
r) Ebend. I. 5. §. 81.
s) Ebend. §§. 78 u. 133.
t) Ebend. II. 11. §. 382.
u) Ebend. I. 5. §. 106.
v) Ebend. II. 11. §. 102.
w) Ebend. §. 524.
x) Ebend. §. 525. u. I. 5. §. 286.
y) Ebend. II. 11. §§. 383 u. 384.
z) Ebend. §. 385.

Vorschriften die Vokation, wie jede andere an Jemanden zu erlassende Verfügung, in dem gewöhnlichen Style des gemeinen Lebens abgefaßt a), mithin der Berufene nicht Er oder Ihr, sondern Sie angeredet, und ihm nicht, wie vor Alters, der Titel Ehren, sondern Herr beigelegt werden b).

§. 42.

Von der Präsentation.

Unter der Präsentation versteht man das Schreiben, worin um die Bestätigung des vozirten Pfarrers gebeten wird c). Sie ist vom Patron, oder wenn deren mehrere sind, von allen d), bei Gemeinen aber von den Kirchenvorstehern e) auszufertigen und zu vollziehen. Ihr muß jederzeit eine Abschrift der Vokation und das nach der Probepredigt über die Erklärung der Kirchengemeine wegen Annahme des Berufenen gehaltene Protokoll f), wenn aber die Wahl von der Kirchengemeine geschehen ist, auch das aufgenommene Wahlprotokoll g), ingleichen die oben (§. 36) beschriebene tabellarische Uebersicht der Einkünfte der Stelle h), beigefügt werden.

Die zur Bestätigung der Vokation berechtigte Behörde, an welche also die Präsentation zu richten, ist, ohne Unterschied der Konfession, die Regierung der Provinz i), nachdem bei Katholischen der Bischof die kanonische Würdigkeit des Berufenen anerkannt hat k).

Ehemals bedurften auch die von der Regierung erfolgten Vokationen der Bestätigung des Konsistoriums der Pro-

---

a) Verordnung v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 9.
b) Min. Verordn. v. 1. April 1815. v. Kamptz J. B. V. S. 12.
c) A. L. R. II. 11. §. 386.
d) Ebend. §. 387.
e) Ebend. §. 388.
f) Ebend. §. 389.
g) Ebend. §. 390.
h) Verordn. v. 20. Sept. 1816. Mersch. Amtsbl. S. 373.
i) Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.
k) A. L. R. II. 11. §. 120.

vinz l); gegenwärtig aber ist eine Bestätigung durch das Konsistorium, und bei Katholischen durch den Oberpräsidenten, nur nöthig, wenn ein Geistlicher von außerhalb Landes durch eine Privatperson berufen wird, und die Bestätigung eines von der Regierung berufenen Ausländers gebührt dem geistlichen Departement m).

Natürlich kann die Präsentation nicht eher geschehen, als bis die Vokation und deren Annahme vorhergegangen ist n), sie darf aber auch nicht über 6 Monate von der Erledigung des Pfarramtes o), und wenn der Pfarrer auswärts verstorben, von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt worden ist p), verzögert werden, sonst geht das Besetzungsrecht des Säumigen für dießmal verloren, und bei Evangelischen auf die Regierung q), bei Katholischen hingegen auf den Bischof r) über. So lange jedoch diese geistlichen Obern von dem Anfallsrechte noch keinen Gebrauch gemacht und kein anderes Subjekt gewählt haben, kann der Patron oder die Gemeine das Versäumte noch nachholen s).

Da die Absicht der Präsentation dahin geht, unregelmäßige Wahlen der Geistlichen und die Anstellung eines untauglichen oder unwürdigen Mannes zu verhindern, so hat die Regierung nach Empfange der Präsentation diese beiden Punkte genau zu prüfen t). Findet sie nun, daß der Präsentirte untauglich oder dessen Wahl unregelmäßig sei, so erhält die Gemeine oder der Patron, wenn er nicht etwa selbst ein Geistlicher ist und ein unfähiges Subjekt präsentirt

---

l) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 4. u. §. 4. Gesetzsamml. S. 237 u. 239.

m) Instruktion u. Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2 u. 6.

n) A. L. R. II. 11. §. 386.

o) Ebend. §. 393.

p) Ebend. §. 394.

q) Die in der Note i) angeführte Instruktion a. a. O.

r) A. L. R. II. 11. §. 398.

s) Ebend. §. 401.

t) Ebend. §. 391.

hat, (denn ein solcher Patron verliert für dießmal das Wahlrecht) u) noch eine Nachfrist von 6 Wochen, binnen welchen, bei Verlust der Wahl für dießmal, ein Anderer präsentirt werden muß v). Auch hier kann jedoch das Versäumte so lange nachgeholt werden, als die vorgedachten geistlichen Obern die Stelle noch nicht an einen Andern vergeben haben w).

§. 43.

Von der Ordination.

Die Befugniß zu predigen erlangt ein Kandidat der Theologie, wie gedacht (§. 30), schon durch das erste Examen. Zur Ausübung der übrigen Amtsverrichtungen eines Geistlichen wird hingegen die Ordination, oder die Weihe, erfordert x), welche bei den Katholischen sogar für ein Sakrament gilt. Jeder berufene und bestätigte Geistliche muß also dieselbe erhalten, wenn sie ihm nicht bereits vorher, wegen eines andern geistlichen Amtes, verliehen worden ist y).

Sie geschieht bei Evangelischen am Orte des Konsistoriums von einem Mitgliede desselben z); jedoch kann sie auch einem andern Geistlichen vom Konsistorium übertragen werden. Bei Katholischen verrichtet sie hingegen der Bischof, oder in dessen Auftrag der Erzpriester.

Niemandem darf aber in der Regel die Ordination früher ertheilt werden, als bis er ein Pfarramt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat a). Nur bei den von katholischen Pfarrern, mit Vorwissen des Bischofs, zu immerwährenden Amtsgehülfen angenommenen Kapellanen kann eine Ausnahme hiervon statt finden b).

---

u) A. L. R. II. 11. §. 392.
v) Ebend. §. 399.
w) Ebend. §. 401.
x) Ebend. §. 515.
y) Ebend. §. 403.
z) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. B. §. 2. Gesetzsamml. 1826. S. 5.
a) A. L. R. II. 11. §. 65.
b) Ebend. §. 512.

Eben so ist es keinem Inländer, ohne besondere Genehmigung des geistlichen Departements c), erlaubt, die Ordination bei einer auswärtigen Behörde zu suchen und anzunehmen d). Wenn jedoch ein im Auslande angestellt gewesener Geistlicher die Vokation zu einem inländischen Pfarramte erhält, so wird seine vorher erfolgte Ordination für gültig angesehen und nicht wiederholt, weil die Priesterweihe, nach dem kanonischen Rechte, einen **caracterem indelebilem** gewährt. Aus diesem Grunde dürfen die Regierungen ausländische Geistliche nur mit Erlaubniß des geistlichen Departements anstellen e), und ehe die Bestätigung eines von Privatpersonen berufenen ausländischen Geistlichen erfolgt, ist das Konsistorium, und bei Katholischen der Bischof, dessen Eigenschaften zu untersuchen verbunden f).

§. 44.

Von der Einweisung oder Investitur.

Die letzte Handlung bei der Anstellung eines Geistlichen ist dessen Einweisung g), welche man auch mit einem andern Worte die Investitur nennt.

Sie geschieht in der Regel durch den Superintendenten oder Erzpriester h), mit Zuziehung des Patrons i), dessen Stelle bei den von der Regierung zu besetzenden Pfarrämtern der Landrath, oder ein von ihm hierzu beauftragter Kommissär, vertritt k), und sie besteht hauptsächlich darin, daß die Bestätigungsurkunde des neuen Geistlichen der Gemeine vorgelesen, er ihr als solcher vorgestellt, und ihm seine Wohnung und Wirthschaft, nach dem Inventarium l), nebst

---

c) Siehe oben §. 17.
d) A. L. R. II. 11. §. 64.
e) Die in der Note z. angeführte Kabinetsordre.
f) Ebendaselbst.
g) A. L. R. II. 11. §. 404.
h) Ebend. §. 405.
i) Ebend. §. 822.
k) Militär-Kirchenreglement v. 28. März 1811. II. §. 11. Gesetzsamml. S. 174.
l) A. L. R. a. a. O. §. 822.

den Kirchenbüchern, Kirchengeräthen, und geistlichen und Schulkassen m), übergeben wird. Auch soll die Auseinandersetzung zwischen dem neuen Pfarrer und dem abgehenden oder dessen Erben, in Ansehung der Substanz des Pfarrgutes und der Nutzungen davon, bei dieser Gelegenheit regulirt werden n).

§. 45.

Von den Kosten bei Anstellung der Pfarrer.

Die Kosten der Vokation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten und Diäten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören o), müssen, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, aus den Einkünften der Kirche, in deren Ermangelung aber von der Kirchengemeine, bestritten werden p); die Kosten der Prüfung und Ordination muß hingegen der neue Pfarrer selbst tragen q), auch muß er sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben r), wenn nicht, der Observanz nach, die Gemeine ihn und die Seinigen nebst seinem Hausrathe und Büchern zu holen schuldig ist s). Diese letztere Schuldigkeit besteht in der Mark t) und bestand ehemals auch in der hiesigen Provinz Sachsen u), scheint jedoch in der letztern nicht mehr statt zu finden, weil sie sich auf ein allgemeines sächsisches Landesgesetz gründet v), welches nicht für ein Provinzialgesetz gilt w), und weil durch die Einführung des A.

---

m) Das in der Note k. angeführte Militär-Kirchenregl. a. a. O.

n) A. L. R. a. a. O. §. 823.

o) Oben im §. 21 sind die Reisekosten des Superintendenten angegeben.

p) A. L. R. a. a. O. §. 406.

q) Ebend. §. 407.

r) Ebend. §. 408.

s) Ebend. §§. 409—411.

t) Matthis III. S. 251.

u) Regulativ v. 18. Febr. 1799.

v) Nämlich das gedachte Regulativ.

w) Publikationspatent v. 15. Nov. 1816. §. 3. Gesetzsamml. S. 234.

L. R. alle frühere allgemeine Landesgesetze aufgehoben worden sind x).

Nie erstreckt sich aber die Verpflichtung der Gemeine, den neuen Pfarrer nebst seiner Familie und seinem Hausrathe abzuholen, weiter, als auf eine Entfernung von zwei Tagereisen y), und wenn der Pfarrer binnen 10 Jahren einen andern Ruf annimmt, muß er der Kirchenkasse oder Gemeine die ganzen bei seiner Anstellung erwachsenen Kosten wieder erstatten z).

Da hiernächst die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Anstellungskosten der Geistlichen der Kirchengemeine obliegt, so folgt: daß alle Eingepfarrte, wenn sie gleich nicht zur Gemeine des Orts, wo die Kirche liegt, gehören, zu diesen Kosten beitragen müssen a). Es haben jedoch auch diejenigen, welche Grundstücke im Kirchspiele besitzen, wiewohl sie vom Pfarrzwange befreit sind b) [die Eximirten c)], oder auswärts wohnen d) [die sogenannten Forenser], Beiträge von ihren Grundstücken zu den gedachten Kosten zu leisten. Hingegen bleiben die einer andern Religionspartei zugethanen Einwohner und Grundstücksbesitzer von allen Beiträgen zu den gedachten Kosten frei e), und die auf sie fallenden Antheile sollen durch Kollekten oder in anderer Art zusammengebracht werden f).

Uebrigens hängt zwar die Art der Aufbringung der Anstellungskosten der Geistlichen gleichfalls vornehmlich von der Observanz an jedem Orte ab g). Im Allgemeinen gelten aber dabei folgende Grundsätze:

---

x) Publikationspatent v. 1. Nov. 1816. §. 2.
y) A. L. R. II. 11. §. 410.
z) Ebend. §. 525.
a) Ebend. §. 716.
b) Ebend. §. 722.
c) Ebend. §. 283.
d) Ebend. §§. 280 u. 739.
e) Ebend. §. 746.
f) Ebend. §. 747.
g) Ebend. §. 710.

1) Die Beiträge zu diesen Kosten sind nach dem landesherrlichen Steuerfuße [h]), oder doch nach dem Verhältnisse desselben [i]), oder auf dem Lande nach den verschiedenen Klassen der Dorfbewohner, als Hüfner, Halbhüfner, Gärtner, Häusler oder Kossäten [k]), aufzubringen.

2) Schutzverwandte haben nur zwei Drittheile derjenigen Summe beizutragen, welche sie als Bürger, nach dem Maaßstabe ihres Vermögens und Gewerbes, zu entrichten gehabt hätten [l]).

3) Oeffentliche Beamte, sie mögen Bürger oder Schutzverwandte sein, können blos wegen der von ihnen besessenen Grundstücke [m]), und in Hinsicht ihres Gehalts und übrigen Vermögens nur in sofern zur Mitleidenheit gezogen werden, als sie zu den Kommunallasten ihres Wohnorts gewisse Prozente davon beizutragen haben [n]).

4) In der nämlichen Art, nach Verhältniß der Beiträge zu den Gemeinelasten, müssen auch die Antheile der Eingepfarrten, welche nicht zur Gemeine des Orts, wo die Kirche liegt, gehören, bestimmt werden [o]).

Wer 5) in zwei Kirchspiele eingepfarrt ist, trägt zu den Anstellungskosten des Pfarrers in jedem nach Maaßgabe der darin gelegenen Grundstücke oder des getriebenen Gewerbes bei [p]).

6) Fuhren sind zwar die mit Pferden versehenen Mitglieder einer Landgemeine bei der Anstellung und dem Anzuge des Pfarrers zu leisten schuldig [q]), sie haben aber keine Verbindlichkeit, dieses, wie bei Kirchenbauen [r]), unentgelt-

---

h) A. L. R. II. 11. §. 734. u. II. 7. §. 43.

i) Ebend. II. 11. §§. 736 u. 737.

k) Es werden nämlich 2 Halbhüfner, 4 Gärtner und 8 Häusler oder Kossäten einem Hüfner gleich gerechnet.

l) Deklaration v. 11. Dez. 1809. Matthis VIII. S. 564.

m) A. L. R. II. 11. §. 722.

n) Die in der Note l. angeführte Deklaration v. 11. Dez. 1809.

o) A. L. R. II. 11. §. 738.

p) Ebend. §. 739.

q) Ebend. §. 409.

r) Ebend. §. 714.

lich zu thun, sondern es muß ihnen der Lohn für die Fuhren an ihren baaren Geldbeiträgen zu gut gerechnet werden, dafern nicht das Gegentheil hergebracht ist [s]).

Eben so hat 7) der Patron, wenn er nicht zu den Eingepfarrten gehört [t]), keine Verbindlichkeit, zu den Anstellungskosten des Pfarrers beizutragen, weil die Gesetze ihm eine Beitragspflicht nur zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbaue auflegen [u]).

8) Zwischen den Mitgliedern der Gemeine der Mutter- und Tochterkirche findet in Hinsicht der Beiträge zu den Anstellungskosten des gemeinschaftlichen Pfarrers kein Unterschied statt [v]).

Die Mitglieder einer Gastgemeine entrichten aber 9) nur den vierten Theil dessen, was ein Mitglied der Hauptgemeine von ihrer Klasse zu entrichten hat [w]), in sofern sie nicht etwa, wie diese, an der Wahl des Pfarrers Theil nehmen [x]).

VI. Kapitel.

Vom Gerichtsstande der Geistlichen.

§. 46.

Vom Gerichtsstande der Geistlichen für ihre Person.

Im Preußischen ist die Gerichtsbarkeit der Konsistorien schon längst aufgehoben, die Geistlichen haben also ihren persönlichen Gerichtsstand vor den weltlichen Gerichten, und zwar stehen alle Geistliche, die Bischöfe, Erzpriester, Superintendenten, Pfarrer, Diakonen und Kapläne, unter dem Obergerichte der Provinz, worin sie leben [y]), sowohl in Civil-

---

s) A. L. R. II. 11. §. 409.
t) Ebend. §. 732.
u) Ebend. §§. 720 u. 731.
v) Ebend. §. 726.
w) Ebend. §. 743.
x) Ebend. §. 744.
y) Ger. Ordn. I. 2. §. 45.

als Kriminalsachen [z]). Auch braucht nicht einmal ein geistlicher Kommissar zugezogen zu werden, in sofern nicht etwa dessen Gutachten, als eines Sachverständigen, bei der Sache nöthig ist [a]).

Diese Regeln leiden jedoch verschiedene Ausnahmen.

Es besitzen nämlich 1) einige Untergerichte, z. B. das Stadtgericht in Breslau [b]) und das fürstliche Gericht zu Sagan [c]), Konsistorialrechte, und in diesem Falle haben die Geistlichen daselbst ihren Gerichtsstand vor den gedachten Untergerichten [d]). Hingegen gilt dieses nicht auch bei den in den Standesherrschaften lebenden Geistlichen, obgleich eine besondere Konsistorialbehörde darin vorhanden ist, weil sich die Gewalt der standesherrlichen Konsistorien nur auf die der Deputationen für Kirchen- und Schulsachen in den Provinzialregierungen zukommenden Befugnisse beschränkt [e]).

Ferner gehören 2) die Dienstvergehen der Geistlichen lediglich zur Entscheidung ihrer Obern [f]), und also bei Katholischen des Bischofs [g]), bei Evangelischen aber des Konsistoriums der Provinz [h]). Keine Gerichtsbehörde darf daher gegen einen Geistlichen, wegen bloßer Dienstvergehen desselben, eine Untersuchung, ohne vorgängigen Auftrag hierzu von den gedachten Obern, eröffnen [i]), die geistlichen Obern aber können eine summarische Erörterung solcher Vergehen anwenden, und die den Geistlichen deßhalb treffende Strafe in einem Resolute bestimmen [k]), wogegen den Bestraften keine

---

z) Krim. Ordn. §. 81.

a) Reskr. v. 11. März 1798. Stengel VI. S. 152.

b) Min. Verordn. v. 26. April 1814. v. Kamptz J. B. III. S. 4.

c) Merkels Kommentar zur Ger. Ordn. I S. 22.

d) Ger. Ordn. I. 2. §. 46.

e) Instruktion v. 30. Mai 1820. §. 53. Gesetzsamml. S. 94.

f) A. L. R. II. 11. §. 530.

g) Siehe oben §. 25.

h) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 8. Gesetzsamml. S. 237.

i) Ger. Ordn. Anh. §. 252. u. Min. Verordn. v. 2. Jan. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 30.

k) Ebend. Anhangs §. 254. Instruktion für die Konsistorien vom 23. Okt. 1817. §. 2. N. 8. Gesetzsamml. S. 238.

Berufung auf rechtliches Gehör, sondern nur der Rekurs an das geistliche Departement, als höhere Amtsbehörde, offen steht l).

Gemeine Vergehen eines Geistlichen hat zwar 3) das kompetente Gericht zu untersuchen; jedoch darf dasselbe nie auf Versetzung des Angeschuldigten in eine andere Stelle erkennen m), vielmehr muß es dieses den vorgedachten geistlichen Obern überlassen, wohl aber ist sowohl der Untersuchungsrichter, als die Kirchen- und Schuldeputation in der Regierung, und bei Katholischen der Bischof, die einstweilige Suspension des in Untersuchung befangenen Geistlichen zu verfügen berechtigt n). Nur die Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen gegen Militärprediger sind vom General-Auditoriate zu führen o).

Hiernächst stehen 4) Geistliche, wie andere Eximirte, in Polizeisachen unter der Obrigkeit ihres Wohnorts p).

Wenn 5) ein Geistlicher sich eines Unterschleifs gegen die Abgabengesetze schuldig macht, so kann er deßhalb von der Abgabenbehörde zur Verantwortung gezogen werden q). Es muß aber dieses schriftlich und mit Vorwissen seines nächsten Vorgesetzten geschehen r). Auch gebührt die Entscheidung blos der Regierung oder Steuerdirektion mittelst Resoluts s), gegen welches dem Geistlichen, wie jedem Andern, die Berufung auf rechtliches Gehör offen steht t), und wodurch die Sache an das Obergericht der Provinz gelangt u).

Uebrigens versteht es sich von selbst

6) daß Geistliche, als Besitzer von Grundstücken, als Erben eines Andern, bei Wiederklagen und bei Verträgen,

---

l) Verordn. v. 26. Dez. 1808. §. 46. Gesetzsamml. 1817. S. 287. u. Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.

m) Reskr. v. 10. Nov. 1809. Matthis VIII. S. 497.

n) Die in der Note k) angeführte Instruktion §. 2. N. 9.

o) Kabinetsordre v. 21. Nov. 1821. v. Kamptz Annalen VI. S. 373.

p) Ger. Ordn. Anhangs §. 243.

q) Ebend. Anhangs §. 254.

r) Ebend. Anhangs §§. 252 u. 253.

s) Ebend. Anhangs §. 250.

t) Ebend. Anhangs §. 243.

u) Ebend. Anhangs §. 250. und Verordn. v. 22. Dez. 1809. Matthis IX. S. 139.

den Gerichtsstand der gelegenen Sache v), der Erbschaft w), der Konvention x) und des geschlossenen Vertrages y) anerkennen müssen, und

7) daß weder die Kandidaten des Predigtamtes z), noch die Religionslehrer der im Staate blos geduldeten Kirchengesellschaften a), auf den eximirten Gerichtsstand der Geistlichen Anspruch machen können.

§. 47.

Vom Gerichtsstande der Frauen, Witwen und Kinder der Geistlichen.

Ehefrauen und Kinder haben in der Regel den Gerichtsstand ihres Ehemannes und Vaters b), und Beide behalten auch, nach dem Tode des Ehemannes und Vaters, dessen Gerichtsstand so lange bei, bis sie nicht durch Heirath, Bedienung oder Gewerbe einen andern bekommen c). Mithin geht auch der eximirte Gerichtsstand der Geistlichen auf ihre Weiber und Kinder über, und dauert nach ihrem Tode bei denselben fort.

§. 48.

Von dem Gerichtsstande der Dienstboten und Pachter der Geistlichen.

Das Gesinde der Geistlichen ohne Unterschied d), und die Pachter der Pfarrgrundstücke, wenn auch letztere im Pfarrhause mit wohnen e), nehmen an dem Gerichtsstande ihres Dienstherrn und ihres Verpachters nie Theil, sondern

---

v) Ger. Ordn. I. 2. §. 115.
w) Ebend. §§. 121 u. 125.
x) Ebend. I. 19. §. 16.
y) Ebend. I. 2. §§. 149 flgde.
z) Ebend. §. 76.
a) A. L. R. II. 11. §§. 26 u. 96.
b) Ebend. §§. 85 u. 95.
c) Ebend. §§. 90 u. 98.
d) Stengel XI. S. 292. und Min. Verordn. v. 11. Febr. 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 11.
e) Ger. Ordn. I. 2. §. 54. u. Anhangs §. 5.

gehören lediglich der Ortsobrigkeit an. Jedoch muß jederzeit, wenn ein Dienstbote als Verklagter, Angeschuldigter oder Zeuge vorgeladen wird, hiervon und von der Ursache der Vorladung, der Dienstherrschaft, nach Maaßgabe der Verhältnisse schriftlich oder mündlich, Nachricht gegeben werden f).

VII. Kapitel.

Von den besondern Rechten und Befreiungen der Geistlichen.

§. 49.

Von der Kleidung der Geistlichen.

Wie sehr das Urtheil des großen Haufens von dem Kleide abhängt, welches Jemand trägt, ist bekannt. Von jeher zeichnete sich daher der geistliche Stand durch eine besondere Kleidung aus, jedoch äußerte die alles beherrschende Mode ihren Einfluß auch hierbei, und so kam es, daß, während die alten Prediger durch eine altväterische Tracht auffielen, die jüngern nicht selten dagegen einen, ihrem Stande ganz unangemessenen Anzug wählten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und die Würde des geistlichen Standes auch durch eine ihm allein zukommende, und weder der Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung zu befördern, wurde demnach am 20. März 1811 in einer Kabinetsordre g) folgendes vorgeschrieben:

1) Die Amtskleidung der Prediger soll in einem an die Stelle des bisherigen sogenannten Priesterrocks tretenden, faltenreichen, schwarzen Chorrocke, mit dem weißen Halskragen oder Ueberschlägelchen, bestehen. Das Haar soll ungepudert, hinten kurz, vorn aber bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt, getragen werden, und nur die ältern an die Perücken gewöhnten Prediger dürfen dieselben beibehalten. Die Stelle des Hutes vertritt ein Baret von Sammet oder

---

f) Verordn. v. 27. April 1816. Merseb. Amtsbl. S. 67.

g) Merseb. Amtsbl. 1817. S. 97.

Manchester, welches unter freiem Himmel auf dem Kopfe oder in der Hand getragen, bei gottesdienstlichen Handlungen aber abgenommen wird, wogegen die Geistlichen sich in der Kirche eines schwarzsammetnen Käppchens bedienen können h).

Wo 2) ein besondrer kirchlicher Ornat, ein Chorhemde und dergleichen, eingeführt ist, da soll dieser, so viel wie möglich, dem neuen Anzuge ähnlich gemacht, das Chorhemde aber mit den nöthigen Abänderungen über dem neuen schwarzen Talar getragen werden. Außer den Fällen, wo dieser besondre Ornat eingeführt ist, z. B. bei Taufen und Trauungen außerhalb der Kirche, und bei Leichenbestattungen, bleibt es hingegen lediglich bei dem vorbeschriebenen Chorrocke.

Diese Amtskleidung ist 3) von den Predigern nicht nur bei allen Amtsverrichtungen, sondern auch bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei Prozessionen, Präsentationen, Kirchenvisitationen, Krankenbesuchen, und selbst dann zu tragen, wenn sie in ihren Pfarrkirchen, und unter ihrer Gemeine, als Zuhörer, dem Gottesdienste beiwohnen.

Auch die Kandidaten müssen 4) bei stellvertretender Ausübung des Predigtamtes, z. B. bei Gastpredigten, diese Kleidung anlegen, und es soll daher in den Kirchen ein hierzu dienender Chorrock angeschaft und in der Sakristei verwahrt werden.

Außer den Amtsverrichtungen hängt zwar 5) die Wahl der Kleidung und auch die Farbe derselben von der Willkühr der Geistlichen ab, es ist ihnen aber zur Pflicht gemacht, hierbei darauf zu sehen, daß diese Kleidung ihrem Stande und ihrer Würde angemessen ist, und daß dabei jede Unziemlichkeit vermieden wird i).

§. 50.

Vom Range der Geistlichen.

Der Rang der Geistlichen unter sich ist aus den Amtsverhältnissen derselben von selbst klar, und daher haben Erz-

h) Min. Verordn. v. 2. Juni 1817. v. Kamptz Annal l. 2. S. 121.
i) Die vorgedachte Kabinetsordre v. 20. März 1811.

bischöfe den Rang vor Bischöfen, — Bischöfe den Rang vor Weihbischöfen, — Weihbischöfe den Rang vor Erzpriestern, — Erzpriester den Rang vor andern Priestern, — General-Superintendenten den Rang vor Spezial-Superintendenten, — Spezial-Superintendenten den Rang vor Pfarrern, — und Pfarrer den Rang vor Diakonen und Kapellanen.

In Ansehung des Ranges der Geistlichen zu den weltlichen Staatsbeamten gelten hingegen folgende Bestimmungen:

1) Bei Amtsgeschäften, welche Geistliche mit weltlichen Beamten zu besorgen haben, gebührt stets dem Geistlichen der Vorsitz und Vortritt k).

Außerdem rangiren 2) die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen- und Justiz-Amtsleuten, — Superintendenten und Erzpriester mit den Regierungs- und Landräthen, — und General-Superintendenten mit den Regierungs-Direktoren nach dem Alter ihrer Anstellungspatente l).

Den Bischöfen aber scheint 3), wie den Rektoren der Universitäten während der Dauer ihres Amtes m), der Rang mit den Chefpräsidenten der Regierungen, ebenfalls nach der Anciennität, zuzukommen.

Und wenn 4) ein Streit über den Rang der Geistlichen zu weltlichen Beamten entstehen sollte, so kann ein solcher Streit nie bei den Gerichten angebracht und verhandelt werden, sondern es hat darüber blos die beiden Theilen vorgesetzte höchste Staatsbehörde den Ausspruch zu thun n).

---

k) Min. Verordn. v. 2. Januar 1817. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 129.

l) Ebendaselbst.

m) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1818. in Rumpfs Schrift über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten. Berlin 1827. S. 63.

n) Verordn. v. 7. Febr. 1817. §. 7. N. 5. Gesetzsamml. S. 67.

§. 51.

Von der Befreiung der Geistlichen von Landesabgaben und Kommunallasten.

1) Alle auf den Amtsgrundstücken der Geistlichen haftende Grundabgaben und Steuern fallen weg o).

Ferner genießen sie 2) eine Befreiung von der Klassensteuer p).

Hingegen sind sie zwar 3) der Moststeuer q), der Mahl- und Schlachtesteuer r), und der Zollsteuer s) unterworfen; es wird ihnen jedoch der Betrag dieser Konsumtionssteuern, nach gewissen von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Sätzen, aus den Staatskassen wieder erstattet t). Nur in Ansehung der Stempelsteuer haben Geistliche keinen Anspruch auf Befreiung davon oder auf den Ersatz derselben.

Anstatt daß hiernächst 4) andere öffentliche Beamte, da wo die Städteordnung besteht, von ihrem Diensteinkommen gewisse Beiträge zu den Kommunalanlagen ihres Wohnorts zu entrichten haben u), so bleiben dagegen Geistliche, sowohl in Städten v) als auf dem Lande w), von den Beiträgen zu Kommunal-Anlagen und Lasten frei, und es erstreckt sich auch diese Befreiung auf die Vorspannsleistung mit dem bei ihren Amtsgrundstücken gehaltenen Viehe x), auf solche Anlagen, welche in Folge eines Krieges von Provinzial-

---

o) A. L. R. II. 11. §. 775. u. Verordn. v. 27. Febr. 1817. §. 5. Mersеb. Amtsbl. S. 211.

p) Gesetz wegen der Klassensteuer v. 30. Mai 1820. §. 1. Gesetzsamml. S. 140, in Verbindung mit dem Cirkular v. 28. Febr. 1817. §. 3. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 138.

q) Gesetz v. 8. Febr. 1819. §. 31. Gesetzsamml. S. 101.

r) Dergl. wegen der Mahl- u. Schlachtesteuer v. 30. Mai 1820. §. 13. Gesetzsamml. S. 145.

s) Gesetz wegen der Zoll- und Verbrauchsteuer v. 26. Mai 1818. §. 27. Gesetzsamml. S. 68.

t) Das in der Note p. angeführte Cirkular v. 28. Febr. 1817. §. 4.

u) Gesetz v. 11. Juli 1822. Gesetzsamml. S. 184.

v) Ebend. §. 10.

w) A. L. R. II. 11. §§. 96 u. 775. — Min. Verordn. v. 6. Aug. 1822. v. Kamptz Ann. VI. S. 700.

x) Das in der Note p. angeführte Cirkular v. 28. Febr. 1817. §. 2.

oder Kommunal-Behörden ausgeschrieben werden y), oder wegen der Kriegsschulden z), oder zur Instandsetzung der Gendarmerie a) zu entrichten sind, und selbst auf die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauen b). Jedoch müssen Geistliche zu dem Lohne des Gemeinehirtens, für ihr Vieh, welches sie von demselben austreiben lassen, stets wie andere Einwohner des Orts beitragen c).

Uebrigens versteht es sich 5) von selbst, daß alle hier beschriebene Befreiungen blos den Kirchenlehrern der im Staate aufgenommenen Religionen zukommen d).

§. 52.

Von der Befreiung der Geistlichen vom Militairdienste, von Kommunalämtern und Vormundschaften.

Zu den Vorrechten der Geistlichen, welche jedoch ebenfalls nur den Lehrern der im Staate aufgenommenen Religionen zukommen e), gehört:

1) die Befreiung derselben vom Militairdienste sowohl bei den Linientruppen als bei der Landwehr f).

Ferner bleiben sie 2) von der Uebernahme der Kommunalämter frei g).

Auch sind sie 3) nicht verbunden, Vormünder für andere Personen als die Kinder ihrer Verwandten und Amtsbrüder zu werden h), und bedürfen vielmehr zur Uebernahme einer

---

y) Das in der Note p. angeführte Cirkular v. 28. Febr. 1817. §. 3.

z) Ebendaselbst.

a) Verordn. v. 3. Juni 1817. Merseb. Amtsbl. S. 310.

b) A. L. R. a. a. O. §. 735.

c) Ebend. §. 776. u. II. 7. §. 37. N. 5. — Matthis III. S. 271. §. 152.

d) A. L. R. a. a. O. §. 26.

e) Ebendaselbst.

f) Kabinetsordre v. 6. April 1813. Gesetzsamml. S. 63. u. Min. Verordn. v. 11. Nov. 1818. v. Kamptz Ann. II. S. 1165.

g) A. L. R. a. a. O. §. 96. — Städteordnung §. 200. — Verordnung v. 30. Dez. 1809. Rumpfs Städteordn. §. 73.

h) A. L. R. II. 18. §. 213.

jeden mit Vermögensverwaltung verknüpften Vormundschaft i) der besondern Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde k), nämlich Evangelische des Provinzial-Konsistoriums l), und Katholische ihres Bischofs m).

§. 53.

Von der Exekutionsbefreiung der Geistlichen.

Mit allen übrigen Staatsdienern, wofür sie in den Gesetzen ausdrücklich erklärt werden n), haben die Geistlichen, oder Kirchenlehrer der im Staate aufgenommenen Religionen, auch die Exekutionsbefreiung gemein o).

Es dürfen ihnen nämlich 1) die unentbehrlichen Bücher, Kleider, Betten und Geräthe für sich und die Ihrigen, Schulden halber, nicht abgepfändet werden p).

Von ihrem Diensteinkommen kann 2) nur der Ueberschuß über 400 Thaler ihnen verkümmert und weggenommen werden q). Denn 400 Thaler müssen sie ganz frei behalten, und von den übrigen brauchen sie sich blos die Hälfte abziehen zu lassen. Wer aber nicht mehr als 400 Thaler Diensteinkommen hat, bei dem findet gar kein Abzug statt r).

Eben so wenig ist 3) ein Personalarrest wegen Schulden gegen Geistliche zulässig s), sie müßten denn, als Besitzer adeliger Güter, wechselfähig t), und die von ihnen beizutreibende Forderung eine Wechselschuld sein u), oder der

---

i) A. L. R. II. 18. §§. 161 u. 163.
k) Min. Verordn. v. 11. April 1818. v. Kamptz J. B. XI. S. 199.
l) Dergleichen v. 14. Aug. 1818. Ebend. XII. S. 7.
m) Bekanntmachung v. 21. Aug. 1818. Mersеb. Amtsbl. S. 300.
n) A. L. R. II. 11. §. 19.
o) Min. Verordn. v. 18. April 1828. v. Kamptz J. B. XXXI. S. 276.
p) Ger. Ordn. Anh. §. 156.
q) Ebend. Anhangs §. 160 u. 161.
r) Verordn. v. 28. Febr. 1806. §. 1. Matthis II. S. 398.
s) Ebend. §. 4. u. Ger. Ordn. Anhangs §. 174.
t) A. L. R. II. 8. §. 726.
u) Die in der Note s. angeführten Gesetzstellen.

Personalarrest als Zwangsmittel für sie, etwas zu thun, dienen v).

Hiernächst kommt 4) die beschriebene Exekutionsbefreiung der Geistlichen sowohl bei Schulden für Lebensmittel w), und bei bereits verstandenen Alimenten x), als bei Geldbußen y) [blos mit Ausnahme der Disziplinalstrafen, weil solche ein Vorgesetzter auflegt z)], und bei Kosten in Civilsachen a) zu statten b).

Auch gilt 5) weder eine Verzichtsleistung auf die gedachte Exekutionsbefreiung c), noch eine Verpfändung oder Cession des Diensteinkommens an den Gläubiger d).

Dagegen fällt 6) bei Schulden, welche aus Beschädigungen durch unerlaubte Handlungen entstanden sind e), und bei kurrenten Abgaben f), die ganze vorgedachte Exekutionsbefreiung, bei Gesindelöhnen g) und laufenden Alimenten aber h), wozu auch Arzneien und Begräbnißkosten zu rech-

---

v) Kabinetsordre v. 6. Juni 1823. v. Kamptz J. B. XXI. S. 262.

w) Min. Verordn. v. 8. Juli 1815. Ebend. VI. S. 20.

x) Dergleichen v. 10. Aug. 1813. Ebend. II. S. 47.

y) Reskr. v. 19. Juli 1806. Matthis IX. S. 525.

z) Reskr. v. 14. Nov. 1801. Stengel XV. S. 220.

a) Ehemals galt dieses auch bei den Kosten in Untersuchungen, nach der Kabinetsordre v. 11. Juni 1829 (v. Kamptz J. B. XXXIV. S. 115) bleiben aber den öffentlichen Beamten, und also auch den Geistlichen, wegen der Kosten in einer Untersuchung, worin sie schuldig befunden worden, nur 300 Thaler von seinem Diensteinkommen frei, und in Ansehung des Ueberrestes kann er blos zur successiven Bezahlung dieser Kosten davon zugelassen zu werden verlangen.

b) Das in der Note y. angeführte Reskr. v. 19. Juli 1806. u. dergl. v. 24. Juni 1806. Matthis X. S. 240.

c) Die in der Note r. angeführte Verordn. v. 28. Febr. 1806. §. 6. u. Ger. Ordn. Anh. §. 163.

d) Ebendaselbst.

e) Kabinetsordre v. 18. April 1812. Gesetzsamml. 1814. S. 9. u. Ger. Ordn. Anh. §. 169.

f) Ger. Ordn. Anh. §. 170.

g) Verordn. v. 3. Mai 1804. §. 5. Matthis I. S. 21.

h) Bei den einem Andern zu ersetzenden Alimenten bleiben hingegen die 400 Thaler frei. Min. Verordn. v. 10. Aug. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 46.

nen i), der Abzug der dem Geistlichen in andern Fällen freibleibenden 400 Thaler von seinem Diensteinkommen, von der ihm blos die Hälfte gelassen werden muß, hinweg k).

Nicht minder versteht es sich 7) von selbst, daß dem Geistlichen, welcher eigene Grundstücke oder Kapitale besitzt, in Ansehung derselben keine Exekutionsbefreiung zukommt, und es können sogar die Einkünfte der Grundstücke mit dem zulässigen Theile des Diensteinkommens zugleich in Beschlag genommen werden, wenn weder die Einkünfte der Grundstücke, noch die Abzüge vom Diensteinkommen zur Tilgung der Schuld binnen Jahresfrist hinreichen l).

§. 54.

Von der den Geistlichen zukommenden Wohlthat der Competenz.

Wenn ein Geistlicher in einen so verschuldeten Zustand geräth, daß er sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern abtreten, oder, wie man sagt, Konkurs machen muß, so kommt ihm, wie allen andern Offizianten, die Wohlthat der Competenz zu statten m), vermöge welcher ihm, eben so, wie bei Exekutionen, die nothwendigen Kleider, Wäsche, Betten, Bücher und Geräthe für sich und die Seinigen, und von seinem Gehalte 400 Thaler und die Hälfte des Ueberschusses zu seinem Unterhalte gelassen werden muß n).

Diese Wohlthat findet in Ansehung aller schon gemachten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen statt, und sie muß dem Geistlichen, der sie verlangt, ohne ein weitläuftiges prozessualisches Verfahren, und ohne vorhergehende Vernehmung der Gläubiger, beigelegt

---

i) Gutachten der Gesetzkommission v. 15. April 1801. Neues Archiv I. S. 160.

k) Verordn. v. 10. Aug. 1810. Matthis IX. S. 815. u. Ger. Ordn. Anhangs §. 168.

l) Min. Verordn. v. 26. Nov. 1819. v. Kamptz J. B. XIV. S. 210.

m) Reskr. v. 21. Aug. 1799. Stengel IX. S. 110.

n) Cirkular-Verordn. v. 30. Dez. 1798. Stengel XI. S. 207. — Die in der Note g. angeführte Verordn. v. 3. Mai 1804. §. 8. — Reskr. v. 28. Febr. u. 26. April 1806. Neues Archiv IV. S. 305 u. 311.

werden, um ihm dadurch die Fortsetzung seines Amtes möglich zu machen o), Unter den Gläubigern wird sodann blos ein Prioritäts-Verfahren in Ansehung der vorhandenen Masse gehalten, und hiernach die Vertheilung der Besoldungs-Abzüge unter sie regulirt.

Nur wenn ein Geistlicher durch Verschwendung und Ausschweifungen in seinen verschuldeten Zustand gerathen sein, oder sich unredlicher Handlungen gegen seine Gläubiger schuldig gemacht haben sollte, wird er dieser Wohlthat verlustig, und verfällt in eine seine Absetzung nach sich ziehende Untersuchung p).

§. 55.

Von dem Erbrechte der Geistlichen.

Geistliche, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, hinterlassen bei ihrem Absterben kein Heergeräthe q), dagegen erben sie aber von ihrer Mutter und Großmutter die Gerade, wenn nämlich das Heergeräthe und die Gerade an dem Orte, wo der Erblasser wohnte, noch statt findet r).

In Ansehung des übrigen Nachlasses gelten bei den Geistlichen, sowohl wenn sie erben, als beerbt werden, die gewöhnlichen Erbrechte, und sie sind auch fähig, Lehngüter zu ererben und zu besitzen s).

§. 56.

Von den Rechten der Geistlichen, wenn sie durch Alter oder Krankheit unfähig werden, ihrem Amte länger vorzustehen.

Mit Vorwissen der geistlichen Obern kann jeder Pfarrer einen Kandidaten zu seiner Erleichterung und Vertretung

---

o) Ebendaselbst.

p) Noch daselbst.

q) A. L. R. II. 1. §. 506.

r) Ebend. II. 11. §. 1141. In diesem Gesetze wird zwar das Erbrecht auf Gerade nur den Kanonicis beigelegt; allein als Gegensatz der Gerade kommt es allen Geistlichen zu.

s) Es schließt nämlich das A. L. R. I. 18. §. 370. nur die Personen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben; und mithin

beim Predigen, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen [t]), auch bei Reisen und Krankheiten durch einen andern Geistlichen sich vertreten lassen [u]), nur muß, wenn die Vertretung wegen einer Reise länger als 3 Tage dauern soll, dem Superintendenten oder Erzpriester Anzeige davon geschehen [v]), zu einer länger als 14 Tage dauernden Vertretung hingegen wird die Erlaubniß des Bischofs, und sowohl bei den evangelischen als katholischen Geistlichen der geistlichen Regierungs-Deputation erfordert [w]). Uebrigens ist ein solcher Stellvertreter, wenn er eine von ihm verrichtete Amtshandlung ins Kirchenbuch einträgt, schuldig, seinen Namen, sein Amt, und die Ursache der Vertretung jederzeit beizuschreiben [x]).

Wenn aber ein Geistlicher durch Alter oder Krankheit ganz unfähig wird, sein Amt nach dessen Umfange zu verwalten, und deshalb eines beständigen Gehülfen oder Substituten bedarf, so muß er dieses demjenigen anzeigen, welchem bei einer Erledigung der Pfarrstelle selbst das Wahlrecht zusteht [y]).

Die Bestimmung der Amtseinkünfte des Substituten gehört, als eine Bedingung seiner Anstellung, in dessen Vokation [z]), und hängt daher vornehmlich von den Wahlberechtigten ab, jedoch wird dazu ein zwischen dem Senior und Substituten errichteter schriftlicher Vertrag, den die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen zu bestätigen hat [a]), erfordert [b]).

---

blos die Klostergeistlichen, von der Lehnsfolge aus. Auch hat die sächsische Konstitution 28. Th. III. schon längst die Geistlichen zum Besitze von Lehngütern für fähig erklärt.

t) A. L. R. II. 11. §. 515.

u) Ebend. §. 506.

v) Ebend. §. 507.

w) Ebend. §. 508. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.

x) A. L. R. a. a. O. §. 509.

y) Ebend. §. 516.

z) Ebend. §. 541.

a) Die in der Note w. angeführte Instruktion §. 18. d.

b) A. L. R. a. a. O. §. 513.

Hierbei muß aber darauf gesehen werden: daß sowohl die dem Substituten angewiesenen c), als die dem Senior verbleibenden Amtseinkünfte d) Beiden einen hinreichenden Lebensunterhalt gewähren, daß die gesammten Amtseinkünfte Einer von ihnen allein zu beziehen habe e), und daß der dem Andern abzugebende Antheil davon in einer nach Zahl oder Maaß festgesetzten Summe oder Naturalien, nicht aber in einem nach Verhältniß zu den gesammten Amtseinkünften zu berechnenden Theile (in parte quota) bestehe f).

Sind endlich die Einkünfte des Pfarramtes so gering, daß zwei Personen davon nicht leben können, so muß das Fehlende zur Versorgung des Pfarrers oder Substituten aus dem Kirchenvermögen, oder vom Patrone und der Gemeine, nach den Grundsätzen, welche bei der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude gelten g), zusammengebracht werden; weil diese Beiträge ebenfalls zur Fortdauer des Gottesdienstes in der Kirche dienen. Daher gebührt auch die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten zunächst der Regierung, und hat wenigstens so lange Kraft, bis im Wege des Prozesses ein anderer Ausspruch erfolgt ist h).

Nie kann hingegen ein durch Alter oder Krankheit zur Niederlegung seines Amtes gezwungener Geistlicher Anspruch auf eine Pension aus dem allgemeinen Pensionsfond für öffentliche Beamte machen i), er müßte denn ein Nebenamt, z. B. als Konsistorialrath, verwaltet haben k); daher denn auch die Geistlichen im ersten Falle von den Beiträgen anderer öffentlichen Beamten zum Pensionsfond frei bleiben l), und

---

c) A. L. R. a. a. O. §. 518.
d) Ebend. §. 515.
e) Ebend. §. 519.
f) Ebendaselbst.
g) Ebend. §§. 731 flgde.
h) Ebend. §§. 707 u. 708.
i) Pensionsreglement v. 30. April 1825. §. 5.
k) Min. Verordn. v. 17. Mai 1825. in Rumpfs Dienst- und Rechtsverhältnissen der preußischen Staatsbeamten S. 102.
l) Das in der Note i. angeführte Pensionsreglement §. 22.

im letzten Falle solche Beiträge nur nach Verhältniß der Einkünfte des Nebenamtes zu leisten haben m).

VIII. Kapitel.

Von den Einkünften der Geistlichen.

§. 57.

Von den Einkünften der Geistlichen überhaupt.

Die Einkünfte der Geistlichen bestehen theils in dem Genusse der Nutzungen von den zu ihrem Amte gehörigen Grundstücken (§. 58), theils in den Zinsen der zu ihrer Versorgung gestifteten Kapitale (§. 61), theils in den Zehnten, den die Einwohner des Kirchspiels an sie zu entrichten haben (§§. 62 bis 69), theils in Deputaten (§. 70), theils endlich in Stolgebühren oder Accidenzien (§. 71).

§. 58.

Von der Benutzung der Amtsgrundstücke der Geistlichen.

An den meisten Orten, besonders auf dem Lande, gehören zu dem Amts-Einkommen der Geistlichen gewisse Grundstücke, welche sie verwalten, und wovon sie die Nutzungen ziehen n).

Diese Grundstücke sind bald größer, bald kleiner, bleiben aber in der Regel von allen Abgaben und Leistungen an die Staatskassen, an die Gutsherrschaft, an das Rentamt und an die Kämmerei, so wie von gemeinen Lasten befreiet o); nichts desto weniger aber nehmen die Geistlichen, wegen dieser Grundstücke, an allen und jeden Kommun-

---

m) Die in der Note k. angeführte Min. Verordn.

n) A. L. R. II. 11. §. 778.

o) Ebend. §. 775. u. Verordn. v. 27. Febr. 1817. Merseburger Amtsbl. S. 211. u. Kabinetsordre v. 30. Jan. 1817. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 138.

rechten der Gemeine Theil p), und nur in sofern müssen die Geistlichen davon zu Kommunausgaben, nach Verhältniß ihrer Grundstücke, mit beitragen, als sie unmittelbaren Vortheil davon ziehen, z. B. zum Hirtenschutte q). Auch kommt die Befreiung von Abgaben und Kommunallasten den Pachtern der Pfarrgrundstücke zu statten; weil sie sonst Ersatz dafür vom Pfarrer fordern könnten r), wodurch dessen Einkünfte geschmälert werden würden. Jedoch ist diese Befreiung der Pfarrpachter nicht auf die ihnen als Einwohnern des Orts, wegen ihres Vermögens, ihres Gewerbes und ihrer Erzeugnisse, obliegenden Abgaben und Leistungen zu erstrecken s), sondern solche, die Pfarrpachter für ihre Personen, und ohne Rücksicht des in Pacht habenden Pfarrgutes, treffenden, Abgaben und Lasten müssen dieselben stets übernehmen t).

Eben so wenig können die Geistlichen, wegen der ihren Amtsgrundstücken zustehenden Befreiung von Kommunallasten, verlangen, daß dieselben mit einer auf der ganzen Flur haftenden Servitut, z. B. der Hutung, verschont bleiben u). Es gehört aber zur Erlangung einer auf die Pfarrgrundstücke sich erstreckenden Servitut, mittelst der Verjährung, ein längerer Zeitraum als bei den andern in der Dorfflur gelegenen Grundstücken v).

Bei der Benutzung und Verwaltung ihrer Amtsgrundstücke haben demnächst die Geistlichen zwar freie Hand und können entweder deren Kultur selbst besorgen w), oder sie verpachten x). Ein solcher Pacht dauert indeß nur so lange, als der verpachtende Geistliche die Stelle, wozu das Grundstück gehört, bekleidet, und geht auf den Amtsnachfolger

---

p) A. L. R. a. a. O. §. 776.
q) Ebend. u. Matthis III. S. 271. §. 152.
r) A. L. R. I. 21. §. 419.
s) Ebend. §. 298.
t) Min. Verordn. v. 24. Juli 1822. v. Kamptz Ann. VI. S. 700.
u) A. L. R. I. 22. §. 146.
v) Ebend. I. 9. §. 629.
w) Ebend. II. 11. §. 94.
x) Ebend. §. 800.

nicht über y), es müßte denn der Pacht mit Zuziehung des Kirchenkollegiums geschlossen, und von den geistlichen Obern bestätigt worden sein; in diesem Falle ist nämlich auch der Amtsnachfolger daran gebunden z). Jedoch muß der Amtsfolger jederzeit, wenn die Felder in gewisse Schläge eingetheilt sind, den Pachter seines Vorgängers so lange behalten, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal vom Anfange des Pachtes an durch alle Feldschläge herum gekommen ist a); und wenn zur Zeit des Antritts des Amtsfolgers die Benutzung der Feldschläge von Neuem nach der Reihe wieder angefangen worden, so kann der Pachter verlangen, daß ihm die Vollendung dieser Reihe noch gestattet werde b).

Gehört ein Wald zu den Amtsgrundstücken, so kann der jedesmalige Geistliche denselben nach der Forstordnung nutzen c). Er ist aber nicht berechtigt, Bauholz daraus zu verkaufen d), sondern dieses muß vielmehr, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Geistlichen geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen an geistlichen Gebäuden aufgespart werden e).

Ist überflüssiges Bauholz in dem Amtswalde vorhanden, so kann zwar dasselbe verkauft werden, es muß aber dieses mit Genehmigung des Kirchenkollegiums f) geschehen. Das dafür gelöste Geld ist übrigens zinsbar anzulegen g), und die Zinsen davon sind vorzüglich zu vorkommenden Bauen zu verwenden; so lange jedoch keine solchen Baue vorfallen, gehören diese Zinsen zum Diensteinkommen des Geistlichen h).

---

y) A. L. R. II. 11. §. 806.
z) Ebend. §. 803.
a) Ebend. §. 801.
b) Ebend. §. 802.
c) Ebend. §. 804.
d) Ebend. §. 805.
e) Ebend. §. 806.
f) Ebend. §§. 217 u. 619.
g) Ebend. §. 807.
h) Ebend. §§. 808 u. 809.

Auch Brennholz ist der Geistliche aus dem Amtswalde nur in so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Wald in gewisse Schläge eingetheilt und solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein bestimmtes Holzdeputat daraus angewiesen worden ist, wovon etwas erübrigt wird i). Außer diesem Falle findet bei dem Brennholze, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft verkauft werden kann, eben dasselbe statt, was in Ansehung des Bauholzes verordnet ist k).

Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage des Amtsgrundstücks Holz gewachsen, so kann der Geistliche blos verlangen, daß dasselbe auf Kosten desjenigen seiner Vorgänger, der eine solche Veränderung der ursprünglichen Bestimmung des Grundes und Bodens vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- und Kirchenkasse weggeschafft und ausgerodet werde l); an diesem Holze selbst, oder dem dafür gelösten Gelde, hat er hingegen keinen Anspruch, sondern dieses gehört demjenigen, welcher die Kosten der Ausrodung getragen hat m).

Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören ebenfalls dem jedesmaligen Pfarrer; aber an diesen Bäumen selbst steht ihm kein Recht zu n), sondern das dafür gelöste Geld muß entweder zur nützlichen Verbesserung des Gutes verwendet, oder zu einem zinsbaren Kapitale gemacht werden o).

Befindet sich ein Bergwerk auf dem Amtsgrundstücke des Geistlichen, so gehört dem jedesmaligen Geistlichen die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn hingegen die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein für allemal bezahlte Summe abgekauft, so kommt diese

---

i) A. L. R. II. 11. §. 810.
k) Ebend. §. 811.
l) Ebend. §. 812.
m) Ebend. §. 813.
n) Ebend. §. 814.
o) Ebend. I. 21. §. 34 u. 36.

Summe zum Kirchenvermögen, und der jedesmalige Geistliche hat blos die Zinsen davon zu beziehen p).

Eben so gebührt dem Geistlichen nicht der auf den Pfarrgrundstücken gefundene Schatz q) und die Ausbeute von den Erbkuxen der darauf angelegten Bergwerke r), sondern er erhält nur die Zinsen von der Ausbeute, auf die Zinsen des Schatzes kann er hingegen nie Anspruch machen s).

Das Kirchenkollegium hat über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Amtsgrundstücks ein wachsames Auge zu führen t), und darauf zu sehen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feld-Inventarium dabei gehalten werde u).

Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie die kleinen Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Geistlichen aus eignen Mitteln besorgen v). Für solche kleine Reparaturen sind aber diejenigen zu achten, welche entweder gar keinen baaren Aufwand erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, bei dem Pfarrer nicht über drei, bei den Küstern und Schullehrern aber nicht über einen Thaler betragen w).

Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude x), ingleichen das Garten-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium y), hat hingegen der Geistliche jederzeit auf seine eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, zu unterhalten; und zu den größern Reparaturen, so wie zu neuen Bauen, muß der jedesmalige Geistliche wenigstens die Materialen, welche auf dem Amtsgrundstücke über die Wirthschaftsnothdurft vorhanden

---

p) Reskr. v. 5. Febr. 1798. Matthis I. S. 85.
q) A. L. R. I. 9. §. 97. u. I. 21. §. 41.
r) Ebend. I. 21. §. 37.
s) Siehe unter Kapitel XXI.
t) A. L. R. II. 11. §. 779.
u) Ebend. §. 780.
v) Ebend. §. 784.
w) Ebend. §§. 785 u. 799.
x) Ebend. §. 786.
y) Ebend. §. 799.

sind, hergeben z). Woher die übrigen Kosten zu nehmen sind, davon wird weiter unten, bei der Lehre von geistlichen Bauten, gehandelt werden.

Die Vermiethung seiner Wohngebäude ist zwar dem Geistlichen ohne Genehmigung des Kirchenkollegiums nicht erlaubt a), jedoch darf ihm diese Genehmigung nur wegen erheblicher Gründe versagt werden b). Bei der Aufnahme von Fremden hat aber der Geistliche stets die Vorschriften der Polizeigesetze zu beobachten c).

Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarium, Kapitalen und Nutzungen zu dem geistlichen Amte gehört, so muß hierbei vornämlich auf die Matrikel Rücksicht genommen werden d). Jedoch ist die Vermuthung dafür, daß das Grundstück, Gebäude und Kapital Kirchenvermögen sei, stärker, als für das Gegentheil; weil das Nutzungsrecht einer Sache in der Regel dem Eigenthümer derselben zukommt e), und bei dem Eigenthume das Vorhandensein aller damit verbundenen Befugnisse vorausgesetzt wird f). Ein solcher Streit ist übrigens bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergütern g), ingleichen bei den Gütern der gelehrten Schulen h), vom Ober-, bei Grundstücken und Gebäuden einer Elementarschule aber vom Ortsgerichte i) zu verhandeln und zu entscheiden, indem dieser Unterschied in Ansehung der Gerichtsbarkeit bei den gedachten Gütern statt findet.

§. 59.

Von Pfarrbauern oder Dotalen.

In der Regel müssen die Amtsgrundstücke der Geistlichen von dem darauf gehaltenen Viehe bestellt werden. An

---

z) A. L. R. II. 11. §. 787.
a) Ebend. §. 782.
b) Ebendaselbst.
c) Ebend. §. 783.
d) Ebend. §. 781.
e) Ebend. I. 8. §§. 9 u. 11.
f) Ebend. §. 22.
g) Ebend. II. 11. §. 777.
h) Ebend. II. 12. §. 19.
i) Ebend. §. 20.

vielen Orten besteht jedoch die Einrichtung, daß die Bearbeitung der Feldgrundstücke des Pfarrers der Kirchengemeine obliegt, und an andern Orten giebt es eigene Pfarrbauern, oder Dotalen, welche diese Grundstücke zu bestellen verbunden sind. In dem erstern Falle treten bei der von der Kirchengemeine zu verrichtenden Bearbeitung der Pfarrgrundstücke die in Ansehung der Gemeinearbeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen k) ein, und dem Pfarrer kommen nicht die Rechte der Gutsherrschaft über die die Bestellung verrichtenden Personen zu. Ueber die Pfarrdotalen hat hingegen der Pfarrer sowohl die Rechte der Gutsherrschaft l), als auch deren Pflichten wegen des Erlasses der Dienste m) und wegen Vergütung der dabei gehabten Auslagen n). Nie findet jedoch die Ablösung der von den Pfarrbauern zu leistenden Dienste, wie bei herrschaftlichen Diensten, gegen den Willen des Pfarrers und der Regierungsdeputation für Kirchen- und Schulsachen statt o).

Auch folgt aus der den Pfarrbauern obliegenden Dienstpflicht gegen den Pfarrer keineswegs, daß er die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben habe, sondern hierzu wird die besondere Erwerbung derselben durch Vergleichung, Verjährung oder das Herkommen erfordert p), und außerdem stehen die Pfarrdotalen unter der ordentlichen Ortsobrigkeit q). Nicht minder gehören die Pfarrdotalen ohne Zweifel zu der Gemeine des Orts, in dessen Feldmark die von ihnen besessenen dienstpflichtigen Grundstücke liegen r).

---

k) A. L. R. II. 7. §§. 38 flgde.

l) Ebend. II. 11. §. 815.

m) Ebend. II. 7. §§. 435 flgde.

n) Ebend. §. 420.

o) Gesetz v. 25. Sept. 1820. §. 33. Gesetzsamml. S. 175. und Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821. §. 5. Ebend. S. 78.

p) A. L. R. II. 11. §. 816.

q) Verordn. v. 4. Nov. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 620.

r) A. L. R. II. 7. §. 18.

§. 60.

Von der Benutzung des Kirchhofes.

Die Benutzung des Kirchhofes gehört, der Regel nach, dafern nicht durch das Herkommen ein Anderes eingeführt ist, weder dem Pfarrer noch dem Küster, sondern zu den Kircheneinkünften [s]). Wenn jedoch der Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzen läßt und für deren Abwartung und Pflege gehörig sorgt, so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Gras als Früchten [t]), und eben diese Vortheile hat der Küster zu genießen, wenn er, im Fall der Pfarrer mit der Pflege der Maulbeerbäume sich nicht befassen will, sich derselben unterzieht [u]). Jedoch dauert in beiden Fällen das Nutzungsrecht des Kirchhofes nur so lange, als der Pfarrer oder Küster für die Abwartung und Kultur der Maulbeerbäume sorgt, und fällt außerdem wieder der Kirche anheim [v]), auch wenn der Pfarrer oder Küster über rechtsverjährte Zeit die Nutzungen des Kirchhofes bezogen haben sollte [w]).

Hingegen ist zwar die Anlegung von Obstplantagen jetzt eben so wie die Zucht der Seidenwürmer sehr begünstigt, und es kann also der Kirchhof hierzu gebraucht werden. Allein dieses darf doch, weil der Kirchhof das Eigenthum der Kirchengemeine ist [x]), nicht ohne Bewilligung des Patrons und der Kirchengemeine geschehen [y]), wogegen eine solche Bewilligung zum Bepflanzen des Kirchhofes mit Maulbeerbäumen nicht erforderlich zu seyn scheint [z]). Auch erlangt der Pfarrer oder Küster blos das Eigenthum an den von ihm auf den Kirchhof gesetzten Obstbäumen und deren

---

s) A. L. R. II. 11. §. 818.
t) Ebend. §. 819.
u) Ebend. §. 820.
v) Dieses folgt aus der in der Note t. angezogenen Gesetzstelle.
w) Publikandum v. 24. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 69.
x) A. L. R. II. 11. §. 183.
y) Ebend. §. 668.
z) Ebend. §. 819.

Früchten a), nicht aber das Nutzungsrecht der übrigen auf dem Kirchhofe wachsenden Früchte b).

§. 61.

Von der Benutzung der zum Unterhalte der Geistlichen gestifteten Kapitale.

Da dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der zu seiner Versorgung gewidmeten Gegenstände zukommt c), so lassen sich dessen Rechte über die der Kirche gehörigen Kapitale, wovon er die Zinsen als Dienstgenuß zu beziehen hat, leicht bestimmen.

Er darf sich nämlich, wie jeder andere Nießbraucher, keine Verfügung über die Substanz solcher Kapitale anmaßen d), und mithin sie, ohne Genehmigung des Kirchenkollegiums, weder aufkündigen e) noch, wenn sie nach erfolgter Aufkündigung zurückgezahlt werden, erheben f), indem der Schuldner durch die Bezahlung des Kapitals an den Pfarrer von seiner Schuld in Ansehung der Kirche nicht befreit wird g).

Hingegen ist der Pfarrer die Zinsen von den gedachten Kapitalen sowohl einzuziehen h) als einzuklagen i) berechtigt.

Auch muß bei der Aufkündigung, Erhebung und anderweiten Unterbringung solcher Kapitale stets mit dem Pfarrer Rücksprache genommen werden k); jedoch hängt die Beurtheilung der Sicherheit lediglich von dem Kirchenkollegium ab l).

---

a) A. L. R. I. 22. §§. 243 u. 244.
b) Ebend. §. 246.
c) Ebend. II. 11. §. 778.
d) Ebend. I. 21. §. 104.
e) Ebend. II. 11. §. 629.
f) Ebend. §. 630.
g) Ebend. I. 16. §§. 80 u. 89.
h) Ebend. I. 21. §. 23.
i) Ebend. §. 82. u. I. 14. §. 163.
k) Ebend. I. 21. §. 106.
l) Ebend. §. 107.

§. 62.

Vom Zehntrechte im Allgemeinen.

1) Der Zehnte besteht in einem Antheile (pars quota) von den Erzeugnissen des Zehntpflichtigen m). Ob man daher gleich jede an einen Geistlichen zu entrichtende Naturalabgabe, auch wenn die Quantität derselben ein für allemal bestimmt ist, Zehnt oder Decem zu nennen pflegt n), so ist doch eine solche Abgabe eigentlich ein Zins, und es gelten bei derselben hauptsächlich die Grundsätze wie bei andern Zinsen o). Hingegen braucht die Zehntabgabe nicht gerade den zehnten Theil der Erzeugnisse des Verpflichteten zu betragen, und die Rechtsverhältnisse ändern sich hierbei dadurch nicht, wenn sie gleich mehr oder weniger als den zehnten Theil dieser Erzeugnisse ausmacht p).

Ferner schreibt sich zwar 2) der Zehnte bekanntlich aus dem mosaischen Rechte her, nach welchem der zehnte Theil aller Erzeugnisse an den Priesterstamm der Leviten von den übrigen Stämmen Israels abgegeben werden mußte. Gleichwohl entspringt die Verpflichtung zur Abgabe des Zehnten, nach preußischen Gesetzen, nicht aus dem bloßen Parochialverhältnisse, worin die in eine Kirche Eingepfarrten zu der Kirche und deren Geistlichen stehen q), sondern das Recht, den Zehnten zu fordern, setzt stets dessen Erwerbung durch Vertrag oder Verjährung voraus r), und kann auch von jedem Andern erworben werden s). Es weicht aber das einer weltlichen Person zukommende Zehntrecht nicht nur darin von dem Zehntrechte einer Kirche und eines Geistlichen ab, daß auf jenes die Verschiedenheit der Religion des Berechtigten und Verpflichteten keinen Einfluß hat t), sondern ein Zehntberechtigter weltlichen Standes kann auch in der

---

m) A. L. R. II. 7. §. 474.
n) Ebend. II. 11. §§. 922 u. 935.
o) Ebend. §§. 926. 932 u. 936.
p) Die in der Note m. angeführte Gesetzstelle.
q) A. L. R. II. 11. §. 860.
r) Ebend. §§. 858 u. 861.
s) Ebend. u. II. 7. §. 474.
t) Ebend. II. 11. §. 859.

Regel, und ohne besondere Erwerbung dieses Befugnisses, den Zehnten von den auf dem Neulande erzeugten Früchten nicht, wie die Kirche und der Geistliche, fordern [u]). Hiernächst ist die Befreiung von dem an eine weltliche Person zu entrichtenden Zehnten schon durch die gewöhnliche Verjährung durch Nichtgebrauch binnen 30 Jahren zu erlangen [v]), und es findet die Ablösung desselben statt [w]); wogegen das einer Kirche oder einem Geistlichen zukommende Zehntrecht erst durch einen 44jährigen Nichtgebrauch verloren geht [x]) und der Ablösung nicht unterworfen ist [y]). Nicht minder gelten beim Erlasse des Sackzehnten andere Grundsätze, wenn er an eine Kirche oder einen Pfarrer, und wenn er an einen andern Zehntherrn zu entrichten ist [z]). Endlich kommen die nicht länger als zwei Jahre vor Ausbruch des Konkurses unberichtigt gebliebenen Zehntrechte, nur wenn sie einer Kirche, einem Geistlichen oder der Gutsherrschaft gehören, dafern sich das Recht dazu auf die Ortsverfassung gründet, in der zweiten [a]), ältere Rückstände aber in der vierten [b]), beruht aber das Zehntrecht auf einem Vertrage oder andern speziellen Titel, in der fünften Klasse [c]) in Ansatz. An diesen Vorrechten der Zehntrückstände bei Konkursen nehmen jedoch andere Zehntherren [d]), und selbst die geistlichen Gesellschaften, keinen Theil [e]).

---

u) A. L. R. II. 11. §§. 890 u. 892.

v) Ebend I. 9. §§. 509 u. 546.

w) Gesetz v. 25. Sept. 1820. §§. 41 flgde. Gesetzsamml. S. 177. u. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. §. 26. Gesetzsamml. S. 80.

x) A. L. R. II. 11. §. 871.

y) Das in der Note w. angeführte Gesetz v. 25. Sept. 1820. §. 33. u. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. §. 5.

z) A. L. R. II. 11. §. 934.

a) Ebend. §§. 229 u. 231. Ger. Ordn. I. 50. §. 357.

b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 404.

c) Ebend. §§. 358 u. 430.

d) Ebend. §. 357.

e) A. L. R. a. a. O. §. 953.

Wie gedacht kann 3) das Zehntrecht sowohl durch Vertrag als durch Verjährung erworben werden. In dem ersten Falle wird aber zu dieser Erwerbung des Zehntrechts einer Kirche oder eines Geistlichen die Genehmigung des Staats erfordert [f]), und nur in dem letzten Falle ist der Beweis einer solchen Genehmigung nicht zu führen nöthig [g]).

In sofern 4) das Zehntrecht nicht blos auf einzelne Grundstücke, sondern auf eine ganze Feldmark sich erstreckt, welches daraus abzunehmen ist, wenn dieselbe durch Zehntsteine mit dem Zeichen des Zehntberechtigten umschlossen wird [h]), so bedarf es **A.** keiner Eintragung dieser Last im Hypothekenbuche bei jedem einzelnen Grundstücke [i]), wie in dem Falle der blos einzelne Grundstücke treffenden Zehntpflichtigkeit [k]), und es gilt **B.** die Vermuthung, daß jedes in der Feldmark gelegene Grundstück dem Zehntrechte unterworfen sei [l]), ohne Rücksicht auf die sonst dem Grundstücke zukommenden Vorrechte und Eigenschaften [m]). Wer daher **C.** ein zehntfreies Grundstück neben Zehntpflichtigen erwirbt, der muß dafür sorgen, daß beide durch Grenzmahle von einander abgesondert werden [n]), widrigenfalls kann er nämlich die dem Grundstücke zukommende Befreiung nur durch einen vollständigen Beweis, wobei also kein nothwendiger Eid statt findet [o]) behaupten [p]); er müßte denn die Befreiung seit zehn Jahren genossen haben, und das Grundstück zugleich dem Fiskus einer Kirche oder zu einem adligen Gute gehören [q]). Ist hingegen das im Zehntbezirke gelegene

---

f) A. L. R. a. a. O. §§. 197 flgde.
g) Ebend. I. 9. §. 630.
h) Ebend. II. 11. §. 866.
i) Reskr. v. 10. März 1803. Neues Archiv III. S. 188. u. Min. Verordn. v. 26. Okt. 1821. v. Kamptz J. B. XVIII. S. 50.
k) Hypotheken-Ordn. I. §. 33.
l) A. L. R. II. 11. §. 865.
m) Ebend. §. 869.
n) Ebend. §. 867.
o) Ger. Ordn. I. 13. §. 24.
p) A. L. R. a. a. O. §. 868.
q) Ebend. §§. 869 u. 870.

Grundstück ein bäuerliches, so wird zur Begründung der Zehntfreiheit desselben ein vollständiger Beweis des Genusses dieser Freiheit, gegen eine Kirche oder einen Geistlichen binnen 44 r), gegen einen Laien aber binnen 30 Jahren s) erfordert, dafern nicht etwa die Zehntpflichtigkeit im Hypothekenbuche des verhafteten Grundstücks eingetragen ist, wodurch die Möglichkeit, eine Befreiung davon wegen noch so langen Genusses derselben zu erwerben, wegfällt t).

Hiernächst ruhet zwar 5), wenn ein zehntbares Grundstück in die Hände des Bekenners eines von der Religion des Pfarrers verschiedenen Glaubens gelangt, die Verpflichtung zur Zehntabgabe während der Dauer dieses Besitzes u). Es leidet aber dieser Grundsatz eine Ausnahme A. sobald als die Zehnpflichtigkeit eine im Hypothekenbuche eingetragene Reallast des Grundstücks ist v). Ferner kommt B. die gedachte einstweilige Befreiung von der Zehntabgabe weder den Mennoniſten, welche in einem evangelischen Kirchspiele zehntbare Grundstücke besitzen w), noch den Juden x) zu statten. Auch hat C. in Schlesien die Verschiedenheit der Konfession des Besitzers eines zehntbaren Grundstücks von der Konfession des Pfarrers, welchem der Zehnte gehört, bei dem seit 1812 erworbenen Besitze solcher Grundstücke keinen Einfluß mehr auf die davon zu entrichtende Zehntabgabe y), und die Erwerber sekularisirter geistlicher und Klostergüter müssen den Zehnten an den evangelischen Pfarrer stets entrichten, wenn sie gleich der katholischen Konfession zugethan sind z). Hingegen ist D. der in der Ober- und Niederlausitz bestehende Pfarrzwang der Bekenner eines von der Religion des Pfar-

---

r) A. L. R. a. a. O. §. 871. u. I. 9. §. 629.
s) Ebend. I. 9. §. 546.
t) Ebend. §. 511.
u) Ebend. II. 11. §. 872.
v) Ebend. I. 20. §§. 482 flgde.
w) Entscheidung der Gesetzkommission v. 26. Febr. 1799. u. Reskr. v. 11. März desselben Jahres. Stengel VIII. S. 147 flgde.
x) Edikt v. 11. März 1812. §. 15. Gesetzsamml. S. 19.
y) Kabinetsordre v. 6. Febr. 1812. Ebend. 1813 S. 42.
z) Befehl v. 11. Mai 1812. Gesetzsamml. S. 28.

rers verschiedenen Glaubens aufgehoben, und daß deren Verbindlichkeit zur Entrichtung von Abgaben an die Pfarrer nur so lange, als die dermaligen im Amte bleiben, fortdauern solle, bestimmt a), die vorgedachte Regel also noch neuerlich daselbst bestätigt worden.

Uebrigens sind 6) die das Zehntrecht einer Kirche oder eines Pfarrers betreffenden Streitigkeiten stets im Gerichtsstande desjenigen, welcher bei der Sache die Stelle des Verklagten vertritt, zu verhandeln b), und der Pfarrer darf auch die Zehntreste von dem Zehntpflichtigen, selbst wenn er sein Dotale sein sollte, nie eigenmächtig und unmittelbar eintreiben, sondern muß sich deshalb an den ordentlichen Richter des Restanten wenden c).

§. 63.

Vom Großzehnten.

Wo der Zehnte überhaupt hergebracht ist, da wird darunter nur der Großzehnte verstanden d). Es muß mithin sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete, welcher eine andere Art des Zehnten behauptet, diese Behauptung besonders erweisen, und sie entweder auf Verträge oder das Herkommen gründen.

Der Großzehnte ist zwar nur von den Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen zu entrichten, welche der Halm trägt e); da jedoch die Zweige des Flachses, des Hanfs und der Oelfrüchte, wiewohl sie Stengel genennt werden, eigentlich Halme sind, so findet der Großzehnte bei denselben ohne Zweifel ebenfalls statt. Auch kann der Großzehnte von den Kartoffeln, dafern dieselben nicht im Brachfelde oder in Gärten stehen f), gefordert werden, weil sie

---

a) Kabinetsordre v. 4. Sept. 1825. Gesetzsamml. S. 226. Dergleichen v. 15. Sept. 1826. Ebend. S. 106.

b) A. L. R. II. 11. §. 864.

c) Gesetz v. 25. Sept. 1820. §. 8. Gesetzsamml. S. 171. Gesetze v. 21. April 1825. §. 9. Ebend. S. 76, 97 u. 114.

d) A. L. R. II. 11. §. 875.

e) Ebend. §. 876.

f) Ebend. §§. 880 u. 910.

eine in neuern Zeiten eingeführte Fruchtart sind, deren Anbau nicht zur Schmälerung des Großzehnten gereichen darf g).

Uebrigens gelten beim Großzehnten folgende Bestimmungen:

1) Der Zehntberechtigte kann den Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie er sein Grundstück bestellen und nutzen soll h). Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück zeither genutzt worden ist, so muß er auch davon den Zehnten entrichten i), oder wenn dieses nicht angeht, so viel als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, an gewöhnlichen Erzeugnissen abgeben k).

2) Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind zwar, der Regel nach, zehntfrei l). Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten dafür entschädigen m); worüber sowohl, als über die Art der Entschädigung, das Gutachten vereideter Sachverständigen zur Richtschnur dient n).

Nimmt 3) der Zehntpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird; so muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten o), wobei der Durchschnitt in den letzten 6 Jahren vor der Veränderung zum Maaßstab genommen p), oder der Zehnte für jedes Jahr, nach dem, was er von einem andern Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, bestimmt wird q). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der

---

g) A. L. R. II. 11. §§. 878 u. 879.
h) Ebend. §. 877.
i) Ebend. §. 878.
k) Ebend. §. 879.
l) Ebend. §. 880.
m) Ebend. §. 881.
n) Ebend. §§. 882 u. 883.
o) Ebend. §. 885.
p) Ebend. §. 886.
q) Ebend. §. 887.

Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, giebt hingegen dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung r).

Läßt 4) der Zehntpflichtige die zur Winter- oder Sommersaat gehörigen Felder aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft ganz oder zum Theil ungebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat sodann auf die Früchte davon gar keinen Anspruch s).

5) Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie bestellt sind, zu entrichten t).

6) Von sogenanntem Neulande, d. h. von ausgetrockneten Sümpfen, ausgerodeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, muß zwar der Zehnte ebenfalls abgegeben werden u), jedoch nur, wenn der Zehntberechtigte eine Kirche oder ein Geistlicher, nicht aber, wenn derselbe ein Laie ist v). Jederzeit kommt jedoch dem Zehntpflichtigen hierbei eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo das Neuland zuerst wirklich bestellt worden ist, zu statten w). Uebrigens wird es nicht für Neuland geachtet, wenn der Zehntpflichtige blos Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben auf eine oder die andere Art zu Acker macht und bestellt x).

Der Zehnte muß ferner 7) von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und der Abgaben entrichtet werden y). Der Empfänger aber muß denselben auf dem Felde selbst, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; jedoch kann er da, wo er will, mit dem

---

r) A. L. R. II. 11. §. 888.
s) Ebend. §. 884.
t) Ebend. §. 889.
u) Ebend. §. 890.
v) Ebend. §. 892.
w) Ebend. §. 891.
x) Ebend. §. 893.
y) Ebend. §. 894.

Zählen den Anfang machen z), auch von einem Acker auf den andern des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen a). Bei diesem Fortzählen steht es ihm zugleich ebenfalls frei, an dem obern oder untern Ende des Ackers den Anfang zu machen b). Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntabgabe ausmachen, so werden dieselben entweder auf das folgende Jahr vorbehalten c), oder der Berechtigte kann verlangen, daß die bei der Auszählung übrigbleibenden Mandeln oder Haufen aus einander genommen, und daß ihm davon der Zehnte gegeben werde d).

Wenn der Zehntberechtigte 8) zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig sein kann, so muß er einen Abzehntner in der Nähe bestellen, und ihn dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen e).

Sobald 9) dem Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner gemeldet wird, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben unverzüglich, und wenigstens binnen 12 Stunden, einfinden f); denn länger braucht der Zehntpflichtige nicht auf sie zu warten g), sondern kann vielmehr, im Beisein der Gerichtspersonen oder zweier glaubwürdiger Männer auf Kosten des Berechtigten, den Zehnten selbst auswerfen, und auf dem Felde liegen lassen h). Ja bei ungünstiger Witterung, wenn mit der Einführung der Früchte geeilt werden muß, ist es schon genug, wenn die Anzeige dem Berechtigten nur 6 Stunden vor dem Einfahren geschieht i). Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich den Anfang gemacht hat, so lange zu

---

z) A. L. R. II. 11. §. 895.
a) Ebend. §. 896.
b) Ebend. §. 897.
c) Ebend. §. 898.
d) Ebend. §. 899.
e) Ebend. §. 900.
f) Ebend. §. 901.
g) Ebend. §. 902.
h) Ebend. §. 903.
i) Ebend. §. 904.

warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann k). Säumt jedoch der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen hieraus erweislich entstandenen Schaden l).

Sind 10) entweder der ungünstigen Witterung halben, oder weil der Zehntsammler zu lange auf sich warten lassen, die Früchte vor Auswerfung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden m). Ist aber die Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eignes grobes Versehen geschehen, so muß er, wenn nicht ein Andres eingeführt ist, dem Berechtigten auf zehn Garben Eine, bei obwaltender mäßiger Schuld aber auf zwanzig Garben nur Eine Garbe mehr abliefern n).

11) Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wenn nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen o), hierbei steht ihm aber der Gebrauch der Wege, worauf der Zehntpflichtige seine Früchte abbringt, ebenfalls offen p).

Wegen erlittener Unglücksfälle kann endlich 12) der Zehntpflichtige keinen Erlaß fordern q). Auch steht ihm weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei der Verpachtung des Zehntrechts, noch bei der Veräußerung des Gutes, womit dieses Recht verbunden ist, ein Verkauf oder Näherrecht zu r). Wenn aber das Zehntrecht über eine ganze Flur, oder auch über einzelne darin gelegene Grundstücke verkauft werden soll, so kann im ersten Falle die Gemeine, im letztern aber der Besitzer des verpflichteten Grundstücks das Verkaufs- und Näherrecht verlangen s).

---

k) A. L. R. II. 11. §. 905.
l) Ebend. §. 906.
m) Ebend. §. 907.
n) Ebend. §. 908.
o) Ebend. §. 909.
p) Ebend. I. 22. §. 32.
q) Ebend. II. 11. §. 911.
r) Ebend. §§. 912 u. 91 .
s) Ebend. §. 914.

§. 64.

Vom Kleinzehnten.

Unter dem Kleinzehnten hat man 1) die Abgabe eines Antheils von Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie in Gärten oder im Felde gebaut werden, zu verstehen [t]). Er ist also eine eigne Art des Zehnten, und unter dem im Allgemeinen bewilligten oder hergebrachten Zehntrechte nicht begriffen, sondern setzt eine besondere Erwerbung durch Vertrag und Verjährung voraus [u]).

Ferner lassen sich 2) die dem Kleinzehnten unterworfenen Früchte am sichersten aus dem Gegensatze der zum Großzehnten gehörigen Früchte erkennen. Da nämlich der Großzehnte blos die Halmenfrüchte trifft [v]), so findet der Kleinzehnte bei allen nicht auf Halmen, sondern in anderer Art erzeugten Bodenfrüchten, z. B. bei Kartoffeln, Kraut, Rüben, Erbsen, Linsen, Gurken, Kürbissen, beim Tabake, beim Hopfen und beim Krapp oder Waid statt [w]). Auch erstreckt sich der Kleinzehnte ohne Zweifel auf die Weintrauben; weil der Stock, worauf sie wachsen, zu den Bäumen, in weitern Sinne, gehört [x]).

Nicht minder bleiben 3) die im Brachfelde stehenden Früchte vom Kleinzehnten nicht, wie vom Großzehnten [y]), frei; denn die dem Kleinzehnten unterworfenen Früchte werden meist im Brachfelde gebaut [z]), und darauf, ob sie im Garten oder auf dem Felde erzeugt sind, kommt nichts an [a]).

Daß aber 4) die vorgedachten beim Großzehnten stattfindenden Bestimmungen auch beim Kleinzehnten gelten, leidet keinen Zweifel [b]).

---

t) A. L. R. II. 11. §. 910.
u) Ebend. §. 875.
v) Ebend. §. 876.
w) Oeconomia forensis IV. S. 159.
x) Ebend. S. 158.
y) A. L. R. II. 11. §. 880.
z) Oeconomia forensis III. S. 85.
a) A. L. R. a. a. O. §. 910.
b) Ebend. §§. 911 flgde.

§. 65.

Vom Blut- oder Fleischzehnten.

1) Der Blut- oder Fleischzehnte, welcher in der Abgabe eines Antheils von den im Jahre zur Welt gekommnen jungen Viehe besteht c), ist eben so, wie der Kleinzehnte, unter dem im Allgemeinen bewilligten oder hergebrachten Zehnten nicht begriffen, und muß daher besonders erworben werden d).

Ferner erstreckt sich derselbe 2) nur auf das zur Haus- und Feldwirthschaft gehörige Vieh, und folglich keinesweges auf jagdbare Thiere, Fische oder Bienen.

Nicht minder findet 3) der Blut- und Fleischzehnte, als eine Abgabe von Früchten e), nur bei dem Zuwachse des auf dem verpflichteten Gute gebornen Viehes statt, und kann mithin von erkauftem jungen Viehe nicht gefordert werden, selbst wenn es an die Stelle des eignen, aber vor der Abzählung krepirten Viehes angeschafft worden sein sollte f).

Hingegen ist es 4) nicht unumgänglich nöthig, daß der Blut- oder Fleischzehnte gerade in der Abgabe des zehnten Stücks bestehe, sondern er kann auch mehr oder weniger betragen. Wenn aber eine gewisse ein für alle Mal bestimmte Quantität von jungen Viehe abzugeben ist, dann sind dabei blos die bei den Naturalzinsen der Unterthanen geltenden Grundsätze anwendbar g).

Hiernächst wird 5) das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere gezählt h), und die Zeit der Abzählung hängt von dem Herkommen an einem jeden Orte ab i). Es muß aber der Zehntberechtigte in der Regel den Fleischzehnten abholen oder abholen lassen k), und in sofern er damit zögert, so ist er nicht nur das Futter der zur rechten Zeit nicht

---

c) A. L. R. a. a. O. §. 915.
d) Ebend. §§. 875 u. 910.
e) Ebend. §. 857.
f) Ebend. §. 917.
g) Ebend. §. 929. u. II. 7. §§. 475 bis 480.
h) Ebend. II. 11. §. 917.
i) Ebend. §. 918.
k) Ebend. §. 904.

abgeholten Zehntstücke dem Verpflichteten zu erstatten schuldig l), sondern hat auch davon den Nachtheil, daß ihn der Verlust der bis zur Abholung versterbenden Stücke mit trifft m).

Endlich braucht zwar 6) der Zehntherr Kälber und Lämmer nicht eher, als bis sie zum Verkauf tauglich, und Fohlen nicht eher, als bis sie abgesetzt sind, Federvieh aber erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen n). Jedoch steht ihm nicht die Auswahl der Stücke frei, vielmehr muß er zufrieden sein, wenn ihm der Verpflichtete nur nicht die schlechtesten aussucht und giebt o).

§. 66.

Vom Personalzehnten von Erzeugnissen des menschlichen Fleißes.

Im weitesten Umfange erstreckt sich das Zehntrecht auch auf die Abgabe eines Antheils von den Erzeugnissen des menschlichen Fleißes. Dieser Zehnt ist nun aber durch das preußische A. L. R. abgeschafft worden p), und darf auch nirgends durch Vertrag oder in anderer Art wieder eingeführt werden q).

Jedoch betrifft das gedachte Verbot den Zehnten von den Erzeugnissen des menschlichen Fleißes nur dann, wenn er den Eingepfarrten für ihre Person obliegt r), und dauert mithin fort, sobald er eine auf gewissen Grundstücken haftende Reallast ist.

Von welchen Gegenständen aber der Personalzehnte hiernach wegfällt, läßt sich sehr leicht erkennen. Es gehört nämlich dahin die Zehntabgabe von der Jagd, von der Fischerei in freiem Gewässer, von der Spinnerei, von der gewebten Leinwand, von der erzeugten Seide oder Butter, und vom

---

l) A. L. R. II. 11. §. 906. u. I. 16. §. 16.
m) Ebend. II. 11. §. 917.
n) Ebend. §. 919.
o) Ebend. §. 920.
p) Ebend. §. 921.
q) Ebend. I. 4. §. 6. u. I. 5. §. 68.
r) Die in der Note p. angeführte Gesetzstelle.

Honige oder Wachse zahmer Bienen, weil diese Dinge nur durch Bemühungen und Anstrengung der Menschen zu gewinnen sind; wogegen der Zehnte von der Teichfischerei und vom wilden Honige nicht zu dem aufgehobenen zu rechnen zu sein scheint.

§. 67.

Vom Sackzehnten.

Nach dem oben (§. 62) angegebenen Begriffe des Zehnten besteht derselbe in einem Antheile (pars quota) von Früchten [s]); der Sackzehnte, welcher auf eine bestimmte Quantität von Früchten bestimmt ist [t]), führt also diesen Namen mit Unrecht, und sollte eigentlich Zins heißen. Bei demselben aber gelten folgende Grundsätze:

1) Hat Jemand das Recht, den Naturalzehnten zu fordern, so schadet es ihm nichts, wenn er auch denselben in noch so langer Zeit, in gedroschenen Körnern, oder eine Bezahlung dafür in Gelde angenommen haben sollte [u]), sondern nur dann wird der Naturalzehnte in den Sackzehnten oder den Geldzins verwandelt, wenn der Verpflichtete den Ersten verweigert, und der Berechtigte hierauf seit rechtsverjährter Zeit die Letztern ohne Widerspruch angenommen hat [v]).

Der Sackzehnte muß 2) gleichdurch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden [w]); jedoch ist der Verpflichtete in jedem Falle marktgängiges Getraide abzuliefern schuldig [x]).

Die Ablieferung muß 3) nach gestrichenem Maaße geschehen [y]), und der Zehntpflichtige muß auch die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers besorgen [z]).

---

s) A. L. R. II. 7. §. 474. u. II. 11. §. 874.
t) Ebend. II. 11. §. 922.
u) Ebend. §. 923.
v) Ebend. §§. 924 u. 935.
w) Ebend. §. 925.
x) Ebend. §. 926.
y) Ebend. §. 927.
z) Ebend. §. 928.

Ist 4) der Verpflichtete bei Ablieferung des Sackzehnten säumig, welches dann vermuthet wird, wenn die Abgabe nicht binnen vier Wochen nach der bestimmten Zeit erfolgt [a]), wofür im Mangel einer andern Bestimmung der Tag Martini gilt [b]); so hängt es von der Wahl des Berechtigten ab, ob er den Zehnten noch in Natur annehmen, oder dafür baare Zahlung, nach dem zur Verfallzeit gestandenen mittlern Marktpreise, verlangen will [c]), und im letztern Falle gebühren ihm auch die Zögerungszinsen von der Verfallzeit an [d]). Nur wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf der Sackzehnte haftet, dem Besitzer oder dessen Vorfahren mit dem Vorbehalte dieser Abgabe von der Kirche verliehen worden sein sollte, hat diese Abgabe die Natur eines Erbzinses [e]), dessen vorsätzliche, oder drei Jahre lang unterlassene, Entrichtung den Verlust des Grundstücks nach sich zieht [f]), und wobei ein Erlaß, blos wenn der Verpflichtete ohne alle seine Schuld den Gebrauch des Grundstücks gänzlich verloren hat, so lange dieser Verlust dauert, wegen Verminderung des Ertrags aber nur Nachsicht statt findet [g]).

Hat 5), außer dem so eben gedachten Falle, der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Berechtigte den Sackzehnten nur so weit fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug des Wirthschafts-Bedürfnisses an Saamen, Brod, Speisung für das Gesinde und Fütterung für das Vieh dazu noch hinreichen [h]). Ist aber blos in einer oder der andern Getraideart ein Mißwachs erfolgt, so muß der Zehntpflichtige den schuldigen Sackzehnten entweder nach dem Anschlagspreise der Gegend mit baarem Gelde bezahlen [i]), oder ihn in einer andern Getraideart, nach Verhält-

---

a) A. L. R. II. 7. §. 480 b.
b) Ebend. I. 18. §. 750.
c) Ebend. II. 7. §. 479.
d) Ebend. §. 480 a.
e) Ebend. I. 18. §. 815.
f) Ebend. §§. 771 flgde.
g) Ebend. §§. 758 flgde.
h) Ebend. II. 11. §. 930.
i) Ebend. §. 931.

niß eben dieses Preises, abliefern k). Um einen Remiß am Sackzehnten wegen Mißwachs zu erlangen, liegt übrigens dem Verpflichteten ob, ohne Zeitverlust dem Berechtigten von dem erlittenen Mißwachs Nachricht zu geben, sonst kann er auf Erlaß keinen Anspruch machen l). Auch ist der Zehntpflichtige, wenn der Berechtigte in einer andern Provinz wohnt, eine gerichtliche Besichtigung des Schadens zu veranlassen schuldig m), außerdem aber muß der Berechtigte selbst eine solche Besichtigung halten lassen, um sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des Mißwachses zu überzeugen n).

Endlich fällt 6) dieser Remiß alsdann natürlich ganz hinweg, wenn der Verpflichtete demselben ausdrücklich entsagt hat o).

§. 68.

Vom Geldzehnten.

Besteht die an eine Kirche oder einen Geistlichen zu entrichtende Abgabe in einer Summe Geldes, so wird sie ein Geldzehnten genennt, ob sie gleich eigentlich ein Zins ist.

Dieser Geldzehnte muß stets in der Münzsorte, worin die öffentlichen Abgaben zu entrichten sind, bezahlt und angenommen werden p).

Derselbe tritt 2) an die Stelle des ursprünglichen Sackzehnten nur dann, wenn der Verpflichtete den Letztern verweigert, und der Berechtigte seit rechtsverjährter Zeit den Erstern dafür angenommen hat. Ist dieses nicht der Fall, so geht das Recht, den Naturalzehnten zu fordern, durch noch so lange Annahme einer Bezahlung dafür nicht verloren q).

---

k) A. L. R. II. §. 932. u. I. 21. §. 480.
l) Ebend. I. 21. §. 483.
m) Ebend. §. 482.
n) Ebend. §. 481.
o) Ebend. II. 11. §. 933.
p) Ebend. II. 7. §. 482.
q) Ebend. II. 11. §. 935.

Hiernächst findet 3) ein Remiß des Geldzehnten blos statt, wenn der Verpflichtete ohne alle seine Schuld an dem Gebrauche und der Benutzung des zehntpflichtigen Grundstücks gänzlich verhindert worden ist, aber auch in diesem Falle nur so lange, als die Verhinderung dauert. Wegen Mißwachses und anderer den Ertrag des Grundstücks mindernden Zufälle kann der Verpflichtete weiter nichts als Nachsicht bei der Entrichtung des Geldzehnten fordern [r]).

§. 69.

Von der Aufhebung des Zehntrechts.

Daß das einer Kirche oder einem Geistlichen zustehende, aus einem besondern Vertrage oder dem allgemeinen Herkommen herrührende Zehntrecht, wenn es im Hypothekenbuche bei dem verpflichteten Grundstücke eingetragen ist, durch gar keine Verjährung [s]), sonst aber durch einen 44jährigen Nichtgebrauch [t]) erlischt, ist bereits oben (§. 62) bemerkt worden. In wiefern aber die übrigen Aufhebungsarten von Rechten bei dem Zehnten Anwendung finden, bedarf hier noch einer kurzen Erwähnung.

Eine Veräußerung oder ausdrückliche Entsagung des einer Kirche oder einem Geistlichen gebührenden Zehnten setzt nämlich jederzeit die hinzukommende Genehmigung der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen voraus [u]), und diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn der überwiegende Nutzen davon für die Kirche oder die geistliche Stelle einleuchtend ist [v]).

Obgleich ferner 2) vor mehrern Jahren die Ablösung aller das Eigenthum beschränkenden Servituten, Geld- und Natural-Zinsen empfohlen, angeordnet, und wie sie geschehen solle, vorgeschrieben worden ist [w]), so hat man doch

---

r) A. L. R. II. 11. §. 936.
s) Ebend. I. 9. §. 511.
t) Ebend. §. 629. u. II. 11. §. 871.
u) Ebend. II. 11. §. 220. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 g. Gesetzsamml. S. 260.
v) A. L. R. a. a. O. §. 221.
w) Verordn. v. 16. März 1811. Gesetzsamml. S. 157.

hiervon den an Kirchen, Schulen und Geistlichen zu entrichtenden Zehnten ausgenommen x).

Auch zieht 3), wenn ein Geistlicher ein ihm zehntpflichtiges Grundstück erwirbt, diese Vereinigung des Verpflichteten und Berechtigten in einer Person nicht, wie in andern Fällen, die Aufhebung und den Wegfall des Zehntrechts nach sich, sondern es ruht blos so lange, als der Geistliche das Grundstück besitzt oder das Amt bekleidet, und tritt nachher wieder in seine volle Wirksamkeit y). Eben dieses gilt, wenn eine Kirche ein ihr, vermöge der allgemeinen Ortsgewohnheit, zehntpflichtiges Grundstück erwirbt; hingegen aber erlöscht die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks, dessen Eigenthum die zehntberechtigte Kirche erlangt, wenn diesem Rechte ein besondrer Vertrag zum Grunde liegt z).

§. 70.

Von Deputaten der Pfarrer.

Die Deputate der Geistlichen unterscheiden sich vom Sack- und Geldzehnten nur dadurch, daß sie in andern Naturalien als Getraide oder Geld bestehen. Denn es kommt dabei ebenfalls alles auf die Ortsgewohnheit an a), ein Erlaß derselben findet nicht statt b), und alle in Hinsicht der Entrichtung, der Dauer der Erlöschung und der Ablösung des Zehnten überhaupt, und des Sack- und Geldzehnten insbesondere geltenden Grundsätze sind bei den an Kirchen, Schulen und Geistliche zu entrichtenden Deputaten anwendbar.

Nur des sehr häufig vorkommenden Holzdeputates ist hier noch besonders zu erwähnen.

Es hängt nämlich 1) sowohl die Quantität als die Art der Lieferung des Deputatholzes, und die Bestimmung

---

x) Verordn. v. 31. Mai 1816. Gesetzsamml. S. 181. Gesetz v. 25. Sept. 1820. §§. 41 flgde. Ebend. S. 177. u. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. §. 26. Ebend. S. 80.

y) A. L. R. I. 16. §§. 479 flgde.

z) Ebend. §§. 482 flgde.

a) Ebend. II. 11. §. 937.

b) Ebend. §. 938.

darüber, ob der Geistliche die Kosten des Schlagens des Holzes entrichten, und es abholen lassen, oder ob es ihm unentgeldlich überbracht werden muß, lediglich vom Herkommen ab c).

Da ferner 2) das Deputatholz zum Brennbedürfnisse des Geistlichen dient, so wird es stets in voraus gegeben, und mithin ist der abgehende Geistliche, oder dessen Erbe, verbunden, dem Amtsnachfolger von dem empfangenen Deputatholze so viel zurück zu lassen, als zu dessen Bedürfnisse für die Zeit bis zur nächsten Lieferung des Holzes erforderlich zu sein scheint d).

Hiernächst erstreckt sich 3) die Beschränkung der Geistlichen, wornach sie, in der Regel, kein Holz aus dem Pfarrwalde verkaufen dürfen e), nicht auf die ihnen zukommenden Holzdeputate, sondern ihnen steht der Verkauf dessen, was sie davon erübrigen, frei f); weil der zur Abgabe des Holzes Verpflichtete durch die Verwendung und den Verkauf desselben nicht im mindesten in seinem Rechte beeinträchtigt wird g).

Hingegen muß 4) der Pfarrer, wie jeder Andere, welcher eine Quantität Brennholz aus einem fremden Walde zu empfangen hat, es sich gefallen lassen, wenn man ihm statt der Hälfte des Holzes Torf giebt, oder sie in Gelde nach der Forsttaxe bezahlt h), ohne Unterschied, ob er zum Selbstschlagen des Holzes berechtigt ist oder nicht i), und es findet auch keine prozessualische Verhandlung der Frage: ob zur Abgabe des Deputats zureichendes Holz in dem fremden Walde vorhanden sei? statt k), sondern die Regierung l),

---

c) A. L. R. II. 11. §. 937.
d) Ebend. I. 21. §. 161.
e) Ebend. II. 11. §§. 805, 810 u. 811.
f) Ebend. §. 810. u. v. Kamptz J. B. I. S. 142.
g) A. L. R. I. 19. §. 23.
h) Ebend. Anhangs §. 61.
i) Kabinetsordre v. 24. Sept. 1802. Stengel XVI. S. 143.
k) Reskr. v. 3. Okt. 1801. Ebend. XIV. S. 201.
l) Verordn. v. 26. Dez. 1808. §. 36. Gesetzsamml. 1817. S. 283.

und das vorgesetzte Ministerium des Innern m) hat allein darüber den Ausspruch zu thun.

Jedoch leidet die gedachte Vorschrift keine Anwendung, sobald als dem Geistlichen die Ausübung des Holzungsrechts, ohne Bestimmung einer gewissen Quantität, zukommt n), und folglich kann der Geistliche nie Torf oder Geld statt des Brennholzes aus dem Pfarrwalde anzunehmen gezwungen werden.

§. 71.

Von den Stolgebühren oder Accidenzien der Geistlichen.

Ein bedeutender Theil der Einkünfte der Geistlichen bestehet in den Gebühren, welche sie für ihre Amtsverrichtungen zu empfangen haben. Man nennt dieselben Stolgebühren, von dem ehemaligen Kleide der Geistlichen, welches stola hieß, oder auch Accidenzien, weil sie zufällig sind.

Der Betrag derselben ist theils ganz willkührlich, wie z. B. das Beichtgeld, theils aber hängt derselbe von dem Herkommen, oder von den Bestimmungen in der Matrikel ab. Im Allgemeinen gelten aber dabei folgende Grundsätze:

1) Der Geistliche hat das Recht, von den in seine Kirche eingepfarrten Personen zu verlangen, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Geistlichen bedarf, nur seines Amtes bedienen o). Hiervon sind jedoch, außer den Bekennern einer andern Religion oder Konfession p) und den Bewohnern der vom Pfarrzwange eventen Häuser q), auch diejenigen ausgenommen, welche nicht unter der Obrigkeit des Wohnorts, sondern unter dem Obergerichte stehen r); denn diese haben

---

m) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Ebend. 1810. S. 11.

n) A. L. R. Anhangs §. 61. u. die in der Note i. angeführte Kabinetsordre v. 24. Sept. 1802.

o) A. L. R. II. 11. §. 418.

p) Ebend. §. 261.

q) Ebend. §. 287.

r) Ebend. §§. 283 u. 286. Zwar hat eine Minist. Verordn. v. 2. Januar 1817 (v. Kamptz Annalen I. 1. S. 127) die Bestimmung des ge-

die Wahl, zu welcher Kirche sie sich halten wollen s), und können sogar kirchliche Handlungen von dem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen t). Alle übrige Einwohner des Kirchspiels haben hingegen die Verbindlichkeit, ihre kirchlichen Handlungen durch den Ortsgeistlichen vornehmen zu lassen, und dürfen sich dieser Verbindlichkeit ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern nicht entziehen u), auch darf ihnen eine solche Erlaubniß ohne erhebliche Gründe nicht ertheilet v), und es muß zugleich für die Entschädigung des ordentlichen Geistlichen, wenn er bei der erbetenen Absonderung ohne Schuld ist, gehörig gesorgt werden w).

Eben so darf aber auch 2) kein Geistlicher Handlungen, die einem Andern zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Geistlichen, verrichten x), jedoch kann dieser, wenn er seine Stolgebühren erhält, die Einwilligung hierzu nicht versagen y). Die Einwilligung muß übrigens schriftlich gegeben werden z), und hierdurch wird jeder an sich zu dergleichen Handlungen befugte Geistliche berechtigt, die Handlung vorzunehmen, ohne daß eine besondere Dispensation noch obendrein hierzu nöthig wäre a). Soll aber bei einem evangelischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichtet werden, so ist hierzu die Erlaubniß des Staats b), welche den Evangelischen das Provinzial-Konsistorium, und den Katholischen

---

dachten §. für aufgehoben erklärt. Allein die Gültigkeit dieser Aufhebung ist zu bezweifeln, da den Ministern das Recht und die Gewalt, Gesetze zu geben oder abzuändern, nicht verliehen ist. Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 9.

s) A. L. R. II. 11. §. 288.
t) Ebend. Anh. §. 128.
u) Ebend. II. 11. §. 419.
v) Ebend. §. 420.
w) Ebend. §. 421.
x) Ebend. §. 427.
y) Ebend. §. 428.
z) Ebend. §. 429.
a) Ebend. §. 430.
b) Ebend. §. 431.

der Oberpräsident zu ertheilen hat c), erforderlich. Nur in schleunigen Fällen, z. B. bei Beerdigungen, bedarf es blos einer dießfallsigen Anzeige von Evangelischen bei dem Superintendenten, und von Katholischen bei dem Landrathe d).

Wenn ein Geistlicher 3) eine ihm gebührende Handlung in den Sprengel eines Andern vornehmen muß, so kann dieses gleichfalls ohne Vorwissen des eigentlichen Ortsgeistlichen nicht geschehen e); derselbe erhält aber in diesem Falle nur die halben Stolgebühren f), wogegen dem die Handlung verrichtenden Geistlichen die vollen Stolgebühren zukommen g).

4) Ein Geistlicher, der den jetztgedachten Vorschriften entgegen handelt, wird um den doppelten Betrag der empfangenen Stolgebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Geistliche aber muß von dem Eingepfarrten entschädigt werden h).

5) Der Geistliche kann die Stolgebühren niemals in voraus fordern i), nachher muß ihm aber der Richter des Schuldners durch sofortige Exekution gegen denselben dazu verhelfen k), in sofern der Geistliche nur ein von der Regierung ausgefertigtes Festsetzungsdekret der Stolgebühren beibringt l).

6) Das Recht, die hergebrachten Stolgebühren zu erhöhen oder zu ändern, gebührt der geistlichen Regierungs-Deputation m), und wenn Geistliche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sondern eigenmächtig mehr fordern, so sollen dieselben deshalb fiskalisch um das Doppelte bis Zehnfache bestraft werden n).

---

c) Bekanntmachung v. 15. März 1828. Mersch. Amtsbl. S. 97.
d) Dergl. v. 11. Juni 1828. Ebenb. S. 194.
e) A. L. R. a. a. O. §. 432.
f) Ebend. §. 433.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. §. 434. u. Reskr. v. 5. Febr. 1798. Stengel VIII. S. 120.
i) A. L. R. a. a. O. §. 424.
k) Ebend. §. 423.
l) Min. Verordn. v. 11. Sept. 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 28.
m) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 f. Gesetzsamml. S. 260.
n) A. L. R. a. a. O. §. 426. u. II. 20. §. 502.

7) Durch Dispensationen werden die Stolgebühren der Geistlichen nie verkürzt o).

Endlich kann 8) die Abschaffung einer eingeführten Art der Stolgebühren, z. B. des Beichtgeldes, nur gegen eine vollständige Entschädigung des Geistlichen erfolgen p).

§. 72.

Von der Eintreibung der Abgaben an die Geistlichen.

Daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, den Zehnten zu entrichten, und über den Umfang des Zehntenrechts, im Wege des ordentlichen Prozesses, vor dem Richter dessen, der Verklagter in der Sache ist, zu erörtern sind, ist schon oben (§. 62) gesagt worden. Wenn jedoch in einer Provinz, oder in einem Orte, der Zehnte allgemein hergebracht ist, so wird nur dann ein Prozeß darüber zugelassen, wenn Jemand aus besondern Gründen eine Befreiung davon behauptet, oder in der Bestimmung seines Antheils über eine ungebührliche Belastung Klage führt q). Nichts desto weniger muß aber derjenige, welcher sich über eine Prägravation beschwert, so wie der, welcher eine besondere Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Befreiung sich befindet, den von ihm geforderten Zehnten, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechtes, entrichten r); auch hat, wenn er im ersten Urthel zur Leistung des Zehnten verurtheilt worden ist, seine dagegen eingewendete Appellation keine aufschiebende Kraft, sondern gilt als ein Interimistikum, welches, ungeachtet der Berufung an den höhern Richter, in Vollziehung zu setzen ist, weil der Zehnte zu dem Unterhalte des Geistlichen gehört s); und die Verbindlichkeit, den Zehnten zu entrichten, dauert auch bis zum Revisionsurthel fort, wenn gleich das erste

---

o) Verordn. v. 27. Januar 1817. Merseb. Amtsbl. S. 114.

p) Dergl. v. 5. Juni 1817. Ebend. S. 333.

q) A. L. R. II. 14. §§. 78 u. 79. u. Min. Verordn. v. 9. Febr. 1820. u. 31. März 1822. v. Kamptz J. B. XIV. 183. u. XIX. S. 305.

r) A. L. R. a. a. O. §. 80.

s) Ger. Ordn. I. 14. §. 6. N. 1 u. 2.

Urthel in der Appellationsinstanz abgeändert worden sein sollte [t]).

Bei rückständigen Stolgebühren enthält übrigens der Schuldner, auf das vom Geistlichen eingereichte Festsetzungsdekret derselben, sofort eine Auflage zur Bezahlung binnen einer gewissen Frist, unter Androhung der Exekution, welche nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres erfolgt, und wogegen sich der Schuldner nur mit den in allen Exekutionsfällen zulässigen Einwendungen [u]) schützen kann [v]).

§. 73.

Von dem Vorzugsrechte, welches die Amtseinkünfte der Geistlichen bei Konkursen genießen.

Bei Konkursen genießen die Amtseinkünfte der Geistlichen folgende besondere Vorrechte:

1) Die von den zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken an Kirchen und Geistliche zu entrichtenden Zehnten und Deputate werden, in so weit deren Zahlungstermin nach Eröffnung des Konkurses eintritt, aus den Einkünften des Grundstücks fortwährend entrichtet, der Empfänger hat nicht nöthig, sich deshalb in den Konkurs einzulassen und dabei zu melden [w]), und diese Leistungen werden von der Immobiliarmasse berichtigt, ehe deren jährliche Vertheilung unter die Realgläubiger erfolgt [x]).

2) Rückstände dieser Leistungen, welche nicht länger als 2 Jahre vor Ausbruch des Konkurses in Rest geblieben sind, oder weshalb vorher geklaget und der Prozeß bis zum Konkurse fortgesetzt worden ist, gehören in die zweite [y]), ältere Rückstände aber in die vierte Klasse [z]); jedoch nur in dem Falle, wenn sie nach der Observanz allen in dem Kreise oder Orte gelegenen Grundstücken von derselben Klasse ge-

---

t) Ger. Ordn. Anhangs §. 112.
u) Ebend. I. 24. §. 36. u. Anhangs §. 152.
v) Min. Verordn. v. 11. Sept. 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 28.
w) Ger. Ordn. I. 50. §. 270.
x) Ebend. §. 496.
y) Ebend. §. 357. u. A. L. R. II. 11. §. 229.
z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 405.

mein, und nicht blos aus Kontrakten, Erbrezessen, Testamenten, oder einem andern besondern Titel entstanden sind: denn in dem letztern Falle kommen sie erst in der fünften Klasse in Ansatz [a]).

In der zweiten Klasse werden 3) auch die Begräbnißkosten des Gemeinschuldners befriedigt, wenn derselbe vor Eröffnung des Konkurses verstorben ist; jedoch gilt dieses nur von den eigentlichen und nothwendigen Begräbnißkosten, nicht aber von den Gebühren für Leichenpredigten, Parentationen oder Abdankungen [b]), und diese letztern Kosten gehören vielmehr erst in die siebente Klasse [c]).

IX. Kapitel.

Von den allgemeinen Pflichten der Geistlichen.

§. 74.

Von den Pflichten der Geistlichen im gemeinen Leben.

Die Würde des geistlichen Standes bringt es schon mit sich, daß die Geistlichen in allen Stücken eines untadelhaften Lebenswandels sich befleißigen müssen. Dieses ist aber auch noch besonders in den Gesetzen ausgesprochen [d]), und zugleich ihr Verhalten in einzelnen Fällen vorgeschrieben worden.

Ein Geistlicher soll nämlich 1) auch in gleichgültigen Dingen jede Gelegenheit zum Anstoße für die Gemeine sorgfältig vermeiden [e]). Hieraus läßt sich die Frage: ob Tanzen, Spielen, die Jagd und der Besuch des Theaters einem Geistlichen erlaubt sei? leicht beantworten, und man erkennt: daß es bei diesen Dingen lediglich darauf ankommt, in wie-

---

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 358. u. A. L. R. a. a. O. §. 232.
b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 362.
c) Ebend. §. 483.
d) A. L. R. II. 11. §. 67.
e) Ebend. §. 68.

fern der Geistliche durch sie seiner Gemeine einen Anstoß giebt. Denn obgleich das kanonische f) und römische Recht g) den Geistlichen die Jagd und den Besuch des Schauspiels ausdrücklich verbieten, so kann doch, wenn ein Geistlicher dann und wann auf den ihm gehörigen Reviere oder mit Bewilligung des Revierberechtigten ein jagdbares Thier schießt, oder einen in einer Privatgesellschaft aufgeführten Schauspiele beiwohnt, dieses eben so wenig für etwas Anstößiges angesehen werden, als sein Verbleiben in einer Gesellschaft, wo getanzt und gespielt wird, oder seine gelegentliche Theilnahme am Tanze und Spiele. Vielmehr zieht sich ein Geistlicher, welcher die gedachten Vergnügungen in seiner Gegenwart nicht dulden will, den Vorwurf, ein Freudenstörer zu seyn, zu, wodurch seine Würde nichts gewinnt, wohl aber er die Liebe seiner Kirchkinder leicht verscherzt, die er sich doch zu erwerben und zu erhalten suchen soll h).

Ferner dürfen Geistliche i) weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebenden Familienglieder, Kaufmannschaft und bürgerliche Gewerbe k), oder irgend ein sie bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten hinderndes Nebengeschäft, z. B. Landwirthschaft, die Errichtung einer Erziehungsanstalt, das Unternehmen einer Leihbibliothek, treiben l), und wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke als Diensteinkommen angewiesen ist, so können sie zwar dieselben selbst bewirthschaften, und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen m), außerdem aber ist es ihnen nicht erlaubt, sich mit der Landwirthschaft zu beschäftigen n).

---

f) cap. 1 et 2. X. decler. ven. und Clement. I. §. porro.

g) l. 17. et auth. „interdicimus“ Cod. de episc. et cler. et Non. 128. cap. 10.

h) A. L. R. a. a. O. §. 70.

i) Ebend. §. 93.

k) Ebend. §. 95.

l) Ebend. §. 94.

m) Ebend. §. 95.

Eben so sind 3) Geistliche verbunden, zur Uebernahme einer mit Vermögensverwaltung verknüpften Vormundschaft n) sich die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, nämlich bei Evangelischen des Konsistoriums und bei Katholischen ihres Bischofs o), auszuwirken p).

Hiernächst sollen Geistliche 4) aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familien-Angelegenheiten sich enthalten q), und vielmehr blos durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen r).

Ueberhaupt sollen Geistliche 5) ihren Kirchkindern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorangehen s), und derjenige Geistliche, welcher Verbitterungen zwischen seiner und einer andern Religionspartei zu erregen sucht, wird nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch nach Verhältniß des veranlaßten Exzesses mit vierwöchentlichem oder sechsmonatlichem Gefängnisse belegt t).

Endlich müssen Geistliche 6) auch für ein stilles und sittsames Betragen der zu ihrer Familie gehörigen und in ihrem Hause wohnenden Personen sorgen u).

§. 75.

Von den Pflichten der Geistlichen als Religionslehrer.

Unter den Amtspflichten der Geistlichen steht das Geschäft der Belehrung und Berathung der Gemeine oben an. Es ist daher diese Pflicht der Belehrung nicht blos auf die

---

n) Denn zur Uebernahme einer Vormundschaft ohne Vermögensverwaltung bedarf kein Staatsdiener der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde. A. L. R. II. 18. §. 163.

o) Min. Verordn. v. 14. Aug. 1818. v. Kamptz J. B. XII. S. 7.

p) Dergleichen v. 11. April 1818. Ebend. XI. S. 198.

q) A. L. R. a. a. O. §. 69.

r) Ebend. §. 79.

s) Ebend. §. 71.

t) Ebend. II. 20. §. 227.

u) Ebend. II. 11. §. 72.

Kirche eingeschränkt, sondern sie liegt den Geistlichen auch bei allen und jeden Angelegenheiten der ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeine ob v); und nicht allein bei ihren Amtsverrichtungen muß die moralische Besserung ihrer Kirchkinder ihr Hauptaugenmerk seyn, sondern sie sind auch zu Privatvermahnungen derselben berechtiget und verbunden w). Uebrigens aber haben sie folgende Regeln zu beobachten:

1) In ihren Vorträgen und beim öffentlichen Unterrichte dürfen sie nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht x); ob sie aber, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt lediglich ihrem Gewissen überlassen y).

Wenn sie 2) einem Mitgliede der meine seine Vergehungen vorhalten, so muß dieses mit Bescheidenheit und Sanftmuth z) und im Geheim geschehen a). Sie sind hierbei nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben b), und dergleichen Privatvorhaltung kann niemals als eine Injurie angesehen werden c).

Eben so gelten auch 3) Schilderungen der in der Gemeine herrschenden Laster auf der Kanzel für keine Anzüglichkeit d), aber sie arten darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden e); das Letztere müssen also die Prediger sorgfältig vermeiden f).

Was 4) dem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der Amtsverschwiegenheit eröffnet worden ist, das muß

---

v) A. L. R. a. a. O. §. 75.
w) Ebend. §§. 76 u. 320.
x) Ebend. §. 73.
y) Ebend. §. 74.
z) Ebend. §. 76.
a) Ebend. §. 77.
b) Ebendaselbst.
c) Ebend. §. 78 u. II. 20. §. 557.
d) Ebend. II. 11. §. 84.
e) Ebend. §. 85.
f) Ebend. §. 83.

er, selbst wenn die Offenbarung desselben zur Ausmittelung des größten und schwersten begangenen Verbrechens dienen sollte, geheim halten g), nie kann er zum gerichtlichen Zeugnisse über solche Eröffnungen aufgefordert werden h), und sein freiwillig hierüber abgelegtes Zeugniß hat keinen Werth, weil er dadurch eine Amtspflicht verletzt, mithin gewissermaßen meineidig wird i). Nur in sofern, als durch die Bekanntwerdung einer dem Geistlichen anvertrauten Eröffnung eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, ein Verbrechen zu verhindern, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens zuvorzukommen ist, liegt dem Geistlichen ob, der Obrigkeit von dem ihm Anvertrauten Nachricht zu geben k).

Ferner darf 5) kein Geistlicher ein Mitglied der Gemeine eigenmächtig von der Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen l), sondern wenn er Bedenken findet, Jemanden, besonders junge Leute, zum Abendmahle zuzulassen, so muß er dieses Bedenken mit Schonung eröffnen m), und dafern der Zurückgewiesene dennoch auf der Zulassung besteht, den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, den geistlichen Obern zur Entscheidung vorlegen n). Nur in besondern Fällen, wenn z. B. Jemand einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in einer anstößigen ärgerlichen Kleidung, oder in einem Zustande beiwohnen will, wo er der Gemeine einen Anstoß und ein Aergerniß geben würde, steht es dem Geistlichen frei, einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der geistlichen Obern, zurückzuweisen o).

---

g) A. L. R. II. 11. §. 80. Ger. Ordn. I. 10. §. 180. u. Krim. Ordn. §. 313.

h) A. L. R. II. 11. §. 81.

i) Ger. Ordn. I. 10. §§. 227. N. 6. Krim. Ordn. §. 356. N. 6.

k) A. L. R. a. a. O. §. 82.

l) Ebend. §. 86.

m) Ebend. §. 87.

n) Ebend. §§. 88 u. 90.

o) Ebend. §. 89.

Im Gegentheile darf aber auch 6) kein Geistlicher ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente weder durch äußern p) noch innern Zwang q), z. B. durch die Drohung, ihm nach seinem Tode das ehrliche Begräbniß zu versagen, oder ihm keine Leichenrede zu halten, — nöthigen, oder sich bei Jemandem zu Haus- und Krankenbesuchen, gegen dessen erklärte Abneigung, aufdringen r), — oder getrennte Eheleute zur Wiedervereinigung, und Personen von verschiedenem Geschlechte, welche beisammen leben, zur Trauung zwingen; denn das Erstere ist selbst die Polizeibehörde des Orts zu thun nicht befugt s), und das Letztere kann nur von ihr t), nicht aber von einer andern und selbst nicht von der Kirchenpolizei-Behörde geschehen u).

Nächstdem sind die Geistlichen 7) schuldig dafür zu sorgen, daß die Kirchenvorsteher in Ansehung der Erhaltung des Vermögens und der Gebäude der Kirche nichts verabsäumen v), und hiervon eine Anzeige an ihre geistliche Behörde zu erstatten w).

Auch der Unterricht in den Schulen macht 8) einen Gegenstand der Fürsorge der Prediger aus, daher stehen die Schulen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, sie sind schuldig, dieselben oft zu besuchen, und für den Unterricht darin mit zu wirken x).

In allen diesen Hinsichten müssen 9) die Geistlichen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine selbst bei einer drohenden Gefahr eigenmächtig nicht verlassen y). Wenn sie aber zu ver-

---

p) A. L. R. a. a. O. §. 91.
q) Ebend. §§. 4 u. 45.
r) Ebend. §. 92.
s) Ebend. II. 1. §. 686. u. Min. Verordn. v. 13. Dez. 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 227.
t) Reskr. v. 27. Okt. 1810. Matthis X. S. 1.
u) Dergleichen v. 24. Juni 1799. Stengel IX. S. 147.
v) A. L. R. II. 11. §. 321.
w) Ebend. §. 322.
x) Ebend. II. 12. §. 49.
y) Ebend. II. 11. §. 412.

reisen genöthiget sind, so kann dieses nur mit Vorwissen des Superintendenten oder Erzpriesters geschehen z). Diese aber sind, dafern die Zeit der Abwesenheit mehr als einen Sonntag in sich begreift, die Genehmigung der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen oder des Bischofs dazu einzuholen verbunden a), und es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Gemeine während der Abwesenheit des Geistlichen nicht leide b).

Daß endlich 10) der Geistliche mit dem in der Matrikel oder nach dem Herkommen bestimmten Stolgebühren sich begnügen muß, und dieselben eigenmächtig nicht erhöhen dürfe c), ist bereits oben (§. 71) bemerkt worden.

§. 76.

Von der den Geistlichen obliegenden Belehrung der Gemeine in den Landesgesetzen.

Diejenigen, welche in den neuern Zeiten von den Geistlichen Kenntnisse in beinahe allen Künsten und Wissenschaften, und in deren Ausübung verlangt haben, sind offenbar zu weit gegangen; aber das Verhältniß eines Geistlichen gegen seine Gemeine, besonders auf dem Lande, bringt es doch mit sich, daß derselbe auch für die Belehrung seiner Kirchkinder in den Landesgesetzen sorge, und wenigstens über das, was sie in den gewöhnlichen Vorfällen des täglichen Lebens nach den Gesetzen zu beobachten haben, ihnen einen allgemeinen Rath zu geben im Stande sei d).

---

z) A. L. R. II. 11. §. 414.

a) Ebend. §. 415. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18b. Gesetzsamml. S. 259. u. Min. Verordn. v. 24. Juni 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 283.

b) A. L. R. II. 11. §. 416.

c) Ebend. §. 426. u. II. 20. §. 502.

d) Der im Jahre 1792 erschienene Unterricht über die Gesetze für die Einwohner des preuß. Staats von Suarez und Goßler ist in dieser Hinsicht den Geistlichen empfohlen worden.

Auch sind die Geistlichen angewiesen, alle neu erschienene Gesetze ihren Kirchkindern, besonders bei Katechisationen, zu erklären, zu erläutern und deutlich zu machen e).

Zu diesem Ende wird 1) die Gesetzsammlung bei jeder Ephorie gehalten, und der Superintendent oder Erzpriester ist jedes Stück davon den unter ihm stehenden Geistlichen mitzutheilen verbunden f).

Ferner wird 2) das für jede Provinz bestimmte Amtsblatt allen Geistlichen unentgeldlich geliefert g). Die Geistlichen aber müssen für die Abholung der einzelnen Stücke des Amtsblatts vom nächsten Postamte, und für die richtige Aufbewahrung derselben sorgen, indem sie zum Inventarium eines jeden Geistlichen gehören, und ein bei Gelegenheit der Kirchenvisitation wahrgenommener Mangel, selbst nur eines einzigen Stücks, den doppelten Ersatz des Preises des ganzen Jahrgangs nach sich zieht h).

Außerdem sollen 3) die Geistlichen eine Pfarrregistrande halten, und darin alle ihnen, durch das Amtsblatt oder besondere Missiven, mitgetheilten Verfügungen ihrer Vorgesetzten, wenigstens ihrem Inhalte nach, mit Angabe des Datums und der Jahrzahl, einschreiben und aufbewahren i).

§. 77.

Von der Mitwirkung der Geistlichen bei Testamenten.

Bekanntlich können Testamente auf dem Lande, wenn Gefahr im Verzuge und die ordentliche Obrigkeit nicht schnell genug zu erlangen ist, von den Dorfgerichten errichtet werden k), wobei der Pfarrer die Stelle des Protokollführers, in Ermangelung eines Gerichtsschreibers, Justizkom-

---

e) Verordn. v. 20. Aug. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 339.

f) Vergleiche §. 21 dieser Schrift.

g) Verordn. v. 28. März 1811. §. 8. Gesetzsamml. S. 167. u. v. 22. Febr. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 168.

h) Die in der vorigen Note angeführte Verordnung v. 28. März 1811. §. 9.

i) Verordn. v. 12. Aug. 1826. Merseb. Amtsblatt S. 265.

k) A. L. R. I. 12. §. 93.

missars oder Notars, vertritt l). Der Pfarrer muß also wissen, was zu einem solchen letzten Willen erfordert wird: daß nämlich der Dorfschulze nebst zwei Schöppen m), entweder aus dem Orte oder aus der Nachbarschaft n), dabei zugezogen, — der Gemüthszustand des Testirers vor der Aufnahme seines letzten Willens gehörig untersucht, und der Befund im Protokolle vermerkt o), — der letzte Wille genau nach der Angabe des Testirers abgefaßt p) — das Protokoll ihm vorgelesen q) und von ihm r), oder, dafern er nicht schreiben kann, von zwei besonders zugezogenen glaubwürdigen Männern s), unterschrieben — und wenn er ein schriftliches Testament übergiebt „ob er es eigenhändig unterschrieben habe?" befragt t), — hierauf aber der Testamentsaufsatz, nebst dem Protokolle, ohne Zeitverlust an den ordentlichen Richter des Orts befördert werden muß u).

Außerdem ist aber auch bei den gerichtlichen Testamenten der Wenden, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der wendische Prediger zuzuziehen, er vertritt die Stelle des einen Dollmetschers, der in wendischer Sprache ausgesprochene letzte Wille wird, nach seiner Angabe, in deutscher Sprache niedergeschrieben, und die Vorlesung erfolgt von ihm in wendischer Sprache v).

---

1) A. L. R. I. 12. §. 94.

m) Ebend. II. 7. §. 79. Ein Gerichtsschöppe ist nicht hinreichend. Reskr. v. 29. April 1805. Matthis I. S. 149.

n) Denn die Gerichtspersonen müssen vorher verpflichtet seyn. A. L. R. I. 12. §. 84. u. II. 7. §. 73.

o) A. L. R. I. 12. §§. 145 u. 146.

p) Ebend. §. 104. u. Ger. Ordn. I. 25. §. 63. u. II. 2. §. 43.

q) Ger. Ordn. II. 2. §. 44.

r) Ebend. §. 45. u. A. L. R. I. 12. §. 105.

s) A. L. R. a. a. O. §. 115.

t) Ebend. §. 102.

u) Ebend. §. 95. u. II. 7. §. 83.

v) Ger. Ordn. Anhangs §. 422.

§. 78.

Von der Mitwirkung der Geistlichen bei Beobachtung der Stempelgesetze.

In Ansehung der Stempelgesetze liegt den Geistlichen eine doppelte Pflicht ob.

Sie sind nämlich 1) verbunden, im Anfange der Monate März, Juni, September und Dezember eine vollständige Liste der in ihrem Kirchspiele verstorbenen Personen bei der Gerichtsobrigkeit zum Behuf des Erbschaftsstempels, einzureichen, und das Versäumniß dieser Pflicht wird mit einer Geldbuße von 10 Thalern geahndet w).

Sodann aber haben sie auch 2) bei den von ihnen auszustellenden Zeugnissen die Stempelgesetze genau zu beobachten, und zwar muß in der Regel zu jedem Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheine ein Stempel von 15 Sgr. genommen x), oder doch längstens binnen 14 Tagen, in ganzen mit Bezeichnung dieser Bestimmung kassirten Stempelbogen, dazu nachgetragen werden y). Den Ersatz verdorbener Stempelbogen erhalten sie aber gegenwärtig nur dann, wenn ihr Schaden 1 Thaler und darüber beträgt z).

Uebrigens sind folgende kirchliche und vom Pfarrer ausgestellte Zeugnisse stempelfrei:

1) Diejenigen, welche blos deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und Pensionen gelange a), z. B. Lebenszeugnisse der Pensionisten b), oder welche nur das Gemeinwohl betreffen c);

2) Zeugnisse für Arme d);

---

w) Instruktion v. 5. Sept. 1811. Art. III. §. 28. Gesetzsamml. S. 329.

x) Gesetz v. 7. März 1822 im Tarife bei diesen Worten. Gesetzsamml. S. 74 u. 86.

y) Ebend. §. 12.

z) Ebend. §. 39.

a) Ebend. im Tarife beim Worte: Atteste.

b) Ebendaselbst.

c) Noch daselbst.

d) Ebend. §. 3 b.

3) Zeugnisse über das Alter eines jungen Menschen zum Behufe seiner Zulassung zur Konfirmation e);

4) Proklamationsatteste, oder sogenannte Ledigkeitszeugnisse f);

5) Bescheinigungen über bezahlte Stolgebühren zum Behufe einer auswärtigen Trauung g);

6) Taufzeugnisse für Kantonisten zum Behufe der Kantonrevisionen h);

7) Atteste über unverdächtiges Vieh i);

8) Alle Tauf-, Trau- und Todtenscheine zum Einkaufe in die Witwenkassen, oder zum Empfange des Witwengehalts daraus k).

Es muß aber jederzeit auf dem stempelfreien Zeugnisse, zu welchem Behufe es ausgestellt worden, bemerkt werden l).

§. 79.

Vom Verhalten der Geistlichen bei Vermahnungen uneiniger Eheleute.

Ehesachen der Evangelischen gehören, wie schon gedacht (§. 21), im Preußischen vor die ordentlichen Gerichtshöfe; weil es aber in vielen Fällen von Nutzen seyn kann, wenn dem uneinigen Ehepaare die religiösen und moralischen Gründe zur Aussöhnung recht dringend an das Herz gelegt werden, so schreiben die Gesetze vor, daß in solchen Fällen der Eherichter entweder bei dem Versuch der Sühne vor Gericht einen Geistlichen zuziehe m), oder die Parteien vor allen Dingen, noch ehe er auf die Ehescheidungsklage verfügt, an einen Geistlichen, wozu gewöhnlich der Beichtvater

---

e) Gesetz v. 7. März 1822 beim Worte: Atteste.

f) Ebendaselbst.

g) Ebend. §. 3 d.

h) Ebend. §. 3 e.

i) Deklaration v. 5. Sept. 1811. Gesetzsamml. S. 324.

k) Reglement v. 28. Dez. 1775. §. 15. u. das in der Note e. angeführte Gesetz §. 3 i.

l) Das in der Note e. angeführte Gesetz v. 7. März 1822 beim Worte: Atteste.

m) Ger. Ordn. I. 40. §. 24.

und Seelsorger des Ehepaars genommen wird, verweise n). Das Letztere ist unstreitig besser, als das Erstere, weil bei dem gerichtlichen Verhöre schon die Beschuldigungen, die ein Ehegatte dem Andern macht, zur Sprache kommen, hierdurch aber bei dem Verklagten eine der beabsichtigten Aussöhnung entgegenstehende Bitterkeit erregt wird o).

Wie der Geistliche die ihm aufgetragene Vermahnung uneiniger Eheleute einzurichten hat, davon kann hier nicht die Rede sein, da dieses in eine homiletische Abhandlung gehört, und die individuellen Verhältnisse des Ehepaars die demselben vorzuhaltenden Gründe an die Hand geben müssen. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen hier darüber sagen:

1) Muß der Geistliche die eigentliche Veranlassung des Ehezwistes in Erfahrung zu bringen suchen; und wenn er findet, daß Jemand vorhanden ist, welcher durch Verhetzung, Zwischenträgereien und andere unerlaubte Mittel, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufregt, so kann er dem Ehepaare, um dessen Aussöhnung zu befördern, die Versicherung geben, daß ein solcher Ehestörer deshalb zur Verantwortung gezogen, und nachdrücklich werde bestraft werden; denn dieses bringen die Rechte mit sich p).

2) Wird der Geistliche wohl thun, wenn er sich die gesetzlichen Ehescheidungsgründe, eben so wie die rechtlichen Folgen der Scheidung, besonders in dem Falle, wenn der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt wird, bekannt macht, damit er dem Ehepaare eine recht zweckmäßige Vorhaltung über die Folgen der Scheidung thun, und ihnen, ob die Scheidung unter den vorwaltenden Umständen zu erlangen sein werde, vorhersagen kann q).

Findet der Geistliche 3), daß der eine Ehegatte die Scheidung aus Gründen verlangt, die eine seinem Leben oder seiner Gesundheit drohende Gefahr enthalten, so darf

---

n) Ger. Ordn. I. 40. §. 26. u. Anhang §. 289.

o) Min. Verordn. v. 25. Febr. 1812. v. Kamptz J. B. I. S. 36. und die Abhandlung in Matthis XI. S. 92.

p) Ger. Ordn. I. 40. §. 30.

q) Beides, die Gründe und die Folgen der Ehescheidung sind im A. Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 670 flgde. zu finden.

er sowohl vernünftiger als rechtlicher Weise die Fortsetzung der Ehe nicht anrathen [r]), sondern muß sich vielmehr blos darauf beschränken, den unschuldigen Theil zu trösten, und demselben die Maaßregeln, wie er sich in seiner unglücklichen Lage zu verhalten hat, an die Hand zu geben.

Endlich ist auch 4) dem Geistlichen zu empfehlen, sowohl die gegenseitigen Aeußerungen des Ehepaars, als die von ihm demselben gemachten Vorhaltungen niederzuschreiben, und dieses Protokoll von Beiden unterzeichnen zu lassen: denn hierdurch wird er theils in den Stand gesetzt, ein recht vollständiges Zeugniß über den Erfolg seiner Bemühungen zu verfertigen, und bei dem Eherichter einzureichen; theils aber hat er auch, wenn die Zwistigkeiten, der erfolgten Aussöhnung ungeachtet, unter den Eheleuten fortdauern, oder neue entstehen, ein festes Anhalten, um zu wissen, ob eine nochmalige Vermahnung des Ehepaars rathsam, und wie solche einzurichten ist.

Für eine solche Vermahnung eines Ehepaars kann 5) der Geistliche einen Gulden bis zwei Thaler, nach Verschiedenheit des Ranges und des Vermögens der Eheleute, fordern [s]), und der Ehemann ist stets diese Gebühren dem Geistlichen zu bezahlen schuldig, auch wenn er nicht der Kläger, sondern der Verklagte sein sollte [t]).

6) Zu der vom Pfarrer über den Erfolg seiner Bemühungen bei dem Richter einzureichenden Anzeige wird ein Stempel von 15 Sgr. wie zu Atteſten erfordert [u]).

Uebrigens ist zwar 7) der vom Gerichte zu der gedachten Vermahnung aufgeforderte Geistliche das Ehepaar unmittelbar vor sich zu laden berechtigt, er darf aber dem ausbleibenden Theile keine Nachtheile deshalb androhen, sondern die Vermahnung fällt weg, sobald die Eheleute nicht zusam-

---

r) A. L. R. II. 1. §. 724.

s) Gebührentaxe v. J. 1815. beim Worte: Sühne. Gesetzsamml. Anhang S. 24.

t) A. L. R. II. 1. §. 726. Min. Verordn. v. 20. Sept. 1817. v. Kamptz J. B. X. S. 228.

u) Gesetz v. 7. März 1822. im Tarife beim Worte: Prozeß.

men zu bringen sind v), und der Geistliche hat nach Verfluß des Terminstages blos dem Gerichte hiervon Nachricht zu geben.

§. 80.

Von dem Verhalten der Geistlichen bei Vermahnungen der Schwörenden.

Sowohl in Civil- w) als Kriminalsachen x) kommt der Fall vor, daß ein Geistlicher bei Eidesleistungen zugezogen, und ihm die Vermahnung des Schwörenden übertragen wird.

Wie eine solche Vermahnung einzurichten sei, müssen die jedesmaligen Umstände den Geistlichen lehren, im Allgemeinen sind jedoch hierbei folgende Regeln zu empfehlen:

1) Der Geistliche lasse sich die Akten mittheilen, um alle Umstände bei der Sache gehörig kennen zu lernen, damit er die etwa bei dem Schwörenden entstehenden falschen Begriffe von der Sache berichtigen kann.

2) Suche er über die Gesinnungen und äußern und innern Verhältnisse des Schwörenden genaue Kenntniß zu erlangen, um seine Vermahnungen hiernach, so daß sie recht eindringlich werden, einrichten zu können.

3) Dringe er darauf, daß er mit dem Richter, der Gegenpartei des Schwörenden, und den Assistenten beider Theile allein bei der Verwarnung gegenwärtig sei, und daß alle übrige Zuschauer entfernt werden.

4) Hüte er sich in seiner Warnung die Idee, daß Gott in dem Eide zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit angerufen werde, aufzustellen, weil dieser Satz leicht mißverstanden werden kann; dagegen halte er dem Schwörenden die Folgen und Strafen des Meineides, und daß derselbe leicht an den Tag kommen könne, recht lebhaft vor, und suche den möglichen unrichtigen und eigenmächtigen Auslegungen der Eidesformel zu begegnen.

Endlich vermeide er 5) die Aeußerung, daß der Schwörende nicht schwören solle und könne, sondern er bestärke

---

v) Ger. Ordn. I. 40. §. 28.
w) Ebend. I. 10. §. 369.
x) Krim. Ordn. §. 339.

denselben vielmehr in dem Vorsatze zu schwören, wenn das, was er behauptet, Wahrheit ist y).

Für seine Bemühungen im Schwörungstermine erhält der Geistliche die nämlichen Gebühren wie bei der Vermahnung uneiniger Eheleute, außerdem aber, wenn er deshalb reisen muß, anderthalben Thaler tägliche Diäten, — Extrapostgeld für 3 Pferde hin und zurück, 15 Sgr. für Wagenmiethe, 5 Sgr. auf die Meile zum Trinkgelde, und 7 Sgr. 6 Pf. sogenanntes Stationsgeld zu kleinen Ausgaben auf jeder Station von 2 Meilen z).

§. 81.

Vom Verhalten der Geistlichen bei Besuchen der Gefangenen.

Der Besuch der Gefangenen ist ebenfalls eine Pflicht der Geistlichen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

In der Regel soll bei solchen Besuchen eine Gerichtsperson gegenwärtig sein, dieses hängt jedoch vom Ermessen des Richters ab a).

Der Geistliche kann durch solche Besuche viel Gutes stiften, hierzu ist es aber nöthig, daß er beim Richter und Gefangenwärter über die Gemüthsart des Gefangenen Erkundigung einziehe, daß er die, die Handlungen des Gefangenen enthaltenden Kriminalakten durchlese, daß er das Vertrauen des Gefangenen sich zu erwerben trachte, und daß er, wo möglich, mit jedem Gefangenen allein sich unterrede.

Weiter läßt sich über diesen Gegenstand hier nichts sagen, und der Geistliche muß selbst erwägen, wie oft sein Besuch bei dem Gefangenen nöthig ist, und wie er auf das Gemüth eines Jeden am heilsamsten einwirken kann. Daß er sich dem Gefangenen wider dessen Willen nicht aufdringen

---

y) Edikt v. 26. Okt. 1799. Ediktensamml. S. 2663. — und Leitfaden zu dem geistlichen Unterrichte über den Eid zum Gebrauche bei der pfarramtlichen Belehrung vor Ablegung der Eide, von Huber. Constanz 1822.

z) Regulativ v. 28. Febr. 1816. Gesetzsamml. S. 115.

a) Krim. Ordn. §§. 32 u. 33.

darf, und daß er sich enthalten muß, durch unziemliches Zureden, und durch die Zusicherung einer gänzlichen Straflosigkeit, oder einer gelindern Strafe, ihn zum Geständniß zu bewegen, liegt in der Natur der Sache, und ergiebt sich schon aus dem vorigen.

§. 82.

Von dem Verhalten der Geistlichen bei Vorbereitung der zum Tode Verurtheilten.

Auch hierbei sind die in vorigem §. angegebenen Regeln zu beobachten, und nur das Einzige ist noch besonders zu bemerken: daß gegenwärtig blos die dem katholischen und griechischen Lehrbegriffe zugethanen Missethäter von einem Geistlichen ihrer Konfession zum Richtplatze begleitet werden [b].

§. 83.

Von der Mitwirkung der Geistlichen bei der Ordnungsaufsicht.

Wegen der genauen Kenntniß, die die Geistlichen in der Regel von dem Zustande ihrer Kirchkinder haben, sind sie sehr schickliche Organe zur Beförderung und Erhaltung der Ordnungsaufsicht in ihrer Gemeine.

Zu diesem Ende haben sie die Verpflichtung

1) den Verfügungen der Landräthe und Kreisdirektoren, die auf Erhaltung der Ordnung in der Gemeine Bezug haben, überhaupt Folge zu leisten [c].

Wenn 2) Unordnungen in der Gemeine vorfallen, oder Personen beisammen leben, die sich nicht heirathen dürfen [d], so müssen sie, wenn ihre Ermahnungen nichts fruchten, eine Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten; eigenmächtige Vorkehrungen und Zwangsmittel sind ihnen hingegen nicht erlaubt [e].

---

b) Krim. Ordn. §. 545.
c) Edikt v. 30. Juli 1812. §. 43. Gesetzsamml. II. 150.
d) Reskr. v. 27. Okt. 1810. Matthis X. S. 1.
e) Dergl. v. 24. Juni 1799. Stengel IX. S. 147.

Stirbt 3) eine Person, welche Pension erhalten hat, so liegt ihnen ob, unverzüglich einen Todtenschein darüber auszufertigen, und ihn den Hinterbliebenen zur Einreichung bei der Behörde zuzustellen f).

Von jeder Taufe eines Juden hat 4) der Geistliche, der sie verrichtet, unaufgefordert eine Anzeige an den Superintendenten oder Erzpriester zu erstatten, damit diese sie am Schlusse des Jahres bei der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen oder dem Bischofe einreichen können g).

Endlich sind 5) die Landprediger auch befugt, aber nicht verpflichtet, an ihre Kirchkinder, wenn sie Gift einkaufen, oder Vieh, besonders Pferde, verkaufen wollen, Atteste darüber, daß ihnen das Gift anvertraut werden könne h), und daß das zu verkaufende Stück Vieh das Eigenthum des Verkäufers sei i), auszustellen. Dergleichen Atteste sind stempelfrei k) und die Giftscheine müssen die Versicherung, daß der Ueberbringer desselben ein sicherer Mann sei und wozu er des Giftes bedürfe l), die Zeugnisse zum Verkaufe eines Pferdes aber den Namen des Besitzers und desjenigen, durch den er das Pferd verkaufen läßt, — die Bezeichnung des Pferdes nach seiner Farbe und Größe, seinem Geschlechte und ungefähren Alter, — den Ort und den Tag der Ausstellung, — und die Angabe, wie lange es zum Verkaufe gültig sein solle m), enthalten. Der Geistliche fertigt solche Zeugnisse unter dem Kirchensiegel aus, und kann 2 Sgr. 6 Pf. dafür verlangen n).

---

f) Verordn. v. 8. Dez. 1816. Mersеb. Amtsbl. S. 478.

g) Edikt v. 9. Juli 1788. Archiv I. S. 334. u. Mersеb. Amtsbl. 1817. S. 141.

h) Verordn. v. 10. Dez. 1800. Ediktensamml. S. 3247.

i) Dergl. v. 28. Sept. 1808. §. 12. Matthis VII. S. 8.

k) Gesetz v. 7. März 1822 beim Worte: Atteste. Gesetzsamml. S. 74. u. Deklaration v. 5. Sept. 1811. Ebend. S. 324.

l) Die in der Note h. angeführte Verordnung.

m) Die in der Note i. angeführte Verordnung §. 11.

n) Ebend. §. 12.

§. 84.

Von der ärztlichen Fürsorge der Geistlichen in ihrer Gemeine.

So wenig es zu billigen sein würde, wenn ein Geistlicher den Arzt machen wollte, so viel Gutes kann er doch stiften, wenn er seinen Kirchkindern in den gewöhnlichen Krankheitszufällen mit Rath beisteht, und sie insonderheit verhindert, abergläubische und gefährliche Mittel zu gebrauchen, oder an Afterärzte sich zu wenden.

Es gehört dieses gewissermaßen mit zu seiner Lehrpflicht, und es werden hierzu auch keine medizinischen Studien, sondern nur Erfahrung und Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers erfordert o).

Besonders ist aber den Geistlichen neuerlich zur Pflicht gemacht worden, die Ansteckung des so gefährlichen Scharlachfiebers, durch Abhaltung der damit befallenen Kinder vom Besuche öffentlicher Schulen, zu verhindern zu suchen p), und für die Verbreitung der so heilsamen Einimpfung der Schutzblattern mit zu wirken. Ja es ist ihnen sogar vergönnt, Kinder in ihrer Gemeine selbst zu vacciniren, wenn sie mit den Zeichen der ächten Schutzblattern, und dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt sind, den Impfstoff von einer der Impfungs-Anstalten zu Berlin, Magdeburg, Posen und Königsberg, wo er ihnen unentgeldlich mitgetheilt wird, nehmen, und im Uebrigen die Sache nicht zu einem Broderwerbe machen q). Durch Befolgung dieser, in den altpreußischen Staaten schon längst bestehenden Vorschrift, ist das Leben und die Gesundheit von unzähligen Menschen schon erhalten worden, und einige Geistliche haben sogar die auf die Verbreitung der Vaccination gesetzten Prämien erhalten.

---

o) Hierbei zu gebrauchende Schriften sind: Brauns Arzt in der Noth. Gotha 1818. — Westphals medizinisches Haus- und Hülfsbuch. Quedlinburg 1820. — Schreyers Handbuch der Pastoral-Medizin für christliche Seelsorger. Halle 1823.

p) Verordn. v. 1. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 469.

q) Dergl. v. 8. Jan. 1816. Merseb. Gouvernementsblatt S. 1237.

X. Kapitel.

Von den besondern Amtspflichten der Geistlichen beim Aufgebote, bei der Trauung, bei Taufen und bei Begräbnissen.

§. 85.

Vom Aufgebote.

Obgleich die Ehe bei den Evangelischen für kein Sakrament gilt, so gehört doch das Aufgebot und die Trauung zu den kirchlichen Handlungen und zu den Amtsverrichtungen der Geistlichen r).

Das Aufgebot geht bekanntlich vor der Trauung her s), und es findet keine gänzliche Dispensation davon statt t). Auch ist sogar bei geschiedenen Eheleuten, wenn sie sich in der Folge wieder ehelich verbinden wollen, ein neues Aufgebot nöthig u), und selbst dann, wenn nach dem Aufgebote die Trauung binnen 6 Wochen nicht erfolgt, muß das Aufgebot wiederholt, oder Verlängerung der Frist zur Trauung bei der geistlichen Regierungs-Deputation oder beim Bischofe gesucht werden v).

Nie zieht jedoch die Unterlassung des Aufgebots die Ungültigkeit der Ehe, sondern nur eine fiskalische Strafe des Ehepaars und des Geistlichen nach sich w). Auch kann, wenn die Trauung wegen Todesgefahr x), wegen einer schnellen, langwierigen oder gefährlichen Reise in Angelegenheiten des Staats y), oder wegen Ausmarsches des Militairs z), keinen Aufschub leidet, der Geistliche in den beiden ersten Fällen

---

r) Vergleiche die Schrift: Königlich preußische gesetzliche Vorschriften wegen des Aufgebots und der Trauung in der Kurmark für lutherische Prediger gesammelt und mit Anmerkungen begleitet vom Superintendenten Löwenroth. Berlin 1815.

s) A. L. R. II. 1. §. 138.

t) Reskr. v. 10. Dez. 1796. Stengel X. S. 173.

u) A. L. R. II. 1. §. 946.

v) Reskr. v. 22. Febr. 1804. Neues Archiv III. S. 292.

w) A. L. R. a. a. O. §§. 154 u. 155.

x) Ebend. §. 156.

y) Ebend. §. 157.

z) Militair-Kirchenreglement V. §. 31. Gesetzsamml. 1811. S. 184.

nach eigner Beurtheilung [a]), im letzten Falle aber nach eingeholter Erlaubniß des Kommandeurs [b]), das Aufgebot unterlassen, und die Trauung ohne dasselbe vollziehen.

Ferner besteht das Aufgebot in der öffentlichen Bekanntmachung der vorhabenden Heirath des Brautpaars von der Kanzel [c]) mit Angabe der Vor- und Zunamen beider Theile, ihres Vaters und ihres Standes [d]). Auch muß der Braut, wenn sie nicht eines außerehelichen unerlaubten Umgangs mit einer Mannsperson überführt ist, beim Aufgebote der Titel „Jungfer" beigelegt werden, und der Pfarrer, welcher dieses zu thun unterläßt, macht sich einer Injurie schuldig [e]). Nur bei einer Ehe zur linken Hand braucht das Aufgebot nicht mit Angabe des andern Theils zu geschehen [f]).

Eben so ist in der Regel ein an drei Sonntagen hintereinander erfolgtes Aufgebot nothwendig [g]). Jedoch kann das geistliche Departement das Aufgebot ein für alle Mal gestatten [h]), und bei Evangelischen die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen [i]), bei Katholischen aber der Bischof [k]) vom dritten Aufgebote dispensiren.

Uebrigens gelten bei dem Aufgebote folgende Grundsätze:

1) Es muß in der Parochie beider Verlobten [l]), in Ansehung solcher Personen aber, welche zu keiner Parochie gehören, — welches bei allen eventen, d. h. unter dem Obergerichte der Provinz stehenden Personen der Fall ist [m]), —

---

a) A. L. R. a. a. O. §. 156.
b) Das in der Note z. angeführte Militair-Kirchenreglement a. a. O.
c) A. L. R. a. a. O. §. 151.
d) Ebend. §. 150.
e) Matthis VIII. S. 54.
f) A. L. R. a. a. O. §. 856.
g) Ebend. §. 151.
h) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 10. Gesetzsamml. S. 236.
i) Ebendaselbst.
k) Min. Verordn. v. 31. März 1819. v. Kamptz Ann. III. S. 417.
l) A. L. R. II. 1. §. 139.
m) Ebend. II. 11. §§. 284 u. 285.

in der Pfarrkirche ihres Wohnorts n), und bei Militairs vom Militairprediger o) geschehen.

Wer 2) an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften, und also einen doppelten Wohnsitz hat p), der ist in den Kirchen beider Orte aufzubieten q), und wer den Wohnsitz seiner Aeltern verlassen hat, ohne einen andern zu wählen, der muß sich in der Parochie, wozu seine Aeltern gehört haben, aufbieten lassen r).

Eben so ist 3) derjenige, welcher sich noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte befindet, sowohl in der Kirche dieses Orts, als in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufzubieten s), und Gesinde braucht zwar, wenn es seit einem Jahre an einem Orte gedient hat, jetzt nicht mehr, wie ehemals t), am Orte seiner Herkunft sich aufbieten zu lassen u), wohl aber muß sein Aufgebot, in sofern es noch kein Jahr an dem Orte dient, auch da geschehen, wo es sich das letzte Jahr zuvor aufgehalten hat v).

4) Ein Fremder, der in hiesigen Landen getraut sein will, hat entweder das in seiner Heimath erfolgte Aufgebot, oder ein glaubhaftes, von einem Gerichte oder Notare ausgestelltes Zeugniß, daß daselbst kein Ehehinderniß gegen ihn bekannt sei, beizubringen w). Nur bei neuangekommenen Kolonisten x), und andern Eingewanderten, welche ihren

---

n) A. L. R. II. 11. §. 290. u. II. 1. §. 140. Mennonisten sind, da sie keine Kirchen, sondern nur Bethäuser haben, und zu den Evangelischen gehören, ebenfalls in der evangelischen Pfarrkirche, wohin ihr Wohnort eingepfarrt ist, sich aufbieten zu lassen verbunden. Verordn. v. 11. Mai 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 352.

o) Militair-Kirchenreglement IV. §. 2. Gesetzsamml. 1811. S. 177.

p) Ger. Ordn. I. 2. §. 15.

q) A. L. R. II. 11. §. 264.

r) Ebend. §. 262.

s) Ebend. II. 1. §. 141.

t) Ebend. §. 142.

u) Verordn. v. 16. März 1818. Gesetzsamml. S. 20.

v) Ebendaselbst.

w) A. L. R. II. 1. §§. 143 u. 144.

x) Ebend. Anhangs §. 68.

Wohnsitz in hiesigen Landen aufgeschlagen haben y), gnüget ein Eid über den letztern Umstand, den ihm der Geistliche selbst abnehmen kann z). Auch kommt solchen Falls die Zeit seines Aufenthalts in hiesigen Landen nicht in Betracht a).

Ueberhaupt ist 5) jeder Geistliche, bei dem sich eine Person zum Aufgebote meldet, verbunden, entweder das in gehöriger Form ausgefertigte Ehegelöbniß sich vorzeigen zu lassen, oder darüber, ob nicht etwa Ehehindernisse (§. 88) vorhanden sind, selbst Erkundigung einzuziehen b). Findet er hierbei ein Bedenken, so muß er bei dem Superintendenten oder Erzpriester, dieser aber bei der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen oder dem Bischofe deshalb anfragen c); das Aufgebot hat jedoch nichts desto weniger seinen Fortgang, nur die Trauung bleibt inzwischen ausgesetzt d).

6) Offiziere haben außer der Ledigkeit auch noch die Erlaubniß zur Heirath vom Könige e), andere Militairpersonen aber f), so wie königliche Civiloffizianten g), und Bergleute h), die Erlaubniß ihres vorgesetzten Chefs beizubringen. In Ansehung der Offiziere macht es hierbei keinen Unterschied, wenn sie zu aufgelösten Regimentern oder zur Landwehr gehören i). Hingegen bedürfen Unteroffiziere und Gemeine von aufgelösten Regimentern k), von der Kriegs-

---

y) Durch die Min. Verordn. v. 13. Febr. u. 24. April 1828. (Merseb. Amtsbl. S. 154) ist nämlich das, was der vorgedachte Anhangs §. 68 bestimmt, in der gedachten Art ausgedehnt worden.

z) Ebendaselbst.

a) A. L. R. Anhangs §. 69.

b) Ebend. II. 1. §. 146. u. II. 11. §. 440.

c) Ebend. II. 1. §. 147.

d) Ebend. §. 148.

e) Ebend. §. 34 u. §. 87 dieser Schrift.

f) Ebend. §. 35.

g) Ebend. Anhangs §. 70. u. §. 87 dieser Schrift.

h) Min. Verordn. v. 15. April 1817. v. Kamptz Ann. I. 2. S. 118.

i) Kabinetsordre v. 31. Aug. 1808. Matthis X. S. 289. u. dergl. v. 18. Okt. 1824. Gesetzsamml. S. 214.

k) Die in der vorigen Note angef. Kabinetsordre v. 31. Aug. 1808.

reserve l), und von der Landwehr außer aktivem Dienste m), so wie Kantonisten, welche noch nicht angeworben sind n), gar keines Trauscheins, und die vereideten bis zu ihrer Einstellung aber beurlaubten Rekruten haben den Konsens zu ihrer Heirath nicht vom Kommandeur ihres Regiments, sondern von dem Kommandeur des Landwehrbataillons, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zu suchen o). Wenn jedoch junge Männer, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge gethan haben, heirathen wollen, so muß ihnen vom Geistlichen bekannt gemacht werden: daß sie durch die Heirath keine Befreiung vom Kriegsdienste erlangen, daß sie in ihren Militairverhältnissen nichts destoweniger als unverheirathet werden behandelt werden, und daß sie weder für ihre Frau und Kinder Servis, und bei Veränderungen der Garnison deren Fortschaffung verlangen, noch nach ihrem Tode ihre Witwen und ihre Kinder auf irgend eine Unterstützung aus den Staatskassen Rechnung machen können p).

7) Ausländische Offiziere dürfen in hiesigen Landen ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements nicht aufgeboten und getraut werden q).

Nicht minder müssen 8) Personen, die schon verheirathet gewesen sind, ehe der Geistliche sie aufbietet, die durch den Tod oder richterlichen Ausspruch erfolgte Trennung der vorigen Ehe nachweisen r), und zu dem Ende entweder den Todtenschein des verstorbenen Ehegatten oder das die Todeserklärung desselben aussprechende Erkenntniß, oder das Ehescheidungsurthel zugleich mit dem Atteste, daß es rechtskräftig worden sei s), beibringen.

---

l) Verordn. v. 15. Mai 1816. Mersеb. Amtsbl. S. 84.
m) Ebendaselbst.
n) Dergl. v. 19. Jan. 1819. Mersеb. Amtsbl. S. 83.
o) Dergl. v. 27. Febr. 1825. Ebend. S. 105.
p) Dergl. v. 12. Mai 1822. Ebend. S. 198.
q) A. L. R. II. 11. §. 445.
r) Ebend. II. 1. §. 692.
s) Min. Verordn. v. 6. Januar 1821. v. Kamptz J. B. XVII. S. 253.

Zugleich ist aber auch der Geistliche, 9), wenn aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind, welche wegen ihres minderjährigeu Alters oder sonst ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können, ehe er die neue Ehe durch Proklamation und Trauung vollzieht, den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts zur anderweiten Heirath des Vaters oder der Mutter sich vorzeigen zu lassen, und dafern ein solcher Erlaubnißschein nicht beigebracht wird, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu erstatten, verbunden [t]).

Da 10) Witwen und geschiedene Frauen, wenn sie sich aus der vorhergehenden Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, vor ihrer Entbindung [u]), außer diesem Falle aber vor Abfluß von 9 Monaten, nach Trennung der vorigen Ehe, zu keiner zweiten schreiten dürfen [v]), oder wenigstens Dispensation suchen müssen [w]), dafern nicht die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, wo sogleich nach der Rechtskraft des Scheidungsurthels die anderweite Ehe von der Frau, so bald sie nur nicht schwanger ist, geschlossen werden kann [x]), ein Witwer aber wenigstens 6 Wochen nach dem Tode der Frau warten muß, ehe er wieder heirathet [y]), so liegt dem Geistlichen ebenfalls die Pflicht ob, auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Bekanntlich giebt es 11) gewisse Zeiten, in welchen kein Aufgebot und keine Trauung geschehen soll, die Geistlichen haben mithin auch hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. Es sind jedoch diese verbotenen Zeiten in den Provinzen, woraus der preußische Staat besteht, verschieden; denn in der hiesigen Provinz Sachsen dauert das gedachte Verbot

---

t) A. L. R. II. 1. §. 18. Anhangs §. 89. u. II. 18. §§. 947 flgde.
u) Ebend. §. 19.
v) Ebend. §. 20.
w) Ebend. §. 22 u. Anhangs §. 64.
x) Ebend. §. 21.
y) Ebend. §. 24. Ein geschiedener Mann kann hingegen gleich nach der Scheidung wieder heirathen. Ebend. §§. 25 u. 26.

während der ganzen Fasten und Adventszeit z), in andern Provinzen hingegen nur 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern a). Daß aber bei Evangelischen die geistliche Regierungs-Deputation und bei Katholischen der Bischof nichts desto weniger das Aufgebot und die Trauung binnen den erwähnten Zeiten gestatten kann, versteht sich von selbst b).

Endlich vertritt 12) die Stelle des Aufgebots bei Juden eine Bekanntmachung ihrer vorhabenden Verehelichung in der Synagoge c). Bei Personen aber, welche der griechischen Konfession zugethan sind, hat der sie trauende Geistliche — weil das Aufgebot nach den Gebräuchen dieser Konfession nicht eingeführt ist d), und die Vollziehung einer Ehe stets nach den Gebräuchen der Religion, wozu die Brautleute sich bekennen, geschehen soll e), — auf jede andere mögliche Art, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, sich zu überzeugen zu suchen, und hierüber ein obrigkeitliches Zeugniß zu fordern f).

§. 86.

Was zu einem gültigen Ehegelöbnisse erfordert wird.

Da, wie so eben gesagt worden ist, die Geistlichen die Verbindlichkeit haben, von denen, die sich zum Aufgebote bei ihnen melden, die Beibringung des Ehegelöbnisses zu verlangen, und die etwa eintretenden Ehehindernisse zu berücksichtigen, so ist es nothwendig, anzugeben, was zu einem gültigen Ehegelöbnisse erfordert wird, und in welchen Fällen ein Ehehinderniß eintritt.

Unter dem Ehegelöbnisse versteht man den Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander

---

z) Verordn. v. 30. Dez. 1816. Mersch. Amtsbl. 1817. S. 42.

a) Reskr. v. 14. Sept. 1797. Ediktensamml. S. 1347 u. Rabe IV. S. 248. Min. Verordn. v. 4. Mai 1817. v. Kamptz Annal. I. 2. S. 116.

b) Die in der Note z. angeführte Verordnung.

c) Edikt v. 11. März 1812. §. 25. Gesetzsamml. S. 20.

d) Altes Archiv I. S. 63.

e) A. L. R. II. 1. §. 137.

f) Ebend. §. 143.

künftig zu heirathen versprechen g). Ein solcher vorhergehender Vertrag ist zur Gültigkeit der Ehe zwar nicht nothwendig, sondern dieselbe kann auch ohne ihn erfolgen h); allein ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, ist ohne Ehegelöbniß nie vorhanden i), und andere Eheberedungen gelten blos als Unterhandlungen k), bei denen selbst der hinzukommende Beischlaf den Mangel des Ehegelöbnisses nicht ersetzt l).

1) Das Ehegelöbniß kann auf verschiedene Art geschlossen werden: entweder vor Gericht, oder vor einem Justiz-Kommissar und Notar m), und auf dem Lande vor den Dorfgerichtspersonen n), oder auch vor dem Geistlichen selbst, bei dem das Aufgebot bestellt wird; jedoch giebt der letztern Art des Ehegelöbnisses erst das wirkliche Aufgebot, wenn es auch nur ein oder zweimal geschehen ist o), seine vorgedachte rechtliche Kraft p).

Ist aber 2) der eine Theil blind oder taubstumm, so wird zu dem Ehegelöbnisse, wie bei allen Verträgen solcher Personen q), eine gerichtliche Aufnahme desselben erfordert, und in diesem Falle hat also das vor einem Notare oder vor Schulzen und Schöppen errichtete Gelöbniß keine Gültigkeit.

3) Bei der Aufnahme von Gelöbnissen vor Gericht bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nur dann, wenn zugleich eine die künftige Erbfolge bestimmende Ehestiftung errichtet wird r). Der Notar hingegen muß bei Gelöbnissen jederzeit einen andern Notar oder zwei Zeugen

---

g) A. L. R. II. 1. §. 75.
h) Ebend. §. 81.
i) Ebend. §. 82.
k) Ebend. §. 91.
l) Ebend. §. 93.
m) Ebend. §. 82.
n) Ebend. §. 83.
o) Ebend. Anh. §. 67.
p) Ebend. §. 92.
q) Ebend. I. 5. §. 171. u. Ger. Ordn. II. 1. §. 9.
r) Ger. Ordn. Anhangs §. 421.

zuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vornehmen, und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen [s]). Was aber die Gelöbnisse vor dem Schulzen und Schöppen betrifft, so ist die Gegenwart eines Gerichtsschreibers dabei nicht nothwendig, sondern Einer von ihnen selbst kann die Verhandlung zu Papiere bringen [t]).

4) Gerichten können für alle Geschäfte bei dem Gelöbnisse, mithin für die Aufnahme des Protokolls, für die beglaubte Abschrift desselben, oder für die ausgefertigte Urkunde, keine Gebühren in Ansatz bringen [u]), es müßte denn zugleich eine Ehestiftung errichtet worden seyn [v]). Notare aber sind die gewöhnlichen Gebühren für Aufnahme eines Kontrakts, für die beglaubte Abschrift, oder für Ausfertigung der Urkunde zu fordern berechtigt [w]); jedoch darf blos nach der vierten, und bei gemeinen Leuten nach der dritten Kolonne liquidirt werden [x]). Schulzen und Schöppen endlich ist ihre Bemühung überhaupt und zusammen mit 20 Sgr. bis 1 Thaler zu verlohnen [y]). Uebrigens gehören zu den Gebühren, wovon die Parteien bei gerichtlichen Gelöbnissen frei bleiben, nicht die Stempelgebühren, sondern es ist sowohl zu dem Protokolle, als zu der beglaubten Abschrift davon, oder zu der ausgefertigten Urkunde darüber ein Stempel von 15 Sgr. zu nehmen [z]).

5) Zur gültigen Abschließung eines Ehegelöbnisses wird hauptsächlich die Gewißheit, daß beide Theile den bestimmten Willen haben, einen solchen Vertrag zu schließen, erfor-

---

s) Ger. Ordn. III. 7. §§. 63 flgde.

t) A. L. R. II. 1. §. 83.

u) Ebend. §. 84.

v) Gebührentaxe v. J. 1815 für die Gerichte beim Worte: „Ehestiftung."

w) Gebührentaxe von demselben Jahre Abschnitt V. beim Worte: „Kontrakt" sub D.

x) Ebend. Abschnitt III. N. 11. 12. 13.

y) Min. Verordn. v. 11. Sept. 1823. v. Kamptz J. B. XXII. S. 92.

z) Stempelgesetz v. 7. März 1822 im Tarife bei den Worten: „Abschrift, Ausfertigung und Eheversprechen."

dert [a]). Zu diesem Ende müssen in der Regel beide Theile persönlich [b]), wenn sie noch nicht großjährig sind, mit ihrem Vater oder Vormunde, und die Braut stets mit einen selbst gewählten männlichen Beistande [c]) erscheinen; jedoch kann sich der Bräutigam, dafern er großjährig ist, durch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Mann vertreten lassen [d]).

Außerdem hat aber auch 6) das das Ehegelöbniß aufnehmende Gericht oder der Notar zu untersuchen, ob nicht etwa Umstände, welche dasselbe nichtig oder ungültig machen würden, vorhanden sind; weil solchen Falls das Gelöbniß nicht nur unkräftig ist [e]), sondern auch durch die nachherige Hebung des Hindernisses keine Kraft erlangt [f]).

Uebrigens kann 7) aus dem Gelöbnisse auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden: wenn A. Einer der beiden Theile zur Zeit des Gelöbnisses schon mit einer andern Person gültiger Weise verlobt war [g]); wenn B. der dieselbe verweigernde Theil den dazu erforderlichen Konsens seiner Aeltern, Vormünder oder Vorgesetzten nicht erhält [h]); wenn C. seit dem zur Vollziehung der Ehe bestimmten Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist [i]); wenn D. im Falle des unbestimmt gebliebenen Zeitpunktes der Ehe Keiner von beiden Theilen binnen zwei Jahren den Andern zur Vollziehung der Ehe aufgefordert [k]), oder E. nach der Aufforderung länger als ein Jahr mit der Klage gezögert [l]), oder F. der klagende Theil sich immittelst anderweit verlobt [m]), oder wohl gar verhei-

---

a) A. L. R. II. 1. §§. 38 flgde.
b) Ebend. §. 85.
c) Ebend. §. 88.
d) Ebend. §. 87.
e) Ebend. §. 76.
f) Ebend. §. 77.
g) Ebend. §. 80.
h) Ebend. §§. 78 u. 79.
i) Ebend. §. 128.
k) Ebend. §. 129.
l) Ebend. §. 130.
m) Ebend. §. 131.

rathet hat n). Auch findet in den gedachten Fällen ein Anspruch auf Entschädigung an den andern Theil nur wegen Verheimlichung der die Ungültigkeit des Ehegelöbnisses nach sich ziehenden Hindernisse o), und wegen eines frühern dem Kläger unbekannt gebliebenen Gelöbnisses p) statt.

§. 87.

Von der nothwendigen Einwilligung der Aeltern, Großältern und Vormünder bei Ehegelöbnissen.

Das zweite Erforderniß eines gültigen Ehegelöbnisses ist die Einwilligung der Aeltern und Vormünder beider Brautleute dazu, und hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1) Eheliche Kinder bedürfen jederzeit der Einwilligung des Vaters zu ihrer Verheirathung q), auch wenn sie großjährig, der väterlichen Gewalt entlassen, vorher schon einmal verheirathet gewesen, oder in einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind r). Jedoch kann der Vater die ohne seinen Konsens vollzogene Ehe eines aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes, einer großjährigen Tochter, eines schon verheirathet gewesenen und in einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kindes deshalb nicht als ungültig anfechten, und binnen 6 Monaten nach erhaltener Nachricht auf deren Trennung antragen, sondern das ungehorsame Kind blos bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben s). Woraus ganz deutlich folgt: daß die Abschließung eines Ehegelöbnisses, das Aufgebot, und die Trauung, unter den gedachten Umständen einem Kinde wegen Mangels des Konsenses seines Vaters dazu nicht zu verweigern ist, daß aber außerdem das Gericht und der Notar vor Aufnehmung des Ehegelöbnisses t), und der Pfarrer vor dem Aufgebote u) die Bei-

---

n) A. L. R. II. 1. §. 120.
o) Ebend. §§. 90 u. 963.
p) Ebend. §. 121.
q) Ebend. §. 45.
r) Ebend. §. 46.
s) Ebend. §§. 997 u. 998.
t) Ebend. §. 89.
u) Ebend. §. 146.

bringung des Konsenses ihrer Väter von beiden Brautleuten verlangen muß [v]).

Ist ferner 2) der Vater eines ehelichen Kindes verstorben [w]), oder das Kind außer der Ehe erzeugt [x]), so wird der Konsens der Mutter zu dessen Heirath erfordert. Es ist aber gleichfalls der Konsens der Mutter hierzu nur während der Minderjährigkeit des Kindes [y]), oder wenn es sonst unter Vormundschaft steht [z]), wesentlich nothwendig; denn großjährige und selbstständige Kinder können wegen einer ohne Einwilligung der Mutter geschlossenen Ehe [a]) blos bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterbt werden [b]).

3) Bei adoptirten und solchen Kindern, welche von ihren Aeltern verlassen und von Andern aufgenommen worden sind, treten die Adoptiv- oder Pflegeältern an die Stelle der leiblichen [c]). Sind aber die Adoptiv- oder Pflegeältern eines Kindes vor dessen Verheirathung verstorben, so erlangen seine noch lebenden leiblichen Aeltern wieder ihre natürlichen Rechte, und es ist also der Konsens bei ihnen, und nicht bei der vormundschaftlichen Behörde, der diese Kinder wegen des von den Adoptiv- oder Pflegeältern ererbten Vermögens unterworfen sind, zu suchen [d]).

Lebt 4) zur Zeit der Heirath eines Kindes auch dessen Mutter nicht mehr, so muß die Einwilligung der Großältern dazu nachgesucht werden [e]). Unter mehrern Großältern haben diejenigen, die das Kind zu sich genommen und erzogen haben, den Vorzug [f]); sonst gehen die Großväter

---

v) A. L. R. II. 1. §§. 994 u. 149.

w) Ebend. §. 49. Bei Lebenszeit des Vaters ist der Konsens der Mutter nicht erforderlich.

x) Ebend. II. 2. §. 644.

y) Ebend. II. 1. §. 49.

z) Ebend. §. 55.

a) Ebend. §§. 972 u. 999.

b) Ebend. §. 1000.

c) Ebend. §§. 47 u. 48.

d) Reskr. v. 10. Januar 1803. Neues Archiv III. S. 27.

e) A. L. R. II. 1. §. 50.

f) Ebend. §. 51.

den Großmüttern, und bei ehelichen Kindern der Großvater väterlicher Seite dem Großvater mütterlicher Seite vor g). Bei unehelichen Kindern gebührt hingegen den Großältern von Seiten des Vaters bei der Heirath derselben gar keine Stimme.

So lange 6) der Vater ehelicher Kinder lebt, anwesend und dispositionsfähig ist, bedarf es zu deren Verheirathung blos seines Konsenses, selbst wenn den Kindern zur Auseinandersetzung mit ihm oder zur Verwaltung ihres von einer andern Person ererbten Vermögens ein Kurator bestellt worden seyn sollte h). Bei der Heirath vaterloser minderjähriger Kinder muß hingegen zu der Einwilligung ihrer Mutter oder Großältern noch der Konsens ihres Vormundes hinzu kommen i). Der Vormund darf aber seinen Konsens nur mit Vorwissen und Genehmigung des ihm vorgesetzten vormundschaftlichen Gerichts ertheilen k), und das gedachte Gericht hat auch dann den Ausspruch zu thun, wenn die mehrern Vormünder unter einander hierüber uneinig sind l). Aus diesem Grunde sollen Geistliche, ehe sie einen vaterlosen Unmündigen aufbieten, sich sowohl den zu der Heirath erhaltenen Konsens ihrer Mutter oder Großältern und ihrer Vormünder nachweisen, als das schriftliche Genehmigungsdekret des vormundschaftlichen Gerichts vorlegen lassen m), und der Geistliche, welcher die Vorschrift nicht beobachtet, verfällt blos deshalb in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern n).

Stehen 6) Aeltern, deren Einwilligung zur Heirath ihrer Kinder erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder befinden sie sich in unbekannter Abwesenheit, so ist zu ver-

---

g) A. L. R. II. 1. §. 52.
h) Ebend. II. 18. §. 970.
i) Ebend. II. 1. §. 49.
k) Ebend. §. 54.
l) Ebend. §. 72.
m) Ebend. §. 146. u. Verordn. v. 23. Sept. 1825. Merseburger Amtsbl. S. 398.
n) Die in der vorigen Note angeführte Verordnung v. 23. Sept. 1825.

fahren, als wenn sie gar nicht vorhanden wären o). Die Einwilligung solcher Aeltern aber, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des Kindes durch den Verzug der Heirath leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden p).

Dieses Letztere geschieht 7) jedoch von der ordentlichen Obrigkeit der Aeltern, wenn dieselben ohne erhebliche Gründe ihre Einwilligung versagen q). Erheblich sind aber alle diejenigen Gründe, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn werde, entsteht r), z. B. wenn es dem Ehepaare an dem nothwendigen Auskommen zu fehlen scheint s), wenn der andre Theil zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt wird t), der Verschwendung, Trunkenheit oder sonst einem groben Laster ergeben u), schon vorher einmal geschieden und für den schuldigen Theil erklärt worden v), oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist w), oder endlich, wenn eine Person von Adel oder aus dem höhern Bürgerstande, mit einer Person, die zum Bauer- oder niedern Bürgerstande gehört, sich verheirathen will x). Außerdem können aber auch Aeltern und Großältern ihre Einwilligung alsdann verweigern, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen und Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden sind y), oder die Kinder, die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Verlobung, Heirath, Entführung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben z).

---

o) A. L. R. II. 1. §. 56.
p) Ebend. §. 57.
q) Ebend. §. 68.
r) Ebend. §. 59.
s) Ebend. §. 60.
t) Ebend. §. 61.
u) Ebend. §. 62.
v) Ebend. §. 63.
w) Ebend. §. 64.
x) Ebend. §. 65.
y) Ebend. §. 66.
z) Ebend. §. 67.

Tritt nun der Fall ein, daß Aeltern die eheliche Verbindung ihrer Kinder nicht zugeben wollen, so müssen sie, auf Anrufen der Kinder, von ihrer ordentlichen Obrigkeit hierüber gehört und ihre Gründe untersucht werden [a]). Es geschieht dieses durch das gewöhnliche Verfahren im ordentlichen Prozesse, wobei jedoch vorzüglich dafür zu sorgen ist, daß die Kinder von den Aeltern nicht in Furcht gesetzt werden [b]), und daß die Aeltern nicht etwa in der Zwischenzeit eine die Rechte des Kindes vereitelnde Verfügung über deren Person vornehmen [c]). Die Suplirung des älterlichen Konsenses geschieht übrigens, eben so wie die Abweisung der darauf klagenden Kinder, in der Regel, durch ein förmliches Urthel, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen; nur wenn das Kind im Verhörstermine dem Willen der Aeltern sich fügt, so erfolgt die Entscheidung blos durch ein Dekret [d]). Hingegen kann der Konsens des Vormundes stets durch ein bloßes Dekret des vormundschaftlichen Gerichts ergänzt, oder seine Verweigerung für gegründet erklärt werden [e]), und nur erst dann tritt ein richterliches Verhör und ein förmliches Erkenntniß ein, wenn entweder der Vormund gegen das Dekret auf seiner Verweigerung beharret [f]), oder derjenige, dem die vorhabende Ehe untersagt worden ist, hierbei sich nicht beruhigen will g).

Ehemals bedurften 8) auch Erbunterthanen bei ihrer Verheirathung des Konsenses ihrer Herrschaft [h]); allein seitdem die Erbunterthänigkeit in dem ganzen preußischen Staate aufgehoben worden ist, findet dieses weiter nicht statt [i]).

---

a) Ger. Ordn. I. 40. §. 18.
b) Ebend. §. 15.
c) Ebend. §. 19.
d) Ebend. §. 16.
e) A. L. R. II. 1. §. 69.
f) Ebend. §. 70.
g) Ebend. §. 71.
h) Ebend. II. 7. §. 161.
i) Reskr. v. 15. März 1809. Matthiä X. S. 90.

§. 88.

Von Ehehindernissen.

Ueber den Zweck der Ehe ist von jeher viel gestritten worden. Selbst das preußische A. L. R. läßt diesen Punkt zweifelhaft, indem es die Erzeugung und Erziehung der Kinder für den Hauptzweck einer jeden Ehe erklärt k), jedoch auch eine Ehe zur wechselseitigen Unterstützung gestattet l). Allein eben weil der Hauptzweck der Ehe in der Erzeugung der Kinder besteht, hat die letzt gedachte Bestimmung blos den Fall vor Augen, wenn dieser Zweck von den in die Ehe tretenden Personen nicht mehr zu erreichen ist m).

Da hiernächst die Zwecke der Ehe auch außer derselben erreicht werden können, und die Ehe überhaupt nur bei Völkern, die in einem Staate leben, statt findet, so läßt sich der Begriff der Ehe nicht anders angeben, als daß sie ein politisches Institut, um die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes zu verhindern, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu befördern, die gehörige Erziehung der Kinder zu sichern, und dem Eigenthume durch die Idee, daß es auf die Nachkommen übergehe, einen höhern Werth zu geben sei.

Bei alledem liegt jedoch der ehelichen Verbindung zugleich ein Trieb der Natur zum Grunde, und es ist also nothwendig, auf die Winke der Natur hierbei gehörige Rücksicht zu nehmen. Nun hat es aber die Erfahrung gelehrt, daß, eben so wie die Saat nicht gedeihet, wenn man den auf demselben Boden erzeugten Saamen wieder dahin streuet, auch ein Geschlecht ausartet, wenn sich die durch das Blut mit einander verwandten Individuen desselben wieder mit einander ehelich verbinden; mithin haben die Eheverbote wegen Verwandtschaft einen vollkommen zureichenden Grund.

---

k) A. L. R. II. 1. §. 1.

l) Ebend. §. 2.

m) Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der preuß. Landesgesetze III. S. 53. u. VI. S. 137.

Auch kommt hierzu noch der Umstand, daß, wenn es den Mitgliedern einer Familie erlaubt wäre, sich mit einander ehelich zu verbinden, hierdurch eine dem Wohle des Staats nachtheilige Isolirung gewisser Familien, und die Anhäufung des Vermögens in denselben, entstehen würde.

Außer der Verwandtschaft giebt es indeß auch noch andere Ehehindernisse, welche blos auf politischen Gründen beruhen. Man muß die erstern und die letztern kennen, und sie sind also hier nach der Reihe anzugeben.

Wegen Verwandtschaft sind nämlich verboten:

1) Ehen zwischen leiblichen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln [n]);

2) zwischen Stief- und Schwiegerältern und Stief- und Schwiegerkindern ohne Unterschied des Grades [o]), und wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern entstanden, bereits durch den Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden seyn sollte [p]); und

3) zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern [q]).

Auch findet in allen diesen Fällen nie eine Dispensation statt [r]), und die zwischen den genannten Personen geschlossene Ehe ist nicht nur ungültig, sondern nichtig [s]); sie darf daher von der Obrigkeit nicht geduldet, sondern muß, selbst wider Willen beider Theile, getrennt werden [t]), es entstehen unter solchen ehelich verbundenen Personen niemals die Rechte und Pflichten wie aus einer wirklichen Ehe [u]), und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder haben nur in Ansehung der Aeltern und unter sich die Rechte ehelicher Kinder und

---

n) A. L. R. II. 1. §. 3.
o) Ebend. §. 5.
p) Ebend. §. 6.
q) Ebend. §. 4.
r) Ebend. §. 10.
s) Ebend. §. 935.
t) Ebend. §. 950. u. II. 20. §. 1043.
u) Ebend. II. 1. §. 952.

Geschwister v), sie führen aber blos den Geschlechtsnamen ihrer Mutter w), treten nicht in die Familie ihrer Aeltern x), und können keinen Anspruch weder auf die Erbfolge ihrer Großältern noch der Seitenverwandten und der Kinder ihrer Aeltern aus einer andern Verbindung machen y).

Hingegen ist zwar die Ehe ebenfalls nicht erlaubt

4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter, wenn die Letztere älter als der Erstere ist z); ingleichen

5) zwischen dem Einen Ehegatten und den von dem Andern ihm zugebrachten unehelichen Kindern desselben a). Allein in diesen beiden Fällen kann aus erheblichen Gründen, wenn nämlich die Ehe beiden Theilen vortheilhaft ist, Dispensation, vom Provinzial-Konsistorium b), oder bei Katholischen von ihrem Bischofe c) mit Genehmigung des Oberpräsidenten d), ertheilt werden e).

In allen übrigen Graden der Anverwandtschaft ist hingegen die Ehe unbedingt erlaubt, und es bedarf mithin dazu nicht einmal einer Dispensation f). Selbst wenn ein Theil der katholischen Religion zugethan ist, bleibt es blos dem Gewissen desselben überlassen, ob er eine solche Ehe, ohne Genehmigung seiner geistlichen Obern, schließen zu können glaubt g); von Seiten des Staats gilt in diesen Fällen die Ehe jederzeit als rechtmäßig, und verliert durch die nicht

---

v) A. L. R. II. 2. §§. 50 u. 52.
w) Ebend. §. 53.
x) Ebend. §. 51.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. II. 1. §. 8.
a) Ebend. Anhangs §. 62.
b) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 238.
c) Vergleiche §. 22 dieser Schrift.
d) Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. Gesetzsamml. 1826. S. 2.
e) A. L. R. II. 1. §. 9. u. Anhangs §. 62.
f) Ebend. §. 7.
g) Ebend. §. 11.

gesuchte oder verweigerte Genehmigung der geistlichen Obern nichts an ihrer Gültigkeit h).

Aus blos politischen Gründen ist demnächst die Ehe verboten:

6) zwischen Personen, deren Eine die Andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange als die Adoption nicht auf die gesetzmäßige Art, d. h. gerichtlich und mit Genehmigung aller Interessenten i), wieder aufgehoben worden ist k); jedoch findet hierbei auch Dispensation statt l);

7) zwischen Vormündern und deren Kindern mit den Pflegbefohlnen m); es kann aber schon das vormundschaftliche Gericht eine solche Ehe gestatten n), und dieses Verbot erstreckt sich auch nicht auf Kuratoren, welche keine Vermögens-Administration führen, oder nur zu einzelnen Geschäften bestellt worden sind o); und

8) zwischen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, und hierdurch, oder durch ihren verdächtigen Umgang und gestifteten Unfrieden, Anlaß zur Trennung der vorhergehenden Ehe gegeben haben p); jedoch kann in diesem Falle Dispensation von den vorgedachten Behörden erfolgen q), und dieselben sollen sich hierbei blos von der Betrachtung leiten lassen: ob der Immoralität mehr durch die Dispensation als durch die Beharrung bei dem Verbote gesteuert werde r). Ist aber der Ehebruch, der verdächtige Umgang, und die Stiftung der Mißhelligkeiten in dem Scheidungsprozesse von dem beleidigten Ehegatten gar nicht gerügt, oder vom Richter als Ursache der Scheidung nicht befunden wor-

---

h) A. L. R. II. 1. §. 12. u. Anhangs §. 63.
i) Ebend. II. 2. §. 714.
k) Ebend. II. 1. §. 13.
l) Reskr. v. 27. Januar 1796. Matthis II. S. 1. §. 3.
m) A. L. R. II. 1. §. 14.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. §. 15.
p) Ebend. §§. 25 u. 26.
q) Kabinetsordre v. 15. März 1803. Neues Archiv III. S. 24. u. Stengel XVII. S. 180.
r) Ebendaselbst.

den, so verdient eine spätere Anzeige keine Rücksicht, begründet kein Ehehinderniß [s]), und wenn im Scheidungsurthel dem Einen Theile die Wiederverheirathung nur unter dem Vorbehalte einer besondern nachzusuchenden Erlaubniß gestattet worden ist, muß der Scheidungsrichter diese Erlaubniß ertheilen, sobald aus den Scheidungsakten nicht erhellt, daß die Person, die der geschiedene Ehegatte heirathen will, an der Trennung der vorhergehenden Ehe Schuld gewesen sei [t]). Waren hingegen mit dem verdächtigen Umgange Nachstellungen nach dem Leben des andern Ehegatten verbunden, so findet zwischen dem schuldigen Theile und dessen Zuhalter eine Heirath nie und selbst dann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe durch den Tod getrennt worden wäre [u]), und die Untersuchung eines solchen Vergehens kann auch vom Richter von Amts wegen verfügt werden [v]).

Nicht minder gilt zwar 9) die Verschiedenheit der Konfession, der die Brautleute zugethan sind, für kein Ehehinderniß [w]), und Juden bedürfen zur Heirath mit einer ihrer Glaubensgenossen, wenn sie gleich eine Ausländerin ist, keiner besondern Erlaubniß [x]). Wohl aber gehört die Ehe eines Christen mit einer Person, welche durch die Grundsätze ihres Glaubens den christlichen Ehegesetzen sich zu unterwerfen verhindert wird, zu den verbotenen [y]), es findet keine Dispensation von diesem Verbote statt [z]), vielmehr ist eine demselben entgegen geschlossene Ehe durchaus nichtig [a]), und muß auf Antrag eines hierzu bestellten Fiskals von Amts

---

s) A. L. R. II. 1. §. 27. Reskr. v. 1. Juli 1801. Neues Archiv II. S. 139. u. Stengel XIV. S. 267.

t) A. L. R. II. 1. §. 737. u. Reskr. v. 9. Nov. 1795. Stengel II. S. 246.

u) A. L. R. II. 1. §. 28.

v) Ebend. §. 29.

w) Ebend. §. 715.

x) Edikt v. 11. März 1812. §§. 13 u. 17. Gesetzsamml. S. 19.

y) A. L. R. II. 1. §. 36.

z) Ebend. §. 941.

a) Ebend. §. 939.

wegen getrennt werden [b]), selbst wenn die Trauung nach christlichen Gebräuchen geschehen sein sollte [c]). Auch ist sogar, wenn ein Ehegatte die christliche Religion verläßt, nachher aber wieder zu derselben zurückkehrt, eine neue Trauung nothwendig [d]).

Ebenso begründet 10) die Ungleichheit des Standes ein Ehehinderniß, wenn nämlich die Mannsperson von Adel, die Frauensperson hingegen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande ist [e]), wohin man Handwerker, Fabrikunternehmer, welche nicht wenigstens 12 Personen beschäftigen, Kaufleute, die jährlich nicht 5000 Thaler in ihrem Verkehre umsetzen, Besitzer von Landgüter, deren Werth nicht 12000 Thaler beträgt, Pachter, die einer Pachtung von weniger als 3000 Thaler jährlich vorstehen, die Offizianten vom Registrator und Kalkulator an, sie ausgeschlossen, abwärts, und Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den beim Kriegswesen angestellten Personen, welche nur mit den Unteroffizieren gleichen Rang haben, rechnet [f]). Es erstreckt sich jedoch dieses Verbot weder auf adlige Frauenspersonen, wenn sie einen Mann niedern Standes heirathen wollen [g]), noch auf adlige Mannspersonen, die den Adel niedergelegt haben [h]). Auch kann Dispensation erfolgen, welche, wenn drei der nächsten Verwandten des Mannes ihre Einwilligung dazu geben, vom Obergerichte der Provinz ertheilt wird [i]), außerdem aber blos beim Könige selbst zu suchen ist [k]). Der Mangel einer solchen Dispensation macht die ungleiche Ehe ganz nichtig [l]), und sie wird selbst durch die nachher er-

---

b) A. L. R. II. 1. §§. 950 u. 951.

c) Altes Archiv I. S. 290.

d) Ebend. S. 286.

e) A. L. R. II. 1. §. 30.

f) Ebend. §. 31. und das Kantonreglement v. 12. Febr. 1792. (Rabe II. S. 237), worauf der gedachte §. bei Bestimmung der zum höhern oder niedern Bürgerstande zu rechnenden Personen hinweiset.

g) Reskr. v. 7. April 1810. Matthis IX. S. 416.

h) Min. Verordn. v. 28. Sept. 1816. v. Kamptz J. B. VIII. S. 243.

i) A. L. R. II. 1. §. 32.

k) Ebend. §. 33.

l) Ebend. §. 940.

langte Erlaubniß dazu nicht gültig [m]), sondern muß durch nochmalige Trauung vollzogen werden [n]).

11) Von dem zur Heirath eines Militairs und eines königlichen Civiloffizianten erforderlichen Konsense ihrer Vorgesetzten war bereits oben im §. 85 die Rede, und es ist daher hier nur noch zu bemerken:

12) Daß kein Mädchen vor zurückgelegtem vierzehnten und keine Mannsperson vor erreichtem achtzehnten Jahre heirathen darf [o]), und daß zwar der Mannsperson das vormundschaftliche Gericht eine frühere Ehe, wenn es dieselbe für zuträglich hält, gestatten kann, nichts desto weniger aber der Mannsperson innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die geschlossene Ehe zu widerrufen freisteht [p]).

Uebrigens ist der Geistliche die gedachten Ehehindernisse stets gehörig zu berücksichtigen, und wenn ihm ein solches erst während des Aufgebots bekannt wird, mit der Trauung Anstand zu nehmen, verbunden [q]), und ebenso liegt der Obrigkeit ob, im Fall sie davon Kenntniß erlangt, dem Geistlichen das Hinderniß unverzüglich mitzutheilen [r]).

§. 89.

Von den Gründen, die Aufhebung eines Ehegelöbnisses zu verlangen.

Durch ein gültiges Ehegelöbniß erlangen beide Theile ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu dringen, und Niemand darf wider Willen des andern Theils wieder zurücktreten [s]); wenn hingegen beide Theile in Ansehung der Auflösung des Ehegelöbnisses einig sind, so ist hierbei keine richterliche Dazwischenkunft vonnöthen, sondern dieselbe findet blos alsdann statt, wenn Einer der Verlobten dem

---

m) A. L. R. II. 1. §. 941.
n) Ebend. §. 946.
o) Ebend. §. 37.
p) Ebend. Anhangs §. 66.
q) Ebend. §. 146.
r) Ebend. §. 165.
s) Ebend. §. 99.

Rücktritte des andern widerspricht t). Jedoch giebt es auch viele Gründe, weswegen man einseitig von dem Ehegelöbnisse abgehen, und dessen Auflösung verlangen kann, und dieselben müssen hier angegeben werden, um die Geistlichen in Stand zu setzen, diejenigen, welche bei ihnen Rath suchen, hierüber zu belehren.

Die Gründe zum Zurücktritte von einem Ehegelöbnisse sind nämlich folgende:

Ist 1) die Erfüllung des Ehegelöbnisses von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, so steht es beiden Theilen, so lange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, frei, auch einseitig, davon wieder abzugehen u).

Ein Gleiches findet 2) statt bei Ehegelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden ist, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetreten v), oder wenn überhaupt die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, z. B. nach Möglichkeit und nach Gelegenheit versprochen, oder der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden ist w). Sollte aber in dem Ehegelöbnisse gar keine Zeit zur Vollziehung der Ehe bestimmt worden sein, so braucht ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten x); geschieht aber von einem Theile binnen dieser Zeit eine Aufforderung zur Vollziehung der Ehe, so erlöscht die Klage auf Erfüllung des Ehegelöbnisses erst nach Verfluß eines Jahres von der letztern, fruchtlos geschehenen Aufforderung an y).

Nächstdem rechtfertigen nicht nur 3) alle Ehescheidungsgründe den Zurücktritt vom Ehegelöbnisse z), sondern hierzu reicht

---

t) A. L. R. Anhangs §. 99. u. Ger. Ordn. I. 40. §. 5.
u) Ebend. §. 95.
v) Ebend. §. 96.
w) Ebend. §. 98.
x) Ebend. §. 97.
y) Ebend. §. 130.
z) Ebend. §. 100.

4) auch schon ein bloßer verdächtiger Umgang, geringe Thätlichkeiten, schimpfliche und verächtliche Begegnung [a]), und

5) eine spätere Verlobung mit einer andern Person [b]) hin.

Fehler im moralischen Verhalten, welche die Aeltern berechtigen, ihre Einwilligung zur Ehe zu versagen [c]), geben gleichfalls

6) einen Grund zum Rücktritte von dem Gelöbnisse für die Verlobten selbst ab, wenn sie entweder erst nach der Verlobung entstehen oder bekannt werden [d]).

Eben dieses ist der Fall

7) bei einer erst nach der Verlobung entdeckten, ekelhaften, ansteckenden und unheilbaren Krankheit, womit der andere Theil behaftet ist [e]), ingleichen

8) bei einer nachher entstandenen auffallenden Verunstaltung des Körpers [f]), und bei jedem Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, das der eine Theil dem andern bei der Verlobung verheimlicht hat [g]).

Ferner rechtfertigt den Zurücktritt

9) jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von dem andern Theile, oder dessen Aeltern, begangener Betrug [h]); ein bloßer Irrthum in Ansehung des Vermögens gilt hingingen nur dann für einen zureichenden Grund des Abgangs von dem Ehegelöbnisse, wenn das nöthige Auskommen der Eheleute dadurch in Gefahr kommt [i]).

Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person oder mit dem Vermögenszustande des einen Theils sich ereignen, ziehen

10) ebenfalls den Zurücktritt des andern Theils nach sich, jedoch nur in sofern, als der Zurücktretende beweisen

---

a) A. L. R. Anhangs §. 101.
b) Ebend. §. 135.
c) S. oben §. 70. dies. Schr.
d) A. L. R. II. 1. §. 102.
e) Ebend. §. 103.
f) Ebend. §. 104.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. §. 106.
i) Ebend. §. 105.

kann, daß er, wenn er den Fall vorhergesehen hätte, wahrscheinlich das Ehegelöbniß nicht geschlossen haben würde k).

Religionsveränderung giebt 11) nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden selbst, ein Recht, von dem Ehegelöbnisse abzugehen l).

Wenn 12) ein Theil eine von ihm in dem Ehegelöbnisse oder in dem Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen nicht im Stande ist, so kann der andere Theil zurücktreten m); die bloße Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritt von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Verlöbnisse n).

Endlich können 13) auch Aeltern, Großältern und Vormünder ihre zu der Ehe gegebene Erlaubniß wieder zurücknehmen, wenn sich Umstände ereignen oder offenbaren, wegen welcher sie ihre Einwilligung zu versagen befugt gewesen wären o).

Was übrigens ein Zurücktritt ohne gültige Gründe für Folgen hat, gehört zwar eigentlich nicht hierher, weil hierüber in den Gerichtshöfen der Ausspruch geschehen muß p), jedoch verdient hier so viel bemerkt zu werden, daß deshalb blos auf eine verhältnißmäßige Entschädigung q), nie aber auf Vollziehung der Ehe erkannt werden kann r), und daß die Geschenke und Mahlschätze, welche die Verlobten einander gemacht haben, nicht, wie in Sachsen, an den Eherichter fallen, sondern in der Regel gegenseitig zurückgegeben werden müssen s), dafern nicht der Verlust derselben einen Theil der Entschädigung der unschuldigen Partei ausmacht t).

---

k) A. L. R. Anh. §. 107.
l) Ebend. §. 108.
m) Ebend. §. 109.
n) Ebend. §. 110.
o) Ebend. §. 111.
p) Ebend. §. 161.
q) Ebend. §. 120 flgde.
r) Reskr. v. 13. März 1799. Altes Archiv III. S. 229. u. Stengel VIII. S. 359.
s) A. L. R. a. a. O. §. 122.
t) Ebend. §. 112.

§. 90.

Vom Einspruche.

Nichts kommt häufiger vor als daß, wenn ein Paar Leute sich aufbieten lassen und einander heirathen wollen, von einer dritten Person ein Einspruch geschieht. Jedoch kann ein Einspruch nur entweder auf ein früheres förmliches Ehegelöbniß [u]), oder auf ein die Stelle desselben vertretendes wenigstens einmaliges Aufgebot [v]), oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung [w]), nicht aber auf ein bloßes Versprechen der Ehe ohne Schwängerung, oder nach derselben, gegründet werden.

Zugleich bringt der Grund des Einspruchs den Unterschied hervor: daß der Geistliche in den beiden ersten Fällen, wenn ihm das früher förmliche Ehegelöbniß, oder ein Attest über das bereits wenigstens einmal erfolgte Aufgebot vorgelegt wird, den Einspruch selbst berücksichtigen, und sowohl mit der Trauung als dem Aufgebote inne halten muß [x]), wogegen der Einspruch wegen der unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung bei der Obrigkeit des Orts anzubringen [y]), der Geistliche also die sich deshalb bei ihm meldende Person dahin zu weisen, und die Anordnung dieser Obrigkeit über die Aussetzung des Aufgebots oder der Trauung abzuwarten verbunden ist.

In allen Fällen gehört aber nach dem Einspruche die Erörterung der Gültigkeit des Eheversprechens, der Zulässigkeit des Zurücktritts davon, und der Folgen desselben vor den ordentlichen Richter dessen, welcher der Verklagte in der Sache ist [z]); es kann mithin weder der Geistliche, bei dem der Einspruch eingelegt, noch die Obrigkeit des Orts, von welcher die vorläufige Anordnung wegen Aussetzung der

---

u) A. L. R. a. a. O. §. 158.

v) Ebend. §. 92. Anhangs §. 67. u. Min. Verordn. v. 30. Okt. 1817. v. Kamptz J. B. X. S. 223.

w) Die in der Note u. angeführte Gesetzstelle.

x) Ebend. §. 159.

y) Ebend. §. 160.

z) Ebend. §. 161. u. Ger. Ordn. Anhangs §§. 37 u. 288.

Trauung erlassen worden ist, sich eine Beurtheilung hierüber anmaßen, sondern muß den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem kompetenten Gerichte selbst überlassen a). Da jedoch derjenige, welcher mit einem ungegründeten Einspruche hervortritt, deshalb wie ein Injuriant bestraft werden soll b), so läßt sich nicht zweifeln, daß dem Geistlichen, wenn ein Einspruch bei ihm geschieht, eine dießfalsige Vorhaltung und Verwarnung zukommt.

Bei der gerichtlichen Verhandlung in Folge eines erfolgten Einspruchs macht ebenfalls, weil, wie schon gedacht, nie auf Vollziehung der Ehe wider Willen erkannt werden kann c), die Ausmittelung der Entschädigung den Hauptgegenstand der Instruktion aus d). Der Verklagte wird daher vor allen Dingen gefragt, ob er die klagende Person heirathen will, oder nicht? Verweigert er dieses, so kann nur von einer, wegen der künftigen Entschädigung zu leistenden Kaution die Rede sein e), und sobald als eine solche geleistet ist, hat der Richter die Fortsetzung des Aufgebots oder die Trauung, wogegen der Einspruch gerichtet war, durch ein Interimistikum anzuordnen f). Der Prozeß aber geht sodann blos wegen der Bestimmung der Entschädigung fort.

Uebrigens erlischt, wie schon gedacht, das Recht, die Vollziehung eines Ehegelöbnisses zu verlangen, binnen Jahresfrist von dem zur Trauung oder zur Vollziehung des Ehegelöbnisses bestimmten Tage an g). Ist aber keine Zeit zur Vollziehung der Ehe festgesetzt, so hat das Ehegelöbniß binnen zwei Jahren von dessen Abschluß an seine Gültigkeit verloren, wenn Keiner von beiden Theilen bei dem Andern sich meldet h); geschieht hingegen von dem einen Theile binnen dieser Frist eine Meldung, so erlischt die Klage aus

---

a) Ger. Ordn. I. 29. §. 41.
b) A. L. R. a. a. O. §. 164.
c) Siehe oben §. 89 dieser Schrift.
d) Ger. Ordn. I. 40. §§. 5 u. 9.
e) A. L. R. a. a. O. §. 162.
f) Ebend. §. 163.
g) Ebend. §. 128.
h) Ebend. §. 129.

dem Ehegelöbnisse erst nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung an i).

Ob die Trauung nach gehobenem Einspruche sofort erfolgen kann, oder das Aufgebot wiederholt werden muß, dieses hängt lediglich davon ab, ob ein Zeitraum von 6 Wochen seit dem letzten Aufgebote verflossen ist oder nicht; im erstern Falle muß nämlich dasselbe wiederholt werden, im letztern ist dieses aber nicht nöthig, und die Trauung kann sogleich vor sich gehen k).

§. 91.

Von der Trauung.

Nach dem Aufgebote erfolgt die Trauung, dafern nämlich kein Einspruch geschehen oder derselbe aus dem Wege geräumt worden ist. Sie muß, wie schon gedacht, binnen 6 Wochen nach dem letzten Aufgebote geschehen, sonst ist dasselbe zu wiederholen l); jedoch kann, wenn unvorhergesehene Hindernisse der Trauung eintreten, die Verlängerung der erwähnten Frist von Evangelischen bei dem Konsistorium m), und von Katholischen beim Bischofe n) ausgewirkt werden.

In der Regel gebührt die Trauung dem Pfarrer der Braut o); es leidet aber diese Regel verschiedene Ausnahmen.

Wenn nämlich 1) der eine Theil der deutsch-reformirten, und der andere Theil der französisch-reformirten Kirchengemeine angehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu p).

Hingegen traut 2) der Pfarrer des Orts, wo die Hoch-

---

i) A. L. R. a. a. O. §. 130.

k) Reskr. v. 22. Febr. 1804. Neues Archiv III. S. 292. u. Matthis I. S. 1.

l) Ebendaselbst.

m) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 238.

n) Siehe oben §§. 22 u. 23 dieser Schrift.

o) A. L. R. II. 11. §. 435.

p) Ebend. §. 436.

zeit erfolgt, wenn der eine Theil evangelisch und der andere katholisch ist q).

Ferner können 3) exemte, dem Gerichte ihres Wohnorts nicht unterworfene Personen r), weil sie vom Pfarrzwange befreit sind s), selbst wenn die Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte übertragen worden t), sich trauen lassen wo und von welchem Geistlichen sie wollen u), und dazu sogar einen Geistlichen von einer andern Konfession wählen v). Nur Militärprediger dürfen nie eine zu ihrer Kirchengemeine nicht gehörige Person, ohne besondere Erlaubniß der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, trauen w).

Eben so kann 4), wenn der Bräutigam zur Militär-Kirchengemeine gehört, die Trauung nur von dem Militärprediger geschehen x); es müßte denn der Bräutigam von einer andern Konfession sein, wo ihm die Wahl eines andern Geistlichen frei steht, und er auch an den Militärprediger und Küster keine Traugebühren zu bezahlen hat y).

Ist hingegen 5) die Braut von der Militär-, der Bräutigam aber von der Civil-Kirchengemeine, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchspiele der Bräutigam gehört z), soll jedoch die Trauung an einem

---

q) Stengel II. S. 418.

r) A. L. R. II. 11. §. 283. Diese Gesetzstelle redet zwar nur von königlichen wirklichen oder Titularräthen und Beamten, die Kabinetsordre v. 21. Dez. 1786. (Stengel XI. S. 258) legt aber die Befreiung vom Pfarrzwange allen Exemten bei.

s) Diese Befreiung dauert fort, obgleich eine Min. Verordn. v. 2. Januar 1817 (in v. Kamptz Annalen I. 1. S. 127) sie für aufgehoben erklärt hat; weil den Ministern keine gesetzgebende Gewalt zusteht. Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 8.

t) A. L. R. II. 11. §. 285.

u) Ebend. §. 288.

v) Ebend. Anhangs §. 128.

w) Militair-Kirchenreglement IV. §. 12. Gesetzsamml. 1811. S. 179.

x) A. L. R. a. a. O. §. 437.

y) Militair-Kirchenreglement IV. §. 4.

z) A. L. R. a. a. O. §. 438.

andern Orte geschehen, so ist nur der Pfarrer der Braut dazu berechtiget a).

Alle diese Bestimmungen dienen indeß blos dazu, um zu wissen, welchem Geistlichen die Stolgebühren zukommen, denn der Umstand, daß die Trauung nicht von dem gehörigen Geistlichen verrichtet worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig b), und wenn sich Jemand an einem andern Orte trauen lassen will, so kann dieses der Geistliche des Orts, sobald er nur die Traugebühren erhält, ebenfalls nicht verwehren c), und ist vielmehr, ohne weiter etwas dafür fordern zu dürfen, seine Einwilligung hierzu schriftlich zu geben schuldig d). Nur wenn die Trauung von dem Geistlichen einer andern Konfession verrichtet werden soll, und der Bräutigam nicht zu den exemten Personen gehört e), muß die Erlaubniß der geistlichen Obern f), nämlich bei Evangelischen des Konsistoriums und bei Katholischen des Oberpräsidenten g), dazu gesucht werden. Eben eine solche Erlaubniß, welche jedoch blos das geistliche Departement ertheilen kann, ist auch dann nöthig, wenn ein fremder Offizier in hiesigen Landen aufgeboten oder getraut werden soll h).

In keinem Falle darf aber ein Geistlicher eine Trauung vornehmen, wenn ihm nicht die Proklamationsscheine derjenigen Geistlichen, von denen das Aufgebot geschehen ist, vorgelegt werden i), und auch dann bleibt er verantwortlich, wenn er ein Paar traut, bei dem ein Ehehinderniß vorhan-

---

a) A. L. R. a. a. O. §. 439.
b) Ebend. II. 1. §. 169.
c) Ebend. II. 11. §. 428.
d) Ebend. §. 429.
e) Ebend. Anhang §. 128.
f) Ebend. II. 11. §. 431.
g) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 10. Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 6. und Bekanntmachung v. 15. März 1828. Mersb. Amtsbl. S. 97.
h) A. L. R. II. 11. §. 445.
i) Ebend. §. 441.

den ist, und er dasselbe gewußt zu haben überführt werden kann k).

Verweigert ein katholischer Priester das Aufgebot oder den Aufgebotsschein, so muß er dieses mit Angabe des Grundes hierzu thun. Beruht nun der Grund der Weigerung darin, daß das Brautpaar von verschiedener Konfession ist, und das Versprechen, die Kinder in der katholischen Konfession erziehen zu lassen, nicht leisten will, so kann der evangelische Prediger das Aufgebot verrichten oder die Trauung ohne Aufgebotschein vollziehen. Enthält hingegen die Erklärung des katholischen Priesters einen andern Grund seiner Verweigerung, oder will er gar keine schriftliche Erklärung hierüber von sich geben, so hat der evangelische Geistliche es der Regierungs-Deputation anzuzeigen, und deren Erlaubniß zum Aufgebote oder zur Vollziehung der Trauung abzuwarten l).

Uebrigens finden in Ansehung der Trauung noch folgende Vorschriften statt:

1) Privatpersonen können sich bei der Trauung durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen, sondern dieses ist blos ein Vorrecht fürstlicher Personen m).

2) Die Trauung muß, der Regel nach, in der Kirche geschehen n). Jedoch kann bei Evangelischen die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen o), und bei Katholischen der Bischof p), die Trauung im Hause gestatten; auch ist in Fällen, wo die Trauung am Krankenbette des einen Theils geschieht, blos eine nachherige Anzeige hiervon an die gedachten geistlichen Obern erforderlich q).

---

k) A. L. R. II. 11. §. 441.

l) Min. Verordn. v. 18. März 1817. v. Kamptz Annalen I. 2. S. 117.

m) A. L. R. II. 1. §. 167.

n) Verordn. v. 14. Sept. 1797. Rabe IV. S. 247.

o) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 10. Gesetzsamml. S. 238.

p) Siehe §§. 22 u. 23 dieser Schrift.

q) Verordn. v. 11. Juni 1828. Merseb. Amtsblatt S. 194.

Wer 3), um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, sich außer Landes trauen läßt, der verfällt in eine fiskalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern, die Ehe selbst aber wird deshalb nicht ungültig, wenn sie es nicht aus andern Gründen ist r).

4) Acht Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Ostern darf ebenfalls, ohne Dispensation der vorgedachten geistlichen Obern, keine Trauung geschehen s). In der Provinz Sachsen dauert aber die verbotene Zeit vom ersten Advent bis zu Neujahr, und vom Sonntage Invokavit bis den zweiten Osterfeiertag t).

5) Geschiedene Eheleute müssen, wenn sie sich wieder vereinigen und von neuem in der Ehe leben wollen, nach vorhergegangenem Aufgebote, nochmals getrauet werden u), und eben dieses gilt bei Personen, deren Ehe wegen Ungleichheit des Standes nichtig ist, wenn sie in der Folge den dazu erforderlichen Konsens erhalten v).

6) Die Trauung, als eine religiöse Handlung, geschieht allezeit nach den Gebräuchen, welche in der Kirche, wo sie vollzogen wird, üblich sind w). Daher vertritt bei den Juden die Zusammenkunft des Brautpaares unter dem Trauhimmel und das feierliche Wechseln der Ringe die Stelle der Trauung x), nie braucht bei einem christlichen Ehepaare von verschiedener Konfession die Trauung zweimal nach den Religionsbegriffen beider Theile vollzogen zu werden y), und eine in den unter französischen und westphälischen Gesetzen gestandenen Landestheilen durch priesterliche Trauung vollzogene Ehe wird für gültig angesehen, wenn gleich die nach

---

r) A. L. R. II. 1. §. 170.
s) Min. Verordn. v. 7. Mai 1817. v. Kamptz Ann. I. S. 116.
t) Verordn. v. 30. Dez. 1816. Mersb. Amtsbl. 1817. S. 42.
u) A. L. R. II. 1. §. 946.
v) Ebend. §. 945.
w) Ebend. §. 137.
x) Edikt v. 11. März 1812. §. 25. Gesetzsamml. S. 20.
y) Dieses ergiebt sich daraus, weil der Anhangs §. 128 zum A. L. R. den dem Pfarrzwange nicht unterworfenen Personen ausdrücklich sich von dem Geistlichen einer andern Konfession trauen zu lassen gestattet.

den gedachten Gesetzen vorgeschriebenen übrigen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet worden sind z).

7) Die Kosten des Aufgebots und der Trauung tragen in der Regel, und dafern nicht ein Anderes verabredet oder am Orte der Trauung hergebracht ist, beide Theile gemeinschaftlich a). Wenn jedoch die Ehe als nichtig oder ungültig wieder aufgehoben wird, so gehört die Erstattung dieser Kosten zu der Schadloshaltung, welche derjenige Theil, dem die Gründe der Nichtigkeit oder Ungültigkeit allein bekannt gewesen sind, dem andern Theile zu leisten hat b). Hingegen fällt der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Aufgebots und der Trauung bei einer Trennung der Ehe wegen Ehescheidungsgründen selbst dann hinweg, wenn gleich der eine Ehegatte für den hieran allein schuldigen Theil erklärt worden ist c).

Was endlich 8) die Hochzeitgeschenke betrifft, so wird das Eigenthum derselben beiden Ehegatten gemein, in sofern nicht der Schenkende sie ausdrücklich einem Theile allein zugeeignet hat, oder dieses aus der Beschaffenheit der Geschenke abzunehmen ist d).

§. 92.

Von der Ehe zur linken Hand.

Unter der Ehe zur linken Hand versteht man diejenige, wo die Frau nicht alle Standes- und Familienrechte des Ehemannes erlangt e), auch dessen Namen nicht führen darf, und an dessen Range und Titel keinen Antheil nimmt, sondern den Rang und den Namen behält, den sie vor der Ehe zur linken Hand hatte f).

---

z) Edikt v. 27. Febr. 1816. Gesetzsamml. S. 122.
a) A. L. R. II. 1. §. 171.
b) Ebend. §. 963.
c) Ebend. §. 777.
d) Ebend. §. 172.
e) Ebend. §. 835.
f) Ebend. §. 863.

Zu einer solchen Verbindung wird allezeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert g), und dieselbe kann nur von einer Mannsperson höhern Standes, aus erheblichen Gründen, nachgesucht werden, z. B. wenn er nicht Vermögen genug besitzt, um eine Frau und Familie standesmäßig ernähren und versorgen zu können, oder wenn durch eine zweite standesmäßige Heirath das Vermögen der Kinder erster Ehe zu sehr belastet und geschmälert werden würde h).

Außerdem setzt aber auch eine Ehe zur linken Hand jederzeit einen schriftlichen Kontrakt voraus i), worin der Verlobten eine gewisse Abfindung zu ihrem Unterhalte, entweder in Kapitalen oder jährlichen Renten, auf den Fall der getrennten Ehe, nicht nur bestimmt, sondern zugleich auch sicher gestellt wird k), und vor Errichtung eines solchen Kontrakts soll die Erlaubniß zur Vollstreckung der Ehe nicht erfolgen l). Auch ist dieser Kontrakt stets dem Oberlandesgerichte der Provinz zur Bestätigung vorzulegen, und beiden Theilen über dessen Festhaltung ein Handschlag abzunehmen m).

Im Uebrigen muß der Ehe zur linken Hand ebenfalls ein Aufgebot vorhergehen n), und sie wird ebenfalls durch die Trauung vollzogen o), auch gehört dazu die Einwilligung der Aeltern und Vormünder beider Theile p). Nur darf

1) die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nie vom Gericht ergänzt werden q);

2) geschieht die Trauung nur an die linke Hand des Bräutigams r); und

---

g) A. L. R. II. 1. §. 836.
h) Ebend. §. 837 flgde.
i) Ebend. §. 846.
k) Ebend. §. 849 flgde.
l) Ebend. §. 852.
m) Ebend. §. 858.
n) Ebend. §. 855.
o) Ebend. §. 860.
p) Ebend. §. 844.
q) Ebend. §. 845.
r) Ebend. §. 860.

3) ist es beim Aufgebote hinreichend, wenn blos die vorhabende eheliche Verbindung eines jeden Theils, ohne Angabe der Person, mit welcher dieses geschehen soll, bekannt gemacht wird [s]).

Wenn endlich eine Ehe zur linken Hand in eine vollgültige verwandelt werden soll, wozu ebenfalls die ausdrückliche Erlaubniß des Königs, und eine förmliche Erklärung vor dem Oberlandesgerichte erfordert wird [t]), so bedarf es weder eines nochmaligen Aufgebotes, noch einer neuen Trauung [u]), sondern es genüget blos eine Bemerkung im Kirchenbuche hierüber [v]).

§. 93.

Von der Taufe der Kinder.

So lange uns bisher die Darstellung des Verhaltens der Geistlichen bei Ehesachen beschäftiget hat, so wenig ist über die Taufe zu sagen, denn es sind dabei nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Die Taufe gebührt nämlich 1) bei ehelichen Kindern in der Regel dem Pfarrer des Vaters [w]), wenn auch die Aeltern von verschiedener Konfession [x]), und die Kinder in einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind [y]), bei unehelichen Kindern aber dem Pfarrer der Mutter [z]). Ist jedoch die Niederkunft nicht an dem Orte, wo die Aeltern wohnen, ge-

---

s) A. L. R. II. 1. §. 856 flgde.

t) Ebend. §. 912 flgde.

u) Ebend. §. 917.

v) Ebend. §. 918.

w) Ebend. II. 11. §. 446.

x) Reskr. v. 12. Okt. 1804. Neues Archiv III. S. 312.

y) Denn über die Person solcher Kinder hat der Vater ebenfalls die Rechte der väterlichen Gewalt. A. L. R. II. 2. §. 561.

z) A. L. R. II. 11. §. 448. Das von einer Jüdin zur Welt gebrachte uneheliche Kind, dessen Vater bekannt und ein Christ ist, muß jedoch in der christlichen Religion erzogen und also auch getauft werden. A. L. R. II. 2. §. 643. u. Min. Verordn. v. 11. April 1823. v. Kamptz J. B. XXI. S. 249.

schehen, so kann der Pfarrer des Orts der Niederkunft jederzeit die Taufe ohne weitere Nachfrage verrichten [a]).

Wenn 2) die Aeltern zu den exemten Personen gehören, so hängt die Wahl des Pfarrers bei der Taufe lediglich von ihrem Gutbefinden ab [b]), und sie können die Taufhandlung sogar von dem Geistlichen einer andern Konfession verrichten lassen [c]). Auch hat der Ortsgeistliche, wenn er die Taufhandlung nicht verrichtet, kein Recht, die Taufgebühren von Eximirten zu verlangen [d]). Andere Personen müssen hingegen sich die Erlaubniß zur Taufe ihrer Kinder durch einen andern Geistlichen als den ihres Wohnorts von Letztern erbitten, und demselben die Stolgebühren dafür entrichten [e]), soll aber die Taufe der Kinder nicht eximirter Personen durch den Geistlichen einer von der Konfession der Aeltern verschiedenen Konfession geschehen, so wird bei Evangelischen die Dispensation des Konsistoriums und bei Katholischen des Oberpräsidenten dazu erfordert [f]).

Hiernächst gehört zwar 3) die Taufe der Kinder der Militärpersonen dem Militärprediger [g]), dieser aber kann weder die Taufe der außerhalb des Garnisonorts gebornen zu seiner Kirchengemeine gehörigen Kinder verlangen [h]), noch den einer andern Konfession zugethanen Mitgliedern seiner Gemeine ihre Kinder von einem Geistlichen ihrer Konfession taufen zu lassen verwehren [i]), und in beiden Fällen auch keinen Anspruch auf die Stolgebühren für die Taufe machen [k]).

4) Bei der Nothtaufe eines Kindes ist es gleichgültig, welche Person sie verrichte, und sie bedarf keiner Wieder-

---

a) A. L. R. II. 11. §. 450.
b) Ebend. §. 288.
c) Ebend. Anhangs §. 128.
d) Ebend. §. 423. u. Militair-Kirchenreglement V. §. 16.
e) A. L. R. II. 11. §. 428.
f) Verordn. v. 15. März 1828. Merseb. Amtsbl. S. 97.
g) A. L. R. II. 11. §. 449. Militair-Kirchenreglement V. §. 13.
h) Mil. Kirchenreglement V. §§. 11 u. 17.
i) Ebend. §. 13.
k) Ebend. §§. 13. 16 u. 17.

holung, sobald als nur kein wesentliches Stück der Taufe dabei verabsäumt worden. Hierüber hat also der Pfarrer, wenn ihm die Anzeige von der Nothtaufe geschieht [l]), gehörige Erkundigung einzuziehen, und das aus der Acht gelassene nachzuholen. In der katholischen Kirche pflegt man jedoch Kinder, nach der von einem Nichtgeistlichen erhaltenen Nothtaufe, noch von einem Priester einsegnen zu lassen, und nur in diesem Falle, oder wenn die Taufe wegen eines Mangels der ersten noch einmal geschehen muß, kommen dem Geistlichen die Stolgebühren dafür zu [m]).

5) Die Taufe soll längstens binnen sechs Wochen nach der Geburt des Kindes geschehen [n]). Zögern nun die Aeltern länger mit der Taufe eines Kindes, so können zwar keine Zwangsmittel, sondern blos vernünftige Vorstellungen gegen sie gebraucht werden; allein dem Kinde wird, im Falle die Aeltern sich nicht ausdrücklich von der christlichen Kirche ganz lossagen, ein Vormund gesetzt, welcher für die Taufe des Kindes zu sorgen hat [o]).

Daß 6) die Taufe in der Kirche geschehe, ist gegenwärtig nicht mehr nothwendig, sondern es findet überall und in allen Fällen die Haustaufe statt [p]).

7) Die Erlaubniß, mehr als drei Taufpathen zu nehmen, kann der Superintendent allein ertheilen [q]). Hingegen dürfen weder unkonfirmirte Kinder zu Pathen genommen [r]), noch dem Kinde in der Taufe ungewöhnliche Namen beigelegt werden [s]), und wenn die Aeltern sich hierbei nicht zurecht weisen lassen, so ist die Sache den geistlichen Obern zur Entscheidung vorzulegen.

---

l) A. L. R. II. 11. §. 451.
m) Ebend. §. 452.
n) Ebend. Anhangs §. 131.
o) Kabinetsordre v. 23. Febr. 1802. Stengel XV. S. 272.
p) Verordn. v. 30. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. 1817. S. 42.
q) Ebendaselbst.
r) Dergleichen v. 24. April 1821. Ebend. 1821. S. 243.
s) Dergleichen v. 12. Nov. 1816. Ebend. 1816. S. 463.

Alle außer der Ehe geborne Kinder sollen 8) auf den Namen der Mutter getauft werden [t]), und dürfen auch nur diesen Namen führen [u]), selbst wenn der Vater sich dazu bekannt hat [v]). Daher gehört die Angabe des Namens des Vaters eines unehelichen Kindes nicht in das Taufbuch, und nur wenn derselbe es ausdrücklich verlangt, hat der Geistliche hierüber ein Protokoll aufzunehmen, solches dem Taufbuche beizufügen, und hiernach im Letzteren, jedoch blos in einer Note, das Nöthige zu vermerken [w]). Sollte aber der uneheliche Vater eines Kindes nachher die Mutter heirathen, und den Kopulationsschein beibringen, so ist eine dießfallsige Vermerkung im Taufbuche zu machen, und in den später auszustellenden Taufzeugnissen der Name beider Aeltern, als wären sie damals schon Eheleute gewesen, anzugeben [x]).

§. 94.

Von der Taufe eines Juden oder eines Andern, der zur christlichen Religion übertreten will.

Die Taufe ist bekanntlich diejenige Handlung, wodurch die Einweihung zum Christenthum und die Aufnahme in die christliche Kirche geschieht, bei denen, die von einer christlichen Konfession zur andern übergehen, ist daher keine neue Taufe nothwendig. Wenn aber Personen von dem jüdischen oder einem andern Glauben zu der christlichen Religion übertreten wollen, so gehört hierzu die Taufe wesentlich.

Der Geistliche, bei dem sich eine solche Person zum Uebertritte in die christliche Kirche meldet, ist verbunden:

1) über den unsträflichen Lebenswandel derselben genaue Erkundigung einzuziehen [y]), und sich hierbei nicht blos

---

t) A. L. R. Anhangs §. 94.

u) Kabinetsordre v. 14. April 1816. v. Kamptz Annal. III. S. 95.

v) Verordn. v. 28. Juni 1828. Mersch. Amtsbl. S. 215.

w) Die in der Note u. angeführte Kabinetsordre vom 14. April 1816.

x) Min. Verordn. v. 23. August 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 725. u. Mersch. Amtsbl. S. 410.

y) Verordn. v. 20. Juli 1774. Ediktensamml. S. 337.

mit dem Zeugnisse der Aeltern und Brodherrschaft zu begnügen, sondern ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts, wo die Person wohnt, oder zuletzt gewohnt hat, zu verlangen z).

Sodann muß der Geistliche 2) sich vergewissern, daß die Person, welche die Religion, worin sie erzogen worden, ändern will, auch das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt hat a); weil früher Niemand, auch mit Bewilligung seiner Aeltern, zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als die, worin er erzogen ist, zugelassen werden darf b).

Ferner liegt dem Geistlichen ob 3), darauf zu sehen, daß die Person, welche zum Christenthume übertreten will, die gehörigen Kenntnisse von den wesentlichen Glaubenslehren des Christenthums besitzt, und daß ihr Uebertritt nicht aus Leichtsinn und aus sträflichen Absichten, sondern aus wahrer Ueberzeugung geschiehet. Zu diesem Ende ist eine vorgängige Prüfung der Begriffe und Gesinnungen dieser Person und die Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses nöthig, worauf erst die Taufe, nach dem Gebrauche seiner Konfession, von dem Geistlichen geschehen kann c).

Endlich soll 4) von jeder Taufe eines Konvertiten eine Anzeige an den Superintendenten oder Erzpriester, und von diesen an die geistliche Regierungs-Deputation oder dem Bischof erstattet werden d).

Wenn übrigens ein getaufter Jude, oder ein anderer Konvertit, zu seiner vorherigen Religionspartei zurückkehrt, nachher aber wieder in die christliche Gemeine aufgenommen sein will, so ist eine neue Taufe weder nöthig, noch zulässig, sondern es braucht blos eine Bemerkung im Kirchenbuche hierüber zu geschehen e).

---

z) Reskr. v. 27. Aug. 1778. Altes Archiv I. S. 290.

a) A. L. R. II. 2. §. 84.

b) Ebend. §. 83.

c) Urthel nebst Gründen im alten Archive I. S. 323.

d) Edikt v. 9. Juli 1788. Ebend. I. S. 334. u. Verordn. vom 30. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. 1817. S. 42.

e) Gutachten des Oberkonsistorialraths Teller im alten Archive I. S. 286. u. Kleins Annalen XVII. S. 342.

§. 95.

Vom Begräbnisse.

Zu den religiösen Handlungen gehören auch Beerdigungen Verstorbener, wobei folgende Grundsätze gelten:

1) Das ehrliche Begräbniß darf, ohne vorgängiges Urthel und Recht, Niemandem versagt werden [f]). Sogar Selbstmörder sind hiervon nicht ausgeschlossen, sondern gehen blos der Ceremonien verlustig, womit Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden pflegen [g]). Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen [h]), oder welcher verstirbt, nachdem er bereits zum Tode verurtheilt ist [i]), soll, nach Befinden des den Prozeß führenden Gerichts, bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verscharrt werden.

2) In Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte findet kein Begraben statt [k]). Auch darf, ohne vorgängige Erlaubniß der geistlichen Obern [l]), nämlich bei Evangelischen des Konsistoriums [m]) und bei Katholischen des Bischofs [n]) — Niemand anders wo als auf dem Gottesacker beerdiget werden, und dieses gilt sogar bei todtgebornen Kindern, wo jedoch schon der Pfarrer allein eine solche Ausnahme gestatten kann [o]).

Jeder Eingepfarrte muß 3) in der Regel in seiner Parochie beerdigt werden [p]), selbst wenn er außer seiner Pa-

---

f) A. L. R. II. 11. §. 188.
g) Ebend. II. 20. §. 803.
h) Ebend. §. 804.
i) Kriminal-Ordn. §. 550.
k) A. L. R. II. 11. §. 184.
l) Ebend. §. 186.
m) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 238.
n) Siehe §§. 22 u. 23. dieser Schrift.
o) A. L. R. II. 11. §. 472.
p) Ebend. §. 453.

rochie an demselben Orte stirbt q). Nichts destoweniger kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb der Parochie wählen r), wozu, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, eine blos mündlich gethane Willenserklärung desselben hinreicht s). Geschieht indeß die Beerdigung eines Eingepfarrten [denn exemte Personen sind hieran nicht gebunden t)] außerhalb der Parochie, so muß der Pfarrer in der Parochie die Stolgebühren dafür erhalten u); es müßte denn auch der Tod außer der Parochie erfolgt sein, in welchem Falle der Pfarrer der Parochie die Begräbnißgebühren nur dann, wenn er die Beerdigung wirklich verrichtet hat, fordern kann v).

Zur Beerdigung einer Leiche durch den Geistlichen von einer andern Konfession wird zwar 4) die besondere Erlaubniß der vorgedachten geistlichen Obern erfordert w), in sofern nicht der Verstorbene eine exemte Person gewesen ist x). Jedoch kann diese Erlaubniß den evangelischen Geistlichen schon vom Superintendenten und den katholischen vom Landrathe ertheilt und blos hinterher der hierzu eigentlich berechtigten Behörde Nachricht davon gegeben werden y).

Was 5) den Betrag der an den Geistlichen der Parochie zu bezahlenden Begräbnißkosten bei auswärtigen Beerdigungen eines Eingepfarrten in der Parochie Gestorbenen betrifft, so macht es einen Unterschied, ob das auswärtige Begräbniß wegen der Verordnung des Verstorbenen, und weil er auswärts ein Erb- oder Familienbegräbniß besitzt, oder auf bloßes unmotivirtes Verlangen der Hinterbliebenen geschieht. Im erstern Falle kann nämlich der Geistliche der Parochie weiter nichts als die gewöhnlichen nothwendigen in

---

q) A. L. R. II. 11. §. 454.
r) Ebend. §. 456.
s) Ebend. §. 457.
t) Ebend. §. 288.
u) Ebend. §. 458.
v) Ebendaselbst.
w) Ebend. §. 431.
x) Ebend. Anh. §. 128.
y) Verordn. v. 11. Juni 1828. Merseb. Amtsbl. S. 194.

der Matrikel oder nach dem Herkommen bestimmten Gebühren z), im letztern Falle aber alles dasjenige fordern, was an dem auswärtigen Orte bezahlt worden ist a).

Wenn 6) eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt wird, so muß jederzeit ein Leichenpaß bei dem Oberlandesgerichte der Provinz gesucht werden b); außerdem ist jede Gerichtsobrigkeit berechtigt, bei der Durchfuhr die Eröffnung des Sarges und die Besichtigung des Todten zu verlangen c). Die Pfarrer hingegen, durch deren Kirchspiel der Todte gebracht wird, können davon weder für sich noch für die Kirche Gebühren fordern d); es müßten denn, bei der Durchfuhr, von ihnen gewisse Amtshandlungen, oder andere Feierlichkeiten verlangt werden, für diese können sie sich nämlich die taxmäßigen Gebühren bezahlen lassen e).

Ist 7) der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß derselbe schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo er gestorben ist, begraben werden f); es sind aber auch in diesem Falle die Begräbnißgebühren nur dem Pfarrer des Orts, wo die Beerdigung geschieht, zu entrichten g).

Jeder Todesfall muß 8) dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden h), es möge die Person in seine Parochie gehören oder nicht i), und auch bei todtgebornen Kindern ist diese Anzeige nothwendig k). Die hinterlassene Familie hat die nächste Verbindlichkeit, diese Anzeige zu bewirken, in deren Ermangelung aber liegt sie dem Wirthe des Hauses ob, worin der Todesfall erfolgt ist l).

---

z) A. L. R. II. 11. §§. 458 u. 462.
a) Ebend. §. 460.
b) Ebend. §. 465.
c) Ebend. §. 464.
d) Ebend. §. 465.
e) Ebend. §. 466.
f) Ebend. §. 467.
g) Ebend. §. 468.
h) Ebend. §. 470.
i) Ebend. §. 471.
k) Ebend. §. 472.
l) Ebend. §. 473.

Der Pfarrer, dem die Anzeige des Todesfalls geschieht, ist 9) verbunden, nach der Todesart sich zu erkundigen, und den Todtengräber anzuweisen, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg gegenwärtig zu sein [m]). Dieses geschieht theils um das Lebendigbegraben zu verhindern, theils um gewaltsame Todesarten zu entdecken, daher denn auch nie ein Begräbniß eher statt finden darf, als bis man von dem wirklich erfolgten Tode des Leichnams vollkommen überzeugt ist [n]), und bei entstehender Vermuthung einer unnatürlichen Todesart unverzüglich Anzeige an die Obrigkeit erstattet werden muß [o]). Besonders ist die bei den Juden gewöhnliche frühe Beerdigung verboten [p]), es sind denn die sichern Kennzeichen des Todes bekannt gemacht worden [q]), und es soll jeder Leichnam 24 Stunden lang in der warmen Stube bleiben, und auch eher nicht secirt werden, blos wenn eine hochschwangere Weibsperson stirbt, kann und muß, zur Rettung des Kindes, unverzüglich der Kaiserschnitt geschehen [r]).

Nicht minder ist 10) sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in dem der Todesfall erfolgt ist, als der, der das Begräbniß besorgt, verpflichtet, wenn ihm bekannt wird, daß der Verstorbene unmündige oder aus andern Gründen unter Vormundschaft stehende Erben hinterläßt, entweder der eigentlichen Obrigkeit des Verstorbenen, oder wenn er diese nicht kennt, dem nächsten Gerichte Nachricht von dem Todesfalle zu geben [s]). Eben eine solche Nachricht an die nächste Obrigkeit muß auch bei der Beerdigung eines Fremden erfolgen, wenn dessen Heimath unbekannt oder Niemand, der den Todesfall dahin melden könnte, vorhanden ist [t]).

Uebrigens dürfen 11) Leichen im Sarge nicht ausge-

---

m) A. L. R. II. 11. §. 474.

n) Ebend. §. 475.

o) Ebend. §. 477.

p) Verordn. v. 25. Sept. 1798. Ediktensamml. S. 1767. Vergl. v. 31. Jan. 1821. Mersеb. Amtsbl. S. 249.

q) Verordn. v. 12. Dez. 1799. Altes Archiv III. S. 427.

r) A. L. R. II. 20. §. 737.

s) Ebend. II. 11. §. 478. u. II. 18. §. 93.

t) Ebend. II. 11. §. 495.

stellt u), und die Zimmer, worin der Sarg steht, so wie die Wagen beim Begräbnisse, nicht mit schwarzem Zeuche ausgeschlagen werden v). Die ehemalige Vorschrift aber, zur Bekleidung der Leichen und zum Ausschlagen der Särge nur wollene oder leinene Zeuche zu nehmen, ist schon längst wieder aufgehoben worden w).

§. 96.

Von Dispensationen.

Es ist allerdings gegründet, daß die Vorschriften der Gesetze streng und unabänderlich beobachtet werden müssen, und daß Ausnahmen und Befreiungen davon jederzeit bedenklich sind; allein die Ehegesetze, und die Vorschriften in Ansehung der Taufen und Begräbnisse, hängen in vielen Stücken von individuellen Umständen ab, daher können Ausnahmen und Dispensationen davon nicht nur statt finden, sondern sie sind nicht selten sogar nothwendig.

Im Allgemeinen gilt nun bei Dispensationen der Grundsatz: daß die Nothwendigkeit und Zulässigkeit derselben in allen Provinzen x), und ohne Unterschied der Religion oder Konfession y), nur nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen ist.

Hiernächst steht es zwar den Katholischen frei, sich wegen der Dispensationen in Ehesachen, bei Taufen und Begräbnissen an ihre geistlichen Obern zu wenden, und insonderheit besitzt der katholische Bischof das Dispensationsrecht bei seinen Glaubensgenossen in allen den Fällen, wo es der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen und dem Provinzialkonsistorium zukommt z). Jedoch wird zur Gültigkeit der vom katholischen Bischofe, oder in Rom, oder von einer auswärtigen geistlichen Behörde, ertheilten Dis-

---

u) Cirkular v. 16. März 1802. Rabe VII. S. 80.

v) Trauer-Reglement v. 7. Okt. 1797. Ediktensamml. S. 1437. u. Mersch. Amtsbl. 1820. S. 241.

w) Kabinetsordre v. 28. Sept. 1810. Matthis IX. S. 427.

x) Kabinetsbefehl v. 9. April 1819. Mersch. Amtsbl. S. 263.

y) Reskr. v. 15. März 1799. Altes Archiv II. S. 131.

z) Siehen oben §§. 22 u. 23 dieser Schrift.

pensationen die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erfordert [a]), und wenn ein Katholischer eine Dispensation seines Bischofs nicht für nöthig hält, so kann er auch solche zu suchen nicht gezwungen werden [b]), sondern die Dispensation des Konsistoriums oder der Regierung ist allein hinlänglich [c]). Auch hat, dafern der katholische Geistliche in einem solchen Falle die Vollziehung des Aufgebots und der Trauung oder einer andern kirchlichen Handlung um deswillen verweigert, weil die Dispensation von seinen geistlichen Obern nicht gesucht oder versagt worden ist, die Provinzial-Regierung [d]) die Macht, das Aufgebot, die Trauung oder die andere kirchliche Handlung dem Geistlichen einer andern Konfession aufzutragen [e]), ohne Unterschied, ob nur ein Theil oder beide dem katholischen Glauben zugethan sind [f]).

Eben so ist jede vom Rabbiner seinen jüdischen Glaubensgenossen ertheilte Dispensation stets der Beurtheilung des Civilrichters und der andern im Staate vorhandenen obrigkeitlichen Behörden unterworfen [g]).

Uebrigens sind sowohl die Fälle, wenn eine Dispensation nicht zulässig oder nicht nöthig, als die Behörde, wo jede Dispensation zu suchen ist, bereits in den vorhergehenden §§. angegeben worden. Zur vollständigen Uebersicht der Sache müssen jedoch die Bestimmungen in Ansehung dieses Gegenstandes hier zusammengenommen werden.

Was nämlich

1) die Dispensationen bei Aufgeboten betrift, so kann und darf eine gänzliche Unterlassung desselben, außer in dem Falle der dringendsten Noth, z. B. bei einer todtkranken Person, niemals und von Niemandem gestattet werden [h]). Wenn

---

a) Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 6. Gesetzsamml. 1826. S. 2.

b) Das in der Note y. angeführte Reskript v. 15. März 1799.

c) A. L. R. Anhangs §. 63.

d) Die Regierung ist nämlich neuerlich an die Stelle des Obergerichts der Provinz getreten. Min. Verordn. v. 27. Nov. 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 17.

e) A. L. R. II. 11. §. 443.

f) Ebend. Anhangs §. 130.

g) Min. Verordn. v. 15. Dez. 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 220.

h) Reskr. v. 11. Dez. 1796. Stengel X. S. 173.

aber das Aufgebot nur zweimal geschehen soll, so ist die Erlaubniß hierzu bei der geistlichen Regierungs-Deputution zu suchen i), und diese Erlaubniß kostet 3 Thlr. 13 Gr., hingegen kann das Aufgebot ein für alle Mal blos das geistliche Departement im Ministerium bewilligen k), und dafür sind 38 Thlr. 20 Gr. zu bezahlen. Nur bei Soldaten hat, im Fall eines ganz nahen Marsches, der Regimentskommandeur das Recht, das dreimalige Aufgebot zu erlassen l), auch erhalten Unteroffiziere und Gemeine diese Erlaubniß jederzeit vom Konsistorium oder dem geistlichen Departement im Ministerium unentgeldlich m). Hat übrigens der Bräutigam die Dispensation vom Aufgebote bei seiner Behörde gesucht und erlangt, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation hierzu n).

2) Die Ergänzung der Einwilligung der Aeltern und Vormünder zu der Ehe der Kinder und Pflegbefohlnen geschieht von der ordentlichen Obrigkeit der Aeltern o), und vom vormundschaftlichen Gerichte p). Wenn aber

3) Jemand zur Versicherung an Eidesstatt, daß seine Aeltern schon verstorben sind, oder in die Ehe gewilligt haben, gelassen werden soll, so hat hierüber das Konsistorium zu entscheiden q).

In Ansehung 4) der Ehehindernisse wegen Anverwandtschaft ist bereits oben (§. 88) bemerkt worden, daß die Ehe zwischen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln, zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, Stiefältern und Stiefkindern, und zwischen leiblichen und Halbgeschwistern niemals zulässig ist r), in diesen Fällen findet also auch keine

---

i) A. L. R. II. 1. §. 152. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 10. Gesetzsamml. S. 238.

k) Ebendaselbst.

l) Militair-Kirchenreglement V. §. 31. Gesetzsamml. 1811. S. 184.

m) Ebendaselbst.

n) A. L. R. Anhangs §. 71.

o) Ebend. II. 1. §. 68.

p) Ebend. §. 69.

q) Die in der Note i. angeführte Instruktion a. a. O.

r) A. L. R. II. 1. §§. 3 bis 6.

Dispensation statt s). Wenn hingegen Jemand seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, die an Jahren älter ist wie er t), oder ein von seinem Ehegatten ihm zugebrachtes uneheliches Kind heirathen will u), so kann in diesen beiden Fällen, aus erheblichen Gründen, Dispensation gesucht und vom Konsistorium ertheilt werden v). In allen übrigen Graden der Anverwandtschaft, z. B. unter Geschwisterkindern w), mit der Nichte, des andern Ehegatten Bruder oder Schwester, und mit des Bruders Witwe, ist die Ehe schon in den Gesetzen selbst unbedingt erlaubt, und es bedarf also dazu keiner Dispensation x).

5) Zur Ehe zwischen Adoptiv-Aeltern und Adoptiv-Kindern y), ingleichen zwischen Personen, die durch ihren unerlaubten Umgang die Scheidung, einer vorhergehenden Ehe veranlaßt haben, kann das Konsistorium die erforderliche Dispensation ertheilen z). Außer diesem Falle aber bedarf ein geschiedener Ehegatte zu seiner anderweiten Verheirathung gar keiner Dispensation, sondern der Richter, der in der Ehesache erkannt hat, muß die Erlaubniß zur anderweiten Ehe sofort geben, wenn aus den Scheidungsakten nicht erhellt, daß die Person, welche der Geschiedene heirathen will, an der Trennung der vorhergehenden Ehe Schuld gewesen ist a).

Wenn 6) ein Vormund sich selbst oder eines seiner Kinder an seinen Pflegbefohlnen verheirathen will, so wird die Erlaubniß hierzu von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt b).

---

s) A. L. R. II. 1. §. 10.

t) Ebend. §. 8.

u) Ebend. Anhangs §. 62.

v) Ebendaselbst, und die in der Note i. angeführte Instruktion.

w) A. L. R. II. 1. §. 7.

x) Ebend. u. Verordn. v. 30. Dez. 1816. Merseburger Amtsbl. 1817. §. 42.

y) A. L. R. II. 1. §. 13. Reskr. v. 27. Jan. 1797. Matthis II. S. 1.

z) A. L. R. II. 1. §. 25. Reskr. v. 15. März 1803. Neues Archiv III. S. 25. u. Stengel XVII. S. 180.

a) A. L. R. II. 1. §§. 736 u. 737.

b) Ebend. §. 14.

7) Die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche durch die Grundsätze ihrer Religion den christlichen Ehegesetzen sich zu unterwerfen verhindert wird, kann nie und von Niemandem gestattet c), vielmehr soll eine solche Ehe nicht geduldet, sondern Amtswegen getrennt werden d).

8) Eine ungleiche Ehe zwischen einer Mannsperson von Adel, und einer Weibsperson aus dem gemeinen Bürger- oder Bauerstande kann, wie obgedacht (§. 88), das Oberlandesgericht der Provinz, wenn drei der nächsten Verwandten des Mannes, desselben Namens und Standes, darein einwilligen e), außerdem aber blos der König selbst gestatten f). Daß aber

9) die Erlaubniß zur Ehe einer Mannsperson vor dem achtzehnten Jahre vom vormundschaftlichen Gerichte ertheilt werden kann g), ist auch schon oben (§. 88) bemerkt worden.

Wenn 10) eine Witwe oder geschiedene Ehefrau vor Ablauf von 9 Monaten nach Trennung der Ehe wieder heirathen will, so kann ihr dieses von ihrem ordentlichen Richter gestattet werden h). Es ist jedoch schon oben (§. 85) bemerkt worden: daß eine solche Dispensation vor 3 Monaten nach getrennter Ehe gar nicht zulässig i), bei einer Scheidung wegen böslicher Verlassung aber die anderweite Heirath sofort erlaubt, mithin hierzu keine Dispensation nothwendig ist k).

11) Einem geschiedenen Ehemanne steht gleich nach der Rechtskraft des Scheidungsurthel die anderweite Heirath frei,

---

c) A. L. R. II. 1. §. 939.

d) Ebend. §. 950.

e) Ebend. §. 32.

f) Ebend. §. 33.

g) Ebend. §. 992. u. Anhangs §. 66.

h) Ebend. II. 1. §. 22. u. Min. Verordn. v. 10. Dez. 1819. v. Kamptz J. B. XIV. S. 173.

i) A. L. R. a. a. O. §. 23.

k) Ebend. §. 21.

ein Witwer muß hingegen 6 Wochen warten [l]), und hiervon kann ihn nur das Konsistorium dispensiren [m]).

12) Zur Trauung in der Fasten und Adventszeit in der Provinz Sachsen [n]), und 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern in den übrigen preußischen Landestheilen [o]), ist die Dispensation von Evangelischen bei dem Konsistorium [p]), von Katholischen aber beim Bischofe [q]) zu suchen. Haustrauungen aber kann die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen gestatten [r]).

Haustaufen sind 13) allgemein und ohne Dispensation erlaubt, wenigstens in der Provinz Sachsen [s]), wo dieses jedoch nicht der Fall ist, ertheilt die Regierung die Erlaubniß dazu [t]).

Mehr als drei Pathen zu nehmen kann 14) schon der Superintendent gestatten [u]), bei Katholischen ist aber die Zahl der Pathen überhaupt unbestimmt.

Bei Beerdigungen wird 15) der Leichenpaß zur Abführung der Leiche an einen andern Ort vom Oberlandesgerichte ausgestellt [v]).

Zu nächtlichen Leichenbegängnissen und zu Beerdigungen außerhalb des Gottesackers ist hingegen 16) den Evangelischen der Superintendent und den Katholischen der Landrath die Erlaubniß zu geben berechtigt, und nur hinterher Ersterer dem Konsistorium und Letzterer dem Oberpräsidenten davon Anzeige zu gestatten schuldig [w]). Das Begräbniß eines todt-

---

l) A. L. R. a. a. O. §. 24.

m) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 10. Gesetzsamml. S. 238.

n) Verordn. v. 30. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. 1817. S. 42.

o) Min. Verordn. v. 7. Mai 1817. v. Kamptz Annal. I. 1. S. 116.

p) Die in der Note m. angeführte Instruktion a. a. O., obgleich die in der Note n. angeführte Verordnung die Regierung hierzu für befugt erklärt.

q) Siehe §. 22 dieser Schrift.

r) Die in der Note m. angeführte Instruktion.

s) Die in der Note n. angeführte Verordnung.

t) Die in der Note m. angeführte Instruktion.

u) Die in der Note n. angeführte Verordnung.

v) A. L. R. II. 11. §. 463.

w) Bekanntmachung v. 11. Juni 1828. Merseb. Amtsbl. S. 194.

gebornen Kindes außerhalb des Gottesackers kann aber schon der Pfarrer gestatten x).

17) Die Erlaubniß zur Uebernahme eines geistlichen Amtes vor zurückgelegtem 25. Jahre ertheilt den Evangelischen das Konsistorium, und Katholischen der Bischof, wozu jedoch auch noch die Genehmigung des geistlichen Departements kommen muß y). Auch ist

18) die Erlaubniß zur Ordination außer Landes z) und zur Trauung eines fremden Offiziers a) bei dem geistlichen Departement zu suchen. Hingegen kommt

19) der Regierungs-Deputation das Recht zu, zu gestatten, daß ein Eingepfarrter sich zu einer fremden Parochie halte b), und daß ein Geistlicher eine kirchliche Handlung bei nicht eximirten Personen von einer andern Konfession als der seinigen vornehme c).

XI. Kapitel.

Von den besondern Amtspflichten der Geistlichen in Ansehung der Kirchenbücher, Kirchenzeugnisse und Kirchenlisten.

§. 97.

Von Kirchenbüchern.

Die Haltung der Kirchenbücher gehört ebenfalls zu den Amtspflichten der Geistlichen d), und zwar ist dieses, wenn mehrere Geistliche bei einer Kirche sind, die besondere Pflicht des Pfarrers. In größern Städten wird zwar die Haltung

---

x) A. L. R. II. 11. §. 472.

y) Verordn. v. 8. Aug. 1828. Merseb. Amtsbl. S. 260.

z) A. L. R. a. a. O. §. 64.

a) Ebend. §. 445.

b) Ebend. §. 296. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

c) A. L. R. a. a. O. §. 431. u. Min. Verordn. v. 27. Nov. 1815. v. Kamptz J. B. II. S. 17.

d) A. L. R. II. 11. §. 500.

des Kirchenbuchs gemeiniglich dem Küster überlassen, aber dennoch liegt dem Pfarrer der Kirche die Aufsicht über das Kirchenbuch und dessen Revision ob e); auf jeden Fall müssen also die Geistlichen wissen, wie die Kirchenbücher einzurichten und zu führen sind.

Aus der Bestimmung des Kirchenbuchs, da es nämlich zur Aufbewahrung zuverlässiger Nachrichten über die bei der Kirche vorgefallenen Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse dienen soll, läßt sich schon abnehmen, wie es beschaffen seyn und gehalten werden muß, aber es sind hierüber auch noch besondere Vorschriften vorhanden.

In allen Fällen sollen nämlich:

1) jedem der vorgedachten Gegenstände besondere Blätter im Kirchenbuche gewidmet, und darauf die Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse unmittelbar nach vorgenommener Handlung oder erhaltener Anzeige, mit leserlicher Schrift, nach der Zeitfolge eingetragen werden f), und zur Erleichterung dieser Vorschrift sind gedruckte tabellarisch abgefaßte Formulare zu den Kirchenbüchern eingeführt.

Ferner müssen

2) die Kirchenbücher so geführt werden, daß die darin enthaltenen Nachrichten für alle kommenden Zeiten leserlich und brauchbar bleiben g). Auch ist zu diesem Ende

3) verordnet, bei Eintragung der Nachrichten im Kirchenbuche einer vorzüglich guten nicht verbleichenden und gelbwerdenden Tinte sich zu bedienen h), und

4) alle eigne Namen mit lateinischen Buchstaben, weil diese deutlicher ins Auge fallen, als die deutschen, einzuschreiben i), den Tag und die Stunde aber nicht mit Zahlen, sondern Buchstaben auszudrücken k).

---

e) Verordn. v. 21. April 1803. Matthis II. S. 258.
f) A. L. R. a. a. O. §§. 481 u. 482.
g) Die in der Note e. angeführte Verordnung.
h) Ebendaselbst.
i) Noch daselbst.
k) A. L. R. II. 11. §. 482.

Bei Aufgeboten und Trauungen ist

5) nicht nur der Vor=, Zu= und Geschlechtsname, ingleichen das Alter beider Verlobten, und ob sie schon vorher verheirathet gewesen, sondern auch, ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen l), und wie dem Geistlichen die Ledigkeit beider Theile m), die Trennung der frühern Ehe n), und der dazu erforderliche Konsens der Aeltern, Vormünder oder Vorgesetzten o) nachgewiesen worden, anzumerken. Bei einer Ehe zur linken Hand muß aber dieses noch besonders und ausdrücklich im Kirchenbuche vermerkt werden p), und wird nachher eine solche Ehe in eine vollgültige verwandelt, so ist zwar kein neues Aufgebot und keine neue Trauung, wohl aber die Eintragung dieser Verwandlung, nebst Angabe der dabei vorhandenen gesetzlichen Erfordernisse, im Kirchenbuche nothwendig q).

Eben so sind

6) bei Geburten und Taufen die Vor= und Zunamen der Aeltern, die Namen der Taufpathen, und die Namen, welche dem Kinde in der Taufe beigelegt worden, so wie der Tag und die Stunde seiner Geburt einzutragen r), und wenn gleich die Taufe nicht am Orte der Geburt erfolgt, so ist doch die Geburt dem Pfarrer des Orts zur Eintragung in sein Kirchenbuch anzuzeigen s).

Tritt 7) ein Jude oder anderer Nichtchrist zur christlichen Religion über, so ist dessen Taufe in dem Kirchenbuche des sie verrichtenden Geistlichen, nebst den oben im §. 94 angegebenen Umständen zu vermerken t), und wenn ein solcher Konvertite zu seiner vorherigen Religion zurückkehrt, nachher

---

l) A. L. R. II. 11. §. 483.

m) Ebend. II. 1. §. 145.

n) Ebend. §. 17. u. Min. Verordn. v. 6. Januar 1821. v. Kamptz J. B. XVII. S. 253.

o) A. L. R. II. 11. §. 484. u. Militair=Kirchenreglement V. §. 22.

p) A. L. R. II. 1. §. 868.

q) Ebend. §§. 917 u. 918.

r) Ebend. II. 11. §. 485 u. 486.

s) Ebend. §. 496.

t) Edikt v. 9. Juli 1788. Altes Archiv I. S. 334.

aber wieder in die christliche Gemeine aufgenommen sein will, so bedarf es hierzu zwar keiner neuen Taufe desselben, jedoch muß eine dießfallsige Vermerkung im Taufbuche des Orts, wo er seinen neuen Uebertritt erklärt, geschehen u).

Wie sich 8) der Geistliche bei der Eintragung der Geburt und Taufe eines unehelichen Kindes im Kirchenbuche zu verhalten hat, ist bereits oben im §. 93 angegeben worden.

Bei Todesfällen ist

9) der Name, Stand, und das Alter des Verstorbenen, der Tag und wo möglich auch die Stunde des Todes, die Krankheit, oder die sonstige Todesart desselben einzutragen v), und wenn der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt hat, und bei dem Tode nicht gegenwärtig gewesen ist, muß auch bemerkt werden, wo die Nachricht von seinem Namen, Stande, Alter, seiner Krankheit und seiner Todesstunde herrührt w).

In das Kirchenbuch müssen

10) auch die Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den mit keiner eigenen Kirche versehenen fremden Kirchenparteien eingetragen werden, und deshalb ist dem Pfarrer des Kirchspiels von jedem solchen Falle gehörige Nachricht zu geben x). Auch sollen

11) die in einer andern Parochie vorgenommenen Handlungen im Kirchenbuche des Orts, wo der dazu Anlaß gebende Fall sich ereignet hat, zwar ebenfalls eingetragen, jedoch dabei zugleich jener andre Ort angemerkt werden y).

Wenn 12) der Pfarrer das Kirchenbuch führt, so muß der Küster davon ein Duplikat halten, und darin die vom Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben z); am

---

u) Gutachten im alten Archive I. S. 286. u. in Kleins Annalen XVII. S. 342.

v) A. L. R. II. 11. §. 492.

w) Ebend. §§. 493 u. 494.

x) Ebend. §. 498.

y) Ebend. §. 496.

z) Ebend. §. 501.

Ende eines jeden Jahres muß sodann dieses Duplikat mit dem Kirchenbuche verglichen, die Richtigkeit desselben vom Pfarrer darunter bezeugt, und hierauf den Gerichten zur Verwahrung übergeben werden [a]). Führt aber

13) der Küster das Kirchenbuch, so vertritt die Stelle des Duplikats ein Journal, worin der Küster jede Amtshandlung, so wie sie vorfällt, ehe er sie ins Kirchenbuch einträgt, anmerken, und unmittelbar nachher dem Geistlichen, der die Amtshandlung verrichtet, zur Unterschrift vorlegen muß [b]). Dieses Journal hat eben die Rubriken, wie das Kirchenbuch, und der Pfarrer ist verpflichtet, es alle Monate zu revidiren, und mit dem Kirchenbuche zu vergleichen.

Während Vakanzen gehört

14) das Halten des Kirchenbuchs mit zu den Pflichten des vikarirenden Geistlichen, und dieser hat jedesmal beim Einschreiben sein eigentliches Amt und die Ursache seiner Stellvertretung mit zu bemerken [c]); im Fall aber der Küster das Kirchenbuch hält, so muß, wenn er krank wird oder verstirbt, einem andern Manne, auf Kosten des Küsters oder seiner Hinterbliebenen, dieses Geschäft übertragen werden [d]).

Uebrigens sind 15) die Trauungen, Geburten und Todesfälle der Juden nicht in den Kirchenbüchern der christlichen Pfarrer einzutragen, sondern bei der Polizeibehörde zu melden, welche ein Register hierüber hält, und für jede Eintragung 5 Sgr. fordern kann [e]).

§. 98.

Von Kirchenzeugnissen.

Aus den Kirchenbüchern werden die Kirchenzeugnisse ge-

---

a) A. L. R. II. 11. §§. 502 u. 503. In der Provinz Sachsen sind die Duplikate der Kirchenbücher bei den Gerichtsämtern einzureichen. Bekanntmachung v. 23. Juni 1825. Mersb. Amtsbl. S. 304.

b) Verordn. v. 21. April 1803. Matthis II. S. 261.

c) A. L. R. a. a. O. §. 509.

d) Die in der Note b. angeführte Verordnung.

e) Verordn. v. 25. Juni 1812. v. Kamptz Annalen V. S. 364.

nommen, welche den gerichtlichen Attesten gleich gelten und eben dieselbe Beweiskraft haben [f]).

Wer das Kirchenbuch führt, der stellt auch die Kirchenzeugnisse aus, nur wird zu den vom Küster ausgestellten Zeugnissen die Mitunterschrift des Pfarrers [g]), und wenn die Eigenschaft des Ausstellers oder seine Berechtigung hierzu nicht notorisch ist, ein hinzukommendes gerichtliches Attest hierüber erfordert [h]).

Daß die Kirchenzeugnisse genau nach dem Inhalte des Kirchenbuchs abgefaßt werden müssen, versteht sich von selbst, und blos im Nothfalle dürfen sie aus dem Duplikate genommen werden [i]).

Zugleich ist vorgeschrieben, das Datum, worauf es ankommt, im Kirchenzeugnisse jederzeit mit Buchstaben zu schreiben, und das Kirchensiegel beizufügen [k]).

Nicht minder gehört, in der Regel, zu jedem Kirchenzeugnisse ein Stempelbogen von einem halben Thaler, und nur die Zeugnisse für ganz arme Personen, oder zum Behufe der Aufnahme in die Witwenkassen-Sozietät, die Taufzeugnisse für Militairpflichtige bei Gelegenheit der Rekrutirung, und die Todenscheine invalider Militairpersonen oder pensionirter und auf Wartegeld gesetzter Offizianten sind stempelfrei; es ist aber in diesen Fällen die Bestimmung des Zeugnisses stets darauf zu bemerken [l]).

Endlich soll in dem Taufzeugnisse eines unehelichen Kindes nur die Mutter, nie aber der Vater desselben, selbst wenn er sich dazu bekannt hat, angegeben, dafern sich aber die Aeltern nachher geheirathet haben, das Zeugniß ganz so, als wäre die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes schon die Ehefrau des Vaters gewesen, ausgefertigt werden [m]).

---

f) Ger. Ordn. I. 10. §. 128.
g) Die in der Note b. angeführte Verordnung.
h) Ger. Ordn. a. a. O.
i) A. L. R. II. 11. §. 504.
k) Ebend. §. 505.
l) Siehe oben §. 78 dieser Schrift.
m) Verordn. v. 23. Aug. 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 725. u. Mersеb. Amtsbl. S. 410.

§. 99.

Von Kirchenlisten.

Kirchenlisten über die in der Parochie vorgefallenen Trauungen, Geburten und Todesfälle sind vom Pfarrer am Ende jedes Jahres bei dem Superintenden oder Erzpriester n), über die Todesfälle aber noch besonders Anfangs März, Juni, September und Dezember bei den Ortsgerichten, zum Behufe der Erbschafts-Stempelsteuer o), einzureichen.

Beide Listen müssen natürlich genau sein und mit dem Kirchenbuche übereinstimmen, weil jedoch die Erstere zum Behufe der Populations-Tabellen dient, so gehören diejenigen kirchlichen Handlungen, welche in einer andern Parochie vorgenommen und den Ortsgeistlichen blos angezeigt worden sind, nicht in diese Liste; denn sonst würden sie doppelt vorkommen, da der Geistliche, der die Handlung verrichtet, dieselbe ebenfalls in seinem Kirchenbuche einzutragen hat, und sie also in der von diesem einzureichenden Liste schon aufgeführt ist p).

XII. Kapitel.

Von Nebengeistlichen.

§. 100.

Von dem Verhältniß der Diakonen zu dem Hauptgeistlichen oder Pfarrer.

Bei größern Parochialkirchen sind gewöhnlich mehrere Geistliche angestellt, von denen der erste den Namen des Pfarrers führt, die andern aber Diakonen heißen q).

Das Verhältniß zwischen diesen verschiedenen Geistlichen Einer Kirche ist in der Regel kollegialisch, indem sie mit

---

n) A. L. R. II. 11. §. 499.
o) Gesetz v. 5. Sept. 1811. §. 28. Gesetzsamml. S. 329.
p) A. L. R. a. a. O. §. 497.
q) Ebend. §. 539.

dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern das Kirchenkollegium ausmachen [r]); jedoch führt der Pfarrer im Kirchenkollegium die Direktion und hat den Vorsitz [s]), auch sind die Diakonen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in Amtssachen untergeordnet [t]).

Die Vertheilung der Amtsgeschäfte unter sie und den Pfarrer richtet sich nach der bei jeder Kirche statt findenden Verfassung [u]); nur gehört das Halten des Kirchenbuchs in der Regel dem Pfarrer vorzugsweise [v]), und wenn ja in einzelnen Fällen der Diakonus in das Kirchenbuch etwas einträgt, so muß er seinen Namen, das Amt, das er bekleidet, und die Ursache, warum er das Einschreiben im Kirchenbuche besorgt, zugleich mit bemerken [w]).

Da übrigens die Diakonen als Nebengeistliche bei einer Kirche wirklich angestellt sind, so kommen ihnen alle die oben (Kap. VI. VII. u. VIII.) beschriebenen Rechte der Geistlichen in Ansehung der Einkünfte, der Kleidung, des Gerichtsstandes, und der Abgaben- und Exekutionsfreiheit ebenfalls zu [x]), und bei ihrer Wahl findet auch alles das oben (Kap. V.) Bemerkte statt, nicht minder haben sie alle die oben (Kap. IX u. X.) angegebenen Amtspflichten zu beobachten.

§. 101.

Von Amtsgehülfen der Geistlichen.

Ganz verschieden von den Nebengeistlichen sind aber die Amtsgehülfen. Jeder Geistliche kann nämlich, wie schon oben (§. 56) gesagt worden, mit Vorwissen der geistlichen Regierungs-Deputation, einen Kandidaten des Predigtamtes zu seiner Vertretung, jedoch nur beim Predigen und beim

---

r) A. L. R. a. a. O. §. 156.
s) Ebend. §. 539.
t) Ebend. §. 541.
u) Ebend. §. 540.
v) Ebend. §. 500.
w) Ebend. §. 509.
x) Ebend. §. 547.

Unterrichte der Gemeine, annehmen y). Ein solcher Pfarrgehülfe hat aber keinesweges die Rechte der Geistlichen, sondern gilt blos für einen Tischgenossen und Diener des Geistlichen, von dem er angenommen worden ist, und kann von demselben, nach Bestimmung der bei seinem Antritte geschlossenen Uebereinkunft, auch wieder entlassen werden z).

§. 102.

Von Kapellanen.

Bei den Katholischen giebt es Geistliche, welche Kapellane genannt werden. Jeder katholische Pfarrer kann einen solchen Kapellan zu seinem beständigen Amtsgehülfen wählen und annehmen a), und ihm, wenn er die Weihe erhalten hat, alle seine Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen b), seine Wahl darf jedoch auf kein der Gemeine durch Lehre oder Wandel anstößiges Subjekt fallen c).

Die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Pfarrer und Kapellan, die Dauer der Vertretung des Letztern, und die ihm dafür zukommende Belohnung wird lediglich durch den von ihm mit dem Pfarrer geschlossenen Vertrag bestimmt, der von dem Bischof bestätigt werden muß d).

Ein solcher Kapellan kann auf die Nachfolge im Pfarramte, wenn dasselbe erledigt wird, keinen rechtlichen Anspruch machen e), und ist er blos bei einer Kapelle angestellt, so darf er sich keiner Parochialverrichtungen anmaßen f). Mehrere dergleichen bei einer Kirche angestellte Kapellane machen ferner auch kein Kollegium unter sich aus g), sonst aber kommen ihnen die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen zu h).

---

y) A. L. R. a. a. O. §. 515.
z) Ebend. §. 521.
a) Ebend. §. 510.
b) Ebend. §. 512.
c) Ebend. §. 511.
d) Ebend. §. 513.
e) Ebend. §. 514.
f) Ebend. §. 542.
g) Ebend. §. 543.
h) Ebend. §. 544.

Von diesen Kapellanen sind aber die denselben Namen führenden Geistlichen, welche Jemand, der das Recht, eine Privatkapelle zu besitzen, hat, zur Besorgung des Gottesdienstes in derselben wählt, sehr verschieden.

Diese Letztern haben nämlich 1) nur das Befugniß, Gottesdienst in der Kapelle zu halten, nicht aber andere Amtshandlungen eines Geistlichen vorzunehmen i). Es darf ihnen

2) die Ordination nicht ertheilt werden k). Zu ihrer Anstellung wird zwar

3) ein schriftlicher Vertrag mit dem Eigenthümer der Kapelle erfordert l), es ist aber keine Bestätigung desselben nöthig m). Auch kommen ihnen

4) nicht die Rechte der Geistlichen zu n), sondern sie gelten nur für Offizianten ihres Prinzipals o).

§. 103.

Von Substituten.

Daß ein Geistlicher, wenn er durch fortwährende Krankheit oder Alter verhindert wird, sein Amt nach seinem ganzen Umfange zu verwalten, sich einen beständigen Amtsgehülfen oder Substituten erbitten kann, ist gleichfalls bereits oben (§. 56) gesagt worden.

Wenn dieser Fall eintritt, so muß der Geistliche, der eines Substituten bedarf, hiervon demjenigen, welchem bei Erledigung des geistlichen Amtes die Wahl zustehet, Anzeige thun p). Jedoch kann auch dem Geistlichen ohne ein vorgängiges Gesuch ein Substitut gegeben werden, wenn es klar ist, daß er seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann q).

---

i) A. L. R. a. a. O. §. 542.
k) Ebend. §. 65.
l) Ebend. II. 5. §. 189.
m) Ebend. II. 11. §. 513.
n) Ebend. §. 547.
o) Ebend. II. 5. §. 188.
p) Ebend. §. 516.
q) Ebend. §. 522.

Bei der Wahl und Bestellung eines Substituten ist alles dasjenige zu beobachten, was bei der Wahl und Bestellung eines Geistlichen erforderlich ist r); ehe jedoch zu der Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften des geistlichen Amtes, wobei er substituirt werden soll, bestimmt werden s).

Dieser ausgesetzte Gehalt darf aber niemals in einem Antheile der einzelnen Amtseinkünfte (in parte quota), sondern jederzeit nur aus einer gewissen, nach Zahl und Maaß festgesetzten Summe Geldes und Naturalien (in parte quanta) bestehen, welche der Senior dem Substituten, oder dieser jenem, abgiebt t).

Ein auf die gedachte Art gewählter und bestellter Substitut hat alle Rechte und Pflichten eines Geistlichen u), und tritt, wenn das Amt erledigt wird, sofort und ohne neue Wahl und Bestellung an die Stelle seines Seniors v); wogegen, wie schon gedacht, ein nicht förmlich gewählter, sondern vom Pfarrer allein, mit Erlaubniß der geistlichen Regierungs-Deputation, angenommener Amtsgehilfe, wenn auch die Einwilligung des Patrons und der Gemeine hinzugekommen ist, kein Recht zur Nachfolge in das erledigte geistliche Amt hat w).

XIII. Kapitel.

Von Militair-Predigern.

Durch das Militair-Kirchenreglement vom 28. März 1811 x), — welches, wiewohl es ein nach der Publikation des A. L. R. erschienenes Verfassungsgesetz ist, doch in den

---

r) A. L. R. II. 5. §. 517.
s) Ebend. §. 518.
t) Ebend. §. 519.
u) Ebend. §. 547.
v) Ebend. §. 520.
w) Ebend. §. 521.
x) Gesetzsamml. 1811. S. 170 flgde.

neu und wieder erworbenen Provinzen des preußischen Staats für eingeführt gilt y), — sind die Rechts- und Dienstverhältnisse der Militairprediger und die Parochial-Verhältnisse der Militairpersonen sehr genau bestimmt worden; dieselben müssen also hier näher beschrieben werden.

§. 104.

Von den Dienstverhältnissen der Militairprediger.

Im Allgemeinen ist zwischen den Militair- und Civilpredigern kein Unterschied, denn jene stehen eben so wohl wie diese in Friedenszeiten unter den geistlichen Civilbehörden, nämlich unter dem Provinzial-Konsistorium, der geistlichen Regierungs-Deputation, und unter dem Superintendenten, in dessen Diözese die ihnen zum Wohnort angewiesene Garnisonstadt, oder ihr jedesmaliges Standquartier liegt z). Die Garnison- und Festungsprediger bleiben auch im Kriege unter der Aufsicht dieser vorgenannten Behörden a). Bei Feldpredigern hingegen kann dieses, sobald sie im Kriege der Armee folgen müssen, der Natur der Sache nach, nicht statt finden, daher vertritt sodann der Feldprediger der Garde die Stelle des ehemaligen Feldprobstes, bekommt auch diesen Titel, und behält ihn während seiner ganzen Amtsführung als Militairprediger, jedoch dauert seine Verwaltung nur so lange, als die Armee im Felde steht.

Zwar stehen die Feldprediger auch unter dem General derjenigen Brigade, zu der sie gehören, Garnisonprediger unter dem Kommandanten ihrer Garnison, Festungsprediger unter dem Gouverneur der Provinz und dem Kommandanten der Festung, und die Prediger der Artillerie-Brigaden sowohl unter dem Chef der Artillerie, als auch unter dem Kommandeur desjenigen Theils der Truppen, der ihre Gemeine ausmacht b); allein dieses betrifft blos äußere Dinge c),

---

y) Verordnung v. 3. Okt. 1821. Merseb. Amtsbl. S. 364.
z) Militair-Kirchenregl. Kap. I. §. 9.
a) Ebend. §. 11.
b) Ebend. §. 2 u. 3.
c) Ebend. §. 1.

z. B. die Zeit und den Ort des Gottesdienstes und ihres Standquartiers, ingleichen wenn bei Detaschirungen eine andere Eintheilung der dem Militairprediger eigentlich angehörigen Gemeine einstweilen geschehen soll d). In Hinsicht ihrer eigentlichen Amtsverwaltung haben sie dagegen blos von dem Konsistorium oder der geistlichen Regierungs-Deputation, und vom Superintendenten, und während des Krieges vom Feldprobste Verordnungen anzunehmen e), und die Militairbehörden dürfen ihnen hierin keine Vorschriften machen f).

Vermöge dieser ihrer Dienstverhältnisse haben die Militairprediger, eben so wie die Civilprediger, bei dem Superintendenten die gewöhnlichen Populationstabellen einzureichen g), und der Superintendent führt sie ebenfalls in seiner jährlichen Conduitenliste mit auf h); auch müssen sie alle und jede Verordnungen und Verfügungen des Konsistoriums und der geistlichen Regierungs-Deputation, die ihnen durch den Superintendenten zukommen, sowohl überhaupt i), als bei Dispensationsfällen k), annehmen und befolgen.

Nur wenn ein Militairprediger in seinen eigenen Angelegenheiten verreisen will, ist er verbunden, sowohl bei seinem Superintendenten als bei dem Kommandeur desjenigen Theils seiner Gemeine, mit welchem zusammen er in Garnison steht, Urlaub zu suchen, jedoch kann ihm ein solcher Urlaub blos auf 8 Tage ertheilt werden, denn zu einer längern Abwesenheit ist die Erlaubniß der geistlichen Regierungs-Deputation erforderlich l); auch liegt dem Militairprediger jederzeit ob, dafür zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften nichts versäumt werde m). Im Kriege findet hingegen gar kein Urlaub statt, und der Feld-

---

d) Militair-Kirchenregl. Kap. I. §. 5.
e) Ebend. §. 6.
f) Ebend. §. 4.
g) Ebend. §. 8.
h) Ebend. §. 7.
i) Ebend. §. 11.
k) Ebend. V. 11. §. 31.
l) Ebend. §. 14.
m) Ebendaselbst.

prediger darf seine Gemeine, außer bei Krankheitsfällen, niemals verlassen n).

Uebrigens ist es den Militairpredigern nicht erlaubt, nebenbei eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen, und wenigstens muß doch, wenn besondere Umstände eine einzelne Ausnahme hiervon zulässig machen, die Genehmigung des geistlichen Departements dazu eingeholt werden o). Hingegen kann der Militairprediger, wegen Vereinigung des Militair- und Civilgottesdienstes und wegen dessen Abwartung, abwechselnd von ihm und den Civilpredigern selbst die nöthige Einrichtung machen, und bedarf hierzu nur die Zustimmung des kommandirenden Offiziers in der Garnison p).

§. 105.

Von der Anstellung der Militairprediger.

Wenn bei einer Brigade eine Feldpredigerstelle erledigt wird, so hat in Friedenszeiten der Brigadegeneral unmittelbar nach dessen Tode, oder wenn ihm dessen Versetzung bekannt wird q), der geistlichen Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Vakanz entstanden ist, Anzeige davon zu thun r). In Kriegszeiten aber geschieht diese Anzeige durch den Feldprobst bei dem geistlichen Departement des Ministeriums s).

Die Ernennung t) und Vokation u) der Feld-, so wie aller Militair-Prediger, geschieht in der Regel von der geistlichen Regierungs-Deputation; nur den Feldprediger der Garde bestellt das geistliche Departement mit Genehmigung des Königs v).

---

n) Militair-Kirchenregl. V. 11. §. 15. u. V. §. 7.
o) Ebend. I. §. 16.
p) Ebend. V. §. 3.
q) Ebend. II. §. 2.
r) Ebend. §. 1.
s) Ebendaselbst.
t) Ebend. §. 3 u. 4.
u) Ebend. §. 8.
v) Ebendaselbst.

Der zu Wählende muß nicht nur das kanonische Alter von 25 Jahren haben w), sondern sich auch, er mag blos ein Kandidat, oder ein schon angestellt gewesener Civilprediger sein, einer Prüfung bei dem Konsistorium unterwerfen x).

Ist die Ordination und Konfirmation erfolgt, so meldet sich der neue Militairprediger bei dem Brigadegeneral, bei den Kommandanten der Regimenter und Bataillons, die zu seiner Gemeine gehören, und bei dem Superintendenten, unter dessen Inspektion er steht y), worauf seine Einweisung durch den Superintendenten und einem von der Regierung hierzu ernannten weltlichen Kommissarius erfolgt z).

In Kriegszeiten hat das geistliche Departement selbst für die Besetzung der erledigten Feldpredigerstellen zu sorgen, und dasselbe giebt entweder der Regierung, in deren Bezirke die Feldpredigerstelle gehört, oder derjenigen, in deren Nähe die Brigade steht, Auftrag hierzu a), die Verpflichtung und Einweisung aber geschieht vom Feldprobste b).

§. 106.

Von den Rechten der Militairprediger.

An den den Geistlichen zukommenden Rechten nehmen die Militairprediger ebenfalls Theil. Sie stehen daher, wie alle Geistliche, in Civilsachen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichts der Provinz, worin sie wohnen c), und ihre Dienstvergehungen können blos von den geistlichen Obern gerügt werden d). Da sie jedoch nebenbei für Militairbeamte gelten e), so sind die Untersuchungen gegen sie wegen ge-

---

w) Militair-Kirchenregl. II. §. 5.

x) Ebend. §. 6. u. Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 237.

y) Ebend. §. 9.

z) Ebend. §. 10 u. 11.

a) Ebend. §. 12.

b) Ebend. §. 14.

c) Ger. Ordn. Anhangs §. 12.

d) Militair-Kirchenregl. VI. §. 2.

e) Verordn. v. 28. Januar 1825. v. Kamptz J. B. XXIV. S. 330.

meiner Vergehen, wohin auch Injurien gehören f), beim Generalauditoriate zu führen g), und in Kriegszeiten kann sie der kommandirende General von der Armee entfernen h).

Auch in Ansehung der Kleidung findet kein Unterschied zwischen Civil- und Militairpredigern statt, und es ist den Letztern ebenfalls eingeschärft, daß sie, wenn sie nicht in ihrer Amtskleidung erscheinen, die ihrem Stande schuldigen Rücksichten des Anstandes nicht aus den Augen setzen i).

§. 107.

Von der Kirchengemeine der Militairprediger.

Ehe die Amtsgeschäfte der Militairprediger angegeben werden können, ist es nöthig, zuvor über deren Kirchengemeine etwas zu sagen.

1) Zu der Kirchengemeine eines bei einer Brigade angestellten Geistlichen gehören nämlich im Felde und auf Märschen: alle in der Truppenabtheilung, bei der er angestellt ist, dienende und derselben folgende Personen, wie z. B. die Marketender und die ihre Herrschaft begleitenden Dienstboten k), in Friedenszeiten aber nur die am Garnisonorte dienstthuenden Offiziere und Soldaten nebst ihren Frauen und im väterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern l), — die zum Etat der Regimenter zu rechnenden Personen m) — die Proviant-, Fourage-, Intendantur- und Garnisonsverwaltungs-Beamten n), — die am Garnisonorte sich befindenden Beurlaubten o) und verabschiedete Oberoffiziere p), —

---

f) Ger. Ordn. Anhangs §. 16.

g) Kabinetsordre v. 19. Juli 1809. §. 3. c. Matthis VIII. S. 330. — Dergl. v. 21. Nov. 1821. v. Kamptz Annalen VI. S. 373.

h) Dergl. v. 24. Sept. 1826. §. 2. Gesetzsamml. S. 85.

i) Militair-Kirchenregl. III. §. 13.

k) Ebend. IV. §. 2.

l) Ebendaselbst.

m) Noch daselbst.

n) Ebend. §§. 5 u. 9. — Min. Verordn. v. 13. Febr. 1823. v. Kamptz Annalen VII. S. 82. u. Mersеb. Amtsbl. S. 99.

o) Militair-Kirchenregl. IV. §. 4.

p) Kabinetsordre v. 30. Juni 1820. v. Kamptz Ann. IV. S. 371. u. Mersеb. Amtsbl. S. 225.

die Landwehrleute, während sie im aktiven Dienste q), — und die Gend'armen, welche daselbst stationirt sind r).

Hingegen werden 2) nicht zu der Militair-, sondern zu der Civil-Kirchengemeine gerechnet: die Dienstboten der Militairpersonen in Friedenszeiten s), — die Landwehrmänner außer aktivem Dienste t), — die Gend'armen an Orten, wo keine Militair-Kirchengemeine ist u), — die verabschiedeten Unteroffiziere und gemeinen Soldaten v), — die Witwen und Waisen aller Militairpersonen w), — die sogenannten Krümper oder auf unbestimmte Zeit entlassenen Ersatzmannschaften x), — die zwar ausgehobenen aber noch nicht einrollirten Rekruten y), — diejenigen Militairs, welche, wie Kriegsreservisten z), und zu aufgelösten Regimentern gehörige Unteroffiziere und Gemeine a), keines Konsenses zu ihrer Heirath bedürfen b), — und die außerhalb des Garnisonorts sich aufhaltenden Beurlaubten c). Jedoch müssen die Letztern sich, ohne Unterschied der Konfession, in der Militairkirche ihres Regiments aufbieten, und wenn sie von der Konfession des Militairspredigers sind, auch von demselben trauen lassen, oder ihm doch die Trauungsgebühren entrichten d).

Hiervon findet aber 3) bei den Garnisonpredigern in Berlin, Königsberg und Breslau die Ausnahme statt, daß zu deren Kirchengemeine, außer der ihnen angewiesenen Abtheilung der Artillerie und Pionier-Kompagnie, alle noch in

---

q) Dieses folgt aus der in der Note o. angeführten Gesetzstelle.
r) Verordn. v. 28. Sept. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 388.
s) Militair-Kirchenregl. IV. §. 2.
t) Ebend. §. 4.
u) Die in der Note r. angeführte Verordnung.
v) Militair-Kirchenregl. IV. §. 3.
w) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 4.
y) Ebendaselbst.
z) Verordn. v. 15. Mai 1816. Merseb. Amtsbl. S. 84.
a) Dergl. v. 31. Aug. 1808. Matthis X. S. 289.
b) Militair-Kirchenregl. IV. §. 4.
c) Ebendaselbst.
d) Noch daselbst.

Aktivität stehenden oder noch nicht verabschiedeten Offiziere und Soldaten mit ihren Familien, ingleichen die auf halben Sold und Wartegeld gesetzten Offiziere, so wie die beurlaubten Soldaten, die sich in diesen Städten aufhalten und nicht Mitglieder einer andern Militairgemeine sind, ferner der in diesen Städten garnisonirende Theil des Kriegskommissariats, des Traindepots und des militairisch-chirurgischen Stabes gehören, so lange sie nicht im Felde stehen, oder in eine Festung verlegt sind [e]).

Außer diesen gedachten drei Städten kommen 4) jedem Militairprediger an dem Orte, wo er in Garnison steht, die Rechte des Garnisonpredigers zu [f]), und wenn keine besondere Garnisonkirche daselbst vorhanden ist, so wird der Garnisongottesdienst in einer Civilkirche gehalten [g]); auf jeden Fall aber soll dem Militair in der Civilkirche ein besonderer Theil derselben oder doch ein besonderer Platz zum Sitzen angewiesen werden [h]).

Nicht minder gehört 5) zu der Gemeine eines Festungspredigers das in der Festung liegende aktive Militair, mit Einschlusse der dienstversehenden Invaliden, und den zum Dienst der Festung gehörigen Personen, ingleichen die auf halben Sold oder Wartegeld gesetzten Offiziere, so wie die beurlaubten Soldaten mit ihren Familien, die sich in der Festung aufhalten, nebst den darin befindlichen Staats- und gemeinen Gefangenen [i]). In denjenigen Festungen, worin ein zu einer Brigade gehöriger Feldprediger steht, ist dieser in Friedenszeiten zugleich Festungsprediger, im Kriege aber, wenn derselbe ausmarschirt, wird ein eigner Festungsprediger angestellt [k]).

Auf die, nach den so eben angegebenen Bestimmungen bezeichnende, Gemeine ist die Amtsthätigkeit eines jeden Mi-

---

e) Militair-Kirchenregl. IV. §. 5.
f) Ebend. §. 6.
g) Ebend. §. 3.
h) Kabinetsordre v. 7. u. 18. Mai 1816. Merseburger Amtsbl. S. 203 u. 204.
i) Militair-Kirchenregl. IV. §. 9.
k) Ebend. §. 10.

litairpredigers eingeschränkt l). Sie dürfen daher ohne besondere von der Regierung ihnen ertheilte Erlaubniß keine kirchliche Handlung bei Personen, die nicht zu ihrer Gemeine gehören, — sie mögen Militair- oder Civilpersonen, Eximirte oder Nichteximirte sein m), — verrichten n), und wenn ja in einzelnen Fällen ein Militairprediger die gedachte Erlaubniß zu einer ihm nicht zukommenden Amtshandlung erhält, so ist diese Handlung doch in dem Kirchenbuche desjenigen Geistlichen, dem sie eigentlich gebührt hätte, einzutragen, und von demselben das Attest darüber auszustellen, indem die Atteste der Militairprediger über solche Handlungen keine Gültigkeit haben o).

Eben so ist es aber auch den Civilgeistlichen, ohne Genehmigung der Regierung, nicht erlaubt, kirchliche Handlungen bei einer zur Militair-Kirchengemeine gehörigen Person vorzunehmen p), und die Eintragung einer solchen Handlung muß stets im Kirchenbuche des Militairpredigers geschehen q). Nur in Abwesenheit des Militairpredigers kann der Civilprediger des Orts, und in Abwesenheit des Letztern der Erstere, eine kirchliche Handlung bei einer zur Gemeine des andern Geistlichen gehörigen Person verrichten, und erhält auch die Gebühren dafür; jedoch ist eine solche Handlung ebenfalls nicht im Kirchenbuche desjenigen Geistlichen, der sie verrichtet, sondern des Geistlichen, dem sie gebührt hätte, einzutragen r).

Wenn daher ein Militairgeistlicher seine Gemeine ins Feld begleitet, und am Garnisonorte derselben kein anderer Militairgeistlicher vorhanden ist, so gehören die daselbst zurückgebliebenen Mitglieder der Militair-Kirchengemeine zur

---

l) Militair-Kirchenregl. IV. §. 11.

m) Ehemals war es Eximirten erlaubt, bei ihren kirchlichen Handlungen sich des Militairpredigers zu bedienen. A. L. R. II. 11. §. 292.

n) Militair-Kirchenregl. IV. §. 12.

o) Ebend. §§. 12 u. 13.

p) Ebendaselbst.

q) Noch daselbst.

r) Ebend. IV. §§. 7 u. 8. u. V. §. 13 u. 16.

Civilgemeine s), und der Militairprediger muß daher vor seinem Ausmarsche seine Kirchenregistratur, Kirchenbücher, Bibliothek und kirchlichen Geräthe dem ersten Civilgeistlichen übergeben, welcher während der Abwesenheit des Militairpredigers die Kirchenbücher über dessen Gemeine führt und fortsetzt t).

Obgleich ferner, da die sämmtlichen im preußischen Staate angestellten Militairprediger von der evangelischen Konfession sind u), den katholischen nach den vorstehenden Grundsätzen zur Gemeine des Militairpredigers gehörigen Personen ihrer kirchlichen Handlungen, als Beichte, Abendmahl, Trauung, Taufen und Konfirmation der Kinder, von einem Geistlichen ihres Glaubens verrichten zu lassen ohne Weiteres frei steht, und sie in diesem Falle auch keine Stolgebühren an den Militairprediger zu entrichten haben v), so dürfen sie sich doch zu solchen Handlungen keines andern evangelischen Geistlichen bedienen w), und die Handlung muß im Kirchenbuche des Militairpredigers vermerkt, mithin von dem andern Geistlichen, der sie verrichtet hat, ihm angezeigt werden x). Auch ist, wie schon gedacht, jede zur Militair-Kirchengemeine gehörige Person, ohne Unterschied der Konfession, vom Militairprediger sich aufbieten zu lassen verbunden y).

§. 108.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Amtsverrichtungen der Militairgeistlichen.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei kirchlichen Handlungen haben auch die Militairprediger zu beobachten, außerdem sind ihnen aber auch nachfolgende Vorschriften gegeben:

---

s) Militair-Kirchenregl. IV §. 7.
t) Ebend. §. 8.
u) Ebend. I. §. 8.
v) Ebend. V. A. §§. 13. 14 u. 15.
w) Ebend. §. 14.
x) Ebendaselbst.
y) Ebend. §. 16.

1) Neben dem Gottesdienste an Sonn- und Festtagen sind die Feldprediger schuldig, im Felde täglich eine Morgen- und Abendandacht mit ihrer Gemeine zu halten z).

2) Diese tägliche Morgen- und Abendandacht soll nicht über eine Viertelstunde, der Militairgottesdienst an Sonn- und Festtagen aber, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, höchstens nur eine Stunde dauern a).

2) Bei Gefechten liegt es dem Feldprediger ob, so lange als es ohne seine absolute Lebensgefahr geschehen kann, bei den Truppen zugegen zu seyn, und ihren Muth durch Vorhaltung ihrer Pflichten für König und Vaterland zu stärken. Nimmt aber das Gefecht seinen Anfang, so müssen die Feldprediger sich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe sind, um den Verwundeten Trost zuzusprechen b).

4) An zwei Tagen in jeder Woche unterrichtet der Feldprediger diejenigen Kinder seiner Gemeine, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, auf seiner Stube. Dieser Unterricht dauert ein volles Jahr, worauf die Einsegnung der Kinder, wenn sie tüchtig befunden werden, erfolgt. Auch liegt, bei der Abwesenheit des Feldpredigers im Kriege, dieser Unterricht und diese Einsegnung der zurückgebliebenen Kinder der Militairgemeine dem die Stelle des Feldpredigers vertretenden Civilgeistlichen ob, und derselbe muß, eben so wie der Feldprediger, die Kinder unvermögender Aeltern unentgeldlich unterrichten und einsegnen c).

5) Das Abendmahl soll der Militairprediger in Friedenszeiten in seinem Garnisonorte alle Vierteljahre, in den andern Garnisonen seiner Gemeine aber halbjährig nach vorgängiger Beichtandacht halten, und es acht Tage vorher bei der Parole bekannt machen lassen d). Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die einer andern Konfession zugethanen Mitglieder der Militairgemeine bei einem Geistlichen

---

z) Mil. Kirchenregl. V. §. 5.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 7.
c) Ebend. §. 8.
d) Ebend. §§. 9 u. 51.

ihrer Konfession zum Abendmahle und zur Beichte gehen, und ihre Kinder konfirmiren lassen können e).

6) Die Taufen von ehelichen Kindern, deren Väter zur Militairgemeine gehören, kommen dem Militairprediger jederzeit zu f), auch wenn die Aeltern einer andern Konfession zugethan sind g); jedoch steht es in dem letztern Falle den Aeltern auch frei, die Taufe von einem Prediger ihrer Konfession verrichten zu lassen, ohne daß sie schuldig sind, dem Militairprediger die Taufgebühren zu entrichten h). Eine solche Taufe muß aber jederzeit im Militairkirchenbuche eingetragen werden i).

7) In Garnisonen, wo kein besondrer Militairprediger ist, verrichtet die Taufen bei Militairpersonen der Civilprediger, und zwar in der Regel, der erste, auch erhält derselbe die Gebühren dafür, er ist aber dagegen auch schuldig, die Kranken von der Garnison unentgeldlich zu besuchen, und auf den Unterricht der Kinder in den Militairschulen Acht zu haben k). Uebrigens muß das Verzeichniß der bei Militairpersonen verrichteten Taufen am Ende jedes Jahres vom Civilprediger an den Militairprediger zur Eintragung in das Militairkirchenbuch übersendet werden l). Wenn aber zu der Zeit, wo der Militairprediger seine in einer andern Garnison stehende Gemeine besucht, eine Amtshandlung bei derselben vorfällt, so ist der Militairprediger berechtigt, die Handlung, ohne vorgängige Anfrage bei dem Civilprediger, zu verrichten, da überhaupt die Rechte des Civilpredigers bei der Militairgemeine während der Anwesenheit des Militairpredigers wegfallen m).

---

e) Mil. Kirchenregl. IV. §. 16.
f) Ebend. V. §. 11.
g) Ebend. §. 14.
h) Ebend. §. 13.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. §. 17.
l) Ebend. §. 18.
m) Ebend. §. 52.

8) Die Taufe eines unehelichen Kindes, welche jederzeit dem Pfarrer der Mutter zukommt n), verrichtet der Militairprediger nur alsdann, wenn die Mutter eine Soldatentochter ist o).

9) Eben dieselben Regeln wie bei der Taufe gelten auch bei Trauungen. Alle zur Militairgemeine gehörigen Personen müssen sich nämlich vom Militairprediger aufbieten und trauen lassen; nur die einer andern Konfession zugethanen Militairpersonen können sich bei ihrer Trauung eines Geistlichen ihrer Konfession bedienen; das Aufgebot aber muß, wie schon gedacht, jederzeit vom Militairprediger verrichtet, auch die erfolgte Trauung im Militairkirchenbuche eingetragen werden p). Jedoch gebührt dem Militairprediger blos dann die Trauung, wenn der Bräutigam ein Mitglied seiner Kirchengemeine ist, nicht aber bei den weiblichen Mitgliedern dieser Gemeine q), deren Trauung daher von dem Pfarrer des Bräutigams geschieht, und die sogar der Militairprediger ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht verrichten darf r). Wenn aber ein Militairprediger dem zu seiner Gemeine gehörigen Bräutigam, in einem sogenannten Dimissoriale, die Trauung an einem andern Orte gestattet, so hat der Militairprediger an diesem Orte kein Recht, die Vollziehung der Trauung zu verlangen, sondern der Bräutigam kann hierzu einen Civilprediger wählen s).

10) Ohne Trauschein darf, wie sich von selbst versteht, kein Militairprediger einen Soldaten aufbieten, trauen oder in sein Kopulationsregister eintragen t). Auch hat er, gleich jedem andern Geistlichen, die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Ehehindernisse beim Aufgebote und bei der Trauung zu berücksichtigen.

---

n) A. L. R. II. 11. §. 448.
o) Mil. Kirchenreglement V. §. 19.
p) Ebend. §. 16.
q) Ebend. §. 23.
r) Ebend. §. 24.
s) Verordn. v. 14. Juni 1821. Merseb. Amtsbl. S. 307.
t) Mil. Kirchenreglement V. §. 21.

Ist daher 11) der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militairprediger vom Auditeur, oder auch von einem Civilgerichte, ihm einen Eid darüber abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sei, und das Zeugniß über diesen geleisteten Eid in der Kirchenregistratur aufbewahren u).

Das Aufgebot geschieht 12), wie gewöhnlich, an drei auf einander folgenden Sonntagen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, wo der Militair-Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört v), und der Militairprediger darf keine Trauung verrichten, wenn ihm nicht der Proklamationsschein des Geistlichen der Braut vorgelegt wird w).

13) Bei Soldaten und Beurlaubten, die sich außer dem Orte ihrer Garnison aufhalten, kann zwar, wie obgedacht, die Trauung von dem Civilgeistlichen des Orts, die Proklamation aber muß jederzeit vom Militairprediger geschehen, auch gehört die Bemerkung der Trauung nothwendig in das Militairkirchenbuch x).

14) Kranke von seiner Gemeine, besonders in Lazarethen, soll der Militairprediger fleißig besuchen y).

15) Die Beerdigung eines Mitgliedes seiner Gemeine kommt ihm aber nur dann zu, wenn der Todesfall am Orte erfolgt z); hingegen muß ihm derselbe jederzeit angezeigt, und im Militair-Kirchenbuche vermerkt werden a).

16) Dispensationen vom Aufgebote, und in andern Fällen, wo dieselben nöthig sind, erhalten die Mitglieder der Militair-Kirchengemeine von den nämlichen Behörden, welchen deren Ertheilung überhaupt zukommt, und zwar gemeine Soldaten, Unteroffiziere und die mit denselben in

---

u) Mil. Kirchenregl. V. §. 22.
v) Ebend. §. 25.
w) Ebend. §§. 26 u. 30.
x) Ebend. §. 30.
y) Ebend. §. 37.
z) Ebendaselbst §. 38. u. Publikandum v. 12. September 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 793.
a) Mil. Kirchenregl. V. §. 39.

gleicher Klasse stehenden Militairpersonen unentgeldlich b). Blos bei einem sehr schnellen Ausmarsche, oder einer gefährlichen Krankheit, kann die Trauung ohne Aufgebot, und ohne Dispensation davon mit Genehmigung des Kommandeurs des Bräutigams, vollzogen werden c).

17) Die Konfirmation der Kinder der Mitglieder seiner Gemeine d), so wie der Sühneversuch bei einem uneinigen zu derselben gehörigen Ehepaare vor der Scheidung e), und die für nothwendig erklärte Vermahnung bei Eiden der Mitglieder seiner Gemeine f), gebührt ebenfalls dem Militairprediger, und kann nur in seiner Abwesenheit von einem Civilprediger geschehen, der sodann auch die Gebühren dafür erhält.

18) In Ansehung der Kirchenbücher g), Kirchenzeugnisse h) und Kirchenlisten i), hat der Militairprediger die nämlichen Regeln zu beobachten, welche oben (Kap. XI.) für die Geistlichen überhaupt angegeben worden sind.

19) Außer den eigentlichen Predigergeschäften liegt den Militairpredigern nicht nur die Aufsicht über die Militairschule ob, die er zu diesem Ende, auch wenn sie mit der Civilschule vereinigt ist, von Zeit zu Zeit, in der Regel wöchentlich zweimal, besuchen muß k); sondern er ist auch die jungen Militairs in seiner Gemeine, die sich zu Offizieren bilden wollen, in den Anfangsgründen der Mathematik, der Geschichte, der Erdbeschreibung, und in der deutschen und französischen Sprache zu unterrichten verbunden l). Diesem Unterrichte sollen wöchentlich 8 Stunden gewidmet wer-

---

b) Mil. Kirchenregl. V. §. 31.
c) Ebendaselbst.
d) Ebend. §. 8.
e) Ebend. §. 33.
f) Ebend. §. 34.
g) Ebend. §§. 40 flgde.
h) Ebend. §§. 47 flgde.
i) Ebend. V. B. §. 14.
k) Ebend. V. C.
l) Ebend. V. B. §. 1 u. 2.

den m). Jeder Militairprediger ist hierbei auf seine Gemeine eingeschränkt n), und selbst an Orten, wo mehrere Militairprediger sind, muß Jeder den Unterricht bei seiner Gemeine allein besorgen o); wenn aber Fremde daran Theil nehmen sollen, so wird hierzu die Erlaubniß des Brigadegenerals und ihre Versetzung in die Garnisonstadt des Militairpredigers erfordert p). Die Aufsicht über diesen Unterricht des Militairpredigers führt der Superintendent q). Alle halbe Jahre wird in Beisein des Kommandeurs, der Kompagnie Inhaber, und des Superintendenten, von dem Militairprediger eine öffentliche Prüfung der von ihm unterrichteten jungen Militairs gehalten r), und mit den kirchlichen Jahreslisten ist jedesmal ein gewissenhafter Bericht über den Zustand dieser Unterrichts-Anstalt durch den Superintendenten bei der geistlichen Regierungs-Deputation einzureichen s).

§. 109.

Von dem Diensteinkommen der Militairprediger.

Das Diensteinkommen der Militairgeistlichen besteht weder in Zehnten, noch in dem Genusse von Nutzungen eines Grundstücks, sondern in einem baaren Gehalte von monatlich 33 Thlr. 8 gGr. t), und in den Stolgebühren, welche jedoch bei Unteroffizieren und Gemeinen nicht mehr als 8 gGr. für die Taufe u), 6 gGr. für das Aufgebot v), 1 Thlr. für die Trauung w) und 8 gGr. für einen Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein betragen x); denn Beichtgeld,

---

m) Mil. Kirchenregl. V. B. §. 4.
n) Ebend. §. 5.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. §. 8.
q) Ebend. §. 13.
r) Ebend. §. 11.
s) Ebend. §. 14.
t) Ebend. I. §. 2.
u) Ebend. V. §. 12.
v) Ebend. §. 32.
w) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 50.

und Bezahlung für einen Sühneversuch in Ehesachen y), für eine Ermahnung bei Eiden z) und für ein Begräbniß ohne Leichen- und Standrede a) findet bei Unteroffizieren und Gemeinen nicht statt b), Offiziere hingegen haben in allen Fällen an den Militairprediger die gewöhnlichen Stolgebühren zu entrichten c).

Außerdem erhält ein Militairprediger bei Mobilmachung der Armee den Betrag eines monatlichen Gehalts von 33 Thlr. 8 gGr. und 2 Pferde in Natur, auch wird ihm ein Bedienter gehalten d), und während des Feldzugs werden ihm 20 Thlr. monatlich als Feldzuschuß, 2 Infanterie-Rationen für die beiden Pferde, 2 Brodportionen für sich und seinen Bedienten, und 1 Viktualienportion gegeben oder gut gethan e).

Nach einer sieben- bis achtjährigen Amtsführung hat übrigens ein Militairprediger das Recht, um eine Civilpredigerstelle sich zu bewerben, und es ist den geistlichen Regierungs-Deputationen zur Pflicht gemacht, auf sie solchen Falls besonders Rücksicht zu nehmen f). Wenn aber ein während des Krieges angestellter Feld- oder Lazarethprediger nach dem Frieden außer Thätigkeit kommt, so kann er nicht nur auf eine andere baldige Anstellung rechnen, sondern empfängt auch bis dahin die Hälfte seines Gehalts als Wartegeld g).

---

y) Mil. Kirchenregl. V. §. 33.

z) Ebend. §. 34.

a) Ebend. §. 38.

b) Eben diese Bestimmungen in Ansehung der Stolgebühren gelten auch, wenn Civilprediger in den vorgedachten Fällen bei Beurlaubten, oder während der Abwesenheit des Militairpredigers, Amtshandlungen bei der Militairgemeine verrichten. Reskr. v. 23. Febr. 1790. Merkels Kommentar II. 11. §. 279.

c) Mil. Kirchenregl. V. §. 12 u. 32.

d) Ebend. I. §. 2.

e) Ebendaselbst.

f) Ebend. VI. §. 3.

g) Ebend. §§. 6 flgde.

XIV. Kapitel.

Von der Niederlegung des geistlichen Amtes.

§. 110.

Wie die freiwillige Niederlegung des geistlichen Amtes geschehen muß.

Was in dem Falle geschehen muß, wenn ein Geistlicher durch Alter oder Krankheit unfähig wird, sein Amt länger zu verwalten, davon ist bereits oben (§. 56) geredet worden.

Wenn aber, außer diesem Falle, ein Geistlicher sein Amt freiwillig niederlegen will, so muß er hiervon dem Patrone und der Gemeine eine Anzeige machen, und die Genehmigung des Bischofs oder des Konsistoriums nachsuchen [h]). Finden diese geistlichen Obern hierbei nichts zu erinnern, so hat weder der Patron, noch die Gemeine ein Recht zum Widerspruche [i]).

Nimmt jedoch ein Geistlicher, innerhalb 10 Jahren, von Zeit seiner Bestellung einen anderweiten Ruf an, so ist er schuldig, alle bei seiner Anstellung und bei seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten [k]). Auch darf auf keinen Fall der Geistliche sein bisheriges Amt eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen ist [l]), oder es muß, wenn er dieses nicht abwarten kann, für die Versehung des Amtes in der Zwischenzeit, durch den Superintendenten oder Erzpriester, mit Vorwissen der geistlichen Obern, gesorgt werden [m]).

Uebrigens hört durch die Niederlegung des geistlichen Amtes das Befugniß zu allen Amtsverrichtungen eines Geist-

---

h) A. L. R. II. 11. §. 523.
i) Ebend. §. 524.
k) Ebend. §. 525.
l) Ebend. §. 526.
m) Ebend. §. 527.

lichen auf n), und dem gewesenen Geistlichen ist nicht einmal das Predigen ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern gestattet o).

§. 111.

Von der unfreiwilligen Niederlegung des geistlichen Amtes.

Geistliche, als Lehrer des Volkes, müssen ganz vorzüglich eines musterhaften Lebenswandels sich befleißigen, daher erfolgt schon in dem Falle die Versetzung des Geistlichen an einen andern Ort, wenn er das Vertrauen seiner Gemeine, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen verloren hat p). Diese Versetzung darf jedoch nie von den Gerichtshöfen ausgesprochen, sondern nur von den vorgesetzten geistlichen Behörden angeordnet werden q).

Geringe Vergehungen der Geistlichen, die nur eine Geldbuße von höchstens 20 Thlr., oder ein 4 Wochen nicht übersteigendes Gefängniß nach sich ziehen, sind zwar an sich kein Grund, den Geistlichen seines Amtes zu entsetzen r). Allein gleichwohl muß vor Publikation eines solchen Erkenntnisses den geistlichen Obern hiervon Anzeige geschehen, um nach Befinden die Versetzung oder Suspension des Geistlichen verfügen zu können s).

Die Versetzung und Suspension eines Geistlichen steht nämlich schon in der Macht des Bischofs bei den Katholischen, und des Konsistoriums bei den Evangelischen t), die gänzliche Entsetzung eines Geistlichen, sowohl bei den Evangelischen als Katholischen, kann hingegen nur das geistliche Departement im Ministerium verfügen u). Es gehört also

---

n) A. L. R. II. 11. §. 105.

o) Min. Verordn. v. 5. Juli 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 625.

p) A. L. R. a. a. O. §. 531.

q) Reskr. v. 10. Nov. 1809. Matthis VIII. S. 497.

r) A. L. R. a. a. O. §§. 125 u. 530.

s) Reskr. v. 10. Nov. 1804. Ediktensamml. S. 1855.

t) Siehe oben §. 46 dieser Schrift.

u) Kabinetsordre v. 10. Nov. 1809. Matthis X. S. 290.

dazu keine gerichtliche Verhandlung und kein rechtskräftiges Urthel, sondern sie geschieht, im administrativen Wege, durch bloße Verfügungen des geistlichen Departements, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Gehör statt findet, und die das geistliche Departement auch dann erlassen kann, wenn gleich der Geistliche durch das in der wider ihn geführten förmlichen Untersuchung ergangene Erkenntniß von aller Strafe losgesprochen worden sein sollte v).

Die Suspension eines Geistlichen erfolgt gleichfalls nicht blos, wenn er sich eines Verbrechens, das eine Kriminal-Untersuchung nach sich zieht, schuldig gemacht hat, sondern auch, wenn er nur eines groben Exzesses angeschuldigt worden ist w); jedoch kann sie im ersten Falle von dem Untersuchungsrichter selbst x), im letzten Falle aber nur vom Konsistorium bei Evangelischen, und vom Bischofe bei Katholischen verfügt werden y).

§. 112.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem neuantretenden und abgehenden Geistlichen, oder dessen Erben, in Ansehung der Amtsgrundstücke.

Da die Amtseinkünfte der Geistlichen gewöhnlich in der Benutzung eines Amtsgrundstücks, in Zehnten und in Deputaten und Hebungen, die zu einer gewissen Zeit fällig werden, bestehen, so bringen es diese Umstände mit sich, daß bei jeder Amtsveränderung eine Auseinandersetzung zwischen dem antretenden und abgehenden Geistlichen oder des Letztern Erben erfolgen muß.

Daß diese Auseinandersetzung bei der Einweisung des neuen Geistlichen, wo ihm die Wohnung und Wirthschaft nach dem Inventarium übergeben wird, geschieht, ist bereits oben (§. 44) bemerkt worden, hier sind also nur noch die

---

v) Matthis X. S. 290. u. Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.

w) A. L. R. a. a. O. §. 536.

x) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 9. Gesetzsamml. S. 238.

y) Ebend. u. §. 23 dieser Schrift.

bei dieser Auseinandersetzung zu beobachtenden Grundsätze anzugeben, und dahin gehören folgende:

1) Zu der Auseinandersetzung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden z).

Ferner müssen 2) die Amtsgebäude und Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Beilaßstücken a), entweder wie solche in dem bei der Uebergabe verfertigten Inventarium angegeben worden sind b), oder, wenn ein solches Inventarium nicht aufgenommen worden sein sollte, wie sie zum gehörigen Gebrauche und zur vollständigen Benutzung erforderlich c), zurückgegeben werden, und wenn im letztern Falle Streit über die zum Gebrauche und zur Benutzung erforderlichen Stücke entsteht, so tritt das Ermessen vereideter Sachverständiger ein d).

Sind 3) die im Inventarien-Verzeichnisse angegebenen Stücke bei der Rückgabe nicht mehr vorhanden, so muß der abgehende Geistliche oder dessen Erbe sie dennoch gewähren und vergüten, ob sie gleich durch einen Unglücksfall verloren gegangen sind e).

4) Wenn bei der Uebergabe blos die Zahl und Art der Beilaßstücke, nicht aber deren Werth bemerkt worden ist, so sind diese Stücke von mittler Güte zurück zu geben und zu gewähren f).

5) Finden sich bei der Rückgewähr mehr Beilaßstücke, als in dem Inventarien-Verzeichnisse stehen, oder nach dem Befunde der Sachverständigen zur vollständigen Benutzung nothwendig sind, so verbleiben diese dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben g).

---

z) Verordn. v. 27. März 1818. Merseb. Amtsbl. S. 111. u. Gesetz v. 7. März 1822. im Tarife beim Worte: „Ausfertigung." Gesetzsamml. S. 74.

a) A. L. R. I. 21. §. 111. u. II. 11. §. 823.

b) Ebend. I. 21. §. 112.

c) Ebend. §. 119.

d) Ebend. §. 120.

e) Ebend. §. 121.

f) Ebend. §. 123.

g) Ebend. §. 122.

Wegen Verbesserungen können 6) abgehende Geistliche oder deren Erben nur dann eine Vergütung fordern, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung des Patrons, der Kirchenvorsteher und der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen — welche gegenwärtig die zur Ertheilung der gedachten Genehmigung berechtigte Behörde ist [h]) — vorgenommen und angebracht worden sind [i]); es müßte denn die Verbesserung wegen eines landesherrlichen Befehls geschehen sein [k]). Die Vergütung aber erfolgt nach einer gehörig abgelegten Rechnung über die darauf verwendeten Kosten [l]), in welcher zwar wohl die aus dem Grundstücke selbst genommenen Materialien, welche außerdem hätten verkauft werden können [m]), nicht aber die eignen Bemühungen dabei, und die mit den Gutsgeschirren geleisteten Fuhren in Ansatz zu bringen sind [n]).

7) Für solche Anlagen, die ohne Genehmigung der geistlichen Obern gemacht worden [o]), oder blos zur Zierde und Bequemlichkeit gereichen, z. B. für Gartenhäuser, Bienenhäuser und dergleichen Gebäude [p]), findet keine Vergütung statt, sie können aber zurückgenommen werden, wenn sie der Nachfolger nicht vergüten will [q]); jedoch ist die Zurücknahme nur in sofern zulässig, als die Sache in den Zustand, worin sie sich vorher befand, wieder zurückgebracht werden kann [r]).

Erhält 8) der abgehende Geistliche oder dessen Erbe die Vergütung der Verbesserungen aus dem Kirchenvermögen oder von der Gemeine ersetzt, so werden dieselben dem Amtsgrundstücke einverleibt und gehen auf jeden Nachfolger über [s]).

---

h) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

i) A. L. R. II. 11. §. 824.

k) Ebend. I. 21. §. 129.

l) Ebend. §. 125.

m) Ebend. §. 126.

n) Ebend. §. 127.

o) Ebend. §. 130.

p) Matthis III. S. 273.

q) Ebend. u. A. L. R. I. 21. §. 130.

r) Ebend. §. 131.

s) Ebend. II. 11. §. 825.

Hat aber der Geiſtliche bei ſeinem Antritte die Vergütung ſeinem Vorgänger aus ſeinen eigenen Mitteln geleiſtet, ſo kann er und ſeine Erben das dafür Bezahlte von ſeinem Nachfolger fordern [t]), und dieſe, von einem Nachfolger dem andern zu leiſtende, Vergütung dauert ſo lange, bis die Verbeſſerungen dem Amtsgrundſtücke ſelbſt einverleibt werden [u]). Blos zur Verſchönerung und Bequemlichkeit angebrachte Dinge kann der Geiſtliche, wenn er ſie auch ſeinem Vorgänger bezahlt hat, dennoch von ſeinem Nachfolger nicht vergütet verlangen, auch werden ſie dem Amtsgrundſtücke nicht einverleibt; ſondern der jedesmalige Geiſtliche hat nur das Recht der Zurücknahme, wie der urſprüngliche Verbeſſerer [v]).

8) Verringerungen des Amtsgrundſtücks muß der abgehende Geiſtliche oder deſſen Erben in ſofern vergüten, als ſie durch grobes oder mäßiges Verſehen entſtanden ſind [w]). Veräußerte Pertinenzſtücke aber können entweder von dem dritten Beſitzer zurückgefordert werden, oder der abgehende Geiſtliche und deſſen Erben ſind ſchuldig, den Werth derſelben zu erſetzen [x]). Auch muß der abgehende Geiſtliche oder deſſen Erben die Koſten tragen, welche zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude, Dämme, Teiche, Gräben, Brücken, Waſſerleitungen, Wege, Gehege und Zäune, in ſo weit ihm deren Unterhaltung oblag, und er ſolche vernachläſſigt hat, nach dem Befunde der Sachverſtändigen erforderlich ſind [y]). Hingegen kann wegen anderer, aus vernachläſſigter Kultur, oder ſonſtiger unwirthſchaftlicher Bewirthſchaftung, entſtandenen Verringerungen von dem abgehenden Geiſtlichen und deſſen Erben kein Erſatz gefordert werden [z]).

---

t) A. L. R. II. 11. §. 826.
u) Ebend. §. 827.
v) Ebend. §§. 828 u. 829.
w) Ebend. I. 21. §. 132.
x) Ebend. §. 133.
y) Ebend. §§. 134 u. 135.
z) Ebend. §. 136.

§. 113.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Geiſtlichen oder deſſen Erben und dem neuantretenden in Anſehung der Amtseinkünfte.

Außer der Auseinanderſetzung bei der Subſtanz der Amtsgrundſtücke iſt zwiſchen dem neuantretenden Geiſtlichen und dem abgehenden, oder deſſen Erben, auch eine Auseinanderſetzung in Anſehung der Amtseinkünfte nothwendig, welche ebenfalls nach den bei der Beendigung des Nießbrauchs geltenden Grundſätzen geſchieht [a]).

Es werden daher 1) die Einkünfte des Pfarramtes im letzten Jahre zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben und dem Amtsnachfolger nach Verhältniß des davon in die Dienſtzeit des Letztern fallenden Antheils getheilt [b]). Dieſes Jahr aber wird bei den Nutzungen von ländlichen, mit Feldwirthſchaft und Viehzucht verbundenen Grundſtücken [c]) vom 1. Juli bis letzten Juni [d]), bei den Nutzungen anderer Grundſtücke aber der Gerechtigkeiten und Kapitale vom 1. Juni bis letzten Mai [e]) gerechnet. Nur in den Marken nimmt das Pfarrjahr zu Michael ſeinen Anfang [f]).

Denn obgleich die letztgedachte Berechnungsart des Pfarrjahrs von Michael zu Michael in der hieſigen Provinz Sachſen ehemals ebenfalls ſtatt gefunden hat, ſo gründete ſich doch dieſelbe auf allgemeine ſächſiſche Landesgeſetze, welche durch die Einführung des A. L. R. aufgehoben [g]), und folglich nicht weiter zu berückſichtigen ſind. Auch kann die Berechnungsart des Pfarrjahrs von Michael zu Michael in der hieſigen Provinz Sachſen, nicht einmal da ſie geſetzlich war, für ein hier geltendes Gewohnheitsrecht angeſehen werden; indem ein Gewohnheitsrecht ſtets eine dabei vor-

---

a) A. L. R. II. 11. §§. 823 u. 831.
b) Ebend. I. 21. §§. 144 u. 166.
c) Ebend. §. 169.
d) Ebend. I. 7. §. 199.
e) Ebend. I. 21. §. 171.
f) Matthis III. S. 273.
g) Publ. Patent v. 15. Nov. 1816. §§. 1 u. 2. Geſetzſamml. S. 233.

waltende freie Willkühr voraussetzt, diese aber wegfällt, sobald als Jemand etwas vermöge eines gesetzlichen Zwanges thut.

Hat 2) der abgehende Geistliche die Amtsgrundstücke selbst bewirthschaftet, und ist also der Ertrag davon zwischen ihm und seinen Erben und dem neuantretenden Geistlichen in Natur zu theilen, so müssen beide zu den zu einer ordentlichen Bewirthschaftung derselben erforderlichen Ausgaben beitragen [h]).

Eben dieses gilt 3) auch in dem Falle, wenn ein Amtsgrundstücks an einen Kolonus gegen die Hälfte des Ertrags ausgethan war [i]).

Ist aber 4) ein Amtsgrundstück gegen einen baaren Pachtzins verpachtet, so gehört dieser Zins nach Verhältniß der Zeit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben, so wie dem neu antretenden [k]). Wegen der Rückgewähr hat zwar der Pachter blos mit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben sich zu berechnen; es muß jedoch der neuantretende Geistliche den Pacht mit dem Pachter seines Vorgängers so lange fortsetzen, bis derselbe wenigstens den Genuß einer Aerndte von allen Feldstücken gezogen hat, oder bis die Reihe der Benutzung der Felder herum ist [l]).

5) Die Rechnung über die Nutzungen der Pfarrländereien hat der abgehende Pfarrer oder dessen Erbe zu führen, und seinen Angaben muß hierbei so lange geglaubt werden, als nicht eine Unrichtigkeit derselben nachgewiesen wird [m]).

6) Den Dünger und das auf den Amtsgrundstücken gewonnene Stroh darf der abgehende Geistliche oder dessen Erbe weder mitnehmen, noch verkaufen [n]), und die zum Umtriebe der Wirthschaft bis zur nächsten Aerndte erforderlichen Vorräthe von Getraide zum Saamen, zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter, und zum Futter, muß er

---

h) A. L. R. I. 21. §. 158.
i) Ebend. §. 168.
k) Ebend. §. 170.
l) Ebend. II. 11. §§. 801 u. 802.
m) Ebend. I. 21. §. 165.
n) Ebend. §. 451. u. I. 2. §§. 49 bis 51.

unentgeldlich zurücklassen, oder, wenn er sie verkauft hat, ersetzen o).

Alle übrige jährliche Amtseinkünfte, außer den Nutzungen der Grundstücke, gehören 7) stets demjenigen, welcher zu der Zeit, wo sie fällig werden, im Besitze des Nutzungsrechts sich befindet p), und also im Sterbe- und Gnaden-Quartale den Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers q), dem neuen Pfarrer aber vom ersten Tage des Monats, worin er sein Amt antritt r).

Die Stolgebühren hingegen erhält 8) der Geistliche, der die Amtshandlung verrichtet s), sie gebühren also dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben bis zum Anzuge des neuen Pfarrers t).

Endlich wird 9) beim Holzdeputate angenommen, daß es im voraus gegeben werde, bei dessen Vertheilung ist daher auf den Bedarf des neuen Geistlichen für die übrige Zeit, bis die Lieferung des Deputats wieder erfolgt, billige Rücksicht zu nehmen u).

XV. Kapitel.

Von den Rechten der hinterlassenen Witwen und Kinder der Geistlichen.

§. 114.

Vom Sterbequartale.

1) Bei allen öffentlichen Beamten v), und selbst bei Kommunalbeamten w), werden die Amtseinkünfte des Quar-

---

o) A. L. R. I. 21. §§. 161 bis 164.
p) Ebend. §. 170.
q) Ebend. II. 11. §§. 833 u. 846.
r) Ebend. §. 837.
s) Ebend. §. 832.
t) Matthis a. a. O. S. 275.
u) A. L. R. I. 21. §. 162.
v) Kabinetsordre v. 27. April 1816. Gesetzsamml. S. 134.
w) Dergl. v. 22. Januar 1826. Ebend. S. 13.

tals, worin sie sterben, zu deren Nachlasse gerechnet, welches auch dem allgemeinen beim Nießbrauche geltenden Grundsatze x) ganz gemäß ist. Es weicht aber das Sterbequartal der Geistlichen von dem Sterbequartale anderer Beamten in sofern sehr ab, als jenes in der Art zu berechnen ist, daß man das Jahr mit dem Monate, worin der Geistliche sein Amt angetreten hat, anfängt, und hiernach die in das Quartal seines Todes fallenden Monate bestimmt y), wogegen das Sterbequartal anderer Beamten sich nach den gewöhnlichen mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnenden Quartalen richtet z).

Wenn ferner 2) ein anderer Beamter sein Amt niederlegt, so gebührt ihm das Diensteinkommen blos bis zu Ende des Monats, wo seine Amtsführung aufhört. Ein Geistlicher aber scheint die Einkünfte des Amtes, welches er aufgiebt, bis zu Ende des nach der Zeit seines Antritts zu berechnenden letzten Quartals verlangen zu können a).

Da hiernächst 3) die Einkünfte des Sterbequartals zu dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen gerechnet werden, so gehört es nicht, wie das Gnadenjahr, blos der Witwe und den noch in der väterlichen Gewalt des verstorbenen Geistlichen befindlichen Kindern, sondern auch den andern Erben desselben b), und ist zur Tilgung der Schulden des Verstorbenen anzuwenden c).

Und obgleich 4) die Gesetze den Geistlichen verbieten, die Einkünfte des Sterbequartals ihren Witwen und Kindern durch eine letztwillige Verordnung zu entziehen d), so steht es den Geistlichen doch frei, ihre Kinder vom Genusse des Sterbequartals aus rechtmäßigen Enterbungsgründen auszuschließen, da ihm dieses Recht sogar bei dem Gnaden-

---

x) A. L. R. I. 21. §. 170.

y) Ebend. §. 837. u. Verordn. v. 2. Okt. 1817. Merseburger Amtsbl. S. 577.

z) Min. Verordn. v. 28. Juli 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 9.

a) A. L. R. II. 11. §. 837.

b) Ebend. §. 839.

c) Ebend. §. 835.

d) Ebend. §. 836.

fahre zukommt e), und nur ohne solche Gründe findet keine Entziehung des Sterbequartals statt. Auch scheinen eben daher die Kinder eines Geistlichen, wenn er gleich Eines oder das Andere von denselben auf den Pflichttheil gesetzt hat, doch an den Einkünften des Sterbequartals, nach Art der gesetzlichen Erbfolge, Theil zu nehmen berechtigt zu seyn.

§. 115.

Von der Gnadenzeit.

Nach Ablauf des Sterbequartals nimmt die sogenannte Gnadenzeit ihren Anfang f). Die Dauer derselben hängt von der Gewohnheit eines jeden Orts ab g), uud umfaßt z. B. in der Mark bei Predigern ein ganzes, bei Küstern hingegen nur ein Viertel Jahr h), in der Provinz Sachsen aber bei Predigern nur ein halbes Jahr i). Wo jedoch hierüber durch das Herkommen nichts bestimmt ist, dauert die Gnadenzeit bei Predigern und Küstern, vermöge neuerer Gesetze, — da sie allein stehende Beamte und nicht Mitglieder eines Landeskollegiums oder dabei angestellte Subalternen sind, — wenigstens Einen Monet k).

Hiernächst gelten in Ansehung der Gnadenzeit folgende Bestimmungen:

1) Die Amtseinkünfte während derselben gebühren zwar eigentlich nur der Witwe des verstorbenen Geistlichen, und den unversorgten zur Zeit seines Ablebens bei ihm im Hause oder in seiner Verpflegung befindlichen Kindern und Enkeln l). Auf diese Einkünfte während Eines Monats, nach Ablauf des Sterbequartals, können aber auch die andern Hinter-

---

e) A. L. R. a. a. O. §. 847.
f) Ebend. §. 845.
g) Ebend. §. 844.
h) Stengel XI. S. 139. u. Matthis III. S. 277 u. 284.
i) Verordn. v. 2. Okt. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 577.
k) Kabinetsordre v. 27. April 1816. Gesetzsamml. S. 134. u. v. 22. Januar 1826. Ebend. S. 13.
l) A. L. R. II. 11. §§. 839. 840 u. 851.

bliebenen eines Geistlichen, — worunter man die von ihm verpflegten Aeltern und Seitenverwandten zu verstehen hat [m]) — Anspruch machen [n]).

Ebenso sind zwar 2) die Witwen der Geistlichen, welche einen Witwengehalt aus der Ortskasse erhalten, nebst ihren Kindern [o]), vom Genusse der Einkünfte der Gnadenzeit ausgeschlossen [p]); jedoch gilt dieses weder für den Fall, wenn die Witwe eine Pension aus der allgemeinen Witwenkasse bekömmt [q]), noch in Ansehung der Amtseinkünfte während Eines Monats [r]).

Auch ist zwar 3) den Witwen und den Kindern eines Geistlichen, welcher sein Amt ganz niedergelegt und blos eine Pension bezogen hat, der Anspruch auf diese Pension in der Gnadenzeit versagt [s]); nichts desto weniger erhalten sie gegenwärtig die Pension des Verstorbenen sowohl im Sterbemonate als im nächsten Monate nachher [t]).

War aber 4) der verstorbene Geistliche zur Zeit seines Todes noch im Amte, und ihm nur ein Substitut zugeordnet, so genießen seine Witwe und Kinder die vorbehaltenen Amtseinkünfte desselben während der Gnadenzeit [u]).

5) die Amtseinkünfte eines verstorbenen Geistlichen in der Gnadenzeit verbleiben der Witwe und den Kindern desselben, wenn sie gleich nicht seine Erben werden [v]), und

---

m) Kabinetsordre v. 15. Nov. 1819. Gesetzsamml. 1820. S. 45.

n) Dergleichen v. 27. April 1816. Ebend. S. 134. u. Min. Verordn. v. 28. Juli 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 9.

o) A. L. R. a. a. O. §. 848.

p) Ebend. §. 841.

q) Denn der gedachte §. 841 setzt einen der Witwen des Geistlichen nach der Verfassung des Orts zukommenden Witwengehalt voraus, und betrifft also nicht die Pension aus der allgemeinen Witwenkasse.

r) Kabinetsordre v. 27. Mai 1816. Gesetzsamml. S. 201.

s) A. L. R. a. a. O. §. 842.

t) Min. Verordn. v. 15. Juni 1817. v. Kamptz Annalen I. 3. S. 86.

u) A. L. R. a. a. O. §. 843.

v) Ebend. §. 846.

weder der Geistliche kann ihnen dieselben entziehen w), noch findet ein Anspruch seiner Gläubiger daran statt x); selbst die Begräbnißkosten sind nicht von den Einkünften in der Gnadenzeit, sondern im Sterbequartale zu bestreiten y). Jedoch nehmen rechtmäßig enterbte Kinder keinen Theil an den Amtseinkünften ihres verstorbenen Vaters nach dessen Tode z). Bei der enterbten Witwe scheint hingegen dieses nicht zu behaupten zu seyn, weil sie die Einkünfte der Gnadenzeit ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse ihres Mannes erwirbt a), und eine so anomale Vorschrift, als der gedachte §. 847 enthält, keine ausgedehnte Anwendung zuläßt b).

Ist 6) eine Witwe vorhanden, so bezieht sie die Einkünfte der Gnadenzeit allein, sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen c), und daher macht es hierbei keinen Unterschied, wenn gleich die Witwe die Stiefmutter der Kinder ist. Auch gilt diese Bestimmung in der hiesigen Provinz Sachsen, wiewohl sie nicht den sächsischen Gesetzen gemäß ist, vermöge welcher vielmehr die Witwe und die Kinder die Einkünfte der Gnadenzeit nach den Köpfen theilen; denn die allgemeinen sächsischen Landesgesetze, worin die gedachte Vorschrift enthalten, haben durch die Einführung des A. L. R. ihre Gültigkeit verloren d).

Sind 7) blos Kinder und Enkel des Verstorbenen da, so bekommt Jedes derselben gleichen Antheil von den Einkünften der Gnadenzeit e); mithin findet das sonst bei der Erbschaft der Enkel eintretende Repräsentationsrecht, wornach die Enkel nur den auf ihre Aeltern kommenden Erb-

---

w) A. L. R. a. a. O. §. 836.
x) Kabinetsordre v. 15. Nov. 1819. Gesetzsamml. 1820. S. 45.
y) A. L. R. a. a. O. §. 834.
z) Ebend. §. 847.
a) Ebend. II. 1. §. 660.
b) Ebend. Einl. §. 5.
c) Ebend. II. 11. §. 848.
d) Publ. Patent v. 15. Nov. 1816. §. 1 u. 2. Gesetzsamml. S. 233.
e) A. L. R. II. 11. §. 856.

theil erhalten, in Ansehung der Einkünfte der Gnadenzeit nicht statt.

Stirbt 8) die Witwe während der Gnadenzeit, so wird der Genuß der Einkünfte desselben von den Kindern und Enkeln fortgesetzt [f]), und wenn von mehreren Kindern oder Enkeln Eines stirbt, so wächst dessen Antheil den übrigen zu [g]).

Wenn 9) Niemand, der auf die Einkünfte der Gnadenzeit Anspruch machen könnte, vorhanden ist, so werden diese Einkünfte, nach Abzug der Vertretungskosten, zum Vermögen der geistlichen Stelle geschlagen [h]). Ein über die Berechtigung zum Genusse der Einkünfte der Gnadenzeit entstehender Streit ist daher mit der Kirche und den Vertretern derselben zu verhandeln [i]), und es findet auch keine Verlängerung der gesetzlichen Gnadenzeit ohne Zustimmung des Patrons und der Kirchengemeine statt [k]).

10) Die Stolgebühren erhält in der Regel der die Handlung, wofür sie gegeben werden, während der Vakanzzeit verrichtende Geistliche [l]); wo es aber hergebracht ist, daß die Stolgebühren in der Gnadenzeit der Witwe und den Kindern des verstorbenen Geistlichen zukommen, da müssen diese wenigstens den vikarirenden Geistlichen wegen der Reise- und Zehrungskosten schadlos halten [m]). So wie denn überhaupt die vikarirenden Geistlichen, im Sterbequartale und in der Gnadenzeit, nach dem Herkommen zu entschädigen sind [n]).

Dafern endlich 11) die Einkünfte des Sterbequartals und der Gnadenzeit verschiedenen Personen zukommen, so

---

f) A. L. R. II. 11. §. 849.
g) Ebend. §. 850.
h) Ebend. §. 852.
i) Min. Verordn. v. 23. Aug. 1822. v. Kamptz J. B. XX. S. 35.
k) A. L. R. II. 11. §§. 647 u. 774. — Verordn. v. 2. Okt. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 577.
l) A. L. R. a. a. O. §. 853.
m) Ebend. §. 854.
n) Ebend. §. 855.

geschieht die Auseinandersetzung zwischen ihnen nach Verhältniß der Zeit o), und nach den Grundsätzen, wie bei der Theilung der Nutzungen zwischen Personen, deren Gemeinschaft durch eine zufällige Begebenheit entstanden ist p). Besonders aber muß eine solche Auseinandersetzung deshalb geschehen, weil die Schulden des Verstorbenen aus den Einkünften des Sterbequartals zu berichtigen q), die Einkünfte der Gnadenzeit hingegen wie gedacht dazu nicht zu verwenden sind r).

§. 116.

Von den Pensionen der hinterlassenen Witwen und Kinder der Geistlichen.

An mehrern Orten bestehen eigne Anstalten zur Versorgung der hinterlassenen Witwen und Kinder der Geistlichen, und wo sie nicht vorhanden sind, sollen sie errichtet werden. Die Statuten einer jeden solchen Anstalt müssen es an die Hand geben, ob und in wie weit die Witwen und Kinder der Geistlichen daran Theil haben, und hierüber läßt sich also nichts Bestimmtes sagen.

Was aber die allgemeine Witwenkasse anbetrifft, so sind die Prediger, eben so wie andere Staatsbeamte, verbunden, bei ihrer Verheirathung ihre Gattinnen darein einzukaufen s), und erhalten daher den zu ihrer Heirath erforderlichen Konsens der Regierung nur gegen das Versprechen, dieses thun zu wollen, oder, wenn es ihnen, wegen ihres Alters und ihrer Kränklichkeit, nicht möglich ist, gegen einen Revers ihrer Braut, worin sie auf alle und jede Unterstützung aus der Staatskasse, wenn sie Witwe wird, Verzicht leistet t). Nur von Küstern und andern Kirchendienern verlangt man bei ihrer Verheirathung blos den letztgedachten Revers u).

---

o) A. L. R. a. a. O. §. 856.
p) Ebend. I. 17. §§. 86 flgde.
q) Ebend. II. 11. §. 835.
r) Die in der Note x. angeführte Kabinetsordre v. 15. Nov. 1819.
s) Kabinetsordre v. 10. Dez. 1816. v. Kamptz Ann. I. 3. S. 78. u. Merseb. Amtsbl. 1817. S. 100.
t) Deklaration v. 3. Sept. 1817. Gesetzsamml. S. 301.
u) Kabinetsordre v. 17. April 1820. v. Kamptz Annal. IV. S. 764.

Zugleich genießen die Prediger, deren Gehalt weniger als 400 Thaler jährlich beträgt v), sie mögen königliche oder Privat-Patronatsstellen haben, die besondere Begünstigung, daß die von ihnen zur Witwenkasse zu entrichtenden Beiträge, nach einer Pensionssumme von 100 Thalern, so lange bis sie in ein höher besoldetes Amt gelangen, aus den Staatskassen bezahlt werden w). Auch wird das Eintrittsgeld von ihnen, so wie von allen Staatsbeamten x), nicht baar, sondern blos ein sie zur Verzinsung desselben mit 5 Prozent verpflichtender Wechsel verlangt y).

XVI. Kapitel.

Von Küstern und andern Kirchendienern.

§. 117.

Von der Wahl und Anstellung der Küster und Kirchendiener.

Küster und andere Kirchendiener, z. B. Vorsänger, Organisten, Balkentreter, Todtengräber u. s. w. z), werden in der Regel vom Patrone gewählt a), und es gelten dabei alle die Vorschriften in Ansehung der Wahl eines Geistlichen durch den Patron. Zwar soll auch der Pfarrer mit seinem Gutachten bei der Wahl des Küsters gehört, und ihm kein

---

v) Bei der Berechnung des Betrages des Gehalts eines Predigers werden die dazu gehörigen Naturalien nach den Durchschnittspreisen, den dieselben in der nächsten Marktstadt während der letzten 30 Jahre, wenn man die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre weglässt, zu Martini gehabt haben, in Ansatz gebracht. Min. Verordn. v. 31. Januar 1822. v. Kamptz Annalen VI. S. 102.

w) Die in der Note s. angeführte Kabinetsordre v. 10. Dez. 1816.

x) Publikandum v. 1. Januar 1803. Hofmanns Repertorium II. S. 382. u. Rabe VII. S. 285.

y) Reskr. v. 30. Mai 1796. Stengel II. S. 252.

z) Ger. Ordn. I. 2. §. 47.

a) A. L. R. II. 11. §. 556.

Mann, welcher mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder ihn gröblich beleidigt hat, aufgedrungen werden b); allein außerdem ist der Patron auf den Vorschlag des Pfarrers keine Rücksicht zu nehmen schuldig c).

Bei Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, und wo also die Gemeine den Pfarrer wählt, gebührt die Ernennung des Küsters, und der übrigen Kirchendiener, dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern gleich definitiv, ohne wie bei dem Pfarrer blos drei Subjekte vorzuschlagen berechtiget zu seyn d).

In allen Fällen muß jedoch die geschehene Wahl eines jeden Kirchendieners dem Superintendenten oder Erzpriester zur Genehmigung vorgelegt e), und wenn die Rede von einem Küster ist, derselbe, ehe er eingesetzt wird, ach vom Superintendenten oder Erzpriester geprüft werden f).

Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, oder ist ein solcher besonders zu wählen, so muß der Gewählte eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen g), und die Gemeine hat ein Widerspruchsrecht, wenn sie erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit und Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjektes angeben und nachweisen kann h); worüber, im Fall die Sache zweifelhaft ist, die Entscheidung den geistlichen Obern zukommt.

Liegt aber dem Küster, Vorsänger und Organisten zugleich der Schulunterricht ob, so geht seiner Anstellung jederzeit die vorschriftmäßige Prüfung seiner Fähigkeiten hierzu voraus i), und es ist bei seiner Wahl überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was bei der Anstellung eines Schullehrers nothwendig ist k).

---

b) A. L. R. II. 11. §. 558.
c) Ebend. §. 557.
d) Ebend. §. 562.
e) Ebend. §. 563.
f) Ebend. §. 564.
g) Ebend. §. 559.
h) Ebend. §. 560.
i) Ebend. §. 561.
k) Siehe unten §. 164 dieser Schrift.

Im Fall einer säumigen oder unregelmäßigen Wahl gilt das Nämliche, was oben (§. 37 und 38) in diesem Falle bei der Wahl der Geistlichen bemerkt worden ist.

Eine Vokation erhält zwar der Küster nicht, wohl aber sind dem Erwählten die Bedingungen, unter welchen ihm das Amt übertragen werden soll, bekannt zu machen, und er hat sich hierüber, in sofern ihm keine andere Frist bestimmt worden, binnen 14 Tagen nach dem Empfange zu erklären [l]).

Eben so wenig ist eine förmliche Präsentation des Küsters an die geistlichen Obern zur Bestätigung seiner Wahl, wie bei Pfarrern, nöthig, sondern es gnügt, wie gedacht, blos eine Anzeige von seiner Ernennung an den Superintendenten oder Erzpriester.

Nicht minder vertritt die Stelle der Ordination bei dem Küster ein von ihm zu leistender Diensteid, der ihm jedoch nicht vom Patrone [m]), sondern nur von einem Gerichte, oder doch von einer andern öffentlichen Behörde [n]), abgenommen werden kann.

Was aber die bei Küstern, wie bei allen öffentlichen Beamten [o]), erforderliche Einweisung betrifft, so kann dieselbe durch den Wahlberechtigten oder einem von ihm hierzu Beauftragten geschehen [p]).

In Hinsicht der durch die Wahl, Prüfung, Anstellung, Vereidung, Einführung des Küsters und bei dessen Anzuge entstehenden Kosten gelten ohne Zweifel die nämlichen Grundsätze, wie bei den Kosten der Wahl, der Prüfung, der Vokation, Ordination, Einweisung und des Anzugs des Pfarrers [q]).

---

l) A. L. R. a. a. O. §§. 375 flgde.

m) Ebend. II. 20, §. 1426. — Min. Verordn. v. 14. Mai 1821. v. Kamptz J. B. XVII. S. 249.

n) Min. Verordn. v. 30. Okt. 1819. v. Kamptz J. B. XIV. S. 175. — Dergl. v. 23. Januar 1824. Ebend. XXIII. S. 51.

o) A. L. R. II. 10. §§. 76 u. 81.

p) Ebend. II. 11. §. 564.

q) Siehe oben §. 45 dieser Schrift.

§. 118.

Vom Gerichtsstande der Küster und andern Kirchendiener.

Seitdem die geistliche Gerichtsbarkeit der Konsistorien aufgehoben worden ist, haben Kantoren, Organisten, Küster, Kirchenvögte, Kirchenknechte, Lauter, Balkentreter, Todtengräber und andere dergleichen Kirchendiener keinen befreiten Gerichtsstand mehr, sondern stehen unter der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts r), ausgenommen in Dienstsachen, wo sie den Anordnungen ihrer Amtsvorgesetzten unterworfen sind s), und wegen ihrer Bestrafung bei Amtsvergehungen und ihrer Entsetzung gelten die nämlichen Regeln wie bei den wirklichen Geistlichen t).

§. 119.

Von den Amtspflichten der Küster und andern Kirchendiener.

Die Pflichten der Kirchendiener hängen von dem Amte, das sie bekleiten, und von der Bestimmung, die sie haben, ab u); hierüber läßt sich also im Allgemeinen nichts sagen. In allen Fällen stehen sie jedoch zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers, dessen Anordnungen sie befolgen v), und bei dem sie, wenn sie verreisen, Urlaub nehmen w), und ihr Gesuch wegen des zu ihrer Heirath erforderlichen Trauscheins x) anbringen müssen.

Wenn aber der Küster, wie in großen Städten der Fall ist, die Kirchenbücher führt, so hat er hierbei dasjenige zu beobachten, was bereits oben (§. 97) angegeben worden ist.

---

r) Ger. Ordn. I. 2. §. 47.
s) Ebend. Anhangs §. 252. u. A. L. R. a. a. O. §. 567.
t) Siehe §§. 46 u. 111 dieser Schrift.
u) A. L. R. a. a. O. §. 565.
v) Ebend. §. 566.
w) Ebend. II. 10. §. 93.
x) Ebend. Anhangs §. 70. — Vergleiche jedoch hierbei die Bemerkung im §. 116 dieser Schrift.

§. 120.

Von den Amtseinkünften der Küster und andern Kirchendiener.

In Ansehung der Amtseinkünfte der Küster und andern Kirchendiener gelten, dieselben mögen in zu benutzenden Amtsgrundstücken, Zehnten, Deputaten und Stolgebühren bestehen, die oben (Kap. VIII.) angegebenen Grundsätze ebenfalls, daher ist es nicht nöthig, hier weitläuftig darüber zu sein. Nur so viel verdient eine besondere Bemerkung: daß, wenn eine Mutter- und Tochterkirche auf dem Lande einen gemeinschaftlichen Küster hat, bei eintretenden Vakanzen eine Trennung wo möglich vorgenommen werden soll y), daß aber so lange, bis diese Trennung erfolgt ist, durch die Annahme eines besondern Kinderlehrers oder Katechetens auf dem Filialdorfe die Einkünfte und Rechte des Küsters an der Mutterkirche nicht geschmälert werden dürfen z).

§. 121.

Von den Vorrechten und Befreiungen der Küster und Kirchendiener.

Auch an verschiedenen von den oben (Kap. VII.) beschriebenen Vorrechten und Befreiungen der Geistlichen nehmen die Küster und Kirchendiener Theil. So kommt ihnen nämlich:

1) ebenfalls eine besondere Amtskleidung zu. Bei den Küstern besteht dieselbe in dem bisherigen kleinen Predigermantel, jedoch mit Wegfall des Halskragens oder Ueberschlägelchens, welche den Predigern vorbehalten bleiben. Die übrigen Kirchendiener, als Kantoren, Organisten, Altarleute, Klingebeutelträger u. s. w. brauchen hingegen bei ihren Amtsverrichtungen blos schwarz gekleidet zu sein, jedoch steht ihnen frei, sich gleichfalls des gedachten kleinen Predigermantels zu bedienen. Außer Amtsverrichtungen aber hängt die Wahl

---

y) Verordn. v. 2. März 1811. Gesetzsamml. S. 193.
z) Dergl. v. 6. Okt. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 592.

der Kleidung und auch die Farbe derselben von ihrer Willkühr ab, nur müssen sie hierbei alle Unziemlichkeit vermeiden a).

Ferner genießen sie 2) die Exekutionsbefreiung in Ansehung ihrer Diensteinkünfte in der oben (§. 53) angegebenen Maaße b), und die Befreiung vom Militairdienste sowohl bei dem stehenden Heere, als bei der Landwehr c), von Kommunalämtern d), und von Vormundschaften für andre Kinder, als die ihrer Kollegen, wenn dieselben mit Vermögensverwaltung verbunden sind e).

Sie haben 3) von ihren Amtsgrundstücken keine Steuern und andere Grundabgaben zu entrichten f), und nehmen zwar wegen derselben an den Gemeinerechten Theil, bleiben jedoch mit persönlicher Leistung der Kommunallasten verschont, die Geldbeiträge dazu müssen sie hingegen entrichten g).

Ihren hinterbliebenen Witwen und unversorgten Kindern gebührt 4) ihr Gehalt nach dem Sterbemonate noch auf einen Monat h), ja an manchen Orten sogar auf die nämliche Zeit, wie wirklichen Geistlichen i), und wenn sie zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte unfähig werden, so erhalten sie einen Gehülfen oder Substituten k), wo dann die obigen Bestimmungen für diesen Fall (§§. 56 und 110) eintreten.

Hingegen können sie 5), wenn sie nicht zugleich, wie oft der Fall ist, Schullehrer sind, weder Anspruch auf die Befreiung von der Klassensteuer, noch auf die Erstattung

---

a) Kabinetsordre v. 20. März 1811. Mersеb. Amtsbl. 1817. S. 97.

b) Ger. Ordn. Anhangs §§. 156 flgde.

c) Kabinetsordre v. 6. April 1813. Gesetzsamml. S. 63. u. Min. Verordn. v. 11. Nov. 1818. v. Kamptz Annal. II. S. 1165.

d) Städteordnung §. 200. u. Verordn. v. 30. Dez. 1809. in Rumpfs Städteordnung §. 73.

e) A. L. R. II. 18. §§. 162, 163 u. 213.

f) Ebend. II. 11. §§. 774 u. 775.

g) Ebend. §. 776.

h) Kabinetsordre v. 27. April 1816. Gesetzsamml. S. 134. u. dergl. v. 22. Jan. 1826. Ebend. S. 13.

i) Matthiß II. S. 264.

k) Min. Verordn. v. 1. Juni 1827. v. Kamptz J. B. XXIX. S. 213.

einer gewissen Summe für die von ihnen entrichteten Konsumtionssteuern, wie die Geistlichen, machen [1]).

§. 122.

Von Feld= und Garnisonküstern.

Jede Militairgemeine, welche einen besondern Feld= oder Garnisonprediger hat, erhält auch einen Feld= oder Garnisonküster [m]), wozu blos halb invalide Soldaten, die die nöthigen Fähigkeiten haben, zu nehmen sind [n]).

Die Wahl eines solchen Feld= oder Garnisonküsters geschieht jederzeit durch den Feld= oder Garnisonprediger, aus den bei seiner Gemeine vorhandenen tauglichen Subjekten. Der Feld= oder Garnisonprediger reicht seinen Vorschlag bei dem Brigadegeneral ein, von welchem, wenn keine wichtigen militairischen Gründe entgegen stehen, die Bestätigung erfolgt [o]), worauf der Brigadegeneral dem Kriegsdepartement, der Feld= und Garnisonprediger aber der geistlichen Regierungs=Deputation die erfolgte Anstellung anzuzeigen hat [p]).

Außer den eigentlichen kirchlichen Verrichtungen liegt aber dem Feld= oder Garnisonküster auch die Pflicht ob, an Ertheilung des Unterrichts, welcher den Soldaten in den bei den Regimentern errichteten Lehranstalten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen [q]), und auf die Fähigkeit hierzu muß also bei seiner Wahl vorzüglich Rücksicht genommen werden [r]).

In Amtssachen hängen die Militairküster zunächst von ihrem vorgesetzten Prediger ab, außerdem stehen sie unter der geistlichen Regierungs=Deputation, welche bei Dienstvernachlässigungen ihre Korrektion, Bestrafung und Absetzung entweder selbst verfügen, oder bei dem geistlichen Departe=

---

1) Min. Verordn. v. 12. April 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 329.

m) Militair=Kirchenreglement VII. §. 1. Gesetzsamml. 1811. S. 191.

n) Ebend. §. 2.

o) Ebend. §. 4.

p) Ebendaselbst.

q) Ebend. §. 5.

r) Ebend. §. 2.

ment im Ministerium in Antrag zu bringen hat [s]). Die Untersuchungen wegen Kriminalverbrechen gehören aber gegen sie den Militairgerichten [t]).

Uebrigens besteht das bestimmte Diensteinkommen eines Militairküsters in einem monatlichen Gehalte von 8 Thlr. 8 gGr. nebst dem Servis eines Feldwebels von der Infanterie, und einer Brodportion [u]); jedoch erhalten sie noch überdieß eine verhältnißmäßige Zulage, wenn sie, wie vorgedacht, den Unterricht der Soldaten mit besorgen [v]). An Accidenzien gebühren ihnen 2 gGr. bei einer Taufe [w]), und 8 gGr. bei einer Trauung [x]); bei Begräbnissen hingegen können sie, eben so wenig wie die Militairprediger, einige Gebühren fordern [y]).

XVII. Kapitel.

Von Kirchenpatronen.

§. 123.

Ursprung und Begriff des Patronats.

Das Kirchenpatronat schreibt sich aus den erstern Zeiten des Christenthums her, wo christliche Kirchen zuerst erbaut wurden, oder doch noch eines besondern Schutzes bedurften [z]); denn in der Aufsicht über die Kirche, und in der Fürsorge für deren Erhaltung und Vertheidigung, besteht eben das Kirchenpatronat [a]).

---

s) Militair-Kirchenreglement VII. §. 6.

t) Cirkular v. 28. Jan. 1825. v. Kamptz J. B. XXIV. S. 330.

u) Militair-Kirchenreglement VII. §. 3.

v) Ebend. §. 5.

w) Ebend. V. §. 12.

x) Ebend. §. 32.

y) Ebend. §. 38.

z) Kindleben: Ueber den Ursprung, Nutzen und Mißbrauch des Patronats. Berlin 1775.

a) A. L. R. II. 11. §. 568.

§. 124.

Wie das Kirchenpatronat erworben wird.

Es giebt mehrere Erwerbarten des Patronats. Wer nämlich eine Kirche stiftet, bauet und mit hinlänglichen Einkünften ausstattet, der erwirbt hierdurch ein Recht zum Patronat über diese Kirche [b]). Eben dergleichen Recht wird aber auch demjenigen zu Theil, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche von Neuem aufbaut und von Neuem dotiret [c]), und wenigstens erlangt doch der neue Wohlthäter einer solchen Kirche mit dem bisherigen Patron derselben gleiche Rechte, in sofern der Letztere die Kosten des Aufbaues und der Dotation nicht selbst übernehmen kann oder will [d]). Außerdem entsteht das Patronatrecht auch dadurch, wenn eine Kirchengemeine dasselbe Jemandem ausdrücklich überträgt [e]). In allen diesen Fällen wird aber auch die Verleihung des Patronats von Seiten des Staats [f]), — welche stets bei der Regierung der Provinz zu suchen ist [g]), von ihr aber ohne Genehmigung des geistlichen Departements nicht ertheilt werden darf [h]) — erfordert.

Dagegen bedarf es zwar zur Erwerbung des Patronats durch Verjährung keiner besondern Nachweisung des Titels oder Rechts, worauf es sich gründet [i]); jedoch gehört dazu in der Regel ein 44jähriger Besitz [k]), und ein Besitz von 30 Jahren ist blos zur Behauptung desselben gegen eine andere Privatperson, die es sich ebenfalls beilegt, hinlänglich [l]).

---

b) A. L. R. II. 11. §. 569.
c) Ebend. §. 570.
d) Ebend. §. 571.
e) Ebend. §. 572.
f) Ebend. §. 573.
g) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 15. Gesetzsamml. S. 260.
h) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Ebend. S. 14.
i) A. L. R. I. 9. §§. 627 u. 630.
k) Ebend. §. 629. — II. 11. §. 575. — II. 14. §. 35.
l) Ebend. I. 9. §. 625. — II. 11. §. 576.

§. 125.

Von den verschiedenen Arten des Patronats und von dessen Ausübung.

Das Patronat kommt bisweilen einer einzelnen Person, bisweilen einer Familie, bisweilen einer Korporation, als z. B. dem Stadtrathe, zu, bisweilen ist es aber auch mit dem Besitze eines Gutes, oder mit einem Amte verbunden [m]). Die Bestimmung hierüber giebt entweder die Erwerbungsurkunde, oder die seit rechtsverjährter Zeit statt findende Gewohnheit an die Hand, und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, so gehört zwar deren Verhandlung und Entscheidung vor den ordentlichen Richter desjenigen, welcher bei der Sache die Stelle des Verklagten vertritt [n]), die einstweilige Bestimmung aber, wie es inmittelst ausgeübt werden soll, kommt bei Evangelischen der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen [o]), und bei Katholischen dem Bischofe [p]) zu.

Hiernächst gelten in Ansehung des Patronats und dessen Ausübung folgende Regeln:

1) In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß es auf einem Gute oder Grundstücke hafte [q]).

2) Das mit dem Besitze eines Gutes oder Grundstücks verbundene Patronat darf ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgenannten geistlichen Obern weder davon getrennt [r]), noch, wie andere Domanial-Rechte und Lasten, abgelöset werden [s]), sondern es geht mit dem Gute oder Grundstücke auf jeden Besitzer desselben, ohne Unterschied der Religion, wozu er sich bekennt, über [t]). Jedoch können diejenigen, welche zu keiner christlichen Religionspartei gehören, das

---

m) A. L. R. II. 11. §§. 578 u. 615.
n) Ebend. §§. 362 u. 577.
o) Die in der Note g. angeführte Instruktion §. 18.
p) Siehe §. 23 dieser Schrift.
q) A. L. R. II. 11. §. 579.
r) Ebend. §. 580.
s) Verordn. v. 16. März 1811. Gesetzsamml. S. 157.
t) A. L. R. II. 11. §. 581.

auf ihren Gütern haftende Patronat nicht ausüben [u]), und es treten vielmehr die vorbenannten geistlichen Obern an seine Statt [v]); nichts desto weniger aber müssen die aus dem Patronate herfließenden Leistungen [w]) auf jeden Fall aus den Einkünften des Gutes von dessen Besitzer bestritten werden [x]).

Ferner gebührt 3) die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronats dem nutzbaren im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer desselben, mithin bei Lehnen dem Vasallen, bei Familienfideikommissen dem jedesmaligen Inhaber derselben, bei Erbzinsgütern dem Erbzinsmanne [y]), und dem Käufer des Gutes erst von der Zeit an, wo der Besitztitel für ihn im Hypothekenbuche übergeschrieben worden ist [z]). Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute giebt dagegen keine Befugniß zur Ausübung desselben [a]). Jedoch kann das Patronat dem Nießbraucher, Erb- und Zeitpachter vom Eigenthümer mit abgetreten und überlassen werden [b]), in welchem Falle sodann der Erstere auch die Patronatslasten tragen muß [c]). Nicht minder ist die Witwe, wenn sie ein Gut als Leibgedinge besitzt, das darauf haftende Patronat während ihrer Besitzzeit auszuüben berechtigt [d]), und wem die Gesetze selbst die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsamen eines Andern übertragen, — z. B. dem Ehemanne in Ansehung der eingebrachten Güter der Ehefrau,

---

u) A. L. R. II. 11. §. 582.

v) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

w) Siehe unten §. 127 dieser Schrift.

x) A. L. R. a. a. O. §. 583. und die in der Note v. angeführte Verordnung v. 30. August 1816.

y) Denn das Mitbesitzrecht des Obereigenthümers ruht so lange als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig erklärt worden ist. A. L. R. I. 18. §. 3.

z) A. L. R. II. 17. §. 27.

a) Ebend. II. 11. §. 600.

b) Ebend. §. 583.

c) Ebend. I. 21. §. 46.

d) Ebend. II. 11. §. 601.

dem Vater in Ansehung der Güter seiner Kinder, und dem Vormunde in Ansehung der Güter seiner Pflegbefohlnen, — dem gehört auch die Ausübung des auf den von ihm verwalteten Gütern haftenden Patronats im Namen des eigentlichen Besitzers e); nur bei Lehnen hat das Patronatsrecht nicht der Allodialvormund, wiewohl ihm die Verwaltung des Lehns zukommt, sondern der Lehnsvormund auszuüben f).

4) Von der Art der Ausübung des Patronatrechts, wenn Mehrere, z. B. eine ganze Gemeine, und mehrere Besitzer eines und desselben Guts oder verschiedener Güter, daran Theil nehmen, ist bereits oben, in den §§. 37 und 38, die Rede gewesen.

Wird 5) ein mit dem Patronatsrechte versehenes Gut Schulden halber in Beschlag genommen und mit Sequester belegt, so verbleibt die Ausübung desselben dennoch dem Eigenthümer des Gutes, und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Bezug haben, werden von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen g), die Lasten des Patronats aber müssen aus den Gutseinkünften getragen werden h). Alles dieses gilt auch, wenn der Besitzer des Gutes in Konkurs geräth, und der Konkurskurator ist dabei blos zur Verhinderung eines Mißbrauchs zuzuziehen i). Verfällt hingegen ein Gut aus andern Gründen auf Antrag des Fiskus, weil z. B. der Besitzer die Konfiskation desselben verwirkt hat, in Sequestration, so kommt während derselben die Ausübung des auf dem Gute haftenden Patronats dem Staate k), mithin ohne Unterschied der Konfession der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen l), zu.

---

e) A. L. R. II. 11. §. 599.
f) Ebend. II. 18. §. 999.
g) Ebend. II. 11. §. 602.
h) Ebend. §. 603.
i) Reskr. v. 17. Mai 1803. Neues Archiv III. S. 69.
k) A. L. R. II. 11. §. 604.
l) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 a. Gesetzsamml. S. 259.

Wenn 6) ein Domänengut veräußert wird, so ist das damit verbundene Patronatsrecht stets dem Staate vorzubehalten [m]); der neue Besitzer des Gutes hat jedoch für die Patronatslasten einen jährlichen Kanon an die Regierung zu entrichten [n]).

Eben dieses gilt 7) bei dem den aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Ordensgütern zustehend gewesenen Patronate, welches auch der König durch die geistliche Regierungs-Deputation ausübt, dessen Lasten aber die Käufer der gedachten Güter tragen müssen [o]). In sofern jedoch bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch das Stift, das Kloster und den Inhaber des Ordensgutes ehemals der sogenannte Turnus zwischen dem Papste und dem Bischofe statt fand, kommt auch jetzt noch dem jedesmaligen Diözesan-Bischofe die Besetzung der in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember erledigt werdenden Pfarrstelle zu [p]), und es erfolgt blos vom geistlichen Departement bei Erzpriestern [q]), und vom Oberpräsidenten bei den übrigen Stellen [r]) die Bestätigung.

§. 126.

Von den Rechten des Kirchenpatrons.

Schon in dem oben (§. 122) angegebenen Begriffe des Patronats liegen die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Das hauptsächlichste Recht des Patrons besteht nämlich

1) in der Wahl, Vokation und Präsentation der Geistlichen an der Kirche, deren Patron er ist, wovon bereits oben (§. 37) gehandelt worden ist.

---

m) Befehl v. 9. Januar 1812. Gesetzsamml. S. 3.

n) Ebendaselbst.

o) Reskr. v. 28. Mai 1800. Neues Archiv I. S. 166.

p) Ebendaselbst.

q) Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.

r) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 3. Gesetzsamml. S. 239. u. dergl. v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 6. Gesetzsamml. 1826. S. 2.

Eben so hängt auch 2) die Wahl des Küsters und der übrigen Kirchendiener an dieser Kirche von dem Patrone ab [s]).

Ferner ist der Patron 3) jederzeit ein Mitglied des Kirchenkollegiums [t]), und hat in dieser Eigenschaft bei der Verwaltung des Kirchenvermögens [u]), bei der Abnahme der Kirchrechnungen [v]), eine bedeutende Stimme. Ehemals stand ihm sogar die Wahl der Kirchenvorsteher [w]) und die Abnahme der Kirchenrechnungen allein zu [x]), welches durch die Einführung der Kirchenkollegien gegenwärtig abgeändert ist.

Er hat 4) das Recht, seinen Kirchensitz im Chor, d. i. bei dem Altare, oder doch sonst an einem vorzüglichen Platze in der Kirche zu verlangen [y]).

Seiner und seiner Familie muß 5) im Kirchengebete, jedoch erst nach Erwähnung des Königs und der königlichen Familie [z]), gedacht werden [a]). Bei mehrern Patronen richtet sich hingegen die Fürbitte für dieselben nicht nach deren Range, sondern der Patron, auf dessen Gute die Kirche steht oder der Pfarrer wohnt, hat hierbei den Vorzug [b]).

Dem Patrone gebührt 6) für sich, seine Frau, seine ehelichen Nachkommen und die bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz im Begräbnißgewölbe, oder doch eine vorzügliche Stelle auf dem Gottesacker, unentgeldlich [c]).

Auch kann er 7) Ehrendenkmäler für sich und seine Familie in der Kirche errichten [d]).

Bei seinem und seiner Ehegattin Ableben findet 8) während eines an jedem Orte herkömmlichen Zeitraums, das

---

s) A. L. R. II. 11. §. 556.
t) Verordn. v. 10. März 1817. §. 10. Merseb. Amtsbl. S. 465.
u) A. L. R. a. a. O. §. 585.
v) Ebend. §. 689.
w) Ebend. §. 552.
x) Ebend. §. 585.
y) Ebend. §. 588.
z) Instruktion v. 30. Mai 1820. §. 9. Gesetzsamml. S. 84.
a) A. L. R. II. 9. §. 44. u. II. 11. §. 589.
b) Ebend. II. 11. §§. 607 u. 608.
c) Ebend. §§. 590 u. 591.
d) Ebend. §. 592.

Trauergeläute [e]) und an manchen Orten Kirchentrauer statt [f]). Jedoch erstreckt sich die Letztere blos auf das Belegen des Altars, der Kanzel und des Taufsteins mit dem vorhandenen schwarzen Kirchenornate; denn das Ausschlagen der Kirche oder des Kirchenstuhls des Patrons mit schwarzem Zeuche ist ein, durch das Trauerreglement v. 7. Okt. 1797 [g]), jetzt verbotener Luxus.

Wenn endlich 9) der Patron verarmt, und die Kirche ein zureichendes Vermögen besitzt, so kann er seinen nothdürftigen Unterhalt aus derselben fordern [h]), jedoch nur in sofern, als von den Einkünften der Kirche, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, noch etwas übrig bleibt [i]), und Niemand sonst vorhanden ist, dem die Ernährung des Patrons, den Gesetzen nach, obliegt [k]). Auch muß bei entstehendem Konkurse das Kirchenärarium zur Kompetenz des Patrons, von dem, was es bei ihm zu fordern hat, jederzeit beitragen [l]).

§. 127.

Von den Pflichten des Patrons.

Die Hauptpflicht des Patrons besteht in der ihm obliegenden Sorge für die Erhaltung der Kirche, daher muß er bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauen die Materialien dazu hergeben, und auch baare Beiträge zu den Baukosten leisten [m]). Jedoch versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn die Kirche, Pfarre oder Schule nicht ein eignes ansehnliches Vermögen hat [n]); denn die Verbindlichkeit des

---

e) A. L. R. II. 11. §. 593.
f) Ebend. §. 594.
g) Merseb. Amtsbl. 1820. S. 242.
h) A. L. R. a. a. O. §. 595.
i) Ebend. §. 596.
k) Ebend. §. 597.
l) Ebend. §. 596.
m) Ebend. §. 584. u. die Abhandlung in v. Kamptz J. B. XIV. S. 279.
n) A. L. R. a. a. O. §. 584.

Patrons in Ansehung der Kirchenbaue ist nur subsidiarisch, und fällt daher weg, wenn die Kirche die nöthigen Baumaterialien oder hinreichende Einkünfte sie anzuschaffen und zu den Baukosten besitzt o).

Uebrigens wird weiter unten, im §. 199, von dem, was der Patron bei Kirchen- und Pfarrbauen zu leisten hat, ausführlicher die Rede seyn.

§. 128.

Von den Verhältnissen zwischen mehrern Patronen einer Kirche.

Wenn das Patronat über eine und dieselbe Kirche auf mehrern Gütern haftet, so haben in der Regel die Besitzer dieser Güter gleichen Antheil an den Rechten und Pflichten des Patronats p). Jeder kann die dem Patron zukommenden Ehrenrechte (§. 126) für seine Person verlangen q), und bei Wahlen gilt unter ihnen die Mehrheit der Stimmen r), welche nach den Gütern und bei mehrern Besitzern derselben nach den Köpfen gerechnet wird s); aber sie haben auch gemeinschaftlich die Verbindlichkeit der Sorge für die Kirche zu erfüllen t).

Nur in Ansehung des Direktoriums bei dem Wahlgeschäfte hat von mehreren Patronen derjenige den Vorzug, auf dessen Gute die Kirche liegt u), oder wenn mehrere Kirchen unter einem Geistlichen vereinigt sind, wo der Pfarrer wohnt v). Dieses leidet jedoch in dem Falle eine Ausnahme, wenn der Landesherr Mitpatron ist, denn in diesem Falle gebührt der geistlichen Regierungs-Deputation jederzeit das Direktorium bei der Wahl, und die erste Unterschrift

---

o) Reskr. v. 19. Sept. 1806. Matthis X. S. 34.
p) A. L. R. a. a. O. §. 603.
q) Ebend. §. 604.
r) Ebend. §. 344.
s) Ebend. §. 352.
t) Ebend. §. 605.
u) Ebend. §. 607.
v) Ebend. §. 608.

der Vokation und Präsentation, wenn auch der Landesherr nur das Patronat an der Tochterkirche hat w).

Sind aber zwei Kirchen als Mutter- und Tochterkirche mit einander vereinigt, und hat jede ihren eigenen Patron, so nimmt der Patron der Tochterkirche an der Wahl des Pfarrers blos in sofern Theil, als sie ihm bekannt gemacht werden muß, und ihm ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn er erhebliche Ausstellungen gegen den Erwählten machen kann x). Ja die Stimme des Patrons der Tochterkirche giebt nicht einmal dann den Ausschlag, wenn die Stimmen der mehrern Patrone bei der Mutterkirche getheilt sind, sondern in diesem Falle tritt das Wahlrecht des Bischofs, oder bei den Evangelischen der geistlichen Regierungs-Deputation ein y); blos der Landesherr hat in der Neumark, als Patron der Tochterkirche, bei einer Pfarrwahl jederzeit die entscheidende Stimme z).

§. 129.

Wie das Patronat aufhört und verloren geht.

Nach dem kanonischen Rechte leidet es keinen Zweifel, daß der Patron dem Patronate entsagen kann, weil das Patronat für ein beneficium angesehen wird. In den preußischen Gesetzen ist dagegen bestimmt, daß die ausdrückliche Entsagung des Patronats und der damit verbundenen Obliegenheiten ohne Einwilligung der Kirchengemeine und der geistlichen Obern nicht zulässig sei a), und daß selbst Korporationen, ob sie wohl die Ausübung des ihnen zukommenden Patronatrechts Jemandem aus ihrer Mitte übertragen, oder dasselbe mit einem gewissen Amte verknüpfen können b), dennoch der zum Patronate gehörigen Pflichten zum Nachtheil der Kirche sich nicht entledigen dürfen c).

---

w) Siehe oben die §§. 37, 41 u. 42 dieser Schrift.
x) A. L. R. a. a. O. §. 348.
y) Reskr. v. 12. April 1802. Neues Archiv II. S. 424.
z) Stengel II. S. 417.
a) A. L. R. II. 11. §. 610.
b) Ebend. §. 616.
c) Ebend. §. 617.

Auch geht das Patronat durch den bloßen Nichtgebrauch allein nicht verloren [d]), sondern nur derjenige wird dieses Rechts verlustig, welcher sich der Ausübung desselben wegen des Verbots eines Andern während der Verjährungsfrist enthält [e]), oder geschehen läßt, daß einzelne unter dem Patronate begriffene Befugnisse von der Gemeine, deren Vorstehern, oder einem Dritten, während eines Zeitraums von 30 Jahren, als ein eignes Recht, ausgeübt werden [f]).

Wer aber bei Ausübung des Patronats der Simonie sich schuldig macht, und um Bestechung, oder andere unerlaubte Privatvortheile willen, Jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, der verliert zwar das Recht der Wahl für seine Person bei dieser und jeder folgenden Vakanz [g]), und die Wahl geschieht an seiner Statt von den geistlichen Obern [h]), nämlich bei Evangelischen von der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen, und bei Katholischen vom Bischofe [i]). Allein die übrigen Rechte des Patronats gehen dadurch nicht verloren, noch weniger fallen deshalb die mit dem Patronate verbundenen Lasten weg [k]), und wenn das Gut an einen andern Besitzer gelangt, so tritt auch dessen Wahlrecht wieder ein [l]).

Zögert endlich der Patron mit der Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Stelle länger als 6 Monate nach der ihm bekannt wordenen Vakanz [m]), ohne eine Verlängerung dieser Frist zu suchen [n]), oder präsentirt er, wenn er selbst

---

d) A. L. R. II. 11. §. 611.

e) Durch diese sogenannte qualifizirte Verjährung gehen nämlich auch die sonst nicht verjährbaren Rechte des Eigenthums verloren. A. L. R. I. 9. §. 507.

f) Ebend. II. 11. §. 612.

g) Ebend. §. 613.

h) Ebend. §. 614.

i) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.

k) A. L. R. I. 19. §. 31. u. II. 11. §. 617.

l) Ebend. Einleitung §. 65.

m) Ebend. II. 11. §§. 393 u. 394.

n) Ebend. §. 398.

ein Geistlicher ist, ein untaugliches Subjekt o), oder trifft er, nachdem der zuerst von ihm Erwählte als unfähig verworfen worden, zum zweiten Male eine solche Wahl p), so verliert er zwar auch das Wahlrecht, und dasselbe fällt den gedachten geistlichen Obern zu, aber blos für dießmal und in dem gegenwärtigen Falle q), wovon bereits oben, in den §§. 37 und 42, mehr gesagt worden ist.

XVIII. Kapitel.

Von Kirchenkollegien oder Presbyterien.

§. 130.

Aus welchen Personen das Kirchenkollegium oder Presbyterium bestehet.

Bei einer jeden Kirche befindet sich ein sogenanntes Kirchenkollegium, welches die nächste Fürsorge für die Kirche und das ganze äußere Kirchenwesen führt r), zugleich aber auch die innern Angelegenheiten der Kirchengemeine besorgt s). Man nennt dasselbe auch das Presbyterium oder den Kirchenvorstand t), und jede Kirchengemeine, d. h. die gesammten Eingepfarrten einer Kirche u), hat ihr eignes Kirchenkollegium oder Presbyterium v).

Dieses Kirchenkollegium besteht aus den sämmtlichen bei der Kirche angestellten Geistlichen w), aus einigen Aelte-

---

o) A. L. R. II. 11. §. 392.
p) Ebend. §. 399.
q) Ebend. §. 398.
r) Ebend. §. 157.
s) Verordn. v. 10. Mai 1817. §. 8. Merseb. Amtsbl. S. 463.
t) Ebendaselbst.
u) Ebend. §. 7.
v) Ebend. §. 8.
w) Ebendaselbst u. A. L. R. a. a. O. §§. 156 u. 539.

sten der Kirchengemeine, aus dem Armenpfleger, und aus einem oder zwei Rendanten x).

Der Patron ist jederzeit Mitglied dieses Kirchenkollegiums y), und außerdem ist empfohlen worden, einen Rechtsgelehrten, wo dazu Gelegenheit ist, als zweites beständiges Mitglied in das Kirchenkollegium aufzunehmen z); die Zahl der übrigen aber richtet sich nach der Größe der Kirchengemeine a). In Städten, wo der Magistrat das Patronat über eine Kirche hat, vertritt ein aus der Mitte desselben abgeordnetes Mitglied die Stelle des Patrons b).

§. 131.

Von der Wahl der Mitglieder des Kirchenkollegiums.

Außer den Geistlichen, dem Kirchenpatrone, dem als beständigen Mitgliede bestellten Rechtsgelehrten, und dem Rendanten werden die übrigen Mitglieder des Kirchenkollegiums auf 4 Jahr, das erste Mal von allen Gliedern der Kirchengemeine, künftig aber von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Kirchenkollegiums gewählt c).

Bei der Wahl ist stets darauf zu sehen, daß sie nur auf Männer von unbescholtenem Rufe fällt, und die sich durch religiösen Sinn auszeichnen d). Auch kann eine zur Kirchengemeine nicht gehörige Person zum Mitgliede des Kirchenkollegiums nicht erwählt werden, und überdieß haben die beständigen Mitglieder des Kirchenkollegiums darüber zu wachen, daß nicht etwa einzelne Familien sich und ihren Angehörigen diese Ehrenämter allein zueignen e).

Aller zwei Jahre geht die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchenkollegiums ab f). Das erste Mal entscheidet das Loos über den Austritt, nachher aber das Alter

---

x) Die in der Note s. angeführte Verordnung §. 8.
y) Ebend. §. 10.
z) Ebend. §. 11.
a) Ebend. §. 13.
b) Deklaration v. 7. Nov. 1811. Gesetzsamml. S. 349.
c) Die in der Note s. angeführte Verordnung §. 14.
d) Ebend. §. 15.
e) Ebend. §. 14.
f) Ebendaselbst.

der Mitgliedschaft g); es können jedoch die Abgehenden, wenn sie tauglich sind, von Neuem wieder gewählt werden h).

Die Bestellung erfolgt mittelst eines der Gerichtsobrigkeit abzustattenden Handschlags i).

Die Namen der Erwählten werden jedesmal, am Sonntage nach der Wahl, der Gemeine von der Kanzel bekannt gemacht k).

Uebrigens gehört das Amt eines Kirchenältesten zu denen, welche jedes Mitglied der Gemeine, dem es angetragen wird, übernehmen muß l). Nur Militairpersonen — königliche Beamte — Domainenpachter — Kassenbeamte — und überhaupt alle exemte Personen — Dirigenten und Burgemeister in Städten — diejenigen, welche in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend, oder dahin verschickt zu werden im Begriffe, oder noch nicht über ein Jahr von einer solchen Sendung zurückgekehrt sind — Greise über 60 Jahre — die mit anhaltenden Krankheiten behafteten Personen — diejenigen, welche 5 noch unerzogene Kinder in ihrer Gewalt und in ihrem Hause bei sich haben, wohin die in Kriegsdiensten befindlichen Söhne allezeit mit gerechnet werden — und endlich diejenigen, welche zwei wirkliche mit Vermögens-Administration verbundene, oder doch wenigstens Eine wichtige und bedeutende Vormundschaft führen — können das ihnen angetragene Amt eines Kirchenältesten ablehnen m).

Kommt der Fall vor, daß Jemand eine solche Stelle, wenn er dazu gewählt wird, nicht annehmen will, so muß er seine Entschuldigungsgründe, spätestens an dem zu seiner Bestellung bestimmten Tage, bei der Obrigkeit anzeigen n). Diese untersucht die Richtigkeit der angegebenen Entschuldi-

---

g) Die in der Note s. angeführte Verordnung §. 14.
h) Ebendaselbst.
i) A. L. R. II. 18. §. 220.
k) Die in der Note s. angeführte Verordnung §. 16.
l) A. L. R. II. 11. §. 555. u. II. 6. §. 161.
m) Ebend. u. II. 18. §§. 208 flgde.
n) Ger. Ordn. I. 39. §. 2.

gungs-Ursache, und thut sodann den Ausspruch darüber, mittelst eines bloßen Dekrets o). Gegen diesen Ausspruch steht es dem Erwählten, jedoch nur binnen drei Tagen, von der Bekanntmachung des Dekretes an, frei, auf höhere Entscheidung sich zu berufen p), worauf sodann die Sache der höhern Instanz vorgelegt wird q). Bei der auf diese Weise erlangten anderweiten Entscheidung, welche auch nur durch eine bloße Resolution geschieht, hat es sodann lediglich sein Bewenden, und der Provokant muß die Stelle antreten, oder es wird ein Anderer, den er besolden und vertreten muß, dazu erwählt r). Jedoch kann er nachher noch auf eine nähere Erörterung und förmliche Entscheidung antragen, wenn es ihm vielleicht wegen Kürze der Zeit unmöglich gewesen ist, seine Entschuldigungsgründe vorher gehörig beizubringen s).

§. 132.

Von den Geschäften des Kirchenkollegiums.

Im Kirchenkollegium hat jederzeit der Geistliche, und wenn deren mehrere bei einer Kirche sind, der Erste darunter, den Vorsitz t). Es versammelt sich dasselbe regelmäßig in jedem Monate Einmal, jedoch kann es der Vorsitzende in nothwendigen Fällen auch außer der Zeit zusammenrufen u).

Die den Mitgliedern obliegenden Geschäfte sind aber folgende:

1) Haben sie die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen v), und hierbei alles dasjenige zu beobachten, wozu Vormünder in den Rechten verpflichtet sind w). Ist ein be-

---

o) Ger. Ordn. I. §§. 3 u. 4.
p) Ebend. §. 5.
q) Ebend. §. 6.
r) Ebend. §§. 7, 8 u. 9.
s) Ebend. §. 10.
t) Verordn. v. 10. Mai 1817. §. 12.
u) Ebend. §. 17.
v) A. L. R. II. 11. §§. 217 u. 619.
w) Ebend. §. 623.

sonderer Rendant bei dem Kirchenkollegium angestellt, so besorgt dieser die Einnahme und Ausgabe, außerdem wird die Kasse einem Mitgliede des Kollegiums selbst übergeben x), und dieses Mitglied oder der Rendant muß alljährlich Rechnung über seine Kasse, oder eine sogenannte Kirchrechnung ablegen y). Alle wichtige, das Kirchenvermögen betreffenden Gegenstände — z. B. wenn Kirchenkapitale ausgeliehen oder aufgekündigt z), Gelder für die Kirche aufgenommen a), Kirchengüter veräußert b), Prozesse über das Kirchenvermögen angestellt c), oder Vergleiche darüber geschlossen werden sollen d) — müssen jederzeit im Kirchenkollegium vorgetragen, geprüft und genehmigt werden. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens wird übrigens weiterhin (Kap. XXVI.) ausführlich die Rede sein, hier ist jedoch vorläufig zu bemerken, daß das Kirchenkollegium eigenmächtig und ohne Genehmigung der geistlichen Obern kein der Kirche gemachtes Legat oder Geschenk eben so wenig annehmen als zurückweisen darf, und wenn es gegen diese Vorschrift handelt, in eine fiskalische Strafe verfällt e), welche, wenn das Geschenk oder Legat auf Bestätigung Anspruch machen kann, die Hälfte, außerdem aber das Doppelte desselben beträgt f).

2) Gebührt dem Kirchenkollegium die nächste Sorge für die Erhaltung der Kirche und der geistlichen Gebäude g), jedoch muß bei Bauen und Reparaturen über 10 Thaler von dem Superintendenten oder Erzpriester h), wenn aber der Bau 50 Thaler übersteigt, von der Regierungs-Depu-

---

x) Die in der Note t. angeführte Verordnung §. 9.
y) A. L. R. a. a. O. §. 688.
z) Ebend. §. 629.
a) Ebend. §. 645.
b) Ebend. §. 648.
c) Ebend. §. 650.
d) Ebend. §. 662.
e) Ebend. §§. 197 bis 214.
f) Ebend. §. 215.
g) Ebend. §§. 321 u. 699.
h) Ebend. §. 702.

tation für Kirchen- und Schulsachen die Genehmigung eingeholt werden [i]). Ueber den Bau selbst hat übrigens der Rendant oder Kassenführer die unmittelbare Aufsicht, jedoch müssen alle Dinge dabei zur gemeinschaftlichen Berathung des ganzen Kollegiums kommen [k]).

3) Hat das Kirchenkollegium die Ordnungsaufsicht über die Geistlichen und Kirchendiener [l]), und den Mitgliedern desselben liegt ob, darüber zu wachen, daß die Geistlichen und Kirchendiener sowohl ihren Pflichten gehörige Genüge leisten, als ihre Amtsgrundstücke wirthschaftlich verwalten [m]).

4) Bei Kirchen, wo die Gemeine den Pfarrer wählt, hat das Kirchenkollegium das Recht, derselben drei Subjekte dazu vorzuschlagen [n]), in seinem Namen wird dem von der Gemeine erwählten Pfarrer die Vokation ausgefertigt [o]), und von ihm geschieht auch die Präsentation desselben [p]). Die Wahl des Küsters und der übrigen Kirchendiener kommt hingegen in dem gedachten Falle dem Kirchenkollegium allein zu [q]). In sofern aber nicht die Gemeine, sondern eine Privatperson oder Korporation, z. B. in Städten der Magistrat, das Wahlrecht besitzt, nehmen die Kirchenältesten an der Wahl der Geistlichen und Kirchendiener keinen Theil [r]), sondern ihnen steht nur Einwendungen gegen die Würdigkeit der gewählten Person, im Namen der Kirchengemeine, zu machen frei [s]).

Nicht minder gehört zum Geschäft des Kirchenkollegiums

---

i) A. L. R. a. a. O. §. 704. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 g. Gesetzsamml. S. 260.

k) Die in der Note t. angeführte Verordnung §. 8.

l) A. L. R. a. a. O. §§. 323 u. 620.

m) Ebend. §. 523, 620 u. 776.

n) Ebend. §. 354.

o) Ebend. §. 376.

p) Ebend. §. 388.

q) Ebend. §. 562.

r) Ebend. §. 327. u. Min. Verordn. v. 25. Juli 1811. in Rumpfs Städteordnung §. 179. N. 2.

s) A. L. R. a. a. O. §. 336.

5) die Armenpflege, und die Fürsorge für die Nothleidenden in der Gemeine, ingleichen die Aufsicht über die der Gemeine zustehenden Mittel zur Unterstützung der Dürftigen t). Aus diesem Grunde ist ein Mitglied des Kirchenkollegiums zum Armenpfleger, dem die Almosensammler untergeordnet sind, zu bestellen u).

Endlich gehören auch

6) alle Ereignisse in der Gemeine, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und aus denen sich der Zustand des religiösen Sinnes in der Gemeine beurtheilen läßt, z. B. die Zahl der Kommunikanten, die Vermehrung und Verminderung des Kirchenbesuchs, das Ueberhandnehmen gewisser Laster u. s. w. mit zu den Gegenständen der Verhandlungen bei Zusammenkünften des Kirchenkollegiums v).

Uebrigens ist vorgeschrieben: daß über alle Dinge, die bei den Versammlungen des Kirchenkollegiums zur Sprache kommen, ein genaues Protokoll aufgenommen, und daß dasselbe jedesmal von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werde w). Diese Protokolle sind dem Superintendenten oder Erzpriester bei Kirchenvisitationen vorzulegen x), von diesen genau zu prüfen, und das Resultat daraus an die geistliche Regierungs-Deputation oder den Bischof zu berichten y). Eben dieses muß auch mit den Rechnungen über das Kirchenvermögen geschehen z), denn dieselben sind dem Superintendenten oder Erzpriester gleichfalls vorzulegen a), von ihnen genau zu prüfen b), und sodann an

---

t) Die in der Note k. angeführte Verordnung §. 8.
u) Ebend. §. 9.
v) Ebend. §. 18.
w) Ebendaselbst.
x) Ebendaselbst.
y) Noch daselbst.
z) Von Kirchenrechnungen siehe weiter unten Kap. XXVII. dieser Schrift.
a) A. L. R. a. a. O. §. 696.
b) Ebendaselbst.

die geistliche Regierungs=Deputation c), und zwar bei Katholischen durch den Bischof d), zu befördern.

§. 133.

Von den Ehrenrechten der Kirchenältesten.

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenkollegiums ist ein bloßes Ehrenamt, und mit keiner Besoldung für die aus der Gemeine gewählten Mitglieder verbunden, nur bei Reisen in Amtsangelegenheiten können sie die, nach ihrem verschiedenen Stande bestimmten Diäten und Reisekosten aus dem Kirchenvermögen verlangen; außerdem kommt ihnen, wenigstens an vielen Orten, ein ausgezeichneter Kirchensitz zu. Der beim Kirchenkollegium beständig angestellte Rendant und der Rechtsgelehrte werden hingegen gewöhnlich besoldet.

XIX. Kapitel.

Von Kirchengemeinen oder Parochien.

§. 134.

Allgemeine Grundsätze in Ansehung der Parochien.

Parochie heißt derjenige Distrikt, in welchem Glaubensgenossen einer vom Staate aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind e). Zur Errichtung einer Parochie, und zur Veränderung der

---

c) Die in der Note i. angeführte Instruktion a. a. O.

d) Siehe oben §§. 18 u. 23 dieser Schrift.

e) A. L. R. II. 11. §. 237. Bei den im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften findet keine Parochialverbindung statt; wenn aber eine solche Religionsgesellschaft ein zur Feier ihres Gottesdienstes bestimmtes Gebäude errichten oder erwerben, und hierdurch eine der Parochialverbindung ähnliche Vereinigung stiften will, so gehört dazu stets die Genehmigung der Provinzial=Regierung. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18 f. Gesetzsamml. S. 260.

Grenzbeſtimmungen derſelben, wird, außer der Einwilligung der Gemeine und des Patrons, die Genehmigung der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulſachen f), mit Zuſtimmung des Konſiſtoriums g), und bei Katholiſchen des Biſchofs h), mit Zuſtimmung des Oberpräſidenten i), erfordert. Auch haben die gedachten geiſtlichen Behörden, wenn über die Grenzen einer Parochie Streit entſteht, vorläufig darüber den Ausſpruch zu thun k). Die hierauf folgende definitive Entſcheidung, ſo wie die Beſtimmung der deshalb von dem einen Theile dem andern zu leiſtenden Entſchädigung, kommt hingegen dem Obergerichte der Provinz, im Wege des ordentlichen Prozeſſes, zu l); wobei, dafern die Grenzen eines Kirchſpiels durch öffentliche Urkunden beſtimmt ſind, eine 50jährige m), außerdem aber eine 10jährige n), gleichförmige Gewohnheit den Ausſchlag giebt.

Im Uebrigen iſt es Vorſchrift: daß einzelne Einwohner des Staats, wenn ſie nicht zu den Eximirten gehören o), ſo wie ganze Gemeinen, welche zu keinem Kirchſpiele gewieſen ſind, eine Kirche ihrer Religionspartei, zu der ſie ſich halten, wählen müſſen p).

Der Regel nach hängt dieſe Wahl von der Mehrheit der Stimmen unter den Mitgliedern der Gemeine ab q), jedoch muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern noch hinzu kommen r); und wenn bei einer Gemeine eine ſolche Ver-

---

f) Die gedachte Inſtruktion v. 23. Okt. 1817. §. 13 l.

g) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825 B. §. 6. Geſetzſamml. 1826. S. 6.

h) A. L. R. a. a. O. §§. 143 u. 1032.

i) Inſtruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 6. Geſetzſamml. 1826. S. 2.

k) Min. Verordn. v. 21. Januar 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 9. u. A. L. R. a. a. O. §. 238.

l) A. L. R. a. a. O. §§. 239, 240 u. 777.

m) Ebend. §. 241. u. I. 9. §. 660.

n) Ebend. II. 11. §. 242.

o) Wer dieſe ſind, wird im §. 137 angegeben werden.

p) A. L. R. a. a. O. §§. 293 flgde.

q) Ebend. §. 295.

r) Ebend. §. 294.

einigung über die Wahl der Kirche, wozu ſie ſich halten will, nicht ſtatt findet, ſo können die geiſtlichen Obern, nach Befinden der Umſtände, einen Theil der Gemeine zu dieſer, und den übrigen zu einer andern Kirche weiſen [s]), wogegen nur der Rekurs an die höhere geiſtliche Behörde, nie aber Berufung auf rechtliches Gehör, offen ſteht [t]).

Bei der Zuſchlagung einer Gemeine zu einer benachbarten Kirche müſſen zugleich die Beiträge derſelben, ſo wie ihre Theilnahme an dem der andern Gemeine zukommenden Wahlrechte der Geiſtlichen, unter Direktion der geiſtlichen Obern durch Uebereinkunft beſtimmt werden [u]). Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo haben die geiſtlichen Obern bei vorkommenden Fällen die Beſtimmung nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umſtänden in der Provinz üblich iſt, zu ertheilen [v]).

Dergleichen Zuſchlag einer Kirchengemeine zu der andern hat jedoch nie die Wirkung einer beſtändigen Einpfarrung [w]), ſondern die zugeſchlagene Gemeine kann, aus erheblichen Gründen, z. B. wenn ein Geiſtlicher, zu dem ſie kein Vertrauen hat, ohne ihre Zuſtimmung angeſtellt worden iſt [x]), mit Genehmigung der geiſtlichen Obern, von der vorher erwählten Kirche wieder abgehen [y]); nur ſo lange, als der Pfarrer, welcher von der zugeſchlagenen Gemeine mit berufen worden, noch im Amte ſteht, darf zu ſeinem Nachtheile eine ſolche Trennung nicht geſchehen [z]), derjenige Geiſtliche hingegen, während deſſen Amtsführung die Vereinigung erfolgt iſt, hat gegen die von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Widerſpruchsrecht [a]).

---

s) A. L. R. a. a. O. §. 296.

t) Min. Verordn. v. 5. Februar 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 152.

u) A. L. R. a. a. O. §. 297.

v) Ebend. §. 298.

w) Ebend. §. 299.

x) Ebend. §. 371.

y) Ebend. §. 300.

z) Ebend. §. 301.

a) Ebend. §. 302.

§. 135.

Von Mutter- und Tochterkirchen.

Es können zum Gebrauch einer Parochie mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu einer Kirche, oder unter einem gemeinschaftlichen Geistlichen vereinigt werden [b]). Im erstern Falle sind die vereinigten Kirchen entweder sämmtlich Mutterkirchen [c]), oder die eine Kirche ist die Haupt- und ursprüngliche Pfarrkirche, die andern Kirchen aber werden Neben- oder Tochterkirchen genannt [d]).

Wenn Zweifel hierüber entsteht, so wird das Letztere vermuthet [e]), besonders wenn es klar ist, daß die eine Kirche aus dem Vermögen der andern errichtet oder dotirt worden [f]); außerdem macht weder der Name, noch der Umstand, daß der Prediger bei der einen Kirche wohnt, die andere zu der Tochterkirche, sondern sie gelten für vereinigte Mutterkirche [g]).

Von vereinigten Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden [h]). Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- und Mutterkirche abhängig, gehören auch, wenn sie gleich in einem andern Regierungsbezirke liegen, dennoch unter den Superintendenten und unter die geistliche Deputation derjenigen Regierung, unter welcher die Mutterkirche steht [i]), und können sich ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht von ihr trennen [k]). Jedoch ist neuerlich verordnet, daß, wenn Mutter- und Tochterkirche auf dem Lande einen gemeinschaftlichen Küster haben, hierin bei eintretender

---

b) A. L. R. a. a. O. §. 244.
c) Ebend. §. 246.
d) Ebend. §. 245.
e) Ebend. §. 250.
f) Ebend. §. 251.
g) Ebend. §. 248.
h) Ebend. §. 247.
i) Verordn. v. 29. Sept. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 592.
k) A. L. R. a. a. O. §. 249.

Vakanz, wenn es nur einigermaßen möglich ist, eine Trennung vorgenommen, und der Schullehrer am Orte der Tochterkirche auch zum Küster dieser Kirche bestellt werden soll [l]).

In wie ferne vereinigte Mutter= und Tochterkirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Geistlichen beitragen, hängt hauptsächlich von dem Herkommen an einem jeden Orte ab [m]). Von der Konkurrenz vereinigter Gemeinen und Filialisten bei der Wahl des gemeinschaftlichen Geistlichen, und bei den Kosten seiner Anstellung, ist bereits oben (§§. 38 und 45) geredet worden, von der Mitleidenheit der Filialisten oder bei Kirchen= und Pfarrbauten wird weiterhin (§. 200) ausführlich gehandelt werden.

§. 136.

Von vereinigten in= und ausländischen Parochien.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß inländische Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder eine inländische Kirche von einem ausländischen Prediger mit besorgt wird; in einem solchen Falle nun sind zwar die Verhältnisse der in= und ausländischen Gemeine im Allgemeinen nach den vorangegebenen Grundsätzen zu bestimmen [n]); jedoch gelten dabei noch folgende besondere Regeln:

Wenn die Kirche, worein hiesige Unterthanen eingepfarrt sind, im Auslande liegt, so hat zwar der Geistliche bei Verrichtung kirchlicher Handlungen in derselben blos die daselbst üblichen Gebräuche zu beobachten, und hiervon hängt auch die Gültigkeit solcher Handlungen ab [o]). Da jedoch aus den kirchlichen Handlungen persönliche Rechte und Pflichten entstehen, welche sich nicht nach den Gesetzen des Orts ihrer Vollziehung, sondern nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, worunter Jeder steht, richten [p]), so muß der ausländische

---

l) Verordn. v. 2. März 1811. Gesetzsamml. S. 193.
m) A. L. R. a. a. O. §. 252.
n) Ebend. §. 253.
o) Ebend. Einleitung §. 33.
p) Ebend. §. 23.

Pfarrer, welcher eine kirchliche Handlung bei den in seine Kirche eingepfarrten hiesigen Unterthanen vornimmt, auch die zur Hervorbringung dieser Rechte und Pflichten in den hiesigen Landesgesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse berücksichtigen q), und darf mithin z. B. eine Trauung eines hiesigen Unterthanen in seiner Kirche nur vollziehen, wenn die hiesigen Landesgesetze dieselbe gestatten, und ihr die Wirkung einer rechtmäßigen Ehe beilegen, eben so wenig aber auch die Trauung hiesiger Unterthanen deshalb verweigern, weil die in den Gesetzen des Landes, worin er lebt, zur Gültigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen dabei nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grunde haben die hiesigen, in eine ausländische Kirche eingepfarrten Unterthanen Dispensationen in Ehesachen nur bei den hiesigen hierzu berechtigten Behörden zu suchen, welche der auswärtige Pfarrer so, als wenn sie von seinen Landesbehörden ertheilt worden wären, anzuerkennen schuldig ist, und dafern er sich dessen verweigert, so kann bei Evangelischen die Regierung der Provinz r), bei Katholischen aber der Bischof, in dessen Sprengel die inländische Kirchengemeine liegt s), die Vollziehung der Handlung einem inländischen Geistlichen auftragen t).

Hingegen muß der im Auslande wohnende Pfarrer bei Verrichtung kirchlicher Handlungen in der inländischen, zu seiner Parochie gehörigen Kirche durchaus die Vorschriften der hiesigen Landesgesetze befolgen, und steht überhaupt zu den hiesigen geistlichen Obern in dem nämlichen Verhältnisse, wie jeder andere inländische Pfarrer u), die ihn daher auch mit Ordnungsstrafen belegen, ihn wegen Amtsvergehen zur Verantwortung ziehen, seine Suspension oder Entsetzung von dem inländischen Pfarramte verfügen, und inmittelst dasselbe durch einen andern Geistlichen verwalten lassen können.

---

q) A. L. R. II. 11. §§. 254 u. 257.

r) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18 c. Gesetzsamml. S. 259.

s) A. L. R. II. 11. §. 143.

t) Ebend. §. 255.

u) Ebend. §§. 258, 259.

§. 137.

Wer zur Parochie gehört.

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnort aufgeschlagen hat, gilt in der Regel für einen Eingepfarrten v). Durch einen bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin zu nehmen, noch nicht vorhanden ist, wird hingegen die Einpfarrung nicht begründet w).

Hat Jemand noch keinen beständigen Wohnsitz gewählt, so wird er als Eingepfarrter derjenigen Parochie betrachtet, zu der seine Aeltern gehört haben x); wer aber den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und auch keinen andern gewählt hat, ist nirgends eingepfarrt y).

Sind an einem Orte mehrere Parochien, so bestimmt die Lage des Hauses, worin ein Jeder wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört z).

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche einer jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet a). In diesem Falle trägt er jedoch die Lasten der Parochial-Verbindung nur in Ansehung der Grundstücke bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk dieselben liegen b); bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen aber, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können c), hat er die Wahl, welcher Kirche er sich hiezu bedienen will d).

Allgemein gilt nächstdem der Grundsatz, daß Niemand, der sich zu einer andern Religionspartei bekennt, zu den Lasten und Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung fließen, angehalten werden kann, wenn er gleich in dem

---

v) A. L. R. II. 11. §. 260.
w) Ebend. §. 268.
x) Ebend. §. 262.
y) Ebend. §. 263.
z) Ebend. §. 267.
a) Ebend. §. 264.
b) Ebend. §. 265.
c) Aufbieten muß er sich also an beiden Orten lassen.
d) A. L. R. II. 11. §. 266.

Pfarrbezirke wohnt, und Grundstücke darin besitzt e). Ob daher gleich die Ehefrauen f) und Kinder, so lange sie noch in väterlicher Gewalt sind g), zur Parochie ihres Mannes und Vaters, Dienstboten zu der Parochie der Herrschaft h), und Lehrburschen und Gesellen zur Parochie ihres Meisters i) gehören, so leidet dieses doch eine Ausnahme in dem Falle, wenn die Ehefrauen, Kinder, Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge einer andern Religion zugethan sind; denn dieselben gelten sodann für Eingepfarrte in die Kirche ihrer Glaubensgenossen an dem Orte, wo sie sich befinden k). Auch versteht es sich von selbst, daß die Parochialpflichtigkeit mit dem Uebertritte zu einer andern Religionspartei wegfällt l). Nur aufbieten muß sich Jeder, ohne Unterschied der christ-

---

e) A. L. R. II. 11. §. 261. Mennoniſten und Herrnhuther gelten für Evangelische, und die Bestimmung der gedachten Gesetzstelle findet also bei denselben nur statt, wenn sie in einem katholischen Kirchspiele wohnen. Reskr. v. 22. März 1799. Altes Archiv II. S. 348. u. Stengel VIII. S. 157.

f) A. L. R. a. a. O. §. 269. Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn gleich die Frau nur an die linke Hand des Mannes getraut ist, oder von ihm entfernt lebt. Denn Hausfrauen gehören zur Gerichtsbarkeit und somit auch zur Parochie des Mannes (A. L. R. II. 1. §. 866), der Ort aber, wo der Mann wohnt, ist stets auch der Wohnort der Frau (Ger. Ordn. I. 2. §. 87), und die entfernt von ihren Männern lebenden Eheweiber der Soldaten werden zur Militair-Kirchengemeine des Mannes gerechnet (Militair-Kirchenreglement IV. §. 2.)

g) A. L. R. II. 11. §. 272. Schon hieraus folgt, daß uneheliche Kinder, weil der Vater keine Gewalt über sie hat (A. L. R. II. 2. §. 644), und sie in der Religion der Mutter zu erziehen sind (Ebend. §. 642), nicht zur Parochie des Vaters, sondern der Mutter gehören. Auch müssen aus denselben Gründen adoptirte und Pflegekinder zu der Parochie ihrer Adoptiv- und Pflegeältern gerechnet werden, bis sie eine andere Religion annehmen. (Ebend. §. 683. u. Anhangs §. 104.)

h) A. L. R. II. 11. §. 275. Dienstboten der Militairpersonen gehören jedoch nur in Kriegszeiten und auf Märschen zur Kirchengemeine des Militairpredigers, in Friedenszeiten hingegen zur Civilkirchengemeine des Orts und der Parochie, worin sie mit ihrer Herrschaft wohnen. Militair-Kirchenreglement a. a. O.

i) A. L. R. II. 11. §. 276.

k) Ebend. §§. 270, 273, 275 u. 276.

l) Ebend. §§. 110 u. 303.

lichen Konfession, da lassen, wo er wohnt oder sich aufhält m). Auch genießen die Juden blos eine Befreiung von den an den christlichen Pfarrer ihres Wohnorts zu entrichtenden Stolgebühren, und müssen dagegen von ihren Grundstücken sowohl Beiträge zu den Baukosten der christlichen Kirche, in deren Bezirk sie liegen, als die verfassungsmäßigen Zehnten und Abgaben an diese Kirche und deren Geistlichen leisten n).

Hiernächst folgt zwar aus der Befreiung von der ordentlichen Obrigkeit des Orts noch nicht eine Ausnahme von der Parochie o). Indeß sind vom Pfarrzwange frei:

1) sämmtliche Militairpersonen q), welche vielmehr zur Parochie des Militairpredigers gehören q). Ist kein Militairprediger an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte, so müssen sie sich blos bei ihrem Regiments- oder Garnisonprediger aufbieten, und Unteroffiziere und Gemeine auch trauen lassen r), in Ansehung der übrigen kirchlichen Handlungen steht es hingegen in ihrer freien Wahl, von welchem Geistlichen sie sie verrichten lassen wollen s). Besitzt aber eine Militairperson ein Grundstück, so ist dieselbe die Parochiallasten davon zu derjenigen Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke das Grundstück liegt, zu entrichten verbunden t).

Ferner sind 2) vom Pfarrzwange ausgenommen alle zum Civilstande gehörigen königlichen Offizianten und andere Personen, welche ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Obergerichte haben u), und es macht hierbei keinen Unterschied, wenn auch das Obergericht seine Gerichtsbarkeit über sie durch eine allgemeine Delegation einem Untergerichte übertragen hat v).

---

m) A. L. R. II. 11. §. 290. u. II. 1. §. 140.
n) Edikt v. 11. März 1812. §. 15. Gesetzsamml. S. 19.
o) A. L. R. II. 11. §. 277.
p) Ebend. §. 278.
q) Ebend. §. 279.
r) Siehe oben §. 107 dieser Schrift.
s) Ebendaselbst.
t) A. L. R. a. a. O. §. 280.
u) Ebend. §. 283.
v) Ebend. §. 284. Vergleiche auch die obigen Bemerkungen beim §. 71 dieser Schrift.

3) Genießen eine Befreiung vom Pfarrzwange diejenigen, welche in Häusern wohnen, die von der Parochie, worin sie liegen, ausgenommen sind w).

Endlich gehören 4) die in öffentlichen Armen- und Versorgungs-Anstalten lebenden Personen und Offizianten zu der Parochie der bei dieser Anstalt befindlichen Kirche x); die auswärts wohnenden Offizianten und Versorgten hingegen sind bei dieser Kirche nicht parochialpflichtig y).

Uebrigens hat Jeder, der vom Pfarrzwange an seinem Wohnorte befreit ist, die Wahl, zu welcher Kirche er sich halten und von welchem Geistlichen er eine ihn betreffende kirchliche Handlung verrichten lassen will z), und er kann hierzu sogar einen Geistlichen einer fremden Religionspartei wählen a), auch ist der Geistliche ihres Wohnorts, wenn er nicht die Handlung verrichtet, nie Stolgebühren dafür von ihnen zu fordern berechtigt b). Nur müssen eximirte Civilpersonen jederzeit in der Kirche ihres Wohnorts c), Militairpersonen aber, wie schon gedacht, von ihrem Militairprediger d) sich aufbieten lassen.

Alle andere Personen sind dagegen schuldig, desjenigen Geistlichen zu ihren kirchlichen Handlungen sich zu bedienen, in dessen Parochie sie wohnen e), und eben so wenig als eine Absonderung von der Parochie überhaupt, ohne, in erheblichen Fällen, von den geistlichen Obern erhaltene Erlaubniß, zulässig ist f), eben so darf auch ein Eingepfarrter eine einzelne kirchliche Handlung, ohne Bewilligung seines eigentlichen Pfarrers, anderwärts nicht vornehmen g).

---

w) A. L. R. a. a. O. §. 287.
x) Ebend. II. 17. §. 78.
y) Ebend. §. 79.
z) Ebend. II. 11. §. 288.
a) Ebend. Anhangs §. 128.
b) Ebend. §§. 423 u. 434.
c) Ebend. §. 290.
d) Siehe §. 107 dieser Schrift.
e) A. L. R. II. 11. §. 418.
f) Ebend. §§. 419 u. 420. Siehe §. 96 dieser Schrift.
g) Ebend. §. 422 u. oben §. 71 dieser Schrift.

§. 138.

Vom Simultaneum.

Unter dem Simultaneum versteht man bekanntlich diejenige Einrichtung, wenn verschiedene Religionsparteien zu ihrem Gottesdienste sich einer und derselben Kirche bedienen [h]).

Soll dergleichen Einrichtung getroffen werden, so wird hierzu das Einverständniß der geistlichen Obern beider Religionsparteien, oder, wenn dieses nicht statt findet, die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert [i]). Nur wenn an einem Orte keine besondere Militairkirche vorhanden ist, soll, nach einer allgemeinen Bestimmung, der Militair-Gottesdienst in der Civilkirche jederzeit mit gehalten werden [k]). Auch ist verordnet, daß die beiden evangelischen Kirchen gegenseitig ihren Mitgliedern die Theilnahme an ihrem Gottesdienste und an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen, wenn keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe ist, nicht versagen sollen [l]).

In der Regel vermuthet man, daß da, wo das Simultaneum statt findet, jede Religionspartei an der gemeinschaftlichen Kirche gleiche Rechte habe [m]); jedoch darf keine Religionspartei die andere durch ihren Gottesdienst stören, und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen [n]).

Entsteht über die Berechtigungen der einen oder der andern Religionspartei in Ansehung der gemeinschaftlichen Kirche ein Streit, so gehört die Entscheidung hierüber vor den ordentlichen Richter [o]), und bei dieser Entscheidung ist theils auf die vorhandenen Verträge, theils auf das Her-

---

h) A. L. R. II. 11. §. 309.

i) Ebend. §. 311.

k) Kabinetsordre v. 7. u. 18. Mai 1816, Gesetzsamml. S. 203 u. 204.

l) A. L. R. II. 11. §. 39.

m) Ebend. §. 310.

n) Ebend. §. 191.

o) Ebend. §. 313.

kommen p), theils aber auch darauf zu sehen, welche Religionspartei zuerst den Gebrauch der Kirche gehabt hat q), und ob beide Gemeinen zur Unterhaltung derselben gleichmäßig beitragen r). Außerdem aber, und wenn es klar ist, daß die Kirche einer Religionspartei allein gehört, kann selbst ein vieljähriger Mitgebrauch die Erlangung eines Rechts hierzu, durch Verjährung, nicht bewirken s).

Uebrigens muß eine Gemeine, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die besondere Erlaubniß des Kirchenkollegiums dazu suchen t).

§. 139.

Von der Verlassung der Parochie und Aufhebung der Parochial-Verbindung.

Durch die Veränderung des Wohnsitzes u), durch den Uebergang zu einer andern Religionspartei v), und wenn Jemand einen Stand, ein Amt, oder einen Titel erlangt, womit die Befreiung vom Pfarrzwange verbunden ist w), tritt man jederzeit aus der bisherigen Parochial-Verbindung heraus. Soll aber außerdem eine Absonderung von der Parochie, und von zusammengehörigen Kirchengemeinen geschehen, so wird hierzu die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert x); jedoch darf diese Genehmigung, wie schon gedacht, weder während der gemeinschaftlich berufene Geistliche noch im Amte steht y), noch auch selbst bei sonst vorwaltenden

---

p) A. L. R. II. 11. §. 312.
q) Ebend. §. 314.
r) Ebend. §. 316.
s) Ebend. §. 315.
t) Ebend. §. 317.
u) Ebend. §. 304.
v) Ebend. §. 303.
w) Ebend. §. 305. u. übrigens vergleiche man §. 137 dieser Schrift.
x) Ebend. §. 306. Bei Evangelischen gehört hierzu die Genehmigung der Regierung, und bei Katholischen des Bischofs.
y) Ebend. §. 301.

erheblichen Gründen, zu einer Zeit erfolgen, wo gerade Reparaturen an den gemeinschaftlichen Kirchen- und Pfarrgebäuden nothwendig sind [z]).

Dadurch, daß, aus Mangel an Eingepfarrten, in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlung vorgenommen worden, verliert dieselbe noch nicht das Recht einer Parochialkirche [a]). Wenn aber aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahr unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr über die vakante Kirche und das dazu gehörige Vermögen verfügen, und sie entweder einer andern Religionspartei einräumen, oder sie zu einem andern Gebrauche bestimmen, in welchem letztern Falle natürlich die Parochialrechte der Kirche erlöschen [b]).

Die letztere Bestimmung ist jedoch bei den im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften nicht anwendbar, weil dieselben keine Parochie bilden [c]), und sie keine Korporation darstellen [d]). Vielmehr hängt die Aufhebung ihrer Vereinigung blos von ihrem Willen ab, ihr Vermögen wird unter die zu dieser Zeit vorhandenen Mitglieder vertheilt [e]), und der Staat kann darauf nur Anspruch machen, wenn alle Mitglieder erblos verstorben sind [f]).

XX. Kapitel.

Von Synoden.

§. 140.

Was man unter Synoden zu verstehen hat.

Unter Synoden versteht man die Zusammenkünfte aller Geistlichen einer gewissen Bezirks.

---

z) A. L. R. II. 11. §. 724.
a) Ebend. §. 307.
b) Ebend. §. 308. u. II. 6. §. 192.
c) Ebend. II. 11. §. 20.
d) Ebend. §. 237.
e) Ebend. II. 6. §. 20. u. I. 17. §. 306 u. §. 104.
f) Ebend. II. 16. §§. 3 u. 4.

Dergleichen Zusammenkünfte werden nur bei wichtigen Gelegenheiten gehalten, z. B. bei der Vereinigung der beiden evangelischen Kirchengemeinen g). Die Einleitung und Anordnung der Kreis- und Provinzial-Synoden gehört zum Geschäftskreise des Konsistoriums h), General-Synoden aber können nur vom geistlichen Departement angeordnet werden i); auch bedürfen die in den Synoden gefaßten Beschlüsse jederzeit der Bestätigung dieser Behörden k). Besonders aber ist es den Geistlichen verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Konsistoriums, und in Ansehung der katholischen Geistlichen, des Oberpräsidenten, Einladungen zu ausländischen Kirchenversammlungen anzunehmen, und noch vielweniger den Beschlüssen derselben Folge zu leisten l).

§. 141.

Was in Ansehung der Synoden zu beobachten ist.

In der Absicht, um dem Gottesdienste neue Kraft zu geben, und die Religiösität des Volkes fester zu begründen, ist in dem Jahre 1817 ein Entwurf zu einer Synodal-Ordnung bekannt gemacht worden. Nach demselben sollen:

1) die Synoden dazu dienen, die Kirche und deren verschiedene Abtheilungen als ein Ganzes und als Eine Gemeine des Herrn darzustellen, und daher nicht nur

2) den Lehrern der Religion und Seelsorgern Gelegenheit verschaffen, sich über die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche mit einander zu berathen, sondern auch

3) ein lebendiges Bewußtsein ihrer Vereinigung im Geist und ächten Brudersinnes unter ihnen zu unterhalten, und sie für ihr hohes Amt zu begeistern.

---

g) Min. Verordn. v. 2. Jan. 1817. v. Kamptz Annal. I. 1. S. 127.

h) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 232.

i) A. L. R. II. 11. §. 141.

k) Ebendaselbst.

l) Ebend. §. 142. Die in der Note h. angeführte Instruktion §. 4. u. dergl. v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.

Zugleich gehört auch

4) die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen zu den nächsten Zwecken der Synoden, welcher theils durch Mittheilung der von den Geistlichen in ihrem Amte gemachten Erfahrungen, theils aber auch durch Vorlegung von Predigten und andern amtlichen Ausarbeitungen zur gegenseitigen Beurtheilung zu erreichen ist.

Uebrigens sollen

5) Kreis-, Provinzial- und alsdann erst General-Synoden gehalten werden, und man erwartet

6) von den Kreis-Synoden, nach den in der Synodal-Ordnung angegebenen Grundsätzen, vor allen Dingen Vorschläge, wie die Provinzial-Synoden und sodann die General-Synoden zu organisiren sind m).

Man sieht hieraus, daß dieser Gegenstand noch nicht zu seiner Vollendung gelangt ist, und daß derselbe also sich auch noch nicht vollständig und von allen Seiten darstellen läßt.

XXI. Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der geistlichen Gesellschaften.

§. 142.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

Geistliche Gesellschaften, worunter man Verbindungen zu andern Religionsübungen als zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes zu verstehen hat n), und wohin also die Stifte, Klöster und Orden gehören o), entstanden zu einer Zeit, wo man den äußerlichen Religionsübungen einen hohen Werth beilegte, die Beschäftigung damit für etwas Verdienstliches ansahe, und der geistliche Stand sich von den übrigen Ständen abzusondern suchte.

---

m) Entwurf einer Synodal-Ordnung v. J. 1817.
n) A. L. R. II. 11. §. 12.
o) Ebend. §. 939.

Bei der Reformation fiel nun zwar der Grund der geistlichen Gesellschaften hinweg; man hob jedoch damals blos die Klöster auf, und ließ dagegen die Domkapitel bestehen, weil man sie für nützlich hielt, und sich diese Stiftungen anzutasten scheute.

Allein die Domkapitel sind ebenfalls den Religionsbegriffen der Evangelischen und den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen nicht mehr angemessen, und es ist auch sonst kein Grund vorhanden, sie noch jetzt beizubehalten p); denn allen bekannten Rechten nach kann ein zu einem gewissen Zwecke ertheiltes Privilegium, wenn dieser Zweck nicht mehr zu erreichen ist, zurückgenommen q), und eine Korporation oder Stiftung, deren Bestimmung wegfällt, aufgehoben werden r).

Durch ein Edikt v. 30. Okt. 1810 s) wurden daher alle, in den damals den preußischen Staat ausmachenden Provinzen bestehenden Klöster, Dom- und andere Stifte, Balleien und Kommenden eingezogen, und deren Besitzungen für Staatsgut erklärt, worüber den Regierungen eine ganz freie Verfügung zusteht t), und welche daher, ohne Beobachtung der in dem Hausgesetze v. 17. Dez. 1808 u) vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Veräußerung und Verpfändung anderer Domänen, von ihnen verkauft, vererbpachtet und verpfändet werden können v).

Indeß besteht doch noch das evangelische Domkapitel zu Brandenburg w), und in den seit 1814 neu und wieder erworbenen Provinzen hat das gedachte Edikt keine Gesetz-

---

p) Vergleiche die Schrift: Ueber die evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel in Sachsen, vom Oberlandgerichtsrathe D. Pinder. Weimar 1820.

q) Glücks Kommentar zu den Pandekten II. S. 31. u. A. L. R. Einleitung §. 69.

r) Cap. 18. X. de praeb. et dignit. u. A. L. R. II. 6. §§. 189 flgde.

s) Gesetzsammlung 1810. S. 32.

t) Kabinetsordre v. 30. März 1812. Gesetzsamml. S. 34.

u) Matthis VIII. S. 463 flgde.

v) Deklaration v. 6. Juni 1812. Gesetzsamml. S. 108.

w) Gesetz v. 1. Juli 1823. Ebend. S. 131.

kraft x). Auch sind die abgeschafft gewesenen katholischen Kapitel bei den Kathedralkirchen zu Cöln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau, Posen, Gnesen, Culm, so wie bei der Marienkirche zu Aachen, im Jahre 1821 wieder hergestellt worden y).

Aus diesem Grunde genügt die bloße Beschreibung der nach Aufhebung der geistlichen Gesellschaften den gewesenen Mitgliedern derselben zukommenden Rechte gegenwärtig, wie in der ersten Ausgabe dieser Schrift, nicht mehr, sondern man muß ihre gesammten Rechtsverhältnisse jetzt genauer betrachten und entwickeln.

§. 143.

Von der Errichtung einer geistlichen Gesellschaft.

Zur Errichtung einer geistlichen Gesellschaft wird stets die ausdrückliche Genehmigung des Staats erfordert z). Anstatt daß jedoch diese Genehmigung bei andern zu einem fortdauernden Zwecke gestifteten Gesellschaften zum Geschäftskreise der Provinzial-Regierung gehört a), so kommt hingegen das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, bei geistlichen Gesellschaften blos dem geistlichen Departement zu b), und wenn daher selbst der Papst oder ein anderer Oberer die geistliche Gesellschaft angeordnet und gutgeheißen haben sollte, so muß doch jederzeit die Erlaubniß des geistlichen Departement hierzu c) durch den Oberpräsidenten d) gesucht werden.

---

x) Min. Verordn. v. 3. Januar 1817. v. Kamptz Annal. I. 1. S. 3.

y) Kabinetsordre v. 23. Aug. 1821. u. die ihr beigefügte päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. S. 117 flgde.

z) A. L. R. II. 6. §. 25.

a) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 17. N. 8. Gesetzsamml. S. 258.

b) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Ebend. S. 13 u. 14.

c) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 4. Gesetzsamml. S. 239.

d) Dergleichen für den Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825. Ebend. 1826. S. 2.

§. 144.

Von den äußern Rechten der geistlichen Gesellschaften.

Da die Verrichtungen der geistlichen Gesellschaften nicht in der öffentlichen Feier des Gottesdienstes und in der Seelsorge bestehen [e]), so dürfen die Mitglieder derselben sich die zum Amte eines Pfarrers gehörigen Geschäfte nicht anmaßen [f]), und auch nicht einmal predigen, weil hierzu nur ein Kandidat der Theologie nach überstandenem ersten Examen berechtigt ist [g]). Selbst der Bischof kann ihnen weder das Predigen, wenn sie nicht in der gedachten Art dazu qualifizirt sind, noch die Verrichtung einer andern Amtshandlung der Pfarrer, welche die erlangte Ordination, — die Niemanden, ehe er ein Pfarramt zu übernehmen Gelegenheit hat, ertheilt werden darf [h]) — voraussetzt [i]), gestatten [k]). In den neuerrichteten Domkapiteln bei den katholischen Kathedralkirchen, und bei der Marienkirche zu Aachen, soll jedoch der Bischof einem Chorherrn das Beichtvateramt, und einem Andern das Geschäft, dem Volke an gewissen Tagen die heilige Schrift zu erklären [l]), übertragen.

Hiernächst stellen die geistlichen Gesellschaften, die Kapitel und Konvente, Korporationen vor [m]), und haben die Rechte der Kirchengesellschaften [n]). Mithin werden sie durch ihre Vorsteher bei Verhandlungen mit fremden Personen vertreten [o]), die ihnen gehörigen Grundstücke stehen, bis sie in die Hände eines Andern gelangen [p]), unter der Gerichts-

---

e) A. L. R. a. a. O. §§. 12 u. 939.
f) Ebend. §. 943.
g) Ebend. §. 515.
h) Ebend. §. 65.
i) Ebend. §. 63.
k) Ebend. §§. 117 u. 119. u. §. 945.
l) Die päpstliche Bulle de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 119.
m) A. L. R. a. a. O. §. 940.
n) Ebend. §§. 949 u. 952.
o) Ebend. §§. 623 flgde.
p) Reskr. v. 25. Nov. 1802. Neues Archiv III. S. 184.

barkeit des Obergerichts der Provinz q), es findet gegen sie nur eine 44jährige Verjährung statt r), es kommt ihnen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand bei den kürzern als den gewöhnlichen Verjährungsfristen zu s), auch können sie, ohne Erlaubniß des Staats, welche jedoch stets und ohne Unterschied der Konfession die Provinzial-Regierung ertheilt t), weder das Eigenthum und den immerwährenden Nießbrauch von Grundstücken erwerben u), noch ihre Vermögensstücke veräußern oder verpfänden v), bei den ihnen gemachten Geschenken und ausgesetzten Vermächtnissen gelten eben die Bestimmungen, wie bei Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen w), und in Konkursen haben sie bei den Ansprüchen an die Verwalter ihres Vermögens das Recht der vierten Klasse x). Allein die an sie zu entrichtenden Abgaben können abgelöset werden y), und kommen in Konkursen nicht, wie die Abgaben an Kirchen und Pfarrer in der zweiten z), sondern erst in der fünften Klasse in Ansatz a). Dagegen hat aber auch die verschiedene Religion ihrer Zehnt- und Zinsleute keinen Einfluß auf deren Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zehnten oder Zinses an sie, wie bei Kirchen- und Pfarrzehnten b), weil der Grund, warum fremde Glaubensgenossen von den Abgaben an Kirchen und Pfarrer befreit bleiben, nämlich der Mangel der Parochial-Verbindung c), bei

---

q) A. L. R. a. a. O. §. 950. u. Ger. Ordn. I. 2. §. 108.

r) A. L. R. I. 9. §. 629.

s) Ebend. I. 14. §§. 172 flgde.

t) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 17. Gesetzsamml. S. 258.

u) A. L. R. II. 11. §. 194. u. I. 21. §. 180.

v) Ebend. II. 11. §§. 645 flgde.

w) Ebend. §§. 197 flgde.

x) Ger. Ordn. I. 50. §. 405.

y) Gesetz v. 25. Sept. 1820. §. 33 c. Gesetzsamml. S. 175. u. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821. §. 5. Ebend. S. 78.

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 357.

a) Ebend. §. 430. u. A. L. R. a. a. O. §. 953.

b) A. L. R. a. a. O. §. 872.

c) Ebend. §. 261.

ihnen nicht vorhanden ist, und in Hinsicht des Remisses des an sie zu entrichtenden Sackzehnten treten nicht die Bestimmungen beim Remisse dieser Abgabe an eine Kirche oder einen Pfarrer, sondern die allgemeinen Grundsätze, je nachdem die Abgabe ein Erbzins oder bloßer Zins ist, ein d).

§. 145.

Von den innern Rechten der geistlichen Gesellschaften.

Die innern Rechte einer jeden, und also auch einer geistlichen, Gesellschaft beziehen sich auf die Besorgung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und auf die Art der Theilnahme einzelner Mitglieder daran e). Hierbei gelten nun folgende Grundsätze:

1) Jedes Mitglied ist schuldig, seine Handlungen dem Zwecke der Gesellschaft gemäß einzurichten f), und die nach der Verfassung ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen g). Es kann also ein Mitglied sowohl durch geistliche Bußübungen hierzu angehalten h), als bei beharrlichem Ungehorsame ausgestoßen werden i). Jedoch kommt ein solches Strafrecht in der Regel nur der ganzen Gesellschaft k), nicht aber den Vorstehern derselben allein zu, und blos die Klosterobern sind zur Ausübung der Klosterzucht durch geistliche Bußen berechtigt l). Auch findet gegen die beschlossene Ausstoßung eines Mitgliedes die Berufung auf rechtliches Gehör m), gegen die angeordneten Bußübungen aber nur der Rekurs an die vorgesetzte höhere Behörde statt n).

Ferner werden 2) die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Gesellschaft in ihren Zusammenkünften oder

---

d) A. L. R. a. a. O. §. 934.
e) Ebend. §. 955.
f) Ebend. II. 6. §. 42.
g) Ebend. §. 27.
h) Ebend. II. 11. §. 946.
i) Ebend. II. 6. §. 43.
k) Ebend. II. 11. §. 1025.
l) Ebend. §. 1066.
m) Ebend. II. 6. §. 47.
n) Ebend. II. 11. §§. 114 u. 949.

Kapitelstagen verhandelt o), worin zwar ihr Vorsteher den Vorsitz und die Direktion führt p), die Beschlüsse aber in der Regel nach der Mehrheit der Stimmen von ihm zu fassen sind q), daferne nicht durch den Beschluß ein blos Einem oder einigen Mitgliedern zukommendes Recht aufgehoben, oder blos Einem oder Einigen von ihnen eine neue Last aufgebürdet, oder das Privatvermögen der Mitglieder für Schulden der Gesellschaft verhaftet werden soll; denn in diesen Fällen wird die einmüthige Bewilligung sämmtlicher Mitglieder dazu erfordert r).

3) In den gewöhnlichen Zusammenkünften, welche an ein für alle Mal bestimmten Tagen gehalten werden, und blos die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, die Konservation ihrer Rechte, und die Aufrechterhaltung der Verfassung zum Gegenstande haben s), entscheidet stets die Mehrheit der Stimmen der darin sich einfindenden Mitglieder t), und bei vorhandener Stimmengleichheit hat der Vorsteher die Entscheidung u).

Außerordentliche Zusammenkünfte sind hingegen 4) nothwendig, wenn in der Verfassung der Gesellschaft etwas geändert v), eine Vertauschung, Veräußerung oder Verpfändung von Gütern, Rechten und Kostbarkeiten der Stiftung erfolgen w), und ein neues Mitglied oder ein Vorsteher und Beamter der Gesellschaft gewählt werden soll x). Hierzu müssen nämlich alle Mitglieder, welche sich nicht in unbekannter Abwesenheit befinden y), jedoch nur durch eine Be-

---

o) A. L. R. a. a. O. §. 955.
p) Ebend. §. 956.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 962. u. II. 6. §§. 68, 69 u. 95.
s) Ebend. II. 11. §. 958.
t) Ebend. §. 969. u. II. 6. §. 52.
u) Ebend. II. 10. §. 121.
v) Ebend. II. 11. §. 959.
w) Ebend. §. 960.
x) Ebend. §. 963.
y) Ebend. II. 6. §§. 58 u. 59.

kanntmachung in ihrer Wohnung oder Kurie z), eingeladen werden a), indem ein nicht eingeladenes Mitglied den von den übrigen gefaßten Beschluß umstoßen kann b). Wenn aber ein Mitglied, auf gehörige Einladung, weder selbst erscheint, noch seine Stimme einem andern Mitgliede aufträgt, so muß dasselbe sich Alles gefallen lassen, was von den erschienenen Mitgliedern durch die Stimmenmehrheit beschlossen wird c).

Tritt 5) bei den Berathschlagungen der Gesellschaft in den außerordentlichen Versammlungen eine Gleichheit der Stimmen ein, so gebührt die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden, sondern der Behörde, welche den Beschluß zu bestätigen hat d).

Insonderheit aber darf 6) ohne ausdrückliche, durch das geistliche Departement eingeholte, Genehmigung des Königs e), weder Etwas in der Verfassung der geistlichen Gesellschaft geändert f), noch auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen Etwas zugewendet werden g), und zur Verleihung eines Kapitals ins Ausland wird wenigstens die Erlaubniß der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen erfordert h). Denn wenn in den gedachten Fällen ein Beschluß von der geistlichen Gesellschaft ohne die höhere Genehmigung gefaßt und vollzogen worden sein sollte, so muß er nicht nur aufgehoben und alles wieder in vorigen Stand gebracht werden, sondern es trifft auch die hieran theilnehmenden Mitglieder eine dem Werthe der Sache oder Summe gleichkommende Strafe i).

---

z) A. L. R. II. 11. §. 966.
a) Ebend. §. 964.
b) Ebend. §. 965.
c) Ebend. §§. 967 u. 968. auch II. 6. §. 61.
d) Ebend. II. 6. §. 63.
e) Siehe oben §. 17 dieser Schrift.
f) A. L. R. II. 11. §. 959.
g) Ebend. §. 961.
h) Ebend. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18.
i) A. L. R. II. 11. §§. 195 u. 196.

§. 146.

Von den verschiedenen Arten der geistlichen Gesellschaften.

Es giebt mehrere Arten der geistlichen Gesellschaften, welche durch die Verschiedenheit ihrer Beschäftigung entstehen, und deren Angabe hier deshalb nöthig ist, weil davon sowohl die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften, als die Rechte und Pflichten der Mitglieder abhängen.

So führen nämlich 1) die zu gewissen gottesdienstlichen Verrichtungen in der Hauptkirche der Diözese, und zur Beistandsleistung des Bischofs in den wichtigen Angelegenheiten des Bisthums, bestimmten geistlichen Gesellschaften den Namen der Domkapitel [k]).

Ist aber 2) die Kirche, bei der eine solche geistliche Gesellschaft sich befindet, nicht die Hauptkirche der Diözese, und nehmen daher die Mitglieder derselben keinen Theil an den Angelegenheiten des Bisthums, so heißt sie ein Kollegiatstift [l]).

Unter Klostergesellschaften hat man 3) solche geistliche Gesellschaften zu verstehen, deren Mitglieder durch feierliche Gelübde zu einem gemeinschaftlichen Leben in dem Kloster oder Konvente verpflichtet sind [m]).

Und wenn endlich 4) das Gelübde der Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft nicht auf ein gemeinschaftliches Leben, sondern auf die Vertheidigung der Religion gegen deren Feinde mit dem Gebrauche der Waffen gerichtet ist, so wird sie ein geistlicher Ritterorden genannt [n]).

§. 147.

Von den Erfordernissen zur Mitgliedschaft einer geistlichen Gesellschaft.

Zuvörderst versteht es sich 1) von selbst, daß ein Mitglied einer geistlichen Gesellschaft der Religionspartei, zu der die Gesellschaft gehört, zugethan seyn muß [o]).

---

k) A. L. R. II. 11, §. 1022.
l) Ebend. §§. 1054 u. 1055.
m Ebend. §. 1057.
n) Ebend. §. 1211.
o) Ebend. §. 1077.

Da 2) die Mitglieder der geistlichen Gesellschaft die Rechte und Pflichten der Geistlichen haben p), und ein Geistlicher ein tadelloses Leben führen muß q), so folgt, daß die Sittlichkeit eine unerläßliche Eigenschaft der Mitglieder geistlicher Gesellschaften ist.

Ferner gehört 3) zur Aufnahme in geistliche Gesellschaften ein gewisses Alter. Es darf nämlich Niemand vor zurückgelegtem 14. Jahre sich um die Stelle in einem Domkapitel oder Kollegiatstifte bewerben r), ehe er das 22ste Jahr erreicht hat, kann er nicht Sitz und Stimme im Kapitel oder Kollegiatstifte verlangen s), und zur Bekleidung einer höhern Würde darin wird ein Alter von 25 Jahren erfordert t). Die Ablegung eines Klostergelübdes ist aber Mannspersonen vor ihrem 25sten und Frauenzimmern vor ihrem 21sten Jahre nicht gestattet u).

Hingegen giebt es bekanntlich 4) sowohl weltgeistliche Stifte als Klöster, welche dem weiblichen Geschlechte gewidmet sind v). Hiervon hängt also die nach dem Geschlechte sich richtende Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Mitgliedschaft einer geistlichen Gesellschaft ab.

Auch kommt 5) bei Beurtheilung der Fähigkeit zum Eintritt in ein Kapitel oder Kloster die adlige Herkunft oder eine gewisse Zahl von Ahnen in sofern in Betracht, als die Statuten hierüber Vorschriften enthalten w), und es muß demnach derjenige, welcher die Aufnahme in ein solches Kapitel oder Kloster verlangt, das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei ihm nachweisen x). Die Prüfung des gedachten Nachweises gebührt zunächst der geistlichen Gesellschaft selbst, wenn aber ein dießfallsiger Streit entsteht, so ist er bei dem

---

p) A. L. R. II. 11. §. 1125.
q) Ebend. §. 67.
r) Ebend. §. 1080.
s) Ebend. §. 1081.
t) Ebend. §. 1082.
u) Ebend. §§. 1159 u. 1162.
v) Ebendaselbst.
w) Ebend. §. 1086.
x) Ebendaselbst.

weltlichen Richter y) und zwar bei dem Obergerichte der Provinz z) anzubringen und zu entscheiden, jedoch muß dasselbe, ehe es Jemandem dem bestrittenen Adel beilegt, die Genehmigung des Kabinets hierzu durch den Justizminister einholen a). Denn obgleich in den bei den katholischen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen neuerrichteten Kapiteln jede Rücksicht auf die Herkunft und den Stand der um die Aufnahme darin sich Bewerbenden wegfällt b), so dauert doch, wenn in andern noch bestehenden Stiften die adlige Geburt oder eine gewisse Zahl von Ahnen zu den Eigenschaften der Mitglieder derselben gehört, diese Verfassung noch fort c), und der Mangel der wirklichen Ahnen wird auch weder durch die dem Neugeadelten im Adelsbriefe beigelegten Ahnen d), noch durch die Wiederherstellung des verwirkten oder verlornen Adels e) ersetzt.

§. 148.

Von der Erlangung der Mitgliedschaft einer geistlichen Gesellschaft.

In der Regel ist die Mitgliedschaft einer geistlichen Gesellschaft nur durch die Wahl der Mitglieder derselben zu erlangen, bisweilen kommt jedoch die Verleihung einer Stelle in dem Stifte einem einzelnen Mitgliede desselben, dem Bischofe und dem Landesherrn zu. Es hängt dieses zwar nebst der Art der Verleihung vornehmlich von den Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stiftes ab f), im Allgemeinen gelten aber dabei folgende Grundsätze:

1) Zur Wahl eines neuen Mitgliedes der geistlichen Gesellschaft durch ihre bisherigen Mitglieder gehört eine außer-

---

y) A. L. R. II. 11. §. 1086.

z) Ger. Ord. I. 2. §. 108.

a) Reskr. v. 23. Mai 1799. Stengel VIII. S. 369.

b) Die päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 121.

c) A. L. R. II. 9. §. 22.

d) Ebend. §. 23.

e) Ebend. §§. 97 u. 100.

f) Ebend. §. 1080.

ordentliche Versammlung derselben g), eine Abstimmung hierüber auf die in der Gesellschaft übliche Art, und daß der Aufzunehmende wenigstens Eine Stimme über die Hälfte sämmtlicher erschienener Mitglieder für sich habe h). Außerdem wird, wenn Jemand in ein Kloster aufgenommen sein will, sowohl die ausdrückliche Erlaubniß des Staates hierzu i), welche bei dem Oberpräsidenten zu suchen k), als ein vorhergegangenes Probejahr, dessen Abkürzung unter keinem Vorwande erlaubt ist l), erfordert. Auch dürfen verehelichte Personen gar nicht, und Verlobte nur mit der ertheilten, oder vom Richter ergänzten, Einwilligung des andern Theils in die Klöster aufgenommen werden m).

Ist 2) dem Herkommen nach das Recht zur Verleihung eines Kanonikats mit einer gewissen Pfründe im Kapitel oder einem darin bekleideten Amte verbunden, so übt der Inhaber dieser Pfründe oder dieses Amtes hierdurch doch nur ein Recht des Kapitels aus n). Daher gilt blos derjenige für wahlberechtigt, welcher zur Zeit der Verleihung die Pfründe oder das Amt inne hat o), es wird aber auch dabei vorausgesetzt, daß derselbe schon zur Zeit der Erledigung ein wirkliches Mitglied des Kapitels gewesen sei p), und mithin muß der Inhaber der Pfründe oder des Amtes zur Zeit der Verleihung das Wahlrecht dem Kapitel selbst überlassen, dafern er erst nach der Erledigung Sitz und Stimme darin erlangt hat q).

In den katholischen Stiften findet 3) gemeiniglich bei der Verleihung der Kanonikate ein Wechsel zwischen dem Papste und dem Kapitel oder Bischofe statt. Wird nämlich

---

g) A. L. R. II. 9. §. 963.
h) Ebend. §§. 969 u. 987.
i) Ebend. §. 1161.
k) Instruktion v. 31. Dez. 1825. §. 2. N. 6. Gesetzsamml. 1826. S. 2.
l) A. L. R. a. a. O. §. 1170.
m) Ebend. §. 1166.
n) Ebend. §. 1090.
o) Ebend. §. 1092.
p) Ebend. §. 1091.
q) Ebendaselbst.

ein Kanonikat in den sogenannten päpstlichen Monaten, Januar, März, Mai, Juli, September und November, erledigt, so hat es der Papst zu besetzen, die Verleihung der in den übrigen Monaten erledigt werdenden Kanonikate kommt hingegen dem Kapitel oder dem Bischofe zu. Ein solcher Wechsel ist in den im Jahre 1821 wieder hergestellten und bestätigten Kapiteln bei den bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen und bei der Marienkirche zu Aachen ausdrücklich eingeführt worden r), in den evangelischen Stiften aber, oder wenn sonst das Besetzungsrecht nach Monaten abwechselt, gebührt die Verleihung der in den vorgedachten päpstlichen Monaten erledigt werdenden Kanonikate und Stellen dem Landesherrn, der dieses Recht durch die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen ausübt s). Stets gilt jedoch die Mitternachtsstunde des letzten Tages eines Monats für den Ablauf desselben t).

Wenn 4) das Kapitel, oder das einzelne, vermöge seiner Pfründe oder seines Amtes wahlberechtigte, Mitglied desselben länger als 6 Monate, nach der ihm bekanntwordenen Erledigung, mit der Verleihung des Kanonikats zögert u), oder eine unfähige Person wählt v), oder sonst die Wahl unregelmäßig ist w), so geht das Wahlrecht für dieses Mal bei katholischen Stiften auf den Bischof x), und bei evangelischen auf die Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schulsachen y) über. Ernennt hingegen der Landesherr eine zum Besitze des Kanonikats unfähige Person, so hat dieselbe das Recht, diese Stelle an ein anderes fähiges Subjekt abzu-

---

r) Die päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 124.

s) Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. Gesetzsamml. S. 185.

t) A. L. R. a. a. O. §. 1088.

u) Ebend. §. 1093.

v) Ebend. §. 392.

w) Ebend. §. 1007.

x) Ebend. §. 1093.

y) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207. u. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Ebend. S. 260.

treten [z]), welches aber bei Verlust des Rechts hierzu binnen Jahresfrist nach der eingetretenen Vakanz geschehen muß [a]).

Was hiernächst 5) das sogenannte Recht der ersten Bitte betrifft, so versteht man darunter **A.** das Befugniß, die erste vakant werdende Stelle im Stifte zu verleihen [b]). Dasselbe setzt **B.** jederzeit ein es begründendes besonderes Herkommen voraus [c]), und gebührt zwar, als ein ehemaliges Vorrecht der deutschen Kaiser, gegenwärtig meist dem Landesherrn [d]), kann jedoch auch einem Andern und insonderheit dem neuen Bischofe zukommen. Die Ausübung desselben findet **C.** noch vor der wirklichen Erledigung einer Stelle im Kapitel statt, und begründet mithin eine Anwartschaft auf die nächst vakant werdende Stelle, welche dem Prezisten verbleibt, auch wenn der sie ihm Verleihende vor der eintretenden Vakanz verstirbt [e]). Ferner kann **D.** die ertheilte Anwartschaft so lange, bis der Prezist im Kapitel wirklich aufgenommen worden ist, widerrufen werden [f]), und er erlangt durch seine Ernennung vorher weder ein Stimmrecht bei den Angelegenheiten des Stifts [g]), noch überhaupt ein wirkliches gegenwärtiges Recht eines Kanonikus [h]), sondern gilt blos für einen überzähligen oder mindern Kanonikus [i]). **E.** Unter mehrern Prezisten hat der zuerst Ernannte den Vorzug [k]). Und sobald als **F.** die Vakanz eintritt, ist der Prezist verbunden, sich bei demjenigen, welchem die Verleihung der erledigten Pfründe zukommt, innerhalb vier Wochen zu melden [l]), sonst geht sein Anspruch auf die Stelle

---

z) A. L. R. a. a. O. §. 1113.
a) Ebend. I. 12. §§. 42 u. 453.
b) Ebend. II. 11. §. 1094.
c) Ebendaselbst.
d) Boehmer princ. iur. can. §. 595.
e) A. L. R. a. z. a. O. §. 1095.
f) Ebend. §. 1230.
g) Ebend. §. 1014.
h) Ebend. §. 1231. u. I. 18. §. 469.
i) Ebend. II. 11. §. 1075.
k) Ebend. §. 1228.
l) Ebend. §. 1097.

verloren [m]), es müßte ihm denn die Vakanz ohne seine Schuld unbekannt geblieben sein [n]), oder er sich aus Irrthum bei einem Andern als dem zur Verleihung der vakanten Stelle Berechtigten gemeldet haben [o]). Uebrigens ändert sich G. durch den Eintritt des Prezisten die abwechselnde Ordnung der Verleihung nicht [p]), sondern es wird angenommen, als wenn die Stelle, welche der Prezist erhält, gar nicht erledigt worden wäre, und die Verleihung der nächsten Stelle geschieht also von dem, welcher bei dem Eintritt des Prezisten an der Reihe stand [q]).

Nächst der Wahl und Verleihung ist die Mitgliedschaft einer geistlichen Gesellschaft 6) auch durch Resignation, wenn nämlich ein Kanonikus sein Kanonikat einem Andern abtritt, zu erlangen [r]), und hierbei gelten folgende Grundsätze: A. Die Resignation kann sowohl gegen Entgeld als unentgeldlich geschehen [s]); jedoch gehört im ersten Falle eine schriftliche Erklärung des Resignirenden [t]) und im letzten Falle eine gerichtliche Verhandlung [u]), wie bei einer Schenkung [v]), dazu [w]). Ferner muß B. die Resignation stets in die Hände desjenigen, der dem Resignirenden die Pfründe verliehen hat [x]), oder wo es hergebracht ist, in die Hände des Kapitels [y]), und mit dessen Genehmigung [z]) erfolgen; denn die Resignation erhält erst durch diese hinzukommende Genehmigung des Kollators oder des Kapitels ihre Gültig-

---

m) A. L. R. II. 11. §. 1229.
n) Ebend. I. 9. §§. 512, 516 u. 517.
o) Ebend. §. 552.
p) Ebend. II. 11. §. 1096.
q) Vergleiche das Urthel nebst Gründen in Stengels Beiträgen XV. S. 33 u. 47 flgde.
r) A. L. R. II. 11. §. 1099.
s) Ebend. §. 1102.
t) Ebend. I. 5. §§. 134 u. 155.
u) Ebend. I. 11. §§. 1063 u. 1064.
v) Ebend. I. 16. §. 393.
w) Ebend. II. 11. §. 1100.
x) Ebend. §. 1103.
y) Ebend. §. 1106.
z) Ebend. §. 1098.

keit, und kann bis dahin zurückgenommen werden a). Indeß ist der Verleihende, oder das Kapitel, seine Genehmigung nur dann zu versagen berechtigt, wenn der an die Stelle des Resignirenden Tretende nicht alle zu einem Kanonikus erforderliche Eigenschaften besitzt b), oder gegen die bei der Resignation gemachten Bedingungen erhebliche Einwände statt finden c). Stirbt C. der Resignirende binnen 21 Tagen, von der Zeit an, wo die Resignation dem Kollator oder Kapitel angezeigt worden, so ist sie ohne Wirkung und für nicht geschehen zu achten d). Endlich tritt D. der neue durch die Resignation bestellte Kanonikus nicht an den Platz und in den Rang des Resignirenden, sondern wird der Letzte im Kapitel e) oder in der Ordnung, wozu der Resignirende gehört hat f), und dieses leidet nur bei resignirten Prälaturen, wo der neue Prälat den Rang, den die Würde mit sich bringt, erhält g), eine Ausnahme.

Ehe 7) das neue Mitglied in die geistliche Gesellschaft aufgenommen werden kann, muß eine Vorbereitung dazu vorhergehen. Diese Vorbereitung besteht nun darin, daß das neue Mitglied sich einer den Statuten gemäßen Prüfung, an dem Orte, wo das Stift seinen Sitz hat, oder im Kloster, unterwirft h). Bei Kapiteln hängt die Dauer dieser Prüfungszeit von dem darin statt findenden Herkommen ab, das neue Mitglied genießt während derselben alle zu seiner Pfründe gehörige Einkünfte i), und sie kann ihm mit Genehmigung der höhern Behörden vom Kapitel ganz oder zum Theil erlassen werden k); bei dem Eintritt in ein

---

a) A. L. R. II. 11. §. 1104.
b) Ebend. §. 1100.
c) Ebend. §. 1105.
d) Ebend. §. 1107.
e) Ebend. §. 1108.
f) Ebend. §. 1110.
g) Ebend. §. 1109.
h) Ebend. §. 1121.
i) Ebend. §. 1122.
k) Ebend. §. 959.

Kloster dauert hingegen die Probezeit ein Jahr, und es ist unter keinem Vorwande deren Abkürzung erlaubt l).

Ueberdieß wird 8) zur Aufnahme eines Kanonikus m), und zum Eintritt in ein Kloster n), stets die ausdrückliche Genehmigung des Staats, welche das geistliche Departement ertheilt o), erfordert. Auch muß 9) bei katholischen Stiften der neue Kanonikus die erste Tonsur p), und um Sitz und Stimme im Kapitel zu erlangen, sowohl die Weihe als Subdiakonus erhalten, als 3 Jahre hindurch den Studien auf einer hohen Schule obgelegen haben q).

§. 149.

Von der Aufnahme in eine geistliche Gesellschaft.

Nach vollendeter Prüfungszeit erfolgt die feierliche Aufnahme des neuen Mitgliedes in die geistliche Gesellschaft r).

Bei Stiften geschieht sie durch die eidliche Verpflichtung auf die Statuten des Stifts s), und dieser Eid kann, wiewohl außergerichtliche Versprechungseide verboten sind t), dem neuen Kanonikus vom Syndikus oder einem andern Beamten des Kapitels abgenommen werden u). Auch gehört zur Aufnahme des neuen Kanonikus noch die Einweisung in seine Pfründe, und die Uebergabe der Gegenstände, woran er den Nießbrauch hat v).

Hingegen muß der aufzunehmende Mönch oder die Nonne ein förmliches Klostergelübde, mit den in jedem Orden üblichen Ceremonien, ablegen w). Es macht jedoch nicht nur

---

l) A. L. R. II. 11. §. 1170.
m) Ebend. §. 1124.
n) Ebend. §. 1161.
o) Kabinetsordre v. 11. Januar 1819. Gesetzsamml. S. 3.
p) A. L. R. II. 11. §. 1083.
q) Ebend. §. 1084.
r) Ebend. §§. 1123 u. 1171.
s) Ebend. §. 1123.
t) Ebend. II. 20. §. 1426.
u) Min. Verordn. v. 9. Juli 1814, 30. Okt. 1819. und 23. Jan. 1824. v. Kamptz J. B. IV. S. 21. XIV. S. 175. u. XXIII. S. 51.
v) A. L. R. II. 11. §. 822.
w) Ebend. §. 1171.

Zwang x), allzugroße Jugend y), der Mangel der Erlaubniß des Staats z), und bei verheiratheten oder verlobten Personen der Mangel der Genehmigung des andern Theils a), so wie Alles, was einer Willenserklärung ihre Kraft benimmt b), ein solches Gelübde nichtig und ungültig c), sondern es findet auch dessen Auflösung statt, weil es die Verpflichtung zu bestimmten Religionsübungen enthält d), Gewissensfreiheit aber durch Willenserklärungen nicht eingeschränkt e), und Niemandem der Uebertritt zu einer andern Religion verwehrt werden kann f). Diese Auflösung ist zwar zunächst bei dem Bischofe der Diözese zu suchen g), wenn er sie aber verweigert, so kann man sich deshalb an den Oberpräsidenten der Provinz h) und an das geistliche Departement i) wenden.

§. 150.

Von den verschiedenen Klassen der Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft.

Die Mitglieder der Dom- und Kollegiatstifte führen zwar 1) den gemeinschaftlichen Namen Kanonici k), nur diejenigen aber, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, werden bei Kollegiatstiften Kapitularen, bei Kathedralstiften hingegen Domherren oder Domkapitularen genannt l).

---

x) A. L. R. II. 11. §. 1173.
y) Ebend. §. 1162.
z) Ebend. §. 1161.
a) Ebend. §. 1166.
b) Ebend. §. 1172.
c) Ebend. §§. 1163 u. 1172.
d) Ebend. §. 1057.
e) Ebend. I. 4. §. 9.
f) Ebend. II. 11. §§. 40 u. 1179.
g) Ebend. §. 1174.
h) Ebend. §. 1175. u. Instruktion v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.
i) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 13.
k) A. L. R. II. 11. §. 1073.
l) Ebend. §. 1074.

Ferner giebt es 2) mindere Kanonici oder Domicellaren, worunter man die Ueberzähligen zu verstehen hat m), — Ehrenkanonici, welche von der Verpflichtung zur Residenz und zur Abwartung der Chorstunden befreit sind, jedoch an den Rechten der andern Kapitularen, selbst an dem Wahlrechte des Bischofs Theil nehmen n), — und regulirte Kanonici, die ein gemeinschaftliches Leben in einem Kloster oder Konvente führen, und die Regeln eines Mönchsordens haben o).

Außerdem unterscheiden sich 3) die Kapitularen zu einem Stifte nicht selten auch dadurch, daß Einigen davon eine höhere Würde, oder Prälatur, zukommt p). Die Art, eine solche höhere Würde zu erlangen, und die Bestimmung der damit verbundenen Vorrechte vor den übrigen Kapitularen, hängt zwar zunächst von den Statuten eines jeden Stiftes ab q). In der Regel wird jedoch zur Bekleidung einer höhern Würde ein Alter von 25 Jahren erfordert r) — aus der niedern Ordnung kann ein Kapitular in die höhere nur dann einrücken, wenn die in der Letztern vakante Stelle zur Kollatur desjenigen gehört, von welchem ihm sein Kanonikat in der Erstern verliehen worden s), — und die höhere Würde giebt dem, der sie bekleidet, keine mehr geltende Stimme bei Berathschlagungen über die Angelegenheit des Stifts t).

---

m) A. L. R. II. 11. §. 1075.

n) Die päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 119, 121 u. 125.

o) A. L. R. II. 11. §. 1076.

p) Ebend. §. 1110.

q) Ebend. §§. 1028 u. 1111. Ueber die in den neuerrichteten Kapiteln bei den bischöflichen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen zur Bekleidung einer höhern Würde erforderlichen Eigenschaften vergleiche man die päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 121.

r) A. L. R. a. a. O. §. 1082.

s) Ebend. §. 1112.

t) Ebend. §. 956, 969 u. 987.

§. 151.

Von den Vorstehern der geistlichen Gesellschaften, und insonderheit von deren Wahl.

Da geistliche Gesellschaften Korporationen sind u), so müssen sie auch, wie diese v), Vorsteher haben, welche bei Stiften die Namen Pröpste und Dechanten w), bei Klöstern aber die Namen Aebte, Prioren, Pröpste, Gardiane oder Rektoren x) führen.

1) Die Wahl dieser Vorsteher kommt in der Regel der Gesellschaft selbst, in einer deshalb zu haltenden außerordentlichen Versammlung, zu y). In den neuerrichteten Kapiteln bei den bischöflichen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen hat aber die Pröpste der Papst und die Dechanten der Bischof zu ernennen z).

2) Wenn die Wahl der Vorsteher dem Kapitel oder Konvente gebührt, so muß sie binnen 3 Monaten nach dem Abgange, bei Verlust des Wahlrechts, welches bei Klöstern und katholischen Stiften auf den Bischof a), bei evangelischen Stiften hingegen auf die Regierungs-Deputation für geistliche und Schulsachen übergeht b), erfolgen c).

3) Die zur Wahlfähigkeit eines Vorstehers erforderlichen Eigenschaften sind die nämlichen, welche bei den mit einer höhern Würde im Stifte zu Bekleidenden vorhanden sein müssen d), und in sofern dem Erwählten eine oder die andere von diesen Eigenschaften mangelt, kann er nicht definitiv, sondern nur unter Voraussetzung der zu erlangenden Dispensation ernannt, oder, wie man sagt, postulirt wer-

---

u) A. L. R. a. a. O. §. 940.
v) Ebend. II. 6. §. 137.
w) Päpstliche Bulle: de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 117.
x) A. L. R. II. 11. §. 1058.
y) Ebend. §. 963.
z) Die in der Note w. angeführte päpstliche Bulle.
a) A. L. R. II. 11. §. 1093.
b) Verordn. v. 23. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207. u. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Ebend. S. 260.
c) A. L. R. a. a. O. §§. 979 u. 1012.
d) Siehe hierüber den vorigen §.

den [e]), sonst geht ebenfalls das Wahlrecht des Kapitels oder Konvents für dießmal verloren, und auf die vorgenannten geistlichen Obern über [f]). Die Dispensation aber kann blos das geistliche Departement ertheilen [g]).

4) Zur Leitung des Wahlgeschäfts kann der Staat einen Kommissarius ernennen [h]). Diese Ernennung geschieht bei Klöstern und katholischen Stiften vom Oberpräsidenten [i]), und bei evangelischen Kapiteln von der Regierung [k]).

5) Ein solcher Kommissarius hat zwar weder überhaupt, da er kein Mitglied des Kapitels oder Konvents ist [l]), ein Stimmrecht bei der Wahl, noch gebührt ihm bei vorhandener Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sondern sein Geschäft besteht blos in der Aufsichtsführung über den Wahlakt, in der Sammlung der Stimmen, in der Aufnahme des Wahlprotokolles und in der Untersuchung der Eigenschaften des Erwählten [m]).

6) Die Abstimmung darf nicht anders als durch Wahlzettel [n]), mithin nicht per acclamationem — wenn nämlich die Mitglieder des Kapitels oder Konvents ihre auf eine gewisse Person gefallene Wahl mündlich aussprechen — geschehen; weil sonst leicht die Freiheit der Wahl dadurch verloren gehen könnte. Jedoch ist es auch erlaubt, das Wahlrecht einem oder einigen Mitgliedern des Kapitels, durch ein von sämmtlichen Mitgliedern, unter Direktion des landesherrlichen Kommissarius, errichtetes Kompromiß, zu übertragen [o]).

---

e) A. L. R. a. a. O. §. 981.

f) Ebend. §§. 1007 u. 1012.

g) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 237. — Kabinetsordre v. 3. Jan. 1819. Ebend. S. 3.

h) A. L. R. a. a. O. §. 982.

i) Instruktion v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.

k) Die in der Note b. angeführten Gesetze.

l) A. L. R. a. a. O. §§. 987 u. 1023.

m) Ebend. §§. 980 u. 983.

n) Ebend. §. 984.

o) Ebend. §§. 992 bis 998.

7) An der Wahl nehmen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehrenkanonici Theil p).

8) Die Wahlzettel eröffnet der königliche Kommissarius, und trägt sie in das Wahlprotokoll ein q). Finden sich nun deren mehr oder weniger, als wählende Personen vorhanden sind, so ist die Wahl ungültig, die Zettel müssen verbrannt und neue gesammelt werden r).

9) Nur derjenige gilt für regelmäßig zum Vorsteher erwählt, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Personen für sich hat s), und dieser Grundsatz findet auch bei den blos zu postulirenden Vorstehern statt t). Wenn aber ein Kandidat, der nur postulirt werden kann, mit einem völlig wahlfähigen zusammen kommt, so geht der Letztere den Erstern vor, sobald sich für diesen nicht mehr als zwei Drittel der Stimmen, für jenen aber mehr als ein Drittel erklärt haben u). In den neuerrichtetem Kapitel bei den bischöflichen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen fällt hingegen der Unterschied zwischen der definitiven Wahl und der bloßen Postulation weg v).

10) Hat keiner der Kandidaten die zu seiner Wahl oder Postulation erforderliche Zahl der Stimmen, so ist die ganze Wahl ohne Wirkung, und sie muß von neuem geschehen w).

11) Gewöhnlich pflegt das Kapitel oder der Konvent den Umfang der dem neuen Vorsteher zukommenden Befugnisse durch eine Kapitulation zu bestimmen x). Eine solche Kapitulation darf aber die Grundverfassung des Stifts nicht

---

p) Die in der Note w. angeführte päpstliche Bulle. Gesetzsamml. 1821. S. 121 u. 124.

q) A. L. R. a. a. O. §§. 983 u. 985.

r) Ebend. §. 985.

s) Ebend. §§. 987 u. 997.

t) Ebend. §. 990.

u) Ebend. §§. 988 u. 989.

v) Die in der Note p. angeführte päpstliche Bulle. Gesetzsamml. 1821. S. 124.

w) A. L. R. a. a. O. §. 991.

x) Ebend. §. 999.

ändern, und die hiernach dem Vorsteher gebührenden Rechte nicht schmälern y). Auch muß sie stets von der Regierung genehmigt z), und in sofern eine Aenderung der Grundverfassung darin geschehen, soll die unmittelbare Erlaubniß des Königs dazu eingeholt werden a).

12) Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte oder Postulirte von der ihm zugedachten Würde, schriftlich und mit Beifügung der Kapitulationspunkte, zu benachrichtigen b), und hierauf hat er sich über deren Annahme innerhalb Monatsfrist, bei Verlust seines Rechts, zu erklären c). Denn ob er wohl, wenn er ein Mitglied des Kapitels oder des Konvents ist, die auf ihn gefallene Wahl zum Vorsteheramte ohne erhebliche Gründe nicht ablehnen kann d), so muß ihm doch zur Erklärung hierüber einige Zeit gelassen werden. Es ist aber auch das Kapitel oder der Konvent, dafern der Gewählte mit der Abgabe dieser seiner Erklärung über die gedachte Zeit zögert, zu einer neuen Wahl zu schreiten berechtigt e), und hat dem Gewählten hiervon blos Nachricht zu geben, weil ihm widrigen Falls, dafern seine Erklärung ohne seine Schuld verzögert worden ist, alle durch die Anstalten zur Uebernahme des Amtes gehabten Kosten zu ersetzen sind f). Außerdem findet ein Widerruf der geschehenen und gemeldeten Wahl niemals, und der Widerruf der Postulation nur so lange statt, bis sie der zur Bestätigung berechtigten Behörde angezeigt worden g).

13) Die zur Bestätigung der Wahl oder Postulation berechtigte Behörde ist sowohl bei katholischen als evangelischen

---

y) A. L. R. a. a. O. §. 1000.

z) Ebend. §. 1001. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.

a) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Ebend. S. 15.

b) A. L. R. a. a. O. §. 375.

c) Ebend. §. 1002.

d) Ebend. II. 6. §. 161.

e) Ebend. II. 11. §§. 979 u. 1012.

f) Ebend. §. 381. u. I. 5. §. 104.

g) Ebend. II. 11. §. 1003.

geistlichen Gesellschaften die Provinzial-Regierung h), nur wird bei katholischen Stiften eine vorhergegangene Erklärung des Bischofs über die kanonische Würdigkeit des Gewählten oder Postulirten hierzu erfordert i).

14) Dem Gesuche um die Bestätigung der Wahl oder Postulation ist stets das bei der Wahl gehaltene Protokoll, welches zum Beweise der Regelmäßigkeit der Wahl dient, beizufügen k), und dieses Gesuch muß auch binnen 3 Monaten nach Erledigung des Vorsteheramtes eingerichtet werden, indem sonst das Wahlrecht des Kapitels oder Konvents, wie gedacht, verloren geht l).

15) Eben dieser Verlust des Wahlrechts tritt ein, wenn die Wahl unregelmäßig oder die Postulation unzulässig befunden wird m). Hingegen darf die Bestätigung, dafern der Erwählte alle Eigenschaften zum Vorsteheramte besitzt, und der Postulirte hierzu nicht unwürdig oder ganz unfähig ist, nicht versagt werden n).

16) Außer der jetzt erwähnten Bestätigung oder Konfirmation der geschehenen Wahl eines neuen Vorstehers der geistlichen Gesellschaft muß auch noch die landesherrliche Approbation hinzu kommen o), welche das geistliche Departement, nachdem es die Erlaubniß des Königs dazu eingeholt, zu ertheilen hat p).

17) Erst nach erfolgter Konfirmation und Approbation geschieht die Konsekration oder Einweihung des neuen Vorstehers q), bei Konventen und katholischen Kapiteln vom Bischofe, bei evangelischen Stiften aber von einem hierzu

---

h) Die in der Note z. angeführte Instruktion.
i) A. L. R. II. 11. §. 120.
k) Ebend. §. 986.
l) Ebend. §§. 979 u. 1012.
m) Ebend. §§. 1007 u. 1012.
n) Ebend. §§. 1004 u. 1005.
o) Ebend. §. 1009.
p) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 2. Gesetzsamml. S. 237. u. Kabinetsordre v. 11. Jan. 1819. Ebend. S. 3.
q) A. L. R. II. 11. §. 1008.

beauftragten Kommissar des Konsistoriums r), und die Feierlichkeiten dabei richten sich nach den in jedem Stifte eingeführten Gebräuchen. Vor der Konfirmation und Approbation ist hingegen die Einweihung ungültig s), und zieht eine in zehn bis dreihundert Thalern bestehende Strafe nach sich t).

18) Alle die vorgedachten Bestimmungen finden auch bei der Wahl des Bischofs, wenn ihn das Kapitel zu wählen hat u), und bei der Ernennung eines Koadjutors oder Gehülfens des durch Alter, Krankheit oder eine andere Ursache an der Verwaltung seines Amtes verhinderten Vorstehers statt v). Die Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Koadjutors hängt jedoch nicht vom Kapitel oder Konvente, sondern von der unmittelbar vorgesetzten Behörde desselben, also bei Katholischen vom Bischofe und bei Evangelischen von der Regierung, ab w). Sobald ein Koadjutor bestellt ist, bleibt es zwar dem wirklichen Vorsteher überlassen, zu welchen Geschäften er sich desselben bedienen will, und Ersterer darf sich wider Willen des Letztern keine Amtsverrichtung anmaßen x). Es steht aber auch dem wirklichen Vorsteher nicht frei, eine Amtsverrichtung einem Andern als seinem Koadjutor aufzutragen y), und dieser tritt nach dem Abgange jenes sofort in dessen Stelle z).

§. 152.

Fortsetzung, und insonderheit von den Rechten und Pflichten der Vorsteher einer geistlichen Gesellschaft.

Jedem Vorsteher einer Korporation gebührt das Recht, die Versammlungen der Mitglieder derselben zu halten und sie hierzu zu berufen, der Vorsitz und die Direktion darin,

---

r) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. B. §§. 2 u. 3. Gesetzsamml. 1826. S. 5.

s) A. L. R. a. a. O. §. 1010.

t) Ebend. II. 10. §§. 81 u. 82.

u) Ebend. II. 11. §. 1052.

v) Ebend. §. 1053 u. §. 1016.

w) Ebend. §. 1017.

x) Ebend. §. 1018.

y) Ebend. §. 1019.

z) Ebend. §. 1021.

der Vortrag über die Gegenstände der Berathschlagungen, und die Abfassung der Beschlüsse [a]). Diese Rechte kommen daher auch den Vorstehern eines Kapitels oder Konventes zu [b]).

Ferner haben 2) die Vorsteher der geistlichen Gesellschaft, wie die Vorsteher einer jeden Korporation, alles zu besorgen, was zur Erhaltung der Ordnung und zum Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft oder Korporation gehört [c]), besonders aber darauf zu sehen, daß nichts, sowohl wider die Statuten der Gesellschaft, als wider die Gesetze des Staats, vorgenommen wird [d]).

Nicht minder stehen 3) die Beamten des Stifts zunächst unter der Aufsicht des Vorstehers [e]), die an das ganze Stift ergehenden obrigkeitlichen Verfügungen und richterlichen Ladungen sind ihm zu behändigen [f]), und zum Betriebe der Prozesse oder anderer gerichtlichen Geschäfte des Stifts gnügt eine von ihm ausgestellte und mit dem Stiftssiegel versehene Vollmacht [g]).

Hingegen darf er 4) weder Grundstücke, Rechte, Kostbarkeiten und Kapitale des Stifts veräußern, verpfänden, oder sonst auf irgend eine Art belasten [h]), noch überhaupt ohne Zustimmung des Stifts eine Verbindlichkeit für dasselbe übernehmen; indem alle solche Verträge ungültig sind, und das Stift dadurch nur in soweit, als sein Nutzen befördert worden, verhaftet wird [i]).

Eben so ist der Vorsteher eines Kapitels oder Klosters 5) nicht befugt, Eingriffe in die Rechte der Vorgesetzten desselben zu thun [k]), und ohne Genehmigung des Staats

---

a) A. L. R. II. 6. §. 142.
b) Ebend. II. 11. §§. 956 u. 1027.
c) Ebend. II. 6. §. 141.
d) Ebend. §. 143.
e) Ebend. §. 144.
f) Ger. Ordn. I. 7. §. 29.
g) Ebend. I. 3. §. 45.
h) A. L. R. II. 6. §§. 153. u. II. 11. §. 960.
i) Ebend. II. 6. §§. 154, 155. — II. 11. §. 972.
k) Ebend. II. 11. §. 1060.

Mitglieder des Klosters außerhalb Landes zu versenden, oder in auswärtige Klöster zu versetzen l).

Wohl aber kommt dem Vorsteher eines Klosters 6) das Befugniß zu, die Mitglieder desselben mit geistlichen Bußübungen zu belegen m), und nur körperliche oder Geldstrafen darf er nicht verhängen, dafern ihm nicht die Statuten des Ordens ein solches Strafrecht einräumen n).

Auch hat 7) der Vorsteher eines Stifts bei vorhandener Stimmengleichheit in den ordentlichen Versammlungen die entscheidende Stimme o), und nur in den zur Berathung außerordentlicher Zusammenkünfte gehörigen Angelegenheiten muß er die Entscheidung der zur Bestätigung solcher Beschlüsse berechtigten Behörde überlassen p).

8) Alle andere Rechte und Pflichten der Vorsteher eines Kapitels oder Konvents hängen hauptsächlich von den mit Genehmigung des Staats errichteten Stiftungsgesetzen ab q).

§. 153.

Von den Beamten der geistlichen Gesellschaften.

1) Unter den Beamten einer Korporation hat man die mit der Verwaltung des Vermögens und mit Betreibung anderer Angelegenheiten derselben beauftragten Personen zu verstehen r), und da jede Korporation das Recht, ihre Beamten zu wählen, besitzt s), so kommt dieses Recht auch den geistlichen Gesellschaften zu t).

2) Die Wahl geschieht in der Regel von der Korporation selbst und allein u), mithin bei Kapiteln ohne Zu-

---

l) A. L. R. II. 11. §. 1068.

m) Ebend. §. 1066. Die Mitglieder eines Kapitels können hingegen nicht vom Vorsteher allein, sondern nur vom ganzen Kapitel zu Bußübungen angehalten werden. Ebend. §. 946.

n) Ebend. §. 947.

o) Ebend. II. 10. §. 121.

p) Ebend. II. 6. §. 63.

q) Ebend. §§. 971 u. 1064.

r) Ebend. II. 6. §§. 147 u. 148.

s) Ebendaselbst.

t) Ebend. II. 11. §. 1029.

u) Ebend. II. 6. §. 159.

ziehung des Bischofs v), dafern derselbe nicht etwa ein Mitglied des Kapitels ist w), und sie gehört zu den Gegenständen einer außerordentlichen Versammlung x). Es muß aber die Wahl der Beamten y), so wie der Vorsteher z), von der Regierung der Provinz bestätigt, folglich über die Verhandlungen bei der Wahl ein Protokoll aufgenommen, und solches der Regierung vorgelegt werden a). Jedoch ist es nicht nothwendig, daß das Wahlgeschäft der Beamten, wie der Vorsteher, unter der Direktion eines landesherrlichen Kommissarius geschehe.

3) In Ansehung der Verbindlichkeit der Mitglieder der geistlichen Gesellschaft zur Uebernahme einer Beamtenstelle b), so wie in Ansehung der Zeit, binnen welcher sich der Gewählte über die Annahme des Amtes erklären muß c), gelten die nämlichen Grundsätze wie bei dem Vorsteheramte, und wenn die geistliche Gesellschaft mit der Wiederbesetzung der Beamtenstelle allzulange zögert, oder einen Untüchtigen wählt, geht das Recht der Bestellung für dießmal auf die Regierung über d).

4) Nach erfolgter angenommener und bestätigter Wahl erhält der neue Beamte nicht nur eine seine Geschäfte bestimmende Bestallung oder Amtsinstruktion e), sondern die geistliche Gesellschaft kann auch die Leistung eines eidlichen Versprechens wegen genauer Befolgung derselben von ihm verlangen, und ihm diesen Diensteid durch einen andern ihrer Beamten oder eines ihrer Mitglieder abnehmen lassen f).

---

v) A. L. R. II. 11. §. 1029.
w) Ebend. §. 1039.
x) Ebend. §. 963. u. II. 6. §. 168.
y) Ebend. II. 6. §. 160.
z) Vergleiche §. 151 dieser Schrift.
a) A. L. R. II. 11. §. 986.
b) Ebend. II. 6. §. 161.
c) Ebend. II. 11. §. 1002.
d) Ebend. II. 6. §. 165.
e) Ebend. §. 151.
f) Min. Verordn. v. 9. Juli 1814. v. Kamptz J. B. IV. S. 21. — Dergleichen v. 30. Okt. 1819. Ebend. XIV. S. 175. u. dergleichen v. 23. Januar 1824. Ebend. XXIII. S. 51.

Uebrigens wird zwar 5) angenommen, daß ein Beamter der geistlichen Gesellschaft auf Lebenszeit erwählt sei, wenn nicht das Gegentheil in seiner Bestallung bestimmt ist g), und er kann also nur aus erheblichen Gründen, in der Art wie ein Vormund h), des Amtes entsetzt werden i). Gleichwohl steht es dem Beamten, dafern er nicht auf eine gewisse Zeit angenommen worden, frei, sein Amt niederzulegen und seine Entlassung zu verlangen, nur darf dieses nicht eher, als bis für die Verwaltung seiner Amtsgeschäfte gesorgt ist, geschehen k).

§. 154.

Von den Rechten der geistlichen Gesellschaft bei vakantem Vorsteheramte.

1) In der Abwesenheit des Vorstehers einer geistlichen Gesellschaft, oder wenn er zur Verrichtung seiner Geschäfte unfähig wird, tritt einstweilen derjenige, welcher ihm, nach der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung, der Nächste ist, an seine Stelle l).

Hingegen fallen 2) bei seinem Tode oder Abgange seine Rechte an die geistliche Gesellschaft zurück m), und dieselbe kann sie entweder selbst ausüben, oder einem Andern übertragen n). Jedoch darf während der Vakanz keine Veränderung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen o), und außer dem dringendsten Nothfalle kein an die Person des Vorstehers gebundenes Recht ausgeübt werden p).

Was aber 3) die Einkünfte des Vorstehers während der Vakanz betrifft, so ist zwar bestimmt, daß dieselben aufbewahrt und dem Nachfolger übergeben werden sollen q).

---

g) A. L. R. II. 6. §. 170.
h) Ger. Ordn. I. 39. §§. 13 flgde.
i) A. L. R. II. 6. §§. 171 bis 173.
k) Ebend. §§. 175 u. 176.
l) Ebend. §. 146. u. II. 11. §. 973.
m) Ebend. II. 11. §. 974.
n) Ebend. §. 975.
o) Ebend. §. 977.
p) Ebend. §. 976.
q) Ebend. §. 978.

Indeß scheinen dennoch diese Einkünfte im Sterbejahre, welches sich nach dem im Stifte eingeführten Rechnungsjahre richtet [r]), den Hinterbliebenen des Vorstehers zu gehören [s]), und dieselben auch, nach den neuerlichen Bestimmungen, weil der Vorsteher ein öffentlicher [t]) und wenigstens ein Kommunal-Beamter ist [u]), auf die Einkünfte eines Monats nachher Anspruch machen zu können [v]).

§. 155.

Von dem Verhältnisse der geistlichen Gesellschaften der Katholischen zum Bischofe.

Obgleich das Kapitel seinem Bischofe subordinirt ist [w]), und die Klöster unter der Aufsicht des Bischofs, in dessen Sprengel sie sich befinden, stehen [x]), so hat doch der Bischof, dafern er nicht zugleich ein Kanonikat besitzt, weder Sitz noch Stimme im Kapitel [y]), und auch dann gilt seine Stimme nicht mehr als die Stimme eines jeden andern Mitgliedes [z]), sondern bei den in ordentlichen Kapiteltagen zu verhandelnden Gegenständen gebührt dem Vorsitzenden [a]), bei den zu einer außerordentlichen Versammlung gehörigen Gegenständen aber der Behörde, welcher die Bestätigung der darin gefaßten Beschlüsse zukommt [b]), die entscheidende Stimme.

Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden daher, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Kapitel allein ausgeübt [c]), und besonders hat das Kapitel die alleinige Verwaltung seines Vermögens [d]).

---

r) A. L. R. II. 11. §. 1151.
s) Ebend. §. 1150.
t) Ebend. §. 19.
u) Kabinetsordre v. 22. Januar 1826. Gesetzsamml. S. 13.
v) Dergleichen v. 27. April 1816. Ebend. S. 134.
w) A. L. R. II. 11. §. 1030.
x) Ebend. §. 1060.
y) Ebend. §. 1024.
z) Ebend. §. 1039.
a) Ebend. II. 10. §. 121.
b) Ebend. II. 6. §. 63.
c) Ebend. II. 11. §. 1025.
d) Ebend. §. 1029.

Jedoch wird zur Veränderung der Grundverfassung des Stifts und zur Veräußerung und Verpfändung der Grundstücke, Rechte und Kostbarkeiten desselben stets die Einwilligung des Bischofs erfordert e). Es ist aber auch der Bischof bei allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözese den Rath und das Gutachten des Kapitels einzuholen verbunden f), und insonderheit steht ihm ebenfalls, ohne Zustimmung des Kapitels, weder die Veräußerung und Verpfändung der Grundstücke, Rechte und Kostbarkeiten des Bisthums oder einer Kirche der Diözese, noch die Verleihung von Pfründen und Pfarren, die zur gemeinschaftlichen Kollatur des Bischofs und des Kapitels stehen, noch die Aufhebung und Zusammenschlagung von Kirchen oder Pfründen frei g). Nur die bischöflichen Lehn- und Erbzinsgüter kann der Bischof, wenn sie erledigt werden, ohne Zuziehung des Kapitels anderweit verleihen h), weil dieses eine rechtlich nothwendige Sache ist i).

In solchen Fällen nun, wo sowohl die Einwilligung des Bischofs als des Kapitels erforderlich ist, hat der Bischof stets eine Stimme für sich k), und dafern die Meinung des Bischofs von dem Beschlusse des Kapitels abweicht, muß sodann die bestätigende Behörde den Ausschlag geben l). Denn bei allen gemeinschaftlichen Beschlüssen des Bischofs und des Kapitels wird die hinzukommende Genehmigung des Staats m), — welche in der Regel die Provinzial-Regierung n), und nur wenn der Beschluß die Veränderung der Grundverfassung oder die Veräußerung ganzer Landgüter und

---

e) A. L. R. II. 11. §§. 959 u. 960.

f) Ebend. §. 1031.

g) Ebend. §. 1032.

h) Ebend. §. 1034.

i) Ebend. I. 18. §. 40.

k) Ebend. II. 11. §§. 1037 u. 1038.

l) Ebend. II. 6. §. 63.

m) Ebend. II. §§. 959 u. 960.

n) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 17. Gesetzsamml. S. 259.

Häuser betrifft, das geistliche Departement ertheilt o) — erfordert.

§. 156.

Von den Rechten der Domkapitel während der Erledigung des Bischofstuhls.

Da der Bischof blos bei gewissen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözese den Rath und das Gutachten des Kapitels zu vernehmen verbunden ist p), so folgt: daß das Kapitel ohne den Bischof und wider dessen Willen, auch durch einen einmüthigen Beschluß, in solchen Angelegenheiten nichts entscheiden kann q). Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls kommt aber dem Domkapitel die Ausübung der Rechte des Bischofs zu.

Hierbei hat nun das Kapitel 1) alles dasjenige, was bei der Vakanz des Vorsteheramtes vorgeschrieben ist (§. 154), zu beobachten r).

Ferner kann zwar 2) das Kapitel die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums, einem Vikarius, und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Konsistoriums einem Offizial übertragen, in sofern jedoch ein solcher Vikarius oder Offizial schon vom abgegangenen Bischofe bestellt worden, muß das Kapitel denselben bestätigen s).

Auch ist 3) weder das Kapitel, noch der von ihm gesetzte Vikarius, Funktionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verbunden sind, während der Sedisvakanz, vorzunehmen berechtigt t).

Eben so können 4) während der Vakanzzeit Rechte, welche nach den Gesetzen oder Verfassungen für den Bischof und das Kapitel gemeinschaftlich gehören, nur im dringenden Nothfalle ausgeübt werden u), und Angelegenheiten des Ka-

---

o) A. L. R. II. 11. §. 220. u. Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 14.

p) A. L. R. II. 11. §§. 1031 bis 1033.

q) Ebend. §. 1040.

r) Ebend. §. 1042.

s) Ebend. §§. 1043 u. 1045.

t) Ebend. §. 1044.

u) Ebend. §. 1046.

pitels, wozu die Einwilligung des Bischofs erfordert wird, müssen ausgesetzt bleiben v).

Besonders darf 5) das Kapitel, während der Erledigung des Bischofstuhls, keine Pfründe vergeben, die der Bischof allein zu verleihen hat w); es müßte denn die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Kapitels verzögert worden sein, und das Wohl der Kirche die unverzügliche Verleihung einer solchen Pfründe nothwendig machen x).

Hingegen kommt dem Kapitel 6) das Recht zu, während der Sedisvakanz, Verträge zum Besten des Bisthums und zur Erhaltung der Gerechtsamen desselben zu schließen y).

§. 157.

Von den Rechten der evangelischen Stifte.

Evangelische Stifte gelten 1), eben so wie katholische, für Korporationen, und haben die vorbeschriebenen äußern und innern Rechte der geistlichen Gesellschaften z).

Ferner sind 2) ihre Mitglieder zwar an die auf den Gottesdienst sich beziehenden Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Anstalten nicht gebunden a), sondern ihre Verrichtungen lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts zu bestimmen b). Auch nehmen die Mitglieder evangelischer Kapitel, wenn diese gleich die Würde der Domstifte haben, nie an den Angelegenheiten der Kirche und der Diözese Theil c). In Hinsicht der Art, zu einer Pfründe oder Stelle im evangelischen Stifte zu gelangen, und der mit dem Besitze einer Pfründe verbundenen Rechte und Pflichten, finden dagegen in der Regel eben die Grundsätze, wie bei katholischen Stiften, statt d).

---

v) A. L. R. II. 11. §. 1047.
w) Ebend. §. 1048.
x) Ebend. §. 1049.
y) Ebend. §. 1050.
z) Ebend. §§. 1218 u. 1219.
a) Ebend. §. 1223.
b) Ebend. §. 1224.
c) Ebend. §. 1221.
d) Ebend. §. 1225.

Hiernächst hat 3) bei evangelischen Stiften der Landesherr alle die Rechte auszuüben, welche bei katholischen Stiften gleicher Art dem Bischofe zukommen [e]). Die Provinzial-Regierung ist die mit der Ausübung der gedachten Rechte des Landesherrn beauftragte Behörde [f]), bei der also auch Dispensationen von den Erfordernissen zur Aufnahme, von der Probezeit, von der Verbindlichkeit zur Residenz, und von dem Verbote der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person zu suchen sind [g]).

4) Anwartschaften auf künftig erledigt werdende Pfründen in evangelischen Stiften kann sowohl der Landesherr als das Kapitel, in so weit ihnen die Verleihung solcher Pfründen zukommt, ertheilen [h]). Unter mehrern Anwartern gebührt alsdann in der Regel die erste zur Verleihung des Kollators vakante Pfründe demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft [i]), oder bereits die Immatrikulation erhalten hat [k]). Es geht aber das Recht des Anwarters, wenn er sich nicht binnen der in den Statuten bestimmten Zeit nach Entstehung der Vakanz zur Immatrikulation meldet, verloren [l]), und so lange als die Immatrikulation noch nicht erfolgt ist, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden [m]).

Uebrigens haben 5) die noch bestehenden evangelischen Domkapitel zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg auch das besondere Recht, auf den Provinzial-Landtagen durch einen aus ihrer Mitte ernannten Bevollmächtigten zu erscheinen, und die ersten Plätze unter den Abgeordneten des ersten Standes einzunehmen [n]).

---

e) A. L. R. II. 11. §. 1220.
f) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.
g) A. L. R. II. 11. §. 1226.
h) Ebend. §. 1227.
i) Ebend. §. 1228.
k) Ebend. §. 1231 u. I. 18. §. 458.
l) Ebend. II. 11. §. 1229.
m) Ebend. §. 1230.
n) Gesetz v. 1. Juli 1823. §. 3. Gesetzsamml. S. 131. — Dergleichen v. 27. März 1824. §. 3. Ebend. §. 71.

§. 158.

Von den geistlichen Ritterorden.

Schon ehemals gab es im preußischen Staate keine zu den geistlichen Ritterorden gehörige Korporation, außer der Ballei in Brandenburg und dem Herrmeisterthume zu Sonnenburg o). Nachdem aber überall die geistlichen Ritterorden aufgehoben und deren Güter eingezogen worden waren, geschah das Nämliche auch bei den gedachten im preußischen Staate vorhandenen Ordensgütern p).

Zwar hat der König den Johanniterorden im Jahre 1812 wieder hergestellt q), allein derselbe ist, wie jeder andere Orden, blos eine Auszeichnung, welche der König gewissen Personen verleiht, und mit dessen Verleihung nur das Recht, das Ordenskreuz und eine besondere Uniform zu tragen, verbunden ist. Wenn aber ja noch ein Ritter des ehemaligen deutschen und Malteser-Ordens im preußischen Staate vorhanden sein sollte, so gilt derselbe doch nur für einen Privatmann, und hat, dafern er eine Pension vom Staate erhält, blos die Rechte anderer Staatspensionairs.

§. 159.

Von den besondern Pflichten der Kapitularen.

Die den Kapitularen, als solchen, obliegenden besondern Pflichten hängen zunächst von den Statuten und Gewohnheiten des Stifts ab r). Eine allgemeine Pflicht derselben besteht jedoch darin: daß sie eine gewisse Zeit lang im Jahre am Orte des Stifts gegenwärtig sein, oder wie man sagt: Residenz halten, müssen s). Die Art und Dauer der Residenz ist gleichfalls nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts zu beurtheilen t), und die beharrliche Unterlassung dieser Pflicht zieht den Verlust der Stelle, die Ver-

---

o) Entwurf zum allgem. Gesetzbuche I. S. 502.
p) Edikt v. 30. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 32.
q) Urkunde v. 23. Mai 1812. Ebend. S. 109.
r) A. L. R. II. 11. §§. 1126 u. 1224.
s) Ebend. §. 1128.
t) Ebend. §. 1130.

nachlässigung derselben aber, dafern die Statuten des Stifts hierüber nichts Näheres besagen, den Verlust der Hälfte oder des Viertels ihrer Einkünfte nach sich u). Auch haben gemeiniglich die Kapitel statutenmäßig das Recht, die versäumte Residenzpflicht in der gedachten Art zu ahnden v), und in diesem Falle findet gegen den Ausspruch des Kapitels blos der Rekurs an die höhern geistlichen Behörden statt, wenn aber dem Kapitel ein solches Strafrecht nicht zukommt, so gehört die Entscheidung vor den weltlichen Richter w).

Nie kann dagegen das Kapitel von der Residenzpflicht, sobald sie in den Statuten gegründet ist, dispensiren, es müßte ihm denn das Recht dazu ausdrücklich durch die Statuten beigelegt sein, sondern das Dispensationsrecht steht blos dem Staate x) zu. Indeß giebt es verschiedene Fälle, wo die Kapitularen von der Residenzpflicht befreit sind. Dahin gehört nämlich eine durch öffentliche Bedienung, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, der Kirche oder Studirens halber, und durch Alter, Krankheit oder einen andern Zufall, entstandene Verhinderung y). Besonders aber fällt die Verpflichtung zur Residenz bei den Ehrenkanonicis, in den, durch die päpstliche Bulle **de salute animarum**, neu errichteten bischöflichen Domkapiteln, hinweg z). Nur verliert derjenige, welcher nicht Residenz hält, stets den Anspruch auf die blos unter die Anwesenden zu vertheilenden Präsenzgelder a), ob er gleich sonst alle Einkünfte seiner Pfründe zu beziehen hat.

Eine **zweite** allgemeine Pflicht aller Kapitularen ist ferner die Sittlichkeit ihres Lebenswandels b), und wegen Verabsäumung derselben können sie sowohl von der vorge-

---

u) A. L. R. II. 11. §. 1129.
v) Ebend. §. 947.
w) Ebend. §. 1086.
x) Ebend. §. 959.
y) A. L. R. a. a. O. §. 1131.
z) Gesetzsamml. 1821. S. 119.
a) A. L. R. a. a. O. §. 1132.
b) Ebend. §§. 1125 u. 67.

setzten Behörde zur Strafe gezogen [c]), als wie andere Geistliche ihrer Stelle im administrativen Wege verlustig erklärt werden [d]).

Hingegen sind zwar drittens katholische Kanonici zur Abwartung des Gottesdienstes im Chor zu gewissen geordneten Stunden [e]), und zur Ehelosigkeit, weil sie zu den Geistlichen gehören [f]), verbunden. Allein beide Verpflichtungen liegen den evangelischen Kanonicis nicht auf [g]), und von der erstern bleiben auch die Ehrenkanonici [h]) und alle Kapitularen während der ihnen statutenmäßig gestatteten Abwesenheit frei.

Uebrigens ist es viertens den Kanonicis auch erlaubt, in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigner Abwartung sie verhindert sind, sich durch einen selbstgewählten Vikarius vertreten zu lassen [i]). Es muß aber der Vikarius alle zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Funktionen erforderlichen Eigenschaften besitzen [k]), und die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanonikus und seinem Vikar, in Ansehung der Verlohnung desselben und der Dauer seiner Vertretung, hängen von ihrer mit einander geschlossenen Uebereinkunft ab [l]); denn nur wenn bei dem Stifte beständige Vikare angestellt sind, bekleiden solche ein eignes geistliches Amt, wofür sie eine bestimmte Besoldung erhalten, und können blos aus den Gründen wie andere Geistliche entlassen und abgesetzt werden [m]).

---

c) A. L. R. a. a. O. §. 125.
d) Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.
e) A. L. R. a. a. O. §. 1127.
f) Ebend. §. 1125.
g) Ebend. §. 1223.
h) Päpstliche Bulle de salute animarum. Gesetzsamml. 1821. S. 119.
i) A. L. R. II. 11. §§. 1134 u. 1136.
k) Ebend. §. 1135.
l) Ebend. §. 1137.
m) Ebend. §. 1138.

§. 160.

Von den besondern Pflichten der Ordensleute.

Bekanntlich giebt es sehr verschiedene Mönchs- und Nonnen-Orden, und jeder Orden hat seine eigenen, die geistlichen Obliegenheiten der Mitglieder desselben bestimmenden Regeln n), welche sich demnach hier nicht angeben lassen. Nur so viel ist dabei zu bemerken: daß die Ordensregeln ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht abgeändert werden dürfen o), daß also dazu ein von den Mitgliedern des Konvents in einer außerordentlichen Versammlung gefaßter und von den geistlichen Obern genehmigter Schluß gehört p), welcher hierauf dem Oberpräsidenten vorzulegen q), und von diesem weiter an das zur Bestätigung allein berechtigte Departement zu befördern ist r), daß jedoch die Dispensation einzelner Ordensglieder von der Beobachtung dieser Regeln schon dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben zukommt s).

§. 161.

Von den besondern Rechten der Kapitularen.

Alle Kapitularen, ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechts, haben 1) ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Obergerichte der Provinz, in der sie wohnen t), ihre Dienstboten stehen dagegen unter der Ortsobrigkeit u).

Ferner genießen 2) Kapitulare die Exekutionsbefreiung in der nämlichen Art wie Geistliche (§. 53) v).

Hingegen sind sie weder 3) vom Militairdienste frei, da diese Freiheit blos den in geistlichen Schul-, Staats-

---

n) A. L. R. II. 11. §. 1180.
o) Ebend. §. 1181.
p) Ebend. §. 959.
q) Instruktion v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 2.
r) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Ebend. S. 13.
s) A. L. R. a. z. a. O. §. 1066.
t) Ger. Ordn. I. 2. §. 45.
u) Verordn. v. 20. Nov. 1772. Stengel XI. S. 292. u. dergl. v. 11. Febr. 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 11.
v) A. L. R. a. a. O. §. 1147 u. Ger. Ordn. Anhangs §. 161.

und Kommunal-Aemtern stehenden unentbehrlichen Offizianten zukommt w), und ein Kanonikus sich stets durch einen Vikarius vertreten lassen kann x). Noch haben sie

4) Anspruch auf die Befreiung von Kommunallasten und von der Klassensteuer, oder auf die Wiedererstattung der von ihnen entrichteten Konsumtionssteuern; weil die Gesetze, welche den Geistlichen die Befreiung von Kommunallasten y) und von der Klassensteuer z), ingleichen das Recht der Wiedererstattung der Konsumtionsabgaben a) beilegen, ihrer nicht gedenken, und die ausgedehnte Anwendung dieser Vorrechte unzulässig ist b).

Nicht minder hinterlassen zwar 5) katholische Kapitularen c), wie Geistliche (§. 50), kein Heergeräthe, und können solches auch von ihren Verwandten nicht erben d), sie nehmen aber dafür an der Erbschaft der Gerade ihrer Mutter und ihrer Großmutter mütterlicher Seite Theil e), und behalten auch, ungeachtet ihres Eintritts in den geistlichen Stand, alle Familienrechte und die Fähigkeit der Erbfolge in Lehne und Familienfideikommisse f), so wie das Recht, unter den Lebendigen und letztwillig über ihr Vermögen zu zu verfügen g).

---

w) Instruktion v. 30. Juni 1817. §. 69. u. Min. Verordn. v. 11. Nov. 1818. v. Kamptz Annalen II. S. 1165.

x) A. L. R. a. a. O. §. 1134.

y) Gesetz v. 11. Juli 1822. §. 10. Gesetzsamml. S. 186.

z) Cirkulare v. 28. Febr. 1817. §. 3. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 139. u. Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 1. Gesetzsamml. S. 140.

a) Das in der vorigen Note angeführte Cirkulare v. 28. Febr. 1817. §. 4.

b) Min. Verordn. v. 12. April 1819. v. Kamptz Annalen III. S. 329.

c) Bei evangelischen Kapitularen ist dieses nicht anzunehmen, weil deren Rechte in Ansehung des Staats und der übrigen Einwohner durch ihren Eintritt in das Stift nicht verändert werden. A. L. R. a. a O. §. 1222.

d) A. L. R. a. a. O. §. 1141.

e) Ebendaselbst.

f) Ebend. §. 1140.

g) Ebend. §. 1148.

Hiernächst haben Kapitularen 6) auf ihre Pfründen alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte und Pflichten h) in der nämlichen Art, wie Geistliche (§§. 57 und 58). Jedoch reicht ihre Verbindlichkeit zur Unterhaltung ihrer Amtsgebäude, oder Kurien i), weiter als bei den Geistlichen: denn sie sind nicht blos, wie diese, zu den Baulichkeiten an Thüren, Fenstern und Schlössern und kleinen Reparaturen, deren Kosten bei jeder einzeln weniger als 3 Thaler betragen, verbunden k), sondern sie müssen die Kosten jeder Reparatur aus ihren Mitteln bestreiten, wenn dieselben, mit Inbegriff der dazu erforderlichen ins Geld zu setzenden Materialien, den vierten Theil der Pfründe, in dem Jahre, worin die Reparatur vorfällt, nicht übersteigen l), und nur zu größern oder Hauptreparaturen, welche ohne ihr mäßiges Versehen entstehen, können die Kapitularen nicht gezwungen werden m). Vielmehr sind sie blos die Abtragung der baufällig gewordenen Gebäude geschehen zu lassen schuldig n), und insofern ein Kapitular einen solchen Bau selbst besorgen will, steht mit Genehmigung des Kapitels die Erborgung eines verzinslichen, und in einzelnen Terminen binnen 15 Jahren o) aus den Einkünften der Pfründe zurückzuzahlenden Darlehns frei p). Das Kapitel kann ihm seine Einwilligung zur Aufnahme eines solchen Darlehns nicht versagen q), sollte aber ein Kapitular ohne Zustimmung des Kapitels den Bau unternommen und auf seine Kosten vollführt haben, so hat er hinterher kein Recht, die Erstattung dieser Kosten vom Kapitel oder von seinem Nachfolger zu fordern r).

Eben das Befugniß zur Erbauung eines aus den Einkünften der Pfründe zu verzinsenden und nach und nach

h) A. L. R. a. a. O. §. 1142.
i) Ebend. §. 1143.
k) Ebend. §§. 785 u. 786.
l) Ebend. I. 21. §. 52.
m) Ebend. §. 50 u. 51.
n) Ebend. §. 54.
o) Kabinetsordre v. 10. Juni 1809. Matthis VIII. S. 308.
p) A. L. R. II. 11. §§. 1143 u. 1144.
q) Ebend. I. 21. §. 58.
r) Ebend. §§. 49 u. 124.

zurückzahlenden Darlehns kommt 7) den Kapitularen auch bei den die Pfründe treffenden Kriegs-Schäden und Schulden, um sie zu tilgen, zu [s]).

Endlich finden 8) in Hinsicht der Auseinandersetzung zwischen dem neuen Kapitular und seinem Vorgänger oder dessen Erben gleichfalls die Grundsätze, wie bei der Auseinandersetzung des neu antretenden Pfarrers mit dem abgehenden oder dessen Erben (§. 112), statt [t]), und dem resignirenden Kapitular [u]), so wie den Erben des Verstorbenen [v]), gehören mithin die Einkünfte der Pfründe in dem Jahre, worin der Abgang oder der Tod erfolgt ist. Allein es muß A. die Erhebung der Einkünfte dem neuen Kapitular überlassen werden [w]), — das letzte Jahr wird B. nicht nach dem Wirthschaftsjahre, wie beim Nießbrauche, oder nach dem Antritte des Amtes, wie bei Geistlichen, sondern nach dem in jedem Stifte herkömmlichen Kapiteljahre berechnet [x]) — und auf den Genuß der Einkünfte der Pfründe in der Gnadenzeit können C. die Hinterbliebenen eines Kapitulars, worunter man die in seinem Hause lebenden nahen Verwandten desselben zu verstehen hat [y]), in der Regel keinen Anspruch, wie die Witwen und Kinder eines verstorbenen Pfarrers [z]), machen [a]). Indeß gebührt diesen Hinterbliebenen gegenwärtig, ohne Zweifel, der Genuß der Pfründe ihres Mannes oder Vaters außer dem Sterbejahre noch auf einen Monat nachher [b]), und nur die Präsenzgelder, welche der Verstor-

s) Die in der Note o. angeführte Kabinetsordre v. 10. Juni 1809. u. Gesetz v. 1. Aug. 1817. Gesetzsamml. S. 206.

t) A. L. R. II. 11. §. 1154.

u) Ebend. §. 1156.

v) Ebend. §. 1150.

w) Ebend. §. 1155.

x) Ebend. §. 1151.

y) Min. Verordn. v. 27. Januar 1819. v. Kamptz J. B. XIII. S. 19.

z) A. L. R. II. 11. §§. 838 flgde.

a) Ebend. §. 1157.

b) Kabinetsordre v. 27. April 1816. Gesetzsamml. S. 134. u. dergleichen v. 22. Januar 1826. Ebend. S. 13.

bene erhalten haben würde, sind weder zu den Einkünften des Sterbejahrs noch der Gnadenzeit zu rechnen c).

§. 162.

Von den besondern Rechten der Ordensleute.

Durch den Eintritt in das Kloster geht der Mönch oder die Nonne aus allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft heraus, und entsagt allen weltlichen Angelegenheiten. Daher werden Ordensleute, nach abgelegtem Klostergelübde, 1) in Beziehung auf alle weltliche Geschäfte für verstorben d), und für unfähig zum Besitze und zur Erwerbung von Vermögen, so wie zu Verfügungen darüber e), angesehen.

Wenn ihnen 2) nach abgelegtem Klostergelübde eine Erbschaft zufällt, so gelten sie für nicht mehr vorhanden, und die nächsten Erben nach ihnen treten an ihre Stelle f).

Auch können sie 3) noch vor Ablegung des Gelübdes über dergleichen künftige Anfälle nichts verordnen, oder sich etwas davon für ihr Klosterleben vorbehalten g).

Ferner sind 4) ihre Aeltern nicht schuldig, ihnen den gesetzmäßigen Pflichttheil zu hinterlassen h), und sie werden weder bei Berechnung des Pflichttheils ihrer Geschwister aus dem Nachlasse der Aeltern, wie enterbte i) oder Verzicht leistende Kinder k), mitgezählt l), noch bei der Frage: ob ihre Großältern aus dem Nachlasse ihres Vaters oder ihrer Mutter einen Pflichttheil zu bekommen haben? wie Kinder nach der bloßen Entsagung auf den Nachlaß ihres Vaters oder ihrer Mutter m) berücksichtigt.

---

c) A. L. R. II. 11. §. 1132.
d) Ebend. §. 1199.
e) Ebend. §. 1200.
f) Ebend. §. 1201.
g) Ebend. §. 1202. u. I. 11. §§. 445 u. 446.
h) Ebend. I. 11. §. 1203.
i) Ebend. II. 2. §. 417.
k) Ebend. §. 488.
l) Entscheidung der Gesetzkommission v. 25. Okt. 1784. Kleins Annalen I. S. 157.
m) A. L. R. II. 2. §. 505.

Haben 5) Aeltern n) ihren in das Kloster getretenen Kindern durch einen letzten Willen Etwas vermacht, so ist zu unterscheiden, ob dieses vor oder nach dem Eintritte des Kindes in das Kloster geschehen sei: in dem ersten Falle wird nämlich die letztwillige Verordnung wegen des dabei vorhandenen Irrthums in den Eigenschaften der Person, welche die Willenserklärung betrifft, ungültig o), in dem letzten Falle erhält hingegen das Kloster, so lange der Mönch oder die Nonne lebt, nur die Zinsen des Vermögens zu vier Prozent, und von der Substanz blos 500 Thaler p), als die Summe, welche allein Kirchen, Klöstern und geistlichen Gesellschaften geschenkt oder vermacht werden kann q), dafern nicht die Aeltern ausdrücklich das Letztere untersagt haben r).

Jedoch versteht es sich 6) von selbst: daß Ordensleute durch ihren Eintritt in das Kloster von ihren vorher übernommenen Verbindlichkeiten gegen Andere, z. B. von der Bezahlung ihrer Schulden s), und von der Rechnungslegung über das in Händen gehabte fremde Vermögen t), nicht frei, sondern ganz so, als wenn sie nicht in das Kloster gegangen wären, behandelt werden.

Hiernächst verlieren zwar 7) Klosterleute die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen erst mit dem Augenblicke, wo sie das Gelübde ablegen, und sind also im Probejahr zu jeder solchen Verfügung noch befugt u). Allein sie dürfen doch auch

---

n) Andere Personen als Aeltern scheinen einem Mönche oder einer Nonne in ihrem letzten Willen gar nichts aussetzen zu können; weil die Gesetze dieses nur Aeltern gestatten, und weil Ordensleute, wie gedacht, unfähig zu einer Erbschaft zu gelangen, und auch zu der andern unfähigen Erben, welche sich die Fähigkeit nicht erwerben wollen, freistehenden Abtretung der Erbschaft an einen Andern (A. L. R. I. 12. §. 42) nicht berechtigt sind (A. L. R. II. 11. §. 1200).

o) A. L. R. I. 4. §§. 77 u. 78.

p) Ebend. II. 11. §. 1204.

q) Ebend. §§. 197 u. 952.

r) Ebend. §. 1205.

s) Ebend. §. 1167.

t) Ebend. §. 1168.

u) Ebend. §. 1182.

während des Probejahrs dem Kloster nur einen Theil der Einkünfte ihres Vermögens, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, und höchstens vier Prozent der ganzen Vermögenssubstanz, auf Lebenszeit verschreiben [v]), und es steht ihnen zugleich frei, diese Verschreibung zu widerrufen, sobald sie ihren Entschluß wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern [w]).

Man nennt das Vermögen, welches Ordensleute dem Kloster vor Ablegung ihres Gelübdes zuwenden, den geistlichen Brautschatz, und dabei gelten 8) folgende Grundsätze: Er findet A. nur in Klöstern, wo er hergebracht ist [x]), und welche nicht schon reich dotirt sind oder zu dem Bettelorden gehören, statt [y]). — Er darf B. 500 Thaler nicht übersteigen [z]), und dazu wird stets die Genehmigung des Staats [a]), welche bis zu der gedachten Summe die Regierung der Provinz, bei einer höhern Summe aber nur das geistliche Departement [b]), und wenn ein hiesiger Unterthan in ein ausländisches Kloster geht, nur der König selbst ertheilen kann [c]), erfordert. — Unter dem eigentlichen, wie gedacht, auf die Summe von 500 Thalern beschränkten Brautschatze sind C. weder die für die sogenannte geistliche Hochzeit, d. i. für die Feierlichkeiten bei Ablegung des Gelübdes, entstandenen Kosten [d]), noch die Sachen und Effekten, welche der Mönch oder die Nonne zu eignem Gebrauche mit ins Kloster bringt, begriffen [e]). Anstatt daß aber der geistliche Brautschatz, nach dem Tode der Ordensleute, ihrem Kloster zufällt, so erhalten hingegen die in Juwelen und

---

v) A. L. R. II. 11. §. 1183.
w) Ebend. §. 1184.
x) Ebend. §. 1185.
y) Ebend. §. 1086.
z) Ebend. §. 1187.
a) Reskript v. 17. Juli 1806. Matthis IX. S. 520.
b) A. L. R. Anhang §. 125.
c) Ebend. II. 11. §. 195.
d) Ebend. §. 1191.
e) Ebend. §. 1193.

Kostbarkeiten bestehenden, dem eignen Gebrauche des Verstorbenen gewidmeten Sachen, die gesetzlichen Erben desselben [f]).

Wird 9) das Klostergelübde aufgehoben, so tritt der gewesene Mönch oder die Nonne wieder in alle bürgerliche Rechte anderer Staatsbewohner zurück [g]), und sie werden mithin wieder fähig zur Erbfolge und zur Lehnssuccession [h]). Jedoch macht es einen Unterschied, ob das Gelübde vom Anfange an nichtig war, oder der Mönch und die Nonne blos aus andern Ursachen davon entbunden worden ist. Denn im ersten Falle können sie das bei ihrem Eintritt in das Kloster Gezahlte, nur ohne Zinsen, in sofern nicht das Kloster die Nichtigkeit veranlaßt oder gekannt hat [i]), und die während ihres Klosterstandes ihnen zugefallenen Erbschaften von denjenigen, die sie an ihrer Statt überkommen haben, gleichfalls unter der gedachten Voraussetzung ohne Zinsen, und so viel davon noch vorhanden, zurückfordern [k]). Im letzten Falle verbleibt dagegen dem Kloster das ihm Zugewendete, und es können auch die Ordensleute an die andern Personen an ihrer Statt zugefallenen Erbschaften, nach aufgehobenem Klostergelübde, keinen Anspruch machen [l]). Nur an den während ihres Klosterstandes ihnen zugefallenen Lehnen erlangen sie das Successionsrecht, wenn sie binnen eines Jahres und dreißig Tagen nach der Erledigung des Lehns sich die Entbindung von ihrem Gelübde auswirken [m]). In beiden Fällen aber verliert das Testament der Aeltern eines Mönchs oder einer Nonne, worin sie wegen ihres Klosterstandes übergangen worden sind, seine Gültigkeit blos dann, wenn die Aeltern nach Verfluß eines Jahres von der erlangten Kenntniß der Nichtigkeit oder Aufhebung des Gelübdes versterben [n]), und bei einem frühern Tode der Aeltern

---

f) A. L. R. II. 11. §. 1194.
g) Ebend. §. 1209.
h) Ebend. I. 18. §. 374.
i) Ebend. I. 7. §§. 10 u. 17.
k) Ebend. II. 11. §. 1208.
l) Ebend. §. 1209.
m) Ebend. I. 18. §. 374.
n) Ebend. II. 2. §. 450.

erhält der gewesene Mönch oder die Nonne aus dem Nachlasse blos so viel, als dem mindest begünstigten Erben im Testamente beschieden ist, oder als der Pflichttheil beträgt o).

Uebrigens dauert 10) der den Klosterleuten zukommende exemte Gerichtsstand p), nebst den damit verbundenen Rechten, auch nur so lange, bis das Gelübde, wovon die Exemtion abhängig, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Erfolgt indeß die Entbindung vom Klostergelübde durch die Sekularisation des Klosters, so kommt dem gewesenen Mönche und der Nonne nicht nur der exemte Gerichtsstand zu q), sondern sie haben auch in Hinsicht der ihnen zum Unterhalte ausgesetzten Pensionen alle Rechte anderer Staatspensionairs: folglich bleiben sie, wenn ihre jährliche Pension die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, mit Beiträgen zu Kommunallasten verschont r), sie genießen die Exekutionsbefreiung, daß ihnen von ihrer Pension die Summe von 200 Thalern und die Hälfte des Ueberschusses gelassen werden muß s), und ihre Hinterbliebenen erhalten die Pension außer dem Monate, worin sie sterben, noch auf einen Monat nachher t).

XXII. Kapitel.

Von den Schullehrern.

§. 163.

Von der Vorbereitung zum Schulamte, und von der Prüfung der Schulamts-Kandidaten.

Es war lange Zeit gewöhnlich, daß die Schullehrer die theologischen Studien eben so treiben mußten, wie diejenigen, welche dem Predigtamte sich gewidmet hatten, die

---

o) A. L. R. II. 2. §§. 444 u. 449.
p) Ger. Ordn. I. 2. §. 45.
q) Ebend. §. 83.
r) Gesetz v. 11. Juli 1822. §. 10. Gesetzsamml. S. 187.
s) Ger. Ordn. Anhangs §. 162.
t) Kabinetsordre v. 27. Mai 1816. Gesetzsamml. S. 201.

Prüfung beider war daher die nämliche. In den neuern Zeiten hat man hingegen angefangen einzusehen, daß das pädagogische Studium von dem theologischen gar sehr und wesentlich verschieden ist. Viele widmen sich demnach gegenwärtig schon auf der Universität der Pädagogik ausschließend; jedoch ist es überhaupt nicht nothwendig, daß derjenige, der zu einem Schulamte gelangen will, auf einer Universität studirt habe, aber wenn er bei einer höhern Schule angestellt sein will, muß er sich vorher einer allgemeinen Prüfung seiner Kenntnisse unterwerfen.

Es befinden sich nämlich zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und Bonn besondere Examinations-Behörden der Schulamts-Kandidaten, welche wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen heißen, und bei denen sich jeder Kandidat des Schulamts prüfen lassen muß u). Diese Prüfungs-Kommissionen stehen mit den Konsistorien — nämlich die in Berlin mit dem Konsistorium daselbst und in Stettin, die in Breslau mit dem Konsistorium daselbst und in Posen, die in Königsberg mit dem Konsistorium daselbst und in Danzig, die in Halle mit dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster mit dem Konsistorium daselbst, und die in Bonn mit den Konsistorien zu Köln und Koblenz, — in Verbindung, und haben alle die in diesen Konsistorial-Bezirken vorfallenden Prüfungen der Schulamts-Kandidaten, ohne Unterschied der Konfession, zu besorgen v).

Die Prüfungen dieser Kommissionen geschehen in der Regel zweimal im Jahre an gewissen dazu bestimmten, vorher bekannt zu machenden Terminen, und es gelten dabei folgende Grundsätze:

1) Der Schulamts-Kandidat hat sich bei einer der gedachten Prüfungs-Kommissionen schriftlich auf einen Stem-

---

u) Instruktion für die Konsistorien v. J. 1817. §. 12. Gesetzsamml. S. 244.

v) Ebendaselbst.

pelbogen von 5 Sgr. w), und mit Beifügung der Zeugnisse seiner bisherigen Studien, zu melden x).

2) Keiner, aus dessen Zeugnissen hervorgeht, daß er sich die zur Sphäre des Unterrichts in den höhern Schulen erforderlichen Kenntnisse zu erwerben gesucht habe, darf von der Prüfungs-Kommission zurückgewiesen werden y), und selbst derjenige, welcher in einer vorherigen Prüfung nicht bestanden hat, kann sich von neuem melden, wenn er die an ihm wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben glaubt z).

Ist 3) der zu Prüfende der katholischen Konfession zugethan, so sind bei seiner Prüfung einige seiner Glaubensgenossen, welche der Bischof ernennt, zuzuziehen a). Juden aber gelten gegenwärtig nicht mehr, wie ehemals b), auch wenn sie das Staatsbürgerrecht erworben haben, für fähig, ein akademisches Lehramt oder ein Schulamt bei einer christlichen Schule zu übernehmen c), und bleiben also von den Prüfungen durch die gedachten Kommissionen ausgeschlossen.

4) Um die Tüchtigkeit eines Schulamts-Kandidaten für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts zu ermitteln, verlangt man von ihm die Verfertigung einiger schriftlichen Aufsätze und die Haltung einer Probelektion, der sodann die mündliche Prüfung folgt d).

5) Hauptgegenstände der Prüfung sind Sprach-, historische und mathematische Kenntnisse; jedoch bleibt es sowohl der Prüfungsbehörde anheim gestellt, ihre Prüfung auch auf andere Theile der Lehrgeschicklichkeit zu richten, als es dem

---

w) Stempeltarif v. 7. März 1822. beim Worte: „Gesuche." Gesetzsamml. S. 80.

x) Edikt v. 12. Juli 1810. §. 7. Matthis IX. S. 237.

y) Ebendaselbst.

z) Ebend. §. 13.

a) Die in der Note u. angeführte Instruktion §. 8.

b) Edikt v. 11. März 1812. §. 8. Gesetzsamml. S. 18.

c) Bekanntmachung v. 4. Dez. 1822. Ebend. S. 224.

d) Das in der Note x. angeführte Edikt v. 12. Juli 1810. §. 3.

Kandidaten unverwehrt ist, auch in andern Fächern, worin er bewandert zu sein glaubt, sich prüfen zu lassen [e]).

6) Die Prüfungen geschehen unentgeltlich [f]).

7) Ueber den Ausfall derselben erhält der Kandidat ein von der Prüfungsbehörde, auf einem Stempel von 15 Sgr., ausgestelltes Zeugniß, worin bestimmt angegeben wird, in welchem Lehrfache er die meiste oder mindere Geschicklichkeit gezeigt hat, und für welche Art des Unterrichts er den erforderlichen Grad der Kenntnisse besitzt [g]).

8) Nur wer mit einem solchen Atteste versehen ist, wird unter die Schulamts-Kandidaten gerechnet und kann an höhern Schulen als ordentlicher oder Hülfslehrer erwählt und angestellt werden [h]). Daher sind alle Lehrer, sowohl an königlichen als Patronatsschulen, welche das Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen, oder ihre Zöglinge doch für die zweite und dritte Klasse der erstgedachten Schulen vorzubereiten, der vorermeldeten Prüfung sich zu unterwerfen verbunden [i]).

Hingegen erstreckt sich 9) die Verbindlichkeit zu einer solchen Prüfung keinesweges auf diejenigen, welche blos in den Elementarkenntnissen, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den ersten Anfangsgründen der Religion, oder blos in Familien, Lehrer werden wollen; denn die Erstern sind nur im Falle einer wirklichen Anstellung vom Superintendenten, Erzpriester, oder einem hierzu beauftragten Geistlichen, zu prüfen [k]), und das Urtheil über die Fähigkeit der Letztern bleibt blos den sie zu Lehrern wählenden Privatpersonen überlassen [l]).

Außerdem sind aber auch 10) von der gedachten allgemeinen Prüfung befreit: die Mitglieder der Seminarien für höhere Schulen, bei denen die, beim Eintritte in das Seminarium,

---

e) Edikt v. 12. Juli 1810. §. 4.
f) Ebend. §. 1.
g) Ebend. §. 10.
h) Ebend. §§. 11 u. 17.
i) Ebend. §. 5.
k) A. L. R. II. 12. §. 25.
l) Das in der Note e. angeführte Edikt §. 6.

vom Direktor desselben gehaltene Prüfung die Stelle der Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissarien vertritt m), und diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Abhandlung und nach einer förmlichen Prüfung der philosophischen Fakultät auf einer inländischen Universität die Magisterwürde erlangt haben. Jedoch müssen die Letztern noch eine Probevorlesung bei der Prüfungs-Kommission halten, um ihre Lehrfähigkeit zu zeigen, und nur mit der übrigen mündlichen und schriftlichen Prüfung werden sie verschont n).

Eine solche allgemeine Prüfung schließt aber 11) die Nothwendigkeit der Prüfung bei einer wirklichen Anstellung im Schulfache nicht aus, sondern diese unterscheidet sich vielmehr von der erstern dadurch, daß bei ihr auf die besondern zu der bestimmten Stelle erforderlichen Kenntnisse Rücksicht genommen wird o). Sie geschieht in der Regel ebenfalls von der mit dem Konsistorium, das die Anstellung zu bestätigen hat, verbundenen Prüfungs-Kommission p); auch muß sie wiederholt werden, wenn ein Schulmann zu einer höhern Stelle, d. h. womit der Unterricht in einer höhern Klasse verknüpft ist, befördert wird, es sei bei derselben oder bei einer andern Schule q).

Endlich hat 12) nur das geistliche Departement die Macht, die Befreiung eines Schulmannes von der vorschriftmäßigen Prüfung zu bewilligen r).

§. 164.

Von der Wahl und Anstellung der Schullehrer.

1) Nur dann, wenn der Schullehrer zugleich Küster bei einer Kirche ist, kommt das Recht, ihn zu wählen, dem Patrone der Kirche zu s), außerdem hat hingegen dieses Wahl-

---

m) Edikt v. 12. Juli 1810. §. 8.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. §. 14.
p) Die in der vorigen Note u. angeführte Instruktion §. 12.
q) Ebendaselbst.
r) Das in der Note m. angeführte Edikt §. 9.
s) A. L. R. II. 11. §. 556.

recht in Städten der Magistrat [t]), und zwar ohne Zuziehung der Stadtverordneten, denen blos Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu machen freisteht [u]), auf dem Lande aber die Gemeine des Orts [v]), oder die Gerichtsobrigkeit [w]).

Ist ferner 2) das Wahlrecht eines Schullehrers dem Staate zuständig, so gebührt dasselbe, ohne Rücksicht der Konfession [x]), bei gemeinen Schulen der Regierung [y]), und bei gelehrten Schulen dem Konsistorium der Provinz [z]). Auch nehmen diese beiden Behörden stets an der Wahl solcher Schullehrer Theil, zu deren Besoldung Beiträge aus einer Staatskasse geleistet werden [a]) — jede von einer andern Person oder Behörde, und sogar von den Standesherren in ihrem Gebiete [b]) getroffene Wahl bedarf ihrer Bestätigung [c]) — wenn Streitigkeiten über das Wahlrecht eines Schullehrers entstehen, haben sie dieselben vorläufig zu entscheiden [d]), und bei verzögerter Wahl für dieses Mal das Recht dazu auszuüben [e]). Sie selbst aber können den neuen Schullehrer gleich definitiv ernennen, und nur zur Anstellung der, den Namen Rektor oder Direktor führenden, Vorsteher in gelehrten Schulen oder Schullehrer-Seminarien wird die

---

t) Min. Verordn. v. 25. Januar 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 79.

u) Ebendaselbst.

v) Verordn. v. 6. Okt. 1817. Mersch. Amtsbl. S. 592. u. v. Kamptz Annal. II. S. 111.

w) A. L. R. II. 12. §. 22.

x) Nur die Lehrer in katholischen Pfarrschulen, deren Wahl ehemals einem aufgehobenen Stifte oder Kloster zustand, ernennt gegenwärtig der Bischof, wenn die Stelle in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember erledigt wird. Kabinetsordre v. 30. Sept. 1812. §. 4. Gesetzsamml. S. 186.

y) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

z) Dergleichen von demselben Tage für die Konsistorien §. 6. Ebend. S. 240.

a) Kabinetsordre v. 10. Jan. 1817. v. Kamptz Annal. I. 1. S. 157.

b) Instruktion v. 30. Mai 1820. §. 53. Gesetzsamml. S. 95.

c) Die in den Noten y. u. z. angeführten Instruktionen.

d) A. L. R. II. 11. §. 361.

e) Ebend. §. 398.

hinzukommende Genehmigung des geistlichen Departements erfordert [f]).

Hiernächst muß 3), wie gedacht (§. 163), der Anstellung der neuen Schullehrer eine gehörige Prüfung ihrer Kenntnisse vorhergehen [g]), welche, wenn der Gewählte nicht schon in einer solchen Stelle gestanden hat, oder mit einem allgemeinen Zeugnisse versehen ist, bei niedern Schulen vom Superintendenten oder Erzpriester [h]), bei gelehrten Schulen hingegen von der vorerwähnten Prüfungs-Kommission geschieht [i]). Diese Prüfung soll sich nicht blos auf die Lehrfähigkeit des neuen Schullehrers, sondern auch auf die Untersuchung der moralischen Eigenschaften desselben erstrecken, und aus diesem Grunde Niemand als Schullehrer angenommen werden, welcher sich demagogischer Gesinnungen [k]) oder des Mangels an Treue, Achtung und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Verfassung des Staats verdächtig gemacht hat [l]).

Nach bestätigter Wahl des neuen Schullehrers erfolgt 4) dessen Verpflichtung und Einweisung. Die erstere geschieht bei der die Wahl bestätigenden Behörde oder durch einen von ihr hierzu ernannten Kommissar, die letztere aber bei gemeinen Schulen vom Superintendenten und Erzpriester, oder von den hiermit beauftragten Ortspfarrer. Nur die auf dem Lande angenommenen nicht konfirmirten Kinderlehrer werden blos mittelst eines, dem Superintendenten oder Ortsgeistlichen abgestatteten, Handschlags verpflichtet, und sodann durch den Letztern eingewiesen [m]).

Bei der Einweisung sind 5) die nämlichen Vorschriften, wie bei der Investitur eines Pfarrers [n]), zu beobachten.

---

f) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. §. 8. Gesetzsamml. 1826. S. 6.
g) A. L. R. II. 12. §. 24.
h) Ebend. §. 25.
i) Die in der Note z. angeführte Instruktion §. 12.
k) Kabinetsordre v. 21. Mai 1824. Gesetzsamml. S. 122.
l) Min. Verordn. v. 25. Mai 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 435.
m) Verordn. v. 6. Okt. 1817. Merseb. Amtsbl. S. 592. u. v. Kamptz Annalen II. S. 111.
n) Siehe oben §. 44 dieser Schrift.

Hingegen braucht 6) der neue Schullehrer, dafern er nicht zugleich Vorleser, Vorsänger oder Organist in der Kirche ist o), weder der Gemeine, wie ein Geistlicher, vorgestellt zu werden, noch eine Probe vor ihr abzulegen, sondern seine Anstellung ist der Gemeine blos bekannt zu machen; jedoch sind ohne Zweifel die Einwendungen, welche die Gemeine gegen den neuen Schullehrer macht, zu beachten, nur wird sie dazu nicht, wie bei Geistlichen, besonders aufgefordert.

Nicht minder liegt 7) der Ortsgemeine die Verpflichtung auf, den neuen Schullehrer nebst seinen Habseligkeiten herbeizuholen p), so wie die durch seine Wahl, Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung entstehenden Kosten zu übernehmen q), und es gelten in Ansehung beider Verpflichtungen die nämlichen oben (§. 45) beschriebenen Bestimmungen, wie bei den neuen Pfarrern r). Jedoch sind die gedachten Kosten bei Anstellung eines neuen Schullehrers von allen Hausvätern des Orts, nach ihrer Personenzahl, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, zu tragen s); es müßte denn für die Kinder der Bekenner eines gewissen Glaubensbekenntnisses eine besondere Schule am Orte vorhanden sein t).

Uebrigens steht es zwar 8) einer jeden Gemeine, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, frei, einen besondern Kinderlehrer, oder sogenannten Katecheten, anzunehmen u). Es darf dieses jedoch A. nicht ohne Vorwissen und Genehmigung sowohl des Ortspredigers als des Superintendenten oder Erzpriesters geschehen; ferner muß B. für das hinlängliche Auskommen eines solchen Kinderlehrers gesorgt, und er C. vom Ephorus, oder in dessen Auftrage vom Ortsprediger, geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; auch sind D. dergleichen

---

o) A. L. R. II. 11. §. 559.
p) Ebend. II. 12. §§. 39 u. 40.
p) Ebend. II. 11. §§. 406 u. 407.
r) Ebend. II. 12. §§. 41 u. 42.
s) Ebend. §. 29.
t) Ebend. §. 30.
u) Die in der Note m. angeführte Verordnung.

Kinderlehrer, ohne besondere Genehmigung des Ephorus, nicht befugt, die Verrichtungen des eigentlichen Schulmeisters, als Küsters, mit zu besorgen, so wie denn überhaupt die Rechte und Einkünfte dieses Letztern durch die Annahme eines Kinderlehrers, oder Katechetens, nicht geschmälert werden dürfen v).

§. 165.

Von den Rechten und Befreiungen der Schullehrer.

1) Die Schullehrer an gemeinen Schulen haben ihren persönlichen Gerichtsstand stets vor der ordentlichen Obrigkeit des Orts w), die Schule mag sich in einer Stadt oder auf dem Lande befinden, und die Gerichtsbarkeit daselbst einem königlichen oder Patrimonial-Gerichte zukommen x). Hingegen stehen die an gelehrten, und überhaupt dem wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend gewidmeten, Schulen unter dem Obergerichte der Provinz y), und genießen auch die übrigen Rechte der Eximirten; nur dann sind die Letztern dem Gerichte ihres Wohnorts unterworfen, wenn dasselbe, wie z. B. das Stadtgericht zu Breslau z), und das fürstliche Gericht zu Sagan a), Konsistorialrechte hat b). Auch kann das Obergericht die Gerichtsbarkeit über die ihm angehörigen Schullehrer, nicht im Allgemeinen, wie bei den niedern öffentlichen Beamten, sondern nur in einzelnen Fällen einem Untergerichte übertragen c).

Hiernächst nehmen zwar 2) an dem exemten Gerichtsstande der Schullehrer an gelehrten Schulen die Ehefrauen, Witwen und Kinder derselben Theil d); jedoch gebührt die

---

v) Die in der Note m. angeführte Verordnung.

w) A. L. R. II. 12. §. 26.

x) Ger. Ordn. I. 2. §. 47.

y) Ebend. §. 45. u. Anhangs §. 11. u. Reskr. v. 9. Nov. 1801. Neues Archiv III. S. 106. u. Stengel XV. S. 298.

z) Min. Verordn. v. 24. April 1814. v. Kamptz J. B. III. S. 4.

a) Merkels Kommentar zur Gerichtsordnung I. S. 22. beim §. 46.

b) Ger. Ord. I. 2. §. 46.

c) Die in der Note y. angeführten Gesetzstellen.

d) Ger. Ordn. I. 2. §§. 81, 90 u. 95.

obervormundschaftliche Verwaltung über die Kinder solcher Schullehrer, blos mit Ausschluß der Kinder der Rektoren oder Direktoren, dem Untergerichte des Orts, wo sie wohnen oder bei ihrem Leben zuletzt gewohnt haben e).

Ehemals konnten die Schullehrer 3) von ihrem persönlichen Richter auch wegen Dienstvergehen zur Verantwortung gezogen werden f); gegenwärtig aber stehen sie in Dienstsachen blos unter den ihnen vorgesetzten Behörden g), und es darf also kein Gericht, ohne vorgängigen Auftrag dieser Behörden, ein dießfallsiges Strafverfahren wider sie eröffnen h), sondern nur diesen Behörden selbst kommt das Recht, die summarische Erörterung der Dienstvergehen der Schullehrer vorzunehmen, oder zu verfügen, und die dem Schullehrer deshalb treffende Strafe in einem Resultate zu bestimmen, zu i), worauf den Bestraften keine Berufung auf rechtliches Gehör, sondern nur der Rekurs an die höhere Amtsbehörde offen steht k). Auch gelten bei der Amtsentsetzung der Schullehrer die nämlichen, oben (§. 111) angegebenen, Bestimmungen, wie bei Geistlichen l).

Ueberhaupt haben die Schullehrer alle Vorrechte der Geistlichen.

Sie sind daher 4) von der Militairpflicht m), von der Klassensteuer n), von persönlichen Kommunallasten und Abgaben o), selbst, wenn solche in Folge eines Kriegs von Provinzial- oder Kommunalbehörden ausgeschrieben werden p),

---

e) Ger. Ordn. Anhangs §. 27.

f) A. L. R. II. 12. §. 27.

g) Ger. Ordn. Anhangs §. 253.

h) Ebend. Anhangs §. 254.

i) Ebend. u. Verordn. v. 24. Nov. 1809. Matthis X. S. 290.

k) Verordn. v. 26. Dez. 1808. §. 46. Gesetzsamml. 1817. S. 287. u. Kabinetsordre v. 12. April 1822. Ebend. S. 105.

l) Die so eben angeführte Kabinetsordre v. 12. April 1822.

m) Kabinetsordre v. 6. April 1813. Gesetzsamml. S. 63. u. Min. Verordn. v. 11. Nov. 1818. v. Kamptz Annalen II. S. 1165.

n) Cirkular v. 27. Febr. 1817. Ebend. I. S. 138. u. Merseb. Amtsbl. S. 211.

o) Gesetz v. 11. Juli 1822. Gesetzsamml. S. 184.

p) Das in der Note n. angeführte Cirkular v. 27. Febr. 1817.

befreit, und blos von ihrem Viehe, welches sie durch den Kommunalhirten mit austreiben lassen, müssen sie demselben den gewöhnlichen Lohn entrichten q).

Ferner erhalten sie 5), wie Geistliche, die von ihnen bezahlten Konsumtionsabgaben, die Most-, Schlacht-, Mahl- und Zollsteuer, nach gewissen von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Sätzen, wieder erstattet r).

Sie genießen 6) die Exekutionsbefreiung wie Geistliche, und die Wohlthat der Kompetenz s).

7) Den an sie zu entrichtenden, auf eine allgemeine Verbindlichkeit sich gründenden, Abgaben kommen bei Konkursen die nämlichen Vorrechte, wie solchen Abgaben an Geistliche, zu t).

Wenn sie 8) unfähig werden, ihrem Amte länger vorzustehen, so wird ihnen, wie den Geistlichen u), ein Substitut gesetzt, und es verbleibt ihnen mindestens ein Dritttheil der Einkünfte ihres Amtes; dafern dieses aber zum Unterhalte des ausgedienten Schullehrers nicht hinreicht, muß die Ortsgemeine das Fehlende zuschießen v).

9) Nach ihrem Tode bekommen ihre Hinterbliebenen die von ihnen gezogenen Diensteinkünfte, außer dem Sterbequartale, an manchen Orten wie Geistliche während der Gnadenzeit w), jeden Falls aber noch auf einen Monat nachher x), und im ersten Falle scheint auch das Sterbequartal, wie bei Geistlichen, so daß das letzte Jahr mit dem Monate, worin der Verstorbene sein Amt angetreten hat, anfängt y), nicht aber wie bei andern Staatsdienern nach den gewöhnlichen

---

q) A. L. R. II. 11. §. 776. u. Matthis III. S. 271.

r) Das in der Note n. angeführte Cirkular.

s) Vergleiche die §§. 53 u. 54 dieser Schrift.

t) Ebend. §. 73.

u) Ebend. §. 56.

v) Min. Verordn. v. 19. Aug. 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 746.

w) Matthis III. S. 277.

x) Kabinetsordre v. 27. April 1816. Gesetzsamml. S. 134. u. dergleichen v. 22. Januar 1826. Ebend. S. 13.

y) A. L. R. II. 11. §. 837.

mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnenden Quartalen z), zu berechnen zu sein.

§. 166.

Von den besondern Pflichten der Schullehrer.

Die besondern Pflichten der Schullehrer treffen ebenfalls mit den den Geistlichen obliegenden überein.

Sie dürfen nämlich 1) weder ein Nebengewerbe, außer der Bewirthschaftung ihrer Amtsgrundstücke a), dem Seidenbaue b) und der Obstbaumzucht c) treiben d), noch ein Nebenamt außer dem eines Küsters e), Vorsängers oder Organisten f), und selbst, ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, keine mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaft für fremde Personen übernehmen g).

2) In Ansehung der Kleidung der Schullehrer finden zwar keine besondern Vorschriften statt; jedoch versteht es sich von selbst, daß sie stets anständig gekleidet erscheinen, und daher der sogenannten altteutschen Tracht sich enthalten müssen h).

Ferner ist es 3) den Schullehrern, wie andern Beamten, nicht gestattet, sich von ihrer Schule, ohne Fürsorge für den einstweiligen Unterricht in derselben und ohne erhaltenen Urlaub ihrer Vorgesetzten, zu entfernen i).

Auch haben sie 4) zu ihren Heirathen den Konsens ihrer Vorgesetzten zu suchen k). Indeß erhalten die bei gemeinen Schulen angestellten Lehrer denselben ohne Beitritt zur Wit-

---

z) Min. Verordn. v. 28. Juli 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 9.

a) A. L. R. II. 11. §§. 93 u. 94.

b) Ebend. §. 816.

c) Publikandum v. 24. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 69.

d) Min. Verordn. v. 16. Mai 1817. Ebend. I. S. 138. u. Merseb. Amtsbl. S. 302.

e) A. L. R. II. 12. §. 37.

f) Verordn. v. 2. Mai 1811. Gesetzsamml. S. 193.

g) Min. Verordn. v. 11. April u. 18. Aug. 1818. v. Kamptz J. B. XI. S. 198. u. XII. S. 7.

h) Kabinetsordre v. 9. März 1820. Gesetzsamml. S. 28.

i) Verordn. v. 16. Dez. 1824. v. Kamptz J. B. XXV. S. 96.

k) A. L. R. Anhangs §. 70.

wenkasse, blos gegen die beigebrachte Verzichtsleistung ihrer Braut auf eine künftige Pension als Witwe l); Lehrer an höhern Schulen sind hingegen, wenn sie heirathen, der Witwenkasse zwar beizutreten verbunden, es wird ihnen aber diese Verbindlichkeit dadurch erleichtert, daß die von ihnen dahin zu leistenden Beiträge, nach einer Pensionshöhe von einhundert Thalern, so lange bis ihre Diensteinkünfte die Summe von 400 Thalern jährlich übersteigen, aus den Staatskassen bezahlt werden m).

§. 167.

Vom Diensteinkommen der Schullehrer überhaupt.

Wenn 1) die Einkünfte eines Schullehrers in dem Nießbrauche gewisser Amtsgrundstücke bestehen, so ist es von selbst klar: daß in Hinsicht der Unterhaltung des Inventariums, der Benutzung, der Verschuldung, der Rückgewähr derselben, und den deshalb zu führenden Prozessen, alle die Grundsätze, wie bei Geistlichen (§§. 58 und 112) statt finden.

Eben so treten 2) in Ansehung des, einem Schullehrer zukommenden Zehnten die allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen dem Zehntherrn und den Zehntverpflichteten (§§. 62 bis 68) ein, und es gebührt den Schullehrern auch der Zehnte vom Neulande n). Jedoch hat die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Zehntverpflichteten von dem des zehntberechtigten Schullehrers keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung o), wie bei Pfarrzehnten. Hingegen ist eine Befreiung von dem an Schullehrer abzugebenden Zehnten ebenfalls nur durch eine 44jährige Verjährung zu erlangen p), und derselbe kann eben so wenig wie der Pfarrzehnte abgelöset werden q).

---

l) Kabinetsordre v. 17. April 1820. v. Kamptz Annal. IV. S. 764 u. 789.

m) Kabinetsordre v. 10. Dez. 1816. v. Kamptz Annal. I. 3. S. 78. u. Merseb. Amtsbl. 1817. S. 100.

n) A. L. R. II. 12. §. 19.

o) Ebend. §. 29.

p) Ebend. II. 11. §. 871.

q) Gesetz v. 25. Sept. 1820. Gesetzsamml. S. 176. u. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. §. 5. Ebend. S. 80.

Hiernächst sind 3) an Orten, wo keine hinreichenden Stiftungen für die Schullehrer vorhanden sind, die sämmtlichen Hausväter, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß [es müßte denn eine eigne Schule für die Kinder ihrer Glaubensgenossen errichtet sein r)], die erforderlichen Beiträge zum Unterhalte des Schullehrers zu leisten verbunden s). Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der vorhandenen Einkünfte eines Schullehrers, und die Bestimmung und Vertheilung der von den Hausvätern des Orts zu leistenden Beiträge hierzu, kommt jetzt nicht mehr wie ehemals t) der Gerichtsobrigkeit des Orts, sondern der aus dem Geistlichen und der Kommunalbehörde bestehenden Schulinspektion zu u). Besonders aber ist dieselbe angewiesen, dafür zu sorgen: daß der Schullehrer eine eigne, nicht wechselnde, aus einer Wohn- und geräumigen Schulstube bestehende Wohnung, das zur Heizung erforderliche Brennmaterial v), und für die ihm nicht mehr zu gestattenden Singumgänge eine gehörige Entschädigung erhalte w). Auch darf einer Dorfgemeine, welche ihre Kinder bisher in eine andere Schule geschickt hat, die Erlaubniß zur Annahme eines eignen Kinderlehrers nur unter den gedachten Voraussetzungen gegeben werden x), obgleich eine solche Trennung möglichst zu begünstigen, und vornehmlich dann zu veranstalten ist, wenn die Gemeine eine Tochterkirche hat, und nach dem Abgange des Küsters an der Hauptkirche, der bei der Tochterkirche zu verwaltende Küsterdienst dem dasigen Kinderlehrer mit übertragen werden kann y).

---

r) A. L. R. II. 12. §. 30.

s) Ebend. §. 29.

t) Ebend. §. 31.

u) Verordn. v. 14. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 482. Dergleichen v. 6. Okt. 1817. Ebend. S. 592.

v) Im Herzogthume Sachsen wird den Schullehrern ihr Brennholz für eine billige Taxe aus den königlichen Waldungen verabfolgt. Kabinetsordre v. 13. Sept. 1820. Merseb. Amtsbl. S. 351.

w) Die in der Note u. angeführten Verordnungen.

x) Ebendaselbst.

y) Verordn. v. 2. Mai 1811. Gesetzsamml. S. 193.

Nicht minder besteht 4), da das Diensteinkommen der Schullehrer auf dem Lande gewöhnlich sehr gering ist, die allgemeine Vorschrift: daß denselben bei Gemeinheitstheilungen so viel Land, als zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ausfütterung einer Kuh erfordert wird, angewiesen werden soll [z]), und sie sind auch stets berechtigt, ihr Vieh, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Hirtenlohns, mit auf die Kommunweiden zu bringen [a]).

§. 168.

Vom Schulgelde.

Bei dem Schulgelde, als dem Hauptaccidenz der Schullehrer, gelten folgende Bestimmungen:

1) Den Betrag desselben, und ob es nach Verschiedenheit des Alters der Kinder steigen soll, hat die vorerwähnte Schulinspektion mit Berücksichtigung des übrigen Diensteinkommens des Schullehrers festzusetzen [b]).

Dieses Schulgeld muß 2) für jedes Kind vom Anfange seines sechsten Jahres an, bis es sein vierzehntes Jahr zurückgelegt hat, ununterbrochen, und ohne Rücksicht, ob das Kind die Schule besucht oder nicht besucht, entrichtet werden [c]); nach vollendetem vierzehnten Jahre fällt es aber weg, wenn gleich das Kind, weil es zu Ostern noch nicht so alt war, nicht konfirmirt und aus der Schule genommen werden konnte [d]).

3) Kein Bewohner des Orts, welcher schulfähige Kinder hat, ist von der Entrichtung des bestimmten Schulgeldes befreit, auch wenn er die Kinder in einer Privatschule unterrichten läßt, oder einen Hauslehrer für sie hält [e]). Selbst die Juden müssen es bezahlen [f]), dafern sie nicht eine eigne

---

z) Kabinetsordre v. 5. Nov. 1812. Ebend. S. 194.

a) Matthis III. S. 271.

b) Die in der Note u. angeführten Verordnungen.

c) Ebendaselbst.

d) Verordn. v. 14. Dez. 1821. Mersch. Amtsbl. S. 427.

e) Die in der Note u. angeführten Verordnungen.

f) Verordn. v. 15. Mai 1824. v. Kamptz Annalen VIII. S. 457. u. Mersch. Amtsbl. S. 203.

Schule am Orte haben g), und für die Kinder ganz armer Personen wird es aus der Orts-Armenkasse genommen h). Wenn jedoch Jemand seine Kinder auswärts erziehen und unterrichten läßt, hat er das Schulgeld für dieselben an seinem Wohnorte nicht weiter zu entrichten i).

Endlich geschieht 4) die Erhebung des Schulgeldes nie von dem Schullehrer selbst, sondern durch einen hierzu bestellten Einnehmer, welcher es monatlich einsammelt, und für seine Bemühungen den zwölften Theil der abzuliefernden Summe erhält k).

§. 169.

Von der Eintreibung des Schulgeldes und der übrigen Einkünfte der Schullehrer.

Bekanntlich können die Stolgebühren der Geistlichen blos auf ein Festsetzungsdekret der Regierung von dem Debenten eingezogen und eingetrieben werden l). Eben diese Bestimmung findet nun auch bei dem Schulgelde, und überhaupt bei den von den Einwohnern eines Orts an den Schullehrer zu entrichtenden Abgaben statt, wegen welcher die Gerichte auf Antrag der Regierung sofort die Exekution gegen den Restanten zu verfügen haben m).

Verfällt aber eine zur Entrichtung von Abgaben an den Schullehrer verpflichtete Person in Konkurs, so erhält der Schullehrer die auf den bei der Masse befindlichen Grundstücken haftenden Abgaben fortlaufend während des Konkurses aus der Masse n), und die Rückstände der auf die Ortsverfassung sich gründenden Abgaben an ihn, aus den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Konkurses, oder wenn wenigstens die frühere Eintreibung derselben fruchtlos versucht

---

g) A. L. R. II. 12. §. 30.
h) Die in der Note u. angeführten Verordnungen.
i) Verordn. v. 15. Mai 1828. Merseb. Amtsbl. S. 150.
k) Die in der Note u. angeführten Verordnungen.
l) Siehe §. 72 dieser Schrift.
m) Min. Verordn. v. 23. Aug. 1814. v. Kamptz J. B. III. S. 258.
n) Ger. Ordn. I. 50. §. 270.

worden, kommen in der zweiten o), ältere Rückstände hingegen davon in der vierten p), und die blos auf besondern Verträgen beruhenden Abgaben in der fünften Klasse p) in Ansatz.

Was endlich das Schulgeld für die Kinder des Gemeinschuldners während des Konkurses betrifft, so ist dasselbe, dafern der Gemeinschuldner keine Kompetenz erhält r), aus dem Almosenfond zu nehmen s), der einjährige, oder binnen dieser Frist nicht beizutreiben gewesene, Rückstand davon gehört ebenfalls zur zweiten Klasse t), und nur die ältern Rückstände davon haben gar kein Vorzugsrecht u), sondern der Schullehrer muß sich deshalb blos an den, bei der Einsammlung des Schulgeldes säumigen, Einnehmer halten v).

XXIII. Kapitel.

Von der Schulverfassung.

§. 170.

Begriff und Eintheilung der Schulen.

Unter den Schulen hat man Anstalten zum Unterrichte der Jugend zu verstehen w). In dieser weiten Bedeutung gehören auch die Universitäten zu den Schulen, jedoch unterscheiden sich dieselben von andern Schulen dadurch, daß sie vornehmlich dem Unterrichte in den sogenannten Fakultäts-Wissenschaften gewidmet sind.

---

o) Ger. Ordn. I. 50. §. 357. u. Anhangs §. 357.
p) Ebend. §. 404.
q) Ebend. §. 430.
r) Ebend. I. 49. §. 15.
s) Verordn. v. 14. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 482.
t) Ger. Ordn. I. 50. §. 375.
u) Ebend. §§. 404 u. 488.
v) Die in der Note s. angeführte Verordnung.
w) A. L. R. II. 12. §. 1.

Außerdem theilt man die Schulen auch ein: in Privat- (§. 171) und öffentliche Schulen (§. 173), die letztern aber in gemeine oder Elementarschulen (§§. 174 flgde) und in gelehrte Schulen oder Gymnasien (§. 178).

Dieser Unterschied hat sehr wichtige Folgen, daher müssen die bei jeder Art der vorgedachten Schulen geltenden Bestimmungen einzeln ins Auge gefaßt werden, und nur die Verhältnisse der Universitäten scheinen, aus den in der Vorrede angegebenen Gründen, nicht in dem Plane der gegenwärtigen Schrift zu liegen.

§. 171.

Von Privatschulen.

1) Privatschulen sind solche Lehranstalten, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts, für eigne Rechnung und ohne daß sie von Seiten des Staats oder der Kommune eine Remuneration dafür empfangen, gehalten werden x).

Wer nun 2) eine solche Privatschule anlegen will, muß sich an den Magistrat der Stadt wenden, welcher jedoch die Erlaubniß hierzu nur mit Genehmigung der Schuldeputation in der Provinzial-Regierung ertheilen kann y), und ohne eine solche Genehmigung dürfen selbst Prediger und öffentliche Schullehrer keine Privatschulanstalt errichten z). Hingegen wird zur Anlegung einer gelehrten Privatschule stets die besondere Erlaubniß des Konsistoriums erfordert a). Auch sollen in der Regel auf dem Lande und in kleinen Städten b) Privatschulen nicht geduldet werden c).

---

x) Min. Verordn. v. 11. Aug. 1818. §. 1. v. Kamptz Annalen III. S. 150. u. Merseb. Amtsbl. S. 316.

y) Ebend. §. 2.

z) Ebend. §. 8.

a) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 6. Gesetzsamml. S. 240.

b) Für kleine Städte gelten diejenigen, welche weniger als funfzehnhundert Einwohner haben. Beilage B. zum Gesetze v. 30. Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer. Gesetzsamml. S. 157.

c) A. L. R. a. a. O. §. 6.

Nie ist ferner 3) unverheiratheten Männern die Errichtung einer Privatschule für Mädchen zu gestatten, sondern nur verheirathete Männer, Witwen und andere Frauenspersonen von gesetzten Jahren haben, dafern sie sonst dazu geeignet sind, diese Erlaubniß zu erwarten [d]).

Hiernächst muß 4) derjenige, welcher sich um die Gestattung, eine Privatschule zu eröffnen, bewirbt, eben so wie die Lehrer in öffentlichen Schulen, entweder ein, von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen [e]), erhaltenes Zeugniß über seine Kenntnisse beibringen, oder sich einer vorgängigen Prüfung derselben, bei der Schuldeputation der Regierung, oder durch einen von ihr ernannten Kommissar, unterwerfen [f]), und ohne ein solches Zeugniß oder eine solche Prüfung darf selbst kein Gehülfe bei einer Privatschule angenommen werden [g]).

5) Die Prüfung ist stets nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen, oder worin er Unterricht geben will, einzurichten, und deshalb muß vorher bestimmt angegeben werden, in welchen Gegenständen der Unterricht in der Schule bestehen soll [h]).

Wenn 6) Jemand die Erlaubniß zur Errichtung der Privatschule von der Provinzial-Regierung oder dem Konsistorium erhalten hat, so wird ihm nicht nur hierüber ein von der Schulinspektion ausgefertigter Konzessionsschein ausgehändigt, welcher die Stelle des Gewerbescheins vertritt, indem die Lehrer in Privat-, ebenso wie die Lehrer in öffentlichen Schulen, von der Gewerbesteuer befreit sind [i]), sondern es ist auch die ihm ertheilte Berechtigung in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen [k]).

---

d) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 4.

e) Siehe §. 163 dieser Schrift.

f) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 7.

g) Min. Verordn. v. 16. Jan. 1817. v. Kamptz Annal I. 1. S. 158.

h) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 3.

i) Gesetz v. 7. Sept. 1811. §§. 83 bis 86. Gesetzsamml. S. 272. u. dergl. v. 30. Mai 1820. Ebend. S. 148.

k) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 6.

Hiernächst stehen zwar 7) die Privatschulen, so wie die öffentlichen, unter der Aufsicht der, aus dem ersten Geistlichen und einem Mitgliede des Magistrats gebildeten, Schulinspektion l). Es erstreckt sich aber diese Aufsicht nur auf die Beobachtung der Disciplin und des Unterrichts darin überhaupt; denn die Einrichtung des Lehrplans, die Bestimmung der Lehrstunden, und die Wahl der Lehrbücher, bleibt dem Vorsteher der Privatschule selbst überlassen m).

Nie darf jedoch 8), ohne besondere, in der vorgedachten Art, hierzu ausgewirkte Erlaubniß der Lehrplan in der Privatschule so verändert werden, daß sie dadurch eine andere Gattung von Schulen wird n).

9) Bei der Aufnahme der Schüler in den Privatschulen sind die Vorsteher weder auf den Bezirk, worin ihre Schulanstalt sich befindet, eingeschränkt, noch können ihnen Vorschriften über die Zahl der Schüler gemacht werden, insofern nur durch die große Zahl derselben der Unterricht nicht leidet. Wenn aber eine Veränderung des Orts der Schule vorgenommen wird, so ist die Polizeibehörde unaufgefordert und schriftlich davon zu benachrichtigen o).

10) Die zur Haltung einer Privatschule erlangte Konzession dauert nur so lange, als der Vorsteher, welcher sie erhalten hat, lebt, und die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen im Stande ist p).

Eben daher findet 11) die Abtretung der Konzession an einen Andern, als den, auf dessen Namen sie lautet, nicht statt, und zieht den Verlust der Konzession für beide Theile nach sich q).

Wird 12) eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so verliert die dazu ertheilte Konzession ihre Kraft,

---

l) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 9. u. A. L. R. II. 12. §. 4.

m) Die in der Note x. angeführte Verordn. §. 10.

n) Ebend. §. 12.

o) Ebend. §. 11.

p) Ebend. §. 13.

q) Ebend. §. 14.

und zur Wiederherstellung der Anstalt wird zwar keine neue Prüfung, wohl aber eine neue Konzession erfordert. Außerdem hat der Vorsteher einer Privatschule, wenn er dieselbe nicht länger fortsetzen will, diesen seinen Entschluß der Schulinspektion schriftlich anzuzeigen, und seinen Konzessionsschein zurückzugeben [r]).

13) Die Bestimmung des Schulgeldes in Privatschulen hängt lediglich von dem Gutbefinden des Unternehmers ab, und er ist blos der Ortsbehörde, auf deren Verlangen, Auskunft hierüber zu geben schuldig [s]). Es kommt aber auch dieses Schulgeld bei Konkursen nicht, wie das Schulgeld in öffentlichen Schulen, in der zweiten, sondern erst in der sechsten Klasse in Ansatz [t]).

14) Bei der Wahl der Hülfslehrer hat der Unternehmer einer Privatschule gleichfalls freie Hand [u]); jedoch muß er, wie schon gedacht, Personen dazu wählen, welche in der nämlichen Art, wie er selbst, geprüft worden sind [v]).

Nicht minder ist 15) den Vorstehern von Privatschulen öffentliche Prüfungen ihrer Schüler zu veranstalten erlaubt, nur müssen sie die Schulinspektion dazu einladen, und die Prüfung darf bei Mädchenschulen nicht in Deklamir- oder Tanzübungen bestehen [w]).

Wer 16) junge Leute, um sie zu erziehen, in Pension nimmt, darf dieses, wenn er gleich die jungen Leute durch Privatlehrer unterrichten läßt, oder in eine andere Schule schickt, doch ohne Vorwissen der Schulinspektion nicht thun. Es kann ihm aber die Erlaubniß hierzu von der Schulinspektion, nach vorgängiger Untersuchung seines sittlichen Werths und seiner zur Aufnahme von Pensionairs tauglichen Wohnung, allein, und ohne die Genehmigung der Schuldeputation in der Regierung einzuholen, ertheilt werden [x]).

---

r) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 15.
s) Ebend. §. 16.
t) Ger. Ordn. I. 50. §. 464.
u) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 17.
v) Die in der Note g. angeführte Verordnung v. 16. Januar 1817.
w) Die in der Note x. angeführte Verordnung §§. 18. u. 19.
x) Ebend. §§. 24. u. 25.

Eine solche Erlaubniß muß sich 17) der Unternehmer einer Privatschule auch dann auswirken, wenn er eine Pensionsanstalt damit verbinden will, und alsdann ist dieser Erlaubniß in seiner Konzession zur Anlegung der Privatschule besonders zu erwähnen y).

18) Ueber die Pensionsanstalten hat die Schulinspektion in der Art Aufsicht zu führen, daß sie sie von Zeit zu Zeit besucht, um sich von der Behandlung und Erziehung der jungen Leute darin zu unterrichten z).

Obgleich 19) Näh-, Strick- und Stickschulen nicht für eigentliche Privatschulen gelten, so gehört doch die Erlaubniß des Magistrats dazu, und die Unternehmer dürfen sich auch weder mit dem Unterrichte der Kinder in andern Dingen befassen, noch ein Kind annehmen, welches den gewöhnlichen Schulunterricht noch nicht genossen hat, und hierüber ein Zeugniß des Predigers und Schullehrers beibringt a).

Auch können 20) Frauenzimmer, besonders die Witwen von Schullehrern, kleine Kinder, welche das schulfähige Alter noch nicht haben, den Tag über zur Beaufsichtigung zu sich nehmen. Sie müssen aber die Erlaubniß dazu beim Magistrate, der ihre Sittlichkeit und die Gesundheit und Geräumigkeit ihrer Wohnungen zu berücksichtigen hat, suchen, und dürfen die Kinder nicht länger als bis zu deren sechsten Lebensjahre behalten b).

Hingegen haben 21) Personen, die blos in einzelnen Stunden oder einzelnen Fächern Unterricht geben, keine besondere Erlaubniß dazu nöthig c).

Uebrigens kommen 22) den Unternehmern von Privatschulen weder überhaupt die Rechte der Lehrer an öffentlichen Schulen zu, noch gelten sie als solche für exemt, wenn sie es nicht aus andern Gründen sind d).

---

y) Die in der Note x. angeführte Verordnung §. 26.
z) Ebend. §. 27.
a) Ebend. §. 28.
b) Ebend. §. 30.
c) Ebend. §. 29.
d) A. L. R. II. 12. §§. 26. u. 65.

§. 172.

Von der häuslichen Erziehung.

Die Erziehung und der Unterricht der Jugend ist eine zu wichtige Sache, als daß sie der Willkühr der Aeltern ganz überlassen werden könnte. Es steht daher zwar den Aeltern stets, auch in kleinen Städten und auf dem Lande, dafern sie nur dem Lehrer an der öffentlichen Schule das bestimmte Schulgeld entrichten [e], frei, die Erziehung ihrer Kinder durch einen Hauslehrer besorgen zu lassen [f]. Allein der häusliche Unterricht der Kinder muß sich stets auf die Gegenstände des Unterrichts in den gemeinen Schulen (§. 174), besonders auf die Religion und das Lesen, Schreiben und Rechnen erstrecken [g]; denn außerdem sind die Aeltern schuldig, ihre Kinder in eine öffentliche oder Privatschule zu schicken [h].

Hiernächst haben die Lehrer, welche Aeltern in ihr Haus nehmen oder dahin kommen lassen, zwar gegenwärtig nicht mehr, wie ehemals [i], nöthig, sich einer vorgängigen Prüfung ihrer Kenntnisse zu unterwerfen [k]. Nach einer neuern Verordnung sollen jedoch jüdische Privatlehrer, die den Kindern der Juden in den Häusern ihrer Aeltern Unterricht geben, sich über ihre Fähigkeit dazu auszuweisen, und ein Zeugniß über die deshalb mit ihnen veranstaltete Prüfung besitzen [l].

Was aber die Rechtsverhältnisse der von den Aeltern in das Haus genommenen Erzieher und Erzieherinnen ihrer Kinder betrifft, so gelten dieselben für Mitglieder der häuslichen Gesellschaft ihres Prinzipals [m]; sie müssen sich daher den häuslichen Anordnungen desselben unterwerfen [n], neh-

---

e) Verordn. v. 14. Dez. 1816. §. 5. Mersch. Amtsbl. S. 483.

f) A. L. R. II. 12. §. 7.

g) Ebend. II. 2. §§. 75 u. 108.

h) Ebend. II. 12. §. 43.

i) Ebend. §. 8.

k) Edikt v. 12. Juli 1810. §. 6. N. 2. Matthis IX. S. 237.

l) Min. Verordn. v. 15. Mai 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 457. u. Mersch. Amtsbl. S. 203.

m) A. L. R. I. 1. §. 4.

n) Ebend. II. 5. §. 187.

men auch an dem Gerichtsstande ihres Prinzipals Theil o), und wenn in dem von ihnen mit dem Prinzipale geschlossenen schriftlichen Kontrakte p) nicht ein Anderes bestimmt ist, dauert ihr Engagement ein Jahr q), und ihrem Abgange muß eine beiden Theilen freistehende einvierteljährige Aufkündigung vorhergehen r).

§. 173.

Von öffentlichen Schulen überhaupt.

Aus dem in §. 171 angegebenen Begriffe einer Privatschule läßt sich der Begriff einer öffentlichen Schule leicht bilden. Es sind nämlich öffentliche Schulen solche, deren Lehrer vom Staate oder von der Kommune angestellt s) und besoldet t) werden.

Da schon Privat-Erziehungsanstalten unter der Aufsicht des Staats, in der im §. 171 beschriebenen Maaße, stehen, so ist dieses natürlich noch mehr der Fall bei öffentlichen Schulen u), jedoch richtet sich diese Aufsichtsführung darnach, ob die Schule eine gemeine (§. 174) oder eine gelehrte (§. 178) ist, wie weiterhin vorkommen wird.

Im Allgemeinen gilt aber bei öffentlichen Schulen die Regel: daß einem Kinde weder wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses seiner Aeltern der Zutritt zu der öffentlichen Schule verwehrt v), noch ein Kind, dessen Aeltern einem andern Glauben zugethan sind, dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen gezwungen werden kann w).

Beides findet daher auch bei den Juden statt, welche zwar ihre Kinder in die öffentliche christliche Schule ihres Wohnorts,

---

o) A. L. R. II. 17. §. 46.
p) Ebend. II. 5. §. 188.
q) Ebend. §. 193.
r) Ebend. §. 195.
s) Ebend. II. 12. §§. 22. flgde.
t) Ebend. §§. 29 flgde.
u) Ebend. §. 9.
v) Ebend. §. 10.
w) Ebend. §. 11.

wenn sie nicht für den Schulunterricht derselben im Hause sorgen oder eine eigne jüdische Schule haben, schicken müssen, indeß ihre Kinder an dem Unterrichte in der christlichen Religion darin Theil nehmen zu lassen nicht verbunden sind x).

Nur ausnahmsweise kann eine sogenannte Simultanschule, worin die Kinder verschiedener Glaubensgenossen Unterricht in der Religion erhalten, errichtet werden, es ist aber dazu der freie Entschluß der von ihren Seelsorgern berathenen Kirchengemeinen und die Genehmigung des geistlichen Departements erforderlich y).

§. 174.

Von gemeinen Schulen.

1) Gemeine oder Elementarschulen nennt man diejenigen, welche dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind z). Die Gegenstände des Unterichts in solchen Schulen bestehen daher in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen; wobei es nicht von dem Willen der Aeltern und Versorger eines Kindes abhängt, ob und von welcher Zeit an dasselbe im Schreiben unterwiesen werden soll, sondern die Schullehrer diesen Unterricht allen Schulkindern ertheilen müssen a).

Außerdem sind die Lehrer in gemeinen Schulen 2) auch angewiesen, die Kinder über ihr Verhalten im gemeinen Leben, besonders über die Wichtigkeit des Eides, über die Folgen des unmäßigen Branntweintrinkens, über die Bestrafung der Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Meilenzeiger, Bäume u. s. w. b), über die Folgen der verheimlichten Schwangerschaft c), über die Ahndung des Durchhelfens der Deserteure d), über die Gefährlichkeit des sorglosen Tabak-

---

x) Die in der Note l. angeführte Verordn. v. 15. Mai 1824.
y) Kabinetsordre v. 4. Okt. 1821. v. Kamptz Annal. VI. S. 381.
z) A. L. R. II. 12. §. 12.
a) Die in der Note e. angeführte Verordnung v. 14. Dez. 1816. §. 10.
b) Siehe Merkels Kommentar zum A. L. R. II. S. 576.
c) Ebend. S. 641.
d) Deklaration v. 6. Dez. 1800. Edikt. Samml. S. 3241.

rauchens e), über die auf das Austreten militairpflichtiger junger Leute gesetzten Strafen f), über die Giftpflanzen, über die Kennzeichen des Todes und die Rettungsmittel der Scheintodten u. s. w. zu belehren.

3) Die Aufsicht über den Unterricht in den gemeinen Schulen hat zunächst der Geistliche des Orts, und unter mehrern der erste, zu führen g), zu welchem Ende er nicht nur diese Schulen fleißig besuchen, sondern auch selbst für den gehörigen Unterricht darin mitwirken muß h). Den Kirchenvorstehern, der Polizeibehörde und der Gerichtsobrigkeit liegt zwar ebenfalls die Aufsichtsführung über die gemeinen Schulen ob i); es erstreckt sich aber diese Aufsicht blos darauf, daß die Schullehrer ihr Amt mit Treue und Solgfalt verwalten, ein regelmäßiges Leben führen, keine Schulversäumnisse der Kinder gestatten k), und ihre Amtsgrundstücke nicht verwüsten l).

Ferner sind 4) die Superintendenten und Erzpriester schuldig, die in ihren Sprengeln befindlichen gemeinen oder Elementarschulen von Zeit zu Zeit zu visitiren, um sich sowohl von der Beschaffenheit des Schulunterrichts darin als von dem Zustande der Schulgebäude und des Schulvermögens zu überzeugen m).

In der höhern Instanz kommt 5) die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens aller gemeinen Schulen, ohne Unterschied, ob sie evangelische oder katholische sind, der Deputation für Kirchen- und Schulsachen in der Regierung der Provinz zu n); in Ansehung der Disciplin und des Un-

---

e) Merkel a. a. O.

f) Die in der Note d. angeführte Deklaration.

g) A. L. R. II. 12. §. 14.

h) Ebend. §. 49.

i) Ebend. §. 13.

k) Ebend. §§. 47 u. 48.

l) Ebend. §. 19. u. II. 11. §. 779.

m) Reskr. v. 21. April 1803. Matthis II. S. 259. u. Min. Verordn. v. 22. April 1823. v. Kamptz Annal. VII. S. 293.

n) Siehe oben §. 18 dieser Schrift.

terrichts aber stehen katholische Schulen vornehmlich unter der Direktion des Bischofs o).

Eben so gebührt 6) den evangelischen Konsistorien die Oberaufsicht über alle auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten in ihrer Provinz Bezug habenden Angelegenheiten, und mithin die Genehmigung der Grundplane und Statuten neu errichteter Schul- und Erziehungsanstalten, in so weit sie deren innere Verfassung betreffen, die Prüfung neuer und die Revision der schon vorhandenen Schulordnungen, nebst der Bestimmung der in der Schule zu gebrauchenden Lehrbücher p), wegen welcher sie jedoch zuvor beim geistlichen Departement anfragen müssen q). Eine solche Aufsicht hat aber das evangelische Konsistorium gegenwärtig nur noch über die evangelischen Schulen seiner Provinz; denn bei katholischen Schulen ist seit 1826 der Oberpräsident an die Stelle des evangelischen Konsistoriums getreten r). Hingegen dauert die Aufsicht der evangelischen Konsistorien über jüdische Schulen noch jetzt fort s).

Die höchste Aufsichtsbehörde über alle und jede Schulen ohne Unterschied ist endlich 7) das geistliche Departement, dessen Verordnungen daher die andern Behörden befolgen, uud dem sie die Entscheidung in allen zweifelhaften Fällen überlassen müssen t).

§. 175.

Von der Pflicht der Aeltern, die Kinder zur Schule zu halten, und von deren Bestrafung wegen Schulversäumnissen der Kinder.

Es steht zwar, wie gedacht (§. 171 und 172), den Aeltern frei, ihre Kinder im Hause oder in einer Privatschule unterrichten zu lassen, wenn sie aber dieses nicht thun

---

o) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 8. Gesetzsamml. S. 241.

p) Ebend. §. 7.

q) Ebendaselbst.

r) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

s) Min. Verordn. v. 15. Mai 1824. §. 7. v. Kamptz Annal. VIII. S. 457.

t) Vergleiche oben §. 17 dieser Schrift.

können oder wollen, so sind sie verbunden, die Kinder von ihrem fünften oder doch sechsten Jahre an [u]), so lange bis sie nach dem Urtheile des Geistlichen die nach ihrem Stande nothwendigen Kenntnisse besitzen [v]), in die öffentliche Schule zu schicken, und nur mit seiner und des geistlichen Schulvorstehers Genehmigung kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen Krankheit oder anderer Hindernisse, einige Zeit lang ausgesetzt werden [w]). Besonders ist dieses der Fall beim Scharlachfieber, wo die damit befallenen Kinder vor Abfluß von 4 Wochen nach ihrer Genesung nicht einmal zur Schule zugelassen werden dürfen [x]).

Um die Schulversäumnisse der Kinder, besonders auf dem Lande, zu verhindern, sind die Schullehrer angewiesen, eine Tabelle zu halten, worin sie an jedem Tage die Namen der aus der Schule weggebliebenen Kinder und die Entschuldigungsgründe derselben treulich bemerken. Diese Tabelle ist alle Monate bei der Polizeiobrigkeit einzureichen, worauf dieselbe die Aeltern und Versorger der aus der Schule weggebliebenen Kinder deshalb zur Verantwortung ziehen, und sie mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegen muß [y]). In der Regel soll die Strafe der Aeltern oder Versorger wegen der Schulversäumniß der Kinder in einer von ihnen zu bezahlenden Geldsumme bestehen, und zu Anschaffung von Hülfsmitteln beim Unterrichte, zu Lesemaschinen, Wandfibeln, schwarzen Tafeln, Landkarten, Schulbüchern u. s. w. verwendet werden; wenn aber die Aeltern oder Versorger zur Erlegung einer Geldbuße unvermögend sind, so ist wenigstens durch Vermittelung der Polizeibehörde eine Einrichtung zu treffen, daß sie solche durch Handarbeit zusammenbringen und abverdienen; Gefängnißstrafe hingegen sin-

---

u) A. L. R. II. 12. §. 43. u. Verordn. v. 14. Dez. 1816. Mersb. Amtsbl. S. 482.

v) Ebend. §. 46.

w) Ebend. §. 44. u. Kabinetsordre v. 14. Mai 1825. Gesetzsamml. S. 149.

x) Verordn. v. 1. Dez. 1816. Mersb. Amtsbl. S. 469.

y) Dergleichen v. 14. Dez. 1816. Ebend. S. 482.

det nur dann statt, wenn weder die Geldbuße, noch die Handarbeit anwendbar ist [z]).

Auch muß die den Aeltern wegen Schulversäumniß der Kinder aufgelegte Strafe von der Obrigkeit auf der gedachten von den Schullehrern einzureichenden Tabelle selbst bemerkt werden, und zu diesem Ende sind die Schullehrer verbunden, auf der Tabelle eine hierzu dienende Kolonne jederzeit leer zu lassen.

Am Schlusse des nächsten Monats ist sodann die Schulversäumnißtabelle mit den Strafbemerkungen von der Obrigkeit an die Schulinspektion zu befördern, welche, wenn dieses nicht geschieht, hiervon Anzeige an die Schuldeputation in der Regierung zu erstatten hat [a]).

In der Regel dauert der Schulunterricht der Kinder, bis sie das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben; wenn jedoch ein Kind zu Ostern, weil es da noch nicht so alt ist, nicht konfirmirt werden kann, so muß dasselbe bis zu Ostern des künftigen Jahres in der Schule bleiben, und nur das für ein solches Kind zu entrichtende Schulgeld fällt von dem Tage an, wo es vierzehn Jahre alt wird, hinweg [b]).

Ehe aber die Konfirmation der Kinder erfolgt, hat der Geistliche das ganze letzte Jahr hindurch ihnen wöchentlich wenigstens zwei, in den letzten sechs Wochen aber drei bis vier Stunden Unterricht in der Religion zu geben [c]), und wenn er beim Schlusse dieses Unterrichts die gewissenhafte Ueberzeugung hat, daß das Kind noch nicht die gehörigen Kenntnisse besitzt und deshalb nicht konfirmirt werden kann, so muß er es anweisen, noch länger den Schulbesuch fortzusetzen [d]).

Ueber die Konfirmation eines jungen Menschen ist daher der Geistliche demselben unentgeltlich einen Schein aus-

---

z) Verordn. v. 14. Dez. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 482.

a) Ebendaselbst.

b) Verordn. v. 14. Dez. 1821. Merseb. Amtsbl. S. 427.

c) Dergleichen v. 17. Febr. 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 84.

d) Die in der Note w. angeführte Kabinetsordre v. 14. Mai 1825. §. 2.

zustellen schuldig e), und ohne einen solchen Schein darf Niemand weder an einem andern Orte zum Abendmahle und als Taufpathe zugelassen f), noch ihm die Erlaubniß, sich zu vermiethen, von der Obrigkeit ertheilt werden g).

§. 176.

Von Schulferien.

Die Kinder sind zwar sowohl im Winter als im Sommer zum Besuch der Schule verpflichtet und anzuhalten, und es muß also der Schulunterricht auch im Sommer regelmäßig fortdauern h); weil jedoch die Leute auf dem Lande im Sommer vielfach verhindert sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so können daselbst während der Aerndtezeit 6 Wochen lang Schulferien gestattet werden i), auch ist es daselbst erlaubt, von Ostern bis Michael, oder von Pfingsten bis Martini, überhaupt nur Vormittags Schulunterricht zu halten k).

Hierbei sind die schulfähigen Kinder in 2 Klassen zu theilen, und die größern Kinder in den 3 ersten Morgenstunden, die kleinern aber in den zwei oder drei darauf folgenden zu unterrichten l).

Nichts desto weniger dauert indeß das Schulgeld auch im Sommer und während der Ferien unvermindert nach den gewöhnlichen Sätzen fort m).

Ueber die Zeit und Dauer der Aerndteferien und Sommerschulen stehet dem Ortsgeistlichen mit den Schulvorstehern die nähere Bestimmung zu. Man hat sich hierbei nach den örtlichen Verhältnissen zu richten, und darüber an den Landrath und den Superintendenten oder Erzpriester Anzeige zu erstatten, worauf die Vorschläge entweder genehmigt oder

---

e) Verordn. v. 9. Dez. 1820. Mersch. Amtsbl. S. 352.
f) Dergleichen v. 31. Mai 1827. Ebend. S. 146.
g) Die in der Note w. angeführte Kabinetsordre.
h) Verordn. v. 18. April 1817. §. 1 u. 8. Mersch. Amtsbl. S. 243.
i) Ebend. §. 5.
k) Ebend. §. 2.
l) Ebend. §. 3.
m) Ebend. §. 7.

abgeändert werden können n). Wenn aber eine Gemeine von der Erlaubniß der Sommerferien oder Sommerschulen keinen Gebrauch macht, oder sie doch nur in beschränkter Maaße bei sich in Anwendung bringt, so soll dieser, ihr zur Ehre gereichende Entschluß der Regierung angezeigt, und von dieser öffentlich bekannt gemacht werden o).

Außer den jetzt gedachten Aerndteferien ist es blos noch zu den drei hohen Festen, — nämlich zu Weihnachten vom 24. Dez. an bis den Tag nach dem Neujahre, zu Ostern vom grünen Donnerstage an bis 8 Tage darauf und zu Pfingsten vom Vorabende an bis zum Donnerstage nachher — den Schulunterricht auszusetzen erlaubt p).

§. 177.

Von Sonntagsschulen.

Wenn gleich gegenwärtig die Kinder wegen häuslicher Verrichtungen nicht mehr aus der Schule behalten werden dürfen, sondern vielmehr ununterbrochen in dieselbe geschickt werden müssen, und also die ehemaligen für die in den Wochentagen verhinderten Kinder eingeführten Sonntagsschulen q) nicht weiter statt finden, so bedürfen doch junge Leute auf dem Lande, nachdem sie die eigentliche Schule verlassen haben, noch immer eines fortgesetzten Unterrichts, wozu Sonntagsschulen am geschicktesten sind.

Man hatte ehemals die sogenannten Katechismus-Examina nach der Nachmittagskirche an Sonntagen, an deren Statt kommen nun gegenwärtig die Sonntagsschulen, welche alle junge Leute vom Bauernstande bis zum 20sten Jahre besuchen müssen. Sie sind zwar noch nicht überall, jedoch an vielen Orten, z. B. in Schlesien r), eingeführt, und wegen ihres großen Nutzens verdienen sie allgemein zu werden. In der Sonntagsschule hat nämlich der Geistliche, der

---

n) Verordn. v. 18. April 1817. §. 9.
o) Ebend. §. 4.
p) Ebend. §. 6.
q) A. L. R. II. 12. §. 45.
r) Merkel a. a. O. §. 43.

sie in der Regel hält, die beste Gelegenheit, auf das Herz und den Verstand der jungen Leute zu wirken, die ihnen fehlenden Kenntnisse zu ergänzen, und ihre Begriffe in vielen Stücken zu berichtigen.

§. 178.

Von der Schulzucht.

Ohne Züchtigung sind die wenigsten Kinder zu erziehen; den Schullehrern steht daher das Züchtigungsrecht ihrer Schüler zu, nur dürfen die Züchtigungen nicht in Mißhandlungen ausarten, welche der Gesundheit auch nur auf entfernte Art nachtheilig werden könnten s). Glaubt ein Lehrer, daß zur Besserung des Schülers härtere Strafen nöthig sind, so muß er hiervon den Schulvorstehern Anzeige thun t), worauf, mit Zuziehung der Aeltern und Vormünder, zweckmäßige Besserungsmittel angewendet werden können u); jedoch sind auch in diesem Falle die Grenzen des den Aeltern zustehenden Züchtigungsrechtes v) nie zu überschreiten w).

§. 179.

Von gelehrten Schulen oder Gymnasien.

Aus dem Begriffe der gemeinen oder Elementarschulen (§. 174) ergiebt sich der Begriff der gelehrten Schulen oder Gymnasien von selbst, da sie das Gegentheil der Erstern sind, und junge Leute darin zum Studieren auf Universitäten vorbereitet werden x).

Im Allgemeinen nehmen nun zwar die gelehrten Schulen und die darin angestellten Lehrer an den Rechten der Schulen und Schullehrer ebenfalls Theil y). Jedoch bringt die höhere Stellung solcher Schulen und ihrer Lehrer ver-

---

s) A. L. R. a. a. O. §. 50.
t) Ebend. §. 51.
u) Ebend. §. 52.
v) Ebend. II. 2. §. 86.
w) Ebend. II. 12. §. 53.
x) Ebend. §. 54.
y) Ebend. §§. 57, 58, 65 u. 66.

schiedene denselben eigene Rechtsverhältnisse hervor, welche deshalb näher zu beschreiben sind.

Anstatt daß nämlich 1) die Aufsicht über die gemeinen Schulen von den Predigern und den Kirchenvorstehern, unter dem Namen der Schulinspektion, geführt wird, so stehen dagegen gelehrte Schulen unter ihren eignen vom Staate bestellten Aufsehern z), und selbst die den Superintendenten anvertraute Aufsicht über die in ihrer Diözese lebenden Kandidaten des Predigtamtes fällt bei den Lehrern in den Gymnasien weg, wenn dieselben auf Beförderung zu einem geistlichen Amte Verzicht leisten und blos im Schulstande zu bleiben sich erkläre a).

Ferner ist 2) die höhere Aufsichtsbehörde bei gelehrten Schulen das Konsistorium, und nicht wie bei gemeinen Schulen die Regierung der Provinz b). Auch kommt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der gelehrten Schulen gegenwärtig nicht mehr, wie ehemals, der letztern c), sondern der erstern Behörde zu, und nur diese hat jetzt das Kassen- und Rechnungswesen und alle das Vermögen der gelehrten Schulen betreffenden Angelegenheiten zu besorgen d); wobei es zugleich keinen Unterschied macht, ob die gelehrte Schule eine evangelische oder katholische ist, indem letztern Falls dem katholischen Bischofe blos ein Einfluß auf den Religionsunterricht in der Schule unter Leitung des Oberpräsidenten vorbehalten bleibt e).

3) Von denjenigen, welche sich dem Lehramte in den Gymnasien widmen, wird zwar nicht erfordert, daß sie auf einer Universität studiert haben, sie müssen sich aber den im §. 163 beschriebenen Prüfungen ihrer Kenntnisse und Lehrfähigkeiten unterwerfen f).

---

z) A. L. R. II. 12. §§. 56 u. 61.

a) Verordn. v. 23. Jan. 1821. Mersch. Amtsbl. S. 174.

b) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 6. Gesetzsamml. S. 240.

c) Ebend. §. 9.

d) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

e) Die in der Note b. angeführte Instruktion §. 8.

f) Ebend. §. 12.

Was 4) die Wahl der Lehrer an den gelehrten Schulen betrifft, so kann dieselbe zwar auch von dazu berechtigten Privatpersonen geschehen g), und insonderheit hat dieses Wahlrecht, wenn es einer Stadt zukommt, der Magistrat daselbst, ohne Zuziehung der Stadtverordneten, welchen blos Einwendungen gegen die Person des Erwählten zu machen freisteht, auszuüben h). Es muß aber die Wahl stets dem Konsistorium der Provinz angezeigt, und von ihm genehmigt und bestätigt i), und hierbei sowohl darauf, ob der Erwählte die gehörigen Fähigkeiten besitzt, als auch auf seine Sittlichkeit, und daß er nicht etwa demagogischer Gesinnungen sich verdächtig gemacht habe, Rücksicht genommen werden k). Ist hingegen die Stelle an einem Gymnasium vom Staate zu besetzen, so gebührt die Ernennung des neuen Lehrers dem Provinzial-Konsistorium gleich definitiv l); nur zur Anstellung der Rektoren oder Direktoren solcher Schulen oder an Schullehrer-Seminarien muß die Genehmigung des geistlichen Departements hinzukommen m).

5) Die Züchtigungen der Zöglinge in den ersten Klassen solcher Schulen dürfen nicht in Schlägen, sondern in andern ihrem Alter angemessenen Strafen, z. B. in Karzer, Degradation, Entziehung der Speise und des Tranks und Entfernung aus der Schule, bestehen. Außerdem soll jeder Schüler, dessen Aeltern, Vormünder und Pfleger nicht am Orte wohnen, von diesen einem tüchtigen Aufseher zur besondern Fürsorge übergeben werden, welcher dem Rektor oder Direktor bei der Aufnahme des Schülers nahmhaft zu machen ist, und über den Privatfleiß und das sittliche Betragen des Schülers Aufsicht zu führen hat. Will sodann ein solcher Schüler seine Wohnung verändern, oder sich unter die Aufsicht einer andern Person begeben, so wird

---

g) A. L. R. II. 12. §. 59.
h) Verordn. v. 25. Jan. 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 79.
i) Die in der Note b. angeführte Instruktion §. 9.
k) Verordn. v. 25. Mai 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 435.
l) Die in der Note d. angeführte Kabinetsordre.
m) Ebend. u. die in der Note b. angeführte Instruktion §. 7.

hierzu nicht nur ebenfalls eine vorgängige Anzeige an den Rektor oder Direktor, sondern auch die ausdrückliche Genehmigung desselben erfordert. Nie aber darf einem Gymnasiasten verstattet werden, in einem Wirthshause zu wohnen, oder daselbst an der Wirthstafel die Kost zu nehmen n).

Außerdem sollen aber auch 6) die Vorsteher einer gelehrten Schule diejenigen Schüler, welche die zu einer gründlichen Gelehrsamkeit erforderlichen Talente nicht besitzen, vom Studieren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin, daß sie sie einem andern nützlichen Gewerbe widmen, zu vermögen suchen o). Ja, nach einer neuern Verordnung sind sogar Schüler der vier untern Klassen in den Gymnasien, welche nach dem einstimmigen Urtheile sämmtlicher Lehrer wegen Mangel an Fähigkeiten oder Fleiß zur Versetzung in eine höhere Klasse nicht reif befunden werden, aus dem Gymnasium zu entlassen, wenn ihren Aeltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen hiervon ein Vierteljahr vorher Nachricht gegeben worden ist p).

Eben so dürfen 7) Schüler aus den Gymnasien, ohne ein von den Aufsehern und Lehrern des Gymnasiums unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit ihrer erworbenen Kenntnisse und ihres sittlichen Verhaltens, nicht zur Universität entlassen werden q), und inländische Gymnasiasten, welche auf die Universität gehen wollen, müssen sich gegenwärtig sogar einer besondern Prüfung ihrer Reife zur Universität, entweder vor ihrem Abgange vom Gymnasium oder in der ersten Woche nach ihrer Ankunft auf der Universität, unterwerfen r).

Da 8) vom Gerichtsstande und von den übrigen Rechten der Lehrer an gelehrten Schulen (§. 165), von den dem Schulgelde zukommenden Vorzügen in Konkursen (§. 168),

---

n) Verordn. v. 31. Juli 1824. Merseb. Amtsbl. S. 285.
o) A. L. R. II. 12. §. 62.
p) Verordn. v. 5. Juni 1828. Merseb. Amtsbl. S. 209.
q) A. L. R. II. 12. §. 64.
r) Ebend. Anhangs §. 133.

und von der Beitreibung desselben (§. 169), so wie von der Verbindlichkeit solcher Lehrer, ihre Ehefrauen in die allgemeine Witwenkasse einzukaufen, und von der ihnen hierbei zu statten kommenden Erleichterung (§. 166) schon oben geredet worden ist, so kann man dieses alles hier als bekannt voraussetzen, und hat blos noch zu bemerken:

9) daß die Lehrer an allen, also auch an gelehrten, Schulen im administrativen Wege, wie Geistliche und andere Staatsbeamte, von ihrem Amte entsetzt werden können [s]);

10) daß die Schüler in Gymnasien nicht, wie in der Regel Studenten [t]) und Seminaristen [u]), für exemt gelten, sondern den Gerichtsstand, den ihr Vater hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, beibehalten [v]), es müßte denn der Wohnort ihres Vaters unbekannt oder außerhalb der preußischen Staaten gelegen sein, in welchem Falle sie unter dem Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, stehen [w]); daß zugleich

11) die persönlichen Rechtsverhältnisse aller Schüler, auch der Seminaristen und Studenten [x]), stets nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter der ihr Vater steht, oder zuletzt gestanden hat, zu beurtheilen sind [y]), indeß gleichfalls mit der gedachten Ausnahme, wenn der Wohnort ihres Vaters unbekannt oder im Auslande ist, wo ihre persönlichen

---

s) Kabinetsordre v. 12. April 1822. Gesetzsamml. S. 105.

t) Verordn. v. 23. Dez. 1810. Ebend. S. 142. In gewissen Fällen stehen jedoch die Studenten unter dem Universitätsrichter (Reglement v. 18. Nov. 1819. Ebend. S. 238), und die Gerichtsbarkeit über die Studenten zu Halle ist dem dasigen Stadtgerichte übertragen. Verordn. v. 26. Jan. 1815. Merseb. Amtsbl. 1819. S. 355.

u) Verordn. v. 20. Juni 1817. Merseb. Amtsbl. S. 335.

v) Ger. Ordn. I. 2. §. 18.

w) Ebend. §. 25.

x) A. L. R. II. 12. §. 97.

y) Ebend. Einleitung §. 25.

Rechte sich nach den am Orte ihres Aufenthalts geltenden Gesetzen richten [z]), und daß

12) die Polizeibehörde des Orts die Schullehrer in der Handhabung der Disziplin der Schüler außer der Schule zu unterstützen, und besonders den Besuch der Wirthshäuser und Billards durch die Schüler zu verhindern hat [zz]).

---

z) A. L. R. Einleitung §. 26. u. II. 12. §. 97.

zz) Verordn. v. 20. Mai 1824. v. Kamptz Annal. VIII. S. 451.

Zweite Abtheilung.

Kirchliches Sachenrecht.

XXIV. Kapitel.

Von Kirchengebäuden.

§. 180.

Von der Errichtung der Kirchengebäude.

Die Anlegung und Erbauung einer neuen Kirche ist keine willkührliche Sache, sondern es wird dazu die ausdrückliche Genehmigung des Staates erfordert [a]). Diese Erlaubniß ist stets bei der Regierung der Provinz, welche die Veränderung der Parochieen und die Umpfarrung einer Ortschaft zu bewilligen hat [b]), zu suchen. Es muß aber bei evangelischen Kirchen die Genehmigung des Konsistoriums [c]), und bei katholischen die Genehmigung des Bischofs [d]), hinzukommen, nur den im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften kann die Regierung allein den Bau oder die Erwerbung eines gottesdienstlichen Gebäudes gestatten [e]). Denn die blos geduldeten Religionsgesellschaften, z. B. die Juden [f]), dürfen ebenfalls ohne Erlaubniß des Staats kein zur Feier des Gottesdienstes bestimmtes Gebäude errichten oder erwer-

---

a) A. L. R. II. 11. §. 176.

b) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

c) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

d) A. L. R. a. a. O. §. 143.

e) Die in der Note b. angeführte Instruktion.

f) Verordn. v. 26. Sept. 1821. v. Kamptz Annal. V. S. 631.

ben g), und müssen diese Erlaubniß noch vor dem Ankaufe des Grundstücks auswirken h).

Um eine solche Erlaubniß zu erlangen, muß die Kirchengesellschaft, die sie sucht, nicht nur die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Errichtung einer neuen Kirche, sondern auch die Mittel und den Fond zum Bau und zur Unterhaltung derselben, ingleichen zur Besoldung der dabei anzustellenden Geistlichen und Kirchendiener, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen Mitglieder der Kirchengemeine, nachweisen i). Auch ist zugleich dafür zu sorgen, daß die neue Kirche nicht zur Beinträchtigung der Rechte und Verfassung einer schon vorhandenen Kirchengesellschaft gereiche k).

§. 181.

Vom Gebrauche der Kirchen.

1) Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind das ausschließende Eigenthum der Religionsgesellschaft, zu derem Gebrauche sie bestimmt sind l), und dieses gilt auch bei den gottesdienstlichen Gebäuden der im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften m). Sogar durch die Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude nicht n). Wenn aber eine Kirchengesellschaft ganz aufhört, so fällt das Eigenthum ihrer kirchlichen Gebäude an den Staat o), und der Landesherr kann die Kirche schon dann einziehen und anderweit darüber verfügen, sobald als die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre unbesetzt geblieben ist p). Da jedoch blos geduldete Religionsgesellschaften nicht die Rechte der

g) A. L. R. a. a. O. §. 24.
h) Verordn. v. 1. Juli 1830. Mersеb. Amtsbl. S. 277.
i) A. L. R. a. a. O. §. 177.
k) Ebend. §. 178.
l) Ebend. §. 170.
m) Ebend. §. 24.
n) Ebend. §. 171.
o) Ebend. §. 172. u. II. 6. §. 192.
p) Ebend. II. 11. §. 308.

Korporationen q), sondern nur der erlaubten Privatgesellschaften r) haben, und nur das den Korporationen gehörige Vermögen nach deren Aufhebung oder Auflösung dem Staate anheim fällt s), das Vermögen aufgehobener Privatgesellschaften hingegen unter die Mitglieder zu vertheilen ist t), so steht auch dem Staate nicht das Recht zu, sich die kirchlichen Gebäude einer blos geduldeten Religionsgesellschaft nach deren Auflösung zuzueignen.

Hiernächst dürfen 2) Kirchengebäude zu andern als religiösen Zwecken, ohne Einwilligung der Kirchengemeine, nicht gebraucht werden u), und weder dem Patrone noch dem Pfarrer steht also, selbst mit Erlaubniß der geistlichen Obern, ein solcher Gebrauch, z. B. die Aufschüttung von Getraide auf die Kirchenböden, frei.

Es reicht aber auch 3), wenn ein Kirchengebäude der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zu einem andern Zwecke gebraucht werden soll, die Einwilligung der Gemeine hierzu allein nicht hin, sondern es muß auch noch die Erlaubniß der geistlichen Obern dazu kommen v), und mithin kann ohne diese Erlaubniß kein Konzert in einer Kirche gehalten werden; welches ehemals ganz verboten war, jetzt aber in sofern zulässig ist, als nichts dabei vorgeht, wodurch der Anstand und die Bestimmung der Kirche zu andächtigen Versammlungen verletzt wird w).

Hingegen sind 4) die Kirchengesellschaften ihren Glaubensgenossen die Beiwohnung des Gottesdienstes und die Feier religiöser Handlungen in ihrer Kirche zu gestatten verbunden, und insonderheit müssen die beiden protestantischen Kirchengesellschaften einander ihre Kirchen zum Gottesdienste einräumen, wenn die eine von ihnen keine eigne Kirchenan-

---

q) A. L. R. II. 11. §. 17.
r) Ebend. §. 20.
s) Ebend. II. 6. §. 192.
t) Ebend. §. 20.
u) Ebend. II. 11. §. 173.
v) Ebend. §. 33.
w) Cirkular v. 17. April 1806. Ediktensamml. S. 131.

stalt, deren sie sich bedienen kann, in der Nähe hat x). Auch ist allgemein vorgeschrieben: daß der Militair-Gottesdienst, bei Ermanglung einer besondern Kirche für denselben, in der Civilkirche des Orts gehalten werden kann y).

Kirchen bleiben ferner 5) von den gemeinen Lasten des Staats befreit, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude z); sie werden daher auch mit der Einquartirung verschont a), jedoch nur in Friedenszeiten; denn im Kriege ist jede Kirchengesellschaft ihre gottesdienstlichen Gebäude zur Aufbewahrung der Gefangenen, zu Lazarethen, oder zu andern militairischen Zwecken herzugeben schuldig, und sie kann auch keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens weder an den Staat noch an die übrigen Einwohner des Orts machen; weil ein solcher Schaden als Folge des Kriegs vom Zufalle herrührt, und also blos sie selbst als Eigenthümerin der Kirche trifft.

Endlich sollen 6) Kirchen nie zu Freistätten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszuholen und ins Gefängniß bringen zu lassen b). Jedoch bringt es die Vorschrift, bei Verhaftungen alles unnöthige Aufsehen zu vermeiden c), mit sich: daß die Obrigkeit ihr Vorhaben wenigstens dem Pfarrer anzeige, und sich die Thüren der Kirche, wenn sie verschlossen sind, von demjenigen, der die Schlüssel dazu in Händen hat, eröffnen lasse.

§. 182.

Von der Unterhaltung der Kirchengebäude.

Die Unterhaltung der Kirchengebäude ist eine Hauptpflicht sowohl der Kirchenvorsteher als des Pfarrers d), und die Superintendenten und Erzpriester sollen bei Kirchenvisi-

---

x) A. L. R. II. 11. §. 39.
y) Kabinetsordre v. 18. Mai 1816. Mersеb. Amtsbl. S. 203.
z) A. L. R. a. a. O. §. 174.
a) Verordn. v. 11. Januar 1822. v. Kamptz Annal. V. S. 837.
b) A. L. R. a. a. O. §. 175.
c) Instruktion v. 20. März 1815. v. Kamptz J. B. V b. S. 148.
d) A. L. R. II. 11. §. 699.

tationen den Zustand der Kirchengebäude stets gehörig untersuchen e).

Es haben daher die Kirchenvorsteher 1) für die Assekurirung der Kirchengebäude gegen Feuersgefahren zu sorgen f), in sofern nicht die Kirchen gleich anfangs mit in den Feuersocietäts-Verband aufgenommen worden sind. Das Letztere ist bekanntlich in der Provinz Sachsen der Fall, und vermöge einer neuerlichen Bestimmung bestehen die daselbst von den Kirchengebäuden zu leistenden Beiträge zur Brandkasse nur in dem fünften Theile der von andern Gebäuden nach ihrem Assekuranzwerthe zu entrichtenden Summe g).

Ferner müssen 2) die Kirchenvorsteher kleine Baulichkeiten so schnell wie möglich wieder herstellen lassen, ehe der Schaden größer und eine Hauptreparatur nothwendig wird h), und zu solchen kleinen nicht mehr als 10 Thaler kostenden Bauen bedarf es auch nur einer Anzeige an den Patron oder das Kirchenkollegium i).

Betragen aber 3) die Kosten einer Reparatur über 10 Thaler, so ist die Genehmigung des Superintendenten oder Erzpriesters k), zu Reparaturen aber über 50 Thaler und zu Neubauen oder Erweiterungen des Kirchengebäudes die Genehmigung der Regierung l) einzuholen.

Zu diesem Ende hat 4) der Superintendent oder Erzpriester einen Bericht an die Regierung zu erstatten, welchem ein von Sachverständigen aufgenommener Anschlag beigefügt worden m), und der auch sonst alles enthalten muß, was

---

e) A. L. R. II. 11. §. 797.

f) Verordn. v. 4. September 1816. Merseb. Amtsbl. S. 349.

g) Bekanntmachung v. 20. Juli 1827. Ebend. S. 165 u. 172.

h) A. L. R. a. a. O. §. 796.

i) Ebend. §§. 700 u. 701.

k) Ebend. §§. 702 u. 703.

l) Ehemals war diese Genehmigung bei den geistlichen Obern zu suchen (A. L. R. a. a. O. §§. 704 u. 706). Gegenwärtig aber gebührt sie der Regierung der Provinz ohne Unterschied der Konfession der Kirchengemeine. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260. u. Min. Verordn. v. 21. Januar 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 9.

m) A. L. R. a. a. O. §. 705.

dazu dient, die Regierung in den Stand zu setzen, die Nothwendigkeit des Baues, die Art desselben, und den muthmaßlichen Betrag der dadurch entstehenden Kosten, zu beurtheilen n).

Hiernächst liegt 5) die Aufsichtsführung über den Bau oder die Reparatur der Kirche ebenfalls den Kirchenvorstehern ob o); jedoch kann sie auch einem einzelnen Kirchervorsteher allein, oder einer andern Person, übertragen werden.

Uebrigens wird von dem, was bei Kirchenbauen zu beobachten ist, und von der Art, wie die Kosten derselben zu bestreiten und zusammenzubringen sind, weiterhin (§§. 198 bis 202) ausführlich gehandelt werden.

XXV. Kapitel.

Vom Zubehör der Kirchen.

§. 183.

Von Kirchengeräthen.

Gleiche Rechte mit den Kirchengebäuden haben die Kirchengeräthe und alle zum gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Dinge p), z. B. die Glocken q), wenn sie sich gleich nicht bei der Kirche, sondern davon entfernt befinden r), und die Orgeln s).

In Hinsicht der Unterhaltung solcher Geräthe gelten daher die nämlichen Grundsätze, wie bei der Unterhaltung der Kirchengebäude t), und sie dürfen nur im dringensten Nothfalle, oder wegen eines zu verhoffenden sichern und

---

n) A. L. R. a. a. O. §. 707.
o) Ebend. §. 757.
p) Ebend. §. 179.
q) Ebend. §. 191.
r) Weil sie fortwährend mit der Kirche verbunden und also ein Zubehör derselben sind. A. L. R. I. 2. §§. 42 u. 44.
s) Verordn. v. 1. Dez. 1819. Merseb. Amtsbl. S. 511.
t) Ebendaselbst.

überwiegenden Nutzens veräußert werden [u]), auch gehört zu einer solchen Veräußerung stets die Genehmigung der Regierung der Provinz [v]). Rühren aber die Kirchengeräthschaften von einer Stiftung her, so ist deren Veräußerung nicht anders zulässig, als wenn der Zweck derselben gar nicht mehr erreicht werden kann oder verfehlt werden würde [w]), und das in diesem Falle aus den veräußerten Geräthschaften gelöste Kaufgeld gehört auch nicht der Kirchengesellschaft, sondern den Nachkommen des Stifters [x]), oder, wenn diese nicht mehr vorhanden und auszumitteln sind, dem Staate als herrenloses Gut [y]).

§. 184.

Von Kirchenstühlen oder Kirchenstellen [z]).

Es giebt fünf verschiedene Arten von Kirchenstellen oder Kirchenstühlen: die gemeinen, die Erbstühle, die Familienstühle, die Amtsstühle und die Güter- oder Häuserstühle.

Was nun I. die gemeinen Kirchenstühle betrifft, so sind dieselben das alleinige Eigenthum und ein Zubehör der Kirche, wovon dem Inhaber blos das Gebrauchsrecht zukommt [a]). Es gelten daher

1) bei dem Baue und der Reparatur derselben die nämlichen Grundsätze, wie bei den Kirchenbauen [b]). Ferner darf

---

u) A. L. R. a. a. O. §§. 180 u. 181.

v) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260. Zur Veräußerung der Kirchengeräthe der im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften ist, da sie nicht für Korporationen, sondern nur für Privatgesellschaften gelten (A. L. R. II. 11. §. 17 u. 20), die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich (A. L. R. I. 17. §. 12).

w) A. L. R. II. 11. §. 182. u. II. 6. §§. 189 u. 190.

x) Ebend. II. 6. §. 194.

y) Ebend. §. 195.

z) Die Grundsätze von den Rechten der Kirchenstühle hat Joh. Chr. Hellbach in einer eignen diesen Titel führenden Schrift, Erfurt 1804, entwickelt.

a) A. L. R. II. 11. §. 676.

b) Ebend. §. 179.

2) der Inhaber den Gebrauch eines solchen Kirchenstuhls keinem Andern entgeldlich oder unentgeldlich einräumen [c]).

3) Bei neuerrichteten Kirchen geschieht die Vertheilung der Kirchenstühle von den Kirchenvorstehern, unter Zustimmung des Patrons oder des Kirchenkollegiums, und mit Genehmigung des Superintendenten oder Erzpriesters nach Klassen oder durch das Loos [d]).

Ebenso kommt 4) die Ueberlassung eines vakant wordenen Kirchenstuhls den Kirchenvorstehern zu [e]). Sie dürfen aber das ein für alle Mal bestimmte Lösegeld ohne Einwilligung der Kirchengemeine nicht erhöhen [f]), und eine Versteigerung der Kirchenstühle an den Meistbietenden ist ausdrücklich verboten [g]), damit nicht ärmere Personen von deren Besitze ausgeschlossen werden. Nur bei einem erblichen Kirchenstuhle finden die Vermiethung desselben an den Meistbietenden statt [h]).

Wenn 5) mehrere Personen die Ueberlassung eines Kirchenstuhls verlangen, so geht der Eingepfarrte dem Fremden [i]), derjenige, welcher noch keinen Kirchenstuhl besitzt, dem damit schon versehenen [k]), außerdem aber der früher sich Meldende dem später Kommenden vor. An vielen Orten ist jedoch ein den Anverwandten des letzten Inhabers zustehendes Vorzugsrecht vor andern Personen bei Ueberlassung vakant wordener Kirchenstühle hergebracht [l]). In diesem Falle richtet sich nun dieses Vorzugsrecht unter mehrern Anverwandten nach der Nähe des Grades der Anverwandtschaft mit dem letzten Inhaber des Kirchenstuhls [m]), dafern nur der nächste Anverwandte zur Kirchengemeine gehört, nicht

---

c) A. L. R. I. 21. §. 309. u. Hellbachs Schrift S. 24.
d) A. L. R. II. 11. §. 680.
e) Ebend. §. 676.
f) Ebend. §. 678.
g) Ebend. §. 679.
h) Ebend. §. 681. u. Reskr. v. 18. Mai 1804. Neues Archiv IV. S. 119.
i) A. L. R. II. 11. §. 677.
k) Hellbachs a. Schr. S. 74.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. §. 80.

schon einen eignen Kirchenstuhl, den er nicht aufgeben will, inne hat, und sich binnen der zur Lösung bestimmten Frist, oder wo eine solche nicht eingeführt ist, doch wenigstens eher als der Kirchenstuhl einem Andern zugeschrieben worden, meldet n).

Uebrigens behält 6) Jeder den von ihm gelösten Kirchenstuhl, so lange er lebt, und die Parochie nicht verläßt o).

Anlangend hiernächst II. die erblichen Kirchenstühle, so kann

1) die Erblichkeit eines Kirchenstuhls theils auf eine besondere Verleihung, theils aber auch auf das Herkommen sich gründen p), und es leidet daher keinen Zweifel, daß sie durch die Verjährung zu erwerben ist. Jedoch gehört dazu Alles, was zur Verjährung gegen eine Kirche erfordert wird. Es muß also der Kirchenstuhl entweder in allen seit 44 Jahren vorgekommenen Fällen nach dem Tode des Inhabers von dessen Erben, vermöge ihres Erbrechts, in Besitz genommen q), oder dieses Besitzrecht gegen den erregten Widerspruch der Kirche 30 Jahre lang behauptet worden sein r).

Aus der Erblichkeit eines Kirchenstuhls folgt aber 2) nicht die Berechtigung des Besitzers desselben, unter den Lebendigen oder von Todeswegen darüber zu verfügen s), sondern er kann den erblichen Kirchenstuhl blos einem Andern zum Gebrauche einräumen t); es müßte denn das Gegentheil in der vorgedachten Art hergebracht sein u).

Das Erbrecht an einem erblichen Kirchenstuhle richtet sich 3) ohne Zweifel nach der Nähe des Grades mit dem verstorbenen Besitzer desselben v). Indeß ist doch dabei zu berücksichtigen, ob der Kirchenstuhl ein Männer- oder Weiber-,

---

n) Hellbachs a. Schr. S. 83.
o) Ebend. S. 37. u. A. L. R. a. a. O. §. 683.
p) A. L. R. a. a. O. §. 681.
q) Ebend. I. 9. §. 629.
r) Ebend. §. 662.
s) Ebend. II. 11. §. 682.
t) Ebend. §. 681.
u) Verordn. v. 25. Okt. 1817. v. Kamptz J. B. X. S. 238.
v) Hellbachs a. Schr. S. 97.

oder ein beiden Geschlechtern gemeinschaftlicher Stuhl, und ob der nächste Verwandte der Religionspartei, der die Kirche gehört, zugethan und ein Mitglied der Kirchengemeine sei; denn nur bei den zu einem Hause oder Gute geschlagenen Kirchenstühlen kommen die gedachten Umstände nicht in Betracht w).

Sollte 4) der zum Besitze des erblichen Kirchenstuhls berechtigte Erbe unbekannt sein, so findet zu dessen Ermittelung ein Ediktalprozeß, wie in andern solchen Fällen, auf Antrag der Kirchenvorsteher statt x). Dieser Prozeß kann jedoch, weil Kirchen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichts stehen y), nur vom Obergerichte eröffnet werden z), und wenn kein Erbe sich findet, der auf den Kirchenstuhl Anspruch zu machen hat, so fällt der Kirchenstuhl der Kirche anheim a).

Ob 5) der Erbe bei dem Anfalle des erblichen Kirchenstuhls ein Lösegeld dafür an die Kirche bezahlen müsse, hängt, ebenso wie der Betrag dieses Lösegeldes, von dem Herkommen ab b).

6) Durch den Ausbruch des Konkurses zum Vermögen des Besitzers eines erblichen Kirchenstuhls geht dessen Recht an dem Kirchenstuhle nicht verloren, sondern dem Kurator seines Konkurses steht die Vermiethung des Kirchenstuhls, wie ihm selbst vor dem Konkurse, frei c).

Sehr zweifelhaft bleibt es aber: 7) ob erbliche Kirchenstühle im Hypothekenbuche einzutragen sind? Jedoch scheint eine solche Eintragung nur da, wo sie hergebracht ist d), und auch dann blos bei Kirchenstühlen, welche vermöge eines Herkommens veräußert werden können, nöthig

---

w) A. L. R. II. 11. §. 685.
x) Ger. Ordn. I. 51. §§. 145 flgde.
y) A. L. R. a. a. O. §. 777.
z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 101.
a) A. L. R. a. a. O. §. 683.
b) Hellbachs a. Schr. S. 97.
c) Die in der Note u. angeführte Verordn. v. 25. Okt. 1817.
d) Verordn. v. 5. Januar 1813. v. Kamptz J. B. II. S. 187.

zu sein; weil außer diesem Falle weder eine Veräußerung noch Verpfändung des Kirchenstuhls vorkommen kann e).

Dagegen versteht es sich 8) von selbst: daß die Baue und Reparaturen erblicher Kirchenstühle dem jedesmaligen Besitzer desselben als Eigenthümern obliegen f), und er muß hierbei nicht nur die Anordnungen der geistlichen Obern befolgen g), sondern diese können ihn auch zu dem Baue oder der Reparatur nöthigen, und wenn er sich dazu nicht verstehen will, den Kirchenstuhl einem Andern, unter der Bedingung des Baues, überlassen, oder denselben, wenn sich Niemand, der dessen Bau und Wiederherstellung zu übernehmen geneigt ist, findet, der Kirche zueignen h).

Unterhält aber 9) der Besitzer eines erblichen Kirchenstuhls denselben in baulichen Wesen, so verbleibt ihm das Eigenthum desselben und das Recht, ihn zu vermiethen, ob er gleich die Parochie verlassen hat i).

Bei den III. einer Familie gehörigen Kirchenstühlen finden im Hauptwerke eben die Bestimmungen, wie bei erblichen Kirchenstühlen, statt k).

Es richtet sich aber die Erbfolge darin nach den diesfallsigen Anordnungen des Stifters in der Fundationsurkunde l), und in deren Ermangelung nach den allgemeinen bei Familienfideikommissen geltenden Grundsätzen.

Auch liegt die Unterhaltung solcher Kirchenstellen dem jedesmaligen Besitzer derselben als Nießbraucher und Inhaber des Familienfideikommisses ob m).

IV. Auf einen Amtsstuhl in der Kirche haben nur die bei der Kirche angestellten Geistlichen und Kirchenbedien-

---

e) A. L. R. a. a. O. §. 682.
f) Ebend. I. 8. §. 37.
g) Ebend. §§. 33, 34 u. 67.
h) Ebend. §. 39 flgde.
i) Reskr. v. 7. Juli 1800 nebst Beilagen. Neues Archiv I. S. 208.
k) A. L. R. II. 11. §. 681.
l) Ebend. II. 4. §. 134.
m) Ebend. §. 74. u. I. 21. §. 47.

ten, ingleichen der Patron n), nicht aber andere öffentliche Beamte einen Anspruch.

Wo jedoch ein solcher Amtsstuhl vorhanden ist, da darf ihn der Beamte auf keine Weise an Andere überlassen o), und also auch keinen Andern mit in den Stuhl nehmen.

Wenn aber die Fragen entstehen: ob die Kosten der Baue und Reparaturen eines Amtsstuhls aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, oder von der Amtsbehörde, deren Offizianten den Kirchenstuhl inne haben, zu übertragen sind? und ob jeder neue Beamte ein Lösegeld für seinen Amtsstuhl an die Kirche entrichten müsse? so hängt die Beantwortung dieser Fragen zunächst vom Herkommen, und außerdem von dem Umstande ab, ob der Amtsstuhl ein gemeiner, oder ein von der Amtsbehörde für seine Offizianten besonders angelegter Kirchenstuhl ist; denn in dem letzten Falle hat die Amtsbehörde die Verbindlichkeit, den Kirchenstuhl auf ihre Kosten zu unterhalten, und ihren Offizianten kann kein Lösegeld dafür abgefordert werden.

Endlich sind V. die zu einem Grundstücke geschlagenen Kirchenstühle ein Pertinenzstück des Gutes oder Hauses, wozu sie gehören p), und das Privateigenthum des Besitzers desselben. Mithin ist ein solcher Kirchenstuhl

1) unter den Pertinenzstücken des Hauses oder Guts im Hypothekenbuche zu vermerken q);

2) das Eigenthum desselben geht auf jeden neuen Besitzer des Grundstücks, ohne besondere Uebergabe r), und ohne Rücksicht der Religion, wozu er sich bekennt s), über; er gilt

3) für mitverkauft, wenn er gleich im Kaufe gar nicht erwähnt worden ist t); er kann

---

n) A. L. R. II. 11. §. 588.
o) Ebend. §. 684.
p) Ebend. I. 2. §. 42.
q) Hypoth. Ordn. I. §. 33.
r) A. L. R. I. 2. §§. 105. 106. u. I. 7. §. 52.
s) Ebend. II. 11. §. 685.
t) Ebend. I. 11. §§. 78 bis 80.

4) ohne die bei Dismembrationen erforderlichen Förmlichkeiten von dem Grundstücke nicht getrennt werden [u]);

5) dem Besitzer des Grundstücks steht aber die Vermiethung oder unentgeltliche Ueberlassung des Kirchenstuhls an einen Andern frei [v]); und

6) in Ansehung der Baue eines solchen Kirchenstuhls finden die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Baue erblicher Kirchenstühle, statt [w]).

§. 185.

Vom Kirchengeläute.

Das Kirchengeläute wird allezeit für ein Pertinenzstück der Kirche, zu der es gehört, angesehen [x]); es gelten daher sowohl überhaupt als bei der Unterhaltung der Glocken und des Thurmes, worauf sie hängen, die nämlichen Grundsätze, wie bei der Unterhaltung der Kirchengebäude [y]). An manchen Orten hat jedoch eine andere Kirchengesellschaft, als die, der die Kirche eigentlich gehört, den Mitgebrauch der Glocken. In diesem Falle nun ist bestimmt: daß der Gebrauch der Glocken von der fremden Kirchengesellschaft nicht verlangt werden kann, während die Gemeine, der die Kirche gehört, Gottesdienst hält [z]).

In Ansehung der Beiträge zur Unterhaltung solcher gemeinschaftlichen Glocken kommt es demnächst vorzüglich auf das Herkommen an einem jeden Orte an [a]), wo aber hierüber die nähern Bestimmungen fehlen, da sieht man darauf, ob die fremde Kirchengesellschaft den Mitgebrauch der Glocken einer andern Kirche ganz unentgeltlich genießt, oder eben so viel oder weniger oder mehr, als die Mitglieder der eigent-

---

u) Edikt v. 9. Okt. 1807. §. 5. Matthis V. S. 171. Min. Verordnung v. 16. Febr. 1813 u. 17. Aug. 1816. v. Kamptz J. B. II. S. 22. u. VIII. S. 14.

v) A. L. R. II. 11. §. 681.

w) Ebend. I. 8. §. 37.

x) Ebend. II. 11. §. 191.

y) Ebend. §. 179.

z) Ebend. §. 192.

a) Ebend. §. 766.

lichen Kirchengemeine für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen bezahlt b). Denn wenn die fremde Kirchengesellschaft den Mitgebrauch des Geläutes ganz unentgeltlich genießt, oder ihre Mitglieder in einzelnen Fällen nur eben so viel oder weniger als die Mitglieder der eigentlichen Kirchengemeine dafür bezahlen, so ist die fremde Kirchengesellschaft verhältnißmäßig, nach der Bestimmung der geistlichen Regierungs-Deputation, zur Unterhaltung des Geläutes beizutragen c) selbst dann verbunden, wenn die Kosten aus dem Kirchenvermögen genommen werden, und also die Eingepfarrten keine Beiträge dazu aufzubringen haben d). Wogegen die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft, wenn sie mehr als die Mitglieder der eigentlichen Kirchengemeine für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen bezahlen müssen, zur Unterhaltung des Geläutes etwas beizutragen nicht verbunden sind e).

§. 186.

Von Kirchhöfen und Begräbnißplätzen.

Die bei den Vorfahren herrschende Sitte, ihre Todten, wo nicht in die Kirchen, doch wenigstens in die Nähe derselben begraben zu lassen, ist die Ursache, daß Kirchhof und Begräbnißplatz für gleichbedeutende Worte gelten f). Nachdem jedoch das Begraben in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, wegen der hieraus enstehenden Gefahr für die Gesundheit, neuerlich verboten worden ist g), so sind nur noch auf den Dörfern die Kirchhöfe zugleich die Begräbnißplätze, in Städten hingegen müssen, wo dieses noch nicht geschehen ist, die Gottesäcker vor die Thore gelegt werden, und wenn daher gleich die Höfe um die Kirchen in Städten gemeiniglich fortdauern, so dienen sie doch nicht mehr zu Begräbnißplätzen.

---

b) A. L. R. II. 11. §. 767.
c) Ebend. §. 770.
d) Ebend. §. 771.
e) Ebend. §§. 768 u. 769.
f) Ebend. §. 183.
g) Ebend. §. 184.

In sofern nun 1) der Kirchhof den Hofraum der Kirche macht, gilt er stets für ein Zubehör der Kirche h), und was also bei der Kirche selbst statt findet, das ist auch bei einem solchen Kirchhofe anwendbar. Besonders aber gehört das auf dergleichen Kirchhöfen wachsende Gras und Obst zu den Einkünften der Kirche i), wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, oder der Pfarrer oder Küster Maulbeerbäume darauf gepflanzt hat, und deren Wartung und Pflege besorgt k). Auch sind die Unterhaltungskosten solcher Kirchhöfe aus der Kirchenkasse zu bestreiten, oder von der Kirchengemeine zu tragen l), und nur der Patron bleibt in der Regel von den Beiträgen zu diesen Kosten frei m).

Bei den 2) von der Kirche entfernt liegenden Begräbnißplätzen macht es dagegen einen Unterschied, ob sie auf einem der Kirche ursprünglich gehörigen und von ihr erkauften Platze angelegt sind, oder ob die Ortsgemeine den Platz dazu hergegeben und erkauft hat. In dem ersten Falle gehört nämlich der Gottesacker der Kirche, sie zieht die Einkünfte davon, er muß zunächst aus der Kirchenkasse, in deren Ermangelung aber von der Kirchengemeine, unterhalten werden n), und blos die Mitglieder der Kirchengemeine können darauf begraben zu werden verlangen; es müßte denn für die zu einer andern im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft gehörigen Personen o) kein eigner Begräbnißplatz vorhanden sein p). Im letzten Falle aber

---

h) A. L. R. II. 11. §. 183.

i) Ebend. §. 818.

k) Ebend. §§. 819 u. 820.

l) Ebend. §. 762.

m) Ebend. §. 763.

n) Ebend. §. 762.

o) Die im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften haben keinen Anspruch auf eine Grabstätte für ihre Todten auf dem einer andern Religionsgesellschaft gehörigen Gottesacker, und daher ist es den Judengemeinen an Orten, wo der Gottesacker der dasigen Kirchengemeine gehört, ausdrücklich, sich einen eignen Begräbnißplatz zu verschaffen, zur Pflicht und zur Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung gemacht worden. Verordn. v. 1. Sept. 1818. v. Kamptz Annal. II. S. 728.

p) A. L. R. a. a. O. §. 186. Es versteht sich aber, daß die Kirchen-

gilt der Gottesacker für ein Eigenthum der Gemeine des Orts, folglich fließen die Einkünfte davon zur Kasse dieser Gemeine, sie ist für die Unterhaltung desselben zu sorgen schuldig q), und nicht nur jedem Mitgliede der Gemeine r), sondern überhaupt jedem am Orte Verstorbenen muß — weil in der Regel jede Leiche da, wo sie gestorben, zu begraben s), und das Begräbniß außerhalb des allgemeinen Gottesackers nicht gestattet ist t) — eine Grabstätte darauf, jedoch, wenn der Verstorbene nicht zur Gemeine des Orts gehört, gegen ein zur Gemeinekasse fließendes Entgeld u), eingeräumt werden.

Da 3) wie gedacht blos das Begraben in bewohnten Gegenden der Städte verboten ist, so folgt, daß der Begräbnißplatz aus der Nähe der Wohnungen in Dörfern nicht verlegt zu werden braucht v), und eben so kann auch die nochmalige Verlegung eines bereits außer der Stadt verlegten Gottesackers, um deßwillen, weil in dessen Nähe neue Wohnungen entstehen, nicht verlangt werden w).

4) Zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes wird sowohl die Genehmigung des Superintendenten oder Erzpriesters, als der Polizeibehörde des Orts erfordert x), und die Letztere ist auch bei dem Vorhandensein erheblicher Gründe hierzu eine solche Anlegung anzuordnen und zu veranstalten berechtigt y). Jedoch darf die Anlegung eines neuen Gottesackers weder zur Schmälerung der bisherigen Einkünfte der Geistlichen und Kirchendiener gereichen z), noch der verlassene Begräbnißplatz vor Ablauf von vierzig Jahren ver-

---

gemeine für die Einräumung einer Grabstätte auf ihrem Gottesacker an einen Fremden ein Entgeld von demselben verlangen kann. Ebend. §. 768.

q) Ebend. §. 761.
r) Ebend. §. 190.
s) Ebend. §. 455.
t) Ebend. §. 186.
u) Ebend. §. 768. u. II. 8. §. 76.
v) Verordn. v. 18. Juni 1819. v. Kamptz Annal. III. S. 415.
w) Dergl. v. 19. Febr. 1823. Ebend. VII. S. 84.
x) A. L. R. II. 11. §. 764.
y) Ebend. II. 17. §. 10.
z) Ebend. II. 11. §. 765.

äußert oder zu einer andern Bestimmung gebraucht werden [a]), und denjenigen, welche auf dem verlassenen Begräbnißplatze erbliche oder Familiengrüfte gehabt haben, sind auf dem neuen schickliche Plätze unentgeltlich anzuweisen [b]); es müßte denn die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes ihren Grund nicht in der Schädlichkeit des bisherigen für die Gesundheit, sondern im Mangel des Raumes darauf haben, im letztern Falle kann nämlich den Besitzern von Erb- und Familiengrüften auf dem alten Begräbnißplatze der Gebrauch derselben zur Bestattung ihrer Todten nicht verwehrt werden [c]).

Außerdem finden 5) bei Erb- und Familiengrüften eben die Grundsätze, wie bei erblichen und Familien-Kirchenstühlen statt [d]). Es kann daher zwar in einer solchen Gruft einem Fremden ein Platz für Bezahlung oder unentgeltlich eingeräumt [e]), nie aber darf das Eigenthum derselben weder unter den Lebendigen noch von Todes wegen auf einen Andern übertragen werden [f]), sondern wenn die Nachkommenschaft des Eigenthümers, oder die Familie, der sie gehört, ausstirbt, oder den Ort für immer, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes der Kirchen- oder Ortsgemeine weiter zu erfüllen, verläßt, so fällt die Gruft an den Eigenthümer des Gottesackers, worauf sie sich befindet [g]). Gehört sie hingegen zu einem Grundstücke, so ist sie von ihm untrennbar, und ihr Besitz geht auf den jedesmaligen Besitzer des Grundstücks, selbst wenn er einer andern Religion zugethan sein sollte, über [h]).

---

a) Kabinetsordre v. 8. Januar 1830. Merseb. Amtsbl. S. 70.
b) A. L. R. II. 11. §. 185.
c) Kabinetsordre v. 17. Okt. 1822. v. Kamptz Annal. VII. S. 85.
d) Reskr. v. 7. Juli 1800. Neues Archiv I. S. 210.
e) Ebend. u. A. L. R. II. 11. §. 681.
f) Ebend. u. A. L. R. a. a. O. §. 682.
g) A. L. R. a. a. O. §. 683.
h) Ebend. §. 685.

XXVI. Kapitel.

Vom Kirchenvermögen und von dessen Verwaltung.

§. 187.

Was Kirchenvermögen ist.

Das Vermögen einer Kirchengesellschaft besteht in Gebäuden, liegenden Gründen, Kapitalen und Einkünften, welche zur Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für die Kirchengemeine bestimmt sind [i]). In dieser weiten Bedeutung gehören also auch die Zehnten und Zinsen, welche der Pfarrer oder Küster zu erheben, und die Grundstücke und Kapitale, wovon der Eine oder der Andere die Nutzungen zu beziehen hat, zu dem Kirchenvermögen [k]).

Bei beiden Arten des Kirchenvermögens finden zwar in Ansehung der Veräußerung und Verpfändung, und bei dem Verluste der damit verbundenen Rechte durch Verjährung, gleiche Grundsätze statt; jedoch ist ein zum Pfarr- oder Küstervermögen zu rechnendes Geschenk oder Legat nicht, wie wenn es der Kirche allein gewidmet wird, auf die Summe von 500 Thalern eingeschränkt, sondern kann diese Summe übersteigen [l]).

Wenn aber darüber Zweifel entsteht, ob ein gewisses Grundstück und Kapital oder ein Zehnten und Zins zu dem Kirchen- oder Pfarrvermögen gehöre? so ist die Vermuthung für das Erstere stärker, als für das Letztere; weil das Nutzungsrecht einer Sache in der Regel dem Eigenthümer derselben zukommt [m]), und bei dem Eigenthume das Vorhandensein aller damit verbundenen Befugnisse vorausgesetzt wird [n]).

---

i) A. L. R. a. a. O. §. 160.
k) Ebend. §. 772.
l) Ebend. §. 208.
m) Ebend. I. 8. §§. 9 u. 11.
n) Ebend. §. 22.

§. 188.

Allgemeine Grundsätze bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats o), um die zweckmäßige Verwendung desselben zu befördern p), und zu verhindern, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen q).

Die diese Oberaufsicht führende Staatsbehörde ist gegenwärtig die in jeder Regierung vorhandene Deputation für Kirchen- und Schulsachen, und zwar ohne Unterschied der Konfession, wozu sich die Kirchengemeine bekennt r). Nur auf die Verwaltung des Vermögens der im Staate blos geduldeten Religionsgesellschaften, z. B. der jüdischen s), erstreckt sich die Oberaufsicht der Regierung nicht t); weil die blos geduldeten Religionsgesellschaften keine Korporation ausmachen, sondern nur für Privatgesellschaften gelten u), mithin die Dauer und das Bestehen derselben allein von dem Willen ihrer Mitglieder abhängt v).

Daß die eigentliche Verwaltung des Vermögens einer jeden einzelnen Kirche dem Kirchenkollegium obliegt, ist bereits oben bemerkt worden w), und von der Modalität dieser Verwaltung wird sogleich mehr gesagt werden, im Allgemeinen gelten aber dabei folgende Grundsätze:

1) Die Mitglieder des Kirchenkollegiums haben dafür zu sorgen, daß die bestimmten Einkünfte der Kirche richtig und ohne Reste eingehen x). Denn es dauern zwar die Zehnten und andere Kirchenabgaben, wenn das Grundstück,

---

o) A. L. R. II. 11. §. 161.
p) Ebend. §. 162.
q) Ebend. §. 163.
r) Siehe §. 18 dieser Schrift.
s) Verordn. v. 24. Juni 1823. v. Kamptz Annal. VII. S. 323.
t) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 17. N. 8 u. 9. Gesetzsamml. S. 258.
u) A. L. R. II. 11. §. 20.
v) Ebend. II. 6. §. 23. u. I. 17. §. 304.
w) Siehe §. 132 dieser Schrift.
x) A. L. R. II. 11. §. 664.

worauf sie haften, in Konkurs verfällt, so lange derselbe währt, fort y), und die zweijährigen, oder doch vor Ablauf der zwei Jahre eingeklagten Rückstände davon, wenn der Prozeß bis zum Ausbruch des Konkurses fortgesetzt worden ist, kommen in der zweiten Klasse in Ansatz z); aber die ältern Reste gehören erst zur vierten Klasse a), und wenn also die Kirchenvorsteher ältere Reste haben aufwachsen lassen, die beim Konkurse leer ausgehen, so sind sie der Kirche deshalb verhaftet.

Ueberhaupt stehen 2) die Kirchenvorsteher, sowohl gegen die Kirche, als gegen die geistlichen Obern, in dem Verhältnisse, wie Vormünder gegen ihre Pflegbefohlnen und das vormundschaftliche Gericht b); daher sind sie der Kirche für allen durch ihre Schuld erwachsenen Schaden verantwortlich, müssen bei den geistlichen Obern in allen vorkommenden wichtigen Fällen Belehrung und Genehmigung erbitten, und sind schuldig, über das von ihnen verwaltete Kirchenvermögen jährliche Rechnung abzulegen c).

Endlich sind aber auch 3) bei Verwahrung der den Kirchen gehörigen Gelder, Geräthe und Urkunden alle mögliche Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Diese Dinge sollen von den Mitgliedern des Kirchenkollegiums unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen werden d), einseitig und ohne Vorwissen der übrigen steht es keinem Kirchenvorsteher frei, etwas über diese Dinge zu verfügen e), und der Kasten, worin diese Dinge liegen, ist an einem möglichst sichern Ort unterzubringen f).

---

y) Ger. Ordn. I. 50. §. 270.

z) Ebend. §. 357.

a) Ebend. §. 404.

b) A. L. R. II. 11. §§. 228 u. 623.

c) Siehe unten §§. 212 bis 214 dieser Schrift.

d) A. L. R. II. 11. §. 625.

e) Ebendaselbst.

f) Ebend. §. 626.

§. 189.

Von der Erwerbung des Kirchenvermögens.

Kirchen durch Geschenke und Vermächtnisse zu bereichern, galt in der Vorzeit für ein Zeichen eines religiösen Sinnes, daher nahm das Vermögen der Kirchen bedeutend zu. Weil indeß das den Kirchen gewidmete Vermögen dem öffentlichen Verkehr entzogen wird, und damit wohl noch bessere Zwecke erreicht werden können; so hat man in neuern Zeiten verschiedene Einschränkungen hierbei zu machen für nöthig gefunden.

Es kann nämlich 1) keine Kirchengesellschaft, ohne ausdrückliche Bewilligung des geistlichen Departements, Grundstücke an sich bringen g).

2) Ausländischen Kirchen oder Klöstern darf, ohne Vorwissen und besondre Erlaubniß des Königs selbst, nichts geschenkt, vermacht und überhaupt zugeeignet und verabfolgt werden h), bei Strafe des doppelten Ersatzes, welche den trifft, auf dessen Veranlassung die Sache der ausländischen Kirche verabfolgt worden ist i). Insonderheit ist aber das Kollektensammeln für ausländische Kirchen oder Klöster verboten k).

3) Auch inländische Kirchen dürfen Geschenke und Vermächtnisse, ohne vorgängige Erlaubniß der geistlichen Obern, nicht annehmen l), und dieselben erlangen erst durch diese Genehmigung m) und von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, Gültigkeit und Kraft n). Wenn nämlich einer Kirche oder einer andern milden Stiftung, mithin auch einer Universität, einem Gymnasium oder einer andern Schule o), ein Geschenk oder ein Legat zugewendet wird, so sind die Vorsteher der Stiftung in allen Fällen schuldig, ihrer vorgesetzten Behörde

---

g) A. L. R. II. 11. §. 194.
h) Ebend. §. 195.
i) Ebend. §. 196.
k) Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.
l) A. L. R. a. a. O. §. 197.
m) Ebend. §. 197.
n) Ebend. §. 199.
o) Reskr. v. 17. Juli 1806. Matthis IX. S. 521.

davon Anzeige zu machen p). Beträgt die Summe nur 500 Thaler oder weniger, so kann und muß die Bestätigung sofort und ohne weitere Anfrage erfolgen, außerdem aber muß darüber bei den Katholischen vom Bischof an den Oberpräsidenten q), bei den Evangelischen aber vom Superintendenten an die geistliche Regierungs-Deputation r), von diesen Behörden aber weiter an das geistliche Departement berichtet s), und inmittelst darf das Geschenk oder Legat weder angenommen noch ausgeschlagen werden t).

Als Anweisung in Hinsicht der Berechnung und Genehmigung der 500 Thaler übersteigenden Legate und Geschenke gelten übrigens folgende Regeln:

4) Man kann auf die Gestattung der Annahme eines solchen Geschenks oder Legats nur dann Anspruch machen, wenn es einer Universität, einem Gymnasium, einer andern Schule u) oder einer Armenanstalt v) gewidmet wird, oder, dafern es einer Kirche bestimmt ist, wenn es 500 Thaler nicht übersteigt w). Denn die Einschränkung auf 500 Thaler findet blos bei Geschenken an Kirchen, nicht aber an andere milde Stiftungen statt; jedoch muß, wie vorgedacht, in allen Fällen, vor der Annahme eines, auch einer andern milden Stiftung, als einer Kirche, gemachten Geschenks oder Legats über 500 Thaler jederzeit die Genehmigung des geistlichen Departements gesucht und erwartet werden x).

5) Mehrere Zuwendungen von einerlei Person sind, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten gemacht worden, zusammen

---

p) A. L. R. Anhangs §. 125. u. Verordn. v. 9. Juli 1820. v. Kamptz J. B. XVI. S. 93.

q) Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. §. 3. Gesetzsamml. S. 239.

r) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18.

s) Die in der Note p. angeführten Stellen.

t) Ebendaselbst.

u) A. L. R. II. 12. §. 58.

v) Ebend. II. 19. §. 44.

w) Ebend. II. 11. §. 200.

x) Das in der Note o. angeführte Reskript v. 17. Juli 1806.

zu rechnen, und hiernach ist zu bestimmen, ob sie 500 Thaler übersteigen oder nicht y).

6) Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Leistung, so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet, und wenn dieses die Summe von 500 Thaler übersteigt, sodann auf dieselbe zurückgebracht werden z).

7) Ist das Geschenk oder Legat mehrern Kirchen gewidmet, so wird es, nachdem es in der gedachten Maaße herabgesetzt worden, unter die mehrern Kirchen, nach der klar ausgedrückten, oder doch wahrscheinlichen Absicht des Gebers vertheilt a); jedoch kann das geistliche Departement, wenn es der bestimmten Absicht des Gebers nicht geradezu entgegen läuft, auch eine ungleiche Vertheilung des Geschenks oder Legats unter die mehrern Kirchen, nach deren Bedürfniß, anordnen b).

8) Unter dem auf 500 Thaler eingeschränkten Betrage des Geschenks oder Legats wird dasjenige nicht mit begriffen, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Geistlichen bestimmt worden ist c); aber auch hiezu dürfen nicht mehr als 500 Thaler ausgesetzt werden d).

9) Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten und nicht hinlänglich besoldeten Geistlichen und Kirchendiener e), oder zur Wiederherstellung eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes gewidmet ist f); so soll auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Genehmigung des Staats erfolgen. Zur Anlegung einer neuen Kirche aber findet diese Genehmigung des Staats zu einer

---

y) A. L. R. II. 11. §§. 201 u. 203.
z) Ebend. §. 202.
a) Ebend. §. 204.
b) Ebend. §. 205.
c) Ebend. §. 206.
d) Ebend. §. 207.
e) Ebend. §. 208.
f) Ebend. §. 209.

höhern Summe als 500 Thaler nur in soweit statt, als überhaupt der Bau einer neuen Kirche für nöthig und nützlich erachtet wird g), und eben so hängt auch bei der Genehmigung der Annahme eine zur Wiederherstellung einer schon vorhandenen oder verfallenen Kirche bestimmten 500 Thaler übersteigenden Summe von der erachteten Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben ab h).

10) Was Jemand an Sachen und Effekten aus eignem Vorrathe zur Verzierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu soll gleichfalls die Genehmigung nicht versagt werden, dafern nämlich aus den Umständen nicht etwa die Absicht, das Gesetz zu vereiteln, hervorgeht i).

11) Dergleichen Schenkungen können bis zur erfolgten Bestätigung k), und außerdem, wie alle andere Geschenke, wenn sie außergerichtlich gemacht worden, binnen 6 Monaten, ingleichen wegen Uebermaaß, wegen Verletzung im Pflichttheil, wegen entzogener Alimente, wegen geschmälerter Kompetenz, wegen nachgeborner Kinder, und wegen eines binnen Jahresfrist entstehenden Konkurses, widerrufen werden l). Auch finden von den Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen die gewöhnlichen Abzüge, wie bei andern Vermächtnissen, statt, wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, zur Ergänzung des Pflichttheils, und zur Berichtigung der übrigen Legate nicht hinreicht m).

So weit endlich 12) das einer Kirche gemachte Geschenk oder Legat nicht genehmigt wird, fällt es an den Geber, in den Nachlaß n) oder an den Mitlegatar o) und Substituten der Kirche p) zurück.

---

g) A. L. R. II. 11. §. 211.
h) Ebend. §. 210.
i) Ebend. §. 212.
k) Ebend. §. 199.
l) Ebend. §. 211. u. I. 11. §§. 1089 flgde.
m) Ebend. I. 12. §. 334.
n) Ebend. II. 11. §. 216.
o) Ebend. I. 12. §. 368.
p) Ebend. §. 366.

§. 190.

Von der Verpachtung der Kirchengüter.

Die gewöhnlichste Benutzungsart der einer Kirche zugehörigen Aecker, Wiesen, Gärten und Grundstücke ist die Verpachtung derselben, wobei nur einige wenige Punkte zu bemerken sind.

1) Die Kirchenvorsteher können eine Verpachtung der Kirchengüter nicht eigenmächtig vornehmen, sondern sind verbunden, bei Zeitpächten die Genehmigung des Kirchenkollegiums dazu zu suchen q), bei Erbverpachtungen aber muß die Sache der geistlichen Regierungs-Deputation vorgelegt werden r).

2) In der Regel muß der Verpachtung von Kirchengütern ein öffentliches Aufgebot vorhergehen s). Wenn jedoch der bisherige Pachtzins nur 50 Thaler oder weniger betragen hat, und der Pacht auf nicht länger als 6 Jahr geschlossen werden soll, so reicht es schon hin, wenn der zur Verpachtung bestimmte Tag drei Wochen vorher durch einen Anschlag an den Kirchenthüren bekannt gemacht wird t), und in diesem Falle kann auch der Pachtkontrakt von den Vorstehern, unter Genehmigung des Kirchenkollegiums, mit dem Meistbietenden, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, abgeschlossen werden u). Soll hingegen das Kirchengrundstück auf längere Zeit als 6 Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der bisherige Pachtzins dafür 50 Thaler, so muß die Verpachtung gerichtlich, und mit allen bei freiwilligen Versteigerungen zu beobachtenden Vorschriften geschehen v); auch ist vor dem Zuschlage die Genehmigung der Provinzial-Re-

---

q) A. L. R. I. 12. §. 668.

r) Kabinetsordre v. 30. März 1812. Gesetzsamml. S. 34.

s) A. L. R. a. a. O. §. 669.

t) An die Stelle der im A. L. R. a. a. O. §. 670 angeordneten Bekanntmachungen von der Kanzel, ist nämlich die obbeschriebene getreten: Kabinetsordre v. 20. Aug. 1825. Gesetzsamml. S. 220. u. Verordn. v. 17. Okt. 1825. v. Kamptz J.-B. XXVI. S. 394.

u) A. L. R. a. a. O. §. 671.

v) Ebend. §§. 672 u. 673.

gierung dazu einzuholen w). Jedoch kann nach Befinden der Umstände die öffentliche Versteigerung ganz unterbleiben, und die Verpachtung aus freier Hand erfolgen, dafern dieses die Regierung genehmigt, und in diesem Falle entsteht aus der Unterlassung der Versteigerung keine Ungültigkeit des Pachtkontrakts x).

Sollen 3) Kirchengrundstücke an den Patron selbst verpachtet werden, so ist die Genehmigung der Regierung jederzeit hierzu erforderlich y).

Kann endlich 4) ein Kirchengrundstück nicht verpachtet werden, so sind die Eingepfarrten, sobald als nicht ein Anderes hergebracht ist, zwar schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln, es müssen ihnen aber die in der Gegend üblichen Bestellungs- und Aerndtekosten dafür vergütet werden, und außer der Bestellung und Aerndte kann man ihnen weder Handreichungen, noch baare Kostenbeiträge ansinnen z).

§. 191.

Von der Vermiethung der einer Kirche gehörigen Gebäude.

Wenn Häuser gegen einen jährlichen Zins ausgethan werden, so nennt man dieses nicht eine Verpachtung, sondern eine Vermiethung, weil der Miethkontrakt blos den Gebrauch a), der Pachtkontrakt hingegen, nächst dem Gebrauche auch die Benutzung einer Sache in sich begreift b). Bei der Vermiethung der einer Kirche zugehörigen Häuser gelten die nämlichen Grundsätze wie bei der Verpachtung c), daher dieses keiner Wiederholung bedarf. Von der Vermie-

---

w) A. L. R. a. a. O. §. 673. in Verbindung mit der Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

x) Ebend. Anhangs §. 126.

y) Ebend. §. 674.

z) Ebend. §. 675.

a) Ebend. I. 21. §. 258.

b) Ebend. §. 259.

c) Ebend. II. 11. §. 668 flgde.

thung der Kirchenstühle ist auch bereits oben (§. 184) das Nöthige gesagt worden.

§. 192.

Benutzung des einer Kirche zugehörigen Waldes.

Ueber die Benutzung des einer Kirche zugehörigen Waldes läßt sich nicht viel Besonderes sagen; denn es versteht sich von selbst, daß die Benutzung forstmäßig geschehen muß, auch wird weiterhin (§. 199) vorkommen, in welcher Maaße das zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauen nöthige Holz aus der Kirchenwaldung genommen werden kann.

Hauptsächlich muß hierbei das Herkommen eines jeden Orts zur Richtschnur dienen, und auf dieses kommt es auch an, ob und wie viel Brennholz an die Geistlichen, Kirchendiener oder Schullehrer alljährlich aus dem Kirchenwalde abzugeben ist. Uebrigens bedarf es bei dem Verkaufe des Holzes aus dem Kirchenwalde zwar keiner Auktion, die Vorsteher haben aber darauf zu sehen, daß das Holz nicht unter der gewöhnlichen Waldtaxe verkauft wird [d]).

§. 193.

Von Kirchenzehnten.

Gemeiniglich gehört der Zehnte zu dem Diensteinkommen eines Geistlichen, bisweilen hat jedoch die Kirche das Zehntrecht selbst [e]), in diesem Falle nun üben es die Vorsteher der Kirche aus, und alle die oben (§§. 62 flgde.) angegebenen, von dem Pfarrzehnten geltenden Regeln finden auch bei dem Kirchenzehnten statt.

§. 194.

Von Kirchenkapitalen.

Die gewöhnlichste Art des Kirchenvermögens besteht in Kapitalen, welche entweder aus Stiftungen oder aus den Ueberschüssen der Kircheneinkünfte herrühren. Die Verwaltung derselben geschieht bekanntlich durch Ausleihen gegen

---

d) A. L. R. II. 11. §. 807.

e) Ebend. §. 858.

Zinsen, und hat keine Schwierigkeit. Da jedoch, wie obgedacht (§. 188), die Kirchenvorsteher in Ansehung des Kirchenvermögens eben die Pflichten zu erfüllen haben, welche Vormündern bei der Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen obliegen f), so finden bei der Ausleihung und Aufkündigung der Kirchenkapitale, und bei der Erhebung der Zinsen davon, gewisse Regeln statt g), welche hier näher anzugeben sind:

1) Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von funfzig Thalern oder mehr erübrigt ist, müssen die Kirchenvorsteher für dessen zinsbare Unterbringung sorgen h), und wenn sich keine Gelegenheit dazu findet, die Gelder wenigstens in die königliche Bank geben i), wo sie mit zwei und einem halben Prozent verzinset werden k).

2) Kirchenkapitale dürfen nicht anders als gegen gerichtliche Verschreibung und Eintragung auf unbewegliche Grundstücke ausgeliehen werden l).

3) Die Ausleihung muß mit Vorwissen des Kirchenkollegiums m) und des Superintendenten oder Erzpriesters geschehen n), welche vorzüglich auf die gehörige Sicherheit dabei zu sehen haben o), und wenn sich hierbei Bedenken finden p), oder das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler beträgt q), hierüber jederzeit bei der Regierung r) anzufragen schuldig sind.

---

f) A. L. R. II. 11. §. 643.

g) Diese Regeln finden überall, wo das A. L. R. gilt, und also auch in der hiesigen Provinz Sachsen, statt. Verordn. v. 22. Sept. 1822. Merseb. Amtsbl. S. 317.

h) A. L. R. a. a. O. §. 634.

i) Ebend. §. 635.

k) Reskr. v. 18. März 1804. Matthis I. S. 37. u. Instruktion v. 13. Mai 1816. v. Kamptz J. B. VIII. S. 291.

l) A. L. R. a. a. O. §. 636.

m) Ebend. §. 637.

n) Ebend. §. 638.

o) Ebendaselbst.

p) Ebend. §. 640.

q) Ebend. §. 639.

r) Nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

Für gehörige Sicherheit gewährend gelten 4) Feldgrundstücke bis auf zwei Dritttheile ihres im Hypothekenbuche bemerkten Werthes [s]), Häuser aber nur bis auf die Hälfte der bei der Feuersocietätskasse dafür eingetragenen Summe [t]). Auch ist es erlaubt, Pfandbriefe [u]), inländische Staatspapiere [v]), und ständische oder städtische Obligationen, wenn dieselben mit landesherrlicher Genehmigung ausgestellt sind [w]), für das einer Kirche gehörige Geld anzukaufen.

5) Weder dem Patrone [x]), noch dem Geistlichen, noch den Mitgliedern des Kirchenkollegiums [y]), noch den geistlichen Obern [z]) dürfen Gelder aus dem Kirchenvermögen, selbst gegen die vorgedachte Sicherheit, ohne besondere Genehmigung der Regierung [a]) dargeliehen werden, und wenn dieses geschehen sein sollte, so sind die Gelder sogleich wieder einzuziehen, und der Schuldner kann zur Rückzahlung durch Personalexekution angehalten werden [b]).

6) Länger als 6 Monate sollen Kirchengelder, die nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben gehören, ohne sie zinsbar unterzubringen, nicht liegen bleiben [c]), und der niedrigste Zinsensatz bei der Ausleihung der Kirchengelder an Privatpersonen besteht in vier Prozent [d]).

7) Die Erhebung der Zinsen von den Kirchenkapitalen ist eine Hauptpflicht der die Kasse führenden Kirchenvorsteher, und dieselben müssen vorzüglich darauf sehen, daß keine Rückstände über zwei Jahr davon entstehen, weil nur zweijährige

---

ist nämlich die Provinzialregierung die Behörde, welche die Oberaufsicht über das Vermögen aller Kirchen führt.

s) Reskr. v. 26. Nov. 1799. Stengel X. S. 223.
t) Dergl. v. 20. Juli 1803. Neues Archiv III. S. 84.
u) A. L. R. Anhangs §. 158.
v) Kabinetsordre v. 3. Mai 1821. Gesetzsamml. S. 46.
w) Reskr. v. 10. Juli 1810. Matthis IX. S. 537.
x) A. L. R. II. 11. §. 641.
y) Ebend. §. 642.
z) Ebend. §. 644.
a) Ebend. §. 641.
b) Ebend. II. 18. §. 486. u. Depositalordn. I. S. 43.
c) A. L. R. II. 18. §. 547.
d) Ebend. §. 490.

Zinsenreste bei Konkursen mit dem Kapitale gleiche Rechte haben e), und sie, im Fall bei Konkursen an die ältern Zinsen etwas verloren geht, für diesen Verlust zu stehen haben. Wenn daher ein Schuldner der Kirche die Zinsen nicht pünktlich berichtigt, so müssen die Vorsteher, die die Kasse führen, dem Kirchenkollegium davon Anzeige thun, und sich zur rechtlichen Beitreibung der Zinsenreste autorisiren lassen f).

Eine solche Autorisation des Kirchenkollegiums bedürfen g) die Kirchenvorsteher auch, um eine Aufkündigung der Kirchenkapitale vorzunehmen g), und wenn die Aufkündigung vom Schuldner selbst geschieht, müssen sie hiervon ebenfalls dem Kirchenkollegium Anzeige thun h). Das Kirchenkollegium hat hierauf zu bestimmen, im ersten Falle, ob die Aufkündigung geschehen, im letzten Falle aber, wer die Zahlung annehmen soll i); auch erhält zugleich der Zahler über diesen letzten Punkt eine Anweisung, wornach er sich streng richten muß, weil nur eine von der zur Empfangnehmung des Geldes bestimmten Person ausgestellte Quittung gegen die Kirche Gültigkeit hat k).

§. 195.

Vom Klingelbeutel und von den übrigen Kircheneinkünften.

Außer den, in den vorigen §§. angegebenen, das Kirchenvermögen hauptsächlich ausmachenden Gegenständen, giebt es auch noch andere Einkünfte, welche in die Kirchenkasse fließen. Dahin gehören vornehmlich der Ertrag des Klingelbeutels, oder der an den Kirchthüren ausgestellten Becken l), dasjenige, was bei kirchlichen Handlungen an die Kirche zu

---

e) A. L. R. II. 11. §. 231. u. Ger. Ordn. I. 50. §. 357.
f) A. L. R. II. 11. §. 652.
g) Ebend. §. 629.
h) Ebend. §. 630.
i) Ebend. §. 632.
k) Ebend. §. 633.
l) Ebend. §. 665.

bezahlen ist [m]), und die Gebühren, die die Kirche für den Gebrauch der Glocken [n]) und für Grabstellen auf dem Kirchhofe oder Gottesacker erhält [o]). Auch ist es an manchen Orten gewöhnlich, bei Käufen und Erbschaften ein gewisses Stück Geld an die Kirche zu entrichten, und hin und wieder gehört auch die bewegliche Braupfanne des Orts der Kirche, welche dafür von jedem Gebräude Bier einen bestimmten Pfannenzins zieht. Es läßt sich aber über diese Dinge im Einzelnen nichts sagen, weil hierbei alles von dem Herkommen abhängt [p]). Nur so viel ist im Allgemeinen zu bemerken, daß den Vorstehern für die richtige und prompte Einziehung dieser Kircheneinkünfte zu sorgen obliegt [q]), weil Rückstände davon bei Konkursen nur in sofern, als sie nicht über zwei Jahre unberichtigt sind, in der zweiten [r]), sonst aber in der vierten Klasse in Ansatz kommen [s]).

XXVII. Kapitel.

Von den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 196.

Von den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen im Allgemeinen.

Die Ausgaben aus dem Kirchenvermögen sind entweder gewöhnliche, welche alle Jahre vorkommen, wohin besonders die Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener, der Aufwand für den Kommunionwein und die Oblaten, ingleichen die Abgaben von den Kirchengrundstücken gehören, oder ungewöhnliche, welche sich nur bisweilen ereignen,

---

m) A. L. R. II. 11. §. 666.
n) Ebend. §. 769.
o) Ebend. §. 667.
p) Ebend. §. 666.
q) Ebend. §. 664.
r) Ebend. §§. 229 flgde.
s) Ger. Ordn. I. 50. §. 404.

z. B. die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchengebäude und Geräthe.

In Ansehung der gewöhnlichen Ausgaben ist nichts Besonderes zu bemerken. Die die Kasse führenden Kirchenvorsteher können und müssen dieselben gehörig abtragen, und haben für richtige Quittungen darüber zu sorgen.

Wenn aber ungewöhnliche Ausgaben vorfallen, so sind sie schuldig, jedesmal vorher bei dem Kirchenkollegium darüber anzufragen. Von der den Kirchen zukommenden Abgabenfreiheit und den bei Kirchenbauen geltenden Regeln muß jedoch ausführlich gehandelt werden.

§. 197.

Von der den Kirchen zukommenden Abgabenfreiheit.

Eine allgemeine Freiheit von Abgaben kommt den Grundstücken der Kirchen nicht zu, sondern sie sind vielmehr allen Abgaben, welche Privatpersonen zu entrichten haben, ebenfalls unterworfen [t]). Nur die Kirchengebäude selbst [u]) und die dem Pfarrer oder Küster zu ihrem Unterhalte gewidmeten Grundstücke bleiben von den Abgaben an die Gutsherrschaft, an die Stadtkasse und von allen gemeinen Lasten [v]), sowohl den gewöhnlichen als den in Kriegen ausgeschriebenen [w]), frei.

In manchen Provinzen, und dieses ist insonderheit der Fall in der Provinz Sachsen, genießen jedoch die Kirchen eine Befreiung von allen, oder doch gewissen Abgaben, worüber die Provinzialgesetze oder das Herkommen die nähern Bestimmungen an die Hand geben müssen [x]). Gesetzt aber, die Abgabenfreiheit in Kirchen ist an einem Orte eingeführt, so erstreckt sich dieselbe doch weder auf Grundstücke, die eine Kirche neuerlich erwirbt, sie müßte denn vermittelst eines Privilegiums oder in den Provinzialgesetzen ausdrücklich

---

t) A. L. R. II. 11. §. 165.
u) Ebend. §. 174.
v) Ebend. §. 775.
w) Vergleiche oben §. 51 dieser Schrift.
x) A. L. R. a. a. O. §. 166.

neuerworbenen Grundstücken einer Kirche beigelegt sein y), noch dauert diese Befreiung bei dem Grundstücke einer Kirche nach deren Veräußerung fort z), blos mit Ausnahme des Falles, wenn ein Kirchengrundstück nicht ganz veräußert, sondern nur in Erbpacht ausgethan wird a).

§. 198.

Von Kirchenbauen, und insonderheit, was denselben vorhergeht.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe haben sowohl die Kirchenvorsteher als die Geistlichen zu sorgen b), jedoch muß davon jedesmal vorher eine Anzeige an den Patron oder das Kirchenkollegium geschehen c), und wenn mehr als zehn Thaler zu dem Bauen erforderlich sind, so wird hierzu noch überdies die Genehmigung des Superintendenten oder Erzpriesters erfordert d).

Auch der Superintendent oder Erzpriester kann den Bau nur dann genehmigen, wenn es eine bloße Reparatur ist, und die Kosten desselben funfzig Thaler nicht übersteigen e). Sollen hingegen auf eine Reparatur mehr als funfzig Thaler verwendet werden f), oder ist von einem ganz neuen Baue die Rede, so muß der Erzpriester oder Superintendent nach angestellter Untersuchung Bericht an die Provinzialregierung erstatten g). Diesem Berichte ist ein von Sachverständigen aufgenommener Riß des Gebäudes

---

y) A. L. R. a. a. O. §. 166.

z) Sächsisches Mandat v. 24. Mai 1810 wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen. Quaest. VIII.

a) Ebend. Quaest. IX.

b) A. L. R. II. 11. §. 699.

c) Ebend. §. 700.

d) Ebend. §. 702.

e) Ebend. §. 703.

f) Ebend. §. 704.

g) Ebend. §§. 705 u. 706. Instruktion vom 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259. u. Verordn. v. 21. Januar 1817. v. Kamptz J. B. IX. S. 9.

und ein Kostenanschlag beizufügen h), damit die Regierung im Stande sei, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und den ungefähren Betrag der Kosten des Baues zu beurtheilen i).

Wenn aber Baue an einer Kirche vorfallen, zu deren Kosten, weil das Patronat der Kirche dem Könige zukommt, oder sonst, der Observanz nach, Beiträge aus königlichen oder andern öffentlichen Kassen zu leisten sind, so ist jederzeit, auch bei kleinern Bauen, die Provinzial-Regierung vorher davon zu benachrichtigen, und dieses muß — plötzliche und außerordentliche durch Brand oder Wasserschaden entstandene Baulichkeiten ausgenommen — spätstens in den drei ersten Monaten des Jahres geschehen k). Hierauf erhält der königliche Baubeamte des Kreises den Auftrag, bei seinen Baureisen den Gegenstand des Baues an Ort und Stelle zu besichtigen, und einen Anschlag darüber zu verfertigen, so daß der Bau im nächsten Jahre begonnen werden kann l).

Zugleich ist eine Vernehmung der zur Tragung der Kosten des Baues Verpflichteten über die Nothwendigkeit und die Art der Aufbringung der Kosten bei dem Ortsgerichte zu veranstalten. Es muß demnach dieses Gericht einen Termin hierzu anberaumen, und die sämmtlichen Verpflichteten, unter Angabe des Gegenstandes, und unter der Verwarnung „daß von den Ausbleibenden, sie träten den Beschlüssen der Erschienenen bei, werde angenommen werden" gehörig vorladen, in dem Termine selbst sowohl die Zahl der Interessenten, als der davon sich einfindenden Individuen vermerken, und eine Vereinigung derselben über die Art des Baues und wie die Materialien dazu herbeigeschafft, die dazu erforderlichen Spann- und Handdienste geleistet, und die Geldbeiträge repartirt werden sollen, zu bewirken suchen m).

---

h) A. L. R. a. a. O. §. 705.

i) Ebend. §. 707.

k) Verordn. v. 9. Nov. 1827. Merseb. Amtsbl. S. 320.

l) Ebendaselbst.

m) Publikandum v. 19. Dez. 1823. v. Kamptz Annal. VII. S. 830. — Verordn. v. 18. März 1824. Ebend. VIII. S. 154.

Kommt eine solche Vereinigung zu Stande, so ist das darüber aufgenommene und von allen Anwesenden unterschriebene Protokoll bei der Provinzial-Regierung zur Bestätigung einzureichen. Es muß aber auch, wenn Widersprüche entstehen, jeder solcher Widerspruch mit den dafür angeführten Gründen so vollständig wie möglich in dem gedachten Protokolle vermerkt, und das Protokoll ebenfalls zur Provinzialregierung befördert werden, damit sie, wie es mit dem Baue und in Ansehung der herbeizuschaffenden Materialien, der zu leistenden Spann- und Handdienste, und der zusammen zu bringenden Geldbeiträge gehalten werden soll, interimistisch bestimmen und anordnen kann n).

Gegen ein solches Interimistikum findet nur der Rekurs an das der Regierung vorgesetzte geistliche Departement statt; jedoch hält dieser Rekurs die Vollstreckung des Interimistikums nicht auf o), sondern es besteht so lange, bis es entweder von der höhern Behörde, oder im Wege des Prozesses, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, abgeändert worden ist p).

§. 199.

Von den Kosten bei Kirchenbauen.

Auch in Ansehung der Kosten bei Kirchenbauen kommt alles auf des Orts Gewohnheit an, und wo hierüber Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder Bestimmungen in den Provinzialgesetzen vorhanden sind, da müssen dieselben die Entscheidung an die Hand geben q). Dabei ist jedoch zu bemerken: A. daß die in einer mit dem preußischen Staate vereinigten Provinz vor Einführung des A. L. R. daselbst gegoltenen allgemeinen Landesgesetze nicht für Provinzial-

---

n) Ebend. u. Reskr. v. 28. Febr. 1805. Matthis IV. S. 303.

o) Das in der Note m. angeführte Publikandum v. 19. Dez. 1823. §§. 30 u. 31. u. Verordn. v. 7. Sept. 1821. v. Kamptz J. B. XVIII. S. 56.

p) A. L. R. II. 11. §§. 709, 759 u. 760.

q) Ebend. §. 710.

gesetze gelten [r]), und also deren Bestimmungen über die Kosten der Kirchenbaue nicht weiter zu berücksichtigen sind [s]); B. daß die in Gemäßheit dieser Gesetze bisher beobachtete Art der Zusammenbringung der Kirchenbaukosten gleichfalls für keine Observanz angesehen werden kann, weil der Grund dieser Beobachtung in den damals vorhandenen und nicht mehr bestehenden allgemeinen Landesgesetzen gelegen hat; und C. daß selbst rechtskräftige Urthel, dafern sie sich auf allgemeine damals gegoltene Landesgesetze gegründet haben, nach deren Abschaffung, nicht weiter in Betracht kommen können [t]).

In Ermangelung von Verträgen, Provinzialgesetzen, gültigen Observanzen und noch Kraft habenden rechtskräftigen Erkenntnissen [u]), finden aber bei den Kosten der Kirchenbaue folgende Grundsätze statt:

1) Diese Kosten sind hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen zu nehmen [v]); es ist jedoch darauf zu sehen, daß von dem Kirchenvermögen so viel übrig bleibt, als zu den daraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben erfordert wird [w]). Es können daher wegen der Kirchenbaue die Kapitale der Kirche aufgekündigt und eingezogen, die Grundstücke der Kirche verkauft [x]), oder, wenn sie weder Kapitale noch Grundstücke, aber einen bedeutenden jährlichen Ueberschuß an Einkünfte hat, Darlehne für sie erborgt werden [y]). Hingegen findet kein Anspruch auf Erstattung der vom Patrone und der Kirchengemeine hergegebenen Kosten zu den Kirchenbauen statt, wenn die Kirche nachher zu Vermögen gelangt; weil ein solcher Anspruch blos auf die nützliche Verwendung zu gründen sein würde, dieser Grund aber weg-

r) Verordn. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz J. B. XXV. S. 93.

s) Ebendaselbst.

t) Man vergleiche meinen Kommentar zum A. L. R. Bd. VII. S. 414.

u) A. L. R. a. a. O. §. 711.

v) Ebend. §. 712.

w) Ebend. §. 713.

x) Ebend. §. 221.

y) Das in der Note m. angeführte Publikandum v. 19. Dez. 1823. §. 17.

fällt, sobald als Jemand zu der Verwendung rechtlich verbunden war [z]).

2) Hand- und Spanndienste haben bei Landkirchen die Dorfbewohner in jedem Falle ohne Unterschied, und also auch dann zu leisten, wenn gleich die Kirche hinlängliches Vermögen zur Bestreitung der Baukosten besitzt [a]). Der Patron aber bleibt auch bei Landkirchen von der Leistung der Spann- und Handdienste frei, wenn er nicht etwa Rustikalhufen besitzt [b]).

3) Die Spanndienste verrichten blos die mit Gespann versehenen Bauern [c]), und zwar nach dem Verhältnisse, ob sie Zwei-, Drei- und Vierspänner sind [d]). Die Handdienste aber sind nach der Zahl der hierzu verpflichteten Wirthe zu vertheilen [e]); jedoch werden die Spanndienste Leistenden mit den Handdiensten verschont [f]).

4) Unter den Handdiensten sind nur solche zu verstehen, welche bei Bauen von Handlangern verrichtet zu werden pflegen [g]), nicht aber Arbeiten, wozu kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse und Fertigkeiten gehören [h]).

5) Bei Stadtkirchen werden die zum Baue derselben erforderlichen Spann- und Handdienste mit zu den übrigen Kosten gerechnet [i]), und sie müssen also dem, der solche Dienste leistet, bezahlt oder zu gut gerechnet werden, welches selbst dann geschieht, wenn eine Dorfgemeine in eine Stadtkirche eingepfarrt ist [k]).

---

z) A. L. R. I. 13. §. 277.
a) Ebend. II. 11. §. 714.
b) Ebend. §§. 731 u. 732.
c) Ebend. §. 715. u. II. 7. §. 38.
d) Ebend. II. 11. §. 717. u. II. 7. §§. 41 u. 42.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. II. 7. §. 40.
g) Ebend. §. 390.
h) Ebend. II. 11. §. 718.
i) Ebend. §. 719.
k) Matthis III. S. 266.

6) Die zur Gemeine des Orts, wo die Kirche liegt, nicht gehörigen [l]), dem Pfarrzwange nicht unterworfenen [m]), oder auswärts wohnenden [n]) Besitzer von Grundstücken in der Parochie müssen dennoch zu den Kirchenbauen in Ansehung dieser Grundstücke verhältnißmäßig beitragen. Daher ist auch der königliche Fiskus von den ihm gehörigen Grundstücken in der Parochie zu den Baukosten der Kirche daselbst beizutragen verpflichtet, obgleich eine Ministerialverordnung vom 18. Januar 1822 [o]) das Gegentheil ausgesprochen hat; denn der Fiskus genießt nur die ihm in den Gesetzen ausdrücklich beigelegten Rechte [p]), die Minister sind nicht befugt, Gesetze zu geben oder abzuändern [q]), und der Bestimmung der gedachten Ministerialverordnung stehen die angezogenen Gesetzstellen offenbar entgegen. Nur von dem Pfarrer und den Kirchenbedienten können wegen ihrer Amtsgrundstücke [r]), und von den Bekennern einer andern Religion wegen ihrer in der Parochie gelegenen Häuser und Felder [s]) keine Beiträge zu den Kirchenbau-Diensten oder Kosten gefordert werden, insofern sie sich nicht etwa der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen [t]). Indeß leidet diese letztere Regel eine doppelte Ausnahme, nämlich A. bei den Juden, welche stets zu dem Baue der christlichen Kirche, in deren Sprengel sie Grundstücke besitzen,

---

l) A. L. R. a. a. O. §. 716.

m) Ebend. §. 722.

n) Noch daselbst u. §§. 265 u. 280. Nach nen und sächsischen Rechten ist es zwar zweifelhaft, ob diejenigen, welche blos Grundstücke in der Parochie besitzen, nicht aber darin wohnen, die sogenannten Forenser, die Verbindlichkeit, Beiträge zu Kirchenbauen zu leisten, haben; allein eben weil dieser Punkt zweifelhaft ist, muß er nach den Bestimmungen des A. L. R. entschieden werden. Publikat. Patent v. 15. Nov. 1816. §. 5. Gesetzsamml. S. 234. und durch die Einführung des A. L. R. sind überhaupt alle frühere allgemeine Gesetze aufgehoben worden. Ebend. §. 2.

o) v. Kamptz Annalen VI. S. 114.

p) A. L. R. II. 14. §. 77.

q) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetzsamml. S. 8.

r) A. L. R. II. 11. §. 735.

s) Ebend. §. 746.

t) Ebend. §. 745.

die auf diese Grundstücke fallenden Beiträge leisten müssen [u]), und B. bei den Mennonisten, die nur in katholischen Kirchspielen von den Kirchenbaukosten wegen ihrer darin in Besitz habenden Grundstücke frei bleiben [v]).

7) Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche geschlagen sind, haben ebenfalls zu den Baukosten dieser Kirche beizutragen [w]), und dürfen, wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden ist, sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung, selbst bei außerdem vorhandenen hinlänglichen Gründen hierzu, nicht entziehen [x]). Jedoch hat jedes einzelne Mitglied einer bloßen Gastgemeine in der Regel und dafern nicht bei der Vereinigung ein Anderes ausgemacht worden ist, oder die Gastgemeine an der Wahl des Pfarrers Theil nimmt, nur den vierten Theil dessen zu leisten, was ein Kontribuent von eben derselben Klasse in der Pfarrgemeine beitragen muß [y]).

Ist 8) einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Kapelle oder eines Bethauses verstattet worden, so liegt dem gedachten Theile der Gemeine der Bau dieser Kapelle in eben der Art wie der Hauptkirche ob [z]).

Was 9) die Baumaterialien an Holz, Steinen und Kalk betrifft, so sind dieselben zunächst aus der Waldung und dem Stein- und Kalkbruche der Kirche zu nehmen [a]). Hingegen scheint der Pfarrer das in dem Pfarrwalde vorhandene Bauholz zu Kirchenbauen unentgeltlich herzugeben nicht verbunden zu sein, weil der Pfarrer von seinen Amtsgrundstücken keine Beiträge zu Kirchenbauen zu leisten hat [b]), und weil blos das zum Baue der Pfarr- oder Küstergs-

---

u) Edikt v. 11. März 1812. §. 15. Gesetzsamml. S. 19.

v) Edikt v. 30. Juli 1789. Ediktensamml. S. 2541. Entscheidung der Gesetzkommission v. 26. Febr. 1799. u. Reskr. v. 11. März desselben Jahres. Stengel VIII. S. 147.

w) A. L. R. a. a. O. §. 723.

x) Ebend. §. 724.

y) Ebend. §§. 743 u. 744.

z) Ebend. §. 728.

a) Reskr. v. 19. Sept. 1806. Matthis X. S. 34.

b) A. L. R. a. a. O. §. 735.

bäude erforderliche Holz aus dem Pfarrwalde genommen, das übrige daselbst wachsende Bauholz aber verkauft, und von dessen Kaufgelde ein Kapital, das ebenfalls nur zu Bauen der Pfarr= und Küstergebäude zu verwenden ist, gemacht werden soll c).

10) In Ermangelung eines der Kirche gehörigen Waldes, Stein= und Kalkbruchs ist der Patron d) und die Kirchengemeine das Holz, die Steine und den Kalk aus ihren Mitteln zu leisten verbunden e); jedoch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis der von ihm gelieferten Baumaterialien an den von ihm zu leistenden Geldbeiträgen zu gut gerechnet f). Auch erstreckt sich die Verbindlichkeit des Patrons zur Lieferung der Materialien zu den Kirchenbauen nicht auf Stroh, Rohr und Lehm, sondern diese Baumaterialien müssen die Eingepfarrten allein liefern und hergeben g).

11) Die Geldbeiträge zu den Baukosten werden bei Landkirchen zwischen den Patron und der Kirchengemeine in

---

c) A. L. R. a. a. O. §§. 806 bis 809.

d) Es ist zwar bezweifelt worden, ob in der hiesigen Provinz Sachsen der Patron Beiträge zu den Kirchenbaukosten zu leisten habe, und vermöge einer Kabinetsordre v. 31. März 1829 (Merseb. Amtsbl. S. 267) soll dieser Punkt erst noch einer besondern Prüfung unterworfen und bis zu einer hierüber erfolgten gesetzlichen Bestimmung jeder dießfalls angestellte Prozeß suspendirt werden. Wenn man indeß erwägt: daß die Pflicht zur Erhaltung der Kirche schon in dem Begriffe eines Patrons liegt, daß bewährte sächsische Rechtslehrer selbst (Kind. in quaest. forens. T. II. quaest. 47. ed. alterae) die Beitragspflichtigkeit des Patrons zu Kirchenbauen annehmen, daß die sächsischen Gesetze, woraus einige Rechtslehrer die Befreiung des Patrons von den Kirchenbaukosten gefolgert haben, allgemeine sächsische Landesgesetze, und also durch die Einführung des A. L. R. aufgehoben sind (Patent v. 15. Nov. 1816. §. 2. Gesetzamml. S. 234. u. Verordn v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz J. B. XXV. S. 93), und daß zweifelhafte Rechtsfragen stets nach den im A. L. R. enthaltenen Grundsätzen entschieden werden sollen (§. 5 des gedachten Patents v. 15. Nov. 1816), so scheint kein zureichender Grund, den Patron in der Provinz Sachsen von den Beiträgen zu Kirchenbauen loszusprechen, vorhanden zu sein.

e) A. L. R. a. a. O. §. 729.

f) Ebend. §. 730.

g) Das in der Note a. angeführte Reskript v. 19. Sept. 1806.

der Regel dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei, die Kirchengemeine aber nur ein Drittheil dazu giebt h), und wenn der Patron zugleich Gemeinegrundstücke besitzt, so muß er von diesen noch besonders so viel als jeder andere Eingepfarrte leisten i). Bei Stadtkirchen hat dagegen der Patron nur ein, die Kirchengemeine aber zwei Drittheil zu den baaren Geldkosten beizutragen k).

12) In Hinsicht der vom Patrone, als solchem, zu leistenden Beiträge zu Kirchenbauen macht es keinen Unterschied, wenn er gleich einer andern Religionspartei, als der, welcher die Kirche gehört, zugethan ist; weil das Patronatsrecht dadurch, daß das Gut, worauf es haftet, an den Bekenner einer von der Kirchengemeine verschiedenen Religion gelangt, nicht aufhört l), sondern ein solcher Gutsbesitzer blos bei der Wahl des Pfarrers eingeschränkt ist m), ihm aber nichts desto weniger alle aus dem Patronate entspringenden Verpflichtungen obliegen n). Nur bei den von einem solchen Patrone im Kirchspiele besessenen übrigen Grundstücken fällt die Beitragspflichtigkeit zu Kirchenbauen, wie bei andern von den Bekennern eines verschiedenen Glaubens besessenen Grundstücken, hinweg o).

Obgleich 13) die Besitzer eines ehemaligen Domänengutes, mit dem das Patronat verbunden war, welches aber der Staat bei der Veräußerung sich vorbehalten hat, wegen der Patronatslasten einen jährlichen Kanon an den Staat entrichten müssen p), so bleiben sie doch deshalb von den Beiträgen zu Bauen der Kirche, in deren Sprengel das Domänengut liegt, nicht frei, sondern sind solche Beiträge, wie andere Einwohner des Kirchspiels, zu leisten verbunden q).

---

h) A. L. R. a. a. O. §. 731.
i) Ebend. §. 732.
k) Ebend. §. 740.
l) Ebend. §. 581.
m) Ebend. §§. 582 u. 340.
n) Ebend. §. 583. u. Verordn. v. 30. Aug. 1816. Gesetzsamml. S. 207.
o) A. L. R. a. a. O. §. 745.
p) Befehl v. 9. Jan. 1812. Gesetzsamml. S. 3.
q) Verordn. v. 21. Okt. 1818. v. Kamptz Annalen II. S. 1040.

Wenn 14) eine Kirche mehrere Patrone hat, so tragen dieselben zu den ihnen obliegenden zwei oder einem Drittheile unter sich nach dem Verhältnisse, wie sie an dem Patronatsrechte Theil nehmen [r]), bei [s]), und wenn also bei Vereinigung mehrerer Kirchen der eine Patron sich seines Patronatsrechts mit Einwilligung des Hauptpatrons ganz begeben haben sollte, so kann er auch zu Beiträgen zu Kirchenbauen nicht weiter gezogen werden [t]).

§. 200.

Von der Vertheilung der Beiträge zu den Kirchenbaukosten unter die hierzu Verpflichteten.

Bei der Vertheilung der Kirchenbaukosten unter die Mitglieder der Kirchengemeine ist vorzüglich der Kontributionsfuß [u]), oder die Art und Weise, wie jedes Mitglied zu den Abgaben und Lasten nach des Orts Verfassung beizutragen hat, zu berücksichtigen [v]). Schon hieraus folgt, daß Gärtner und Häusler mit Wenigerm als Hüfner dabei in Ansatz zu bringen sind; allein an vielen Orten ist auch das Beitragsverhältniß noch besonders, nach der Beschaffenheit der Besitzung eines Jeden, durch die Gesetze selbst bestimmt.

So werden z. B. in der Provinz Sachsen 2 Halbhüfner, 4 Gärtner und 8 Häusler einem Ganzhüfner gleich gerechnet [w]), in der Mark aber gelten 2 Kossäten für einen Bauer [x]), Müller und Schenkwirthe müssen doppelt so viel als ein Bauer, und Dorfschmiede nur halb so viel als ein Kossäte geben [y]).

---

r) Siehe §. 128 dieser Schrift.

s) A. L. R. a. a. O. §. 733.

t) Ebend. §. 727.

u) Ebend. §. 734.

v) Ebend. §. 741.

w) Reskr. v. 24. Juli 1724 u. 22. Juli 1772. Haubolds Handbuch des sächsischen Rechts. S. 626. Diese Vertheilungsart muß, wiewohl sie sich auf allgemeine sächsische Landesgesetze gründet, doch gegenwärtig noch immer beobachtet werden, weil dieselbe noch als Verfassung bei Repartition der gemeinen Lasten besteht.

x) Matthis III. S. 264.

y) Ebend. §. 265.

Eingepfarrte, deren Grundstücke der Kontribution nicht unterworfen sind, haben ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und des Ertrages dieser Grundstücke zu leisten [z]), zu welchem Ende solche Grundstücke nach dem im Steuerkataster für die kontribuabeln Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige abgeschätzt werden müssen [a]). Nur Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinen Beiträgen bei Kirchenbauen gezogen [b]).

Bei eingepfarrten Gemeingliedern, welche keine Grundstücke besitzen, bestimmt sich das Verhältniß ihrer Beiträge zu Kirchenbauen darnach, wie sie wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes bei andern Gemeinelasten in Anschlag kommen [c]). Daß aber exemte, und deshalb dem Pfarrzwange nicht unterworfene Ortsbewohner, so wie die auswärts lebenden Besitzer von Grundstücken, nur nach Verhältniß ihrer im Kirchspiele besessenen Grundstücke Beiträge zu Kirchenbauen zu leisten haben [d]), ist bereits im vorhergehenden §. bemerkt worden.

Uebrigens läßt sich die Mitleidenheit der Filialisten bei Bauen der Mutterkirche aus den bisher entwickelten Grundsätzen leicht bestimmen. Haben sie nämlich eine eigne Kirche, und bedienen sie sich der Mutterkirche gar nicht, so brauchen sie auch an den Bauen derselben keinen Theil zu nehmen [e]); außerdem aber richten sich ihre Beiträge nach dem Gebrauche der Mutterkirche [f]). Jedoch ist es an manchen Orten, z. B. in der Mark [g]) und in der Provinz Sachsen [h]), hergebracht, daß die einzelnen Mitglieder der Filialgemeine nur ein Drittel so viel geben, als die einzelnen Mitglieder ihrer Klasse

---

z) A. L. R. a. a. O. §. 736.
a) Ebend. §. 737.
b) Ebend. §. 735.
c) Ebend. §. 738.
d) Ebend. §§. 716, 722, 265 u. 280.
e) Ebend. §. 725.
f) Ebend. §. 726.
g) Matthis III. S. 265.
h) Reskr. v. 20. Aug. 1658. Cod. Aug. I. S. 861.

in der Hauptgemeine, welches Herkommen nothwendig beibehalten werden muß [i]).

§. 201.

Von der Einziehung und Beitreibung der Beiträge zu den Kirchenbauen.

Es ist bereits vorhin (§. 198) gesagt worden, daß die Regulirung der Beiträge zu den Kirchenbaukosten von der Bestimmung der Regierungs-Deputation für Kirchensachen abhängt [k]). Diese Bestimmung gilt jederzeit, auch wenn ein Einzelner oder eine ganze Gemeine dabei sich nicht beruhigen zu können glaubt, als ein Interimistikum, dergestalt, daß die Beitreibung des für Jeden hiernach ausfallenden Beitrags, auch während des Prozesses, durch Exekution von dem ordentlichen Richter geschehen muß [l]). Wenn aber der Prozeß führende Theil, durch Urthel und Recht, von dem ihm abgeforderten Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird, so muß demselben das zu viel Bezahlte von den übrigen Kontribuenten, nebst Zinsen, zurückgegeben werden [m]). Auch muß, wenn der Patron aus seinen Mitteln Kirchenbaue besorgt, und hierauf von den Eingepfarrten Beiträge dazu fordert, vor allen Dingen das Verhältniß, wie die Eingepfarrten zu den Baukosten beizutragen haben, ausgemittelt werden, ehe über den Punkt, wie sie mit dem Patron dabei konkurriren, etwas entschieden werden kann [n]).

§. 202.

Von der Aufsicht über die Kirchenbaue.

Eigentlich wird die Aufsicht über die Kirchenbaue von den Kirchenvorstehern, oder von einem derselben, dem die-

---

i) A. L. R. a. a. O. §. 741.

k) Ebend. §. 708. Dieses ist auch bei katholischen Kirchen der Fall, denn auch bei diesen giebt die Regierung die einstweilige Bestimmung wegen der Beiträge zu den Kirchenbaukosten. Reskr. v. 21. Jan. 1817. v. Kamptz IX. S. 9.

l) Ebend. §. 758 u. 759. — Reskr. v. 28. Febr. 1805. Matthis IV. S. 303.

m) A. L. R. a. a. O. §. 760.

n) Reskr. v. 30. Sept. 1799. Stengel XV. S. 160.

selbe besonders übertragen ist, geführt o); jedoch kommt diese Aufsicht an manchen Orten auch dem Patron zu p), und in Städten wird gewöhnlich ein besonderer Aufseher dazu bestellt. Wer aber die Aufsicht führt, der muß, wenn er zugleich auch die Ausgaben besorgt, eine gehörige Rechnung darüber ablegen.

Die Kirchenvorsteher können, so wie überhaupt, also auch für die Aufsicht bei Kirchenbauen keine Belohnung verlangen, wenn ihnen eine solche nicht ausdrücklich bewilligt worden ist. Gemeiniglich werden sie indeß mit Beiträgen zu dem Baue, worüber sie die Aufsicht führen, verschont, und an manchen Orten erhalten sie die Holzspäne, das alte unbrauchbare Holz und das abgerissene Stroh q).

§. 203.

Von der Unterhaltung der Kirchengeräthe, der Orgeln, des Geläutes und der Kirchenstühle.

Da die Kirchengeräthe, Kirchenstühle und die Glocken und Orgeln ein Zubehör der Kirche sind (§. 183), und gleiche Bestimmung wie die Kirche selbst haben, so folgt, daß dieselben auch aus dem Kirchenvermögen, und in dessen Ermangelung von dem Patron und der Kirchengemeine, unterhalten werden müssen. Es gelten hierbei im Hauptwerke zwar die nämlichen Regeln, wie bei dem Baue und der Unterhaltung der Kirchengebäude selbst, jedoch versteht es sich, daß die Unterhaltung von erblichen und Familien-Kirchenstühlen blos den Besitzern derselben obliegt, welche, wenn der Bau nöthig ist, durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden können r). Ueber die Modalität des Baues solcher Kirchenstühle haben aber jederzeit die geistlichen Obern den Ausspruch zu thun.

Die bei der Unterhaltung des Geläutes statt findenden besondern Grundsätze sind bereits oben (§. 185) angegeben worden.

---

o) A. L. R. a. a. O. §. 757.
p) Von Bülows praktische Erörterungen III. S. 257.
q) Merkels Kommentar zum L. R. II. 11. §. 757.
r) Siehe oben §. 184 dieser Schrift.

§. 204.

Von der Unterhaltung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze.

Bei der Unterhaltung der Kirchhöfe kommt alles darauf an, ob sie, nach den obigen Bestimmungen (§. 186) für ein Zubehör der Kirche anzusehen sind, und ob wenigstens die Kirche eine Bezahlung für die Grabstellen erhält, oder ob der Kirchhof blos der Begräbnißplatz für die Bewohner eines Ortes ist. Im ersten Falle muß nämlich der Kirchhof wie die Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen, und demnächst von der Kirchengemeine unterhalten werden [s]); im letzten Falle hingegen ist die Unterhaltung desselben, wie andre Gemeinelasten, eine Pflicht der Ortsbewohner. Auch hierüber ist bereits oben (§. 186) das Nöthige gesagt worden.

§. 205.

Vom Baue und von der Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude.

Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zum Baue und zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude finden zwar eben die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt [t]); jedoch sind hierbei folgende Punkte besonders zu bemerken:

1) Die kleinen Reparaturen muß der Geistliche und Küster selbst besorgen, wenn sie bei dem Geistlichen nicht über drei, bei dem Küster aber nicht über einen Thaler kosten [u]), oder blos zur Unterhaltung der Zäune und Geheege dienen [v]), oder an Fenstern, Thüren, Oefen und Schlössern vorfallen [w]). Und wenn der Geistliche oder Küster durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträcht-

---

s) Denn der Patron bleibt in der Regel von den Beiträgen zu den Unterhaltungskosten des Kirchhofes frei. A. L. R. II. 11. §. 763.

t) A. L. R. a. a. O. §. 790.

u) Ebend. §. 785.

v) Ebend. §. 784.

w) Ebend. §. 786.

lichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß giebt, so fallen ihm auch die Kosten des zur Wiederherstellung erforderlichen größern Baues zur Last x). Deshalb soll denn auch bei der Uebergabe stets eine Besichtigung der Amtsgebäude erfolgen, und ein Inventarien=Protokoll aufgenommen, auch von der Kircheninspektion halbjährlich eine Revision der Pfarr= und Küstergebäude gehalten werden y).

2) Befinden sich auf dem Pfarr= oder Küstergute Baumaterialien, so müssen diese, in so weit als die Wirthschafts=Nothdurft des Gutes dadurch nicht leidet, zu Bauen und Reparaturen an dem Pfarr= und Küstergebäude unentgeldlich hergegeben werden z).

Wenn 3) eine zu einer andern Kirche gehörige Gemeine ein eignes Pfarr= oder Küsterhaus zu unterhalten hat, so ist sie von allen Beiträgen zu Pfarr= und Schulgebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche befreit a). Dagegen kann die Filialgemeine den Beiträgen zum Bau der Küsterwohnung sich nicht entziehen, wenn sie zwar einen eignen Schulmeister hat, dieser aber das Küsteramt nicht mit verwaltet b).

4) Predigerwitwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron, noch die Kirchengemeine zu unterhalten schuldig c); sondern die hierzu erforderlichen Kosten müssen entweder aus dem hierzu bestimmten besondern Fond genommen, oder von der Witwe, gegen den ihr zukommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden d). Ist jedoch das Witwenhaus von dem Patron und der Kirchengemeine selbst errichtet, oder mit ihrer Genehmigung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von dessen Unterhaltung alles, was wegen Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist e).

---

x) A. L. R. a. a. O. §. 798.
y) Verordn. v. 29. April 1820. Merseb. Amtsbl. S. 134.
z) A. L. R. a. a. O. §. 787.
a) Ebend. §. 791.
b) Ebend. §. 792. u. Verordn. v. 2. Mai 1811. Gesetzsamml. S. 193.
c) A. L. R. a. a. O. §. 793.
d) Ebend. §. 794.
e) Ebend. §. 795.

§. 206.

Vom Baue und von der Unterhaltung der Schulgebäude.

Schulgebäude haben mit den Pfarr- und Küstergebäuden gleiche Rechte [f]), und es liegen auch die kleinen Reparaturen den Lehrern in gelehrten Schulen, in der Maaße wie dem Pfarrer, den Lehrern in gemeinen Schulen hingegen in der Maaße wie dem Küster ob.

Es geht aber der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude in der Regel, und wenn nicht der Schullehrer zugleich den Küsterdienst verwaltet, der Kirchenkasse und den Patron nichts an [g]), sondern ist eine gemeine Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner des Orts, ohne Unterschied ihrer Religion und ohne Rücksicht, ob sie schulfähige Kinder haben oder nicht [h]). Jedoch tragen die Mitglieder einer fremden Gemeine zur Unterhaltung der Schulgebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist [i]), und der Magistrat in der Stadt, oder die Gutsherrschaft auf dem Lande muß die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Kirche sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit als dieselben hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, ohne Entgeld verabfolgen [k]).

§. 207.

Von Erborgung von Geldern für Kirchen und von Verpfändung des Kirchenvermögens deshalb.

Wenn der Fall eintritt, daß für eine christliche Kirche [l]) Kapitale aufgeborgt werden sollen, so kann dieses nur mit

---

f) A. L. R. II. 12. §. 18.

g) Ebend. §. 37. u. Verordn. v. 6. März 1824. v. Kamptz Annalen VIII. S. 186.

h) A. L. R. II. 12. §§. 29, 34 u. 38.

i) Ebend. §. 35.

k) Ebend. §. 36.

l) Bei den im Staate nicht aufgenommenen, sondern nur geduldeten Religionsgesellschaften gelten, da sie keine Korporation bilden, wenn ihnen Gelder vorgeschossen werden, nur die Grundsätze bei gemachten Darlehnen und Vorschüssen an Privatgesellschaften. A. L. R. I. 17. §§. 230 flgde.

Zustimmung des Kirchenkollegiums m), oder in dessen Ermangelung der Gemeine, und mit Genehmigung der geistlichen Obern n), nämlich der Regierung, ohne Unterschied der Konfession o) geschehen. Wer daher, ohne diese Vorschrift zu beobachten, in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der kann sich an die Kirche und deren Vermögen nur in so weit halten, als er die geschehene Verwendung in den Nutzen der Kirche nachzuweisen im Stande p), und dieser Nutzen auch bei der Kirche noch vorhanden ist q). Außerdem sind ihm blos die Vorsteher, in deren Hände das Geld gekommen, dafür verhaftet.

Zugleich ist es von selbst klar: daß, wenn schon zu einem bloßen Darlehne für die Kirche die Genehmigung der geistlichen Obern gehört, noch viel weniger eine Verpfändung der Kirchengüter ohne eine solche Genehmigung statt findet r), und zur Verpfändung ganzer einer Kirche gehöriger Landgüter oder Häuser wird, weil die Verpfändung eine Art der Veräußerung ist, oder doch dahin führt, noch besonders die Genehmigung des geistlichen Departements erfordert s).

Alles das jetzt Gesagte gilt übrigens auch von der Verschuldung und Verpfändung von Pfarr-, Küster- und Schulgütern, jedoch kommt die Genehmigung der Darlehne an gelehrte Schulen gegenwärtig nicht der Regierung, sondern dem Konsistorium der Provinz zu t), und zur Bezahlung der Kriegslasten ist sogar die Verpfändung der Pfarr-, Küster- und Schulgüter allgemein gestattet, nur muß dafür, daß

---

m) A. L. R. II. 11. §. 645.

n) Ebendaselbst.

o) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.

p) A. L. R. II. 11. §. 646.

q) Ebend. I. 13. §. 274.

r) Ebend. II. 11. §. 227.

s) Siehe §. 17 dieser Schrift.

t) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 6.

die Abtragung der dadurch entstehenden Schuld binnen 15 Jahren erfolge, gesorgt werden [u]).

§. 208.

Von der Veräußerung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter.

Die Verpfändung hat zwar sehr oft eine Veräußerung zur Folge, jedoch ist die Letztere noch von größerer Wichtigkeit für den Besitz, weil sie denselben auf der Stelle ändert, da hingegen die Erstere nur dazu führt, wenn nämlich die Pfandschuld zur bestimmten Zeit nicht zurückgezahlt wird.

Unter der Veräußerung einer Sache versteht man nämlich deren Verschenkung, Verkauf und Vererbpachtung.

Die Verschenkung von Kircheneigenthum kann gar nicht vorkommen, daher hierüber gar nichts zu sagen ist.

Was aber den Verkauf von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgütern betrifft, so läßt sich derselbe sehr gut denken, wenn entweder Schulden mit dem Kaufgelde zu bezahlen sind, oder die auf Erhaltung der Sache zu verwendenden Kosten die Nutzungen derselben bedeutend übersteigen [v]). Soll nun ein solcher Verkauf statt finden, so ist zuerst die Sache beim Kirchenkollegium anzubringen [w]), und die Gemeine wegen ihrer Einwilligung zu befragen [x]). Ergiebt sich, daß der Verkauf nothwendig, oder doch von überwiegendem Nutzen ist, so muß sodann ein Vortrag an die geistliche Regierungs-Deputation [y]), und bei Grundstücken einer gelehrten Schule an das Konsistorium [z]), erstattet werden, und wenn nur von dem Verkaufe einzelner Stücke oder Gerechtigkeiten die Rede ist, so haben diese geistlichen Obern die Macht, solchen zu genehmigen [a]), bei ganzen Landgütern

---

u) Kabinetsordre v. 10. Juni 1809. Matthis VIII. S. 308.
v) A. L. R. II. 11. §. 221.
w) Siehe §. 132 dieser Schrift.
x) A. L. R. a. a. O. §. 647.
y) Die in der Note o. angeführte Instruktion.
z) Die in der Note t. angeführte Kabinetsordre.
a) A. L. R. a. a. O. §. 220.

und Häusern aber wird noch überdieß der Konsens des geistlichen Departements dazu erfordert b).

Die dritte Art der Veräußerung durch Vererbpachtung setzt zwar ebenfalls die Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben durch das Kirchenkollegium, und die Einwilligung der Gemeine voraus, allein die Genehmigung der geistlichen Regierungs=Deputation oder des Konsistoriums ist hierzu allein hinlänglich, und es bedarf in keinem Falle eines besondern Konsenses des geistlichen Departements c). Uebrigens verdient die Vererbpachtung, wenn sie möglich ist, fast immer den Vorzug vor dem Verkaufe, weil dadurch nicht alle Benutzung des Grundstücks wegfällt, sondern der jährliche Kanon als Erbpachtzins dafür fortdauert. Und da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vererbpachtung beinahe in allen Fällen mehr Einkünfte gewährt, als der Zeitpacht, so ist die Vererbpachtung der Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küstergüter neuerlich sehr empfohlen worden d), und man nimmt sie gegenwärtig nicht selten statt der bloßen Zeitverpachtung vor.

Daß die Veräußerung durch eine öffentliche Versteigerung geschehe, ist nicht nothwendig e), sondern die vorgedachten Obern können, nach den Umständen, und wenn z. B. das gebotene Kaufgeld der aufgenommenen Taxe angemessen befunden wird, den Verkauf und die Vererbpachtung auch aus freier Hand gestatten f). Auch ist überhaupt die Veräußerung von Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küstergütern nur in dem Falle nichtig und ungültig, wenn der erforderliche Konsens der vorgesetzten Behörden dabei ermangelt g). Ist hingegen dieser Konsens erfolgt, so kann die Veräußerung unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden h), son=

---

b) A. L. R. a. a. O. §. 648.
c) Ebend. §. 649.
d) Matthis III. S. 332.
e) A. L. R. a. a. O. §. 222.
f) Ebend. Anhangs §. 126.
g) Ebend. §. 223.
h) Ebend. §. 224.

dern es finden blos die gewöhnlichen, bei allen Veräußerungen zu machenden Einwendungen dagegen statt i); jedoch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollkommenen Schadloshaltung verpflichtet k).

Endlich gehört ein Zeitraum von 44 Jahren dazu, ehe veräußerte Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küstergrundstücke, bei denen die vorgedachten Vorschriften nicht beobachtet worden sind, für die Kirche, Pfarre, Schule und Küsterei verloren gehen l), oder Rechte wegfallen, deren Geistliche, Schullehrer und Küster eigenmächtig sich begeben, oder die sie bei vorkommenden Fällen auszuüben unterlassen haben m).

§. 209.

Von der Führung der Prozesse, welche Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küsterei=Vermögen betreffen.

Die Vertretung bei Prozessen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Kirchenkollegien n), und es finden hierbei folgende Regeln statt:

1) Wenn von Seiten einer Kirche, einer Schule, eines Pfarr= und Küstergutes ein Prozeß gegen Jemanden angestellt werden soll, so muß derselbe bei der Obrigkeit dessen, der Verklagter in der Sache ist, angebracht werden. Macht aber Jemand einen Anspruch an Kirchen=, Pfarr= und Küstergüter o), oder an das Vermögen einer gelehrten Schule p), so gehört die Verhandlung des Prozesses vor das Obergericht der Provinz; denn nur die gemeinen Schulen stehen unter der Ortsobrigkeit q).

i) A. L. R. Anhangs §. 225.
k) Ebend. §. 226.
l) A. L. R. I. 9. §. 629.
m) Ebend. §. 632.
n) Ebend. §§. 650 u. 651.
o) Ebend. §. 777.
p) Ebend. II. 12. §. 19.
q) Ebend. §. 20.

2) Wegen der fälligen Zinsen von den der Kirche gehörigen Kapitalen sind die Kirchenvorsteher, weil sie die Pflichten eines Vormundes gegen die Kirche haben r), ohne Weiteres einen Prozeß anzustellen berechtigt, und haben hiervon blos dem Patrone oder dem Kirchenkollegium und der Regierung Nachricht zu geben s). In allen andern Fällen aber bedürfen sie eines Dekrets der Regierung, um als Kläger, Wiederkläger oder Intervenient für die Kirche zu handeln t). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Kirche eine evangelische oder katholische ist u), und ein blos vom Bischofe ertheiltes Dekret hat also keine Kraft. Jedoch gilt es für eine Genehmigung des Prozesses von Seiten der Regierung, wenn sich auf der vom Patrone oder vom Kirchenkollegium und in deren Ermangelung vom Pfarrer ausgestellten Vollmacht zur Führung des Prozesses ein Attest der Regierung über das Befugniß der Aussteller hierzu findet v).

Wird 3) eine Klage gegen die Kirche angestellt, so ist zwar die Ladung darauf den Kirchenvorstehern zu behändigen w), sie müssen aber zur Einlassung in den Prozeß ebenfalls die Genehmigung und das Dekret der Regierung einholen x).

4) Das gedachte Dekret muß gleich Anfangs der von den Kirchenvorstehern eingereichten Klage, Wiederklage oder Intervention beigefügt, und insofern die Kirche verklagt ist, im ersten Termine beigebracht werden; denn außerdem ist die ganze Verhandlung, wenn es nicht wenigstens noch nachgebracht werden kann, nichtig, die Kirchenvorsteher haben dem Gegentheile alle Schäden und Unkosten aus eignen Mitteln zu erstatten, das Gericht aber, welches die Klage, Wieder-

r) A. L. R. II. 11. §. 623.

s) Ebend. II. 18. §. 493.

t) Ebend. §. 501.

u) Reskr. v. 17. Febr. 1803. Neues Archiv III. S. 358. u. Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 259.

v) Ger. Ordn. I. 3. §. 48.

w) Ebend. I. 7. §. 29.

x) A. L. R. II. 11. §. 654. u. II. 18. §. 505.

klage oder Intervention ohne Dekret zugelassen hat, wird seiner Kosten verlustig y). Nur in Arrestsachen und andern schleunigen Fällen z), oder wenn die Kirche als Verklagter und Intervent in einen Prozeß verwickelt wird, darf sich der Richter mit dem Versprechen der Kirchenvorsteher, das Dekret nachbringen zu wollen, begnügen.

5) Zur Einwendung oder Fortsetzung eines Rechtsmittels gegen Urthel ist zwar kein besonderes Dekret von Seiten der Kirchenvorsteher beizubringen nöthig a), es liegt ihnen aber die Pflicht auf, den Ausfall des Erkenntnisses der Regierung zu melden b), und es fallen ihnen die Kosten des Rechtsmittels zur Last, wenn sie es ohne diese Meldung einwenden oder fortsetzen, und dadurch kein Vortheil für die Kirche erlangt wird c).

Glaubt 6) ein Kirchenvorsteher sich bei einem der Kirche nachtheiligen Rechtsspruche beruhigen zu müssen, so ist er dieses ebenfalls der Regierung bekannt zu machen und sich nach ihrer Weisung zu richten schuldig d); unterläßt er hingegen eigenmächtig die Einwendung des Rechtsmittels, so kommt der Kirche, wie gegen alle andere Versäumnisse in ihrem Prozesse, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand vier Jahre lang zu statten e).

Nicht minder sind 7) die zur Führung eines Prozesses für die Kirche autorisirten Kirchenvorsteher sowohl Eide darin anzutragen als anzunehmen und zu leisten befugt f); jedoch kann bei Dingen, wovon sie keine eigne Kenntniß haben, nur ein Eid de ignorantia von ihnen verlangt werden, und unter mehrern Kirchenvorstehern hat der Gegentheil blos die Auswahl derer, die de veritate zu schwören vermögen, oder doch die

---

y) A. L. R. II. 18. §. 502.
z) Ebend. §. 503.
a) Ebend. §. 506.
b) Ebend. §. 508.
c) Ebend. §§. 509 u. 510.
d) Ebend. §§. 511 u. 512.
e) Ebend. I. 14. §. 174. u. Ger. Ordn. I. 16. §. 14.
f) Ger. Ordn. I. 10. §§. 258 u. 267.

beste Wissenschaft von der Sache haben g). Hingegen darf ein den Kirchenvorstehern zugeschobener Eid von ihnen nur mit Genehmigung zurückgegeben werden h).

Insofern nun 8) ein Kirchenvorsteher die hier gedachten Vorschriften gehörig beobachtet, wird er für den der Kirche ungünstigen Ausgang eines Prozesses nur verantwortlich, wenn er bei Einziehung der Nachrichten ein grobes Versehen begangen, oder ihm bekannte Umstände, von denen er bei einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte wissen können, daß sie auf die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein würden, verschwiegen hat i). Die Regierung aber haftet bei der ihr obliegenden Beurtheilung der Sache stets für ein mäßiges Versehen k).

Hiernächst genießen zwar 9) die Kirchen keine Kostenfreiheit l). Sollte indeß eine Kirche so wenig Vermögen besitzen, daß daraus nur die ordentlichen jährlichen Ausgaben bestritten werden können m), so ist ihr das Armenrecht beizulegen, da weder der Patron noch die Kirchengemeine die Kosten in den Prozessen der Kirche zu übertragen hat n).

Zu den Prozeßkosten gehört 10) auch der Prozeßstempel, welchen also die Kirche, dafern sie nicht das Armenrecht erlangt, ebenfalls entrichten muß o). Denn obgleich den Kirchen überall, sowohl in den alten als in den neu und wieder erworbenen Provinzen p), die Befreiung von der Stempelsteuer zugestanden ist q), so findet dieselbe doch nur

---

g) Ger. Ordn. I. 10. §§. 258 u. 267.

h) Ebend. §. 292.

i) A. L. R. II. 18. §§. 513 u. 519.

k) Ebend. §§. 514 u. 515.

l) Ebend. II. 11. §. 657. u. Ger. Ordn. Anhangs §. 145.

m) A. L. R. II. 11. §. 713. u. Ger. Ordn. I. 29. §. 34.

n) Verordn. v. 3. Sept. 1821 u. 29. Jan. 1827. v. Kamptz J. B. XXI. S. 251. u. XXIX. S. 96.

o) Dergleichen v. 22. Febr. 1817. Ebend. IX. S. 35.

p) Dergleichen v. 20. Juni 1827. Mersеb. Amtsbl. S. 171.

q) Deklaration v. 7. Juni 1811. §. 4. N. 2. Gesetzsamml. S. 314. und Gesetz v. 7. März 1822. §. 3. Ebend. S. 58.

bei dem gewöhnlichen und bei dem Erbschaftsstempel [r]), nicht aber bei dem Prozeßstempel [s]) statt.

Von der Erlegung des Vorschusses der Unkosten halben bleiben aber 11) die Kirchen in ihren Prozessen stets [t]), und von der beim schleunigen Arreste zu leistenden Kaution wenigstens alsdann frei, wenn der gedachte Fall, wo sie außer demjenigen, was zu ihren laufenden Ausgaben erfordert wird, weder baare Gelder, noch ausstehende Kapitale, noch Grundstücke besitzen, vorhanden ist [u]).

Uebrigens gelten 12) in Ansehung der das Pfarr-, Schul- und Küstereivermögen betreffenden Prozesse die nämlichen Grundsätze, wie bei den Prozessen über das Kirchenvermögen [v]). Der Pfarrer, Schullehrer und Küster kann dieselben zwar führen, er muß aber, wenn der Prozeß nicht sein alleiniges Interesse zum Gegenstande hat, — wie jeder andere Nießbraucher den Eigenthümer [w]) — den Patron und die Kirchenvorsteher oder die Vorsteher der Schulgemeine dabei zuziehen [x]), und darf den Rechten der Kirche oder Schule und seiner Amtsnachfolger, ohne Approbationsdekret der Regierung [y]), oder bei gelehrten Schulen des Konsistoriums [z]), nichts vergeben. Auch sind die Kosten des Prozesses aus den Einkünften der Stelle zu nehmen; wenn aber von diesen Einkünften nach Abzug der ordentlichen Ausgaben, wohin die regulirte Besoldung des Inhabers derselben ebenfalls gehört, nichts übrig bleibt, so muß dem Pfarrer, Schullehrer oder Küster, auf ein diesen Punkt bekundendes Attest der Regierung oder des Konsistoriums, das Armenrecht in dem Prozesse beigelegt werden [a]).

---

r) Die in der Note p. angeführte Verordn. v. 20. Juni 1827.
s) Die in der Note o. angeführte Verordn. v. 22. Febr. 1817.
t) Ger. Ordn. I. 21. §. 2.
u) Ebend. I. 29. §. 34.
v) Verordn. v. 23. Aug. 1822. v. Kamptz J. B. XX. S. 35.
w) A. L. R. I. 21. §. 83.
x) Ebend. II. 11. §. 824. u. II. 12. §. 19.
y) Ebend. II. 11. §§. 655 u. 656.
z) Kabinetsordre v. 31. Dez. 1825. Gesetzsamml. 1826. S. 6.
a) Die in der Note n. angeführte Verordn. v. 29. Jan. 1827.

§. 210.

Von Vergleichen über Kirchen- und Schulvermögen oder Rechte derselben.

Aus dem Satze, daß Kirchen und Schulen die Rechte der Minderjährigen [b]), und ihre Vorsteher die Pflichten der Vormünder [c]) haben, folgt schon, daß ohne Genehmigung der die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Schulen führenden Staatsbehörde kein dieses Vermögen und diese Rechte betreffender Vergleich geschlossen werden kann. Es besagen solches jedoch die Gesetze auch noch ausdrücklich, und verordnen: daß bei Vergleichen alle die Vorschriften, wie bei Veräußerungen, beobachtet werden sollen [d]). Ein von dem Pfarrer, Schullehrer, Küster, oder auch von den Kirchen- und Schulvorstehern, eigenmächtig geschlossener Vergleich oder Vertrag ist daher nichtig [e]); wenn sie sich aber bei der Verabredung des Vergleichs oder Vertrags die Nachbringung des Approbationsdekrets vorbehalten haben, so bleibt der andere Theil an seine Erklärung, während der zur Auswirkung dieses Dekrets erforderlichen Zeit, gebunden [f]).

XXVIII. Kapitel.

Von Kirchenrechnungen [g]).

§. 211.

Was Kirchenrechnungen enthalten müssen.

Ein jeder Verwalter fremdes Vermögens ist schuldig, über alle dahin einschlagende Geschäfte Rechnung abzule-

---

b) A. L. R. II. 11. §. 228. u. II. 12. §. 19.
c) Ebend. II. 11. §. 623.
d) Ebend. §§. 662 u. 663.
e) Ebend. §. 223.
f) Ebend. I. 5. §. 101.
g) Vergleiche die Schrift des Superintendenten von Zobel zu Borna: Anleitung zur Fertigung der Kirchenrechnungen. Leipzig 1825.

gen h); eben diese Pflicht liegt daher auch den Kirchenvorstehern, als Verwaltern des Kirchenvermögens i), und zwar gemeinschaftlich ob, wenn sie gleich die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich vertheilt haben sollten k). Insofern jedoch auf dem Lande keiner der Kirchenvorsteher die Fähigkeit zur Führung der Kirchenrechnung besitzt, ist der Geistliche selbst dazu verbunden l), und wenn bei der Kirche ein Kirchenkollegium besteht, so kann die Kasse einem Mitgliede desselben oder einem besondern Rendanten übertragen werden m), in welchem Falle sodann blos der Rendant oder das einzelne Mitglied des Kirchenkollegiums die Rechnungslegung zu besorgen hat n).

Die Grundlage einer jeden Rechnung macht der Vermögenszustand aus. Bei Kirchenrechnungen muß also ebenfalls die Beschaffenheit und der Bestand des Kirchenvermögens nach der letzten Rechnung angegeben, und jede seitdem damit vorgegangene Veränderung bemerkt werden o). Hierauf sind zuerst die Einnahme- und dann die Ausgabeposten Kapitelweise, mit den gehörigen Belegen und Approbationsdekreten versehen, in Ansatz zu bringen p); indem bei dem Mangel solcher Belege dem Rechnungsführer die durch die Untersuchung der Richtigkeit der Rechnung entstehenden Kosten zur Last fallen q).

§. 212.

Wenn die Kirchenrechnungen abzulegen sind.

Der Termin zur Ablegung der Kirchenrechnung hängt zwar von dem bei jeder Kirche stattfindenden diesfallsigen Herkommen ab r); es muß aber die Rechnung spätestens

---

h) A. L. R. I. 14. §. 135.
i) Ebend. II. 11. §. 688.
k) Ebend. §. 623. u. II. 18. §. 648.
l) Ebend. II. 11. §. 627.
m) Verordn. v. 10. Mai 1817. Merseb. Amtsbl. S. 463.
n) A. L. R. II. 18. §. 649.
o) Verordn. v. 26. Okt. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 430.
p) A. L. R. I. 14. §. 136. u. II. 11. §. 687.
q) Ebend. I. 14. §. 138.
r) Ebend. II. 11. §. 688.

binnen 3 Monaten nach Ablauf dieser Frist abgelegt werden [s]), und eine längere Säumniß hat die Folge: daß der Rechnungsführer mit Geldstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht, jedoch blos durch den ordentlichen Richter desselben [t]), angehalten werden kann, — daß er alle Gefahr des Kassenbestandes vertreten [u]), und denselben verzinsen muß [v]), — für seine eignen, gültigerweise gemachten Vorschüsse aber keine Zinsen in Ansatz bringen darf [w]).

§. 213.

Von der Abnahme der Kirchenrechnungen.

1) Bei Patronatskirchen gebührt die Abnahme der Kirchenrechnungen dem Patrone [x]), muß auf sein Verlangen in seiner Behausung geschehen [y]), und wenn er nicht selbst am Orte wohnhaft ist, so kann er doch wenigstens den Ort der Abnahme bestimmen [z]).

Hat aber 2) die Kirche keinen Patron, so erfolgt die Abnahme der Kirchenrechnung durch das Kirchenkollegium [a]), oder in dessen Ermangelung durch Deputirte der Kirchengemeine [b]).

Stets ist 3) der Pfarrer bei der Abnahme der Kirchenrechnung zuzuziehen [c]). Hingegen bedarf es in der Regel die Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters hierbei nicht, sondern diese haben blos, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, sich die Kirchenrechnungen vorlegen zu lassen, sie zu prüfen, einen Extrakt der darin enthaltenen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken den Visitationsakten beizufügen, und

---

s) A. L. R. II. 18. §. 647.
t) Ger. Ordn. I. 45. §. 4.
u) A. L. R. I. 14. §. 141.
v) Ebend. §. 140.
w) Ebend. §. 142.
x) Ebend. II. 11. §. 689.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. §. 690.
a) Ebend. §. 692.
b) Ebend. §. 693.
c) Ebend. §. 694.

in dem an die Regierung zu erstattenden Visitationsberichte darüber sich zu äußern d).

Hiernächst hat 4) die Kirchengemeine stets das Recht, der Rechnungsabnahme durch Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen e). Es ist daher ein ordentlicher Termin zur Abnahme der Kirchenrechnung vom Patrone oder der Gerichtsobrigkeit anzuberaumen, und dieser Termin der Kirchengemeine durch eine an alle Mitglieder gerichtete, und ihnen in eben der Art, wie andere Vorladungen zu Terminen, zu behändigende Kurrende bekannt zu machen f). Im Termine selbst aber muß den erschienenen Repräsentanten und Bevollmächtigten der Kirchengemeine die Rechnung zur Prüfung vorgelegt, und ihnen Defekte dagegen zu ziehen freigestellt werden; worauf dem Patrone keine Entscheidung über die Erheblichkeit der Defekte zukommt, sondern entweder eine gütliche Beilegung derselben erfolgt, oder der gewöhnliche zur gerichtlichen Erörterung dienende Rechnungsprozeß eintritt g) Finden aber der Patron, das Kirchenkollegium und die Kirchengemeine die Rechnung richtig, oder werden die dabei gemachten Erinnerungen für erledigt angenommen, so erhält der Rechnungsführer vom Patrone oder Kirchenkollegium eine Hauptquittung darüber h), welche eben die Wirkung, wie die einem andern Verwalter fremder Güter ausgestellte Decharge, hat i).

Was 5) die Abnahme der Rechnungen bei Kirchen betrifft, deren Patron der König ist, so finden dabei folgende Grundsätze statt: A. Der Superintendent oder Erzpriester mit dem Landrathe des Kreises vertritt die Stelle des Patrons k). — B. Die Kirchengemeine ist bei der Abnahme

---

d) A. L. R. II. 11. §§. 696 u. 697.
e) Ebend. §. 691.
f) Ger. Ordn. I. 7. §. 29.
g) A. L. R. II. 18. §. 671.
h) Ebend. §. 678. u. I. 14. §. 145.
i) Ebend. I. 14. §§. 146 flgde.
k) Cirkular v. 6. Januar 1817. v. Kamptz Annalen I. 1. S. 150.

der Kirchenrechnung eben so, wie wenn das Patronatsrecht einer Privatperson zukommt, oder die Kirche keinen Patron hat, zuzuziehen l). — C. Dem Superintendenten oder Erzpriester und dem Landrathe muß die Rechnung vor der Abnahme zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt, nach der Abnahme aber von ihnen bei der Regierung eingereicht werden m). — D. Jede solche an die Regierung einzusendende Rechnung ist mit Einnahme- und Ausgabebelegen unter fortlaufenden Nummern zu versehen n). — Sie muß E. einzeln geheftet, und auf ihrem Titelblatte die Richtigkeit derselben im Kalkul attestirt, auf der Rückseite des Titelblattes aber, ob und wie der Rechnungsführer Kaution geleistet habe, oder warum ihm dieselbe erlassen worden, vermerkt seyn o). — Nicht minder ist F. den Einnahmeposten, welche zufällig sind, ein Zeugniß über deren Richtigkeit und daß nicht mehr zu vereinnahmen gewesen, so wie den Ausgabebelegen, die keine bestimmte Zahlungssumme enthalten, ein gleichmäßiges Zeugniß der Richtigkeit derselben am Schlusse vom Pfarrer beizufügen p). — Auch soll G. jederzeit die letzte revidirte und genehmigte Rechnung, — das im Abnahmetermine gehaltene Protokoll, — und eine aus vier Spalten bestehende Tabelle, wovon die erste Spalte die gezogenen Defekte, die zweite deren Beantwortung, und die dritte das Gutachten der Kommissarien enthält, die vierte aber für die Entscheidung der Regierung leer bleibt, mit eingesendet werden q).

Uebrigens findet 6) die ehemals vorgeschriebene Revision der Rechnungen bei Kirchen, deren Patron der König oder der Magistrat und die Kommune einer Stadt ist, durch

---

l) A. L. R. II. 11. §. 691.

m) Verordn. v. 26. Okt. 1816. Merseb. Amtsbl. S. 430.

n) Ebendaselbst.

o) Ebendaselbst.

p) Ebendaselbst.

q) Noch daselbst.

die Oberrechnungskammer r) gegenwärtig nicht weiter statt, wenn gleich die jährliche Einnahme mehr als 500 Thaler beträgt s), sondern der Provinzial-Regierung gebührt jetzt allein die Prüfung solcher Rechnungen und die Ausstellung der diesfallsigen Hauptquittung oder Decharge t).

---

r) A. L. R. II. 11. §. 698.

s) Verordn. v. 26. Dez. 1808. §. 62. Matthis VII. S. 412.

t) Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. Gesetzsamml. S. 260.

Fried

Fried

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bielitz, Gustav Alexander,

Handbuch des Preußischen Kirchenrechts

Leipzig 1831

J.can.u. 7 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547610-4